

Annika Obert

Der (Privat-)Wohnungseinbruchdiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB

Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung
der Strafzumessung



Nomos

Beiträge zum Strafrecht –
Contributions to Criminal Law

herausgegeben von

Prof. Dr. Jochen Bung, Universität Hamburg

Prof. Dr. Christoph Burchard,
Goethe-Universität Frankfurt

Prof. Dr. Jörg Eisele, Universität Tübingen

Prof. Dr. Elisa Hoven, Universität Leipzig

Prof. Dr. Johannes Kaspar, Universität Augsburg

Prof. Dr. Tobias Reinbacher,
Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Prof. Dr. Dr. Frauke Rostalski, Universität zu Köln

Band 17

Annika Obert

Der (Privat-)Wohnungseinbruchdiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB

Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung
der Strafzumessung



Nomos

Die Open-Access-Veröffentlichung dieses Titels wurde durch die Dachinitiative „Hochschule.digital Niedersachsen“ des Landes Niedersachsen ermöglicht.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Leipzig, Univ., Diss., 2023

1. Auflage 2023

© Annika Obert

Publiziert von
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-7560-0590-1

ISBN (ePDF): 978-3-7489-4102-6

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748941026>



Onlineversion
Nomos eLibrary



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2022/2023 von der Juristenfakultät der Universität Leipzig als Dissertation angenommen.

Besonderer Dank gilt meiner Doktormutter, Frau Prof. Dr. Elisa Hoven, für die hervorragende und engagierte Betreuung während der gesamten Promotionsphase. Sie war stets ansprechbar und hat die Arbeit durch ihre konstruktive Kritik und ihre wertvollen Hinweise erheblich bereichert. Die Arbeit entstand zu wesentlichen Teilen während meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an ihrem Lehrstuhl. Für das mir entgegengebrachte Vertrauen bin ich ihr zu großem Dank verpflichtet.

Herrn Prof. Dr. Thomas Weigend möchte ich für seine zahlreichen wertvollen Anregungen zu meiner Arbeit, für sein Engagement bei der Anforderung der Urteile für den empirischen Teil der Arbeit und für seine Unterstützung bei der Durchführung der ersten Pretests in Köln ganz herzlich danken. Außerdem danke ich ihm für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens.

Besonderer Dank gebührt außerdem meiner Kollegin Anja Rubitzsch. Durch ihren großartigen Einsatz bei den statistischen Modellierungen und ihre Beratung bei allen methodischen Fragen hat sie entscheidend zum Gelingen der Arbeit beigetragen. Bedanken möchte ich mich auch bei Matthias Welsch, David Thomas und Elisabeth Siebenrogg für ihre Bereitschaft zum Korrekturlesen und ihre wertvollen Hinweise und Anmerkungen.

Bei den Herausgeberinnen und Herausgebern der Schriftenreihe bedanke ich mich ganz herzlich für die Aufnahme des Werkes. Dank gebührt außerdem dem Niedersachsen Konsortium für die großzügige Förderung der Publikation.

Abschließend möchte ich Matthias Welsch, Annette, Hans, Marie-Claire und Isabelle Obert und Maria Siebenrogg danken – für ihr Verständnis und ihre Unterstützung auch weit über die Promotion hinaus. Ihnen möchte ich die Arbeit widmen.

Viernheim, im März 2023

Annika Obert

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung	13
I. Problemstellung und Zielsetzung	13
1. Uneinheitlichkeit und Intransparenz der Strafumessung	13
2. (Privat-)Wohnungseinbruchdiebstahl	16
3. Zielsetzung: Empirische Erforschung der Rechtswirklichkeit	18
II. Gang der Arbeit	19
B. Methodik	25
I. Stand der Forschung	25
1. Wohnungseinbruchdiebstahl	25
2. Praxis der Strafumessung	27
II. Forschungsdesign	31
1. Forschungsfragen	31
2. Methoden im Einzelnen	33
a) Urteilsanalyse	33
aa) Grundsätzliches zur qualitativen Forschung	33
bb) Möglichkeiten und Grenzen der Urteilsanalyse	36
cc) Durchführung der Erhebung und Auswertung und Darstellung der Ergebnisse	38
dd) Datengrundlage	40
b) Richtergespräche	45
aa) Möglichkeiten und Grenzen des Gruppendiskussionsverfahrens	45
bb) Untersuchungsaufbau	46
cc) Auswertung der Gruppengespräche	47
c) Medienanalyse	49
C. Das Phänomen des Wohnungseinbruchdiebstahls	51
I. Entwicklung der Fallzahlen des Wohnungseinbruchdiebstahls	51

II. Präventionsmaßnahmen	56
III. Kriminologische Erkenntnisse zu den Täterstrukturen beim Wohnungseinbruchdiebstahl	59
1. Erkenntnisse bisheriger Studien	59
2. Erkenntnisse der eigenen Studie	62
a) Geschlecht, Alter, Familienstand und Staatsangehörigkeit	62
b) Schulabschluss, Berufsausbildung, Arbeit und Einkommen	65
c) Vorstrafenbelastung	66
d) Tatmotivationen	70
e) Suchterkrankungen	72
f) Prozessverhalten	75
g) Zusammenfassung der Erkenntnisse zu den Tätern	76
IV. Kriminologische Erkenntnisse zu den Opfern des Wohnungseinbruchdiebstahls	79
1. Erkenntnisse bisheriger Studien	79
2. Erkenntnisse der eigenen Studie	82
a) Vorbeziehungen des Opfers zum Täter	82
b) Anwesenheit der Bewohner und Täter-Opfer- Kontakte	85
c) Physische und psychische Folgen	88
d) Zusammenfassung der Erkenntnisse zu den Opfern	91
V. Kriminologische Erkenntnisse zu den Begehungsmodalitäten	92
1. Erkenntnisse bisheriger Studien	92
2. Erkenntnisse der eigenen Studie	94
a) Versuchte und vollendete Taten	94
b) Zusammensetzung der Beute und Beutewert	94
c) Sachschäden	97
d) Folgeschäden und Versicherungsschutz	99
e) Gemeinschaftliche Tatbegehung	100
f) Tatzeit, Tatobjekte, Art des Eindringens und Werkzeuge	102
g) Sicherungsmaßnahmen und Hindernisse	104
h) Zusammenfassung der Erkenntnisse zu den Tatmodalitäten	105

D. Wohnungseinbruchdiebstahl, Medienberichterstattung und Kriminalitätsfurcht	107
I. Kriminalitätsfurcht und Mediennutzung	107
II. Erkenntnisse aus der Medienanalyse	110
1. Haltung zur Reform	114
2. Bilder von Taten, Opfern und Tätern des Wohnungseinbruchdiebstahls	115
a) Taten	116
b) Opfer	117
c) Täter	119
3. Kritik am Recht und an staatlichen Institutionen	121
a) Kritik an der fehlenden Effektivität der Strafverfolgung	122
b) Kritik an milden Strafen	123
4. Sprache und visuelle Aufmachung der Artikel	125
5. Zusammenfassung der Ergebnisse der Medienanalyse	128
E. Die strafrechtliche Bewertung des Wohnungseinbruchdiebstahls	131
I. Historische Entwicklung	131
1. Der Wohnungseinbruchdiebstahl in § 243 StGB a.F.	131
a) Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 1871 – Wohnungseinbruchdiebstahl als Qualifikation	131
b) 1. StrRG 1969 – Wohnungseinbruchdiebstahl als Regelbeispiel	133
2. Der Wohnungseinbruchdiebstahl in § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB	135
a) 6. StrRG 1998 – Wohnungseinbruchdiebstahl als Qualifikation	135
b) 44. StGBÄndG – Einführung des minder schweren Falls, § 244 Abs. 3 StGB	137
3. Der Privatwohnungseinbruchdiebstahl in § 244 Abs. 4 StGB	139
4. Zusammenfassung der Entwicklung	142
II. Wohnungseinbruchdiebstahl im geltenden Recht	144
1. Der Begriff der „Wohnung“ in § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB	144
2. Der Begriff der „dauerhaft genutzten Privatwohnung“ in § 244 Abs. 4 StGB	146

3. Abgrenzung von § 244 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 StGB im Schuldspruch	149
4. Verhältnis zu § 244a StGB	149
5. Konsequenzen der Einstufung des Privatwohnungseinbruchdiebstahls als Verbrechen	150
III. Geschütztes Rechtsgut der §§ 244 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 StGB	152
IV. Bewertung des gesetzlichen Strafrahmens	158
1. Relative Angemessenheit der Mindeststrafe von einem Jahr	158
2. Fehlen eines minder schweren Falles des Privatwohnungseinbruchdiebstahls	163
F. Strafzumessung beim Wohnungseinbruchdiebstahl	167
I. Entwicklung der Strafhöhen beim Wohnungseinbruchdiebstahl	167
1. Entwicklung der Strafhöhen bei § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB ab 2010	167
2. Strafhöhen bei § 244 Abs. 4 StGB ab 2018	170
II. Erkenntnisse zur Strafzumessung beim Wohnungseinbruchdiebstahl aus der Urteilsanalyse und aus den Richtergesprächen	172
1. Strafmaß	173
a) Strafrahmen	173
b) Strafhöhe	177
aa) Die in den ausgewerteten Urteilen verhängten Strafmaße und Maßregeln	177
bb) Bandbreite der verhängten Einzelstrafen	181
c) Erhöhung des Strafniveaus durch die Reform	186
aa) Messbarer Anstieg des Strafniveaus	186
bb) Mindeststrafe als maßgeblicher Orientierungspunkt im Entscheidungsprozess	189
cc) Konsequenzen der Reform für leichte Fälle des Wohnungseinbruchdiebstahls	193
d) Ausweichen in die Strafrahmenverschiebung	194

2. Sachverhaltsvariablen mit statistisch messbarer Relevanz für das Strafmaß	197
a) Vorbemerkungen zu den statistischen Prüfverfahren	198
b) Variablen mit Relevanz für die Höhe der Einzelstrafen	199
aa) Variablen mit signifikanten Befunden	200
bb) Variablen ohne signifikante Befunde	214
cc) Gesamtmodelle	218
c) Variablen mit Relevanz für die Gesamtstrafen	223
d) Fazit zu den strafzumessungsrelevanten Sachverhaltsvariablen	230
3. Ausgestaltung der Strafzumessungsbegründung in den Urteilen	231
a) Strafschärfende und strafmildernde Erwägungen in der Übersicht	231
b) Die in den Urteilen genannten Strafzumessungserwägungen im Einzelnen	233
aa) Beweggründe und Ziele des Täters	233
bb) Gesinnung, die aus der Tat spricht	236
cc) Bei der Tat aufgewendeter Wille, Maß der Pflichtwidrigkeit und Art der Tatausführung	239
dd) Verschuldete Auswirkungen der Tat	243
ee) Vorleben des Täters	247
ff) Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Täters	249
gg) Nachtatverhalten	251
hh) Sonstige Strafzumessungserwägungen	254
ii) Explizit general- und spezialpräventiv ausgerichtete Strafzumessungserwägungen	258
c) Beliebigkeit der Strafzumessungserwägungen in den Urteilen	261
d) Abwägung oder Gegenüberstellung der Strafzumessungserwägungen?	264
aa) Bloße Gegenüberstellung von Strafzumessungserwägungen	266
bb) Abwägung der Strafzumessungserwägungen	268
cc) Sonstige Darstellung der Entscheidung	270

e) Umfang der Strafzumessungsbegründungen	274
f) Fazit zu den Strafzumessungserwägungen	279
4. Regionale Unterschiede im Strafmaß und in den Strafzumessungsbegründungen	287
a) Regionale Strafmaßunterschiede	287
b) Regionale Unterschiede bei den Strafzumessungserwägungen	296
G. Fazit und Ausblick	301
I. Bewertung des gesetzlichen Strafrahmens vor dem Hintergrund der Befunde aus Urteilsanalyse und Gruppengesprächen	301
1. Die Mindeststrafe von einem Jahr	301
2. Der fehlende minder schwere Fall	304
3. Die generalpräventive Zwecksetzung der Reform	307
4. Rechtspolitische Folgerungen	312
II. Bewertung der gerichtlichen Strafzumessungspraxis	314
1. Ungleichmäßigkeit der Strafzumessungsentscheidungen	314
2. Mängel der Strafzumessungsbegründung und Folgen für die Vermittlung der Strafzumessungsentscheidung	318
3. Rechtspolitische Folgerungen	320
a) Umfassendere statistische Erfassung und Strafzumessungsdatenbanken	320
b) Strafzumessungsrichtlinien	325
c) Strafzumessung in der juristischen Ausbildung	332
III. Ausblick	333
H. Literaturverzeichnis	337
I. Abbildungsverzeichnis	357
J. Tabellenverzeichnis	361

A. Einführung

I. Problemstellung und Zielsetzung

1. Uneinheitlichkeit und Intransparenz der Strafzumessung

In der deutschen Strafrechtswissenschaft wird ebenso wie in der Strafrechtspraxis seit vielen Jahrzehnten die Uneinheitlichkeit und Intransparenz der Strafzumessungspraxis moniert. Äußerungen von Juristen¹, die diesen Umstand beklagen, sind bereits seit dem frühen zwanzigsten Jahrhundert bekannt. Seitdem wurde das Problem immer wieder sowohl von Strafrechtswissenschaftlern als auch von Strafrechtspraktikern aufgegriffen.² So bezeichnete etwa *Franz von Liszt* die Strafzumessung als „Griff ins Dunkle“.³ Auch *Bruns* prangerte die „Ungleichmäßigkeit des Strafens, die zwischen weiten Extremen schwankt und bisher nicht annähernd beseitigt werden konnte“, an.⁴ Diese Aussagen werden durch die Befunde empirischer Studien zu Ungleichheiten in der Strafzumessungspraxis untermauert. Bereits im Jahr 1931 stellte *Exner* im Rahmen einer empirischen Untersuchung regionale Unterschiede in der Strafzumessung fest;⁵ auch neuere Studien verzeichnen regionale Strafzumessungsunterschiede.⁶ Neben regionalen Divergenzen liefern Studien auch Erkenntnisse zu individuellen Unterschieden zwischen einzelnen Richtern bzw. einzelnen Spruchkörpern; so wurden etwa im Rahmen der Untersuchung irrtümlicher Doppelverurteilungen derselben Taten teils erhebliche Strafmaßunterschiede festgestellt.⁷

1 Die Verwendung des generischen Maskulinums schließt Vertreterinnen der genannten Berufsgruppen ein.

2 Die Äußerungen zahlreicher Juristen zu diesem Problem aus dem 19. und 20. Jahrhundert werden etwa zitiert bei *Streng*, Strafzumessung und relative Gerechtigkeit, 1984, 1 f.

3 *Von Liszt*, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Erster Band. 1877 bis 1891, 1905, 393.

4 *Bruns*, Strafzumessungsrecht, 2. Aufl. 1974, 12.

5 *Exner*, Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte, 1931, 46 ff., 49.

6 S. etwa *Grundies*, Gleiches Recht für alle? – Eine empirische Analyse lokaler Unterschiede in der Sanktionspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, in: Neubacher/Bögelein, Krise - Kriminalität - Kriminologie, 2016, 51f; *ders.*, Regionale Unterschiede in der gerichtlichen Sanktionspraxis in der Bundesrepublik Deutschland. Eine empirische Analyse, in: Hermann/Pöge, Kriminalsoziologie, 2018, 295.

7 S. die Zusammenfassung bei *Streng*, Strafzumessung und relative Gerechtigkeit, 1984, 9 ff. m.w.N. S. zu den beachtlichen Unterschieden bei irrtümlichen Doppelverurteilun-

Die Defizite hinsichtlich der Einheitlichkeit und Transparenz der Strafzumessung können daher kaum infrage gestellt werden. Die Strafzumessung stellt sich in weiten Teilen als „Blackbox“ dar.⁸

Aus diesen Defiziten erwachsen rechtlich und tatsächlich problematische Konsequenzen, die in verschiedenen Dimensionen zum Ausdruck kommen. Zunächst stellt sich die Situation als verfassungsrechtlich problematisch dar. Art. 3 Abs. 1 GG gebietet grundsätzlich eine Gleichbehandlung von Gleichem, was allerdings sachlich begründete Differenzierungen nicht ausschließt.⁹ Zwar hat das Bundesverfassungsgericht mehrfach betont, dass die unterschiedliche Bestrafung vergleichbarer Taten durch verschiedene Richter in der Regel keinen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG darstelle.¹⁰ Das einzelne Strafgericht sei nach Art. 3 GG „lediglich gehalten, ohne Ansehen der Person zu urteilen und auch bei der Zumessung der Strafe keine willkürlichen Unterscheidungen zu machen“.¹¹ Jedoch steht die Strafzumessung wie jede andere Rechtsanwendung unter „den zwingenden Geboten des Gleichheitssatzes“.¹² *Streng* erkennt darin einen „Verfassungsauftrag zu ‚relativer Gerechtigkeit‘“.¹³ Daraus kann gefolgert werden, dass eine nachweisbare Strafungleichheit bei vergleichbaren Fällen „gegen die Idee und den Auftrag des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes“ verstößt.¹⁴

Die gegenwärtige unbefriedigende Situation stellt aber nicht nur unter dem Aspekt der Gleichheitsrechte ein Problem dar. Vielmehr ist auch zu konstatieren, dass die Strafzumessungspraxis für die Öffentlichkeit in weiten Teilen unverständlich und nicht nachvollziehbar zu sein scheint. Dies spiegelt sich etwa in ablehnenden Stellungnahmen der Bevölkerung über

gen: *Peters*, Praxis der Strafzumessung und Sanktionen, in: Göppinger/Hartmann, Kriminologische Gegenwartsfragen, Heft 10, 1972, 51 (59 f.). In einem Fall verurteilte etwa das eine Gericht den der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung Beschuldigten zu sechs Monaten ohne Bewährung, das andere Gericht hingegen zu einer Geldstrafe in Höhe von 120 D-Mark.

- 8 Diesen Begriff verwendete für die richterliche Strafzumessungsentscheidung bereits: *Hogarth*, Sentencing as a Human Process, 1971, 10.
- 9 *Wollenschläger*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck/GG, 7. Aufl. 2018, Art. 3 Abs. 1 GG, Rn. 66.
- 10 BVerfG, 13.06.1952 – 1 BvR 137/52, NJW 1952, 1129 (1130); BVerfG, 11.05.1965 – 2 BvR 259/63, NJW 1965, 1323 (1324).
- 11 BVerfG, 13.06.1952 – 1 BvR 137/52, NJW 1952, 1129 (1130).
- 12 BVerfG, 11.05.1965 – 2 BvR 259/63, NJW 1965, 1323 (1324).
- 13 *Streng*, Strafzumessung und relative Gerechtigkeit, 1984, 15; s. auch *Hörnle*, Tatproportionale Strafzumessung, 1999, 69 f.
- 14 *Streng*, Strafzumessung und relative Gerechtigkeit, 1984, 15.

strafergerichtliche Urteile, z.B. in Social-Media-Kanälen.¹⁵ Dies mag zwar teilweise auch auf Kommunikationsdefizite im Hinblick auf Strafzumessungsentscheidungen seitens der Medien, Gerichte und Staatsanwaltschaften zurückzuführen sein.¹⁶ Unabhängig von etwaigen Mängeln im Hinblick auf die Kommunikation von Strafzumessungsentscheidungen liegt aber auf der Hand, dass eine ungleichmäßige und aus Sicht der interessierten Öffentlichkeit nicht auf nachvollziehbare und gleichmäßig angewendete Kriterien rückführbare Strafzumessungspraxis der Akzeptanz der Strafzumessungsentscheidungen in der Bevölkerung schweren Schaden zufügen kann.¹⁷ Ob allein eine bessere Kommunikationsstrategie das Problem der mangelnden Akzeptanz strafgerichtlicher Urteile lösen kann, darf daher bezweifelt werden. Bereits vor einigen Jahrzehnten wurden „verheerende Wirkungen auf das allgemeine Rechtsbewußtsein“ durch die Ungleichheit der Strafzumessung befürchtet.¹⁸ Dies erscheint heute angesichts der zunehmend auch öffentlich und in Talkshows diskutierten Diskrepanz zwischen Rechtsempfinden der Bevölkerung und Rechtsprechung¹⁹ unter Rechtsstaatlichkeits- und Demokratiegesichtspunkten umso problematischer. Wenn das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz und ihre Entscheidungen schwankt,²⁰

15 S. etwa die Ergebnisse einer Studie zu Kommentaren im Internet bei *Hoven*, MSchrKrim 2019, 65 (65); *dies.*, KriPoZ 2018, 276 (286).

16 *Hoven*, KriPoZ 2018, 276 (287 ff.); *dies.*, MSchrKrim 2019, 65 (79) auch mit Hinweisen auf den Einfluss der Medienberichterstattung auf das Sanktionsbedürfnis der Bevölkerung.

17 S. dazu etwa *Verrel*, Die normative Kraft des Faktischen, in: Zöller/Hilger/Küper u. a., Gesamte Strafrechtswissenschaft in internationaler Dimension, 2013, 799 (802).

18 *Höche/Schumann*, Curriculum Strafzumessung, in: Hassemer/Lüderssen, Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Band III, Strafrecht, 1978, 215 (228).

19 So etwa in der Sendung *ARD*, Hart aber fair, Überlastet, überfordert, zu lasch – was läuft schief bei den Gerichten? 19.02.2018, <https://www.daserste.de/information/talk/hart-aber-fair/sendung/ueberlastet-ueberfordert-zu-lasch-was-laeuft-schief-bei-den-100.html> (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

20 Nach dem Roland Rechtsreport bejahten in den Jahren 2021 und 2022 jeweils 58 % der Befragten die Aussage „Die Rechtsprechung in Deutschland ist sehr uneinheitlich. Das Strafmaß bzw. Urteil hängt stark vom zuständigen Gericht ab“, *ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG* (Hrsg.), Roland Rechtsreport 2022, 16, https://www.roland-rechtsschutz.de/media/roland-rechtsschutz/pdf-rr/042-presse-pressemitteilungen/roland-rechtsreport/roland_rechtsreport_2022.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022); *das.* (Hrsg.), Roland Rechtsreport 2021, 16, https://www.roland-rechtsschutz.de/media/roland-rechtsschutz/pdf-rr/042-presse-pressemitteilungen/roland-rechtsreport/roland_rechtsreport_2021.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022). Eine Bevölkerungsumfrage des Deutschen Beamtensbundes kommt zu dem Ergebnis, dass die Berufsgruppe „Richter/in“ im Jahr 2022 lediglich bei 64 % der Befragten ein ho-

kann dies nicht zu unterschätzende gesamtgesellschaftliche und politische Auswirkungen nach sich ziehen.²¹

Auch in spezialpräventiver Hinsicht kann eine ungleiche Strafzumessung Probleme aufwerfen. Vergleichen Verurteilte ihre Strafe mit gegen andere Verurteilte verhängten Sanktionen,²² wird sich der härter Bestrafte ungerecht behandelt fühlen, wenn die Unterschiede im Strafmaß für die Verurteilten nicht nachvollziehbar sind. Dass dies einer Resozialisierung nicht zuträglich ist, bedarf kaum einer Begründung.

Die juristische Praxis hat in den letzten Jahren begonnen, das Thema der Strafzumessung und das Problem ihrer Uneinheitlichkeit in den Diskurs aufzunehmen. So wurde im Rahmen des 72. Deutschen Juristentags 2018 in Leipzig das Thema „Sentencing Guidelines vs. freies tatrichterliches Ermessen – Brauchen wir ein neues Strafzumessungsrecht?“ behandelt.²³ Dies belegt, dass es sich bei der Uneinheitlichkeit und Intransparenz der Strafzumessungspraxis nicht um ein rein akademisches Problem handelt. Eine intensive wissenschaftliche Befassung mit der Strafzumessung und ihrer Praxis ist daher dringend angezeigt.

2. (Privat-)Wohnungseinbruchdiebstahl

Ebenso wie das Thema der Strafzumessung ist das Delikt des Wohnungseinbruchdiebstahls von besonderem Interesse für die Strafrechtswissenschaft und für die Öffentlichkeit. Die Fallzahl des Delikts in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) durchlief in den vergangenen Jahrzehnten eine besonders ungewöhnliche und volatile Entwicklung. Nach einer längeren Phase des starken und kontinuierlichen Anstiegs der Fallzahlen ist seit

hes oder sehr hohes Ansehen genießt – das sind 5 % weniger als im Vorjahr und 15 % weniger als im Jahr 2017, *dbb beamtenbund und tarifunion* (Hrsg.), *dbb Bürgerbefragung „Öffentlicher Dienst“ 2022*, 13, https://www.dbb.de/fileadmin/user_upload/global_elemente/pdfs/2022/forsa_2022.pdf (zuletzt abgerufen am 05.09.2022).

- 21 S. dazu *Walter*, Grundlagen einer empirisch begründeten Vergeltungstheorie, in: *Kaspar/Walter*, Strafen "im Namen des Volkes?", 2019, 49 (54).
- 22 Zu solchen Vergleichen und deren Auswirkungen unter Häftlingen: *D'Esposito*, *Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science* 1969, 182 (183).
- 23 S. das Programm unter *Deutscher Juristentag e.V.* (Hrsg.), 72. Deutscher Juristentag Leipzig 2018, 12, https://djt.de/wp-content/uploads/2021/04/djt_72_Programmheft_180718.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022); s. auch die Diskussionen und Beschlüsse in: *Ständige Deputation des Deutschen Juristentages* (Hrsg.), *Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages*, M77 ff.

dem Jahr 2015 ein deutlich sinkender Trend zu verzeichnen.²⁴ Hinzu kommt, dass die Aufklärungsquoten mit zwischen 15,1 und 20 % in den Jahren 1987 bis 2019 beim Wohnungseinbruchdiebstahl deutlich unter den durchschnittlichen Aufklärungsquoten für andere Delikte liegen.²⁵ Dementsprechend ist der Wohnungseinbruchdiebstahl nicht nur aus kriminologischer Sicht ein interessantes Delikt, sondern er ist auch Gegenstand häufiger und kritischer medialer Berichterstattung. Auch in der Wahrnehmung der Bevölkerung spielt das Delikt eine maßgebliche Rolle: Befunde aus Bevölkerungsbefragungen zeigen, dass die Kriminalitätsfurcht im Hinblick auf Wohnungseinbruchdiebstähle trotz der sinkenden Fallzahlen auf hohem Niveau liegt.²⁶

Im Jahr 2017 erhöhte der Gesetzgeber die Mindeststrafandrohung für Wohnungseinbruchdiebstähle in dauerhaft genutzte Privatwohnungen.²⁷ Die Reform des Tatbestandes wurde in der strafrechtswissenschaftlichen Literatur überwiegend kritisch gewürdigt.²⁸ Der Privatwohnungseinbruchdiebstahl steht damit exemplarisch für eine Reihe von Tatbeständen, deren Strafraumen in den vergangenen Jahren trotz Bedenken aus der Strafrechtswissenschaft verschärft wurden; dem Gesetzgeber wurde dabei wie-

24 *Bundeskriminalamt* (Hrsg.), *Polizeiliche Kriminalstatistik 2019*, Grundtabelle ohne Tatortverteilung ab 1987, Version 1.0, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2019/Interpretation/Faelle/ZR-F-01-T01-Faelle_xls.xlsx?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

25 *Bundeskriminalamt* (Hrsg.), *Polizeiliche Kriminalstatistik 2019*, Grundtabelle ohne Tatortverteilung ab 1987, Version 1.0, siehe Fn. 24.

26 *Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.* (Hrsg.), „Bei jedem ist etwas zu holen“, 6 f., <https://www.gdv.de/resource/blob/12066/eafaceb996313eca13eb91876f6eaf0a/einbruch-report-2017-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 04.08.2022); *Feltes*, *Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten – Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung von aktuellem Täterwissen*, 22, https://www.kriminalpraevention.de/files/DFK/dfk-publikationen/2004_wirkksamkeit_langfassung.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

27 Fünfundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl vom 17.07.2017, *Bundesgesetzblatt 2017 Teil I Nr. 48*, ausgegeben am 21.07.2017, S. 2442.

28 *Bosch*, in: *Schönke/Schröder/StGB*, 30. Aufl. 2019, § 244 StGB, Rn. 31; *ders.*, *Jura* 2017, 50 (51 f.); *Busch*, *ZRP* 2017, 30; *Kreuzer*, *NK* 2017, 123 (127 f.); *Mitsch*, *KriPoZ* 2017, 21 (21 ff.); *Deutscher Anwaltverein* (Hrsg.), *Stellungnahme Nr. 40/2017 des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Strafrecht zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl*, 4 f., https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-40-17-strafrahmenverschaeferung-fuer-wohnungseinbruchdiebstahl?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2017/DAV-SN_40-17_Wohnungseinbruchdiebstahl.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

derholt vorgehalten, symbolische und nicht evidenzbasierte Kriminalpolitik zu betreiben.²⁹ Dies bietet Anlass zu einer grundlegenden Befassung mit dem Delikt und den rechtspolitischen Zielen der Reform vor den Hintergrund der Historie des Tatbestands und der neueren Entwicklungen der Fallzahlen. Insbesondere stellt sich die bislang unbeantwortete Frage, wie sich die Reform auf die tatgerichtliche Praxis der Strafzumessung auswirkt.

3. Zielsetzung: Empirische Erforschung der Rechtswirklichkeit

Die Untersuchung ist auf mehrere verschiedene Aspekte ausgerichtet. Durch eine Betrachtung der Erscheinungsformen des Wohnungseinbruchdiebstahls soll ein Beitrag zum kriminologischen Verständnis des Delikts geleistet werden. Hierfür sollen insbesondere die Täter-, Opfer- und Tatstrukturen in den Blick genommen werden. Außerdem werden auch das materielle Recht, dessen Entstehungsgeschichte sowie Unstimmigkeiten in der aktuellen Rechtslage zum Wohnungseinbruchdiebstahl betrachtet. Darüber hinaus werden auch die Medienberichterstattung und deren Auswirkungen auf die kriminalpolitische Diskussion zum Gegenstand der Arbeit gemacht. Dadurch kann insgesamt ein holistisches Bild über das Phänomen gezeichnet werden. Fundierte Erkenntnisse über den Wohnungseinbruchdiebstahl dienen nicht nur der Befriedigung wissenschaftlicher Erkenntnisinteressen, sondern sind auch erforderlich, um der Öffentlichkeit ein realistisches Bild über die Realitäten des Phänomens vermitteln zu können. Das Delikt des Wohnungseinbruchdiebstahls stand in den vergangenen Jahren stark im Fokus der Medienberichterstattung; daher ist es geboten, die in der Berichterstattung vermittelten Bilder zu überprüfen und soweit erforderlich auch zu korrigieren. Die multiperspektivische Betrachtung des Phänomens liefert daher eigenständige Erkenntniswerte. Gleichzeitig bildet sie aber auch die Grundlage für Einsichten in die Realitäten der Strafzumessung bei dem Delikt des Wohnungseinbruchdiebstahls.

Sollen Transparenz, Gleichmäßigkeit und Einheitlichkeit der Strafzumessungspraxis durch Reformen verbessert werden, so ist zunächst erforderlich, die Rechtswirklichkeit unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu erforschen.³⁰ Der oft beklagten Intransparenz und Uneinheit-

29 So wurde etwa auch die Anhebung der Mindeststrafandrohung beim Sexuellen Missbrauch von Kindern teilweise harsch kritisiert, s. etwa *Kreuzer*, KriPoZ 2020, 263 (264); *Renzikowski*, KriPoZ 2020, 308 (312).

30 So auch *Hoppenworth*, Strafzumessung beim Raub, 1991, 7.

lichkeit kann nur dann entgegengewirkt werden, wenn genauer bekannt ist, aus welchen Gründen die Entscheidungen uneinheitlich ausfallen.³¹ Mit einer Untersuchung der Rechtswirklichkeit, auf welche Weise Richter von den ihnen eingeräumten Spielräumen bei der Strafzumessung für das Delikt des Wohnungseinbruchdiebstahls Gebrauch machen, kann die Grundlage für empirisch fundierte Reformvorschläge für eine zukünftig transparentere und einheitlichere Strafzumessung geschaffen werden.³² Eine vollständig transparente und einheitliche Strafzumessung wird es zwar nicht geben, solange man anerkennt, dass jede Strafzumessungsentscheidung eine persönliche Wertungsentscheidung der Richter darstellt. Dass es einer solchen bedarf, wird hier nicht infrage gestellt. Es ist aber möglich und auch erforderlich, darauf hinzuwirken, dass diese Wertungsentscheidungen auf derselben Grundlage getroffen werden. Es kann erwartet werden, dass damit auch das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz gestärkt werden könnte.

Zudem soll in dieser Arbeit eine Aussage darüber getroffen werden, inwieweit die Strafrahmenverschärfung beim Privatwohnungseinbruchdiebstahl sich praktisch ausgewirkt hat, sodass ein Beitrag zur Evaluation der Gesetzesänderung geleistet werden kann. Die Frage, wie sich eine Verschärfung der Strafanandrohung durch Erhöhung der Mindeststrafe praktisch auswirkt, ist aus kriminalpolitischer und kriminologischer Sicht bedeutsam. Hierzu wird der Vorgang der Strafzumessung beim Wohnungseinbruchdiebstahl detailliert untersucht und dargestellt.

II. Gang der Arbeit

Das an die einleitenden Ausführungen anschließende Kapitel B widmet sich der Methodik. Dargestellt wird zunächst der Stand der Forschung im Hinblick auf das Delikt des Wohnungseinbruchdiebstahls und auf die

31 S. zur Notwendigkeit des Sichtbarmachens empirischer Ergebnisse für eine Umstrukturierung auch Pfeiffer/Savelsberg, Regionale und altersgruppenbezogene Unterschiede der Strafzumessung, in: Pfeiffer/Oswald, Strafzumessung, 1989, 17 (19): „Glasnost scheint auch im Rahmen der Strafzumessungspraxis eine notwendige Voraussetzung für Perestroika zu sein“.

32 Zwar könnte auch ohne Rücksicht auf empirische Daten ein neues Strafzumessungskonzept auf Grundlage rein normativer Erwägungen erarbeitet werden. Auch hierfür erscheint es aber zur Absicherung der Praktikabilität und Umsetzbarkeit sinnvoll und erforderlich, zunächst festzustellen, wie die Uneinheitlichkeit in der Strafzumessung zustande kommt.

Rechtswirklichkeit der Strafzumessung. Anschließend erfolgt eine Konkretisierung der Forschungsfragen und die gewählten Methoden der Urteilsauswertung, der Gruppengespräche und der Medienanalyse werden im Einzelnen erläutert.

In Kapitel C wird das Phänomen des Wohnungseinbruchdiebstahls aus kriminologischer Sicht unter Einbeziehung der empirischen Befunde der Studie in den Blick genommen. Nach einer Darstellung der Entwicklung der Fallzahlen des Wohnungseinbruchdiebstahls und einem Exkurs zu den Präventionsmaßnahmen, die aufgrund des Anstiegs der Fallzahlen initiiert wurden, werden Befunde zu den Tätern (Kapitel C. III), Opfern (Kapitel C. IV) und Tatmodalitäten (Kapitel C. V) des Wohnungseinbruchdiebstahls erläutert. Dabei werden Erkenntnisse aus früheren empirischen Untersuchungen zusammengefasst und insbesondere die Befunde aus der eigenen Urteilsauswertung ausführlich dargestellt. Es wird der Versuch unternommen, „typische“ Tatsituation und Begehungsmuster des Wohnungseinbruchdiebstahls zu identifizieren. Aufgrund der erheblichen Heterogenität der ausgewerteten Fälle und der Vielzahl der die einzelnen Taten prägenden Faktoren liegt jedoch auch ein Schwerpunkt auf der Darstellung des weiten Spektrums verschiedener tat- und täterbezogenen Umstände, die im Rahmen der Urteilsanalyse erhoben wurden. Insbesondere werden auch Fallgestaltungen vorgestellt, die nicht dem Bild des „typischen“ Wohnungseinbruchdiebstahls entsprechen.

In Kapitel D wird die Rolle der Medienberichterstattung über das Phänomen des Wohnungseinbruchdiebstahls untersucht. Zunächst werden empirische Befunde zu dem Zusammenhang zwischen Kriminalitätsfurcht und Mediennutzung zusammengefasst. Da die Kriminalitätsfurcht im Hinblick auf Wohnungseinbruchdiebstähle auf hohem Niveau liegt, ist diese Fragestellung besonders relevant. Anschließend werden die Ergebnisse der durchgeführten empirischen Medienanalyse dargestellt, auf deren Grundlage typische inhaltliche und formale Argumentationsmuster in der Berichterstattung über das Phänomen des Wohnungseinbruchdiebstahls identifiziert werden können. Insbesondere wird analysiert, inwieweit die identifizierten Berichterstattungsmuster zur Erzeugung von Reformdruck auf den Gesetzgeber geeignet waren.

Kapitel E widmet sich der strafrechtlichen Bewertung des Wohnungseinbruchdiebstahls. Zunächst wird die historische Entwicklung des Delikts von der Qualifikation zum Regelbeispiel und zurück zur Qualifikation des Diebstahls nachgezeichnet (Kapitel E. I). Anschließend wird die Reform des Tatbestands im Jahr 2017 in den Blick genommen. Im Anschluss daran

wird das geltende Recht thematisiert (Kapitel E. II). Gegenstand der Darstellung sind dabei zum einen die im Gesetzestext enthaltenen Begriffe der „Wohnung“ und der „dauerhaft genutzten Privatwohnung“. Zum anderen befasst sich die Arbeit auch mit der Abgrenzung zwischen § 244 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 StGB und mit den rechtlichen Konsequenzen der Einstufung des § 244 Abs. 4 StGB als Verbrechen. Kapitel E. III untersucht das geschützte Rechtsgut der §§ 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB. Dabei wird kritisch hinterfragt, ob die Ausgestaltung und Auslegung der beiden Tatbestände hinreichend an den im Vordergrund stehenden Schutzgütern der Privat- und Intimsphäre orientiert ist. Insbesondere wird die Rechtsprechung zu gemischt genutzten Gebäuden und zu Wohnungen verstorbener Personen thematisiert. Schließlich wird in Kapitel E. IV der gesetzliche Strafrahmen des § 244 Abs. 4 StGB einer kritischen Überprüfung unterzogen. Gegenstand des Kapitels ist die Frage nach der relativen Angemessenheit der verschärften Mindeststrafandrohung im Vergleich mit anderen, ähnlich gelagerten Straftatbeständen sowie das Fehlen eines minder schweren Falls des Privatwohnungseinbruchdiebstahls.

Kapitel F beschäftigt sich mit der tatgerichtlichen Praxis der Strafzumessung beim Wohnungseinbruchdiebstahl. Zunächst wird die Entwicklung der in der Strafverfolgungsstatistik erfassten Strafhöhen beim Wohnungseinbruchdiebstahl nachgezeichnet (Kapitel F. I). Anschließend werden die Erkenntnisse zur Strafzumessungspraxis aus der Urteilsanalyse und aus den Gruppengesprächen dargelegt (Kapitel F. II). Dabei werden zunächst die in den ausgewerteten Urteilen verhängten Strafen thematisiert (Kapitel F. II. 1). Es wird erläutert, welche Strafrahmen in den ausgewerteten Urteilen zur Anwendung kamen und wie hoch die verhängten Strafen ausfielen. Dabei wird insbesondere dargestellt, dass das Strafniveau bei den ausgewerteten Urteilen mit Taten vor der Reform niedriger liegt als bei Urteilen mit Taten nach der Reform. Befunde aus den Gruppengesprächen werden herangezogen, um zu illustrieren, inwiefern die Richter ihre Strafzumessungsentscheidungen in der tatgerichtlichen Praxis an der Mindeststrafe als Orientierungspunkt ausrichten. Weiterhin wird betrachtet, inwieweit nach der Reform ein „Ausweichen in die Strafrahmenverschiebung“ erfolgt, also ein Rückgriff auf Strafrahmenverschiebungen etwa in Versuchsfällen zur Umgehung der verschärften Mindeststrafandrohung. Darüber hinaus werden die Befunde der statistischen Prüfverfahren dargelegt, mittels derer überprüft wurde, welche Tat- und Tätervariablen in den untersuchten Fällen einen messbaren statistischen Einfluss auf die Strafhöhe haben (F. II. 2).

Kapitel F. II. 3. befasst sich mit den Strafzumessungserwägungen, die in den ausgewerteten Urteilen niedergelegt sind. Zunächst werden die erhobenen Strafzumessungserwägungen im Einzelnen dargelegt. Sodann wird überprüft, ob die typischerweise in den Urteilen niedergelegten Erwägungen mit denjenigen übereinstimmen, die im Rahmen der statistischen Analyse als die für die Strafhöhe besonders relevanten Faktoren identifiziert wurden. Kapitel F. II. 3. d) widmet sich der Frage, inwieweit in den Strafzumessungsbegründungen in den Urteilen eine Abwägung stattfindet. Hierbei wird insbesondere erläutert, wie groß der Anteil der ausgewerteten Urteile ist, in denen eine bloße Gegenüberstellung von Erwägungen ohne echte Abwägung stattfindet und ob es vorkommt, dass überhaupt keine Strafzumessungserwägungen genannt werden. Dabei werden auch etwaige Unterschiede zwischen Urteilen mit gekürzten und ungekürzten Urteilsgründen thematisiert. Auch der Umfang der ausgewerteten Strafzumessungsbegründungen wird erörtert. Schließlich wird erläutert, inwieweit im Rahmen der Urteilsauswertung regionale Unterschiede in der Strafhöhe und in der Verwendung bestimmter Erwägungen zwischen den einzelnen Bundesländern festgestellt werden konnten (F. II. 4).

Kapitel G hat schließlich ein Fazit und einen Ausblick zum Gegenstand. Im Lichte der Erkenntnisse aus der Untersuchung werden in Kapitel G. I die rechtspolitischen Ziele, die der Gesetzgeber mit der Reform des Wohnungseinbruchdiebstahlbestandes verfolgte, einer kritischen Überprüfung unterzogen. Es wird dargelegt, inwieweit der Wunsch nach Kennzeichnung eines besonders hohen Unrechts durch eine Verschärfung der Mindeststrafandrohung rechtspolitisch legitim ist. Zudem wird zu der Frage Stellung genommen, ob die Einführung eines minder schweren Falls für den Privatwohnungseinbruchdiebstahl zu befürworten wäre. Schließlich wird die generalpräventive Zielsetzung der Reform kritisch gewürdigt. In Kapitel G. II wird vor dem Hintergrund der empirischen Erkenntnisse dargelegt, in welchem Umfang rechtspolitische Reformen im Hinblick auf die Strafzumessung geboten sind. Die Befunde zu Unterschieden in den Strafmaßen und zu defizitären Begründungen der Strafzumessungsentscheidungen in den Urteilen zeigen einen Handlungsbedarf im Strafzumessungsrecht auf. Daher wird schlaglichtartig erörtert, inwieweit den festgestellten Mängeln durch erweiterte statistische Datenerfassung, Strafzumessungsdatenbanken oder Strafzumessungsrichtlinien begegnet werden könnte. Der

Ausblick in Kapitel G. III deutet an, welche Fragen bei künftigen Forschungsprojekten zur Strafzumessung im Fokus stehen könnten.

B. Methodik

I. Stand der Forschung

1. Wohnungseinbruchdiebstahl

Mit Tat- und Täterstrukturen bei Wohnungseinbruchdiebstählen beschäftigen sich v.a. ältere Studien, in denen die Polizeiliche Kriminalstatistik analysiert wird³³ oder Täterinterviews durchgeführt werden.³⁴ Auch die Methode der Aktenauswertung wird angewendet, um zu Erkenntnissen über das Delikt des Wohnungseinbruchdiebstahls zu gelangen.³⁵ Daneben gibt es zwei aktuellere Studien, die auf kriminologische Erkenntnisse zu

33 Kohl, *Polizeispiegel* 1997, 167 ff.; ders., *Polizeispiegel* 1997, 193 ff.; s. auch die neuere Studie zum Wohnungseinbruch aus Köln: *Polizeipräsidium Köln* (Hrsg.), *Kölner Studie* 2017, https://www.kriminalpraevention.de/files/DFK/einbruchschutz/2017_k%C3%B6lner_studie.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022); *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), *Wohnungseinbruch, Eine hypothesenprüfende Strukturanalyse* (Teil I), https://lka.polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/121127_Teil_1_WED.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022); *das.* (Hrsg.), *Wohnungseinbruch, Eine hypothesenprüfende Strukturanalyse* (Teil II), https://lka.polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/130515_WED_Teil_2.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

34 *Rehm/Servay*, *Wohnungseinbruch aus Sicht der Täter*, 1989; *Krainz*, *Prävention von Hauseinbrüchen*, 1988; *Krainz*, *Wohnhauseinbrüche*, 1990. Die Studien ermitteln Täterwissen durch Interviews und Experimente, in denen den Interviewten Videoszenen (*Rehm/Servay*) bzw. Fotos und Beschreibungen (*Krainz*) von Häusern vorgelegt wurden, deren Geeignetheit für Wohnungseinbrüche die Täter beurteilen sollten. S. auch die Pilotstudie von *Deusinger*, bei der die Forschungsfrage gestellt wird, ob Straftäter wichtige Informationen zur Planung und Ausführung von Straftaten vermitteln können: *Deusinger*, *Der Einbrecher*, 1993; s. außerdem *Müller-Monning*, *Brechen und Knacken*, 2003 und zur Legalbewährung von Einbrechern in Österreich *Kitzberger*, *Einbruchdiebstahl und Legalbewährung*, 2013.

35 *Dölling*, *Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip*, Bd. 1, 1987; ders., *Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip*, Bd. 2, 1987; *Kawelovski*, *Von Söhnen, Liebhabern und anderen Einbrechern*, 2012; *Kawelovski* führt eine Analyse von Akten der Staatsanwaltschaft Duisburg zu polizeilich geklärten Wohnungseinbrüchen durch. Die Stichprobe umfasst 93 % der geklärten Wohnungseinbrüche zweier Städte sowie eines Teils eines Landkreises, die 2009 als geklärt in die PKS eingespeist wurden. Insgesamt werden Akten zu 303 Wohnungseinbruchdiebstahlfällen analysiert. *Meyr*, *Kriminalistik* 2006, 118 nutzt als Auswertungsgrundlage Feststellungen der Kriminalpolizei am Tatort und konzentriert sich bei der Auswertung auf die Tatmodalitäten.

Taten und Tätern beim Wohnungseinbruchdiebstahl zielen: Die Untersuchung von *Dreißigacker, Wollinger, Blauert et al.* vom *Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KfN)* nimmt durch Aktenanalysen systematische Vergleiche von Fällen des Wohnungseinbruchdiebstahls vor.³⁶ Die umfangreiche Studie des *LKA NRW* nutzt ebenfalls die Methode der Aktenauswertung und liefert differenzierte Aussagen zu Tatvariablen und Tätern.³⁷ Ausschnitte der Untersuchung und Ergebnisse zu Täter- und Tatstrukturen werden bereits bei *Willing, Kersting, Kiefert* und *Brenscheidt* vorgestellt.³⁸

Eine weitere Studie des *KfN* (*Wollinger, Dreißigacker, Blauert et al.*) befasst sich mit den Opfern des Wohnungseinbruchdiebstahls und gelangt durch Betroffenenbefragungen in 1.329 Haushalten zu Erkenntnissen über Opfererfahrungen und die psychischen Folgen der Taten.³⁹ Speziell mit der Frage, welcher Anteil der Betroffenen eine posttraumatische Belastungsstörung infolge eines Wohnungseinbruchdiebstahls erleidet und welche Faktoren hierauf Einfluss haben, beschäftigt sich *Wollinger*.⁴⁰

Somit sind Daten zu Tat-, Täter- und Opferstrukturen beim Wohnungseinbruchdiebstahl vorhanden. Die Befunde älterer Studien sind allerdings aufgrund der Veränderung der Lebenssituation etwa in den Bereichen der grenzüberschreitenden Mobilität oder Sicherheitstechnik teilweise veraltet. Aktuellere Studien wurden insbesondere vor dem Hintergrund polizeilicher Fragestellungen durchgeführt; sie sollen etwa zu zielgerichteteren polizeilichen Ermittlungen beitragen⁴¹ oder regionale Unterschiede bei polizeilichen Aufklärungserfolgen erklären⁴². Damit kann eine Forschungs-

36 *Dreißigacker/Wollinger/Blauert u. a.*, Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren, 19, https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_130.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

37 *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht, https://lka.polizei.nrw/sites/default/files/2017-05/Basisbericht_Forschungsprojekt%20WED.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

38 *Kersting/Kiefert*, *Kriminalistik* 2013, 468 ff.; *Kersting/Willing*, *Kriminalistik* 2014, 720; *Willing/Brenscheidt/Kersting*, *Kriminalistik* 2015, 576 ff.

39 *Wollinger/Dreißigacker/Blauert u. a.*, Wohnungseinbruch: Tat und Folgen, 21 ff., https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_124.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022). Wichtige Erkenntnisse der Befragung werden auch bei *Wollinger/Dreißigacker/Bartsch u. a.*, *forum kriminalprävention* 2014, 12 (15 f.) vorgestellt.

40 *Wollinger*, *MSchrKrim* 2015, 365.

41 *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht, siehe Fn. 37, 1.

42 *Dreißigacker/Wollinger/Blauert u. a.*, Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren, siehe Fn. 36, 10.

lücke insbesondere für kriminologische Befunde zum Wohnungseinbruchdiebstahl aus einem strafrechtswissenschaftlichen Blickwinkel konstatiert werden. Darüber hinaus fehlt es bislang an einer Zusammenführung von phänomenologischen Erkenntnissen zu dem Delikt mit Befunden zum materiellen Recht und den Rechtsfolgen bei Wohnungseinbruchdiebstählen. Die vorhandenen kriminologischen Daten zum Wohnungseinbruchdiebstahl können daher durch die vorliegende multiperspektivische Untersuchung des Delikts ergänzt werden.

2. Praxis der Strafzumessung

Die Rechtswirklichkeit der tatgerichtlichen Strafzumessung wird in zahlreichen empirischen Arbeiten beleuchtet. Manche Untersuchungen sind auf den Vergleich von Strafhöhen beschränkt, ohne die Unterschiede der jeweiligen Einzelfälle zu berücksichtigen.⁴³ Aus solchen Untersuchungen kann etwa abgeleitet werden, ob regionale Unterschiede in der Strafhöhe bestehen und wie erheblich diese sind. Es kann aber keine Aussage darüber getroffen werden, woher diese Unterschiede rühren oder ob die Unterschiede beispielweise geringer wären, wenn nur inhaltlich ähnliche Fälle verglichen worden wären.⁴⁴ So haben etwa *Pfeiffer* und *Savelsberg* eine empirische Untersuchung von 93 Landgerichtsbezirken für die Jahre 1985/86 durchgeführt. Untersucht wurden die Zählkarten der Strafverfolgungsstatistik, Daten der staatsanwaltschaftlichen Erledigungsstatistik, die Polizeiliche Kriminalstatistik und Auskünfte des Bundeszentralregisters.⁴⁵ Andere Untersuchungen beschränken sich auf spezifische Fragen wie die

43 Z.B. *Pfeiffer/Savelsberg*, Regionale und altersgruppenbezogene Unterschiede der Strafzumessung, in: *Pfeiffer/Oswald*, Strafzumessung, 1989, 17.

44 Ähnlich auch *Hoppenworth*, Strafzumessung beim Raub, 1991, 8.

45 *Pfeiffer/Savelsberg*, Regionale und altersgruppenbezogene Unterschiede der Strafzumessung, in: *Pfeiffer/Oswald*, Strafzumessung, 1989, 17 (19, 21).

Betrachtung der Punitivität der Juristen in der Justiz⁴⁶ oder stellen die Frage nach den Strafvorstellungen juristischer Laien in den Mittelpunkt.⁴⁷

Es gibt allerdings auch einzelne Studien zur Strafzumessungspraxis, die sich stärker mit den individuellen Merkmalen der untersuchten Einzelfälle auseinandersetzen und die deliktsspezifische Strafzumessungspraxis der Tatgerichte untersuchen: Die Studie von *Wernitznig*⁴⁸ bezieht sich ausschließlich auf Wohnungseinbruchdiebstähle und untersucht die Einstellungspraxis und das Sanktionierungsverhalten der Strafverfolgungsbehörden in 168 Akten, um potentielle Unterschiede in der Behandlung deutscher und nichtdeutscher jugendlicher und heranwachsender Tatverdächtiger zu ermitteln. *Wernitznig* erhebt in ihrer Studie insbesondere die in den Urteilen genannten Strafzumessungsgründe. Eine Aussage zu Strafhöhen und einem Einfluss bestimmter Faktoren auf diese Strafhöhe liefert die Studie nicht, da nur in zwei der untersuchten Fälle eine Freiheitsstrafe nach allgemeinem Recht verhängt wurde.⁴⁹ Mit Blick auf die Strafzumessungsbegründung kommt *Wernitznig* zu dem Ergebnis, dass bei den meisten als strafmildernd oder strafscharfend in den Urteilen angeführten Gründen keine Unterschiede zwischen den Urteilen gegen deutsche und ausländische Tatverdächtigen erkennbar sind. Allerdings findet sich eine Tendenz zu einem abweichenden Sprachgebrauch bei Ausländern, bei denen häufiger wertende Ausführungen wie etwa „lebt in den Tag hinein“,

46 S. die Studie von *Streng*, der die Ergebnisse einer langfristig angelegten, wiederholten Befragung von Studienanfängern zu ihrer Strafhaltung vorstellt, insbesondere den festgestellten Einstellungswandel von 1989 bis 2012: *Streng*, Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität im Wandel, 2014; *ders.*, Strafmoralität und juristische Ausbildung, 1979. *Oswald* beschäftigt sich in ihrer Untersuchung mit den Strafzumessungsentscheidungen von einzelnen interviewten Richtern und versucht durch Interviews Begründungsstrategien (eher moralisch oder pragmatisch? Unrechtsausgleich oder Prävention als Grund für strenge/milde Strafen?) und Punitivität einzelner Richter zu bestimmen und anschließend Korrelationen zur spezifischen Strafhärte der jeweiligen Richter herzustellen. Diese Untersuchung ermöglicht einen eher psychologisch ausgerichteten Einblick in die „Blackbox“ der Strafzumessungsentscheidung, *Oswald*, Psychologie des richterlichen Strafens, 1994. S.a. *Jansen*, Stärkere Punitivität?, 2015, die Amts- und Staatsanwälte mittels Fragebögen befragt.

47 *Hoven*, MSchrKrim 2019, 65; *Streng*, MSchrKrim 2004, 127; *ders.*, Studien zu Strafbefürfnissen der Bevölkerung. Methoden und aktuelle Ergebnisse, in: Kaspar/Walter, Strafen "im Namen des Volkes?", 2019, 131.

48 *Wernitznig*, Strafverfolgung und Sanktionierung von deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden, 2002.

49 *Wernitznig*, Strafverfolgung und Sanktionierung von deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden, 2002, 230.

„gerichtsbekannte Person“, „Dreistigkeit“, „aalglatter Eindruck“ oder „Hilflosigkeit verwerflich ausgenutzt“ verwendet werden.⁵⁰

Weitere deliktsspezifische Studien zur Strafzumessung stammen von *Albrecht*.⁵¹ Dieser nimmt durch Auswertung von Akten einzelne Fälle schwerer Kriminalität (Raub, Vergewaltigung, Einbruchdiebstahl) aus den Jahren 1970-1981 aus fünf Landgerichtsbezirken in Baden-Württemberg genauer in den Blick. Ziel der Studie ist die Beantwortung der Frage, wie eine Strafzumessungsentscheidung zustande kommt und welche Faktoren besonders relevant für die Entscheidung sind. *Albrecht* erhebt in seiner Untersuchung zahlreiche Variablen zu den Tätern, Taten und Strafverfahren. Daher ist es möglich, vorsichtig zu beurteilen, inwieweit sich die einzelnen zugrundeliegenden Fälle ähneln.⁵² Damit kann *Albrecht* eine Aussage darüber treffen, ob in ähnlichen Fällen Variationen im Strafmaß auftreten. Die umfassende Aktenanalyse ermöglicht auch Aussagen darüber, welche Variablen die Strafzumessungsentscheidung beeinflussen. *Albrecht* kommt zu dem Ergebnis, dass im Rahmen der Strafzumessungsentscheidung wenige Variablen das Strafmaß zufriedenstellend erklären können und die fehlende Komplexität der Entscheidung in den Urteilen auf der Begründungsebene nachgeholt werde.⁵³

Weitere Studien, die mithilfe von Aktenauswertungen die deliktsspezifische Rechtswirklichkeit der tatgerichtlichen Strafzumessung bei Fällen des Raubs bzw. bei Tötungsdelikten untersuchen, liefern ähnliche Befunde wie *Albrechts* Studie: So folgern auch *Hoppenworth*⁵⁴ sowie *Verrel*⁵⁵ aus ihren

50 *Wernitznig*, Strafverfolgung und Sanktionierung von deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden, 2002, 246 f.

51 *Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, 1994.

52 Vorsicht ist angebracht, weil „weiche“ Merkmale wie „großer Schaden“, „schwere Vorstrafenbelastung“ etc. sehr verschieden ausgelegt werden können, *Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, 1994, 218.

53 *Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, 1994, 425, 497 ff.; beim Einbruchdiebstahl werden insbesondere die Erwägungen zum Schaden, zur Anzahl von Diebstahlhandlungen und zur Vorstrafenbelastung als bedeutsame Variablen identifiziert.

54 *Hoppenworth* analysiert in ihrer Untersuchung 385 Strafakten und -urteile aus drei Orten aus den Jahren 1977 bis 1982 wegen Raubes, räuberischer Erpressung oder räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer (Jugend- und Erwachsenenstrafsachen) mittels Erhebungsbögen mit 1.219 Einzelfragen, *Hoppenworth*, Strafzumessung beim Raub, 1991, 16, 21.

55 *Verrel*, Schuldfähigkeitsbegutachtung und Strafzumessung bei Tötungsdelikten, 1995. *Verrel* analysiert in seiner Untersuchung mittels einer Aktenanalyse 214 Fälle über einen Erhebungsbogen; der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Betrachtung der

Untersuchungen zur Strafzumessung beim Raub bzw. bei Tötungsdelikten, dass sich die Varianz in den Urteilen mit lediglich fünf bis sechs Variablen zufriedenstellend erklären lasse und dass die Strafzumessungsentscheidung in der Praxis weniger komplex sei, als es bei Betrachtung der Strafzumessungsbegründung den Anschein habe.⁵⁶

Es wurde also bereits eine erhebliche Anzahl von Studien zu dem Thema „Strafzumessung in der Praxis“ durchgeführt. Jedoch betrachten nur wenige empirische Untersuchungen deliktsspezifisch Einzelfälle durch Urteilsanalysen, insbesondere bei schwereren Delikten, die „weniger zahlenmäßig als kriminalpolitisch bedeutungsvoll sind“.⁵⁷ Daher kann eine Forschungslücke konstatiert werden. Wenn aber mangels empirischer Forschung nicht bekannt ist, auf welche Kriterien Strafzumessungsentscheidungen im Wesentlichen gestützt werden, wie sie zustande kommen und wie sich die Unterschiede in der Strafzumessungspraxis ergeben, so kann schwerlich eine Aussage darüber getroffen werden, wie eine transparentere und homogenere Strafzumessungspraxis zustande kommen kann. Eine „deliktsspezifische Differenzierung [ist] zur korrekten Beurteilung der Strafzumessungsrealität erforderlich“.⁵⁸ Daher lässt die Methode der Urteilsauswertung für das Delikt des Wohnungseinbruchdiebstahls interessante neue Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage erwarten, wie Richter zu ihren Strafzumessungsentscheidungen kommen und auf welche Kriterien sie die Entscheidungen im Wesentlichen stützen. Gruppengespräche mit Richtern ermöglichen einen noch tiefergehenden Einblick in den Vorgang der Strafzumessungsentscheidung.

Schuldfähigkeitsbeurteilung, die Studie liefert aber auch Befunde zur Sanktionsentscheidung und zu den Strafzumessungsgründen.

- 56 *Hoppenworth*, Strafzumessung beim Raub, 1991, 265 ff., 270; *Verrel*, Schuldfähigkeitsbegutachtung und Strafzumessung bei Tötungsdelikten, 1995, 248 ff.; bei *Hoppenworth* sind die fünf identifizierten Variablen die Strafrahmenschwere, der Beutewert, das Vorliegen eines Haftbefehls, ein überörtlicher Täter und die Vorbelastung mit einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung, damit kann eine Erklärung von 60 % der Varianz in der Strafhöhe erreicht werden; *Verrel* erklärt fast 67 % der Varianz mit den Merkmalen Strafrahmen, Tatvollendung, Gesamtstrafe, Anzahl der Hauptgutachten, Alter des Täters, Schuldfähigkeit. S. auch *Oswald*, Psychologie des richterlichen Straffens, 1994, 169 ff. sowie *Meier*, Die Strafzumessung bei Rückfalltätern in der Bundesrepublik Deutschland, in: Kerner/Kury/Sessar, Deutsche Forschungen zur Kriminalitätstentstehung und Kriminalitätskontrolle, 1983, 1333 (1349 ff.).
- 57 *Hoppenworth*, Strafzumessung beim Raub, 1991, 13.
- 58 *Hoppenworth*, Strafzumessung beim Raub, 1991, 12; s. auch *Schöch*, Strafzumessungspraxis und Verkehrsdelinquenz, 1973, 43.

II. Forschungsdesign

1. Forschungsfragen

Mit dem ersten Teil der vorliegenden Studie sollen die bisherigen empirischen Erkenntnisse zum Phänomen des Wohnungseinbruchdiebstahls und seinen Erscheinungsformen ergänzt werden. Die leitenden Forschungsfragen lauten:

1. Wer sind die Täter und die Opfer des Wohnungseinbruchdiebstahls?
2. Wie sehen die Tatmodalitäten beim Wohnungseinbruchdiebstahl aus?
3. Welche materiellen und immateriellen Folgen entstehen?

Der zweite Teil der Untersuchung behandelt die Frage, wie das Phänomen des Wohnungseinbruchdiebstahls in den Medien dargestellt wird und welche Auswirkungen dies auf Gesellschaft und Rechtspolitik hat. Das Delikt des Wohnungseinbruchdiebstahls war in den ersten 20 Jahren des 21. Jahrhunderts in der Medienberichterstattung sehr präsent. Die Bedeutung der Rolle der Medien für die Kriminalpolitik ist nicht zu unterschätzen. Mediale Kampagnen können Reformdruck auf den Gesetzgeber erzeugen, indem sie legislativen Handlungsbedarf suggerieren. Der Gesetzgeber greift die durch mediale Berichterstattung erzeugte oder verstärkte öffentliche Empörung oft bereitwillig auf und nimmt sie zum Anlass, Strafrechtsänderungen durchzuführen.⁵⁹ Dies ist am Beispiel des Wohnungseinbruchdiebstahls zu beobachten: Das Delikt wurde in der Medienberichterstattung prominent behandelt. In der Folge griff der Gesetzgeber das Thema auf: Unter Berufung auf das gefährdete Sicherheitsgefühl der Bürger⁶⁰ und mit dem Ziel, ein Zeichen an die Gesellschaft zu senden, dass die Politik Maßnahmen gegen Wohnungseinbruchdiebstähle ergreife⁶¹, wurde der neue Tatbestand des Privatwohnungseinbruchdiebstahl mit einem gegenüber dem einfachen Wohnungseinbruchdiebstahl erhöhten Strafraumen eingeführt.⁶²

Die mediale Berichterstattung zu Wohnungseinbruchdiebstählen wird zum Anlass genommen, deren Rolle für den gesellschaftlichen und kriminalpolitischen Diskurs zum Wohnungseinbruchdiebstahl näher zu be-

59 S. dazu etwa *Hoven*, ZStW 2017, 334 (336); *dies.*, KriPoZ 2018, 2 (2).

60 Siehe BT Plenarprotokoll 18/235, Stenografischer Bericht zur 235. Sitzung vom 19.05.2017, 23833, 23837, 23840.

61 BT Plenarprotokoll 18/235, Stenografischer Bericht zur 235. Sitzung vom 19.05.2017, 23846.

62 Fünfundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, Bundesgesetzblatt I Nr. 48 2017, 2442.

leuchten. Dabei wird im Rahmen einer qualitativen Inhaltsanalyse digitaler Medienberichte zum Wohnungseinbruchdiebstahl untersucht, welche Positionen zur Reform und welche Bilder von Taten, Tätern und Opfern des Wohnungseinbruchdiebstahls in der medialen Berichterstattung vermittelt wurden. Durch die Beantwortung dieser Fragen sollen in den Medien vermittelte Bilder und verwendete Argumentations- und Berichterstattungsmuster identifiziert werden. Daraus kann abgeleitet werden, inwieweit die Medienberichterstattung über den Wohnungseinbruchdiebstahl die Gesetzesänderung durch die Erzeugung von Reformdruck auf den Gesetzgeber verursacht oder begünstigt hat. Zudem kann die Analyse der Medienberichte einen Beitrag zur Erklärung der überhöhten Kriminalitätsfurcht in der Bevölkerung hinsichtlich des Wohnungseinbruchdiebstahls leisten.

Der dritte Teil und Schwerpunkt der Untersuchung widmet sich der Strafzumessung beim Wohnungseinbruchdiebstahl. Bei Fällen des Wohnungseinbruchdiebstahls werden sehr sensible Individualrechtsgüter verletzt. Zudem wird ein Wohnungseinbruchdiebstahl durch eine Vielzahl verschiedener Faktoren charakterisiert, wie etwa die Höhe des verursachten materiellen Schadens, den Grad des Eindringens in die Privatsphäre, die Person des Täters charakterisierende Variablen, aber auch Tageszeit und Tatort. Struktur und Phänomenologie des Delikts lassen daher erwarten, dass viele verschiedene situative und personale Faktoren zur Festlegung des Strafmaßes herangezogen werden. Aus diesem Grund sind interessante und vielfältige Erkenntnisse über die in der Praxis typischerweise angewendeten strafscharfenden und strafmildernden Kriterien zu erwarten. Auch legt die erhebliche Strafandrohung des Privatwohnungseinbruchdiebstahls nahe, dass die jeweiligen Strafzumessungsentscheidungen ausführlich begründet werden, sodass sie sich besonders gut zur Analyse der Strafzumessungspraxis eignen.⁶³

Im Juli 2017 hat der Gesetzgeber die Mindeststrafe für den Einbruchdiebstahl in Privatwohnungen angehoben.⁶⁴ Daher bietet sich bei Betrachtung des Delikts die Möglichkeit zu untersuchen, inwieweit sich die Entscheidung des Gesetzgebers zur Erhöhung des Strafrahmens in der Praxis der Strafzumessung niedergeschlagen hat.

63 So auch *Hoppenworth*, Strafzumessung beim Raub, 1991, 17 für den Raub.

64 Fünfundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, Bundesgesetzblatt I Nr. 48 2017, 2442.

Es stellen sich im Einzelnen folgende Forschungsfragen:

1. Wie ausführlich und transparent erfolgt die Begründung des Strafmaßes?
2. Welche tatsächlichen Faktoren eines Falles werden für die Strafzumessung relevant? Werden diese in der Begründung genannt?
3. Welche Strafzumessungserwägungen werden angestellt und wie werden sie gewichtet?
4. Hat die Anhebung der Mindeststrafe zu einem höheren Strafniveau geführt?
5. Lassen sich in ähnlich gelagerten Fällen regionale Unterschiede in der Strafhöhe feststellen?
6. Werden strafmildernde und strafscharfende Umstände einheitlich gehandhabt?
7. Gibt es einen Ausgangswert für die Strafmaßbestimmung?

2. Methoden im Einzelnen

a) Urteilsanalyse

aa) Grundsätzliches zur qualitativen Forschung

Mithilfe empirischer Sozialforschung können Aussagen über Struktur und Beschaffenheit der sozialen Wirklichkeit getroffen werden. Eine empirische Untersuchung zeichnet sich dadurch aus, dass mithilfe des Einsatzes von Erhebungstechniken eine systematische und regelgeleitete Analyse eines Wirklichkeitsausschnitts durchgeführt wird.⁶⁵ Ziel der qualitativen Forschung ist es, bestimmte soziale Phänomene differenziert zu analysieren.⁶⁶ Repräsentativität wird hier in einem inhaltlichen oder konzeptuellen Sinne angestrebt, d.h. eine Generalisierung erfolgt im Wege der Typenbildung.⁶⁷ Qualitative Methoden bieten sich aufgrund ihrer Offenheit v.a. dann an, wenn noch nicht genügend Erkenntnisse vorhanden sind, um klare Hypothesen zu formulieren;⁶⁸ diese Situation ist im Hinblick auf die Strafzumessung beim Wohnungseinbruchdiebstahl gegeben. Die qualitativen Metho-

65 *Misoch*, *Qualitative Interviews*, 2015, 1.

66 *Misoch*, *Qualitative Interviews*, 2015, 2 f.

67 *Misoch*, *Qualitative Interviews*, 2015, 2 f; *Przyborski/Wohlrab-Sahr*, *Qualitative Sozialforschung*, 4. Aufl. 2014, 32 f.

68 *Steger*, *Einführung in die qualitative Sozialforschung*, 4, <https://d-nb.info/985527765/34> (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

den sind dementsprechend darauf gerichtet, Hypothesen zu generieren und nicht zu überprüfen.⁶⁹

Dennoch soll eine Rekonstruktion der Entscheidungsprozesse mit verallgemeinerbaren Ergebnissen erfolgen. Der in den Sozialwissenschaften teilweise erhobene Vorwurf, dass bei qualitativer bzw. rekonstruktiver Forschung keine Repräsentativität hergestellt werden könne, verfährt nicht.⁷⁰ Vielmehr erhebt auch qualitative Forschung für sich den Anspruch, die Aussage treffen zu können, dass die Rekonstruktion eines Fallmusters über die untersuchten Fälle hinweg gültig ist.⁷¹ Um eine Verallgemeinerbarkeit zu ermöglichen, wird das Prinzip der maximalen strukturellen Variation angewendet:⁷² Bei der Fallauswahl, dem Sampling, muss hierfür die Heterogenität des Untersuchungsfeldes berücksichtigt werden. Dies kann dadurch erreicht werden, dass durch eine bewusste Fallauswahl Fälle in das Sample aufgenommen werden, durch die die Heterogenität des Untersuchungsfeldes repräsentiert wird.⁷³ Konkret bedeutet das, dass im Sample Fälle enthalten sein sollen, die sich hinsichtlich bestimmter Varianzmerkmale möglichst stark voneinander unterscheiden. Für das Sampleverfahren der theoretisch begründeten Vorabfestlegung werden daher zunächst theoretisch begründete Merkmalsausprägungen definiert. Dann werden Fälle gesucht, die die jeweiligen Merkmale aufweisen.⁷⁴ Für das vorliegende Projekt wurden als forschungsthematisch spezifische Merkmale bestimmte Varianzmerkmale der Gerichte, von denen die untersuchten Urteile stammen, herangezogen. Aus diesem Grund wurden Fälle von Gerichten und Staatsanwaltschaften aus verschiedenen Bundesländern (Sachsen, NRW,

69 Strauss/Corbin, *Grounded Theory: Grundlagen Qualitativer Sozialforschung*, 1996, 7 ff.; Henwood/Pidgeon, *British Journal of Psychology*, 97 (101). Dass der methodische Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung bei qualitativen Methoden liegt, schließt eine quantitativ-statistische Verwertung der erhobenen Daten nicht aus. Nach dem „Mixed-Methods-Ansatz“ können qualitative und quantitative Methoden im Rahmen desselben Forschungsprojekts kombiniert und integriert werden. Insbesondere ist es möglich, qualitativ erhobene Daten für eine zusätzliche quantitativ-statistische Analyse zu quantifizieren. Kombinierte methodische Untersuchungsdesigns bieten sich besonders bei komplexen Forschungsgegenständen an, bei denen eine multiperspektivische Betrachtung angemessen erscheint, Kuckartz, *Mixed Methods*, 2014, 33, 52 ff.

70 S. dazu Przyborski/Wohlrab-Sahr, *Qualitative Sozialforschung*, 4. Aufl. 2014, 177 f.; Misoeh, *Qualitative Interviews*, 2015, 188 f.

71 Kruse/Schmieder/Weber u. a., *Qualitative Interviewforschung*, 2. Aufl. 2015, 241.

72 Kruse/Schmieder/Weber u. a., *Qualitative Interviewforschung*, 2. Aufl. 2015, 240 ff.

73 Kruse/Schmieder/Weber u. a., *Qualitative Interviewforschung*, 2. Aufl. 2015, 240 ff.

74 Kruse/Schmieder/Weber u. a., *Qualitative Interviewforschung*, 2. Aufl. 2015, 240 ff.

Hamburg, Bayern), aus Stadt- und Flächenstaaten sowie von Gerichten aus Großstädten und aus dem ländlichen Raum für die Analyse ausgewählt. Auf diesem Wege kann die Heterogenität des Untersuchungsumfeldes eingefangen werden und es wird die Basis dafür gelegt, dass die rekonstruktiven Analyseergebnisse verallgemeinert werden können.

Gleichwohl unterliegt die Studie den Limitationen, die mit der qualitativen Untersuchung des Hellfeldes einhergehen. Vorliegend werden nur Wohnungseinbruchdiebstähle untersucht, die den Strafverfolgungsbehörden bekannt geworden sind. Man könnte vermuten, dass bei einem Delikt wie dem Wohnungseinbruchdiebstahl die Anzeigequote sehr hoch liegt, weil viele Hausratversicherer eine polizeiliche Anzeige verlangen. Entgegen dieser Erwartung beträgt die Anzeigequote beim Wohnungseinbruchdiebstahl nach den Befunden des vom Kriminalistischen Institut des Bundeskriminalamts durchgeführten Deutschen Viktimisierungssurvey 2017 für vollendete Taten 72,5 % und für versuchte Wohnungseinbruchdiebstähle lediglich 57,8 %.⁷⁵ Dementsprechend gibt es auch beim Wohnungseinbruchdiebstahl ein relevantes Dunkelfeld bestehend aus Taten, von deren Begehung die Strafverfolgungsbehörden keine Kenntnis erlangen. Eine weitere Limitation ergibt sich daraus, dass nur Fälle in die vorliegende Untersuchung eingingen, bei denen es zur Verurteilung eines Täters kam. Fälle, in denen kein Täter ermittelt werden konnte oder die Beweise nicht für eine Verurteilung ausreichten, wurden nicht Teil der Fallauswahl. Aufgrund der geringen Aufklärungsquote beim Wohnungseinbruchdiebstahl handelt es

75 *Bundeskriminalamt* (Hrsg.), *Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017*, 41 ff., https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/2018ersteErgebnisseDVS2017.pdf;jsessionid=87F076AE53498A0C0F1C0393DE6798E4.live602?__blob=publicationFile&v=13 (zuletzt abgerufen am 04.08.2022). Als Grund gegen die Anzeige wurde in der Umfrage überwiegend genannt, dass der Vorfall aus Sicht der Betroffenen nicht schwerwiegend genug war oder dass die Polizei auch nichts hätte tun können oder wollen. Weitere landesweite Dunkelfelduntersuchungen stellen teilweise noch niedrigere Anzeigequoten für Wohnungseinbruchdiebstähle fest, s. etwa für Niedersachsen (81,2 % bei vollendeten und 35,9 % bei versuchten Wohnungseinbruchdiebstählen) *Landeskriminalamt Niedersachsen* (Hrsg.), *Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2017*, 53, https://www.lka.polizei-nds.de/download/73539/Kernbefundebericht_2017.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022) und für NRW (85,1 % bei vollendeten und 34,8 % bei versuchten Wohnungseinbruchdiebstählen im Jahr 2011) *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), *Kriminalitätsmonitor NRW*, 28, https://polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/150409_KrimMon_WE_Bericht.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

sich hierbei um eine relevante Limitation.⁷⁶ Die Aussagekraft der Daten, die im Hinblick auf die Tat-, Täter- und Opferstrukturen beim Wohnungseinbruchdiebstahl erhoben wurden, beschränkt sich demnach auf das Hellfeld des Phänomens.

bb) Möglichkeiten und Grenzen der Urteilsanalyse

Vorliegend wurde als Erhebungstechnik die Urteilsanalyse gewählt. Die Durchführung von Urteilsanalysen bietet den Vorteil, dass reale Fälle untersucht werden können. Es stellt sich somit nicht das Problem eines möglicherweise fehlenden Realitätsbezugs, das häufig bei Untersuchungen mit fiktiven Fällen kritisiert wird.⁷⁷ Ein Urteil liefert objektive Informationen über Tatsachen, die sich auf die Strafzumessung auswirken können, insbesondere in den Urteilsabschnitten zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten und zum Sachverhalt.

Jedoch muss berücksichtigt werden, dass ein Urteil ebenso wie eine Strafakte das Ergebnis eines Arbeitsvorgangs darstellt und daher eine Dokumentationsfunktion erfüllt. Zudem dient es wie auch die Strafakte als Informationsträger für die Kommunikation zwischen den Instanzen; ein Urteil hat somit eine spezifische Funktion im Strafverfahren.⁷⁸ Es werden in einem Urteil nicht alle Überlegungen dargelegt, die tatsächlich erfolgt sind und auf denen die Entscheidung beruht, sondern nur diejenigen, die die Entscheidung vorbereiten, begründen und vor allem diejenigen, die die Entscheidung legitimieren. Es ist zudem anzunehmen, dass manche affektiven Faktoren, die die Entscheidung beeinflussen, den Richtern selbst nicht bewusst sind. Daher darf nicht davon ausgegangen werden, dass durch die Urteilsanalyse die Wirklichkeit der Entscheidungsfindung voll-

76 Die Aufklärungsquoten liegen beim Wohnungseinbruchdiebstahl in den Jahren 1987 bis 2021 zwischen 15,1 und 20 %, *Bundeskriminalamt* (Hrsg.), *Polizeiliche Kriminalstatistik 2021, Grundtabelle - ohne Tatortverteilung ab 1987, Version 1.0*, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2021/Interpretation/Faelle/ZR-F-01-T01-Faelle_xls.xlsx?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

77 S. m.w.N.: *Jansen*, *Stärkere Punitivität?*, 2015, 167, 168.

78 Dies gilt für Urteile in noch größerem Maße als für Strafakten; *Hoppenworth*, *Strafzumessung beim Raub*, 1991, 18; *Albrecht*, *Strafzumessung bei schwerer Kriminalität*, 1994, 215; s. dazu auch *Dölling*, *Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie*, in: *Kury, Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis*, 1984, 265 (270 ff.).

ständig rekonstruiert werden kann. Es kann lediglich eine „verfahrens- und entscheidungsgerechte Konstruktion von Wirklichkeit“ erfolgen und eine „Realität sui generis“ abgebildet werden.⁷⁹ Allerdings ist keine alternative Methode ersichtlich, die diesen Mangel umgehen könnte. Zudem begegnet zumindest die Entnahme „harter Daten“ aus dem Urteil aufgrund kaum denkbarer Veränderungen durch den Urteilersteller keinen durchgreifenden Bedenken.⁸⁰ Es sollte allerdings berücksichtigt werden, dass Einstellungen oder Vorurteile der Richter eine womöglich nicht zu unterschätzende Rolle bei der Strafzumessungsentscheidung spielen; diese sind allein durch eine Urteilsanalyse, wenn überhaupt, wohl nur in eklatanten Fällen feststellbar.

An der Methode der Akten- und Urteilsanalyse kann kritisiert werden, dass die Entscheidung der Richter selbst dabei als „Blackbox“ behandelt werden muss.⁸¹ Es können die Tatsachenfeststellungen als „Input“ und die im Urteil niedergelegte richterliche Entscheidung als „Output“ betrachtet werden. Über den Prozess, wie die Richter vom Input zum Output gelangen, kann anhand der bloßen Analyse des Urteils nur spekuliert werden. Vorliegend wird dieser Kritik durch den zweiten empirischen Teil der Arbeit, die Auswertung von Gruppengesprächen mit Richtern, begegnet. Die Auswertung der Gruppengespräche soll dazu dienen, ein besseres Verständnis für das Zustandekommen der Entscheidung über die Strafzumessung zu entwickeln.⁸² Durch die Betrachtung der richterlichen Entscheidung mithilfe zweier verschiedener Methoden soll daher ein ganzheitlicher Blick auf die Strafzumessungspraxis und den Vorgang der Strafzumessung ermöglicht werden.

79 Für Straftaten: *Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, 1994, 216; *Hermann*, Die Aktenanalyse als kriminologische Forschungsmethode, in: Kaiser/Kury/Albrecht, Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, 1988, 863 (864); *Dölling*, Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie, in: Kury, Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis, 1984, 265 (270).

80 Für Straftaten: *Hoppenworth*, Strafzumessung beim Raub, 1991, 18.

81 S. dazu *Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, 1994, 214; *Hogarth*, Sentencing as a Human Process, 1971, 9, 341 ff.

82 S. dazu unten Kapitel B. II. 2. b).

cc) Durchführung der Erhebung und Auswertung und Darstellung der Ergebnisse

Die Auswertung der Urteile folgte einem explorativen und induktiven Ansatz. Dabei lag der Fokus der Untersuchung darauf, ein reflektiertes Bild von der Praxis des Wohnungseinbruchdiebstahls und insbesondere von der Praxis der Strafzumessung beim Wohnungseinbruchdiebstahl zu zeichnen. Strukturen und Besonderheiten des Phänomens sollten dabei identifiziert werden. Daneben wurden auch zählbare Daten erfasst und ausgewertet; sie dienen in erster Linie als deskriptiver Hintergrund.⁸³

Zur Umsetzung der Forschungsfragen wurden die Urteile mit einem Auswertungsbogen codiert (s. Abbildung 1). In der Tabelle wurden zunächst die verfahrensbezogenen Urteilsdaten aus den ausgewerteten Urteilen eingetragen, etwa die Zahl der abgeurteilten Wohnungseinbruchdiebstähle und die Norm, nach der die betreffende Person verurteilt wurde (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB a.F., § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB n.F. oder § 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB n.F.). Dies ermöglicht einen Vergleich der Fälle nach der alten und neuen Rechtslage, der Aufschluss darüber geben kann, ob die Gesetzesänderung tatsächliche, empirisch messbare Auswirkungen auf die Praxis der Strafzumessung hat. Weiterhin wurden zahlreiche tat- und täterbezogene Variablen erhoben, insbesondere deliktsspezifische Tatsachenfeststellungen. Dazu gehören Kriterien zu dem Tatobjekt, zur Tatsituation, zum Täter und zu den Tatfolgen. An dieser Stelle wurde etwa erfasst, ob der Täter im Zuge des Einbrechens besondere Hindernisse überwunden hat, ob er die Wohnung in verwüstem Zustand hinterlassen hat und welchen materiellen und immateriellen Schaden er verursachte, ebenso wie Daten zu den persönlichen Verhältnissen des Täters und zu der Frage, ob eine Vorbeziehung zum Opfer bestand. Zudem wurden auch die explizit in den Urteilen genannten Strafzumessungserwägungen erfasst. Dazu gehören etwa Erwägungen zu den Motiven des Täters, zum Vorleben des Täters oder auch zu den verschuldeten Auswirkungen der Tat. Auch das jeweils verhängte Strafmaß ist als Variable in der Tabelle enthalten. Zudem wurde die Ausführlichkeit und Transparenz der Strafzumessungsentscheidung in der Tabelle erfasst. Der Auswertungsbogen ist an dieser Stelle sehr weit ausdifferenziert. Es bestand nicht die Erwartung, dass die Ausführungen zur

83 S. ausführlich zur Möglichkeit der Kombination und Integration qualitativer und quantitativer Methoden der empirischen Sozialforschung Kuckartz, *Mixed Methods*, 2014. Insbesondere ist es bei kombinierten Methoden möglich, qualitativ erhobene Daten für eine zusätzliche quantitativ-statistische Analyse zu quantifizieren.

Strafzumessung in den auszuwertenden Urteilen ebenso ausführlich und differenziert ausfallen. Dies ermöglichte es, alle getätigten Erwägungen, auch singuläre, im Bogen aufschlüsseln zu können und so die Besonderheiten jedes Einzelfalls erfassen und in der Tabelle abbilden zu können.

Während der Auswertung konnten auf den ausgewerteten Einzelfall zugeschnittene schriftliche Bemerkungen in bestimmte Felder der Tabelle eingetragen werden. Hierdurch werden die Einzelfälle in der Tabelle besser individualisiert und charakterisiert, als wenn beispielsweise nur ein Ankreuzen bestimmter vorgegebener Aussagen erfolgt wäre.⁸⁴ Außerdem wurde durch zusätzliche „offene“ Spalten für „Allgemeine Beschreibungen“ und „Sonstiges“ die Aufnahme nicht antizipierter, aber wiederkehrender Aspekte ermöglicht. Dadurch wurde gewährleistet, dass Aussagen über Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen einzelnen untersuchten Fällen und spezifische Besonderheiten einzelner Fälle getroffen werden können.

Abbildung 1: Auswertungstabelle mit exemplarischen Kategorien

Lf Nr	Urteilsdaten		Täter- variablen		Tatvariablen			Strafe	Strafzumessungs- erwägungen	
	Gerichts- ort, Spruch- körper	Ver- urteilt nach	Vor- stra- fen	Mo- tiv	Wert der Beute	Voll- en- dung/ Ver- such	Psych. Folgen	Straf- rahmen & Straf- höhe	Vor- leben	Nachtat- verhalten

Sowohl die vertikale als auch die horizontale Auswertung der Tabelle liefert Erkenntnisse. Die horizontale Auswertung ermöglicht ein vollständiges Bild eines konkreten Verfahrens. Durch die vertikale Auswertung können bestimmte Kriterien und Merkmale für alle in die Tabelle aufgenommenen Verfahren verglichen werden.

Nach einer ersten Sammlung von Erhebungsvariablen und der Erstellung der ersten Version der Auswertungstabelle wurde zunächst ein Pretest durchgeführt. Hierfür wurden fünfzehn Urteile von der Verfasserin und von einem weiteren Codierer mithilfe der Auswertungstabelle ausgewertet.

84 Wie etwa bei der Untersuchung von *Gebauer*, Strafzumessung bei Vergewaltigung, 2020.

Anhand des Pretests wurde zum einen die Handhabbarkeit der zuvor gesammelten Auswertungsvariablen überprüft. So konnten durch den Pretest Variablen ergänzt, vorhandene Variablen trennschärfer definiert und überflüssige Variablen gestrichen werden. Zum anderen konnte durch den Pretest die Reliabilität der Erhebung geprüft werden, indem die parallel erstellten Test-Codierungen der Verfasserin und des zweiten Codierers miteinander verglichen wurden. Nach der Anpassung der Auswertungstabelle auf der Grundlage der Ergebnisse des Pretests erfolgte eine weitere testweise Auswertung eines Urteils durch die Verfasserin und einen dritten Codierer. Hierbei wurden keine erheblichen Unterschiede zwischen den Codierungen mehr festgestellt. Die Auswertung aller von den Staatsanwaltschaften und Gerichten bereitgestellten Urteile erfolgte im Zeitraum vom Juli 2020 bis Juni 2021. Die Urteilsauswertung wurde von der Verfasserin durchgeführt.⁸⁵

Aufgrund der multiperspektivischen Ausrichtung der Forschungsfragen wurden die qualitativ erfassten Daten in einem quantifizierenden Analyseschritt weiterverarbeitet; die quantitative Analyse folgte dabei stets der qualitativen Analyse.⁸⁶ Die quantitative Auswertung der in der Tabelle erfassten Daten erfolgte mithilfe des Statistikprogramms SPSS.

dd) Datengrundlage

Untersucht wurden Urteile aus abgeschlossenen Verfahren der Jahre 2016 bis 2019. Dieser Zeitraum umfasst Fälle vor und nach der Anhebung der Mindeststrafe beim Privatwohnungseinbruchdiebstahl und ermöglicht es somit, eine vorsichtige Aussage über Entwicklungen und Wirkungen der Gesetzesänderung treffen zu können.

Es wurden nur Verfahren untersucht, die mit einer Verurteilung des Täters geendet haben. Dabei wurden sowohl Urteile mit gekürzten als auch

85 Durch die Durchführung der Auswertung aller Urteile durch eine Person konnten die Probleme vermieden werden, die durch die Beteiligung mehrerer Codierer bei der Erfassung der Variablen typischerweise entstehen; s. dazu *Dölling*, Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie, in: Kury, Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis, 1984, 265 (277).

86 S. zu der unauflösbaren dialektischen Wechselbeziehung zwischen qualifizierenden und quantifizierenden Analyseschritten bei der Inhaltsanalyse von Texten *Früh*, Inhaltsanalyse, 9. Aufl., 2017, 133 f. Die quantifizierende Weiterverarbeitung der Daten hebt somit nicht den qualitativen Charakter der Analyse auf.

Urteile mit ungekürzten Urteilsgründen in die Auswahl aufgenommen. Im Jugendstrafrecht folgt die Strafzumessung anderen Grundsätzen als im Erwachsenenstrafrecht;⁸⁷ daher wurden Fälle, in denen Jugendstrafrecht zur Anwendung kam, nicht untersucht.⁸⁸ Zudem wurden Fälle, in denen eine Verständigung nach § 257c StPO stattgefunden hat, nicht erfasst. Bei Mit einbeziehung solcher Fälle würde das Untersuchungsergebnis unter Umständen durch die „ausgehandelte“ Strafzumessung verfälscht.

Eine Vollerhebung im Sinne einer Auswertung aller Urteile, in denen der Täter wegen Wohnungseinbruchdiebstahls innerhalb des Untersuchungszeitraums verurteilt wurde, wäre aufgrund der großen Anzahl von tatgerichtlichen Urteilen für das Delikt des Wohnungseinbruchdiebstahls in Deutschland nicht durchführbar gewesen. Daher wurden nur ausgewählte Gerichte und Staatsanwaltschaften in die Untersuchung einbezogen. Dabei wurden möglichst heterogene Gerichte und Staatsanwaltschaften aus Stadt- und Flächenstaaten sowie aus Großstädten und aus dem ländlichen Raum ausgewählt; sowohl der Norden als auch der Süden, Westen und Osten Deutschlands sind dabei vertreten.⁸⁹ Es wurden Anfragen an die ausgewählten Gerichte und Staatsanwaltschaften gestellt. Hierbei konnte auf eine Unterstützungszusage der Justizministerien der Länder verwiesen werden. In die Auswertung eingegangen sind Urteile, die von den Staatsanwaltschaften Hamburg, Köln, Mönchengladbach, Ansbach und Chemnitz sowie dem AG und LG Leipzig und dem LG Weiden/Oberpfalz für die Auswertung zur Verfügung gestellt wurden. Somit sind Urteile aus den Bundesländern Sachsen, NRW, Hamburg und Bayern Teil der Datengrundlage.

Teil der Auswertung wurden auch einige Urteile mit jeweils mehreren gemeinsam abgeurteilten Tätern. In diesen Urteilen sind nicht nur für jeden Beschuldigten gesonderte Strafzumessungsentscheidungen, sondern teilweise auch gesonderte Strafzumessungserwägungen enthalten. Daher wurde eine nach Personen getrennte Datenerhebung durchgeführt. Aus

87 S. etwa Radtke, in: MüKo/StGB, 3. Aufl. 2017, § 18 JGG, Rn. 5 ff.; BGH, 20.06.1996 – 4 STR 264/96, NStZ-RR 1996, 347 (348).

88 Nach den Ergebnissen der Studie des KfN waren etwa 18,1 % der ermittelten Tatverdächtigen jünger als 18 Jahre, Dreißigacker/Wollinger/Blauert u. a., Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren, siehe Fn. 36, 53. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass jugendliche Täter einen relevanten Anteil der Wohnungseinbruchdiebstahl-täter ausmachen.

89 S. zur Heterogenität des Untersuchungsfeldes und zur bewussten Fallauswahl als Voraussetzung für Verallgemeinerbarkeit Kapitel B. II. 2. a) aa).

diesem Grund wurden für die Auswertung aus den Urteilen „Fälle“ zu den einzelnen Personen gebildet.⁹⁰ Mehrere gemeinsam abgeurteilte Wohnungseinbruchdiebstähle eines Täters wurden dagegen nicht als gesonderte „Fälle“ erfasst, da anderenfalls die doppelte Erhebung der Tätermerkmale die Ergebnisse zu den Tätervariablen verfälscht hätte.⁹¹

Tabelle 1: Verteilung der ausgewerteten Urteile, Fälle und Täter auf die Bundesländer

Bundesland	Gerichtsort	Anzahl Urteile	Anzahl „Fälle“	Anzahl Täter
Hamburg	gesamt	66 (34,6 %)	80	74 (38,5 %)
Sachsen	Leipzig	61	65	
	Chemnitz	11	11	
	gesamt	72 (37,7 %)	76	65 (33,9 %)
NRW	Mönchengladbach	21	22	
	Köln	14	16	
	gesamt	35 (18,3 %)	38	35 (18,2 %)
Bayern	Ansbach	17	20	
	Weiden/Oberpfalz	1	1	
	gesamt	18 (9,4 %)	21	18 (9,4 %)
	gesamt	191	215	192

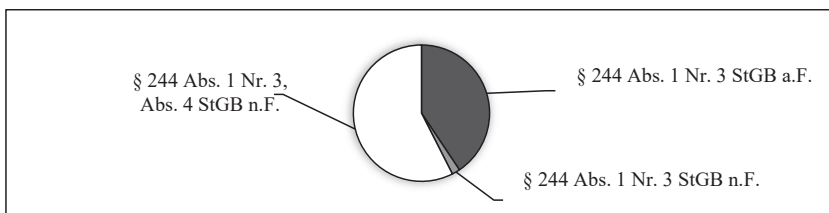
90 So auch das Vorgehen bei Verrel, *Schuldfähigkeitsbegutachtung und Strafzumessung bei Tötungsdelikten*, 1995, 65. Damit bei der gesonderten Betrachtung der Tatvariablen keine Verfälschung durch die Mehrfachberücksichtigung einer von mehreren Tätern gemeinsam begangene Tat eintritt, wurde bei der SPSS-Auswertung der Tatvariablen nur der jeweils erste ausgewertete Täter einer Tat in die Auswertung aufgenommen, daraus ergibt sich für die Auswertung der Tatvariablen eine Datengrundlage von N=168 Tätern mit ihren Taten.

91 Bei mehreren gemeinsam abgeurteilten Wohnungseinbruchdiebstählen eines Täters wurden daher zwei Wohnungseinbruchdiebstähle ausführlich mit allen Variablen innerhalb eines „Falls“ erfasst; gab es mehr als zwei Wohnungseinbruchdiebstahl-taten, so wurde für die weiteren Taten lediglich die Höhe der Beute, die Einzelstrafen für die jeweiligen Taten und etwaige Besonderheiten der Tat in einem Freitextfeld erfasst. In die Ergebnisse zu den Tatvariablen gingen somit pro „Fall“ maximal zwei Wohnungseinbruchdiebstahl-taten ein.

Ausgewertet wurden 191 Urteile: 158 erstinstanzliche Urteile und 33 Berufungsurteile⁹² mit 192⁹³ ausgewerteten Tätern. Bei Mehrfachtätern, bei denen mehrere Wohnungseinbruchdiebstähle gemeinsam abgeurteilt wurden, wurden jeweils zwei Wohnungseinbruchdiebstähle ausführlich in die Erhebung aufgenommen. Dies war bei 42 Urteilen der Fall, sodass insgesamt 210 verschiedene Wohnungseinbruchdiebstähle in die Auswertung eingingen.⁹⁴

40,6 % der 210 ausgewerteten Wohnungseinbruchdiebstähle wurden nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB a.F. abgeurteilt, 57,5 % nach § 244 Abs. 1 Nr. 4 StGB n.F. und 1,9 % nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB n.F. (s. Abbildung 2).

Abbildung 2: Aburteilung der Taten nach den §§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB a.F. und n.F. und § 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB n.F.



78 % der 191 ausgewerteten Urteile wurden von Spruchkörpern an Amtsgerichten entschieden und 22 % an Landgerichten. Von den 158 erstinstanzlichen Urteilen stammen 94,3 % von Amtsgerichten und lediglich 5,7 % von Landgerichten. Die Hauptverhandlungen fanden daher ganz überwiegend vor Strafrichtern bzw. Jugendrichtern (19,9 %) und (Jugend-)Schöffengerichten.

92 Bei 23 Berufungsurteilen ging auch die zugehörige erstinstanzliche Entscheidung in die Auswertung ein; bei zehn Berufungsurteilen ist dies nicht der Fall, da das jeweilige erstinstanzliche Urteil nicht zur Auswertung zur Verfügung stand.

93 Hierbei handelt es sich jedoch um nur 188 verschiedene Personen. Zwei Personen wurden jeweils zweimal und eine Person dreimal wegen verschiedener Taten in verschiedenen Urteilen verurteilt. Diese Täter wurden dementsprechend mehrmals erfasst. Da sich viele Tätervariablen wie etwa das Alter, eine Suchterkrankung, die Zahl der Vorstrafen etc. aber zwischen den einzelnen Taten verändern (können), ist die doppelte bzw. dreifache Erfassung dieser Personen sachgerecht und führt nicht zu einer Verfälschung der Ergebnisse.

94 S. dazu bereits Fn. 91. Die 210 Wohnungseinbruchdiebstähle setzen sich zusammen aus 158 Taten aus erstinstanzlichen Urteilen, 10 Taten aus Berufungsurteilen mit Sachverhalten, die noch nicht erstinstanzlich erfasst waren, und 42 „Zweitaten“ bereits erfasster Täter.

richten (58,2 %) statt, lediglich neun Fälle wurden vor einer Großen Strafkammer bzw. Jugendkammer verhandelt (4,7 %, s. Abbildung 4).

Abbildung 3: Verteilung der Urteile auf die AG und LG

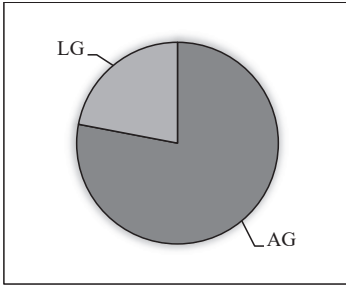
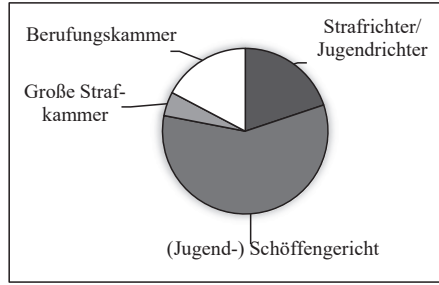


Abbildung 4: Verteilung der Urteile auf die Spruchkörper



Die Zuständigkeit der Spruchkörper hängt von der erwarteten Strafe im konkreten Einzelfall ab: Nach § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GVG sind Amtsgerichte in Strafsachen nur dann zuständig, wenn nicht im Einzelfall eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten ist.⁹⁵ Innerhalb der Amtsgerichte entscheidet bei Vergehen der Strafrichter, wenn eine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von zwei Jahren nicht zu erwarten ist, § 25 Nr. 2 GVG. Die Zuständigkeit von Amtsgerichten und Landgerichten beruht demnach auf einer Rechtsfolgenprognose; die Staatsanwaltschaft nimmt – unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles – eine Antizipation der Rechtsfolgenentscheidung vor.⁹⁶ Es liegt nahe, dass mit dieser Antizipation der Rechtsfolgenentscheidung bereits ein erster Ankereffekt eintritt.⁹⁷ Wird eine Anklage vor dem Landgericht erhoben, zeigt diese Entscheidung dem Spruchkörper, dass die Staatsanwaltschaft eine höhere Strafe erwartet. Umgekehrt impliziert eine Anklage vor dem Amtsgericht, dass die Staatsanwaltschaft eine niedrige Strafe für angemessen hält. Bei den vorliegend un-

95 Nach § 24 Abs. 2 GVG darf das Amtsgericht nicht auf eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe erkennen („Strafbann“).

96 *Eschelbach*, in: BeckOK/GVG, 15. Edition 2022, § 24 GVG, Rn. 9.

97 Für einen Ankereffekt spricht, dass eine Abänderung der staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeitsauswahl eine seltene Ausnahme darstellt, *Eschelbach*, in: BeckOK/GVG, 15. Edition 2022, § 24 GVG, Rn. 1.5, 9. S. zur Gefahr, dass ein von der Staatsanwaltschaft für zuständig befundenes Gericht sich indirekt im Strafmaß beeinflussen lässt, um nicht am Schluss der Verhandlung noch eine Verweisung vornehmen zu müssen *Oehler*, ZStW 1952, 292 (304).

tersuchten Fällen bestand bei den Staatsanwaltschaften also ganz überwiegend eine Straferwartung von höchstens vier Jahren Freiheitsstrafe.

b) Richtergespräche

Ergänzend zu der Analyse von Urteilen wurden Gruppengespräche von Richtern und Staatsanwälten⁹⁸ ausgewertet, in denen die Teilnehmenden einen fiktiven Beispielfall des Wohnungseinbruchdiebstahls vorgelegt bekamen und für diesen zu einer Strafzumessungsentscheidung kommen sollten. Die Untersuchung ermöglicht Einblicke in den Prozess der richterlichen Entscheidungsfindung.

aa) Möglichkeiten und Grenzen des Gruppendiskussionsverfahrens

Ein Gruppendiskussionsverfahren ermöglicht eine Rekonstruktion des Prozesses der Strafzumessungsentscheidung. Daher bietet es sich vorliegend als Ergänzung zur Aktenanalyse an, bei der zwar mögliche Gründe für eine bestimmte Strafzumessungsentscheidung identifiziert werden können, die Entscheidung des Richters selbst aber nicht vollständig erfassbar ist.

Allerdings hat das Gruppendiskussionsverfahren als empirische Methode Grenzen: Beispielsweise kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob und inwieweit persönliche Wertungen und Vorurteile der Richter, die deren Entscheidungen beeinflussen, im Rahmen des Gruppengesprächs ausgesprochen werden. Nicht umsonst gibt es „das böse Wort, es gebe vier Gruppen von StrZ-Gründen: die beratenen, die verkündeten, die schriftlich niedergelegten und die wahren“.⁹⁹ Auch muss berücksichtigt werden, dass ein Gespräch über eine Handlungspraxis bzw. hier eine Simulation einer Handlungspraxis nicht zwingend die tatsächliche Handlungspraxis realitätsgetreu abbildet. Denn die Werte, an denen man sich im Rahmen

98 Zwar treffen Staatsanwälte nicht die Strafzumessungsentscheidung. Jedoch beeinflusst die Staatsanwaltschaft durch ihre Anträge gegenüber dem Gericht dessen Strafzumessungsentscheidungen. Zudem stellt sich bei Staatsanwälten ebenso wie bei Richtern die Frage, wie sie für ihre Anträge zu einem konkreten Strafmaß innerhalb des Strafrahmens kommen; daher versprach die Beteiligung von Staatsanwälten interessante Befunde. Überdies liefert die staatsanwaltliche Perspektive zusätzliche Erkenntnisse zur Frage nach regional üblichen „Tarifen“ bei der Strafzumessung.

99 *Bruns*, Strafzumessungsrecht, 2. Aufl. 1974, II.

einer Simulation oder eines Gesprächs kollektiv orientiert, müssen nicht zwingend tatsächlich handlungsleitenden Charakter haben.¹⁰⁰ Jedoch kann weder der Praktiker noch der Forschende erkenntnistheoretisch die Handlungspraxis selbst liefern, sondern nur Erzählungen darüber.¹⁰¹ Zudem finden Strafzumessungsentscheidungen in der Realität beim Schöffengericht und in den Strafkammern des Landgerichts ebenfalls im Kollektiv statt. Vor diesem Hintergrund ermöglicht eine Gruppendiskussion zumindest eine realitätsnahe Annäherung an die tatsächliche Handlungspraxis und kann damit Erkenntnisse für die empirische Beantwortung der Forschungsfragen zur Handlungspraxis hinsichtlich der Strafzumessungsentscheidung liefern.

bb) Untersuchungsaufbau

Im Rahmen von Richterfortbildungsveranstaltungen erhielten Gruppen von drei bis vier Richtern bzw. Staatsanwälten fiktive Sachverhalte zum Wohnungseinbruchdiebstahl. Die Teilnehmenden diskutierten sodann anhand der ihnen vorliegenden Informationen über die zu verhängende Strafe und kamen zu einer gemeinsamen Sanktionsentscheidung. Eine Moderation des Gesprächs von außen oder eine Setzung von Impulsen erfolgte bis auf die einführenden Erklärungen nicht. Die Gruppengespräche wurden aufgezeichnet und transkribiert.

In dem vorgelegten fiktiven Fall begeht der wegen einer Körperverletzung vorbestrafte Täter einen Wohnungseinbruchdiebstahl, indem er ein Küchenfenster aufhebelt und das dahinter liegende zur Sicherung angebrachte Fenstergitter mit einer Säge entfernt. Der Täter durchsucht das gesamte Haus inklusive der Schlaf- und Kinderzimmer und durchwühlt verschiedene Schubladen. Er nimmt 500 Euro Bargeld sowie Schmuck im Wert von 3.000 Euro an sich und wird beim Verlassen des Hauses von einer Polizeistreife festgenommen. Sein Eindringen war von einer an der Hinterseite des Hauses montierten Videokamera aufgezeichnet worden. Der Täter legt in der Hauptverhandlung ein Geständnis ab und wird wegen Einbruchdiebstahls in eine Privatwohnung (§§ 242, 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB n.F.) verurteilt.

100 Loos/Schäffer, Das Gruppendiskussionsverfahren, 2001, 40 f.

101 Loos/Schäffer, Das Gruppendiskussionsverfahren, 2001, 41.

Nachdem die Teilnehmer des Gruppengesprächs zu einer gemeinsamen Entscheidung für die Strafhöhe gelangt waren, wurden einer Gruppe noch einige allgemeine Fragen zur Strafzumessung und ihrem persönlichen Umgang damit gestellt:

1. Welche Faktoren haben für Sie bei der Entscheidung über das Strafmaß die größte Bedeutung?
2. Inwiefern ist es für Sie bei der Strafzumessung von Bedeutung, wie Ihre Entscheidung voraussichtlich durch den Verletzten / in der Bevölkerung / durch die Medien aufgenommen wird?
3. Wie wichtig finden Sie es, dass die von Ihnen verhängte Strafe dem Opfer „Gerechtigkeit“ bringt / von der Öffentlichkeit akzeptiert wird?
4. In der Öffentlichkeit gilt die deutsche Justiz nicht selten als zu milde. Können Sie die Kritik verstehen? Was könnte man tun, um der Kritik der Öffentlichkeit zu begegnen?
5. Würden Sie es begrüßen, wenn Ihnen für die Strafmaßentscheidung Hilfen angeboten würden, z.B. durch engere gesetzliche Strafrahmen/elektronisch gespeicherte Informationen über Strafmaßentscheidungen anderer Gerichte in ähnlichen Fällen/Strafzumessungsrichtlinien mit numerischen Vorgaben für bestimmte Fallgestaltungen?

Die Gruppengespräche fanden im Rahmen von Richterakademien in Recklinghausen mit zwei Gruppen und in Königswusterhausen mit einer weiteren Gruppe statt.

cc) Auswertung der Gruppengespräche

Die Auswertung der Gruppengespräche erfolgte in den folgenden von *Loos/Schäffer* formulierten Schritten:¹⁰² Zunächst wurde eine formulierende Interpretation vorgenommen. Bei einer formulierenden Interpretation wird ein thematischer Verlauf für das Gespräch erstellt und die thematische Struktur wird paraphrasiert. Die angesprochenen Themen werden durch Überschriften zusammengefasst; danach wird eine Feingliederung erstellt und vermerkt, welche Stellen eine hohe interaktive Dichte aufweisen – mancherorts bezeichnet als Fokussierungsmetaphern.¹⁰³ Die Dichte solcher Passagen kann als Indiz für die Wichtigkeit des darin behandelten Themas

102 *Loos/Schäffer*, Das Gruppendiskussionsverfahren, 2001, 59 ff.

103 *Bohnsack*, Rekonstruktive Sozialforschung, 10. Aufl. 2021, 127, 139.

für die Gruppe gewertet werden, weshalb sie für den weiteren Auswertungsprozess von besonderer Bedeutung sind.¹⁰⁴ Thematisch zu den Forschungsfragen passende Passagen, Passagen über Themen, die in mehreren Gesprächen aufgegriffen wurden, und die Passagen, die sich durch besondere metaphorische und interaktive Dichte auszeichnen, wurden detailliert formulierend interpretiert. Im zweiten Schritt erfolgte eine reflektierende Interpretation. Dabei soll der sogenannte Dokumentsinn erfasst werden, also das, „was sich in dem, wie etwas gesagt wird, über den dahinter stehenden konjunktiven Erfahrungsraum, die kollektive Handlungspraxis, dokumentiert“.¹⁰⁵ Ziel der reflektierenden Interpretation ist es also, den Orientierungsrahmen eines Gesprächs zu identifizieren. Dies gelingt, indem einander begrenzende Horizonte und die Möglichkeit ihrer Umsetzung, ihr sogenanntes Enaktierungspotential, gesucht werden. Außerdem wird die Abfolge der Äußerungen analysiert – Analyse der Diskursorganisation – wobei mindestens drei Interaktionszüge in den Blick genommen werden: Eine Äußerung, die Reaktion auf die Äußerung und die Reaktion auf die Reaktion als Bestätigung, dass die Reaktion eine adäquate war.¹⁰⁶ Hilfreich ist auch eine Rekonstruktion der formalen Struktur der Interaktion: Liegt ein paralleler, ein antithetischer, ein univoker, ein divergenter oder ein oppositioneller Diskursmodus vor?¹⁰⁷ In diesem Schritt werden zudem fallübergreifende Vergleiche angestellt, insbesondere in komparativer Analyse der Gespräche verschiedener Gruppen.¹⁰⁸ Zuletzt erfolgte eine allgemeine Diskursbeschreibung.¹⁰⁹ Hierbei wird die Gruppendiskussion als Ganze dargestellt und charakterisiert, der gesamte Diskurs soll beschrieben werden. Es werden sowohl der Inhalt des Diskurses (Orientierungsmuster, Rahmenkomponenten), aber auch seine Form (Diskursorganisation, Dramaturgie) erfasst.¹¹⁰

Im Rahmen der empirischen Auswertung der Gespräche wurden also sowohl die ausgetauschten Sachargumente als auch Gesprächsdynamiken erfasst. Ein besonderes Augenmerk wurde auf den Zeitpunkt gelegt, zu dem erstmals ein Anker in der Diskussion gesetzt wurde, also zum ersten

104 Loos/Schäffer, Das Gruppendiskussionsverfahren, 2001, 61 f.

105 Loos/Schäffer, Das Gruppendiskussionsverfahren, 2001, 63.

106 Przyborski/Wohlrab-Sahr, Qualitative Sozialforschung, 4. Aufl. 2014, 296 f.

107 Przyborski/Wohlrab-Sahr, Qualitative Sozialforschung, 4. Aufl. 2014, 298 ff.

108 Loos/Schäffer, Das Gruppendiskussionsverfahren, 2001, 63 ff.

109 Loos/Schäffer, Das Gruppendiskussionsverfahren, 2001; Bohnsack, Rekonstruktive Sozialforschung, 10. Aufl. 2021, 143 ff.

110 Bohnsack, Rekonstruktive Sozialforschung, 10. Aufl. 2021, 143.

Mal ein konkreter Strafmaßvorschlag gemacht wurde. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Untersuchung, bei welchen Aspekten Divergenzen und Konsens bestehen und wie der Ausgangswert der Strafzumessung festgelegt wird, bevor strafscharfende oder -mildernde Aspekte berücksichtigt werden.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt anonymisiert. Für jedes Gruppengespräch wurde ein Buchstabe A bis C vergeben, innerhalb der Gruppen wurde den Teilnehmenden eine Funktionsabkürzung (Staatsanwalt: StA, Richter: R) und eine Nummer zugeordnet.

c) Medienanalyse

Für die Medienanalyse¹¹¹ zur Untersuchung der Berichterstattung über das Phänomen des Wohnungseinbruchdiebstahls wurden zunächst online verfügbare Medienberichte aus den Jahren 2015 bis 2018 recherchiert, die den Wohnungseinbruchdiebstahl zum Gegenstand haben. Private Blogbeiträge wurden dabei nicht berücksichtigt. Die gesammelten Artikel berichten teilweise über Einzelfälle des Wohnungseinbruchdiebstahls, teilweise beschäftigen sie sich schwerpunktmäßig mit der Reform des Tatbestands und einzeln werden kriminologische Erkenntnisse zu Täterstrukturen thematisiert. Die Analyse beschränkt sich auf Artikel, die im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2018 erschienen sind. Im Jahr 2015 wurde der Höchststand von Wohnungseinbruchdiebstählen erfasst und die politische Diskussion um Strafverschärfungen intensiviert. Bis zur Gesetzesänderung und auch im darauffolgenden Zeitraum wurde diese in den Medien diskutiert und evaluiert, sodass auch eine Erfassung des Zeitraums nach der Gesetzesänderung sinnvoll erschien. Die Begrenzung auf vier Jahre ermöglicht die Durchführbarkeit der Untersuchung.

In dem Pool der recherchierten Beiträge waren mehrere Artikelpaare enthalten, die sich jeweils mit demselben Einzelfall eines Wohnungseinbruchdiebstahls beschäftigten oder dieselbe Äußerung eines Politikers zur Reform aufgriffen. Bei diesen Artikeln wurde jeweils ein Beitrag zufällig ausgewählt und im Pool behalten; die Doppelungen wurden aus dem Pool herausgenommen. Nach dieser Vorselektion wurden 24 Medienberichte zufällig aus dem Pool ausgewählt. Im vorliegenden Sample sind regionale

111 Wesentliche Befunde der Medienanalyse wurden bereits bei *Hoven/Obert/Rubitzsch*, ZfDR 2022, 103 (103 ff.) vorgestellt.

sowie überregionale Zeitungen mit unterschiedlicher Reichweite enthalten; zudem sind Zeitungen mit unterschiedlicher politischer Ausrichtung vertreten.¹¹² Die Medienanalyse erhebt keinen Anspruch auf Repräsentativität in einem quantitativen Sinne. Sie ist aber geeignet, einen Eindruck von Inhalt und Sprache der Berichterstattung zur Reform des Wohnungseinbruchdiebstahlbestands und zum Phänomen des Wohnungseinbruchdiebstahls im Allgemeinen zu vermitteln.

Für die Darstellung der Ergebnisse wurde jedem ausgewerteten Beitrag eine Referenznummer zugeordnet.

112 Die analysierten Beiträge stammen aus folgenden Zeitungen: Welt, Taz, Focus, Der Tagesspiegel, Zeit, Bild, Süddeutsche Zeitung, Schwarzwälder Bote, Hannoversche Allgemeine, Leipziger Volkszeitung, Soester Anzeiger, Lahrer Zeitung, Lingener Tagespost, Märkische Allgemeine, Der Westen, RP online.

C. Das Phänomen des Wohnungseinbruchdiebstahls

I. Entwicklung der Fallzahlen des Wohnungseinbruchdiebstahls

In der Polizeilichen Kriminalstatistik erfolgte im Jahr 1993¹¹³ erstmals eine Erhebung aller Fälle des Diebstahls in bzw. aus Wohnungen für das gesamte Bundesgebiet. Es wurden 227.090 Fälle erfasst. Diese erste Gesamtfallzahl war, wie sich im weiteren zeitlichen Verlauf zeigte, der absolute Höchststand.

Es begann ein deutliches (und mit leichten Ausreißern 1995 und 2004 auch konstantes) Sinken der Fallzahlen. 1996 fiel die Zahl erstmals unter die 200.000-Fälle-Marke und hat diese seitdem auch nicht wieder überschritten. Ab 1999 trat in der Statistik das Delikt Wohnungseinbruchdiebstahl an die Stelle des Diebstahls in/aus Wohnungen. Diese Modifikation des Straftatenschlüssels änderte nichts an dem sinkenden Trend der Fallzahlen. 2006 erreichte die Fallzahl den bis dahin niedrigsten Stand von 106.107 Fällen. Damit war die Fallzahl von 1993 bis 2006 insgesamt um mehr als die Hälfte gesunken (53,3 %). Dann erfolgte jedoch eine Trendumkehr und die Zahlen begannen ab 2007 deutlich zu steigen. Derart hohe Zahlen wie in den Anfangsjahren 1993 bis 1997 wurden dabei aber nicht mehr erreicht. Der deutliche und (mit einem leichten Ausreißer nach unten

113 Alle Zahlen entnommen aus: *Bundeskriminalamt* (Hrsg.), *Polizeiliche Kriminalstatistik 2021*, Grundtabelle - ohne Tatortverteilung ab 1987, Version 1.0, siehe Fn. 76. Um die Entwicklung des Phänomens Wohnungseinbruchdiebstahl zeitlich möglichst lange nachzeichnen zu können, wurden für die Jahre 1993 bis 1998 die Fallzahlen der PKS für das Delikt „Diebstahl in/aus Wohnräumen darunter:“, für die Jahre 1999 bis 2015 das Delikt „Wohnungseinbruchdiebstahl § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB darunter:“, für die Jahre 2016 und 2017 das Delikt „Wohnungseinbruchdiebstahl §§ 244 Abs. 1 Nr. 3, 244a StGB“ und für die Jahre 2018 bis 2021 das Delikt „Wohnungseinbruchdiebstahl §§ 244 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4, 244a StGB“ betrachtet (Straftatenschlüssel der PKS: 435*00). Aufgrund der Modifikation des Wohnungseinbruchdiebstahls zur Qualifikation und der darauffolgenden Veränderung des Straftatenschlüssels der PKS ist eine Vergleichbarkeit der Jahre ab 1999 mit den Vorjahren nur eingeschränkt möglich. Aufgrund der inhaltlichen Erweiterung des Wohnungseinbruchdiebstahls um die bandenmäßige Begehung gem. § 244a StGB ab der PKS für das Jahr 2016 ist die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren nur bedingt gegeben. Bandenmäßig begangene Wohnungseinbruchdiebstähle machen allerdings nur einen sehr kleinen Anteil an der Gesamtfallzahl aus; in den Jahren 2016 bis 2021 lag er jeweils unter 2 %.

2008) konstante Anstieg dauerte bis 2015, als 167.136 Fälle des Wohnungseinbruchdiebstahls in der PKS erfasst wurden. Damit erfolgte im Zeitraum von 2006 bis 2015 ein Anstieg der Fallzahlen um 57,5 %.

Somit zeigt sich für die Zahlen des Wohnungseinbruchdiebstahls für den Zeitraum von 2006 bis 2015 ein starker Kontrast zu vielen anderen Deliktgruppen, bei denen die Zahlen in etwa stagnierten oder sanken: Bei den Diebstahlsdelikten insgesamt sank die Fallzahl im selben Zeitraum um 6,3 %.¹¹⁴ Auch in der Deliktgruppe Gewaltkriminalität verringerte sich die Fallzahl ab 2006 mit leichten Schwankungen bis 2015 um 15,8 %.¹¹⁵ Bei der Rauschgiftkriminalität war im Zeitraum 2006 bis 2015 ein Anstieg zu verzeichnen, dieser war allerdings im Vergleich zur Entwicklung beim Wohnungseinbruchdiebstahl im selben Zeitraum mit lediglich 10,6 % moderat.¹¹⁶

Ab dem Jahr 2016 erfolgte dann eine erneute Trendumkehr beim Wohnungseinbruchdiebstahl: Von 2015 bis 2016 sank die Fallzahl um 9,5 %, von 2016 bis 2017 sogar um 23 %. Auch in den darauffolgenden Jahren 2018 und 2019 wurde ein Absinken der Zahlen um 16,3 % und 10,6 % erfasst. So gab es noch 97.504 Fälle des Wohnungseinbruchdiebstahls im Jahr 2018 und 87.145 Fälle im Jahr 2019. Damit sanken die Fallzahlen von 2015 bis 2019 insgesamt um 47,9 % und liegen seit 2018 sogar deutlich unter dem früheren Tiefststand von 2006.

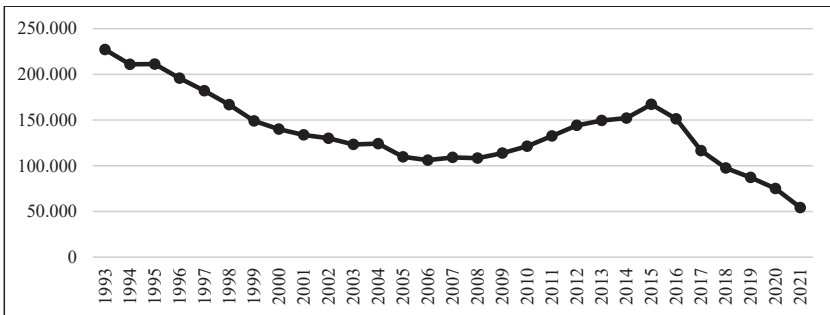
Betrachtet man den Gesamtzeitraum von 1993 bis 2019 mit allen Schwankungen, so ist die Fallzahl insgesamt um 61,6 % gesunken (s. Abbildung 5).

114 Von 1993 bis 2015 fand insgesamt Rückgang um 41,2 % statt, bis 2019 sogar um 54,7 %.

115 1993 bis 2006 erfolgte ein Anstieg um 34,1 %.

116 1993 bis 2006 erfolgte nahezu eine Verdopplung, 2006 bis 2019 fand ein Anstieg um 40,5 % statt, 2015 bis 2019 um 27 %.

Abbildung 5: Fallzahlen des Wohnungseinbruchdiebstahls nach der PKS



In den Jahren 2020 und 2021 setzte sich der deutlich sinkende Trend beim Wohnungseinbruchdiebstahl fort: Erfasst wurden im Jahr 2020 75.023 Taten; dies sind 13,9 % weniger als im Jahr 2019. Im Jahr 2021 lag die Fallzahl bei 54.236; es war somit erneut ein Rückgang um 27,7 % im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen.¹¹⁷ Aufgrund der Covid-19-Pandemie und der Maßnahmen zur Pandemieeindämmung sind allerdings die Anwesenheitszeiten der Menschen in ihren Wohnungen ab dem Jahr 2020 stark angestiegen. Aufgrund dessen lässt sich kaum abschätzen, inwieweit das erneute Absinken der Zahlen in den Jahren 2020 und 2021 auf diese pandemiebedingten Umstände zurückzuführen ist. Im Bericht der Innenministerkonferenz zur PKS 2020 wird die Vermutung aufgestellt, dass eine Verlagerung von Wohnungseinbrüchen zu Diebstählen aus Boden-/Kellerräumen und Waschküchen stattgefunden haben könnte, wo die Zahlen im Jahr 2020 um 10,6 % auf 107.344 Fälle angestiegen sind.¹¹⁸

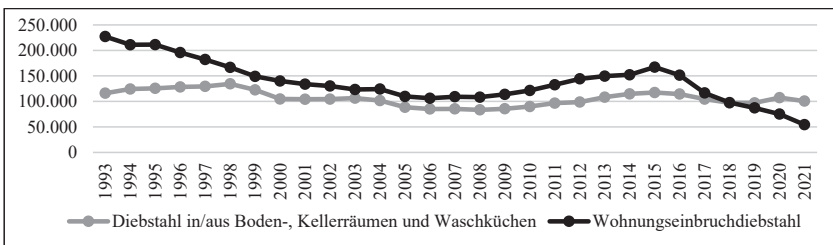
Der Diebstahl in/aus Boden-, Kellerräumen und Waschküchen wird in der PKS gesondert erfasst. Es kann davon ausgegangen werden, dass in der öffentlichen Wahrnehmung entgegen der rechtlichen Bewertung teilweise auch Diebstähle aus Kellerräumen in Mehrfamilienhäusern als „Wohnungseinbrüche“ eingeordnet werden. Eine steigende Tendenz bei den Fallzahlen dieser Deliktgruppe könnte daher dazu führen, dass in

117 *Bundeskriminalamt* (Hrsg.), *Polizeiliche Kriminalstatistik 2021, Grundtabelle - ohne Tatortverteilung ab 1987, Version 1.0*, siehe Fn. 76.

118 *Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat* (Hrsg.), *Polizeiliche Kriminalstatistik 2020. Ausgewählte Zahlen im Überblick*, 17, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2020/FachlicheBerroschueren/IMK-Bericht.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

der Bevölkerung von einem Anstieg bei den Wohnungseinbruchdiebstählen ausgegangen wird, obwohl die Fallzahlen des Wohnungseinbruchdiebstahls sinken. Auch bei den Diebstählen in/aus Boden-, Kellerräumen und Waschküchen gab es über mehrere Jahre einen Anstieg bis 2015, auf den ein Absinken der Fallzahlen bis 2018 folgte. Für die Jahre 2019 und 2020 war allerdings wieder ein Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen, für das Jahr 2021 ein leichtes Absinken (s. Abbildung 6). Die Entwicklung der Fallzahlen verlief in den vergangenen Jahren also nicht parallel zur Entwicklung beim Wohnungseinbruchdiebstahl.

Abbildung 6: Fallzahlen des Diebstahls in/aus Boden-, Kellerräumen und Waschküchen nach der PKS



Die Fallzahlen des Wohnungseinbruchdiebstahls in der PKS enthalten neben den vollendeten auch die nur versuchten Taten.¹¹⁹ Bei Betrachtung des Anteils der Versuche an der Gesamtzahl der Wohnungseinbrüche in den vergangenen dreißig Jahren fällt auf, dass der Versuchsanteil in diesem Zeitraum fast kontinuierlich angestiegen ist, und zwar von 29,1 % im Jahr

119 Die Definition des Versuchsbeginns könnte hierbei relevant für die Höhe der Fallzahlen sein. Nicht jeder missglückte Versuch, eine Haustür zu öffnen, wird von der Rechtsprechung als Versuch des Wohnungseinbruchdiebstahls eingeordnet. In der Vergangenheit hatten mehrere BGH-Senate einen Versuchsbeginn durch bloße Einbruchshandlungen abgelehnt. In der neueren Rechtsprechung wird darauf abgestellt, ob aus Tätersicht „bereits die konkrete Gefahr eines ungehinderten Zugriffs auf das in Aussicht genommene Stehlgut“ bestehe. Es komme „in der Regel“ auf den Versuchsbeginn hinsichtlich des Grunddelikts an. Hierfür genüge allerdings der Angriff auf bestehende Schutzmechanismen, wenn „sich der Täter bei dessen Überwindung nach dem Tatplan ohne tatbestandsfremde Zwischenschritte, zeitliche Zäsur oder weitere eigenständige Willensbildung einen ungehinderten Zugriff auf die erwartete Beute vorstellt“, BGH, 28.04.2020 – 5 StR 15/20, NJW 2020, 2570 (2571); s. dazu ausführlich *Hoven/Hahn*, NStZ 2021, 588. Unklar ist allerdings, inwieweit sich solche dogmatischen Probleme im Rahmen der Erfassung der Fallzahlen auf der polizeilichen Ebene niederschlagen.

1987 bis 46,7 % im Jahr 2020 und 48,7 % im Jahr 2021. Der hohe und kontinuierliche Anstieg des Anteils der Versuche an den Wohnungseinbruchdiebstählen könnte – so deuten es manche Autoren an – als Indiz dafür gewertet werden, dass Wohnungseinbrüche immer häufiger an Sicherheitstechnik scheitern.¹²⁰

Jedoch ist bei solchen Vermutungen Vorsicht geboten: Ein kausaler Zusammenhang könnte allenfalls vermutet werden.¹²¹ Schließlich erfasst der Versuchsanteil auch die Fälle, in denen der Einbruch nicht an Sicherheitstechnik scheitert, sondern erst nach erfolgreichem Eindringen in die Wohnung, z.B. daran, dass der Täter keine geeignete Beute findet oder gestört wird.¹²²

Die Aufklärungsquoten liegen mit zwischen 15,1 und 20 % in den Jahren 1987 bis 2021 beim Wohnungseinbruchdiebstahl deutlich unter den durchschnittlichen Aufklärungsquoten.¹²³ Die Aufklärungsquote bei den Straftaten insgesamt liegt seit dem Jahr 1997 stabil über 50 % und steigt mit wenigen Ausreißern nach unten an. Aus der niedrigen Aufklärungsquote bei Wohnungseinbruchdiebstählen ergibt sich eine Limitation der Aussagekraft aller empirischer Daten über Täter des Wohnungseinbruchdiebstahls, die sich aus Hellfelduntersuchungen ergeben, da sich diese Daten lediglich

120 *Meyr/Steffen*, forum kriminalprävention 2006, 7 (8); vorsichtiger bzgl. eines kausalen Zusammenhangs jedenfalls bundesweit: *Feltes*, Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten – Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung von aktuellem Täterwissen, siehe Fn. 26, 26; kritisch auch *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht, siehe Fn. 37, 25.

121 So auch *Institut Wohnen und Umwelt GmbH* (Hrsg.), Evaluation des KfW-Förderprogramms „Altersgerecht Umbauen (Barrierereduzierung – Einbruchschutz)“, 145, https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-alle-Evaluationen/Evaluation-AU_2020.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

122 *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht, siehe Fn. 37, 25.

123 *Bundeskriminalamt* (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2021, Grundtabelle - ohne Tatortverteilung ab 1987, Version 1.0, siehe Fn. 76. „Aufgeklärter Fall ist die Straftat, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis mindestens ein Tatverdächtiger begangen hat, von dem grundsätzlich die rechtmäßigen Personalien (z. B. mittels Ausweisdokument, ED-Behandlung etc.) bekannt sind“, *das.* (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik, Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik in der Fassung vom 01.02.2019, V. 1.0, 6, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2019/Interpretation/02_Rili/Richtlinie_n.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

auf die Gruppe der den Strafverfolgungsbehörden bekannt gewordenen Täter beziehen.

II. Präventionsmaßnahmen

Vor dem Hintergrund der von 2007 bis 2015 stark angestiegenen Fallzahlen und der niedrigen Aufklärungsquote sind der Wohnungseinbruchdiebstahl und dessen Prävention in den vergangenen Jahren in den Fokus der Politik und der Polizeiorganisation gerückt.

Kriminalprävention wird in drei Stufen eingeteilt, nämlich in primäre, sekundäre und tertiäre Prävention.¹²⁴ Primäre Prävention richtet sich hierbei anlassunabhängig gegen die Ursachen abweichenden Verhaltens durch Vorbeugungsstrategien im gesellschaftspolitischen Bereich; Maßnahmen primärer Prävention beziehen sich also auf die Gesamtbevölkerung. Sekundäre Prävention soll die Tatgelegenheitsstrukturen verändern und konzentriert sich daher auf die Abschreckung der potentiellen Täter und eine Warnung der Opfer. Tertiäre Prävention richtet den Fokus auf die Situation nach der Tat und dient der Rückfallverhütung; Maßnahmen tertiärer Prävention wirken direkt auf den Täter ein, der bereits straffällig wurde.¹²⁵

Zur Prävention im Bereich des Wohnungseinbruchdiebstahls wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen, die größtenteils dem Bereich der sekundären Prävention zuzuordnen sind. Zum einen wurden zahlreiche Maßnahmen eingeleitet, die der Sensibilisierung der Bevölkerung dienen und technische Sicherungsmaßnahmen fördern sollen. So existiert seit 2012 eine Einbruchschutzkampagne der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes, deren Ziel es ist, die Bevölkerung für eine eigenverantwortliche Einbruchvorsorge zu sensibilisieren, um dadurch einen Rückgang der Einbruchkriminalität zu bewirken.¹²⁶ Weiterhin wurden in

124 *Schwind*, Kriminologie und Kriminalpolitik, 23. Aufl. 2016, 21.

125 *Schwind*, Kriminologie und Kriminalpolitik, 23. Aufl. 2016, 21; *Feltes*, Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten – Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung von aktuellem Täterwissen, siehe Fn. 26, 167.

126 U.a. werden Herstellerverzeichnisse und Errichterlisten zum fachgemäßen Einbau von Produkten zum Schutz vor Wohnungseinbrüchen bereitgestellt; zudem wird auf (kriminal-)polizeiliche Beratungsstellen verwiesen. Darüber hinaus wird jährlich am Tag der Zeitumstellung der „Tag des Einbruchsschutzes“ unter dem Motto „Eine Stunde mehr für mehr Sicherheit“ abgehalten; *Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes* (Hrsg.), Die Kampagne K-Einbruch, <https://www.k-e>

den vergangenen Jahren vermehrt Programme zur finanziellen Unterstützung von baulichen Maßnahmen initiiert: Das Bundesministerium für Inneres, Bau und Heimat (BMI) fördert über die Kreditanstalt für Wiederaufbau seit 2015 durch Zuschüsse und Kredite Einbruchschutzmaßnahmen in Bestandsgebäuden. 2015 und 2016 wurden hierfür vom BMI jeweils zehn Millionen Euro Fördermittel bereitgestellt, 2017 wurde die Fördersumme auf 50 Millionen Euro erhöht und 2018 bis 2020 wurden jeweils 65 Millionen Euro bereitgestellt.¹²⁷ Für das Jahr 2022 hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen erneut Fördermittel freigegeben.¹²⁸ Des Weiteren gibt es einzelne Länder- und Kommunalprogramme zur Förderung des Einbaus geeigneter Sicherheitstechnik.¹²⁹

Neben diesen an die Bürger gerichteten Projekten wurden auch Maßnahmen betreffend die Polizeiorganisation und die internationale Zusammenarbeit beim Thema Wohnungseinbruchdiebstahl eingeleitet: Im Rahmen der Polizeiorganisation wurden in den letzten Jahren vermehrt spezielle Ermittlungsgruppen gegründet sowie Präventionskonzepte und Beratungsprogramme entwickelt.¹³⁰ Nach den Angaben des Bundeskriminal-

inbruch.de/initiative/ (zuletzt abgerufen am 04.08.2022); s. auch *Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention* (Hrsg.), Staatliche Förderung - Einbruchschutz zahlt sich aus, <https://www.k-einbruch.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=19542&token=98db8c6ee191b4b27b91f79e209aca8decff523c> (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

- 127 *Kreditanstalt für Wiederaufbau* (Hrsg.), Förderung der Einbruchssicherung, https://www.kfw.de/%C3%9Cber-die-KfW/Newsroom/Aktuelles/Pressemittelungen-Detaills_496000.html (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- 128 *Kreditanstalt für Wiederaufbau*, Einbruchschutz – Investitionszuschuss, [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilie/F%C3%B6rderprodukte/Altersgerecht-Umbauen-Investitionszuschuss-Einbruchschutz-\(455-E\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilie/F%C3%B6rderprodukte/Altersgerecht-Umbauen-Investitionszuschuss-Einbruchschutz-(455-E)/) (zuletzt abgerufen am 03.03.2022).
- 129 *Co2online gemeinnützige Beratungsgesellschaft mbH* (Hrsg.), Einbruchschutz: Förderung und Zuschüsse 2020, <https://www.co2online.de/foerdermittel/foerderung-einbruchschutz/#c93665> (zuletzt abgerufen am 04.08.2022): Zusätzliche Fördermittel werden in den meisten Bundesländern angeboten; Kommunalprojekte gibt es z.B. in Heidelberg mit der „Heidelberger Schlossprämie“, s. *Stadt Heidelberg* (Hrsg.), Heidelberger Schlossprämie Förderprogramm Einbruchschutz, https://www.heidelberg.de/site/Heidelberg_ROOT/get/documents_E1270576328/heidelberg/Objektdatenbank/63/PDF/63_pdf_schlosspraemie_flyer.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- 130 *Dreißigacker/Wollinger/König u. a.*, NK 2017, 321 (322 f.); so hat etwa die Polizeidirektion Hannover seit Februar 2014 eine zentralisierte Sachbearbeitung für Wohnungseinbruch an drei Standorten eingerichtet; zwischen den drei Einheiten findet ein enger Informationsaustausch statt, *Polizeidirektion Hannover* (Hrsg.), Wohnungseinbruchdiebstahl, <https://www.pd-h.polizei-nds.de/kriminalitaet/deliktsbereiche/eigentumskriminalitaet/wohnungseinbruchdiebstahl-112755.html> (zuletzt

amts wurden etwa zur Bekämpfung überregional agierender Einbrecher bei den Landeskriminalämtern, dem Bundespolizeipräsidium und dem Bundeskriminalamt Koordinierungsstellen eingerichtet, die in ständigem Austausch miteinander stehen; des Weiteren sollen spezielle Beauftragte und Koordinatoren bei den Landespolizeidienststellen die Zusammenarbeit im Bereich der Wohnungseinbruchdiebstahlkriminalität verbessern.¹³¹ Ferner wurden im Jahr 2016 auf EU-Ebene die „Schlussfolgerungen des Rates zu organisierten Wohnungseinbrüchen“ durch die Justiz- und Innenminister der EU beschlossen. In diesen werden die Mitgliedstaaten, die zuständigen Stellen der EU, die Kommission und die zuständigen EU-Agenturen um Zusammenarbeit und diverse Maßnahmen zur besseren Prävention und wirkungsvolleren Strafverfolgung im Hinblick auf Wohnungseinbrüche ersucht. Die Schlussfolgerung soll allerdings lediglich den politischen Standpunkt des Rates zum Ausdruck bringen und hat keine Rechtsverbindlichkeit für die Akteure, an die appelliert wird. Als Ergänzung zu dieser Erklärung soll die im Oktober 2016 in Aachen von den Innenministern der Niederlande, Belgiens, Deutschlands sowie der Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen unterzeichnete „Aachener Erklärung“ dienen, die zur besseren Bekämpfung der grenzüberschreitenden Eigentumskriminalität und insbesondere des Wohnungseinbruchdiebstahls vereinbart wurde.¹³² Bei dieser handelt es sich um eine Absichtserklärung, die u.a. auf eine intensivere Zusammenarbeit in den Bereichen Informationsaustausch, Auswertungs- und Analyseprojekte, Operative Aktivitäten, Ermittlungsführung, Prävention, Sicherheitskonferenzen und Sicherheits-

abgerufen am 04.08.2022). Die Polizeidirektion Osnabrück gründete im Oktober 2016 die „Zentrale Ermittlungsgruppe Wohnungseinbruchdiebstahl“ (ZEG WED), die sich eine konzentrierte grenzüberschreitende Analyse und operative Auswertung in Kombination mit länderübergreifender Ermittlungsarbeit zum Ziel gesetzt hat und innerhalb von knapp drei Jahren rund 350 Taten aufgeklärt und 86 Tatverdächtige ermittelt hat; *Polizeidirektion Osnabrück* (Hrsg.), Presseinformation der Polizeidirektion Osnabrück vom 13. März 2020 zur PKS 2019, <https://www.pd-os.polizei-nds.de/download/74428> (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

- 131 *Bundeskriminalamt* (Hrsg.), Wohnungseinbruchdiebstahl, https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktbereiche/Wohnungseinbruchdiebstahl/wohnungseinbruchdiebstahl_node.html (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- 132 *Bundesministerium des Inneren*, Pressemitteilung zur "Aachener Erklärung", <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2016/10/drei-laendergipfel-wohnungseinbruchdiebstahl.html> (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

forschung abzielt. Mit der Anwendung sollen die Polizeioorganisationen be-
traut werden.¹³³

III. Kriminologische Erkenntnisse zu den Täterstrukturen beim Wohnungseinbruchdiebstahl

1. Erkenntnisse bisheriger Studien

Bei der Betrachtung empirischer Daten über Täter des Wohnungsein-
bruchdiebstahls muss stets berücksichtigt werden, dass es sich bei den
Studien zu diesem Deliktsbereich überwiegend um Hellfelduntersuchun-
gen handelt. Befunde zu Tätergruppen aus solchen Studien beziehen sich
demnach lediglich auf die eher kleine Gruppe der identifizierten Täter.
Es besteht zudem die Möglichkeit, dass bestimmte Gruppen aufgrund sys-
tematischer Verzerrungen innerhalb der Gruppe der identifizierten Täter
überrepräsentiert sind, weil sie leichter zu ermitteln sind als andere Täter-
gruppen.¹³⁴ Gleichwohl haben wissenschaftliche Erkenntnisse zum Hellfeld
des Wohnungseinbruchdiebstahls einen wissenschaftlichen Mehrwert: Sie
leisten einerseits einen Beitrag zum Verständnis der Realitäten und bilden
zugleich die Basis für eine empirische Betrachtung der Strafzumessungsent-
scheidungen beim Wohnungseinbruchdiebstahl – nur unter Beachtung der
in den abgeurteilten Fällen vorgefundenen Tat-, Täter- und Opferstruktu-
ren lässt sich die Rechtswirklichkeit der Strafzumessung sinnvoll bewerten.

133 *Minister der Finanzen des Königreichs Belgien/Minister für Sicherheit und Justiz
der Niederlande/Bundesminister des Inneren der Bundesrepublik Deutschland u. a.,
Aachener Erklärung*, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/vero/effentlichungen/2016/aachener-erklaerung_de.pdf;jsessionid=9F76B35579F1A16A353C71F7F57AAC51.1_cid287?__blob=publicationFile&v=1 (zuletzt abgerufen am
04.08.2022).

134 Eine Überrepräsentation innerhalb des Hellfelds wird insbesondere für drogenab-
hängige Täter vermutet, *Dreißigacker/Wollinger/Blauert u. a., Wohnungseinbruch:
Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfah-
ren*, siehe Fn. 36, 95; *Dreißigacker/Wollinger/König u. a., NK 2017, 321 (327)*. Auch
Täter mit einer Vorbeziehung zum Opfer dürften leichter zu ermitteln sein als Täter
ohne Vorbeziehung, *Kawelowski, Von Söhnen, Liebhabern und anderen Einbre-
chern, 2012, 36*. Demgegenüber wird insbesondere auf polizeilicher Ebene ange-
nommen, dass professionelle ausländische Serientäter im Dunkelfeld über- und im
Hellfeld unterrepräsentiert sind, s. etwa *Winter, Kriminalistik 2016, 572 (574)*; *Ka-
welowski, Von Söhnen, Liebhabern und anderen Einbrechern, 2012, 33*.

Verschiedene empirische Studien zeigen, dass die Gruppe der bekannt gewordenen Täter im Hinblick auf Wohnungseinbruchdiebstähle in Deutschland keinesfalls homogen ist:¹³⁵

Zum einen sind die Täter zu einem großen Anteil ortsansässig: Die Studie von *Rehm/Servay* liefert den Befund, dass ca. 50 % der Befragten die Taten in einem Umkreis von weniger als 15 km vom Wohnort entfernt beginnen.¹³⁶ Auch *Feltes* stellt in seiner Auswertung von 2002 fest, dass die Tätergruppe hinsichtlich der regionalen Gebundenheit heterogen ist: 61,5 % der Tatverdächtigen haben ihren Wohnsitz in der Tatortgemeinde, 16,3 % nicht in der Tatortgemeinde oder im betroffenen Landkreis, aber im Tatort-Bundesland.¹³⁷ Hinsichtlich der älteren Studien muss allerdings miteinbezogen werden, dass die Mobilität seit vielen Jahren insgesamt ansteigt, sodass die damaligen Zahlen heute an Aussagekraft verloren haben. Auch aktuellere Studien liefern aber Befunde in ähnlichen Größenordnungen: Nach den Ergebnissen der Untersuchung von *Dreißigacker et al.* sind 67,2 % der Tatverdächtigen ortsansässig.¹³⁸ Die Studie des *LKA NRW* stellt fest, dass 68,5 % der Tatverdächtigen in der Tatortgemeinde wohnen, 23,7 % haben ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde innerhalb des Bundeslandes und nur bei 7,7 % liegt der Wohnsitz außerhalb des Tatort-Bundeslands oder sogar im Ausland.¹³⁹ Hierbei ist allerdings von einer systematischen Verzerrung auszugehen; es liegt nahe, dass ortsansässige Täter leichter zu ermitteln sind als überregional tätige und mobile Täter.

135 Zusammenfassend: *Dreißigacker/Wollinger/König u. a.*, NK 2017, 321 (326 ff.); *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht, siehe Fn. 37, 47 ff.; für Täter in Österreich: *Krainz*, Prävention von Hauseinbrüchen, 1988, 18 ff.; *Rehm/Servay*, Wohnungseinbruch aus Sicht der Täter, 1989, 44 ff., 145 ff. § 244 Abs. 4 StGB erfasst einen großen Anteil aller Wohnungseinbruchdiebstähle, die vorher von § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB erfasst waren. Demnach lassen sich die empirischen Ergebnisse zu § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB auf § 244 Abs. 4 StGB weitgehend übertragen.

136 *Rehm/Servay*, Wohnungseinbruch aus Sicht der Täter, 1989, 70.

137 *Feltes*, Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten – Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung von aktuellem Täterwissen, siehe Fn. 26, 85: 12,3 % der Tatverdächtigen wohnten im selben Landkreis, 8,1 % waren ohne festen Wohnsitz (gegenüber nur 3,9 % bei den Straftaten insgesamt), 4,8 % der Tatverdächtigen hatten ihren Wohnsitz im übrigen Bundesgebiet und nur 2,2 % außerhalb des Bundesgebiets.

138 *Dreißigacker/Wollinger/Blauert u. a.*, Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren, siehe Fn. 36, 53.

139 *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht, siehe Fn. 37, 63.

Weitere soziodemografische Daten zu den Tatverdächtigen erheben *Dreißigacker et al.* und das *LKA NRW*: Danach sind die Täter im Altersdurchschnitt etwa Mitte 20 und meist männlich.¹⁴⁰ Mehr als die Hälfte der Tatverdächtigen sind in Deutschland geboren und deutsche Staatsangehörige.¹⁴¹

Auch bei den Täterstrukturen gibt es eine erhebliche Bandbreite. So werden in der Studie des *LKA NRW* 60 % der Tatverdächtigen als Gruppentäter und 40 % als alleinhandelnde Täter eingestuft.¹⁴² Speziell für die Gruppe der reisenden Täter zeigen *Wollinger/Jukschat*, dass es unter diesen sowohl lose Kontakte, als auch wechselnde Mittäterkonstellationen und Einzeltäter gibt; Bandenstrukturen im Sinne eines festen Personenkreises, der regelmäßig zusammen Einbrüche verübt, werden als eher untypisch eingeordnet.¹⁴³

Darüber hinaus ist ein nicht unerheblicher Anteil der verurteilten Täter drogenabhängig: Nach der Studie von *Dreißigacker et al.* bestehen bei 38,5 % der Verurteilten Süchte oder Abhängigkeiten; hier muss allerdings berücksichtigt werden, dass für solche Täter von einem erheblich größeren Entdeckungs- und Verurteilungsrisiko auszugehen ist und sie daher innerhalb des Hellfeldes überrepräsentiert sein dürften.¹⁴⁴

140 *Dreißigacker/Wollinger/Blauert u. a.*, Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren, siehe Fn. 36, 52: das Durchschnittsalter der Tatverdächtigen liegt bei 28 Jahren, der Median bei 25 Jahren; 16,3 % der Tatverdächtigen sind weiblich. *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht, siehe Fn. 37, 63: das Durchschnittsalter beträgt 26,8 Jahre; 12 % der Tatverdächtigen sind weiblich.

141 *Dreißigacker/Wollinger/Blauert u. a.*, Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren, siehe Fn. 36, 53: Bei *Dreißigacker et al.* liegt der Anteil der deutschen Tatverdächtigen in einer der Erhebungsstädte bei über 75 %, in einer anderen dagegen nur knapp über 26 %. Bei *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht, siehe Fn. 37, 63 besitzen 63,5 % die deutsche Staatsangehörigkeit.

142 *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht, siehe Fn. 37, 63.

143 *Wollinger/Jukschat*, Reisende und zugereiste Täter des Wohnungseinbruchs. Ergebnisse einer qualitativen Interviewstudie mit verurteilten Tätern, 89, https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_133.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

144 *Dreißigacker/Wollinger/Blauert u. a.*, Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren, siehe Fn. 36, 95; *Dreißigacker/Wollinger/König u. a.*, NK 2017, 321 (327); dies kann nach *Dreißigacker et al.* mit dem aufgrund des Beschaffungsdrucks typischerweise unvorsichtigeren Vorgehen dieser Täter erklärt werden.

Spezifische Befunde ergeben sich schließlich aus der Studie des *LKA NRW* zu besonders versierten oder professionellen Tätern: Bei diesen Tätern ist der Versuchsanteil höher, dabei ist insbesondere der Anteil der Versuche hoch, die bereits am Eindringen in das Tatobjekt scheitern.¹⁴⁵ Dies deutet darauf hin, dass versierte Täter häufig solche Tatobjekte anvisieren, bei denen eine höhere Beute zu erwarten ist, auch wenn (oder ggf. gerade weil) diese besser geschützt sind; dementsprechend scheitern sie auch öfter am Eindringen in das Tatobjekt.¹⁴⁶ Auffällig ist dabei, dass bei den geklärten Fällen mit Beteiligung eines osteuropäischen Tatverdächtigen die Quote der Versuche, die bereits am Eindringen scheitern, nochmals deutlich höher liegt als bei Fällen ohne Beteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger.¹⁴⁷

2. Erkenntnisse der eigenen Studie

In der vorliegend durchgeführten Urteilsauswertung wurden 191 Urteile mit 192 wegen des Wohnungseinbruchdiebstahls verurteilten Tätern und insgesamt 210 abgeurteilten Wohnungseinbruchdiebstählen ausgewertet.¹⁴⁸ Dabei wurden zahlreiche Tat- und Tätervariablen ebenso wie Variablen zu den Geschädigten der Wohnungseinbruchdiebstähle erhoben.

a) Geschlecht, Alter, Familienstand und Staatsangehörigkeit

Von den 192 in der Urteilsauswertung erfassten Tätern sind 96,4 % männlich und 3,6 % weiblich.

145 Die Versiertheit wurde an folgenden Kriterien festgemacht: Zugang durch Aufhebeln, Winterzeit, Beutewert über 2.000 Euro, Schmuck als Beutebestandteil. Diese Kriterien waren zuvor im Rahmen der Auswertung als Kennzeichen versierter Täter identifiziert worden. Zum selben Ergebnis kommen auch andere Studien, s. etwa *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), *Wohnungseinbruch, Eine hypothesenprüfende Strukturanalyse* (Teil II), siehe Fn. 33, 8; hier wurden folgende Kriterien zur Charakterisierung versierter Tatverdächtiger genutzt: keine deutsche Staatsangehörigkeit, Schadenssumme über 1.000 Euro, nicht alleinhandelnd, kein Wohnsitz in Deutschland, ohne festen Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.

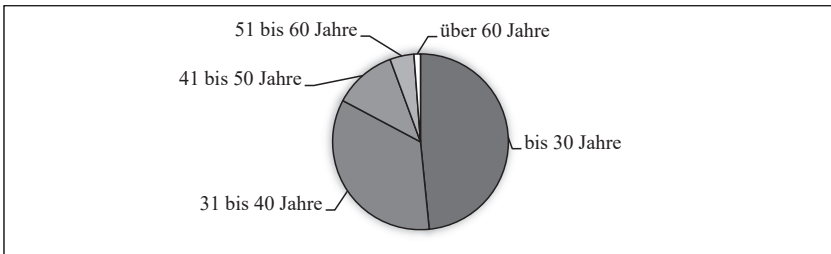
146 *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), *Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht*, siehe Fn. 37, 76.

147 Ohne Osteuropäer: 65,6 %; mit Osteuropäer: 76,1 %, *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), *Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht*, siehe Fn. 37, 68 f.

148 S. zur Methodik Kapitel B. II. 2. a).

Das Alter der Täter konnte bei 172 Personen erhoben werden. Der jüngste erfasste Täter war zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 20 Jahre alt, der älteste 68 Jahre. Durchschnittlich waren die Täter 32,86 Jahre alt; der Median¹⁴⁹ liegt bei 31 Jahren. Die größte Gruppe der Täter war zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung unter 31 Jahre alt (48,3 %); rund ein Drittel der Täter war 31 bis 40 Jahre alt, 17,4 % der Täter waren älter als 40 Jahre und lediglich 5,8 % älter als 50 Jahre (s. Abbildung 7). Bei der Betrachtung des Altersdurchschnitts der erfassten Täter muss allerdings berücksichtigt werden, dass bei der Fallauswahl die Fälle ausgenommen wurden, in denen Jugendstrafrecht angewendet wurde. Dies erklärt, warum der vorliegend ermittelte Altersdurchschnitt über den in anderen Studien zum Wohnungseinbruchdiebstahl festgestellten Mittelwerten liegt.

Abbildung 7: Alter der Täter zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung

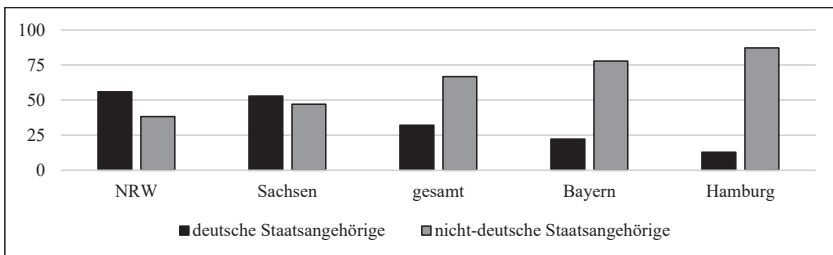


Für 155 Täter konnten Angaben zum Familienstand erhoben werden. 31 % waren zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung verheiratet oder lebten in einer Partnerschaft. Bei 68,3 % der Täter konnte lediglich festgestellt werden, dass sie ledig, geschieden oder verwitwet waren, aber nicht, ob sie in einer Partnerschaft lebten. 0,6 % waren ledig und lebten nicht in einer Partnerschaft. 43,2 % der Täter haben keine Kinder, 45,4 % ein oder zwei Kinder und 11,5 % drei oder mehr Kinder (N=139). Die Kinder leben allerdings häufig nicht dem Täter in einem gemeinsamen Haushalt, sondern bei den Kindsmüttern; oft auch in anderen Städten oder anderen Ländern als der Täter.

149 Der Median ist eine statistische Kennzahl, die eine Aussage über die Verteilung trifft. Dieser Wert ist eine robustere Schätzung der zentralen Tendenz als der arithmetische Mittelwert, d.h. er ist robuster gegen Ausreißer. Der Median gibt den Wert genau in der Mitte der Datenverteilung an. Er separiert die Verteilung derart, dass die eine Hälfte aller Individualdaten kleiner, die andere größer als der Median ist, *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, 14. Aufl. 2021, 675 ff.

Zur Staatsangehörigkeit konnten bei 156 Tätern Daten erhoben werden. 32,1 % dieser Täter sind deutsche Staatsangehörige. 66,7 % haben eine andere Staatsangehörigkeit und 1,2 % sind staatenlos oder besitzen eine ungeklärte Staatsangehörigkeit. Täter mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit stammen häufig aus osteuropäischen Ländern, etwa aus Albanien, Serbien, Georgien, Montenegro oder Rumänien. Aber auch Täter aus Chile, Tunesien und Kasachstan sind vereinzelt in der Fallauswahl vertreten. Betrachtet man die Staatsangehörigkeit der Täter gesondert für die vier Bundesländer, aus denen Urteile ausgewertet wurden, zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Ländern (s. Abbildung 8). Während in Hamburg und Bayern der Anteil der nicht-deutschen Täter mit 77,8 % und 87,1 % deutlich höher liegt als bei gemeinsamer Betrachtung der Bundesländer, sind in Sachsen und NRW jeweils etwas mehr als die Hälfte der Täter deutsche Staatsangehörige.

Abbildung 8: Staatsangehörigkeit der Täter in %



In NRW zeigt sich ein deutlicher Unterschied zwischen den Gerichtsorten Köln mit 20 % und Mönchengladbach mit 81,3 % deutschen Tätern. In Sachsen liegt der Anteil der deutschen Täter in Chemnitz mit 33,3 % niedriger als in Leipzig (51,7 %). In Hamburg und Bayern gibt es dagegen keine größeren Unterschiede zwischen den einzelnen Gerichtsorten.

Somit kann festgehalten werden, dass in Leipzig und Mönchengladbach die erfassten Täter überwiegend Deutsche sind, in Hamburg, Bayern, Köln und Chemnitz besitzen die Täter dagegen überwiegend nicht die deutsche Staatsangehörigkeit.

b) Schulabschluss, Berufsausbildung, Arbeit und Einkommen

Angaben zum Schulabschluss konnten für 107 Täter erhoben werden. 34,6 % haben keinen Schulabschluss oder einen Förderschulabschluss, 29 % einen Hauptschulabschluss, 17,8 % einen Realschulabschluss und 13,1 % haben die Allgemeine Hochschulreife (s. Abbildung 9).¹⁵⁰

Bei 120 Tätern sind Angaben zur Berufsausbildung in den Urteilen enthalten. Ganz überwiegend haben die Täter entweder überhaupt keine Berufsausbildung genossen (33,3 %) oder sie haben eine Lehre zwar begonnen, aber abgebrochen (18,3 %). Eine abgeschlossene Lehre können 39,2 % der Täter vorweisen. Die abgeschlossenen oder abgebrochenen Lehren sind überwiegend dem handwerklich-technischen Bereich zuzuordnen. Mechaniker, Tischler, Schlosser oder Maler sind Ausbildungsberufe, die jeweils bei mehreren erfassten Tätern vorkamen. Nur 6,7 % der Täter haben ein Studium begonnen und abgebrochen oder abgeschlossen und 2,5 % befanden sich zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung in Ausbildung oder im Studium (s. Abbildung 10). Unter den wenigen Tätern, die ein Studium abgeschlossen oder zumindest begonnen haben, ist nur ein einziger Täter mit deutscher Staatsangehörigkeit; die übrigen sind ausländische Staatsangehörige und haben auch ihr (Teil-)Studium im Ausland absolviert.

Abbildung 9: Schulabschluss der Täter

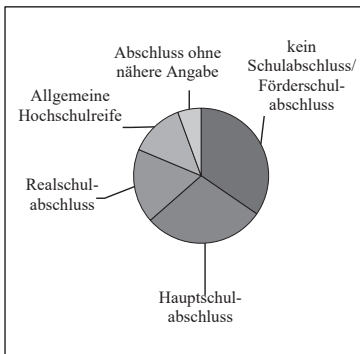


Abbildung 10: Berufsausbildung der Täter



150 5,6 % haben einen Schulabschluss ohne nähere Angabe. Bei ausländischen Schulabschlüssen wurde eine Einordnung in das deutsche Regelschulabschlussssystem anhand der Dauer der Schulausbildung vorgenommen, soweit ausreichende Angaben im Urteil enthalten waren. Anderenfalls wurde der Abschluss unter „Abschluss ohne nähere Angabe“ erfasst.

Keine geregelte Arbeit haben 79,3 % der Täter (N=140). Bei weiteren 5 % konnte aus den Angaben im Urteil geschlossen werden, dass sie vermutlich keine geregelte Arbeit haben. Kein geregeltes Einkommen¹⁵¹ haben 49,6 % der Täter (N=141), ein weiteres Drittel der Täter hat vermutlich kein geregeltes Einkommen. Ein nicht unerheblicher Anteil der Täter empfängt staatliche Sozialleistungen. Einige Täter sind wohnungslos, leben bei Freunden oder in staatlichen Unterkünften.

Die Täter haben damit typischerweise ein eher niedriges Bildungsniveau und häufig keine abgeschlossene Berufsausbildung. Der berufliche Werdegang ist, sofern überhaupt vorhanden, oft geprägt von Brüchen, häufigen Arbeitgeberwechseln und Zeiten der Arbeitslosigkeit. Viele Täter verfügen weder über geregelte Arbeit noch über ein geregeltes Einkommen. Die nachfolgend zitierte kurze Beschreibung aus einem Urteil bildet den typischen Werdegang eines bekannt gewordenen Täters ab:

„Der 36-jährige ledige und kinderlose Angeklagte verließ nach 9-jährigem Schulbesuch die Förderschule nach der 9. Klasse. Eine anschließende Lehre zum Tischler brach er nach 2 Jahren 1997 ab. Danach war er mit Ausnahme einer 1 1/2-jährigen Tätigkeit bei einer Zeitarbeitsfirma arbeitslos.“

Urteil Nr. 12

c) Vorstrafenbelastung

Für 159 Täter konnten Angaben zur Vorstrafenbelastung erhoben werden.¹⁵² Die Anzahl der Vorstrafen reicht bei den einzelnen Tätern von 0 bis 33 (s. Tabelle 2). Im Durchschnitt hatten die Täter 5,11 Vorstrafen, der Median liegt deutlich niedriger bei 2. 40,9 % der Täter haben keine Vorstrafen, aber rund jeder fünfte Täter hat zehn oder mehr Vorstrafen.

151 Sozialleistungen wurden hierbei nicht als „geregeltes Einkommen“ erfasst.

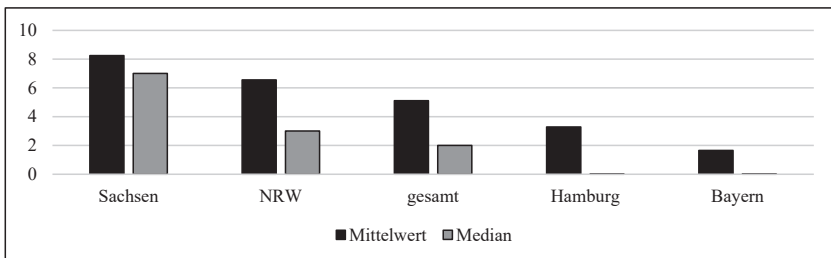
152 Teilweise wurden bei den zur Verfügung gestellten Urteilen von den Gerichten und Staatsanwaltschaften sämtliche Angaben in den Urteilen zu den Vorstrafen des Täters im Zuge der Anonymisierung der Urteile geschwärzt, sodass für manche Täter keinerlei Angaben zu den Vorstrafen erhoben werden konnten.

Tabelle 2: Gesamtzahl der Vorstrafen bei den einzelnen Tätern

Gesamtzahl Vorstrafen	0	1	2	3	4	5	6	7	8
Häufigkeit	65	12	8	7	9	7	3	6	6
Angabe in %	40,9	7,5	5,0	4,4	5,7	4,4	1,9	3,8	3,8
Gesamtzahl Vorstrafen	9	10	11	12	13	15	16	17	mind. 20 ¹⁵³
Häufigkeit	4	2	2	4	3	4	4	2	11
Angabe in %	2,5	1,3	1,3	2,5	1,9	2,5	2,5	1,3	7

Zwischen den einzelnen Bundesländern zeigen sich erhebliche Unterschiede im Hinblick auf die Anzahl der Vorstrafen der Täter (s. Abbildung 11): In Hamburg verurteilte Täter haben durchschnittlich 3,28 Vorstrafen (Median 0). Insgesamt liegen Mittelwert und Median damit deutlich niedriger als bei gemeinsamer Betrachtung aller vier in die Auswertung eingegangenen Bundesländer. Sowohl der Gerichtsort mit dem höchsten als auch der Gerichtsort mit dem niedrigsten Mittelwert und Median liegen dabei in Hamburg (Hamburg-Altona: Mittelwert 14,6; Median 22,0; Hamburg-Harburg: Mittelwert 0,4; Median 0). Auch in Bayern liegt der Mittelwert mit 1,65 und der Median mit 0 niedriger als bei gemeinsamer Betrachtung aller Bundesländer.¹⁵⁴ Demgegenüber haben in NRW und Sachsen verurteilte Täter im Schnitt deutlich mehr Vorstrafen: In NRW beträgt der Mittelwert 6,55 und der Median 3; in Sachsen liegt der Mittelwert bei 8,24 Vorstrafen und der Median bei 7.

Abbildung 11: Anzahl der Vorstrafen pro Täter in den Bundesländern (Mittelwert)



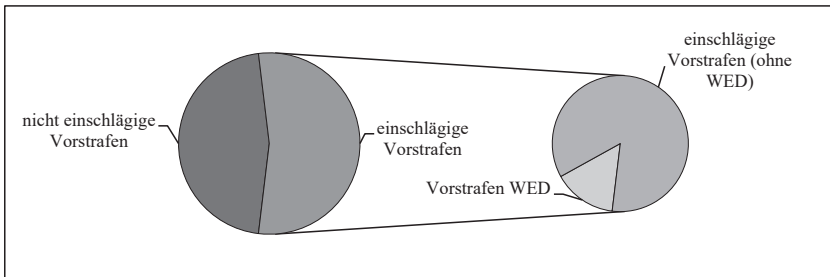
153 Drei Täter haben 20 Vorstrafen, ein Täter hat 21 Vorstrafen, je zwei Täter haben 22 und 25 Vorstrafen und je ein Täter hat 26, 27 und 33 Vorstrafen.

154 Die Angaben zu den Vorstrafen der Täter für Bayern sind wegen der geringen Zahl der in Bayern verurteilten Täter allerdings mit Vorsicht zu betrachten.

Um beurteilen zu können, wie stark die Vorbelastung bei den einzelnen Tätern typischerweise ausgeprägt ist, ist ein genauerer Blick auf die Strafarten, die Strafhöhen und die den Vorstrafen zugrunde liegenden Delikte erforderlich. Hierfür wurden die Täter mit mindestens einer Vorstrafe gesondert betrachtet. Bei dieser Tätergruppe liegt die durchschnittliche Anzahl der Vorstrafen bei 8,64, der Median bei 7 (N=94). 67,4 % der Täter mit Vorstrafen sind lediglich wegen Vergehen¹⁵⁵ vorbestraft, 19,8 % wegen eines Verbrechens und 12,8 % wegen zwei oder drei Verbrechen (N=86). Bei den Vorstrafen handelt es sich zu einem erheblichen Anteil um einschlägige Vorstrafen (s. Abbildung 12)¹⁵⁶: Die vorbestraften Täter haben durchschnittlich 4,65 einschlägige Vorstrafen (Median=3, N=89). Lediglich 9 % der vorbestraften Täter haben keine einschlägigen Vorstrafen, 46,1 % haben mindestens vier einschlägige Vorstrafen.

Durchschnittlich 0,7 der einschlägigen Vorstrafen sind solche wegen des Wohnungseinbruchdiebstahls (Median: 0, N=87).

Abbildung 12: Nicht einschlägige und einschlägige Vorstrafen (Mittelwerte)



Bei vielen Tätern enthalten die Urteilsabschnitte zu den Vorstrafen Informationen darüber, wie viele (aufgeklärte) Wohnungseinbruchdiebstähle die jeweiligen Täter in der Vergangenheit begangen haben (N=154). Daraus ergibt sich, dass Serien-Wohnungseinbruchdiebstahl-täter im vorliegenden Sample die Ausnahme sind. Bei 79,1 % der Täter ergeben sich aus den Angaben zu den Vorstrafen keine Hinweise auf früher begangene, den Straf-

155 Bei der Einordnung der Delikte als Verbrechen oder Vergehen wurde auf die rechtliche Einordnung als Vergehen oder Verbrechen zum Zeitpunkt der jeweiligen Tatbegehung abgestellt.

156 Als einschlägige Vorstrafen wurden hierbei alle Eigentumsdelikte gewertet, die Anzahl der Vorstrafen wegen des Wohnungseinbruchdiebstahls wurde nochmals gesondert erhoben.

verfolgungsbehörden bekannt gewordene Wohnungseinbruchdiebstähle. 9,2 % der Täter haben bereits einen Wohnungseinbruchdiebstahl begangen und lediglich 3,3 % der Täter zwei Wohnungseinbruchdiebstähle. Vereinzelt gibt es aber auch Täter, bei denen sich aus den Vorverurteilungen ergibt, dass sie bereits mindestens drei Wohnungseinbruchdiebstähle begangen haben (8,8 %; Maximum: 23). Hierbei fällt auf, dass – mit einer Ausnahme – in allen Fällen mit mindestens drei früheren Wohnungseinbruchdiebstählen ein Drogenhintergrund bei den jeweiligen Tätern besteht.

Fast drei Viertel der vorbestraften Täter wurden in der Vergangenheit bereits zu Freiheitsstrafen verurteilt (73,5 %, N=113), weitere 14,2 % zu Jugendstrafen. Das Strafmaß bei der jeweiligen schwersten Vorstrafe der Täter beträgt im Schnitt 24,38 Monate, der Median liegt deutlich niedriger bei 18 Monaten (N=72, Minimum: 1, Maximum: 114). Bei mehr als einem Drittel der Täter wurden die jeweiligen schwersten Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt (N=89).

Ganz überwiegend standen die Täter zur Tatzeit nicht unter laufender Bewährung (78,9 %). Unter einfacher laufender Bewährung standen 17,5 % und unter zwei- oder dreifacher Bewährung¹⁵⁷ 3,6 % der Täter. Unter einschlägiger Bewährung, d.h. unter Bewährung nach Verurteilungen wegen der Begehung von Eigentumsdelikten, standen 15,3 % der Täter zur Tatzeit, 5,5 % standen unter Bewährung wegen einer Verurteilung wegen des Wohnungseinbruchdiebstahls. Unter laufender Führungsaufsicht standen zur Tatzeit 9,7 % der Täter (N=165).

Im Hinblick auf die typische Vorstrafenbelastung der Täter kann somit konstatiert werden, dass ein erheblicher Anteil der Täter vorbestraft ist, häufig auch mehrfach. Die Delikte, die den Vorverurteilungen zugrunde liegen, sind meist Eigentumsdelikte, aber eher selten Wohnungseinbruchdiebstähle. Der Schwerpunkt der bisherigen Delinquenz liegt zumeist bei Diebstahlsdelikten. Bei den schwersten Vorstrafen handelt es sich über-

157 Die Begehung einer Straftat während einer laufenden Bewährung ist zwar ein starkes, aber kein zwingendes Indiz für eine negative Kriminalprognose, *Groß/Kett-Straub*, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2020, § 56 StGB, Rn. 29. D.h. die gegen einen „Bewährungsbrecher“ wegen der unter laufender Bewährung begangenen Straftat verhängte Freiheitsstrafe kann unter Umständen ebenfalls zur Bewährung ausgesetzt werden. Die unter laufender Bewährung begangene Straftat führt auch nicht zwingend zu einem Bewährungswiderruf. Ein Bewährungswiderruf kann ausbleiben, wenn der Täter durch die neue Straftat nicht gezeigt hat, dass die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat, etwa bei Bagatel- oder Fahrlässigkeitstaten, *Groß/Kett-Straub*, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2020, § 56 f StGB, Rn. 10. Der Täter steht dann unter zweifacher Bewährung.

wiegend um Freiheitsstrafen, die im Mittel bei rund zwei Jahren liegen (Median: 1,5 Jahre). Bei den meisten Tätern liegen also durchaus schwere strafrechtliche Vorbelastungen vor, insbesondere musste ein erheblicher Anteil der Täter bereits freiheitsentziehende Strafen verbüßen. Das Gros der Vorstrafen der Täter stammt allerdings vom unteren Ende der Strafrahmen und aus dem bewährungsstraffähigen Raum. Bei den Tätern, deren Vorstrafenbelastung als erheblich einzustufen ist, ergibt sich die Erheblichkeit überwiegend aus einer hohen Anzahl von niedrigen Vorstrafen und nicht aus einzelnen schweren Vorstrafen. Als Beispiel hierfür kann etwa ein Täter genannt werden, der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 13-fach vorbestraft war wegen Betrugs, Unterschlagung, Leistungerschleichung, Diebstahls, Fahrens ohne Fahrerlaubnis und wegen des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln. Die Straftaten hatte er zur Finanzierung seines Drogenkonsums begangen; er war bislang überwiegend zu Geldstrafen im Bereich von zehn bis 115 Tagessätzen und je einmal zu zwei, drei und fünf Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt worden. Solche und ähnliche Vorstrafenbelastungen, die sich überwiegend aus vielen leichteren Vorstrafen zusammensetzen, finden sich in der Fallauswahl bei zahlreichen Tätern. Intensivtäter mit mehrfachen jahrelangen Haftstrafen oder lange Vorstrafen wegen schwerer Delikte aus dem Bereich der Gewaltkriminalität sind in der Fallauswahl dagegen die Ausnahme. Vereinzelt gibt es Serien-Wohnungseinbruchdiebstahl-täter; bei diesen besteht fast ausnahmslos eine schwere Drogenabhängigkeit.

Besonders hervorzuheben sind die Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern im Hinblick auf die Vorstrafenbelastung der Täter. Während in Bayern und Hamburg verurteilte Täter im Schnitt nur wenige Vorstrafen haben, sind in Sachsen und NRW verurteilte Täter deutlich häufiger vielfach und schwer vorbestraft. Dies ist als Hinweis darauf zu deuten, dass in den einzelnen Bundesländern innerhalb der Fallauswahl verschiedene Tätergruppen im Vordergrund stehen.

d) Tatmotivationen

Von insgesamt 192 Tätern hatten 112 mindestens ein Motiv für die Tat, das im Urteil zum Ausdruck kommt (58,3 %). Das Motiv „Finanzierung einer Drogenabhängigkeit“ zeigt sich hierbei als deutlich dominierendes Motiv und wird bei über der Hälfte aller Motivnennungen angeführt (50,9 % der Motivnennungen). Weitere Motive, die häufiger in den Urteilen genannt

werden, sind die „Finanzierung des Lebensunterhalts/Wohnungseinbruchdiebstahl als Handwerk“ (19,6 %), „wirtschaftliche Not“ (10,7 %) sowie die Fallgruppe „Rache/Vergeltung/Opfer schuldet dem Täter etwas“ (7,1 %).

Das Motiv „Finanzierung des Lebensunterhalts/Wohnungseinbruchdiebstahl als Handwerk“ wurde bei der Auswertung dann angenommen, wenn sich aus den Angaben im Urteil ergab, dass der Täter die Begehung von Wohnungseinbrüchen zur dauerhaften Finanzierung seines Lebensunterhalts nutzt oder seine Tätigkeit als „Einbrecher“ als Beruf ansieht. Dies zeigt sich in den Urteilen etwa in den folgenden Formulierungen:

„Der Angeklagte hat kurz nach dem gegenständlichen Einbruch in [Name der Region] drei weitere ähnlich gelagerte Wohnungseinbruchdiebstähle begangen. Dies zeigt deutliche Züge einer als Beruf verstandenen Kriminalität.“

Urteil Nr. 192

„Zu einem nicht genau feststellbaren Zeitpunkt entschloss er sich fortgesetzt Einbruchsdiebstähle zu begehen, um auf Dauer hieraus ein Einkommen zu erzielen“

Urteil Nr. 141

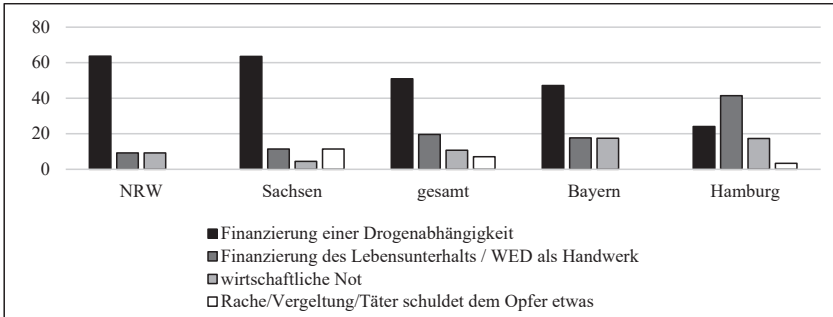
Das Motiv „Rache/Vergeltung/Opfer schuldet dem Täter etwas“ wurde dann angenommen, wenn sich aus Sicht des Täters ein persönliches Tatmotiv aus der Vorbeziehung zum Opfer ergab und der Täter glaubte, er müsse sich am Opfer rächen, ihm etwas „heimzahlen“ oder sich etwas vom Opfer zurückholen, was das Opfer ihm schulde.¹⁵⁸

Bei einer Betrachtung der Tatmotive in den einzelnen Bundesländern zeigt sich ein uneinheitliches Bild. In Sachsen und NRW dominiert die Finanzierung einer Drogenabhängigkeit bei den Motivnennungen mit jeweils 63,5 % noch stärker als bei der gemeinsamen Betrachtung aller Bundesländer (s. Abbildung 13). Dabei stechen insbesondere die Gerichtsorte Mönchengladbach und Leipzig mit besonders hohen Werten heraus. In Bayern dominiert dieses Motiv mit 47,1 % ebenfalls die Motivnennungen. In Hamburg macht das Drogenmotiv dagegen nur 24,1 % der Motivnennungen aus; größer ist dort der Anteil des Motivs „Finanzierung des Lebensunterhalts/ Wohnungseinbruchdiebstahl als Handwerk“; auch das Motiv „wirt-

158 Die sich aus Täter-Opfer-Vorbeziehungen ergebenden Motivationen werden im Rahmen der Darstellung der Vorbeziehungen in Kapitel C. IV. 2. a) näher erläutert.

schaftliche Not“ macht dort mit 17,3 % einen größeren Anteil der Motive aus.

Abbildung 13: Tatmotive in den Bundesländern in %



e) Suchterkrankungen

Bei 99 von 192 Tätern finden sich in den Urteilen Angaben zu Drogenkonsum bzw. Betäubungsmittelabhängigkeiten der Täter. Bei 80,8 % lag eine Drogenabhängigkeit zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung vor, weitere 9,1 % waren jedenfalls zum Tatzeitpunkt noch drogenabhängig und 2 % konsumierten zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung regelmäßig Drogen (ohne Angabe zum Bestehen einer Abhängigkeit). Explizit keine Drogenabhängigkeit besteht bei 8,1 % der Täter mit Angaben im Urteil.

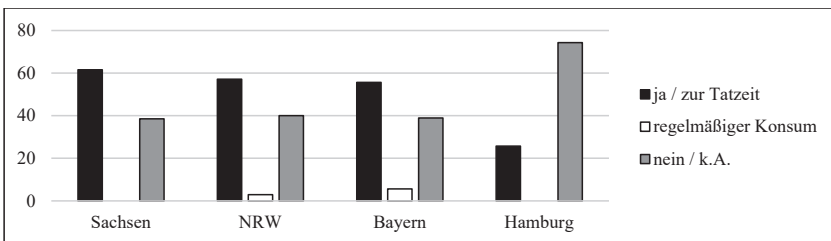
Eine Suchterkrankung des Täters ist aus mehreren Gründen von erheblicher Bedeutung im Strafverfahren. Zwar begründet die Abhängigkeit von Betäubungsmitteln allein nach der Rechtsprechung noch nicht die Aufhebung oder erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit. Wenn aber langjähriger Betäubungsmittelkonsum zu schwerster Persönlichkeitsveränderung geführt hat oder der Täter unter starken Entzugerscheinungen leidet oder das Delikt im Zustand eines akuten Rausches verübt, kann die Annahme einer fehlenden oder verminderten Schuldfähigkeit angezeigt sein.¹⁵⁹ Bei Beschaffungstaten eines drogenabhängigen Täters kann eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit nach der Rechtsprechung des BGH

¹⁵⁹ S. etwa BGH, 13.06.1995, BeckRS 1995, 31095855; BGH, 18.01.2017 – 2 StR 436/16, NStZ-RR 2017, 167; kritisch zu dieser restriktiven Formel und mit Nachweisen zur nicht immer konsequenten Anwendung *Theune*, NStZ 1997, 57 (61).

insbesondere auch dann vorliegen, wenn er aus Angst vor nahen bevorstehenden Entzugerscheinungen handelt, die er schon in der Vergangenheit als äußerst unangenehm erlitten hat.¹⁶⁰ Schließlich kann eine Suchterkrankung auch dann, wenn sie nicht zu einer erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit geführt haben sollte, bei der Strafzumessung im engeren Sinne bedeutsam werden.¹⁶¹ Aufgrund der erheblichen Bedeutung einer Betäubungsmittelabhängigkeit für die Schuldfähigkeit und die Strafzumessung kann daher davon ausgegangen werden, dass bei Urteilen, in denen sich keine Angaben zu Betäubungsmittelkonsum oder Drogenabhängigkeit des Täters finden, in der Regel keine Abhängigkeit des Täters besteht. Addiert man den Anteil der Täter, bei denen keine Angabe zur Drogenabhängigkeit erhoben werden konnte, zu dem Anteil der Täter, bei denen explizit keine Abhängigkeit besteht, ergibt sich folgendes Bild: Täter ohne Abhängigkeit oder ohne Angaben zur Drogenabhängigkeit machen gemeinsam 52,6 % aller Täter aus, das heißt im Umkehrschluss, dass vermutlich bei knapp der Hälfte der Täter eine Drogenabhängigkeit besteht.

Bei gesonderter Betrachtung der Urteile nach den vier Bundesländern sticht im Hinblick auf den Anteil der nach den Angaben in den Urteilen betäubungsmittelabhängigen Tätern insbesondere Hamburg heraus. Dort liegt der Anteil der drogenabhängigen Täter mit 65,2 % niedriger als in den anderen Bundesländern (Sachsen: 83,7 %, NRW: 90,9 %, Bayern: 81,8 %). Nimmt man auch hier die Täter ohne Angabe zu den Tätern ohne Drogenabhängigkeit hinzu, so liegt der Anteil der drogenabhängigen Täter in Hamburg nicht einmal halb so hoch wie in den übrigen Bundesländern (s. Abbildung 14).

Abbildung 14: Drogenabhängigkeit der Täter in den Bundesländern in %



160 BGH, 06.05.2020 – 2 StR 493/19, BeckRS 2020, 12567.

161 Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl. 2017, Rn. 1401; Theune, NStZ 1997, 57 (61).

Vor dem Hintergrund, dass in Hamburg sowohl der Anteil der drogenabhängigen Täter als auch die Anzahl der durchschnittlichen Vorstrafen niedriger liegt als im Gesamtschnitt, bietet sich eine Überprüfung eines Zusammenhangs zwischen der Drogenabhängigkeit der Täter und der Zahl ihrer Vorstrafen an. Eine getrennte Betrachtung der Anzahl der Vorstrafen der drogenabhängigen Täter und der nicht drogenabhängigen Täter zeigt, dass bei den drogenabhängigen Tätern die Zahl der durchschnittlichen Vorstrafen mit 9,03 (Median: 7) deutlich höher liegt als bei den nicht drogenabhängigen Tätern mit 2,39 (Median: 0). 21,5 % der drogenabhängigen Täter haben keine Vorstrafen und über die Hälfte (53,8 %) mindestens sechs Vorstrafen, während 54,3 % der nicht drogenabhängigen Täter nicht vorbestraft sind; lediglich 17 % haben hier mindestens sechs Vorstrafen. Es zeigt sich also ein deutlicher Zusammenhang zwischen der Drogenabhängigkeit der Täter und einer höheren Anzahl an Vorstrafen.

Ein Blick auf die Dauer der Suchterkrankung, die Art der Betäubungsmittel und die Konsummengen erlaubt eine Beurteilung der Schwere der Drogenabhängigkeit. Bei 77 Tätern fanden sich Angaben zur Dauer der Suchterkrankung; diese beträgt im Durchschnitt 12,56 Jahre, der Median liegt bei 10 Jahren. Die längste angegebene Dauer beträgt 33 Jahre. Häufig angegebene Betäubungsmittel sind Heroin, Crystal Meth und Kokain, aber auch Alkohol und Haschisch bzw. Marihuana. Häufig werden auch Kombinationen verschiedener harter und weicher Drogen angegeben. Bei den harten Drogen sind tägliche Konsummengen von mehreren Gramm Heroin oder Crystal Meth in der Fallauswahl keine Seltenheit. Bei einem erheblichen Anteil der Täter handelt es sich somit um massive, teils über einen langen Zeitraum hinweg bestehende Abhängigkeiten. Die Finanzierung einer solchen Abhängigkeit erfordert erhebliche finanzielle Mittel. So war in einem Urteil die Rede von einem Drogenkonsum, der täglich bis zu 100 Euro kostet, in einem anderen Fall sogar von Drogen im Wert von bis zu 250 Euro, die täglich konsumiert wurden.

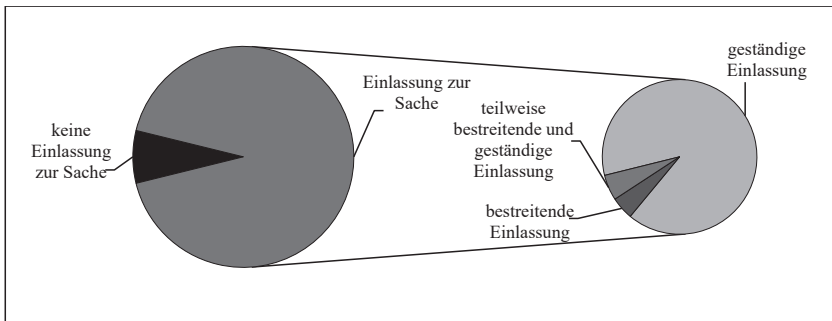
Bei 63 Tätern finden sich zudem Angaben im Urteil zu der Frage, ob der Täter während der Tat unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stand. Bei 68,3 % wird diese Frage bejaht und bei weiteren 12,7 % konnte ein Alkohol- oder Drogeneinfluss zur Tatzeit vom Gericht jedenfalls nicht ausgeschlossen werden. Geht man wiederum davon aus, dass bei Tätern ohne Angaben hierzu kein Alkohol- oder Drogeneinfluss bestand, so beträgt der Anteil der Täter ohne Alkohol- oder Drogeneinfluss 73,4 %. Somit liegt der Anteil der Täter, die ihre Taten unter Drogen- oder Alkoholeinfluss begangen haben, vermutlich bei rund einem Viertel.

f) Prozessverhalten

Mit 87,2 % ist der überwiegende Teil der Täter geständig (N=187). Die Geständnisse der Täter erfolgten nach den Angaben in den Urteilen größtenteils in der Hauptverhandlung (88,3 %, N=155). Dabei konnte für etwa die Hälfte dieser Geständnisse festgestellt werden, dass sie vor der Beweisaufnahme erfolgten, bei der anderen Hälfte ergab sich aus den Urteilen kein genauer Zeitpunkt des Geständnisses in der Hauptverhandlung; in einem Fall erfolgte das Geständnis ausdrücklich erst nach der Beweisaufnahme. Geständnisse, die nach den Angaben im Urteil bereits im Ermittlungsverfahren stattfanden, werden eher selten explizit erwähnt (9 %). Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass manche Täter, die in der Hauptverhandlung ein Geständnis ablegten, dies zusätzlich bereits vor den Ermittlungsbehörden getan hatten, ohne dass dies im Urteil Erwähnung findet. Bei zwei Tätern konnte nur ein erstinstanzliches Geständnis ohne Angabe eines Zeitpunktes festgestellt werden, bei zwei Tätern erfolgte eine Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch.

Im Hauptverfahren zeigten sich die Täter ganz überwiegend kooperativ (s. Abbildung 15). 98,6 % ließen sich zur Person (N=145) und 91,8 % zur Sache ein (N=183). Bei den Einlassungen zur Sache handelt es sich bei 89,9 % der Täter um geständige Einlassungen, bei 4,8 % der Täter um bestreitende Einlassungen (N=168).

Abbildung 15: Verhalten der Täter im Hauptverfahren



Typische floskelhafte Formulierungen, mit denen das Täterverhalten im Rahmen des Hauptverfahrens in den Urteilen beschrieben wurde, lauten etwa:

„Der Täter war vollumfassend geständig.“

„Das Geständnis war erkennbar von Schuldeinsicht und Reue getragen.“

g) Zusammenfassung der Erkenntnisse zu den Tätern

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich im Hinblick auf die soziodemographischen Daten der den Strafverfolgungsbehörden bekannt gewordenen Täter klare Tendenzen zu einer homogenen Tätergruppe zeigen. Die Täter sind typischerweise männlich, unter 41 Jahre alt, haben eine geringe Schulbildung und häufig keine geregelte Arbeit und kein geregeltes Einkommen. Bei einem erheblichen Anteil der Täter besteht zum Tatzeitpunkt eine schwere Betäubungsmittelabhängigkeit. Die Sozialdaten der Täter im untersuchten Sample entsprechen damit nicht dem sozial und wirtschaftlich unauffälligen „Normalbürger“. Die Täter unterscheiden sich deutlich von der Tätergruppe der Eigentums- und Vermögenskriminalität im Allgemeinen: Denn gerade das Massendelikt Diebstahl wird nach kriminologischen Erkenntnissen nicht nur von wirtschaftlich und sozial randständigen Bürgern begangen, sondern häufig von „Normalbürgern“ ohne soziale oder wirtschaftliche Auffälligkeiten.¹⁶²

Die Tätergruppe weist mehrere Kennzeichen auf, die nach kriminologischen Erkenntnissen typischerweise Risikofaktoren für delinquentes Verhalten darstellen und die Sozialprofile von Mehrfachauffälligen prägen: So liegt bei Mehrfachauffälligen nach kriminologischen Befunden häufig ein geringer Schulerfolg vor, der sich etwa in Form vorzeitiger Schulabbrüche und eines geringen Niveaus des erreichten Schulabschlusses äußern kann.¹⁶³ Häufig absolvieren sie keine Berufsausbildung oder fallen durch Lehrabbrüche und das Nichterreichen eines qualifizierten Abschlusses auf.¹⁶⁴ Ihre Erwerbsbiografien sind von raschen Wechseln und Unterbre-

162 Neubacher, Kriminologie, 4. Aufl., 2020, 172.

163 Meier, Kriminologie, 5. Aufl. 2016, 170.

164 Meier, Kriminologie, 5. Aufl. 2016, 171; s. auch die Befunde von Göppinger, Der Täter in seinen sozialen Bezügen, 1983, 86 f.

chungen geprägt, die wirtschaftliche Situation von geringen Einkünften.¹⁶⁵ Auch Drogenmissbrauch wird in der kriminologischen Literatur als Bestandteil eines devianten Lebensstils identifiziert.¹⁶⁶ Dieses Sozialprofil, das von einer Vielzahl kriminalitätsbegünstigender Faktoren geprägt ist, entspricht in großen Teilen dem Sozialprofil der vorliegend erfassten Wohnungseinbruchdiebstahl-täter.

Ein besonders interessanter Befund ist, dass Serien-Wohnungseinbruchdiebstahl-täter mit mindestens drei Einbrüchen in der untersuchten Fallauswahl selten vorkommen; bei solchen Tätern besteht ganz überwiegend eine schwere Drogenabhängigkeit.

Obwohl sich im Hinblick auf die soziodemographischen Täterdaten ein eher einheitliches Bild zeigt, kann dennoch nicht die Aussage getroffen werden, dass die Tätergruppe insgesamt homogen sei. Denn bei mehreren wichtigen Variablen zeigt sich im Hinblick auf die Täter des vorliegenden Samples ein sehr heterogenes Bild, bei dem es insbesondere erhebliche Unterschiede zwischen einzelnen in die Auswertung eingegangenen Bundesländern und Städten gibt. Dies betrifft vor allem die Staatsangehörigkeit der Täter; der Anteil der nicht-deutschen Staatsangehörigen liegt in Hamburg, Bayern und Köln besonders hoch. Auch im Hinblick auf die Vorstrafenbelastung zeigen sich Unterschiede: So haben die Täter in Hamburg und Bayern im Schnitt deutlich weniger Vorstrafen als die Täter in NRW und Sachsen. In Sachsen und NRW tritt das Motiv der „Finanzierung einer Drogenabhängigkeit“ deutlich in den Vordergrund, anders dagegen in Hamburg; der Anteil der drogenabhängigen Täter ist insbesondere in Hamburg auch niedriger als in den anderen Bundesländern. Auch bei der Studie des *KfN*, in die Daten aus fünf verschiedenen Städten eingingen, zeigen sich erhebliche regionale Unterschiede im Hinblick auf die Merkmale Staatsangehörigkeit und Drogenabhängigkeit der Täter.¹⁶⁷ Ein Grund für die regionalen Unterschiede könnte sein, dass die polizeiliche Ermittlungsarbeit nicht in allen Regionen auf dieselben Tätergruppen ausgerichtet oder nicht im Hinblick auf alle Tätergruppen gleich erfolgreich ist.¹⁶⁸ Die

165 Meier, *Kriminologie*, 5. Aufl. 2016, 177 f.; s. auch Göppinger, *Der Täter in seinen sozialen Bezügen*, 1983, 87.

166 Meier, *Kriminologie*, 5. Aufl. 2016, 176.

167 Dreißigacker/Wollinger/Blauert u. a., *Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren*, siehe Fn. 36, 100.

168 So auch für die Studie des *KfN* Dreißigacker/Wollinger/Blauert u. a., *Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren*, siehe Fn. 36, 103. S. zur Relevanz von Organisation, Motivation und

Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung müssen also nicht zwingend dahingehend gedeutet werden, dass in den einzelnen Bundesländern tatsächlich verschiedene „Tätertypen“ für den Hauptteil der Wohnungseinbruchdiebstähle verantwortlich sind. Die Unterschiede können auch darauf beruhen, dass in den einzelnen Bundesländern verschiedene Tätergruppen stärker in das Hellfeld rücken.

Zudem muss nochmals betont werden, dass die ermittelten Daten zum Hellfeld der Täter keine Aussagen über das Dunkelfeld bzw. über die Gesamtgruppe der Täter erlauben. Der vorliegend festgestellte erhebliche Anteil der drogenabhängigen Täter könnte etwa zu dem Schluss verleiten, dass ein Großteil aller Wohnungseinbruchdiebstahl-täter drogenabhängig ist. Das ist durchaus möglich – allerdings dürfte eine Betäubungsmittelabhängigkeit eines Straftäters mit einer erhöhten Entdeckungswahrscheinlichkeit einhergehen. Es ist daher ebenso möglich, dass innerhalb des Dunkelfelds lediglich wenige drogenabhängige Täter zu finden sind. Aus dem erheblichen Anteil drogenabhängiger Täter im Hellfeld könnte demnach auch die These abgeleitet werden, dass Defizite im Hinblick auf die Verfolgung nicht drogenabhängiger Täter bestehen. Geht man davon aus, dass eine fehlende Vorbeziehung zum Opfer, eine erhöhte Mobilität und eine Professionalität der Tatbegehung die Aufklärung von Wohnungseinbruchdiebstählen erschweren, könnte dies indizieren, dass diese Merkmale überwiegend bei Dunkelfeldtätern gegeben und demnach in Hellfelduntersuchungen unterrepräsentiert sind. Solange aber keine empirischen Befunde zum Dunkelfeld des Wohnungseinbruchdiebstahls vorhanden sind, bleiben solche Schlüsse aus den Hellfelddaten in die eine oder in die andere Richtung spekulativ. Eine weitere Ausleuchtung des Dunkelfeldes ist demnach unabdingbar, um Aussagen über die Tätergruppe als Ganze treffen zu können.

Die Variablen, bei denen sich in der vorliegenden Untersuchung größere Unterschiede zwischen den einzelnen Gerichtsorten zeigen, insbesondere die Vorstrafenbelastung und das Motiv der Finanzierung einer Drogenabhängigkeit, sind typische Strafzumessungserwägungen.¹⁶⁹ So können nicht nur Vorstrafen selbst, sondern auch der Umstand, dass ein Bewährungsbruch oder eine hohe Rückfallgeschwindigkeit vorliegt, bei der Entschei-

Wirksamkeit der Polizei für die Quantität der Hellfeldkriminalität *Schneider*, Kriminologie, 1987, 165.

169 S. etwa *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl. 2017, Rn. 1385 ff.; *Kühl*, in: Lackner/Kühl/StGB, 29. Aufl. 2018, § 46 StGB, Rn. 39.

dung über die zu verhängende Sanktion und deren Höhe berücksichtigt werden, ebenso wie ein laufendes Ermittlungs-, Zwischen- oder Hauptverfahren.¹⁷⁰ Auch ausländische Vorstrafen können als Strafzumessungserwägungen herangezogen werden, wenn die jeweilige Tat nach deutschem Recht strafbar wäre.¹⁷¹ Darüber hinaus kann auch die erfolgte Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder die Begehung kurz nach Haftentlassung strafscharfend ins Gewicht fallen.¹⁷² Ein Motiv im Zusammenhang mit einer Suchterkrankung des Täters kann dagegen strafmildernde Berücksichtigung in der Strafzumessung finden.¹⁷³ Aufgrund der Unterschiede zwischen den Bundesländern im Hinblick auf Vorstrafen und Drogenabhängigkeit der Täter ist daher zu erwarten, dass sich auch in den Strafzumessungserwägungen Unterschiede zwischen den Bundesländern aufzeigen lassen.

IV. Kriminologische Erkenntnisse zu den Opfern des Wohnungseinbruchdiebstahls

1. Erkenntnisse bisheriger Studien

Nach den Ergebnissen verschiedener Hellfeldstudien besteht bei einem erheblichen Anteil der Taten eine Vorbeziehung zwischen Opfer und Täter: Nach *Dreißigacker et al.* ist dies bei 42,6 % der identifizierten Tatverdächtigen und 32,4 % der Verurteilten der Fall.¹⁷⁴ Das *LKA NRW* stellt eine Vorbeziehung mindestens eines Tatverdächtigen in 46,4 % der untersuchten geklärten Fälle fest.¹⁷⁵ Nach der älteren Studie von *Krainz* kennen 31 % der Täter die Hausbewohner; es spielten insbesondere Bekanntschaft, Verwandtschaft und Kennen aufgrund des Berufes, z.B. Zugang zu dem Tatob-

170 *Maier*, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2020, § 46 StGB, Rn. 275; *Kinzig*, in: Schönke/Schröder/StGB, 30. Aufl. 2019, § 46 StGB, Rn. 31.

171 *Schneider*, in: LK/StGB, 13. Aufl. 2020, § 46 StGB, Rn. 155.

172 *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl. 2017, Rn. 657.

173 *Kühl*, in: Lackner/Kühl/StGB, 29. Aufl. 2018, § 46 StGB, Rn. 39.

174 *Dreißigacker/Wollinger/Blauert u. a.*, Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren, siehe Fn. 36, 56, 100.

175 *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht, siehe Fn. 37, 64 f.: 40,6 % der Tatverdächtigen hatten eine Vorbeziehung (Opfer war Familienangehöriger, Verwandter, (Ex-) Partner, Arbeitskollege, Nachbar oder flüchtiger Bekannter des Tatverdächtigen). Bei *Willing/Brenscheidt/Kersting*, Kriminalistik 2015, 576 (584) war bei gleicher Definition sogar bei 47,7 % aller Tatverdächtigen eine Vorbeziehung zum Opfer gegeben.

jekt als Handwerker oder Vertreter, eine Rolle.¹⁷⁶ Bei *Kawelowski* liegt bei 39 % der Fälle eine Täter-Opfer-Vorbeziehung vor.¹⁷⁷

Ein weiteres opferbezogenes Phänomen des Wohnungseinbruchdiebstahls ist das Aufeinandertreffen von Täter und Opfer während der Tat. Die Betroffenenbefragung des *KfN* beschäftigt sich u.a. mit der Frage, wie häufig ein solches Ereignis eintritt.¹⁷⁸ Eine Anwesenheit des Opfers während der Tat liegt nach den Befunden des *KfN* in etwa jedem fünften Fall vor. Ein direkter Kontakt zwischen Täter und Opfer findet in 4,2 % der Fälle statt und Gewaltausübung in lediglich 0,7 % der Fälle.¹⁷⁹

Verschiedene Studien sowohl aus Deutschland als auch aus dem anglo-amerikanischen Raum zeigen, dass ein Wohnungseinbruch bei den Geschädigten zu deutlichen psychischen Belastungen führen kann, die sich etwa in Form von Schocks, Angstgefühlen, Schlafstörungen oder Unsicherheitsgefühlen in der Wohnung auch noch längere Zeit nach der Tat äußern können. Ein nicht unerheblicher Anteil der Geschädigten zieht nach einem erlebten Wohnungseinbruchdiebstahl um oder hegt zumindest einen Umzugswunsch aufgrund der entstandenen psychischen Belastungen.¹⁸⁰

Darüber hinaus deutet eine aktuelle Studie darauf hin, dass durch einen Wohnungseinbruchdiebstahl bei Geschädigten nicht nur psychische Belastungen, sondern sogar Traumata hervorgerufen werden können. *Wollinger* untersucht in ihrer Studie mittels Befragung von Opfern aus den Jahren

176 *Krainz*, Prävention von Hauseinbrüchen, 1988, 59 ff.

177 *Kawelowski*, Von Söhnen, Liebhabern und anderen Einbrechern, 2012, 42 f. Diese 39 % setzten sich zu 16 % aus Verwandten, zu 14 % aus ehemaligen Partnern, zu 52 % aus Bekannten, zu 10 % aus Nachbarn zusammen; die übrigen 8 % waren im Wesentlichen Vermieter, die ein vermeintliches oder tatsächliches Vermieterpfandrecht geltend machen wollten: „Unter den Verwandten befanden sich etwa drogenabhängige Söhne, die bei ihren Eltern einbrachen, unter den ehemaligen Partnern Ex-Ehemänner, getrennt Lebende oder ehemalige feste Freunde oder Freundinnen, die in die Wohnungen der Opfer einbrachen, um dort ihr Eigentum herauszuholen und dabei aber auch Eigentum der Opfer entwendeten“. Auch an dieser Stelle muss nochmals betont werden, dass eine Überrepräsentation der Fälle mit Vorbeziehungen im Hellfeld vorliegen dürfte.

178 *Wollinger/Dreißigacker/Blauert u. a.*, Wohnungseinbruch: Tat und Folgen, siehe Fn. 39, 38, 77.

179 *Wollinger/Dreißigacker/Blauert u. a.*, Wohnungseinbruch: Tat und Folgen, siehe Fn. 39, 38, 77.

180 Nach *Wollinger*, MSchrKrim 2015, 365 ziehen 17,6 % der Betroffenen um, weitere 12,9 % hegen einen Umzugswunsch. Nach *Wollinger/Dreißigacker/Blauert u. a.*, Wohnungseinbruch: Tat und Folgen, siehe Fn. 39, 63 ziehen 9,7 % der Betroffenen um, ein Umzugswunsch besteht bei weiteren 14,8 %.

2013 und 2014 in fünf Städten, ob und wie oft durch einen Wohnungseinbruchdiebstahl ein Trauma beim Opfer hervorgerufen wird und welche Faktoren das Ausmaß dieses Traumas beeinflussen.¹⁸¹ Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass 3,2 % der Befragten Anzeichen einer posttraumatischen Belastungsstörung aufweisen; der Anteil liegt mit 4,7 % bei den Frauen deutlich höher als bei den Männern mit 1,4 %. 28,3 % der Befragten waren zum Befragungszeitpunkt, der immerhin mehrere Jahre nach der Tat lag, noch immer nervös oder schreckhaft, 18 % hatten weniger Interesse an vor der Tat für sie wichtigen Aktivitäten und 9,7 % litten unter gelegentlichen Alpträumen.¹⁸² Demnach ist ein Wohnungseinbruch traumarelevant. Mehrere allgemeine Einflussfaktoren, die das Vorliegen von Belastungssymptomen erklären können, werden in der Studie identifiziert: Relevant sind neben dem Geschlecht und dem Bildungsniveau vor allem Persönlichkeitsmerkmale wie externale Kontrollüberzeugungen¹⁸³ und Neurotizismus, da sie mit Problemlösungskompetenzen zusammenhängen, die sich auch im Fall eines Einbruchs als wirksam erweisen.¹⁸⁴ Auf Seiten der einbruchspezifischen Faktoren erweist sich der Zustand der Wohnung nach der Tat als besonders bedeutsam: je stärker die Verwüstung, desto mehr Belastungssymptome sind festzustellen. Außerdem werden die Belastungssymptome verstärkt durch eine „Haltung, die den Wohnraum als etwas Privates betrachtet“, durch eine geringe soziale Kohäsion in der Nachbarschaft und eine fehlende Hausratsversicherung.¹⁸⁵

Darüber hinaus kommt die Studie zum Wohnungseinbruchdiebstahl zu dem Ergebnis, dass bei Einbruchopfern die Bekanntheit des Täters die Belastung erhöht; als mögliche Erklärung wird darauf verwiesen, dass bei Einbrüchen bekannter Personen ggf. eine vorbelastete Beziehung besteht und der Einbruch den Konflikt verschärft.¹⁸⁶ Die Annahme, dass die Schadenshöhe und die Anwesenheit des Opfers während der Tat und ihrer

181 Wollinger, MSchrKrim 2015, 365 (370); die Stichprobe wurde generiert durch zufällige Ziehung von 500 Straftaten pro teilnehmender Stadt, deren Fälle in die PKS 2010 eingegangen waren. Ausgewertet wurden 1.329 Fragebögen. 53,2 % der Befragten waren weiblich, 54,9 % wiesen einen hohen Bildungsstand ((Fach-)Abitur) auf.

182 Wollinger, MSchrKrim 2015, 365 (374).

183 Bei externalen Kontrollüberzeugungen handelt es sich um die subjektive Erwartung, dass die Konsequenzen des eigenen Verhaltens in bestimmten Situationen durch äußere Einwirkungen bestimmt werden und nicht selbst kontrolliert werden können, *Tewes/Wildgrube* (Hrsg.), *Psychologie-Lexikon*, 2. Aufl. 1999, 210.

184 Wollinger, MSchrKrim 2015, 365 (378 f.).

185 Wollinger, MSchrKrim 2015, 365 (378 f.).

186 Wollinger, MSchrKrim 2015, 365 (379).

Entdeckung relevant für das Ausmaß der Belastung sind, wurde durch die Studie nicht bestätigt. Ebenso wenig wurde eine stärkere Belastung von Haushalten mit Kindern festgestellt.¹⁸⁷

Die in der soeben vorgestellten Studie als besonders traumarelevant herausgearbeiteten Kriterien werden bei der Untersuchung der Strafzumessungspraxis beim Wohnungseinbruchdiebstahl besonders ausführlich betrachtet, soweit sie im Rahmen der Urteilsauswertung erhoben werden konnten. Da die Gesetzesbegründungen zu den Wohnungseinbruchdiebstahlstatbeständen in § 244 StGB darauf hinweisen, dass das Delikt gerade aufgrund der psychischen Belastungen für die Geschädigten besonders großes Unrecht unter Strafe stellt,¹⁸⁸ wäre es konsequent, wenn bei der Strafzumessung traumarelevante Umstände eine maßgebliche Rolle spielen würden.

2. Erkenntnisse der eigenen Studie

a) Vorbeziehungen des Opfers zum Täter

Bei rund 11 % der Taten wird in den Urteilen explizit das Bestehen einer Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer erwähnt.¹⁸⁹ Bei den bestehenden Vorbeziehungen handelte es sich überwiegend um Nachbarschaft von Täter und Opfer, Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen Bekannten- oder Freundeskreis oder Zugehörigkeit zu einer Familie.¹⁹⁰ In zwei Fällen waren die Täter frühere Lebenspartner der Opfer.

In einigen Fällen beging der Täter die jeweilige Tat, um sich am Opfer zu rächen oder aus sonstigen persönlichen Motiven. Die Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer oder besondere Vorkommnisse im Rahmen dieser Vorbeziehung waren in diesen Fällen gerade der Auslöser für den jeweiligen Wohnungseinbruchdiebstahl. Dabei konnte eine erhebliche Bandbreite an verschiedenen Vorbeziehungen und persönlichen Motiven erfasst werden. Nicht immer steht ein finanzielles Motiv im Vordergrund. Vielmehr gibt es durchaus Fälle, in denen der finanzielle Aspekt des Wohnungsein-

187 *Wollinger*, MSchrKrim 2015, 365 (379 f.).

188 S. dazu Kapitel E. I. 3.

189 Hingegen enthielten die Urteile bei 87,6 % der Taten keinerlei Daten zum Bestehen von Vorbeziehungen zwischen Tätern und Opfern.

190 Unter die Kategorie „Familie“ wurden in der Auswertung nicht nur die Kernfamilien gefasst, sondern auch Verwandte bis zum dritten Grad sowie angeheiratete Personen und Lebenspartner der Verwandten.

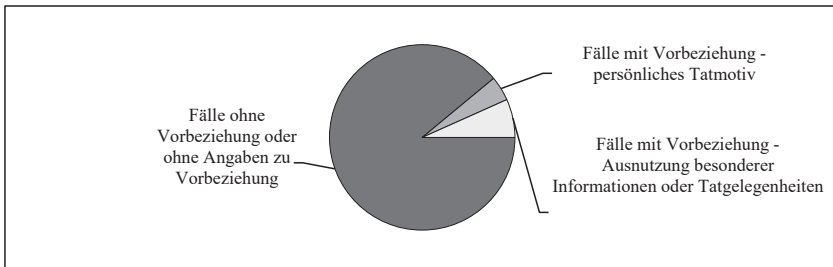
bruchdiebstahls angesichts einer zerrütteten Vorbeziehung fast vollständig in den Hintergrund tritt. Beispielhaft für dieses Phänomen kann etwa ein Fall genannt werden, in dem der Täter der frühere Partner der Geschädigten war. Er hatte die Geschädigte über seinen Werdegang, seinen Beruf und sein Einkommen getäuscht, um sie zu beeindrucken. Nachdem diese davon erfahren hatte, beendete sie die Beziehung zum Täter. Der Täter drang am Tattag durch Aufdrücken des Küchenfensters in die verschlossene Wohnung ein, nahm das Handy des Sohnes der Geschädigten aus dessen Kinderzimmer an sich und legte anschließend im Kinderzimmer und Schlafzimmer mithilfe von Spiritus Feuer. Die Wohnung und die sich in ihr befindlichen Einrichtungsgegenstände und persönlichen Gegenstände der Geschädigten wurden vollständig zerstört. Der Täter beging die Tat nach den Angaben im Urteil, weil er „die nicht nachvollziehbare Hoffnung“ hatte, die Geschädigte würde mit ihm einen neuen gemeinsamen Hausstand gründen.

Meist bilden Rachemotive im weitesten Sinne den Anlass für Taten bei bestehenden Vorbeziehungen. Das Ausmaß der Zerstörungswut und Brachialität, mit der die Täter vorgehen, unterscheidet sich dabei deutlich: Es gibt sowohl Fälle, in denen nur ein geringer Schaden entsteht und die Tat vom Täter wohl als „kleiner Denkkzettel“ gedacht war, als auch Fälle, in denen die Täter aus starken Emotionen heraus und mit erheblicher Zerstörungswut handeln und einen massiven materiellen Schaden verursachen. Exemplarisch für die Fälle des „kleinen Denkkzettels“ mit geringem Schaden kann etwa ein Fall genannt werden, in dem der Täter sich an seiner früheren Partnerin rächen wollte, da diese ihn finanziell ausgenutzt habe. Der Täter und sein Mittäter kletterten über ein Baugerüst in die zweite Etage, öffneten eine angekippte Balkontür und drangen so in die Wohnung der Geschädigten ein. Sie stahlen eine Strickjacke und einen Lautsprecher. Der Täter gab die Strickjacke einige Tage nach der Tat zurück und zahlte als Schadenswiedergutmachung 50 Euro an die Geschädigte. Ein Beispiel für den umgekehrten Fall, bei dem aufgrund der Vorbeziehung starke Emotionen vorhanden waren, die in der Verursachung massiver Schäden zum Ausdruck kommen, bildet hingegen der folgende Fall, in dem der Täter die Tat zulasten seines Vaters beging: Die Familienverhältnisse waren zerrüttet und es gab konfliktbeladene Auseinandersetzungen um das Vermögen zwischen dem Geschädigten und dem Täter und dessen Mutter. Der Täter fühlte sich von seinem Vater im Stich gelassen; er wollte sich rächen und seinen Vater demütigen. Aus diesem Grund brach er in die Wohnung seines Vaters ein, öffnete Schränke und warf deren Inhalt zu

Boden, brachte erotische Bildbände aus dem Arbeitszimmer ins Schlafzimmer und warf sie auf das Bett, beschädigte eine Gitarre und drapierte sie dann in ihrem Ständer auf dem Wohnzimmertisch, warf Tabletten des Geschädigten in einen Wassereimer, zerstörte eine Sonnenbrille und legte sie zurück in die Schublade; im Schlafzimmer verstreute er Gipspulver. Außerdem löschte er sämtliche Dateien vom Computer seines Vaters, u.a. private Schriftwechsel und Fotos. Der Täter verursachte durch die Verwüstung der Wohnung eine hohe Schadenssumme, die im Urteil allerdings nicht beziffert wird. Der Täter stahl verschiedene persönliche Gegenstände, u.a. Sparbücher, Ringe, Sammlermünzen, Modell-Lokomotiven, Armbanduhren, Wohnungsschlüssel, diverse Unterlagen (eine Liste mit Internetpasswörtern, Gehaltszettel, Versicherungen und Steuererklärungen und Ähnliches), diverse CDs und DVDs, eine Lesebrille, einen Eierschalensollbruchstellenverursacher, eine Bankkarte, beide Schlüssel eines PKWs, ein Familienstammbuch und Familienfotos.

Neben den Fällen, in denen sich das Tatmotiv unmittelbar aus der Vorbeziehung ergab, gibt es im Sample auch einige Fälle mit Vorbeziehungen, bei denen kein persönliches Motiv eine Rolle spielte. In diesen Fällen nutzten die Täter Informationen zu günstigen Tatgelegenheiten oder Zugriffsmöglichkeiten aus, die sich aus der Vorbeziehung ergaben. In der vorliegenden Fallauswahl brachen diese Täter in die Wohnungen ihrer Eltern, Geschwister, ehemaligen Mitbewohner, Freunde, Nachbarn, Bekannten, ehemaligen Kollegen oder in die Wohnung der zukünftigen Schwiegerfamilie ein. Die jeweiligen Täter nutzten besondere Zugriffsmöglichkeiten, etwa indem sie Wohnungsschlüssel von Freunden stahlen oder eine Zimmertür in der gemeinsam von Täter und Geschädigten bewohnten Wohnung aufbrachen. Andere Täter nutzten besondere Informationen über günstige Tatgelegenheiten für ihre Tat aus, etwa eine Kenntnis über einen längeren Urlaub der Geschädigten. Teilweise wurde auch schlicht die Nähe des jeweiligen Tatobjektes für die Begehung der Tat ausgenutzt, etwa bei Einbrüchen bei einem direkten Nachbarn.

Abbildung 16: Vorbeziehungen zwischen Tätern und Opfern



b) Anwesenheit der Bewohner und Täter-Opfer-Kontakte

Angaben dazu, ob die Bewohner während der Tat anwesend waren, finden sich bei etwa der Hälfte aller Taten (46,7 %). Bei den Taten mit Angaben hierzu waren die Bewohner in genau 50 % der Fälle während der Tat anwesend und in 50 % der Fälle abwesend. Bei knapp 15 % aller Taten fanden sich im Urteil Hinweise darauf, dass die Geschädigten für mindestens eine Nacht abwesend waren, als die Tat begangen wurde.

Bei einigen Taten waren die Geschädigten während der Tat anwesend, ohne dass Täter und Geschädigte direkt aufeinandertrafen. In mehreren Fällen schliefen die Geschädigten etwa während der Tat; sie bemerkten die Tat erst mit einigem zeitlichen Abstand. In anderen Fällen bemerkten die Geschädigten die Anwesenheit des Täters, zogen sich zurück und riefen telefonisch die Polizei oder sonstige Hilfe herbei. Einige Geschädigte machten sich bemerkbar, etwa durch Einschalten des Lichts oder durch Geräusche, woraufhin die Täter die Flucht ergriffen, ohne dass es zu einem direkten Täter-Opfer-Kontakt kam.

Ein direkter Kontakt zwischen Täter und Opfer wird bei 17,1 % der Taten in den Urteilen erwähnt: Die Täter wurden hier häufig entweder beim Versuch des Eindringens oder nach dem Eindringen im Tatobjekt vom Bewohner angetroffen und ergriffen sofort die Flucht. Weiterhin gibt es Fälle mit einem Aufeinandertreffen von Tätern und Geschädigten und daraus resultierenden verbalen Auseinandersetzungen: In einem Fall kam es etwa ausweislich des Urteils zu einer „heftigen verbalen Auseinandersetzung“, in einem Fall sagte der Täter zum Geschädigten: „Nix Polizei, ich Polizei!“, woraufhin der Geschädigte den Täter aufforderte, „zu verschwinden“, was der Täter auch tat. In einem anderen Fall äußerte der Täter sofort, nachdem er in der Wohnung erwischt worden war, Entschuldigungen und Be-

schwichtigungen und verließ die Wohnung durch die Tür, die ihm der Geschädigte aufhielt. In einem Fall erwachte der Geschädigte während einer nächtlichen Tat aufgrund der Geräusche, die der Täter verursachte. Er bedrohte daraufhin den Täter mit einer Schreckschusspistole; dieser sank aufforderungsgemäß auf die Knie, flüchtete aber, als der Geschädigte das Telefon holte. Schließlich kam es in wenigen Fällen auch zu Körperkontakt oder Verfolgungen zwischen Tätern und Opfern: In mehreren Fällen hielten die Geschädigten oder Dritte die Täter bis zum Eintreffen der Polizei fest, in einem Fall verfolgte die Geschädigte den Täter, bis er die Beute wegwarf. In einem Fall traf der Täter, der ein Einhandklappmesser und Pfefferspray bei sich trug, im Schlafzimmer auf die Geschädigte, hielt ihr den Mund zu mit der Bemerkung „keine Angst, ich tue nichts“; sodann nahm er aus einer Geldbörse 150 Euro und flüchtete.

Eine Gewaltanwendung oder Bedrohung des Opfers durch die Täter des Wohnungseinbruchdiebstahls kam in den ausgewerteten Fällen selten vor. Hierbei muss allerdings beachtet werden, dass im Fall der Anwendung von Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Wegnahme §§ 249, 250 StGB als *leges speciales* zu § 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB vorrangig einschlägig sind.¹⁹¹ Im Fall der Anwendung von Gewalt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Besitz-erhaltung greift § 252 StGB.¹⁹² Solche speziellen Fälle gingen aufgrund der spezifisch auf § 244 StGB gerichteten Anfragen an die Staatsanwaltschaften und Gerichte nicht in die Fallauswahl ein und sind daher im Sample nicht repräsentiert. Die Fälle des Samples, in denen zum Wohnungseinbruchdiebstahl eine Gewaltanwendung oder Drohung hinzukommt, beschränken sich daher auf Fälle, in denen Gewalt oder Drohung lediglich zur Ermöglichung der Flucht angewendet wurde.

Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Gewaltanwendung oder Drohung gegen das Opfer immer im Urteil Erwähnung findet; schließlich ist dann auch der Tatbestand der Körperverletzung oder der Nötigung mit-erwirklicht. Setzt man die Anzahl der ausgewerteten Taten mit Gewaltanwendung oder Drohung ins Verhältnis zur Gesamtfallzahl der ausgewerteten Taten, so machen die Fälle mit Gewalt oder Drohung lediglich 2,4 % der Taten aus.

191 Schmitz, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2021, § 244, Rn. 85; Wittig, in: BeckOK/StGB, 54. Edition 2022, § 244 StGB, Rn. 30.

192 Kindhäuser, in: NK/StGB, 5. Aufl. 2017, § 244 StGB, Rn. 57.

Bei den vereinzelt erfassten Drohungen der Täter gegen die Opfer nutzten die Täter Werkzeuge wie etwa Messer oder Stechbeitel, um die Geschädigten einzuschüchtern. Zu einer Nutzung der Drohwerkzeuge für eine körperliche Verletzung der Opfer kam es dabei aber nicht. In den Fällen der Gewaltanwendung reichte die physische Gewalt der Täter von einzelnen Faustschlägen bis hin zu erheblicher körperlicher Gewalt. So kam es etwa bei einer Tat zu einer massiven körperlichen Auseinandersetzung mit gravierenden physischen Folgen für den Geschädigten. Der auf der Terrasse sitzende Geschädigte hörte die durch das Aufhebeln der Tür entstandenen Geräusche und begab sich in den Hausflur; dort traf er auf den Täter. Daraufhin kam es zu einer körperlichen Auseinandersetzung, in deren Rahmen sich die beiden Personen gegenseitig festhielten und teilweise mit gefährlichen Werkzeugen gegen Kopf und Rumpf schlugen. Der Täter konnte sich schließlich losreißen und flüchtete. Der Geschädigte erlitt diverse Hämatome an Kopf, Brustkorb, Bauchregion, Rücken und Extremitäten sowie Wunden an der Wange, am Ohr und am Unterarm. Er musste über einen Zeitraum von zwei Monaten hinweg alle zwei Tage seinen Hausarzt zur Kontrolle der Heilungsfortschritte konsultieren.

Demnach kann festgehalten werden, dass die Opfer von Wohnungseinbruchdiebstählen zu einem nicht unerheblichen Anteil während der Tat anwesend sind. Auch Kontakte zwischen Täter und Opfer kommen nicht selten vor. Gewaltanwendungen oder Drohungen stellen jedoch – abseits der Fälle der §§ 249 ff., 252 StGB, über die im Rahmen der vorliegenden Untersuchung keine Aussage getroffen werden kann¹⁹³ – die absolute Ausnahme dar. Wenn es zu einer solchen Auseinandersetzung kommt, kann diese allerdings durchaus brutal und mit schweren körperlichen Folgen für die Beteiligten ausfallen. Allen Fällen mit Gewaltanwendung in der vorliegenden Fallauswahl war gemeinsam, dass die jeweiligen Opfer dem Täter vor der Gewaltanwendung aktiv entgegengetreten waren. Es gibt demnach in Ausnahmefällen Täter, die Gewalt und gefährliche Körperverletzungen

193 In der PKS für das Jahr 2021 wurden 2.278 Raubüberfälle in Wohnungen (inklusive schwerem Raub und räuberischer Erpressung) erfasst. Raubüberfälle in Wohnungen mit Todesfolge gab es nach der PKS 2021 nicht. Zudem gab es 7.101 Fälle des räuberischen Diebstahls, hier gibt es aber keine gesonderte Erfassung der in Wohnungen verübten Taten, *Bundeskriminalamt* (Hrsg.), *Polizeiliche Kriminalstatistik 2021*, Grundtabelle Version 1.0, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2021/Bund/Faelle/BU-F-01-T01-Faelle_xl_s.xlsx?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

in Kauf nehmen, um ihre Flucht zu sichern, und Opfer, die ein Verletzungsrisiko eingehen, um ebendiese Flucht zu verhindern.

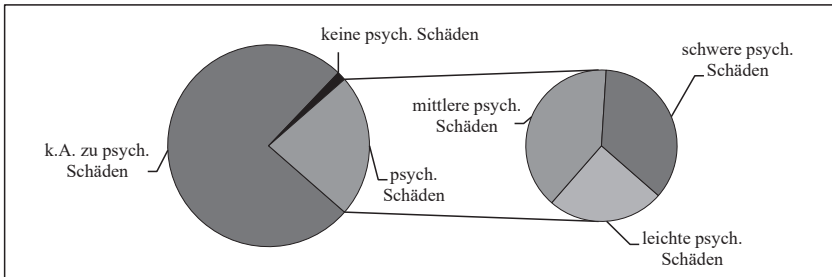
c) Physische und psychische Folgen

Physische Folgen bei den Opfern der Wohnungseinbruchdiebstähle werden lediglich bei fünf Taten erwähnt. Bei jeweils einer Tat werden schwere bzw. leichte physische Folgen erwähnt, bei drei Taten mittlere Folgen. Physische Folgen bei den Opfern können zum einen durch körperliche Auseinandersetzungen im Rahmen eines Aufeinandertreffens von Täter und Opfer verursacht werden. Zum anderen können physische Schäden auch als Folgen von Schreck und Aufregung bei besonders vulnerablen Opfern eintreten. Dies war im vorliegenden Sample etwa bei einer Tat der Fall, bei der eine hochschwängere Geschädigte aufgrund der Aufregung bei der Entdeckung der Tat vorzeitige Wehen bekam.

Angaben zu psychischen Folgen finden sich häufiger als solche zu physischen Folgen, aber insgesamt lediglich bei etwa einem Viertel der Taten. Teilweise wurde in diesen Fällen bereits ausdrücklich durch das Gericht festgestellt, dass „schwere“ oder „erhebliche“ psychische Folgen bei den Geschädigten eintraten. In den übrigen Fällen konnte die Schwere der psychischen Folgen aus den Beschreibungen der Folgen im Urteil abgeleitet werden.¹⁹⁴ 25 % der angegebenen psychischen Folgen konnten als leichte, 39,6 % als mittlere und 35,5 % als schwere psychische Folgen eingeordnet werden (s. Abbildung 17).

194 Die Bewertung eines psychischen Schadens als „leicht“, „mittel“ oder „schwer“ im Rahmen einer Urteilsauswertung unterliegt naturgemäß den subjektiven Wertungen der Codierer, soweit nicht vom Gericht im Urteil selbst eine Einordnung als „leicht“, „mittel“ oder „schwer“ vorgenommen wird. Die Differenzierung zwischen den Kategorien „leicht“, „mittel“ und „schwer“ wurde, soweit keine Einordnung durch das Gericht erfolgte, anhand der Beschreibung der Folgen im Urteil vorgenommen. Wurde erwähnt, dass die Opfer zum Zeitpunkt der Tatverhandlung, die in der Regel mindestens mehrere Monate nach den Taten stattfand, noch unter psychischen Folgen litten, so wurde die Kategorie „mittel“ gewählt; war das Opfer in Therapie oder änderte es seinen Alltag infolge der Tat erheblich (z.B. Umzug o.Ä.), so wurde die Kategorie „schwer“ angenommen.

Abbildung 17: Psychische Schäden bei den Opfern



Die psychischen Schäden als Folge von Wohnungseinbruchdiebstählen spielten in der Schutzgut- und Reformdiskussion um das Delikt eine äußerst dominante Rolle.¹⁹⁵ Es verwundert daher, dass in den meisten Urteilen keine Ausführungen zum Vorhandensein oder zum Fehlen etwaiger psychischer Folgen enthalten sind. Allerdings muss beachtet werden, dass aus dem Fehlen von Ausführungen zu psychischen Folgen im Urteil nicht mit Sicherheit der Schluss gezogen werden kann, es seien keine psychischen Folgen beim Opfer eingetreten: Es erscheint denkbar, dass jedenfalls leichtere psychische Folgen nicht immer ausdrücklich in den Urteilen erwähnt werden, etwa wenn Opfer gar nicht zu etwaigen psychischen Folgen befragt wurden oder wenn berichtete Folgen vom Gericht als unbedeutend eingeordnet werden. Die Angaben zu den psychischen Folgen in den Urteilen müssen daher nicht zwingend alle tatsächlich entstandenen Schäden abdecken.

Schwere psychische Folgen aufgrund der Wohnungseinbruchdiebstähle äußerten sich in den ausgewerteten Fällen auf sehr unterschiedliche Weise: Einige Geschädigte litten unter nervlichen Problemen, Schlafstörungen oder anhaltenden Unsicherheitsgefühlen, teilweise noch bis zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung mehrere Monate nach der Tat. Einzelne Personen trugen durch die Taten einen Schock oder eine posttraumatische Belastungsstörung davon. Einige Geschädigte mussten sich in der Folge in psychologische Behandlung begeben, längere Therapien durchführen und sich einer medikamentösen Behandlung unterziehen. Exemplarisch kann etwa die folgende Beschreibung angeführt werden:

¹⁹⁵ S. ausführlich zur Genese des Tatbestands Kapitel E. I.

„Für die Zeugin [Name der betroffenen WG-Mitbewohnerin] hatte die Tathandlung des Angeklagten gravierende psychische Folgen. Sie ängstigte sich besonders nachts an den Tagen, an denen sie sich allein in der Wohnung aufhielt, weil ihr Freund geschäftlich außerhalb von Leipzig unterwegs war. Sie litt zudem über mehrere Wochen an Ein- und Durchschlafstörungen. Auch die Zeugin [Name der betroffenen zweiten WG-Mitbewohnerin] litt für mehrere Wochen unter Einschlafstörungen und fühlte sich in diesem Zeitraum unwohl, wenn sie sich allein in der Wohnung aufhielt.“

Urteil Nr. 212

Bei manchen Geschädigten führten die Taten zu einer massiven Veränderung in der Lebensführung: Einige zogen um oder verkauften sogar ihre Wohnhäuser, weil sie sich darin nicht mehr sicher fühlten.

„Bezüglich der Tat ll. 9. führte der Zeuge [Name des Zeugen] aus, dass seine Freundin aufgrund des Einbruches des Angeklagten Angst hatte weiterhin in der Wohnung zu schlafen; der Wohnungseinbruch führte letztlich zu einem Wohnungswechsel der Mieter.“

Urteil Nr. 67

Andere Geschädigte ließen Alarmanlagen, Sicherheitsglas oder ähnliche technische Sicherungen für mehrere tausend Euro installieren. Einige bekundeten noch Monate nach der Tat, dass sie ihr Haus nicht mehr verlassen wollen, deswegen nicht mehr in den Urlaub fahren, ständig alle Fenster und Türen abschließen müssen oder sich gar Mieter ins Haus holen, um nicht mehr allein im Haus sein zu müssen. Manche Geschädigte sagten in der Hauptverhandlung unter Tränen aus. Eine Geschädigte war zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung noch derart verängstigt, dass sie sich ausweislich der Angaben im Urteil „nicht traute, im Gerichtssaal auszusagen und stattdessen in einem Videovernehmungsraum saß, wo sie ihren Kopf mit einem Schal verhüllte“.

Insgesamt fällt auf, dass psychische Folgen sowohl bei Opfern auftraten, die die jeweiligen Täter vor der Tat kannten, als auch in Fällen mit „fremden“ Tätern ohne Vorbeziehungen zum Opfer. In einzelnen Fällen gaben Geschädigte in der Hauptverhandlung aber auch an, die Geschehnisse gut verarbeitet zu haben. Ein Geschädigter betonte sogar ausdrücklich, er habe dem Täter verziehen und hege keinen Groll gegen ihn.

d) Zusammenfassung der Erkenntnisse zu den Opfern

Festzuhalten bleibt, dass die bekannt gewordenen Täter bei einem nicht unerheblichen Anteil der Wohnungseinbruchdiebstähle für die Geschädigten keine „Fremden“ sind, sondern Personen, zu denen eine Vorbeziehung bestand. Teilweise handelt es sich hierbei um (vormals) enge verwandtschaftliche oder freundschaftliche Beziehungen. Die Motivlagen, die sich aus den jeweiligen Vorbeziehungen ergeben, decken eine weite Bandbreite ab. Insbesondere die Taten, bei denen sich aus der Vorbeziehung ein persönliches Motiv ergibt und bei denen der finanzielle Aspekt der Tat in den Hintergrund tritt, entsprechen nicht dem „klassischen“, medial vermittelten Bild des Wohnungseinbruchdiebstahls. Daneben kommt es aber auch vor, dass persönliche Beziehungen zum Opfer ausgenutzt werden, indem private Informationen über günstige Tatgelegenheiten zum Anlass für die Taten genommen werden. Die im Rahmen der Urteilsauswertung ermittelte Zahl von 10,9 % Taten mit Vorbeziehungen ist allerdings mit Vorsicht zu betrachten; es ist davon auszugehen, dass die Aufklärungswahrscheinlichkeit bei solchen Taten deutlich höher liegt als bei Taten mit „fremden“ Tätern.

Kontakte zwischen Täter und Opfer während der Taten sind nicht selten. Die Kontakte verliefen im vorliegenden Sample aber mit wenigen Ausnahmen gewaltlos. Dieser Befund wird allerdings dadurch relativiert, dass weder die Raubdelikte noch der räuberische Diebstahl Eingang in die vorliegende Untersuchung fanden. Da aber die Anzahl der in der PKS erfassten Raubüberfälle in Wohnungen eher niedrig liegt,¹⁹⁶ ist davon auszugehen, dass jedenfalls die grobe Größenordnung des Phänomens der Gewaltanwendung bei Wohnungseinbruchdiebstählen zutreffend ermittelt wurde.

In den Urteilen zeigten sich regelmäßig langanhaltende psychische Folgen bis hin zu Traumata, die durch die Wohnungseinbruchdiebstähle ausgelöst wurden. Manche Geschädigte sehen sich durch die Tat veranlasst, ihre Lebensführung wesentlich umzugestalten. Gleichzeitig muss aber auch festhalten werden, dass bei einem erheblichen Anteil der Fälle keine psychischen Folgen in den Urteilen erwähnt werden. Dies muss indes nicht zwingend bedeuten, dass in diesen Fällen tatsächlich keinerlei psychischen Folgen vorhanden waren. Es erscheint auch denkbar, dass

196 S. dazu Fn. 193.

manche Gerichte zumindest leichtere psychische Folgen nach einem Wohnungseinbruchdiebstahl für derart selbstverständlich halten, dass sie eine ausdrückliche Erwähnung solcher Folgen im Urteil als nicht erforderlich einstufen. Der BGH hat einen Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot bei der strafschärfenden Berücksichtigung psychischer Folgen eines Wohnungseinbruchdiebstahls nur für solche psychische Beeinträchtigungen abgelehnt, die „das nötige Maß an Erheblichkeit erreichen“.¹⁹⁷ Damit erscheint es möglich, dass manche Gerichte leichte psychische Folgen unterhalb einer gewissen Erheblichkeitsschwelle nicht in die Urteilsgründe aufnehmen, weil sie ohnehin davon ausgehen, dass eine Berücksichtigung solcher Umstände die Gefahr eines Verstoßes gegen das Doppelverwertungsverbot bergen würde.

V. Kriminologische Erkenntnisse zu den Begehungsmodalitäten

1. Erkenntnisse bisheriger Studien

Bisherige Studien zu den Begehungsmodalitäten beim Wohnungseinbruchdiebstahl zeigen, dass die Tatmodalitäten eine weite Spannweite abdecken. Insbesondere die Untersuchung des *LKA NRW* liefert hierzu detaillierte Befunde:¹⁹⁸ So kommt das *LKA NRW* zu dem Ergebnis, dass die Beutehöhe im Schnitt 5.821 Euro beträgt; sie liegt jedoch in jedem vierten Fall nicht über 851 Euro.¹⁹⁹ Dies zeigt eine von der Normalverteilung stark abweichende Verteilung der Beute.²⁰⁰ Das *LKA NRW* stellt auch eine Vielzahl verschiedener Zugangsmethoden fest, etwa das Aufhebeln von Türen und Fenstern,

197 BGH, 25.06.2019 – 3 StR 130/19, BeckRS 2019, 21852.

198 Zusammenfassend: *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht, siehe Fn. 37, 47 ff.; für Täter in Österreich: *Krainz*, Prävention von Hauseinbrüchen, 1988, 18–30; *Rehm/Servay*, Wohnungseinbruch aus Sicht der Täter, 1989, 44 ff., 145 ff. § 244 Abs. 4 StGB erfasst einen großen Anteil aller Wohnungseinbruchdiebstähle, die vorher von § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB erfasst waren. Demnach lassen sich die empirischen Ergebnisse zu § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB auf § 244 Abs. 4 StGB weitgehend übertragen.

199 *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht, siehe Fn. 37, 52 ff.

200 D.h. der Durchschnittswert ist stark durch Extremwerte beeinflusst und daher wenig aussagekräftig. In der überwiegenden Zahl der Fälle liegt der Beutewert nach den Befunden des *LKA NRW* erheblich unter dem Durchschnittswert, aber wenige Fälle mit sehr hoher Beute verschieben den Mittelwert nach oben.

die Anwendung stumpfer Gewalt, das Einschlagen des Fensterglases oder den Zugang durch gekippte Fenster, wobei das Aufhebeln die am häufigsten angewendete Methode darstellt.²⁰¹

Im Hinblick auf die Vollendungs- und Versuchsquoten ermittelt das *LKA NRW* eine Versuchsquote von rund 43 %; dabei handelt es sich zu etwa zwei Dritteln um Versuche ohne Eindringen in das Tatobjekt.²⁰² Somit gibt es neben den Fällen, in denen der Täter durch das Betreten und Durchsuchen der Wohnung tief in die Intimsphäre der Opfer eindringt, auch häufig solche Fälle, in denen die Intimsphäre mangels Eindringens in das Tatobjekt nur am Rande betroffen ist, weil die Tat bereits in einem frühen Stadium scheitert.

Vandalismus innerhalb der betroffenen Wohnung, d.h. „nicht funktionale Zerstörungen oder Verwüstungen“, kommen nach den Befunden des *LKA NRW* nur in sehr seltenen Fällen vor.²⁰³

Interessante Befunde liefert das *LKA NRW* schließlich zu professionell ausgeführten Wohnungseinbruchdiebstählen. Es werden verschiedene Tatmodalitäten identifiziert, die nach den Ergebnissen der Studie eine professionelle Tatbegehung kennzeichnen. Eine versierte Tatbegehung zeichnet sich demnach aus durch die Zugangsart „Aufhebeln“, die Tatbegehung zur Winterzeit, durch einen Beutewert über 2.000 Euro und Schmuck als Bestandteil der Beute.²⁰⁴ Als weiteres Kennzeichen versierter Tatbegehung wird eine effiziente Suchstrategie identifiziert, bei der die Täter Möbelstücke mit Schubladen von unten nach oben durchsuchen, um geöffnete Schubladen nicht wieder schließen zu müssen und Zeit einzusparen, sowie das Ergreifen von Maßnahmen zum Schutz vor Entdeckung, wie etwa das Blockieren von Türen mit Möbeln.²⁰⁵

201 *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht, siehe Fn. 37, 50: In 82 % der ungeklärten Fälle wurden Türen/Fenster aufgehebelt, in jeweils 6,2 % wurde stumpfe Gewalt angewendet und das Glas eingeschlagen, ein Eindringen über Fenster in Kippstellung fand in 4,9 % der Fälle statt.

202 *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht, siehe Fn. 37, 44.

203 *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht, siehe Fn. 37, 52.

204 *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht, siehe Fn. 37, 74.

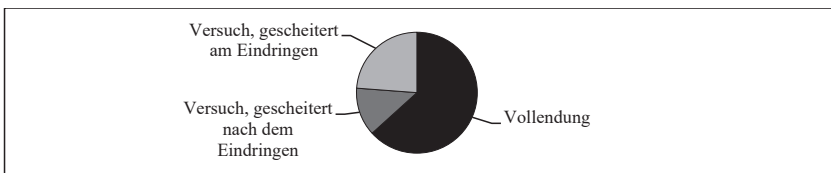
205 *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht, siehe Fn. 37, 51 f.

2. Erkenntnisse der eigenen Studie

a) Versuchte und vollendete Taten

Von den 210 erfassten Wohnungseinbruchdiebstählen wurden 63,3 % vollendet.²⁰⁶ 23,8 % der Taten scheiterten bereits am Eindringen in das Tatobjekt und 12,9 % scheiterten nach dem Eindringen in das Tatobjekt (Anteil Versuche insgesamt: 36,7 %; s. Abbildung 18).

Abbildung 18: Anteil vollendeter und versuchter Taten



Die Versuche, die bereits vor dem Eindringen in die jeweiligen Tatobjekte von den Tätern abgebrochen wurden, scheiterten häufig an einer Störung durch Zeugen, z.B. Nachbarn, die auf die Täter aufmerksam wurden und sich bemerkbar machten, oder die betroffenen Geschädigten selbst; manche Täter wurden direkt am Tatort von der durch Zeugen herbeigerufenen Polizei gestellt. Teilweise scheiterten die Versuche aber auch daran, dass es den Tätern nicht gelang, die als Einstiegsort gewählten Fenster oder Türen zu öffnen. Auch die Versuche, bei denen das Eindringen in das Tatobjekt gelang, scheiterten ganz überwiegend daran, dass die Täter im Tatobjekt auf die Geschädigten trafen oder dort von der herbeigerufenen Polizei gestellt wurden. Nur vereinzelt scheiterten Taten daran, dass die Täter keine aus ihrer Sicht stehlswerte Beute in den Tatobjekten fanden.

b) Zusammensetzung der Beute und Beutewert

Dominierend bei der Zusammensetzung der Beute sind Bargeld, Schmuck und insbesondere Elektrogeräte. Bei 49,2 % aller ausgewerteten Taten be-

²⁰⁶ Dieser Wert setzt sich zusammen aus 62,9 % vollendeter Taten und 0,4 % Taten, bei denen ein Versuch des § 244 Abs. 4 StGB, aber eine vollendete Tat nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB vorliegt.

findet sich Bargeld unter der Beute, bei 55,2 % Schmuck (inklusive Armbanduhren) und bei 64,2 % Elektrogeräte (meist Smartphones und/oder Laptops). Es liegt auf der Hand, dass leicht zu verwertende Gegenstände von den Tätern als Beute präferiert werden. Elektrogeräte können etwa auch in gebrauchtem Zustand ohne großen Aufwand im Internet veräußert werden. Schmuck kann bei An- und Verkaufsstellen zu Geld gemacht werden; wird Gold- und Silberschmuck eingeschmolzen, ist die Herstellung einer Verbindung zu einem Wohnungseinbruchdiebstahl durch die Strafverfolgungsbehörden naturgemäß kaum noch möglich. Von polizeilicher Seite wird daher teilweise eine Dokumentationspflicht für Goldankäufer im Hinblick auf die Personalien der Verkäufer als kriminalistisch sinnvoll erachtet.²⁰⁷ Obwohl Schmuck, Bargeld und Elektrogeräte meist einen Großteil der Beute ausmachen, werden in vielen Fällen auch andere Gegenstände gestohlen. In der vorliegenden Fallauswahl kommen auch Gebrauchsgegenstände wie etwa gebrauchte Parfüms, Koffer, Taschen, ein Gebiss, diverse Kleidungsstücke, Kosmetika, Nahrungsmittel, Zigaretten, Leergut, Werkzeug oder in einem Fall ein Tresor mit zwei Schusswaffen und den zugehörigen Legitimationsunterlagen als Beutebestandteile vor. Es ist davon auszugehen, dass solche Gegenstände meist schwieriger und mit geringerem Gewinn zu verwerten sind als Schmuck oder Elektrogeräte. Daher liegt die Vermutung nahe, dass Gegenstände wie Kosmetika, Nahrungsmittel oder Kleidungsstücke häufig für den Eigengebrauch gestohlen werden.

Der durchschnittliche Wert der Beute kann nicht ganz präzise berechnet werden, da nur bei 28,1 % aller Taten im Urteil ein genauer Beutewert genannt wird. Bei 21,6 % wird lediglich ein Mindestschaden genannt und bei 30,3 % ein ungefährender Wert der Beute. Zudem wird teils lediglich ein Neuwert der gestohlenen Gegenstände genannt, nicht aber der Zeitwert. Lässt man diese Unschärfen außer Betracht, liegt der durchschnittliche Wert der Beute in der untersuchten Fallauswahl – ohne Berücksichtigung der Versuche mit einem Beutewert von null Euro – bei 4.121,84 Euro (N= 148). Da allerdings der geringste erfasste Beutewert bei lediglich 35 Euro und der höchste bei 100.400 Euro liegt, ist der Durchschnittswert wenig aussagekräftig. Der Median liegt deutlich niedriger bei 1.565 Euro (s. Abbildung 19). Demnach liegt der Beutewert bei rund 50 % der Taten im Bereich bis zu 1.500 Euro, bei knapp 80 % der Taten im Bereich bis zu 4.500 Euro (s. Abbildung 20).

207 *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), *Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht*, siehe Fn. 37, 77 f.

Abbildung 19: Beutewert – Minimum und Maximum

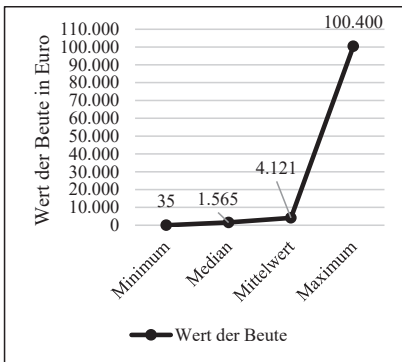
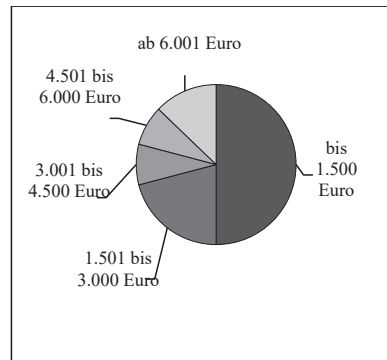


Abbildung 20: Höhe des Beutewerts



Der tatsächliche durchschnittliche Beutewert dürfte indessen tendenziell noch niedriger liegen, da gerade in Fällen mit sehr geringwertiger Beute in einigen Fällen kein Beutewert ermittelt werden konnte. Exemplarisch kann etwa ein Fall genannt werden, in dem ein Täter zunächst einen Flachbildfernseher aus einer Wohnung im sechsten Stockwerk eines Mehrfamilienhauses stehlen wollte und diesen auf dem Balkon zum Abtransport bereitlegte, dann aber den Abtransport über den Balkon nicht bewerkstelligen konnte, sodass er schließlich nur eine Leberwurst aus dem Kühlschrank stahl und verzehrte.

Beute im Wert von 10.000 Euro oder mehr wurde lediglich bei dreizehn Taten gestohlen; solch hohe Beutewerte stellen demnach eine Ausnahme dar. In acht Fällen betrug der Beutewert 10.000 bis 20.000 Euro; in vier Fällen wurde Diebesgut im Wert von über 20.000 bis 50.000 Euro erbeutet. Meist handelte es sich bei den Beutestücken um wertvollen Schmuck, insbesondere Armbanduhren,²⁰⁸ aber auch hohe Bargeldsummen (in einem Fall etwa 12.050 Euro) und elektronische Geräte, Silberbesteck und Münzsammlungen. In einem Fall betrug der Wert der Beute schließlich über 100.000 Euro. Gestohlen wurden mindestens 400 Euro Bargeld aus einer Geldbörse und ein Uhrenbeweger mit zwölf hochwertigen Armbanduhren im Wert von über 100.000 Euro.

208 In einem Fall hatte allein eine gestohlene Uhr einen Wert von über 9.000 Euro, in einem Fall zwei Uhren einen Wert von 14.000 Euro; in einem weiteren Fall wurden mit Diamanten besetzte Ohrstecker mit einem Neuwert von 13.290 Euro gestohlen.

Bei 76 Taten konnten Angaben dazu erhoben werden, ob die Beute an die Opfer zurückgegeben werden konnte. Dies wurde bei 39,5 % dieser Taten bejaht, bei weiteren 26,3 % konnte die Beute zumindest teilweise zurückgegeben werden.

Neben dem Verlust des materiellen Beutewerts kann auch ein immaterieller Schaden bei den Opfern eines Wohnungseinbruchdiebstahls eintreten, etwa wenn Gegenstände zur Beute gehören, die einen starken persönlichen Bezug aufweisen. Bei 132 Taten fanden sich Hinweise im Urteil darauf, ob persönliche Gegenstände von der Tat betroffen waren. Dies war bei 62,9 % dieser Taten der Fall; überwiegend handelte es sich dabei um Gegenstände wie personalisierten oder geerbten Schmuck, Geldbörsen oder Armbanduhren. Gegenstände wie Eheringe, Familienfotos oder persönliche Unterlagen, bei denen von einem besonders starken persönlichen Bezug ausgegangen werden kann, waren selten betroffen. Ausdrückliche Hinweise auf einen immateriellen Schaden fanden sich bei lediglich neun Taten; hier war in den Urteilen jeweils von einem besonders hohen emotionalen Wert der Beute oder von einem erkennbar hohen ideellen Wert der Beute die Rede. Bei vier Taten konnten die Schäden aufgrund der Hinweise im Sachverhalt als mittlere und bei fünf Taten als schwere immaterielle Schäden eingeordnet werden.²⁰⁹

c) Sachschäden

In vielen Fällen des Wohnungseinbruchdiebstahls entsteht neben dem Verlust der Beute auch ein Sachschaden. Bei 54,7 % der ausgewerteten Taten fanden sich in den Urteilen Hinweise zu einem Sachschaden. Die erfassten Sachschäden reichen von 64 Euro bis zu 34.000 Euro, daher ist der Durchschnittswert von 2.607,90 Euro wenig aussagekräftig. Der Median liegt bei 1.575 Euro. Über 80 % der Fälle liegen im Bereich bis zu 3.000 Euro. Sach-

209 Die Einordnung eines immateriellen Schadens als „mittel“ oder „schwer“ ist naturgemäß subjektiv. Bei der Codierung wurde in erster Linie dann ein „mittlerer“ oder „schwerer“ immaterieller Schaden angenommen, wenn entweder das Gericht im Urteil an irgendeiner Stelle den immateriellen Wert der gestohlenen Gegenstände betonte (z.B. bei der Aussage, der gestohlene Schmuck sei aufgrund seines emotionalen Werts ein „besonders hochwertiges Diebesgut“) oder Angaben der Opfer hierzu zitierte. Die Differenzierung zwischen den Kategorien „mittel“ und „schwer“ wurde anhand der Formulierungen vorgenommen; insbesondere bei Verwendung der Formulierung „besonders hoher immaterieller Wert“ o.Ä. wurde ein „schwerer“ immaterieller Schaden angenommen.

schäden entstanden überwiegend in Form von Beschädigungen an Türen, Fenstern oder Rollläden, etwa durch Hebelspuren oder beschädigte oder zerstörte Glaseinsätze. Vereinzelt kam es auch zu Beschädigungen an sonstigem Mobiliar, etwa in Form zerbrochener Vasen.

Über 5.000 Euro liegt der Sachschaden lediglich bei zwei Taten: In einem Fall hebelten die Täter gewaltsam die Garagentür auf, entnahmen Werkzeug und versuchten nach dem Einschlagen der Türscheibe die mit Fünffachverriegelung ausgestattete Haustür zu öffnen, was misslang. Die Täter durchtrennten daraufhin mit diversem Werkzeug die Jalousien an der Terrassentür, schlugen die Scheibe mit einem Stein ein und drangen so in das Gebäude ein. Das Schlafzimmer wurde durch die Täter verwüstet, vermutlich bei der Suche nach dem Schlüssel zu dem fest eingebauten, 110 kg schweren Tresor der Geschädigten. Die Täter brachen diesen Tresor aus der Wand. Durch die Zerstörungen entstand den Geschädigten ein Schaden in Höhe von circa 20.000 Euro.

Den größten Sachschaden in Höhe von 34.000 Euro verursachte ein Täter, der in die Wohnung seiner Exfreundin eingedrungen war. Der Täter setzte die Wohnung unter Benutzung von Spiritus in Brand. Die Wohnung und die in ihr befindlichen Einrichtungsgegenstände und persönlichen Gegenstände der Geschädigten im Wert von ca. 9.000 Euro wurden durch den Brand vollständig zerstört. Aufgrund von Brandgasen gab es zudem eine Explosion, der Sachschaden für die Gebäudeeigentümerin belief sich auf ca. 25.000 Euro.

Angaben zu einer etwaigen Verwüstung, Beschmutzung oder Zerstörung im Inneren der Tatobjekte ließen sich aus den Urteilen kaum entnehmen. Zwar konnte bei den versuchten Taten, die bereits am Eindringen scheiterten, angenommen werden, dass keine Verwüstung, Beschmutzung oder Zerstörung im Inneren der betroffenen Wohnungen vorliegt. Ausdrücklich bejahen ließen sich Verwüstungen, Beschmutzungen oder Zerstörungen im Inneren der Wohnungen allerdings nur bei jeweils einer einstelligen Zahl von Taten. Es verwundert, dass der Zustand der Tatobjekte nach den Taten in den Urteilen ganz überwiegend keinerlei Rolle spielt. In der Studie zu den traumatischen Folgen von Wohnungseinbruchdiebstählen von *Wollinger* wurde gerade das Ausmaß der Verwüstung als besonders traumarelevanter Faktor identifiziert.²¹⁰ Da die psychischen Folgen von Wohnungseinbruchdiebstählen in der Gesetzesbegründung bereits zwei-

210 S. *Wollinger*, MSchrKrim 2015, 365 und oben Kapitel C. V. 1.

mal als Grund für Strafraumenverschärfungen beim Wohnungseinbruchdiebstahl herangezogen wurden,²¹¹ wäre zu erwarten gewesen, dass die Gerichte sich intensiver mit dem traumarelevanten Zustand der Wohnungen nach der Tat befassen. Das Fehlen einer Verwüstung kann überdies nach der Rechtsprechung auch als strafmildernde Erwägung herangezogen werden.²¹²

d) Folgeschäden und Versicherungsschutz

Werden die bei den Wohnungseinbruchdiebstählen gestohlenen Gegenstände nach der Tat für weitere Straftaten benutzt, können zusätzlich zu dem Stehlschaden und Sachschaden weitere Folgeschäden entstehen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn der Täter mithilfe eines beim Wohnungseinbruchdiebstahl erbeuteten PKW-Schlüssels ein Fahrzeug stiehlt oder eine gestohlene Bankkarte zum Abheben von Bargeld nutzt. Folgeschäden durch die weitere Ausnutzung der Beute werden in der vorliegenden Fallauswahl lediglich bei acht Taten erwähnt. Die wenigen erhobenen Folgeschäden reichen von 339 Euro durch die Nutzung einer gestohlenen EC-Karte bis zu 41.000 Euro durch den Diebstahl eines PKWs.

Auch der Umstand, ob ein teilweiser, ein voller oder kein Versicherungsschutz besteht, wird bei lediglich 18 Taten erwähnt. Nach der Allensbacher Markt- und Werbeträger-Analyse AWA 2021 hatten im Jahr 2021 50,62 Millionen Personen aus der deutschsprachigen Bevölkerung ab 14 Jahren selbst eine Hausratsversicherung oder lebten in einem Haushalt mit einer Person, die eine solche Versicherung besitzt.²¹³ Es ist daher davon auszugehen, dass auch in der vorliegenden Fallauswahl tatsächlich in mehr Fällen Versicherungen bestanden. Die Frage nach dem Versicherungsschutz scheint für die Gerichte überwiegend keine so bedeutende Rolle zu spielen, dass sie sich zu einer ausdrücklichen Erwähnung dieses Umstands im Urteil veranlasst sehen.

211 S. zur Gesetzeshistorie Kapitel E. I.

212 S. etwa zur strafmildernden Berücksichtigung des Fehlens von Verwüstungen LG Trier, 18.06.2019 – 8012 Js 13667/18.5 KLs, BeckRS 2019, 43394.

213 *Institut für Demoskopie Allensbach* (Hrsg.), Allensbacher Marktanalyse-Werbeträgeranalyse 2021, 72, https://www.ifd-allensbach.de/fileadmin/AWA/AWA_2021/Cod_ebuchausschnitte/AWA2021_Financen_Versicherungen.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

e) Gemeinschaftliche Tatbegehung

Bei 63,9 % der Taten des Samples handelte ein Täter allein oder eine gemeinschaftliche Tatbegehung konnte nicht erwiesen werden (N=208); bei 36,1 % der Taten handelten mehrere Täter gemeinschaftlich. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich eine oder mehrere Taten begingen, so handelte es sich ganz überwiegend um Gruppen von lediglich zwei Personen. Nur in einzelnen Fällen handelten drei Personen gemeinschaftlich. Dementsprechend war auch der Tatbestand des § 244a StGB neben dem Tatbestand des § 244 StGB bei weniger als 1 % der erfassten Taten erfüllt.²¹⁴

Die einzigen beiden Täter, die als Banden-Wohnungseinbruchdiebstahl-täter verurteilt wurden, hatten in einer dreiköpfigen Bande eine Serie von 20 Einbrüchen begangen. Bei den Verurteilten handelt es sich um zwei nicht-deutsche Staatsangehörige, die zum Zeitpunkt der Verurteilung 24 bzw. 25 Jahre alt waren. Beide Verurteilte waren mit mehreren Geschwistern in Südosteuropa aufgewachsen, nicht vorbestraft, hatten in ihrem Heimatland ihr Abitur gemacht und dort als Bauhelfer gearbeitet. Die Angeklagten bildeten mit dem dritten Angeklagten, der aufgrund seiner Verurteilung nach Jugendstrafrecht nicht in das Sample aufgenommen wurde, nach ihrer Ankunft in Deutschland eine Bande, wobei nicht nachweisbar war, ob sie bereits mit dieser Intention eingereist waren. In der Bande agierten sie gleichberechtigt nebeneinander. Sie reisten mit dem öffentlichen Nahverkehr zu den Tatorten, verließen die Bahn an zufälligen Stationen und entschieden sich dann jeweils für ein Tatobjekt, nachdem sie die Tatorte kurz ausgespäht hatten, um sicherzugehen, dass sich keine Person im Objekt befand. Die Angeklagten drangen jeweils durch Einschlagen von Fensterscheiben bzw. später auch durch Kittfalzstechen²¹⁵ in die Tatobjekte ein; erlangtes Bargeld teilten sie auf und bestritten davon ihren Lebensunterhalt. Sie planten, alle erbeuteten Gegenstände zu verkaufen. Aufgrund fehlender Absatzmöglichkeiten wurde jedoch der Großteil der Beute bei ihnen aufgefunden. Die beiden Angeklagten führten Buch über ihre Taten; sie notierten jeweils das Datum, teils die zum Tatort gehörige U-Bahn-Station.

214 Die Bandeneigenschaft der §§ 244 Abs. 1 Nr. 2, 244a StGB setzt nach h.M. in Rechtsprechung und Literatur mindestens drei Personen als Bandenmitglieder voraus, s. m.w.N. *Schmitz*, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2021, § 244, Rn. 41 f.; *ders.*, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2021, § 244a StGB, Rn. 4.

215 Beim Kittfalzstechen wird mithilfe eines Werkzeugs, oft einem Schraubenzieher, die Dichtung eines Fensters durchstoßen.

tion, die Namen der drei Bandenmitglieder sowie Listen des Stehlgutes. Die Gesamtschadenssumme der sichergestellten Gegenstände belief sich auf ca. 88.950 Euro (bezogen auf den Neuwert der Gegenstände). Die Notizen und Stehlgutlisten konnten im Laufe des Ermittlungsverfahrens sichergestellt werden. Die Täter wurden wegen Bandendiebstahls in 20 Fällen, davon in 19 Fällen in Tateinheit mit Privatwohnungseinbruchdiebstahl, verurteilt. In dem 20. Fall der Anklage handelte es sich beim Tatobjekt um ein zur Tatzeit nicht bewohntes Haus; die Bewohnerin war verstorben. Nach dem Stand der Kommentarliteratur zum Zeitpunkt des Urteils fiel eine solche unbewohnte Wohnung nicht unter den Wohnungsbegriff des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB.²¹⁶ Dementsprechend wurden die Angeklagten hinsichtlich dieses Falls wegen gewerbsmäßigen Bandendiebstahls nach § 244a StGB verurteilt, aber nicht wegen (Privat-)Wohnungseinbruchdiebstahls. Nach dem heutigen Stand der Rechtsprechung und Lehre können dagegen auch zur Tatzeit unbewohnte Immobilien Verstorbener – in Abgrenzung zu § 244 Abs. 4 StGB, wo dies gerade nicht der Fall sein soll – Tatobjekt des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB sein.²¹⁷ Auch beim 20. Fall der Anklage würde es sich demnach nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH um einen Wohnungseinbruchdiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB handeln.²¹⁸

Dass in der vorliegenden Fallauswahl nur derart selten Bandentaten erfasst werden konnten, überrascht zunächst. Schließlich wurden (osteuro-päische) Bandentäter sowohl in der politischen Diskussion um den Wohnungseinbruchdiebstahl als auch in kriminalistischen Veröffentlichungen teilweise als die hauptsächlich für den Anstieg der Fallzahlen verantwortliche Tätergruppe dargestellt.²¹⁹ Jedoch liegen auch nach der PKS die Fallzahlen für bandenmäßig begangene Wohnungseinbruchdiebstähle äußerst niedrig.²²⁰ Ginge man davon aus, dass bei Bandentätern die Aufklärungs-

216 Wittig, in: BeckOK/StGB, 39. Edition 2018, § 244 StGB, Rn. 22.1.

217 S. Wittig, in: BeckOK/StGB, 54. Edition 2022, § 244 StGB, Rn. 22.1 mit dem Hinweis auf BGH, 22.01.2020 – 3 StR 526/19, NStZ 2020, 484 für die Immobilien Verstorbener, solange sie nicht als Wohnstätte entwidmet sind.

218 Ein Privatwohnungseinbruchdiebstahl gemäß § 244 Abs. 4 StGB läge hingegen auch nach der neuen Rechtsprechung nicht vor.

219 S. etwa BT Plenarprotokoll 18/235, Stenografischer Bericht zur 235. Sitzung vom 19.05.2017, 23841, 23843, 23845; Winter, Kriminalistik 2016, 572.

220 Im Jahr 2020 wurden ausweislich der PKS rund 1,6 % der insgesamt 75.023 Fälle des Wohnungseinbruchdiebstahls bandenmäßig begangen, im Jahr 2021 rund 1,5 % der 54.236 Fälle, *Bundeskriminalamt* (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2020, Grundtabelle, Version 1.0, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2020/Bund/Faelle/BU-F-01-T01-Faelle_xls.xls

quoten besonders gering sind, wäre dies ein Grund zu der Annahme, dass Bandentäter in PKS und justiziellen Akten unterrepräsentiert sind. Solange es aber keine empirischen Belege dafür gibt, dass Bandentäter tatsächlich innerhalb des Dunkelfelds der Wohnungseinbruchdiebstahltäter überrepräsentiert sind, ist Vorsicht geboten bei Thesen zur (Haupt-)Verantwortlichkeit (ausländischer) Banden für Wohnungseinbruchdiebstahle.

f) Tatzeit, Tatobjekte, Art des Eindringens und Werkzeuge

Die erfassten Taten sind nicht regelmäßig auf die vier Jahreszeiten verteilt: In den Herbstmonaten (September, Oktober, November) fand im Vergleich mit den übrigen Jahreszeiten ein etwas größerer Anteil der Taten statt; die wenigsten Taten wurden im Sommer begangen. Nimmt man die Herbst- und Wintermonate September bis Februar zusammen, so fallen rund 60 % aller Taten in diese „dunkle Jahreshälfte“. Auf die einzelnen Wochentage verteilen die Taten sich gleichmäßig; der Sonntag bildet mit weniger als 10 % der Taten den einzigen Ausreißer. Etwa ein Viertel der Taten fand nachts statt (22 bis 6 Uhr).²²¹

Bei den Tatobjekten handelt es sich in allen Bundesländern überwiegend um Einfamilienhäuser (62,8 %, N= 145); besonders hoch ist der Anteil der betroffenen Einfamilienhäuser in Bayern mit 94,7 %, am niedrigsten in NRW mit 52,8 % (dabei in Köln 40 % und in Mönchengladbach 66,7 %). Das Eindringen in das Tatobjekt erfolgte bei Einfamilienhäusern ganz überwiegend über das Keller- oder Erdgeschoss (97,5 %, N= 165). Bei Mehrfamilienhäusern drangen die Täter in knapp der Hälfte der Fälle über Türen oder Fenster in höheren Stockwerken in die Wohnungen ein. Meist befanden sich die Wohnungen dabei im ersten Stock der Mehrfamilienhäuser. Das Eindringen in höheren Stockwerken erfolgte durch die Wohnungstüren; nur in einem Fall kletterte ein Täter von einem Balkon im sechsten Stockwerk auf den Nachbarbalkon und trat dort die Balkontür ein, um die Wohnung eindringen zu können.

x?__blob=publicationFile&v=4 (zuletzt abgerufen am 04.08.2022); *das.* (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2021, Grundtabelle Version 1.0, siehe Fn. 193.

221 Hierbei muss allerdings berücksichtigt werden, dass bei 12,4 % der Taten in den Urteilen lediglich ein Tatzeitraum von mehr als 24 Stunden angegeben war, weil die Taten nicht sofort bemerkt wurden; die Tatuhrzeit lässt sich also nicht für alle Fälle präzise bestimmen.

Der Zugang zu den Tatobjekten bzw. der Versuch des Zugangs erfolgte zu etwa einem Drittel über Haus- bzw. Wohnungstüren (32,9 %), zu einem weiteren Drittel durch Terrassen-, Wintergarten- oder Balkontüren (33,4 %) und zu etwa einem Drittel durch Fenster (33,3 %, s. Abbildung 21).

Hinsichtlich der Art des Eindringens in die Wohnungen zeigen sich in den Urteilen eine Vielzahl an Formulierungen und Beschreibungen verschiedener Einbruchsmethoden, die sich grob in sechs Gruppen einordnen lassen: Aufhebeln von Türen oder Fenstern²²², Anwendung roher Gewalt²²³, Kittfalzstechen bzw. Bohrung in den Fensterrahmen²²⁴, Zugang durch ein gekipptes Fenster, Zugang mittels eines falschen oder entwendeten Schlüssels oder Einwirken auf Schloss/Beschlag/Schließzylinder²²⁵. Die mit Abstand am häufigsten angewendete Methode des Eindringens stellt hierbei das Aufhebeln von Tür oder Fenster dar, sie wurde bei fast jeder zweiten Tat genutzt (47,8 %, N=205). Auch die Anwendung roher Gewalt konnte mit 33,6 % häufiger erfasst werden, dabei wurde meist das Glas in Tür oder Fenster eingeschlagen (22 %) oder die Tür „aufgebrochen“ (7,3 %). Ein Zugang durch gekippte oder geöffnete Fenster und Türen erfolgte in 8,3 % der Fälle. Die sonstigen Methoden wurden jeweils in weniger als 5 % der Fälle genutzt (s. Abbildung 22).

222 Diese Kategorie umfasst das Aufhebeln von Tür oder Fenster und die Methode „Hebeln/Ziehen der Kantenriegel“.

223 Diese Gruppe erfasst alle Methoden, die mit einem rohen Einwirken auf Tür oder Fenster verbunden sind: Eintreten oder Einschlagen des Glases in Tür oder Fenster, Eintreten von Tür oder Fenster, „Aufbrechen“ oder „Aufdrücken“ von Tür oder Fenster.

224 Beim Kittfalzstechen durchsticht der Täter mit einem Werkzeug, oft einem Schraubenzieher, die Dichtung eines Fensters.

225 Dies wurde angenommen bei den folgenden Formulierungen: „Manipulation am Türschloss“, „Einwirken auf den Schließmechanismus“, „Durchbrechen der Türzylinder“.

Abbildung 21: Zugangsort

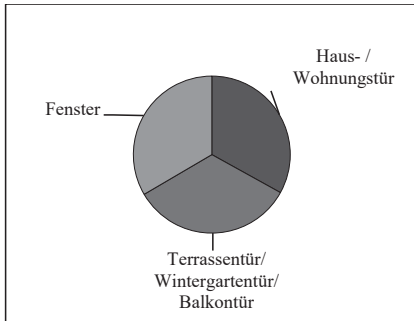
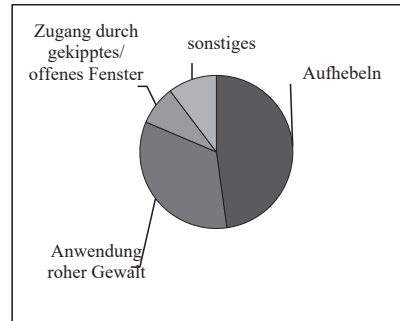


Abbildung 22: Art des Eindringens



Bei 40,5 % aller Taten führten die Täter mindestens ein Werkzeug mit. Ganz überwiegend wurden mitgeführte Werkzeuge auch benutzt. Den größten Anteil der Werkzeuge machen mit 43,9 % Hebelwerkzeuge wie Stemmeisen, Schraubendreher bzw. Schraubenzieher, Brecheisen/Brechstangen, Stechbeitel, Kuhfuß oder Ansatz aus; allein Schraubendreher bzw. Schraubenzieher wurden bei 24,8 % der Taten mit Werkzeugen genutzt. Auch Werkzeuge zum Einschlagen von Glaseinsätzen in Türen und Fenstern wie etwa Spaten, Steine, Metallstangen, Beile oder Vorschlagshämmer wurden häufig mitgeführt und benutzt (20,8 %); bei 15,7 % aller Taten mit Werkzeugen wurden Steine genutzt.

g) Sicherungsmaßnahmen und Hindernisse

Bei 20 Taten drangen die Täter durch gekippte oder offene Fenster in das jeweilige Tatobjekt ein.²²⁶ In den übrigen Fällen finden sich nur selten Angaben dazu, ob die als Einstiegsstelle genutzten Türen oder Fenster zugezogen, abgeschlossen oder zusätzlich gesichert waren, etwa durch Verstärkungen an der Tür, zusätzliche Gittertüren vor der eigentlichen Tür oder Ähnliches. Die Gerichte legen demnach eher wenig Wert darauf, im Urteil festzuhalten, ob die Geschädigten durch ein etwaiges sorgloses Verhalten günstige Tatgelegenheiten boten, oder ob sie sich im Gegenteil in besonderer Weise durch Präventionsmaßnahmen vor Einbrüchen zu schützen versuchten. Auch zu der Frage, ob die Wohnungen der Opfer mit Alarmanlagen, Kamera- oder Videoüberwachung oder speziellen mechanischen

²²⁶ In einem Fall war das Fenster beschädigt und „notrepariert“.

Sicherungen ausgestattet waren, finden sich nur bei elf Taten ausdrückliche Angaben.²²⁷ Dieser Mangel an Informationen zu Sicherungsmaßnahmen der Geschädigten in den Urteilen deutet darauf hin, dass die Gerichte der Frage nach dem Opferverhalten beim Wohnungseinbruchdiebstahl in der Regel kaum Bedeutung zumessen. Vor dem Hintergrund, dass das Überwinden von Hindernissen durch den Täter eine typische Strafzumessungserwägung darstellt,²²⁸ ist das regelmäßige Fehlen von Ausführungen zu vorhandenen oder fehlenden Sicherungsmaßnahmen überraschend.

h) Zusammenfassung der Erkenntnisse zu den Tatmodalitäten

Insgesamt kann festgestellt werden, dass verschiedene Tatumstände in den Urteilen kaum thematisiert werden, etwa die Überwindung von speziellen Sicherungsmaßnahmen durch die Täter oder der Zustand der Wohnungen nach den Taten, obwohl solche Umstände im Rahmen der Strafzumessungsentscheidung theoretisch als Erwägung herangezogen werden könnten.

Auffällig ist, dass auch einige besonders traumarelevante Umstände nur in Ausnahmefällen thematisiert werden, insbesondere eine etwaige Verwüstung der Wohnung und ein ggf. fehlender Versicherungsschutz.²²⁹ Vor dem Hintergrund, dass die Gefahr von psychischen Folgen im Rahmen der Reformdiskussion zur Verschärfung des Strafrahmens massiv betont wurde,²³⁰ ist dies überraschend. Es wäre zu erwarten gewesen, dass solche traumarelevanten Umstände eine bedeutende Rolle bei der Strafzumessung spielen. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass dies der Fall ist, wenn diese Umstände überwiegend nicht einmal im Urteil Erwähnung finden.

Hinsichtlich der Tatvariablen, die in den Urteilen regelmäßig thematisiert werden, zeigen sich insgesamt erhebliche Bandbreiten. So lässt sich zwar sagen, dass der Beutewert etwa bei der Hälfte der Fälle im Bereich bis zu 1.500 Euro liegt, ebenso der Sachschaden. Bei rund drei Viertel der Fälle übersteigt der Beutewert nicht 4.500 Euro und der Sachschaden nicht

227 In fünf Wohnungen waren Alarmanlagen vorhanden, in vier Wohnungen mechanische Sicherungen, in einem Fall eine Kamera mit Videoüberwachung und in einem Fall eine Alarmanlage und eine Kamera.

228 S. etwa *Kühl*, in: Lackner/Kühl/StGB, 29. Aufl. 2018, § 46 StGB, Rn. 33.

229 S. zur Traumarelevanz dieser Umstände Kapitel C. IV. 1.

230 S. zur Genese des Tatbestands Kapitel E. I.

3.500 Euro. Die insgesamt erfasste Bandbreite der Beutewerte und Sachschäden reicht aber von null bis 100.400 Euro (Beutewert) bzw. bis 34.000 Euro (Sachschaden). Ähnliches gilt für die Einbruchsmethode: Zwar wird typischerweise das Aufhebeln von Türen oder Fenstern als Einbruchsmethode gewählt. Es wurde jedoch eine beträchtliche Zahl weiterer verschiedenster Einbruchsmethoden erfasst. Insgesamt kann daher ein heterogenes Gesamtbild im Hinblick auf die Tatmerkmale konstatiert werden. Somit kann festgehalten werden, dass es in der der Auswertung zugrunde liegenden Fallauswahl nicht „den typischen Wohnungseinbruchdiebstahl“ gibt, weder im Hinblick auf Täter- oder Opfervariablen, noch hinsichtlich der Tatmodalitäten oder des Ausmaßes der verursachten materiellen und immateriellen Schäden.

D. Wohnungseinbruchdiebstahl, Medienberichterstattung und Kriminalitätsfurcht

I. Kriminalitätsfurcht und Mediennutzung

Die in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfassten Fallzahlen des Wohnungseinbruchdiebstahls gehen nach einer längeren Phase des starken Anstiegs seit 2015 deutlich zurück; darüber hinaus steigt der Anteil der nur versuchten Taten an der Gesamtzahl der erfassten Taten.²³¹ Diese Entwicklung der Fallzahlen beim Wohnungseinbruchdiebstahl hat sich (noch) nicht im Empfinden der Bevölkerung niedergeschlagen: In der Umfrage „Wohnsicherheit und Einbruchdiebstahl“ vom März 2017, die im Auftrag des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) von der Forsa Politik- und Sozialforschung GmbH durchgeführt wurde, wurden 1.002 Personen über 18 Jahren zu ihrer Angst, Opfer eines Einbruchdiebstahls zu werden, und zu den ggf. dagegen ergriffenen Maßnahmen befragt.²³² Fast 80 % der Befragten gaben an, dass sie meinen, das Risiko, Opfer eines Einbruchs zu werden, sei in Deutschland in den letzten fünf Jahren (zum Befragungszeitpunkt März 2012 bis März 2017) gestiegen. Bei den über 45-Jährigen liegt der Wert sogar über 80 %. Zudem erklärten 35 % der Befragten, sehr große Angst vor einem Einbruch zu haben. Auch hier liegt der Wert bei den älteren Befragten höher als bei den jüngeren, unter den Befragten der Gruppe 60 Jahre und älter hatten 40 % sehr große Angst vor einem Einbruch. Insgesamt liegt sowohl die Angst, Opfer eines Einbruchs zu werden, als auch die Einschätzung, dass die Zahl der Einbrüche in Deutschland gestiegen sei, bei Frauen deutlich höher (41 % bzw. 81 %) als bei Männern (28 % bzw. 73 %). Unter den Befragten, die in einem Haus wohnen, liegt der Anteil derer, die Angst vor einem Einbruch haben – unabhängig davon, ob sie zur Miete oder im Eigenheim wohnen – mit 43 %

231 S.o. Kapitel C. I.

232 Die Auswahl erfolgte per Zufallsverfahren, unter den Befragten waren sowohl Vermieter als auch Mieter und Eigentümer, *Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.* (Hrsg.), „Bei jedem ist etwas zu holen“, siehe Fn. 26, 6.

deutlich höher als unter den in einer Wohnung Lebenden mit 28 %.²³³ Laut einer Studie der R & V Versicherungen aus dem Jahr 2019 mit 2.400 befragten Personen hatten 2019 insgesamt 26 % der Befragten große Angst vor Einbruch und Diebstahl (im Osten: 35 %, Frauen: 31 %, Männer: 20 %, über 60-jährige: 34 %).²³⁴ 2002 hatten im Rahmen der Befragung der R & V Versicherungen lediglich 16 % angegeben, dass sie große Angst hätten, Opfer eines Einbruchs zu werden.²³⁵

Ein denkbarer Grund für eine überhöhte Furcht vor Wohnungseinbruchdiebstählen könnte die große Resonanz des Themas in den Medien sein.²³⁶ Auf einen Einfluss der Medienberichterstattung auf die Furcht vor Wohnungseinbruchdiebstählen deuten die Ergebnisse der Umfragen zur Sicherheit in Leipzig 2011 und 2016 hin. Das *Amt für Statistik und Wahlen* der Stadt Leipzig hat hierzu im Jahr 2011 und 2015 als ergänzendes Messinstrument zur Polizeilichen Kriminalstatistik jeweils 6.000 Leipzigerinnen und Leipziger als Zufallsstichprobe befragt.²³⁷ Für das Jahr 2011 kommt die Befragung zu dem Ergebnis, dass 17 % der Befragten es für „sehr“ oder „eher wahrscheinlich“ hielten, in den nächsten zwölf Monaten Opfer eines Wohnungseinbruchs zu werden.²³⁸ Im Jahr 2016 hielten dies sogar 6 % für sehr wahrscheinlich und 23 % für eher wahrscheinlich. Demnach ist die Furcht vor Wohnungseinbruchdiebstählen im Zeitraum von 2011 bis 2015

233 *Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.* (Hrsg.), „Bei jedem ist etwas zu holen“, siehe Fn. 26, 7.

234 *R & V Versicherungen* (Hrsg.), *Die Ängste der Deutschen*, <https://www.ruv.de/presse/ruv-infocenter/pressemitteilungen/einbruchschutz> (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

235 Feltes, *Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten – Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung von aktuellem Täterwissen*, siehe Fn. 26, 22.

236 *Institut Wohnen und Umwelt GmbH* (Hrsg.), *Evaluation des KfW-Förderprogramms „Altersgerecht Umbauen (Barrierereduzierung – Einbruchschutz)“*, siehe Fn. 121, 15.

237 *Stadt Leipzig, Amt für Statistik und Wahlen* (Hrsg.), *Sicherheit in Leipzig 2011. Ergebnisbericht*, https://static.leipzig.de/fileadmin/mediendatenbank/leipzig-de/Stadt/02.1_Dez1_Allgemeine_Verwaltung/12_Statistik_und_Wahlen/Stadtforschung/Sicherheitsumfrage2011.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022); *das.* (Hrsg.), *Umfrage zur Sicherheit in Leipzig 2016. Ergebnisbericht*, https://static.leipzig.de/fileadmin/mediendatenbank/leipzig-de/Stadt/02.1_Dez1_Allgemeine_Verwaltung/12_Statistik_und_Wahlen/Stadtforschung/Sicherheit-in-Leipzig-2016.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

238 *Stadt Leipzig, Amt für Statistik und Wahlen* (Hrsg.), *Sicherheit in Leipzig 2011. Ergebnisbericht*, siehe Fn. 237, 12, 28

deutlich gestiegen.²³⁹ Um herauszufinden, ob und inwieweit Medienkonsum zu dem Thema Kriminalität zu mehr Furcht vor zunehmender Kriminalität und zu einem geringeren Sicherheitsempfinden führt, wurden die Teilnehmenden in der Leipziger Studie auch zu ihrem Medienkonsum befragt. Auf die Frage, wie häufig sie Berichte über Kriminalität in einer lokalen Tageszeitung verfolgen, antworteten 48 % der Befragten mit „sehr oft“ oder mit „oft“.²⁴⁰ Für überregionale Tageszeitungen antworteten 15 % der Befragten mit „sehr oft“ oder mit „oft“.²⁴¹ Auch 2016 verfolgten nach ihren Angaben gut die Hälfte der Befragten „sehr oft“ und „oft“ Kriminalität in Fernsehen, Radio, Tageszeitungen oder anderen Quellen (lokale Tageszeitung: 44 %, überregionale Tageszeitung: 19 %).²⁴² Zur Ermittlung der Mediennutzungshäufigkeit über die verschiedenen Mediengattungen hinweg wurden für den Ergebnisbericht 2011 die Angaben zur Nutzung der einzelnen Mediengattungen addiert und durch die Zahl der Medien dividiert. Die Mediennutzungshäufigkeit wurde anschließend mit dem Sicherheitsempfinden der Befragten verglichen. Nur 31 % der Befragten mit sehr häufiger Mediennutzung fühlten sich tagsüber sehr sicher in ihrer Wohnumgebung, während dies bei 51 % der Befragten mit sehr seltener Mediennutzung der Fall war.²⁴³ Auch die Sorge um Zunahme von Kriminalität steigt nach den Umfrageergebnissen von 2011 mit der Häufigkeit der Mediennutzung: Bei sehr häufiger Mediennutzung hatten 45 % sehr starke Sorge und 37 % starke Sorge wegen der Zunahme von Kriminalität; bei sehr seltener Mediennutzung hatten hingegen nur 12 % sehr starke Sorge und 28 % starke Sorge.²⁴⁴ Eine bloßer Zusammenhang zwischen Medienkonsum und

239 *Stadt Leipzig, Amt für Statistik und Wahlen* (Hrsg.), *Umfrage zur Sicherheit in Leipzig 2016. Ergebnisbericht*, siehe Fn. 237, 13.

240 *Stadt Leipzig, Amt für Statistik und Wahlen* (Hrsg.), *Sicherheit in Leipzig 2011. Ergebnisbericht*, siehe Fn. 237, 38 ff.

241 *Stadt Leipzig, Amt für Statistik und Wahlen* (Hrsg.), *Sicherheit in Leipzig 2011. Ergebnisbericht*, siehe Fn. 237, 41.

242 *Stadt Leipzig, Amt für Statistik und Wahlen* (Hrsg.), *Umfrage zur Sicherheit in Leipzig 2016. Ergebnisbericht*, siehe Fn. 237, 14.

243 *Stadt Leipzig, Amt für Statistik und Wahlen* (Hrsg.), *Sicherheit in Leipzig 2011. Ergebnisbericht*, siehe Fn. 237, 168 f.

244 *Stadt Leipzig, Amt für Statistik und Wahlen* (Hrsg.), *Sicherheit in Leipzig 2011. Ergebnisbericht*, siehe Fn. 237, 170 f.: „Ein Blick auf die Mittelwerte verdeutlicht zudem den (fast) linearen Zusammenhang: je häufiger die Leipzigerinnen und Leipziger in den Medien Berichte über Kriminalität verfolgen, desto größer ist die Sorge vor einer Zunahme der Kriminalität in der Stadt“. Zu ähnlichen Ergebnissen kommen auch *Hansmaier/Kemme*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 2011, 129.

Kriminalitätsfurcht sagt allerdings grundsätzlich noch nichts darüber aus, ob der Medienkonsum auch Ursache der Kriminalitätsfurcht ist. Die Korrelation könnte sich auch dadurch erklären, dass die entsprechenden Medienberichte besonders viele Nutzer mit bereits bestehender Kriminalitätsfurcht anziehen.²⁴⁵ Die Studie zur Sicherheit in Leipzig 2011 berechnet allerdings mithilfe eines statistischen Regressionsmodells, dass die Mediennutzung einen hochsignifikanten Einfluss auf die Sorge vor Zunahme von Kriminalität hat: „je häufiger in den Medien Berichte über Kriminalität verfolgt werden, desto größer ist auch die Sorge vor der Zunahme von Kriminalität in der Stadt“.²⁴⁶ Die Studie kommt für das Jahr 2011 insgesamt zu dem Ergebnis, dass die Mediennutzung einen vergleichsweise großen Einfluss auf das Sicherheitsgefühl der Leipzigerinnen und Leipziger hat.²⁴⁷

II. Erkenntnisse aus der Medienanalyse

Am Beispiel des Wohnungseinbruchdiebstahls zeigt sich die maßgebliche Bedeutung der Medienberichterstattung für kriminalpolitische Entwicklungen. Die bis zum Jahr 2015 stark angestiegenen Fallzahlen des Wohnungseinbruchdiebstahls in der PKS führten zu einer intensiven medialen Präsenz des Delikts und lösten Forderungen nach staatlichen Reaktionen aus. Tatsächlich wurde der Gesetzgeber im Jahr 2017 tätig und verschärfte die Mindeststrafandrohung für den Wohnungseinbruchdiebstahl in Privatwohnungen. Dies bietet Anlass zu einer qualitativen Analyse der Medienberichterstattung zum Phänomen des Wohnungseinbruchdiebstahls, deren Ergebnisse im Folgenden vorgestellt werden.²⁴⁸

Bei einer Betrachtung der Medienberichterstattung über ein bestimmtes Phänomen ist stets zu beachten, dass die Themenauswahl in den Medien nicht zwingend der Abbildung der Realität oder der neutralen Aufklärung

245 Hoven, MSchrKrim 2019, 65 (66); Baier/Kemme/Hanslmaier u. a., Kriminalitätsfurcht, Strafbedürfnisse und wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung, 156, https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_117.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

246 Stadt Leipzig, Amt für Statistik und Wahlen (Hrsg.), Sicherheit in Leipzig 2011. Ergebnisbericht, siehe Fn. 237, 171 ff.

247 Stadt Leipzig, Amt für Statistik und Wahlen (Hrsg.), Sicherheit in Leipzig 2011. Ergebnisbericht, siehe Fn. 237, 172.

248 Die wesentlichen Ergebnisse der Medienanalyse wurden bereits bei Hoven/Obert/Rubitzsch, ZfDR 2022, 103 ff. ausführlich vorgestellt.

der Rezipienten dient. Vielmehr folgt sie einer Eigengesetzlichkeit der Medien:²⁴⁹ Diese richten ihre Berichterstattung teilweise an einer eigenen rechtspolitischen Agenda aus; darüber hinaus orientieren sich ihre Selektionsmechanismen insbesondere auch an Konsumentenzahlen und Auflagensteigerung.²⁵⁰ In Berichten mit kriminalpolitischen Themen kann Aufmerksamkeit insbesondere durch die Auswahl spektakulärer Fälle erzeugt werden, die Gefühle wie Angst, Mitleid oder Empörung auslösen.²⁵¹ Dies führt dazu, dass in den Medien eine „sekundäre“ Wirklichkeit“ abgebildet wird.²⁵² Bürgerinnen und Bürger haben meist keine Möglichkeit, Art und Quantität von Straftaten selbst unmittelbar wahrzunehmen; dies gilt vor allem für schwere, seltenere Delikte. Daher ist die breite Öffentlichkeit für

249 *Marcinkowski*, Die "Medialisierung" der Politik – Veränderte Bedingungen politischer Interessensvermittlung, in: Speth/Zimmer, Lobby Work, 2015, 71 (73); s. auch *Luhmann*, Die Realität der Massenmedien, 5. Aufl. 2017, 31 f., 39, 43.

250 *Bonfadelli/Friemel*, Medienwirkungsforschung, 6. Aufl. 2017, 173 ff.; *Kania*, Kriminalitätsberichte und die Konstruktion von Kriminalitätswirklichkeit, in: Walter/Kania/Albrecht, Alltagsvorstellungen von Kriminalität, 2004, 137 (147 ff.); *Schenk*, Medienwirkungsforschung, 3. Aufl. 2007, 446 f.; *Schetsche*, Die Karriere sozialer Probleme, 1996, 40.

251 *Reuband*, Kriminologisches Journal 2000, 43 (51): „Je spektakulärer das Ereignis erscheint, je schwerwiegender es ist, desto größer ist die Chance aufgegriffen und zum Thema der Berichterstattung zu werden.“; *Luhmann*, Die Realität der Massenmedien, 5. Aufl. 2017, 44 f.; *Hoven*, MSchrKrim 2019, 65 (65 f.); *Bourdieu*, Über das Fernsehen, 1. Aufl. 1998, 24 ff.; *Schetsche*, Die Karriere sozialer Probleme, 1996, 40; *Kania*, Kriminalitätsberichte und die Konstruktion von Kriminalitätswirklichkeit, in: Walter/Kania/Albrecht, Alltagsvorstellungen von Kriminalität, 2004, 137 (147 f.); *Streng*, Sicherheitskrise, Kriminalitätswahrnehmung und Strafhaltung, in: Spinellis/Theodorakis/Papadimitrakopoulos, Europe in Crisis: Crime, Criminal Justice, and the Way Forward, 2017, 921 (933); *Hestermann*, Der Gruseffekt: Wie Gewaltberichte des Fernsehens unsere Weltansicht beeinflussen, in: Marks/Steffen, Prävention rechnet sich. Zur Ökonomie der Kriminalprävention, 2015, 309 (314 ff.); *ders.*, Von Lichtgestalten und Dunkelmannern, in: Hestermann, Von Lichtgestalten und Dunkelmannern, 2012, 15 (27, 32); *Friedrichsen*, "Unheilige Allianzen" und die Macht der Bilder, in: Walter/Kania/Albrecht, Alltagsvorstellungen von Kriminalität, 2004, 199 (199).

252 *Reuband*, Soziale Probleme 1998, 125 (125 f.); *Kania*, Kriminalitätsberichte und die Konstruktion von Kriminalitätswirklichkeit, in: Walter/Kania/Albrecht, Alltagsvorstellungen von Kriminalität, 2004, 137 (140 ff.); *Bourdieu*, Über das Fernsehen, 1. Aufl. 1998, 24 ff.; *Mitsch*, Medienstrafrecht, 2012, § 5 Rn. 52; *Neubacher*, Kriminologie, 4. Aufl., 2020, 33.

die Beurteilung eines Delikts und dessen Vorkommen auf die Berichte in den Massenmedien angewiesen.²⁵³

Die Themenauswahl der Medien schlägt sich nach der „Agenda-Setting-Theorie“ auch in der Themenstrukturierung der Bevölkerung wieder, d.h. Menschen nehmen vorwiegend solche Themen wahr, die in den Medien prominent behandelt werden.²⁵⁴ Die Massenmedien erzwingen somit durch „Auswahl, Strukturierung, Platzierung, Wiederholung“ die Aufmerksamkeit des Publikums.²⁵⁵ Auch aus dem Blickwinkel der Quantität der Mediennutzung nehmen Medien im Zuge der Medialisierung der Gesellschaft einen erheblichen gesellschaftlichen Stellenwert ein: Die Mediennutzungshäufigkeit und -dauer befindet sich auf einem hohen Niveau²⁵⁶ und steigt im Hinblick auf die Nutzung des Internets stark an²⁵⁷. Dadurch

253 Pfeiffer, Verbrechensfurcht und eine Kriminalpolitik des rauchenden Colts, in: Hestermann, Von Lichtgestalten und Dunkelmännern, 2012, 125 (130 f.); Reuband, Soziale Probleme 1998, 125 (125); Mitsch, Medienstrafrecht, 2012, § 5 Rn. 51.

254 S. dazu grundlegend Schenk, Medienwirkungsforschung, 3. Aufl. 2007, 434 ff. m.w.N.; Luo/Burley/Moe u. a., Journalism & Mass Communication Quarterly 2019, 150 (150 f.).

255 Schenk, Medienwirkungsforschung, 3. Aufl. 2007, 436. Die Agenda-Setting-Theorie schreibt den Medien daher ein „gesellschaftlich relevantes Wirkungspotenzial“ zu, s. Bonfadelli/Friemel, Medienwirkungsforschung, 6. Aufl. 2017, 173. Verschiedene Meta-Analysen gelangen zu dem Ergebnis, dass die Mehrzahl der Studien zum Thema Agenda-Setting statistisch signifikante Agenda-Setting-Effekte ermittelt, s. m.w.N. dies., Medienwirkungsforschung, 6. Aufl. 2017, 176; Wanta/Ghanem, Effects of Agenda Setting, in: Preiss/Gayle/Burrell u. a., Mass media effects research, 2011, 37 (45 ff.); Luo/Burley/Moe u. a., Journalism & Mass Communication Quarterly 2019, 150 (150 f.).

256 Schulz, Politische Kommunikation, 3. Aufl. 2011, 22 stellt eine Mediennutzung von etwa zehn Stunden pro Tag bei Bundesbürgern ab 14 Jahren fest. Nach den Ergebnissen der ARD/ZDF-Langzeitstudie war bis 2005 ein kontinuierlicher Anstieg der Mediennutzungsdauer zu verzeichnen; seit 2006 befindet sich die Mediennutzungsdauer mit neun bis zehn Stunden pro Tag stabil auf einem hohen Niveau. Es scheint eine Sättigungsgrenze bei der Nutzungsdauer erreicht zu sein, allerdings wird zunehmend eine Verdichtung der Mediennutzung festgestellt, Breunig/Handel/Kessler, Media Perspektiven 2020, 410 (412 f.).

257 Nach Schulz wurde das Internet im Jahr 1997 durchschnittlich zwei Minuten pro Tag genutzt, im Jahr 2010 77 Minuten pro Tag. Das Statistische Bundesamt kommt in der Erhebung zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in privaten Haushalten für 2020 zum Ergebnis, dass 92 % im ersten Quartal 2020 täglich oder fast täglich das Internet benutzten, nur 2 % weniger als einmal die Woche, Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Wirtschaftsrechnungen 2020, Fachserie 15, Reihe 4, 14, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/IT-Nutzung/Publikationen/Downloads-IT-Nutzu>

durchdringen die Medien nahezu alle gesellschaftlichen Bereiche und generieren mehr und mehr Aufmerksamkeit.²⁵⁸

Daher ist davon auszugehen, dass Medienberichte einen maßgeblichen Beitrag zur Konstitution gesellschaftlicher Bilder über Kriminalität und zu der Entstehung einer öffentlichen Meinung leisten, indem sie durch ihre laufende Berichterstattung Themen besetzen, die in der Folge auch bei den Rezipienten präsent sind.²⁵⁹ Wird nun ein einzelnes Ereignis oder Phänomen in den Medien skandalisiert und verbreitet, wird auf diese Weise legislativer Handlungsbedarf suggeriert und unter Umständen der Gesetzgeber unter Druck gesetzt.²⁶⁰ Die Politik lässt sich auf die Realität der Medien ein, d.h. sie misst denjenigen Themen politische Wichtigkeit zu, die in den Medien prominent behandelt werden.²⁶¹ In der Folge kann es dazu kommen, dass politische Akteure Wirkungen der Medienberichterstattung zu antizipieren versuchen und ihr Handeln dementsprechend an der Medienlogik ausrichten.²⁶² Strafraahmenverschärfungen stellen in einer solchen Situation für den Gesetzgeber ein kostengünstiges Mittel dar, mit dem auf die öffentliche Empörung reagiert und Handlungsfähigkeit demonstriert werden kann.²⁶³

Mit der Medienanalyse wird untersucht, welches Bild in der medialen Berichterstattung von dem Delikt des Wohnungseinbruchdiebstahls und von der Reform des Tatbestands gezeichnet wurde. Dabei wird insbesondere in den Blick genommen, welche Positionen zur Reform und welche Bilder von Taten, Tätern und Opfern des Wohnungseinbruchdiebstahls in der medialen Berichterstattung vermittelt wurden. Daraus kann abgelei-

ng/private-haushalte-ikt-2150400207004.pdf;jsessionid=4388ECE838252D0C36A14F529D1FBD08.live721?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

258 Schulz, Politische Kommunikation, 3. Aufl. 2011, 13.

259 Merten u. a. (Hrsg.), Die Wirklichkeit der Medien, 318 f.; Schorb/Mohn/Theunert, Sozialisation durch (Massen-)Medien, in: Hurrelmann/Ulich, Handbuch der Sozialisationsforschung, 2002, 493 (494 f.).

260 Hoven, ZStW 2017, 334 (336). Siehe auch zur Informationsnutzung der Politiker und zur Bedeutung der Informationsträger Massenmedien für die Politik: Schulz, Politische Kommunikation, 3. Aufl. 2011, 28; Kepplinger, Harvard International Journal of Press/Politics 2007, 3.

261 Marcinkowski, Die "Medialisierung" der Politik – Veränderte Bedingungen politischer Interessenvermittlung, in: Speth/Zimmer, Lobby Work, 2015, 71 (73 f.).

262 Reinemann, Zeitschrift für Politik, 278 (285); Marcinkowski, Die "Medialisierung" der Politik – Veränderte Bedingungen politischer Interessenvermittlung, in: Speth/Zimmer, Lobby Work, 2015, 71 (76).

263 S. dazu auch Hoven, KriPoZ 2018, 2 (2); Hoven/Obert, ZStW 2022, 1016 (1026 f.); Weigend, StV 2016, Heft 10, I.

tet werden, inwieweit Inhalt und Form der Medienberichterstattung über den Wohnungseinbruchdiebstahl die Gesetzesänderung durch die Erzeugung von Reformdruck auf den Gesetzgeber begünstigt haben. Darüber hinaus kann die Analyse der Medienberichte einen Beitrag dazu leisten, die nach empirischen Befunden bei großen Teilen der Bevölkerung bestehende Furcht vor Wohnungseinbruchdiebstählen zu erklären.

1. Haltung zur Reform

Weniger als ein Drittel der ausgewerteten Artikel enthalten Argumente für oder gegen die Strafrahmenschärfung beim Wohnungseinbruchdiebstahl. Die übrigen Artikel setzen sich nicht explizit mit der Reform des § 244 StGB auseinander. Stattdessen stehen konkrete Einzelfälle des Wohnungseinbruchdiebstahls, Opfererfahrungen und Berichte über regionale Entwicklungen der Fallzahlen sowie Kritik an der Justiz im Mittelpunkt der Medienberichterstattung.

In den Medienberichten mit Bewertung der Reform bleibt die Diskussion meist sehr oberflächlich. Teilweise positionieren sich die Autoren nicht explizit für oder gegen die Reform, vermitteln aber durch die Auswahl der zitierten Politiker oder Experten eine Haltung. Eine ausführliche Auseinandersetzung der Autoren mit den in den Artikeln dargestellten Argumenten und Positionen von Politikern und Experten unterbleibt häufig. Inwieweit eine Strafrahmenschärfung überhaupt zu einer Senkung der Fallzahlen beitragen kann und welche sonstigen – wünschenswerten oder abzulehnenden – Konsequenzen die Reform haben könnte, wird kaum behandelt.

Vier Artikel können nach ihrem Inhalt als „pro Reform“ eingeordnet werden. Eine die Reform befürwortende Haltung wird etwa in dem folgenden Auszug aus einem Artikel deutlich:

„Selbst wenn Einbrecher geschnappt werden, landen viele nicht mal im Gefängnis. André Schulz (45), Chef des Bundes Deutscher Kriminalbeamter (BDK), sagt zu BILD: ‚Wohnungseinbrüche werden in der Regel nur als Vergehen geahndet. Da ist die Gefängnisstrafe aufgrund der relativ niedrigen Strafandrohung die Ausnahme. Deshalb sollte jeder Wohnungseinbruch, wie zum Beispiel ein Raub, ein Verbrechenstatbestand sein und mit mindestens einem Jahr Gefängnis bestraft werden. Das hätte eine abschreckende Wirkung.“

Artikel 21

Drei Artikel kommunizieren demgegenüber eine negative Sicht auf eine Strafverschärfung beim Wohnungseinbruchdiebstahl („contra Reform“). Beispielfhaft kann etwa der folgende Artikelauszug herangezogen werden:

„Auch die Wirksamkeit höherer Strafen bezweifeln viele Fachleute. ‚Mit Strafrechtsverschärfungen lassen sich Einbrüche nicht bekämpfen‘, sagt Sven Rebehn, Bundesgeschäftsführer vom Deutschen Richterbund. Schließlich überlege sich ein Einbrecher nicht, ob er für seinen Einbruch sechs oder zwölf Monate Gefängnis bekomme. Ähnlich sieht das Irene Mihalic, innenpolitische Sprecherin der Grünen: ‚Einbrecher befassen sich eher mit der Auswahl ihrer Objekte als mit den strafrechtlichen Konsequenzen. Daher sehen wir die Verschärfung skeptisch.‘“

„Tatsächlich zeigen Studien, dass härtere Strafen nicht weniger Straftaten bedeuten müssen. Dazu kommt, dass schon vor der Verschärfung Einbrecher in besonders schweren Fällen mit bis zu zehn Jahren Gefängnis bestraft werden konnten.“

Artikel 23

2. Bilder von Taten, Opfern und Tätern des Wohnungseinbruchdiebstahls

Die Hälfte der analysierten Medienbeiträge berichtet über konkrete Einzelfälle des Wohnungseinbruchdiebstahls.²⁶⁴ Es ist davon auszugehen, dass diese Form der Berichterstattung, ein „Erzählen durch Einzelschicksal“, regelmäßig bewusst als Strategie gewählt wird: Personalisierung und Emotionalisierung gelten als Mittel, um ein Thema besonders ansprechend für die Rezipienten zu gestalten.²⁶⁵ Eine Personalisierung, also die Ausrichtung der präsentierten Ereignisse auf ein konkretes Individuum und die Konfrontation des Lesers mit dessen Schicksal, kann und soll bewirken, dass der Rezipient unmittelbar in das Geschilderte einbezogen wird und dass seine Empathie angesprochen wird.²⁶⁶

264 S. hierzu ausführlich die Darstellung bei *Hoven/Obert/Rubitzsch*, ZfDR 2022, 103 (107 ff.).

265 *Neubacher*, Kriminologie, 4. Aufl., 2020, 34; *Siewert-Kowalkowska*, Linguistische Treffen in Wrocław 2020, 261 (268).

266 *Siewert-Kowalkowska*, Linguistische Treffen in Wrocław 2020, 261 (268).

a) Taten

Die in den ausgewerteten Medienberichten porträtierten Wohnungseinbruchdiebstähle sind sehr homogen. So werden ganz überwiegend Taten dargestellt, bei denen entweder ein besonders großer materieller Schaden, etwa in Gestalt hoher Sachschäden, oder ein besonders großer immaterieller Schaden entstand, etwa aufgrund des Verlusts von Erbstücken oder Eheringen oder aufgrund eines besonders tiefen Eindringens in die Privatsphäre der Opfer, beispielsweise durch ein Eindringen in Schlaf- und Kinderzimmer oder ein Durchwühlen der Wäsche der Opfer. Mehrfach wird auch über ein unsensibles Verhalten der zuständigen Polizeibeamten berichtet und erwähnt, dass das Vorgehen der Spurensicherung und die Sicherung von Spuren mithilfe eines hartnäckigen schwarzen Pulvers das Ausmaß der durch den Täter verursachten Beschmutzung und Unordnung noch gesteigert habe. Schließlich wird auch mehrfach beschrieben, dass Personen (mehrmals) Opfer wurden, obwohl sie – teils kostspielige – Sicherungsmaßnahmen getroffen hatten. Exemplarisch für die Tatbeschreibungen ist etwa der folgende Auszug:

„Ich kam nach Hause und erkannte meine Wohnung nicht wieder. Die Tür war aufgestemmt, der Türrahmen beschädigt. Alles war zerwühlt, der Inhalt der Schränke war ausgeräumt und einfach auf das Bett oder den Boden gekippt worden. Der Schmuck meiner Mutter aus dem Silberkästchen hatten sie mitgenommen, auch die Münzsammlung meines Vaters und damit mein Notgroschen“, erzählt die 50-Jährige. Die Einbrecher hatten mit einem Metalldetektor die Wohnung durchforstet.“

Artikel 13

Nur sehr vereinzelt findet sich eine Beschreibung leichterer Fälle:

„Dabei waren es noch nette Einbrecher. Die Sachen aus dem Kleiderschrank haben sie nicht einfach auf den Boden geworfen, sondern auf die geöffneten Schubladen gelegt. Es ist nichts zu Bruch gegangen, nicht mal die Vase, die auf der Kante des Couchtisches stand. Der Einbruch galt nicht mir persönlich, das macht es etwas leichter.“

Artikel 7

b) Opfer

Die in den in den Berichten benannten Opfer des Wohnungseinbruchdiebstahls zeichnen sich mehrheitlich durch besondere Vulnerabilität aus. So waren jeweils zwei Betroffene zur Tatzeit bereits sehr alt bzw. Mehrfachbetroffene von Wohnungseinbruchdiebstählen. In einem Fall wurde ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Täter und Opfer für die Tat ausgenutzt. Der überwiegende Anteil der in den untersuchten Medienberichten vorgestellten Betroffenen von Wohnungseinbruchdiebstählen ist weiblich. Die bei den Geschädigten eingetretenen, teils massiven psychischen Tatfolgen stehen in den ausgewerteten Berichten besonders im Fokus. Mehrmals wird ausgeführt, dass die nach den Taten von den Betroffenen ergriffenen Sicherungsmaßnahmen nicht gegen deren Angst und die Unsicherheitsgefühle geholfen haben. Bei der Beschreibung der verursachten Traumata wird teils eine äußerst drastische Sprache verwendet:

„Es war eines der niederdrückendsten Erlebnisse meines Lebens. Ein Gefühl, als ob mein Haus abgebrannt wäre. Eine absolut existentielle Erfahrung, die sich nur sehr bedingt mit dem Kopf steuern lässt“, erzählt Franziska Landgräfe. [...] „Im ersten Monat hatte ich keinerlei Antriebskraft mehr. Ich stand unter Schock, konnte nicht mehr schlafen. Meine Stimme war gedämpft und ich konnte das auch nicht ändern. Ich konnte mir nicht vorstellen, jemals wieder dort zu leben“, beschreibt Franziska Landgräfe ihren Zustand. „Meine Intimsphäre war verletzt, alles war von fremden Menschen angefasst worden. Sie hatten darüber befunden, was wertvoll und was wertlos in meinem Leben war. Das war demütigend. Ich fühlte mich ausgeliefert und wehrlos. Von diesem Gefühl konnte ich mich lange nicht befreien. Ich wusste nicht, was mich hätte trösten können. Auch machte ich mir Vorwürfe.“

Artikel 13

„Ich bin kein ängstlicher Mensch und daher immer wieder überrascht davon, wie tief die Angst sitzt, nach Hause zu kommen und alles durchwühlt zu sehen. Jeden Abend Herzrasen, besonders schlimm nach einem dreiwöchigen Urlaub – Monate später. Immer alles verrammeln, selbst beim Gang zum Bäcker. Ein Knacken in der Nacht und der Puls steigt. Ich schliesse die Schlafzimmertür seitdem von innen ab. Irgendwann liegt der Brief der Staatsanwaltschaft im Briefkasten: Verfahren eingestellt. In

Kürze ziehe ich um. Die neue Wohnung liegt im Dachgeschoss. Ob die Angst mitzieht, wird sich zeigen.“

Artikel 7

Durch die Porträtierung besonders vulnerabler Personen als Opfer wird der Leser auf einer emotionalen Ebene angesprochen, seine Empathie wird geweckt. Die Präsentation von Sympathieträgern und die Berufung auf Authentizität, etwa durch Vorstellung von Augenzeugen, gelten als wichtige persuasive Strategien in der massenmedialen Berichterstattung.²⁶⁷ Der Aspekt, dass die Opfer trotz ergriffener Sicherheitsmaßnahmen oder sogar trotz eines Umzugs noch unter zum Teil starken Unsicherheitsgefühlen litten, impliziert, dass man sich nach einer Tat an keinem Ort mehr sicher fühlen könne. Auch die Beschreibung der massiven psychischen Folgen der Taten ist geeignet, bei den Lesern Ängste auszulösen oder zu verstärken, insbesondere in Anbetracht der teils drastischen verwendeten Sprache.

In einem Medienbericht wird schließlich die Behauptung aufgestellt, dass die Hälfte aller Opfer von Wohnungseinbruchdiebstählen nach den Taten umziehe:

„Jeder zweite Betroffene hält es nicht mehr am einstigen Tatort aus und zieht später aus.“

Artikel 10

Der Autor belegt diese Behauptung nicht mit empirischen Nachweisen. Tatsächlich liegen die Befunde aus empirischen Untersuchungen zu den Folgen von Wohnungseinbruchdiebstählen auf einem erheblich niedrigeren Niveau. Nach den Ergebnissen der Studie des *Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KfN)* hegt nach einer Betroffenenbefragung rund jedes vierte Opfer eines Wohnungseinbruchdiebstahls einen Umzugswunsch, 9,7 % setzten diesen Wunsch in die Tat um.²⁶⁸ Diese Gegenüberstellung der Aussage aus dem Artikel mit dem empirischen Befunden soll nicht dazu dienen, die psychischen Folgen von Wohnungseinbruchdieb-

267 Schwarz-Friesel, Sprache und Emotion, 2. Aufl. 2013, 225 f.

268 Wollinger/Dreißigacker/Blauert u. a., Wohnungseinbruch: Tat und Folgen, siehe Fn. 39, 20, 63; hier werden auch weitere Studien zitiert, die zu Ergebnissen in ähnlichen Größenordnungen kommen; s. auch Wollinger/Dreißigacker/Bartsch u. a., forum kriminalprävention 2014, 12 (15 f.). Die Befunde des *KfN* werden in anderen Medienberichten aus dem Sample aufgegriffen: Dort wird dementsprechend berichtet, dass knapp 10 % der Betroffenen umziehen (Artikel 13) bzw. ein Viertel umziehen will oder umzieht (Artikel 7).

stählen zu relativieren. Selbst wenn „nur“ jedes zehnte Wohnungseinbruchdiebstahlopfers nach der Tat umzieht, zeigt dies das erhebliche Traumatisierungspotential von Wohnungseinbruchdiebstählen. Allerdings macht es für die Wahrnehmung der Leser trotzdem einen maßgeblichen Unterschied für die Beurteilung der Schwere des Delikts Wohnungseinbruchdiebstahl, ob die Hälfte oder rund 10 % aller Betroffenen psychisch so stark durch die Straftat betroffen sind, dass sie aus ihrer Wohnung ausziehen.²⁶⁹

c) Täter

In mehr als 70 % der Medienberichte sind Täterzuschreibungen enthalten. Im Rahmen einer genauen Betrachtung dieser Täterbeschreibungen zeigt sich, dass bestimmte „Tätertypen“ sehr häufig in den Berichten genannt werden, andere hingegen nur vereinzelt. So werden dominierend Banden und ausländische Täter (jeweils in 76,5 % der Berichte mit Täterzuschreibungen) sowie Serientäter (64,7 %) als Täter des Wohnungseinbruchdiebstahls genannt, häufig auch in Kombination:

„Reisende Intensivtäter und osteuropäische Banden schlagen zu“

Artikel 6

Drogenabhängige Täter werden in 29,4 % der Artikel mit Täterzuschreibungen erwähnt. Dabei wird allerdings mehrmals einschränkend darauf hingewiesen, dass das eigentliche Problem nicht die drogenabhängigen Täter, sondern die anderen Tätergruppen seien:

„Den kriminellen Junkie-Einzeltäter gibt es noch. Aber die großen Banden machen die Probleme.“

Artikel 10

Nur vereinzelt wird erwähnt, dass auch andere Tätergruppen mit besonderen Merkmalen existieren: Jugendliche Täter werden ebenso wie Täter, die in einer Vorbeziehung zum Opfer stehen, zweimal in den ausgewerteten Medienberichten erwähnt. Demnach wird meist über die „Tätertypen“ berichtet, deren Taten ein besonderes Empörungspotential innewohnt: Taten von Serientätern oder „Berufseinbrechern“ gelten wegen deren Einstellung zur Rechtsordnung häufig als besonders verwerflich. Bei ausländischen Tä-

269 So bereits Hoven/Obert/Rubitzsch, ZfDR 2022, 103 (108).

tern liegt es nahe, diesen einen Missbrauch ihres „Gastrechts“ vorzuhalten. Darüber hinaus ist die „Fremdheit“ (eines Täters) aufgrund der ihr immanenten Unberechenbarkeit besonders geeignet, Angst auszulösen.²⁷⁰ Bei Bandentätern besteht typischerweise ein besonders hohes Gefährdungspotential. Dagegen kommen andere Tätergruppen, bei denen ein geringeres Empörungspotential besteht, nur am Rande vor. Ausführliche Berichte über suchtkranke Täter könnten etwa eher Mitleid als Empörung oder den Wunsch nach mehr Behandlung statt harter Strafen hervorrufen. Auch die Beschreibung von Fällen mit Vorbeziehungen zwischen Tätern und Opfern ist weniger geeignet, Ängste hervorzurufen oder zu stärken; denn es besteht typischerweise eine Tendenz, das eigene Umfeld als nicht kriminalitätsanfällig einzuschätzen, sodass Straftaten im eigenen Lebenskreis für unwahrscheinlich gehalten werden.²⁷¹

Nach den Befunden verschiedener empirischer Studien, auch der vorliegenden, bilden die bekannt gewordenen Täter des Wohnungseinbruchdiebstahls eine sehr heterogene Gruppe. So besteht häufig vor der Tat bereits eine Vorbeziehung zwischen Tätern und Opfern.²⁷² Ein erheblicher Anteil der ermittelten Täter besitzt den Studien zufolge die deutsche Staatsangehörigkeit;²⁷³ auch nach der PKS lag der Anteil der deutschen Tatverdächtigen in den Jahren 2015 bis 2018 jeweils bei etwa 60 Prozent.²⁷⁴ Etwa

270 S. dazu *Angehrn*, Die Angst vor dem Fremden: zur Dialektik von Selbstsein und Andersheit, in: *Rauchfleisch*, Fremd im Paradies, 1994, 27 (27, 34); *Hirtenlehner*, *MSchrKrim* 2019, 262 (267 f.); *Hirtenlehner/Groß*, *Kriminalistik* 2018, 526 (526).

271 *Hoven/Obert/Rubitzsch*, *ZfDR* 2022, 103 (110).

272 S. dazu *Dreißigacker/Wollinger/Blauert u. a.*, Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren, siehe Fn. 36, 53 ff., 95 ff. sowie *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht, siehe Fn. 37, 63 ff.; nach der eigenen Urteilsauswertung besteht eine Vorbeziehung bei rund 11 % der Taten, s. Kapitel C. IV. 2. a).

273 S. dazu *Dreißigacker/Wollinger/Blauert u. a.*, Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren, siehe Fn. 36, 53 ff., 95 ff. sowie *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht, siehe Fn. 37, 63 ff.; nach den Befunden der eigenen Urteilsauswertung sind rund 30 % der Täter Deutsche, s. Kapitel C. III. 2. a).

274 Vgl. *Bundeskriminalamt* (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2015, Grundtabelle, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2015/Standardtabellen/Faelle/tb01_FaelleGrundtabelle_excel.xlsx?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt abgerufen am 04.08.2022); *das.* (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2016, Grundtabelle, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2016/Standardtabellen/Faelle/S TD-F-01-T01-Faelle_excel.xlsx?__blob=publicationFile&v=4 (zuletzt abgerufen am

40 % der Täter von Wohnungseinbruchdiebstählen handeln empirischen Studien zufolge als Einzeltäter.²⁷⁵ Auch bei gemeinschaftlich handelnden Tätern muss nicht zwingend eine Bande im Sinne eines festen Zusammenschlusses zwischen mehreren Tätern gegeben sein. So deutet etwa eine Täterbefragung darauf hin, dass feste Bandenstrukturen bei Wohnungseinbruchdiebstahl Tätern eher eine Ausnahme darstellen;²⁷⁶ auch nach den Daten der PKS wurde in den Jahren 2016 bis 2018 lediglich in 1,4 % bzw. 1,5 % der Fälle eine Bandentat registriert.²⁷⁷

Diese Heterogenität der – bekannt gewordenen – Täter wird in den untersuchten Medienberichten nicht hinreichend abgebildet. Die Auswahl der in den Artikeln porträtierten Täter erscheint selektiv und entspricht der eingangs erläuterten Medienlogik. In den Berichten wird daher insgesamt ein zu undifferenziertes, einseitiges Täterbild vom fremden, gut organisierten, typischerweise ausländischen Bandentäter vermittelt.

3. Kritik am Recht und an staatlichen Institutionen

Ein wiederkehrendes Argumentationsmuster in den ausgewerteten Medienberichten ist die Kritik am Recht und an staatlichen Institutionen. Regelmäßig wird die als wenig effektiv eingordnete Praxis der Strafverfolgung

04.08.2022); *das.* (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2017, Grundtabelle Version 1.0, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2017/Standardtabellen/Faelle/STD-F-01-T01-Faelle_excel.xlsx?__blob=publicationFile&v=4 (zuletzt abgerufen am 04.08.2022); *das.* (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2018, Grundtabelle Version 1.0, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2018/Standardtabellen/Faelle/STD-F-01-T01-Faelle_excel.xlsx?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

275 S. dazu *Dreißigacker/Wollinger/Blauert u. a.*, Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren, siehe Fn. 36, 53 ff., 95 ff. sowie *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht, siehe Fn. 37, 63 ff.

276 S. etwa *Wollinger/Jukschat*, Reisende und zugereiste Täter des Wohnungseinbruchs. Ergebnisse einer qualitativen Interviewstudie mit verurteilten Tätern, siehe Fn. 143, 89; auch in der eigenen Urteilsauswertung kamen feste Banden mit mehr als zwei Personen in lediglich einem von 191 Urteilen vor, s.o. Kapitel C. V. 2. e).

277 Vgl. *Bundeskriminalamt* (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2015, Grundtabelle, siehe Fn. 274; *das.* (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2016, Grundtabelle, siehe Fn. 274; *das.* (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2017, Grundtabelle Version 1.0, siehe Fn. 274; *das.* (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2018, Grundtabelle Version 1.0, siehe Fn. 274.

kritisiert und Staat und Justiz ein zu milder Umgang mit den Tätern vorgehalten.²⁷⁸

a) Kritik an der fehlenden Effektivität der Strafverfolgung

Wiederholt wird insbesondere auf die niedrigen Verurteilungszahlen aus der Strafverfolgungsstatistik hingewiesen. In mehreren Medienberichten werden diese zu den Fallzahlen und Tatverdächtigenzahlen der PKS ins Verhältnis gesetzt, um eine „Verurteilungsquote“ zu bilden. Die Unterschiede zwischen beiden Statistiken werden dann als Argument für eine Strafrechtsverschärfung herangezogen:

„Nur bei 2,6 von hundert Einbrüchen wird ein Täter gefasst und auch verurteilt.“

Artikel 7

„Die Wahrheit: Von 100 Einbrüchen haben 98 keine strafrechtliche Folgen für die Täter“

Artikel 10

Dieses Argumentationsmuster ist nicht neu; es wurde bereits im Rahmen der medialen Diskussion über die Reform des Sexualstrafrechts im Jahr 2016 wiederholt als vermeintlicher Beleg für die Notwendigkeit einer Strafrahmenverschärfung genutzt.²⁷⁹ Daten und Statistiken werden typischerweise herangezogen, um einem journalistischen Text einen objektiven und neutralen Anschein zu verleihen.²⁸⁰ Allerdings verkennt das hier verwendete Argumentationsmuster, dass die PKS und die Strafverfolgungsstatistik als Statistiken unterschiedlicher Behörden verschiedenen Parametern folgen. Bereits daraus ergibt sich, dass die Daten beider Statistiken nicht ohne weiteres miteinander verglichen oder verrechnet werden können.²⁸¹ Darüber hinaus muss Berücksichtigung finden, dass nicht jeder in der PKS erfassten angezeigten Tat tatsächlich ein Wohnungseinbruchdiebstahl zugrunde liegen muss. Denkbar sind etwa Fälle, in denen die Polizeibeamten bei

278 S. zur Darstellung der Ergebnisse der Medienanalyse im Hinblick auf Kritik am Staat und seinen Institutionen *Hoven/Obert/Rubitzsch*, ZfDR 2022, 103 (114 ff.).

279 S. dazu *Hoven*, KriPoZ 2018, 2 (3).

280 *Hoven*, KriPoZ 2018, 2 (3).

281 *Hoven*, KriPoZ 2018, 2 (5).

der Aufnahme der Anzeige vom Vorliegen eines Wohnungseinbruchdiebstahl ausgehen, tatsächlich aber kein Diebstahlsvorsatz vorliegt oder kein Wohnraum betroffen ist. Jedenfalls in Teilen beruht eine niedrige Verurteilungsquote daher auf dem notwendigen Ausfilterungsprozess des Strafverfahrens; sie ist nicht zwangsläufig Ausdruck einer defizitären Ermittlungs- und Verfahrenspraxis bei Staatsanwaltschaft und Richterschaft.²⁸² Die direkte Gegenüberstellung von Verurteilungszahlen und Tatverdächtigenzahlen aus der PKS ist daher nicht sinnvoll. Gleichwohl ist die geringe Aufklärungsquote und die damit einhergehende Straffreiheit vieler Täter aus rechtsstaatlicher Sicht durchaus problematisch – in diesem Punkt ist der berechtigten Kritik in der Medienberichterstattung zuzustimmen.

b) Kritik an milden Strafen

In den Medienberichten findet nur selten eine explizite Auseinandersetzung mit der Frage nach der Angemessenheit des vor der Reform bestehenden Strafrahmens statt. Wenn der vor der Reform geltende Strafrahmen bewertet wird, so wird er überwiegend als zu milde eingeordnet (71,4 %). Dies wird meist durch Zitate von Äußerungen politischer oder polizeilicher Akteure zum Ausdruck gebracht. So wird etwa in einem Beitrag gefordert, dass jeder Wohnungseinbruch als Verbrechen verfolgt und mit einer Mindeststrafe von einem Jahr versehen sein müsse; dies habe eine abschreckende Wirkung. In anderen Beiträgen wird die Abschaffung des minder schweren Falls gefordert, wodurch ebenfalls eine Kritik am geltenden Strafrahmen zum Ausdruck gebracht wird.

Im Mittelpunkt steht in den Medienberichten eher die Kritik an der Justiz. Diese wird wiederholt als Gegenspieler zur Polizei inszeniert; ihr wird zum Vorwurf gemacht, dass sie die polizeilichen Bemühungen in der Strafverfolgung (systematisch) hintertreibe:

„Es gibt inzwischen Hinweise auf einen Konflikt zwischen Polizei und Justiz. Denn fast alle Einbrecher kommen ungestraft davon.“

„Selbst wenn sie festgenommen werden, kommen die Verdächtigen fast immer ohne Strafe davon.“

282 Hoven, KriPoZ 2018, 2 (5). Allerdings dürfte dieser Aspekt beim Wohnungseinbruchdiebstahl weniger relevant sein als etwa im Sexualstrafrecht, wo die polizeilich erfassten Fallzahlen noch weniger aussagekräftig sein dürften.

„Polizisten fangen die Diebe, die Justiz lässt sie laufen? Ist das die Realität in NRW? Es ist Stoff für eine Rechtsstaats-Diskussion“

Artikel 10

Dieses Argument zielt in dieselbe Richtung wie ein Gegenüberstellen der PKS und der Strafverfolgungsstatistik. Auch hier unterbleibt ein Hinweis darauf, dass nicht jeder von der Polizei gefasste Tatverdächtige tatsächlich ein Täter ist und dass der Ausfilterungsprozess des Strafverfahrens Ausfluss von Rechtsstaatlichkeit ist.

Zudem werden die von den Gerichten verhängten Strafen als zu milde bewertet und der Justiz im Allgemeinen eine zu täterfreundliche Einstellung vorgehalten:

„Warum tut der Staat so wenig gegen die Einbrecher?“; „Lasche Strafen“;
„Warum tut der Staat so wenig gegen Verbrecher?“

„Wohnungseinbrüche werden in der Regel nur als Vergehen geahndet. Da ist die Gefängnisstrafe aufgrund der relativ niedrigen Strafandrohung die Ausnahme.“

Artikel 21

Tatsächlich stammen die gegen Wohnungseinbruchdiebstahl-täter verhängten Strafen nach den Daten der Strafverfolgungsstatistiken überwiegend aus dem unteren Drittel des Strafrahmens.²⁸³ Allerdings lag der Anteil der

283 S. dazu ausführlich Kapitel F. I. Die Daten sind entnommen aus *Statistisches Bundesamt* (Hrsg.), *Rechtspflege Strafverfolgung 2010*, Fachserie 10 Reihe 3, 164 f., https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00006769/2100300107004.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022); *das.* (Hrsg.), *Rechtspflege Strafverfolgung 2011*, Fachserie 10 Reihe 3, 162 f., https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00010112/2100300117004.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022); *das.* (Hrsg.), *Rechtspflege Strafverfolgung 2012*, Fachserie 10 Reihe 3, 168 f., https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00012444/2100300127004.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022); *das.* (Hrsg.), *Rechtspflege Strafverfolgung 2013*, Fachserie 10 Reihe 3, 168 f., https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00018325/2100300137004_korr16022016.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022); *das.* (Hrsg.), *Rechtspflege Strafverfolgung 2014*, Fachserie 10 Reihe 3, 166 f., https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00021724/2100300147004.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022); *das.* (Hrsg.), *Rechtspflege Strafverfolgung 2015*, Fachserie 10 Reihe 3, 170 f., https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00030947/2100300157004.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022); *das.* (Hrsg.), *Rechtspflege Strafverfolgung 2016*, Fachserie 10 Reihe 3, 170 f., https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00030947/2100300157004.pdf

zu Freiheitsstrafen Verurteilten in den Jahren 2010 bis 2020 stets über 90 %; der Anteil der Freiheitsstrafen, die zur Bewährung ausgesetzt werden, ist beim Wohnungseinbruchdiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB von 2010 bis 2020 deutlich gesunken und beträgt rund 50 %, bei § 244 Abs. 4 StGB rund 40 %. Demnach ist die teilweise in den Medienberichten vorgefundene Darstellung, nach der die Gefängnisstrafe beim Wohnungseinbruchdiebstahl die Ausnahme sei, stark übertrieben.

4. Sprache und visuelle Aufmachung der Artikel

Neben den Inhalten der Medienberichterstattung können auch sprachliche und visuelle Mittel bei den Rezipienten Wirkungen erzeugen. Durch die Inhalte der Berichterstattung vermittelte Bilder und Eindrücke können auf diese Weise verstärkt werden. Vorliegend kann bei mehr als der Hälfte der untersuchten Berichte die Verwendung einer emotionalisierenden Sprache festgestellt werden.²⁸⁴ Dies betrifft vorwiegend die Artikel, die inhaltlich auf die Erzeugung von Reformdruck gerichtet sind. Beispielhaft können etwa die folgenden Formulierungen genannt werden:

www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00034869/2100300167004.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022); *das.* (Hrsg.), Rechtspflege Strafverfolgung 2017, Fachserie 10 Reihe 3, 172 f., https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafverfolgung-2100300177004.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen am 04.08.2022); *das.* (Hrsg.), Rechtspflege Strafverfolgung 2018, Fachserie 10 Reihe 3, 176, https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafverfolgung-2100300187004.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen am 04.08.2022); *das.* (Hrsg.), Rechtspflege Strafverfolgung 2019, Fachserie 10 Reihe 3, 176, https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafverfolgung-2100300197004.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen am 04.08.2022); *das.* (Hrsg.), Rechtspflege Strafverfolgung 2020, Fachserie 10 Reihe 3, 180 f., https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00064300/2100300207004_korr19012022.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

- 284 S. dazu bereits ausführlich *Hoven/Obert/Rubitzsch*, ZfDR 2022, 103 (112 f.). Das Emotionspotential eines Textes setzt sich aus emotiven und evaluativen Textelementen formaler und inhaltlicher Art zusammen. Lexeme können über ihre emotionsbezeichnende Semantik, ihre Konnotation oder über den durch sie vermittelten Sachverhalt emotive Einstellungen vermitteln. Auf der Satzebene können Vergleiche, Exklamativsätze, Metaphern oder Analogien emotive Informationen zum Ausdruck bringen, s. dazu *Schwarz-Friesel*, Das Emotionspotenzial literarischer Texte, in: *Betten/Fix/Wanning*, Handbuch Sprache in der Literatur, 2017, 351 (355).

„Ohnmacht der Justiz“

Artikel 8

„Die Zahlen zur wachsenden Einbruchskriminalität schockieren Deutschland“; „Warum tut der Staat so wenig gegen Verbrecher?“

Artikel 21

„Die Wut ist groß bei den schockierten Opfern.“; „[...] sind Städte zum Tatort geworden“; „Nirgendwo sonst so oft zugeschlagen“; „Einbruchswelle“; „organisierte Kriminalität“; „[die] heimgesuchten Opfer“; „Die Betroffenen sind empört.“

Artikel 10

Es kann festgehalten werden, dass in den Medienberichten häufig emotionsbezeichnende Wörter verwendet werden, mit denen vor allem negative Emotionen versprachlicht werden, wie etwa „Empörung“ oder „Schock“.²⁸⁵ Emotionen ausdrückende Lexeme erscheinen teilweise auch in Beitrags- oder Zwischenüberschriften. Diese Strategie ist besonders geeignet, um auch flüchtig und selektiv lesende Rezipienten emotional anzusprechen und damit ihre Aufmerksamkeit zu gewinnen.²⁸⁶ Auch Wörter, die aufgrund ihrer Referenz ein hohes Emotionspotential aufweisen, wie etwa „Verbrechen“²⁸⁷, kommen vor.

Darüber hinaus wird in drei Artikeln die Gesamtfallzahl der in der PKS in einem Jahr erfassten Wohnungseinbruchdiebstähle für Deutschland auf kleine Zeiteinheiten heruntergerechnet. Diese Rechnung wird genutzt, um die Kriminalitätsbelastung als besonders hoch erscheinen zu lassen:

„Alle drei Minuten ereignet sich ein Einbruch in Deutschland“

Artikel 23

„jede Stunde dringen Diebe im Schnitt 19-mal in eine Wohnung oder ein Haus ein“

Artikel 21

285 S. etwa die Beispiele bei Siewert-Kowalkowska, Linguistische Treffen in Wrocław 2020, 261 (265 f.).

286 Siewert-Kowalkowska, Linguistische Treffen in Wrocław 2020, 261 (265 f.).

287 S. auch hierzu die Beispiele bei Siewert-Kowalkowska, Linguistische Treffen in Wrocław 2020, 261 (267).

Zwar sind die Zahlen an sich korrekt; allerdings wird durch das Umrechnen der Gesamtzahl der Eindruck vermittelt, der Leser könne jederzeit selbst Opfer werden.²⁸⁸ Hierdurch wird eine „Allgegenwärtigkeit von Kriminalität“ impliziert.²⁸⁹ Tatsächlich ist die Wahrscheinlichkeit, in Deutschland Opfer eines Wohnungseinbruchdiebstahls zu werden, gering. Dies wird deutlich, wenn man anstelle der Zahl der Taten pro Minute die Zahl der Wohnungseinbruchdiebstähle pro 100.000 Einwohnern betrachtet. Diese lag von 2013 bis 2019 nach der PKS zwischen 105 und 205,8 (und in den Jahren 2020 und 2021 sogar lediglich bei 90,2 bzw. 65,2).²⁹⁰

In Artikel 10 wird schließlich impliziert, dass man sich aufgrund der Wahllosigkeit der Täter bei der Auswahl der Tatobjekte nirgendwo vor Einbrüchen sicher fühlen dürfe:

„Die Täter unterscheiden nicht zwischen ‚armen‘ und ‚reichen‘ Vierteln. Sie suchen alle möglichen Stadtteile heim. Ob Eigenheime oder Wohnblocks: Wir haben keine Inseln der Glückseligkeit, weiß der Dortmunder Polizeisprecher Kim Freigang.“

Artikel 10

288 Ähnlich wurde auch in der Bundestagsdebatte argumentiert, s. *Luczak*, BT Plenarprotokoll 18/235, Stenografischer Bericht zur 235. Sitzung vom 19.05.2017, 23841: „In diesen neun Minuten wird irgendwo in unserem Land dreimal eingebrochen. Wir debattieren hier 60 Minuten lang über das Thema Wohnungseinbruchdiebstahl. In diesen 60 Minuten, in dieser einen einzigen Stunde, wird fast 20-mal irgendwo in Deutschland in eine Privatwohnung eingebrochen. Alle dreieinhalb Minuten passiert in Deutschland ein Einbruch. Wir haben es gehört: 2016 gab es in Deutschland 150.000 Einbrüche. Der Wohnungseinbruchdiebstahl ist ein Massenphänomen. An vielen Orten geht es überhaupt nicht mehr darum, ob eingebrochen wird, sondern es ist nur noch die Frage, wann eingebrochen wird“.

289 *Nobis*, StV 2018, 453 (456 f.).

290 Die Häufigkeitszahlen vor 2013 sind wegen der Korrektur der Bevölkerungszahl auf Basis des Zensus 2011 nur eingeschränkt mit denjenigen ab 2013 vergleichbar, *Bundes kriminalamt* (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2021, Grundtabelle - ohne Tatortverteilung ab 1987, Version 1.0, siehe Fn. 76. Kritisch zum Herunterrechnen der Fallzahlen auf kleine Zeiteinheiten auch *Nobis*, StV 2018, 453 (456 f.): „Mathematisch ist die Berechnung nicht falsch; unterschlagen wird dabei aber, dass der Drei Minuten-Takt sich auf das gesamte Bundesgebiet und rund 80 Mio. Köpfe verteilt, sodass das Risiko des einzelnen Bürgers, Opfer eines Einbruchs zu werden, lediglich bei etwa 0,18 % liegt oder mit anderen Worten der Mensch im statistischen Durchschnitt rund 533 Jahre alt werden müsste, bis ihn der erste registrierte Wohnungseinbruch trifft. Letztere „Umrechnungsmethode“ der gleichen Kriminalitätszahlen wäre allerdings angesichts der Mechanismen des Medienmarktes als Schlagzeile ungeeignet“.

Auch die visuelle Darstellung von Wohnungseinbruchdiebstählen in den Medien kann dazu beitragen, ein besonders bedrohliches Bild von Wohnungseinbruchdiebstählen und deren Tätern zu vermitteln.²⁹¹ Eine Visualisierung transportiert stets Sinnzusammenhänge, auch wenn dies bei der Auswahl eines Bildes unter Umständen nicht intendiert gewesen sein mag.²⁹² Über die Hälfte der untersuchten Medienberichte war mit Aufmachungen versehen, die auf die Rezipienten bedrohlich wirken dürften, etwa mit Darstellungen eines bei Nacht und mit Werkzeugen agierenden Einbruchtäters oder mit Fotos von Tatorten. Solche Aufmachungen sind geeignet, das im Text vermittelte Bild des professionellen, brachial vorgehenden und damit besonders bedrohlichen Täters zu verstärken.²⁹³

5. Zusammenfassung der Ergebnisse der Medienanalyse

Die Medienanalyse zeigt einen deutlichen Schwerpunkt der medialen Berichterstattung auf Inhalten, die zur Erzeugung von Reformdruck im Hinblick auf den Wohnungseinbruchdiebstahl geeignet sind: Durch Inhalte, Sprache und Aufmachung der Artikel werden dramatisierte Bilder von Taten und Tätern vermittelt. Der Wohnungseinbruchdiebstahl wird als omnipräsentes Phänomen dargestellt, vor dem selbst das Ergreifen kostspieliger Sicherungsmaßnahmen keinen Schutz bietet. Auch die Fokussierung der Berichterstattung auf schwere Einzelfälle mit vulnerablen Opfern und langanhaltenden, schweren psychischen Tatfolgen sowie die Überbetonung einzelner, als besonders gefährlich wahrgenommener Tätergruppen vermittelt ein bedrohliches Bild des Phänomens Wohnungseinbruchdiebstahl. Es werden demnach – den Selektionsmechanismen der Medienlogik folgend – häufig gerade diejenigen Einzelfälle für die Berichterstattung ausgewählt, die aufgrund ihres Empörungspotentials geeignet sind, besonders große Aufmerksamkeit bei den Lesern zu erzeugen. Es muss davon

291 Dieser Gedanke wurde etwa bei *Jukschat/Wollinger* aufgegriffen, die das Cover des Spiegels vom 21.05.2016 zu einem Artikel zum Thema Wohnungseinbruchdiebstahl ausführlich analysieren und bewerten, *Jukschat/Wollinger*, MSchrKrim 2019, 43 (44).

292 *Jukschat/Wollinger*, MSchrKrim 2019, 43 (43).

293 So auch *Mitsch*, KriPoZ 2017, 21 (21). Dagegen fehlt es z.B. an Darstellungen von gekippten Fenstern, die in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen den Tätern einen leichten Einstieg in die Wohnung ermöglicht. Nach der Studie des LKA NRW erfolgt in immerhin rund 5 % aller Fälle das Eindringen über ein gekipptes Fenster, *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht, siehe Fn. 37, 51.

ausgegangen werden, dass zumindest teilweise bewusst problematische Argumentationsmuster in den Berichten angewendet werden, um Aufmerksamkeit zu generieren, trotz der Kenntnis, dass hierdurch einseitige Bilder an die Öffentlichkeit vermittelt werden.

Die rechtspolitische Argumentation in der Medienberichterstattung stellt sich, soweit überhaupt vorhanden, in sämtlichen ausgewerteten Artikeln als sehr oberflächlich dar. Im Mittelpunkt der Medienberichte steht statt einer ausführlichen Befassung mit Argumenten für oder gegen eine Strafrahmenverschärfung eher die Kritik am staatlichen Umgang mit Fällen des Wohnungseinbruchdiebstahls, insbesondere an der als wenig effektiv wahrgenommenen Strafverfolgungspraxis und an milden Strafen in den vorgestellten Einzelfällen.

Die starke Fokussierung der Medien auf Auflagensteigerung durch Dramatisierung statt auf faktenbasierte Information birgt gesamtgesellschaftliche Gefahren. Wird das Bild vermittelt, dass Staat und Justiz einem bedrohlichen und allgegenwärtigen Kriminalitätsphänomen machtlos oder desinteressiert gegenüberstehen, so droht ein allgemeiner Verlust des Vertrauens in Rechtsstaat und Justiz.²⁹⁴ Wenn auf diese Weise der Druck auf den Gesetzgeber erhöht wird, besteht die Gefahr, dass dieser sich in der Folge zu einer wenig evidenzbasierten Kriminalpolitik zur symbolischen Demonstration staatlicher Handlungsfähigkeit verleiten lässt.²⁹⁵ Der Rückgriff auf das Strafrecht als (kommunikatives) Mittel zur Beruhigung der Ängste der Bevölkerung und als vermeintlich wirksame Reaktion auf das scheinbar allgegenwärtige Phänomen liegt dann nahe. Kriminalpolitik sollte aber evidenz- und faktenbasiert erfolgen und nicht als bloßes kommunikatives Mittel zur Beruhigung überhöhter und teilweise irrationaler Ängste der Bevölkerung genutzt werden.

294 S. dazu *Hoven*, *KriPoZ* 2018, 276 ff.

295 S. dazu *Hoven/Obert*, *ZStW* 2022, 1016 (1026 ff., 1033); *Hoven/Obert/Rubitzsch*, *ZfDR* 2022, 103 (120 f.).

E. Die strafrechtliche Bewertung des Wohnungseinbruchdiebstahls

I. Historische Entwicklung

1. Der Wohnungseinbruchdiebstahl in § 243 StGB a.F.

a) Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 1871 – Wohnungseinbruchdiebstahl als Qualifikation

Bereits in der ersten Fassung des StGB vom 15. Mai 1871,²⁹⁶ das am 1. Januar 1872 in Kraft trat, war das Grunddelikt des Diebstahls in § 242 StGB geregelt. § 243 StGB a.F. enthielt die Diebstahlsqualifikationen und erklärte den qualifizierten Diebstahl zum selbständigen Verbrechenstatbestand. § 243 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 7, Abs. 2 StGB a.F. lauteten:

§ 243. (1) Auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

[...]

2. aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen gestohlen wird;

3. der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Inneren befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden;

[...]

7. der Diebstahl zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, in welches sich der Thäter in diebischer Absicht eingeschlichen, oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, begangen wird, auch wenn zur Zeit des Diebstahls Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend sind. Einem bewohnten Gebäude werden der zu einem bewohnten Gebäude gehörige umschlossene Raum und die in einem solchen befindlichen Gebäude jeder Art, sowie Schiffe, welche bewohnt werden, gleich geachtet.

296 Gesetz, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, Reichsgesetzblatt Nr. 24 1871, 127.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Da die Mindesthöhe der zeitigen Zuchthausstrafe gemäß § 14 StGB a.F. ein Jahr betrug, stellte das Gesetz in § 243 Abs. 1 StGB a.F. einen Strafraum von einem Jahr bis zu zehn Jahren Zuchthaus bereit.

Knapp hundert Jahre nach Inkrafttreten des StGB stellte sich allerdings heraus, dass der vom Gesetz vorgesehene weite Strafraum nur selten ausgenutzt wurde. Im Rahmen der vorbereitenden Diskussionen zum 1. StrRG wurden Ende der 1960er Jahre im Sonderausschuss für die Strafrechtsreform zur Evaluation des Strafraums des qualifizierten Diebstahls exemplarisch die Strafhöhen bei Verurteilungen wegen des qualifizierten Diebstahls aus dem Jahr 1966 vorgestellt: Im Jahr 1966 war bei 6.765 nach § 243 StGB a.F. verurteilten Erwachsenen nur 144-mal eine Zuchthausstrafe verhängt worden.²⁹⁷

In 6.599 Fällen wurden hingegen, wie in § 243 Abs. 2 StGB a.F. für Fälle mit mildernden Umständen vorgesehen, Gefängnisstrafen verhängt. Die Höchstdauer für eine Gefängnisstrafe betrug gemäß § 16 StGB a.F. fünf Jahre. Demnach reichte der Strafraum für § 243 Abs. 2 StGB a.F. von drei Monaten bis zu fünf Jahren Gefängnisstrafe. In der Mehrheit der Fälle wurden im Jahr 1966 Gefängnisstrafen zwischen drei und neun²⁹⁸ Monaten und somit Strafen am unteren Ende des Strafraums verhängt.²⁹⁹ Gefäng-

297 Darunter wurde 44-mal Zuchthaus für eine Dauer von bis zu zwei Jahren verhängt, 26-mal eine Zuchthausstrafe von zwei bis drei Jahren, 57-mal Zuchthausstrafe von drei bis fünf Jahren, 16-mal Zuchthausstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren und einmal lebenslänglich, wobei es sich bei den Zuchthausstrafen über 10 Jahren offenbar um Fälle von Ideal- oder Realkonkurrenz mit anderen Delikten handelte, *Deutscher Bundestag* (Hrsg.), Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Wahlper. 5.1965/69, Sitzung 1 - 150, 2458; *Ruß*, in: LK/StGB, 11. Aufl. 2005, § 243 StGB, Rn. 1.

298 Nach § 23 Abs. 1 StGB a.F. konnte die Vollstreckung einer Gefängnis- oder Einschließungsstrafe von nicht mehr als neun Monaten oder einer Haftstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden.

299 3.428 Fälle, von diesen wurden 1.872 zur Bewährung ausgesetzt. In weiteren 116 Fällen wurden Gefängnisstrafen bis zu einem Monat verhängt. Hier handelte es sich offenbar um Versuchsfälle oder es lagen mildernde Umstände nach § 51 Abs. 2 StGB a.F. vor, wonach die Strafe gemildert werden konnte, wenn die Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe erheblich vermindert war. In 914 Fällen wurden Gefängnisstrafen zwischen einem und drei Monaten verhängt.

nisstrafen über der Aussetzungsgrenze von neun Monaten wurden insgesamt 2.091-mal verhängt.³⁰⁰

Der Regelstrafrahmen für Fälle ohne mildernde Umstände wurde also nur selten angewendet. Dies war – so die Folgerung im Sonderausschuss – darauf zurückzuführen, dass die Mindeststrafandrohung in der Praxis als zu hoch empfunden wurde.³⁰¹ Außerdem wurde kritisiert, dass die Einzelatbestände des § 243 StGB a.F. in ihrer abschließenden und zwingenden Natur zu starr seien, mit der Folge, dass den Spruchkörpern nur wenig Spielraum für ihre Entscheidungen und die Berücksichtigung der Besonderheiten der Einzelfälle blieb.³⁰²

b) 1. StrRG 1969 – Wohnungseinbruchdiebstahl als Regelbeispiel

Mit der Gesetzesänderung durch das 1. StrRG, in Kraft getreten am 1. April 1970,³⁰³ wurden die Qualifikationen in § 243 StGB durch Regelbeispiele ersetzt und damit der Kritik an der alten Regelung Rechnung getragen.

Anders als zuvor ist das Gericht für die in § 243 StGB erfassten Fälle aufgrund der Natur der Regelbeispiele nicht mehr gezwungen, die strafscharfende Vorschrift bei Vorliegen der Tatbestandsmerkmale anzuwenden.³⁰⁴ Vielmehr handelt es sich nunmehr um eine Frage der Strafzumessung, ob ein erhöhter Strafrahmen zur Anwendung kommt oder nicht. Die Regelbeispiele liefern lediglich Beispiele für Fälle, bei denen der erhöhte Strafrahmen

300 Davon betragen 785 Strafen neun bis zwölf Monate, 968-mal wurden Strafen von einem bis zu zwei Jahren verhängt, 333-mal Strafen von zwei bis fünf Jahren und fünfmal Strafen über fünf Jahren (dies waren offenbar Fälle von Gesamtstrafenbildung), *Deutscher Bundestag* (Hrsg.), Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Wahlper. 5.1965/69, Sitzung 1 - 150, 2458; *Ruß*, in: LK/StGB, 11. Aufl. 2005, § 243 StGB, Rn. 1.

301 *Deutscher Bundestag* (Hrsg.), Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Wahlper. 5.1965/69, Sitzung 1 - 150, 2458.

302 *Ruß*, in: LK/StGB, 11. Aufl. 2005, § 243 StGB, Rn. 1; s. zu den durch die Starrheit der Regelung bedingten Ungereimtheiten die Glosse von *Muraquensis-Monacensis*, JZ 1962, 380 ff.

303 Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25.06.1969, Bundesgesetzblatt I Nr. 52 1969, 645.

304 *Ruß*, in: LK/StGB, 11. Aufl. 2005, § 243 StGB, Rn. 2; BT Drs. IV/650, Begründung zum Entwurf eines Strafgesetzbuchs E 1962 vom 04.10.1962, IV/650, 400; *Deutscher Bundestag* (Hrsg.), Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Wahlper. 5.1965/69, Sitzung 1 - 150, 2459; *Corves*, JZ 1970, 156 (157).

men angewendet werden kann.³⁰⁵ Das Gericht darf das Vorliegen eines besonders schweren Falles ablehnen, auch wenn ein Regelbeispiel verwirklicht ist – unter besonderer Begründung und Hervorhebung der Umstände, die dieses Abweichen rechtfertigen.³⁰⁶ Ebenso kann es auch einen Diebstahl als besonders schweren Fall einordnen, ohne dass hierfür die in § 243 StGB ausdrücklich genannten Merkmale erfüllt sein müssten.³⁰⁷ Nach der Rechtsprechung des BGH ist diese Frage jeweils im Einzelfall unter Abwägung aller Zumessungstatsachen aufgrund einer Gesamtbewertung der wesentlichen tat- und täterbezogenen Umstände zu entscheiden.³⁰⁸

Mit der Modifizierung der Diebstahlsqualifikation zur unselbständigen Strafzumessungsregel wurde der Einbruchdiebstahl als Kombination aus § 243 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 7 StGB a.F. in die Nummer 1 verschoben und dort unter anderem das Merkmal der „Wohnung“ aufgenommen.³⁰⁹ § 243 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB lauteten in der damaligen Fassung:

§ 243. (1) In schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ein schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

*1. zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, eine Wohnung, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält,
[...]*

In der Neufassung wurde normiert, dass der Täter *zur Ausführung der Tat* eingebrochen sein muss. Daraus folgt, dass der Täter bereits beim Einbruch den Diebstahlsvorsatz gehabt haben muss. Nicht zwingend ist nach der neuen Formulierung dagegen, dass der Täter aus der Räumlichkeit stiehlt, in die er eingebrochen ist.³¹⁰

305 Ruß, in: LK/StGB, II. Aufl. 2005, § 243 StGB, Rn. 2.

306 BGH, 21.04.1970 – 1 StR 45/70, NJW 1970, 1196 (1197).

307 BGH, 21.04.1970 – 1 StR 45/70, NJW 1970, 1196 (1197); BGH, 17.09.1980 – 2 StR 355/80, NJW 1981, 692 (693).

308 BGH, 21.04.1970 – 1 StR 45/70, NJW 1970, 1196 (1197) Ruß, in: LK/StGB, II. Aufl. 2005, § 243 StGB, Rn. 1.

309 Eser, in: Schönke/Schröder/StGB, 26. Aufl. 2001, § 243 StGB, Rn. 5.

310 Ruß, in: LK/StGB, II. Aufl. 2005, § 243 StGB, Rn. 6; BGH, 30.06.1982 – 2 StR 56/82, StV 1982, 468.

Der neue Strafrahmen von drei Monaten bis zu zehn Jahren bietet zudem die Möglichkeit, dass gemäß § 47 StGB auf eine Geldstrafe erkannt werden kann.³¹¹

Weitere Änderungen des § 243 StGB erfolgten 1974 und 1989.³¹²

2. Der Wohnungseinbruchdiebstahl in § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB

a) 6. StrRG 1998 – Wohnungseinbruchdiebstahl als Qualifikation

Mit Art. 1 Nr. 50 des 6. StrRG vom 26. Januar 1998³¹³ wurde der Wohnungseinbruchdiebstahl von den Regelbeispielen des § 243 StGB ausgenommen und stattdessen als eigener Qualifikationstatbestand mit einem Strafrahmen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe in § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB eingefügt.

§ 244 StGB enthält seit dem 1. StrRG Diebstahlsqualifikationstatbestände.³¹⁴ Zunächst waren dort lediglich der Diebstahl mit Waffen und der Bandendiebstahl als Qualifikationstatbestände enthalten, die zuvor als Regelbeispiele in § 243 Abs. 1 Nr. 5 und 6 StGB a.F. geregelt waren.

311 *Ruß*, in: LK/StGB, 11. Aufl. 2005, § 243 StGB, Rn. 4.

312 Durch das EGStGB vom 2. März 1974, Bundesgesetzblatt I 1974, 469 wurde lediglich die Begrifflichkeit des „besonders“ schweren Falles in die Norm eingefügt und die Geringwertigkeitsklausel in Abs. 2 ergänzt. Die begriffliche Änderung sollte dem Interesse eines einheitlichen Sprachgebrauchs dienen und brachte keine inhaltliche Änderung mit sich, *Ruß*, in: LK/StGB, 11. Aufl. 2005, § 243 StGB, Rn. 4. Mit dem Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten vom 9. Juni 1989, Bundesgesetzblatt I Nr. 26 1989, 1059, wurde die Nr. 7 in § 243 Abs. 1 StGB a.F. eingefügt, wodurch erstmals ein Regelbeispiel enthalten war, das von der Geringwertigkeitsklausel in Abs. 2 nicht erfasst war, *Ruß*, in: LK/StGB, 11. Aufl. 2005, § 243 StGB, Rn. 4.

313 Sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) vom 26.01.1998, Bundesgesetzblatt I Nr. 6 1998, 164.

314 § 244 StGB hatte ursprünglich bis zum Inkrafttreten des 1. StrRG die Strafschärfung für den Diebstahl im Rückfall enthalten. Mit dem 1. StrRG waren dann die speziellen Rückfalltatbestände des Besonderen Teils des StGB und im Nebenstrafrecht durch eine allgemeine Rückfallbestimmung ersetzt worden. Diese war zunächst in § 17 StGB enthalten, wurde mit dem EGStGB in § 48 StGB verschoben und schließlich durch Art. 1 des 23. StrÄndG vom 13.4.1986 aufgehoben, *Ruß*, in: LK/StGB, 11. Aufl. 2005, § 244 StGB, Entstehungsgeschichte.

§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB, der seit dem 6. StrRG nicht mehr modifiziert wurde, lautet:

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

3. einen Diebstahl begeht, bei dem er zur Ausführung der Tat in eine Wohnung einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in der Wohnung verborgen hält.

Der Wohnungseinbruchdiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB ist ein spezieller Fall des Einbruchdiebstahls gemäß § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB.³¹⁵ Die Strafandrohung ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren im Vergleich zu den übrigen Einbruchdiebstählen im Mindestmaß doppelt so hoch, eine Geldstrafe ist nicht möglich. Auch ein minder schwerer Fall für den Wohnungseinbruchdiebstahl war in § 244 StGB zunächst nicht vorgesehen.

Die Grundtendenz des 6. StrRG war insgesamt darauf ausgerichtet, den höchstpersönlichen Rechtsgütern gegenüber den materiellen Rechtsgütern ein größeres Gewicht zu verleihen; dies sollte sich auch in den Strafrahmen niederschlagen.³¹⁶ Die erhebliche Strafandrohung beim Wohnungseinbruchdiebstahl rechtfertigt sich nach dem Gesetzgeber durch den intensiven Eingriff in die Intimsphäre und die ernststen psychischen Störungen, zu denen ein Wohnungseinbruch führen kann.³¹⁷ Außerdem, so die Gesetzesbegründung, seien Wohnungseinbrüche nicht selten mit Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Verwüstungen der Einrichtungsgegenstände verbunden.³¹⁸ Der Gesetzgeber betont also in erster Linie die Gefahren des Wohnungseinbruchdiebstahls für immaterielle Rechtsgüter. Im Hinblick auf den Grundgedanken der Reform, die Harmonisierung von

315 *Kindhäuser*, in: NK/StGB, 5. Aufl. 2017, § 244 StGB, Rn. 51.

316 S. BT Drs. 13/8587, Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) vom 25.09.1997, I: „Zu diesem Zweck werden Wertungswidersprüche und Ungleichgewichte zwischen den Strafen für Körperverletzungs-, Tötungs- und Sexualdelikte einerseits sowie für Eigentums-, Vermögens- und Urkundendelikte andererseits beseitigt“.

317 BT Drs. 13/8587, Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) vom 25.09.1997, 43.

318 BT Drs. 13/8587, Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) vom 25.09.1997, 43.

immateriellen und materiellen Rechtsgütern, ist die Strafverschärfung beim Wohnungseinbruchdiebstahl daher konsequent.³¹⁹

Ein Grund für die gesetzestechnische Ausgestaltung des Wohnungseinbruchdiebstahls als Qualifikation statt als Regelbeispiel war der Umstand, dass das 6. StrRG aufgrund allgemeiner Kritik an der Regelbeispielstechnik aus Wissenschaft und Praxis insgesamt eher auf die Abkehr von der Regelbeispielstechnik ausgerichtet war.³²⁰ In der strafrechtlichen Literatur wurde als weiterer Grund für die Ausgestaltung des Wohnungseinbruchdiebstahls als Qualifikation angeführt, dass der Gesetzgeber die Zahl der Wohnungseinbruchdiebstähle senken wollte und sich von der Ausgestaltung als zwingend anzuwendender Qualifikation in Verbindung mit der verschärften Strafandrohung generalpräventive Effekte erhofft habe.³²¹ Ob der Gesetzgeber gerade die gesetzestechnische Ausgestaltung als Qualifikation statt als Regelbeispiel als abschreckendes Mittel nutzen wollte, lässt sich anhand der Gesetzgebungsmaterialien nicht nachweisen. Es ist aber zumindest nicht fernliegend, dass der Gesetzgeber sich von der mit der Qualifikation einhergehenden zwingend anzuwendenden Mindeststrafe generalpräventive Effekte erhoffte. Damit wurde die Flexibilisierung rückgängig gemacht, die erst mit dem 1. StrRG aufgrund der Kritik aus der Praxis an der als zu starr und zu hoch empfundenen zwingenden Mindeststrafe eingeführt wurde. Die damalige Kritik, die zur Modifikation des Wohnungseinbruchdiebstahls zum Regelbeispiel geführt hatte, bezog der Gesetzgeber in die Reformüberlegungen zum 6. StrRG nicht mehr ein.

b) 44. StGBÄndG – Einführung des minder schweren Falls, § 244 Abs. 3 StGB

Mit dem Vierundvierzigsten Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 1. November 2011³²² ist ein minder schwerer Fall in § 244 StGB eingeführt worden. Nach der Gesetzesbegründung zielt die Änderung insbesondere auf § 244 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB ab, der allein das Mitsichführen

319 Ähnlich auch *Kreß*, NJW 1998, 633 (640).

320 S. hierzu mit Aufzählung der betroffenen Delikte *Kreß*, NJW 1998, 633 (636 f.). Bei einigen unbenannten besonders schweren Fällen wurden dagegen im Rahmen des 6. StrRG Regelbeispiele eingefügt.

321 *Hellmich*, NStZ 2001, 511 (512); *Gropp*, JuS 1999, 1041 (1047).

322 Vierundvierzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte vom 1.11.2011, Bundesgesetzblatt I Nr. 55 2011, 2130.

einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs beim Diebstahl unter eine erhöhte Strafandrohung stellt. Vom Tatbestand sind daher auch Taten mit geringem Unrechtsgehalt, etwa das Beisichführen von Alltagsgegenständen wie Schlüssel oder Gurte, erfasst.³²³

Der Bundesrat wollte den neuen minder schweren Fall zunächst auf § 244 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Alt. 2 StGB beschränken; ein Bedürfnis für die Einführung eines minder schweren Falles für alle Fälle des § 244 Abs. 1 StGB sei nicht ersichtlich und werde auch in der Entwurfsbegründung nicht dargelegt.³²⁴ Dagegen wurde sowohl von Seiten der Bundesregierung als auch von Seiten des Bundesministeriums der Justiz darauf hingewiesen, dass in sämtlichen Konstellationen des § 244 StGB Fallgestaltungen denkbar seien, bei denen die damals vorgesehene Mindeststrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe unangemessen hoch erscheine. Den Gerichten solle ein flexibles Instrument an die Hand gegeben werden, wie dies auch bei vielen anderen Tatbeständen im Strafgesetzbuch schon vorgesehen sei.³²⁵ Der Bundestag folgte dieser Argumentation und stimmte dem einschränkenden Vorschlag des Bundesrats nicht zu, sodass der minder schwere Fall auch auf den Wohnungseinbruchdiebstahl in § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB angewendet werden kann. In minder schweren Fällen des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB ist die Strafe daher Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

323 BT Drs. 17/4143, Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte vom 08.12.2010, 7.

324 BRat Drs. 646/10 (Beschluss), Stellungnahme des Bundesrates – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte vom 26.11.2010, 3; dasselbe Argument wurde später gegen eine Anwendbarkeit des minder schweren Falls auf den Privatwohnungseinbruchdiebstahl angeführt, siehe BT Plenarprotokoll 18/235, Stenografischer Bericht zur 235. Sitzung vom 19.05.2017, 23837.

325 BT Drs. 17/4143, Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte vom 08.12.2010, Anlage 4, 11; BRat Plenarprotokoll 877, Stenografischer Bericht zur 877. Sitzung vom 26.11.2010, 454.

3. Der Privatwohnungseinbruchdiebstahl in § 244 Abs. 4 StGB

Mit dem Fünfundfünfzigsten Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 17. Juli 2017³²⁶ wurde § 244 Abs. 4 StGB in das Gesetz eingefügt:

(4) Betrifft der Wohnungseinbruchdiebstahl nach Absatz 1 Nummer 3 eine dauerhaft genutzte Privatwohnung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Anlass für die erneute Reform des Wohnungseinbruchdiebstahlstatbestandes waren, wie der Gesetzgeber im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens mehrfach betonte, die seit 2006 stark angestiegenen Fallzahlen beim Wohnungseinbruchdiebstahl.³²⁷ Allerdings wurde kurz nach dem Beschluss des Kabinetts zur Reform des Wohnungseinbruchdiebstahls und noch vor der ersten Beratung des Gesetzentwurfs im Bundestag die PKS für das Jahr 2016 veröffentlicht, nach der im Jahr 2016 die Fallzahlen des Wohnungseinbruchdiebstahls erstmals seit 2006 um fast 10 % gesunken waren.³²⁸ Dies hinderte den Gesetzgeber aber nicht daran, sein Reformvorhaben fortzuführen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Medienberichterstattung zum Phänomen des Wohnungseinbruchdiebstahls durch die Vermittlung bedrohlicher und teilweise einseitiger Bilder den Reformdruck auf den Gesetzgeber erhöht hat, sodass dieser sich trotz der 2016 gesunkenen Fallzahlen in Zugzwang sah.³²⁹ Aus diesem Blickwinkel ist die Reform – der Logik der Politik folgend – nicht zwingend „Ausdruck einer empirischen Notwendigkeit“, sondern diene jedenfalls auch „der Beruhigung der Öffentlichkeit durch die Dokumentation staatlicher Handlungsfähigkeit“.³³⁰

Neben dem Verweis auf die Fallzahlen des Wohnungseinbruchdiebstahls argumentieren die Fraktionen allerdings auch mit dem Unrechtsgehalt des Privatwohnungseinbruchdiebstahls: Dieser sei so gravierend, dass eine Verschärfung der Mindeststrafandrohung notwendig sei, um den Unrechtsge-

326 Fünfundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, Bundesgesetzblatt I Nr. 48 2017, 2442, in Kraft getreten am 22.07.2017.

327 S. etwa BT Plenarprotokoll 18/235, Stenografischer Bericht zur 235. Sitzung vom 19.05.2017, 23833, 23837, 23841, 23845 f.

328 S. dazu oben Kapitel C. I.

329 Vgl. Kapitel D. II.

330 Hoven/Obert, ZStW 2022, 1016 (1033).

halt des Delikts angemessen abbilden zu können.³³¹ Der Gesetzgeber zielte mit der Reform zudem darauf ab, mit der Verschärfung ein Signal an die Strafjustiz auszusenden, dass Wohnungseinbrüche härter bestraft werden müssen.³³² Der vor der Änderung zur Verfügung stehende Strafraum von sechs Monaten bis zu fünf Jahren werde bei einem Einbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung dem schwerwiegenden Eingriff in den persönlichen Lebensbereich, den finanziellen Auswirkungen und psychischen Folgen sowie der massiven Schädigung des Sicherheitsgefühls nicht gerecht.³³³ Es wird demnach zur Begründung dasselbe Argument herangezogen, auf das auch die Hinaufstufung des Wohnungseinbruchdiebstahls vom Regelbeispiel zur Qualifikation und die damit einhergehende Erhöhung des Strafmaßes 1998 gestützt worden war.

Neben der Einführung des Privatwohnungseinbruchdiebstahls wurden mit dem Fünfundfünfzigsten Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches auch strafprozessuale Ermittlungsbefugnisse für den Fall des Privatwohnungseinbruchdiebstahls eingeräumt: Der Straftatenkatalog des § 100g Abs. 2 StPO wurde in § 100g Abs. 2 S. 2 Nr. 1 lit. g StPO um den in § 244 Abs. 4 StGB eingefügten Einbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung ergänzt. Damit wurden die Ermittlungsbefugnisse für den Fall des Privatwohnungseinbruchdiebstahl auf die Befugnis zur Auskunft über

331 BT Drs. 18/12359, Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl vom 16.05.2017, 7.

332 S. hierzu etwa *Luczak* in der Aussprache zur Ersten Beratung des Gesetzentwurfs: „Das machen wir auch, weil wir als Gesetzgeber ein deutliches Signal an die Strafjustiz aussenden wollen, Wohnungseinbrüche zukünftig generell härter zu bestrafen. [...] Aber wir sehen uns natürlich die Verurteilungen und den Strafraum an, und wenn wir feststellen, dass die Strafen in der Regel am unteren Ende des Strafmaßes angesiedelt sind, dann müssen wir als Gesetzgeber reagieren. [...] Das hat etwas mit Gewaltenteilung zu tun. Wir als Gesetzgeber sagen, was wir als besonders strafwürdig ansehen. Wir in der Union und der Koalition sagen gemeinsam: Wohnungseinbruchdiebstahl ist ein Verbrechen; das müssen wir härter bestrafen.“, BT Plenarprotokoll 18/235, Stenografischer Bericht zur 235. Sitzung vom 19.05.2017, 23843.

333 BT Drs. 18/12359, Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl vom 16.05.2017, 7.

anlassunabhängig gespeicherte Verkehrsdaten gemäß § 113b TKG nach § 100g Abs. 2 StPO erweitert.³³⁴

§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB ist dagegen weiterhin nicht im Katalog des § 100g Abs. 2 StPO enthalten. Bei Wohnungseinbruchdiebstählen nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB war und ist lediglich nach § 100g Abs. 1 StPO eine Abfrage retrograd erfasster Verkehrsdaten im Sinne des § 96 Abs. 1 TKG und künftig anfallender Verkehrsdaten in Echtzeit möglich. Hierfür müssen bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung begangen hat. Für diese Straftaten verweist § 100g Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO insbesondere auf den Katalog in § 100a StPO, in dem bis Ende 2019 weder der Wohnungs- noch der Privatwohnungseinbruchdiebstahl enthalten war. Die Formulierung „insbesondere“ zeigt aber, dass auch Delikte, die nicht im Katalog des § 100a Abs. 2 StPO enthalten sind, solche im Sinne des § 100g Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO sein können,³³⁵ sodass im Falle eines Wohnungseinbruchdiebstahls unter Umständen § 100g Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO bejaht werden kann.

Die Gesetzesbegründung zum Fünfundfünfzigsten Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 17. Juli 2017 betont, dass bereits durch die Erhöhung der Strafandrohung deutlich werde, dass es sich beim Privatwohnungseinbruchdiebstahl grundsätzlich um eine schwere Straftat handelt. Der Gesetzgeber ging daher davon aus, dass eine Bejahung des § 100g Abs. 1 Nr. 1 StGB auch ohne Aufnahme des Privatwohnungseinbruchdiebstahls in den Katalog des § 100a StPO erleichtert werde. Demnach werde auch die Funkzellenabfrage nach § 100g Abs. 3 StPO durch die Reform erleichtert.³³⁶

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019³³⁷ wurde § 244 Abs. 4 StGB schließlich doch noch im Katalog des § 100a Abs. 2 StPO ergänzt. Damit sollten ausweislich der Gesetzesbegründung die Ermittlungsbefugnisse erweitert werden. Für die Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO ist aber weiterhin wie auch

334 Der Privatwohnungseinbruchdiebstahl wurde durch eine Ergänzung des Straftatenkatalogs um weitere Delikte im Oktober 2021 in § 100g Abs. 2 S. 2 Nr. 1 h StPO verschoben; die Verkehrsdatenspeicherung findet sich in § 176 TKG n.F.

335 *Bruns*, in: *Karlsruher Kommentar/StPO*, 8. Aufl. 2019, § 100g StPO, Rn. 5.

336 BT Drs. 18/12359, Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl vom 16.05.2017, 8; tatsächlich so entschieden in LG Arnsberg, 24.11.2017 – II-2 Qs 67/17.; anders noch LG Arnsberg, 24.02.2017 – 2 Qs 14/17, StRR 2017, 15.

337 Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019, Bundesgesetzblatt I Nr. 46 2019, 2121.

sonst bei Maßnahmen nach § 100a Abs. 1 StPO erforderlich, dass die Tat auch im Einzelfall schwer wiegt und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten ohne die Maßnahme wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre.³³⁸ Durch den Verweis auf den Katalog in § 100a Abs. 2 StPO in § 100f StPO wurde eine weitere Erweiterung der Ermittlungsbefugnisse für den Privatwohnungseinbruchdiebstahl verwirklicht, wobei auch hier jeweils die Schwere der Tat bzw. ihre Bedeutung im Einzelfall geprüft werden muss. Gemäß Art. 2 i.V.m. Art. 10 des Gesetzes ist die Änderung befristet bis zum 12. Dezember 2024.³³⁹

4. Zusammenfassung der Entwicklung

Der Einbruchdiebstahl in Wohnungen war zunächst als Qualifikation in § 243 StGB erfasst. Hierbei war ein Strafraum von einem Jahr bis zu zehn Jahren Zuchthaus, bei mildernden Umständen von drei Monaten bis zu fünf Jahren Gefängnisstrafe vorgesehen. Das Delikt wurde dann zum Regelbeispiel modifiziert, weil der Strafraum nicht ausgenutzt und als zu starr empfunden wurde und daher ohnehin meist mildernde Umstände zur Anwendung gebracht wurden. Davon erhoffte man sich eine größere Flexibilität für die Gerichte bei der Strafzumessung. 1998 wurde das Regelbeispiel aufgrund des Wunsches nach einer höheren Strafordrohung für das betroffene immaterielle Rechtsgut und aufgrund der mittlerweile insgesamt kritischeren Bewertung der Regelbeispielstechnik wieder zur Qualifikation hinaufgestuft. 2017 wurde für den Privatwohnungseinbruchdiebstahl eine spezielle Qualifikation in § 244 StGB eingefügt, die nun eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren vorsieht und auf die der minder schwere Fall nicht angewendet werden kann.

Die Entwicklung des Delikts und seines Strafraums stellt sich als sehr dynamisch dar: Zwar hat sich die Strafobergrenze von zehn Jahren über

338 BT Drs. 19/14747, Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 05.11.2019, 17.

339 BT Drs. 19/14747, Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 05.11.2019, 42; Grund für die Befristung der Einfügung in § 100a StPO ist, dass die Ausweitung des Katalogs in § 100a StPO auf § 244 Abs. 4 StGB „unter dem Gesichtspunkt der notwendigen Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Grundrecht aus Artikel 10 GG sensibel“ sei. Die Befristung soll dem Gesetzgeber daher die Gelegenheit geben, die Wirksamkeit der Regelung zu überprüfen.

den gesamten Zeitraum hinweg nicht verändert.³⁴⁰ Die Strafuntergrenze sank jedoch zunächst von einem Jahr auf drei Monate, stieg dann auf sechs Monate an und wurde zuletzt wieder auf ein Jahr erhöht.

Eine besonders volatile Entwicklung zeigt sich im Hinblick auf die Straf- ober- und Untergrenzen für den Fall des Vorliegens mildernder Umstände. Mit der Einführung des § 244 Abs. 4 StGB wurde die Möglichkeit zur Abweichung nach unten bei Vorliegen mildernder Umstände (außerhalb allgemeiner Milderungsgründe) abgeschafft.

Es zeigt sich, dass die Entwicklung in zwei zeitlichen Phasen sehr ähnlich verläuft. 1998 und 2017 wurde der Einbruchdiebstahl in eine besondere Räumlichkeit, zuerst die Wohnung, dann die Privatwohnung, jeweils aus dem zuvor vorhandenen Regelbeispiel bzw. Tatbestand herausgelöst und unter Verdoppelung der Strafuntergrenze als spezielle Qualifikation erfasst. Beide Male hatte zuvor eine Flexibilisierung des Strafrahmen nach unten stattgefunden (durch Einführung des Regelbeispiels bzw. des minder schweren Falls), die rückgängig gemacht wurde, indem in die jeweilige neue Norm kein minder schwerer Fall eingefügt wurde. Die Strafobergrenze bei Vorliegen mildernder Umstände hat sich damit ebenfalls beide Male verdoppelt. Beide Male wurde als Begründung für die Änderungen darauf verwiesen, dass die Intimsphäre besonders schutzwürdig sei. Nachdem dieser Ablauf das erste Mal stattgefunden hatte, war der Gesetzgeber zu dem Ergebnis gelangt, dass doch minder schwere Fälle denkbar seien, bei denen die damals vorgesehene Mindeststrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe unangemessen hoch erschien. Es bleibt abzuwarten, ob auch dieser Teil der Entwicklung sich wiederholen wird – allein das Argument, dass beim Privatwohnungseinbruchdiebstahl ein wichtiges Rechtsgut intensiv beeinträchtigt wird, spricht nicht zwingend gegen die Einführung eines minder schweren Falls, der immerhin sogar beim Totschlag vorgesehen ist.³⁴¹

340 Für diese Betrachtung der Straf- ober- und Untergrenzen wurden Zuchthausstrafen und Gefängnisstrafen als freiheitsentziehende Strafen zusammenfasst. Nach § 21 StGB a.F. waren allerdings acht Monate Zuchthaus einer einjährigen Gefängnisstrafe gleich zu achten.

341 Siehe hierzu etwa *Mitsch*, KriPoZ 2017, 21 (22). Ähnlich auch die Diskussion zum Fehlen eines minder schweren Falls des Sexuellen Missbrauchs von Kindern, der ebenfalls zum Verbrechen hochgestuft wurde, *Renzikowski*, KriPoZ 2020, 308 (312).

II. Wohnungseinbruchdiebstahl im geltenden Recht

1. Der Begriff der „Wohnung“ in § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB

Im Rahmen des § 123 StGB wird eine Wohnung von der herrschenden Meinung weit als umschlossene und überdachte Räumlichkeit, die zumindest vorübergehend der Unterkunft eines oder mehrerer Menschen dient, verstanden.³⁴²

Jedoch lässt sich der Wohnungsbegriff des § 123 StGB angesichts des erheblichen Unterschieds in der Strafandrohung und mit Blick auf die Motive des Gesetzgebers nicht ohne Weiteres auf § 244 StGB übertragen.³⁴³ Daher werden nach der Rechtsprechung im Rahmen des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB nur die Räumlichkeiten unter den Wohnungsbegriff gefasst, die dem Schutzbereich des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB zuzuordnen sind, nämlich dem verstärkten Schutz der häuslichen Privat- und Intimsphäre.³⁴⁴ Dies sind nach der Rechtsprechung des BGH die eigentlichen Wohn- und Schlafräume. Darüber hinaus werden bei Einfamilienhäusern die mit den Wohn- und Schlafräumen unmittelbar verbundenen und daher der privaten Lebensgestaltung dienenden Dach- und Kellerräume erfasst, nicht aber bei Mehrparteienhäusern, ebenso wenig wie Treppenhäuser und Außenflure bei Mehrfamilienhäusern.³⁴⁵ Entscheidend ist hier nach der Rechtsprechung, ob die betroffenen Nebenräume mit der Wohnung räumlich und baulich eine Einheit bilden bzw. so mit ihr verbunden sind, dass keine erheblichen Zugangshindernisse zu den Wohnräumen bestehen.³⁴⁶ Reine Geschäftsräume und räumlich selbständige Garagen sollen nicht erfasst sein; dasselbe gilt für an Wohnhäuser angebaute Schuppen.³⁴⁷

Hotelzimmer sollen dagegen nach der Rechtsprechung des BGH vom Wohnungsbegriff des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB erfasst sein.³⁴⁸ Auch für Wohnmobile und Wohnwagen hat der BGH das Vorliegen einer Wohnung

342 BGH, 24.04.2008 – 4 StR 126/08, NStZ 2008, 514 (515); *Feilcke*, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2021, § 123 StGB, Rn. 11.

343 *Seier*, Der Wohnungseinbruchsdiebstahl, in: Hirsch/Wolter/Brauns, Festschrift für Günter Kohlmann zum 70. Geburtstag, 2003, 295 (301 ff.).

344 BGH, 24.04.2008 – 4 StR 126/08, NStZ 2008, 514 (515) m.w.N.

345 BGH, 08.06.2016 – 4 StR 112/16, NStZ-RR 2016, 281.

346 BGH, 24.08.2021 – 6 StR 344/21, NStZ 2022, 42.

347 BGH, 03.06.2014 – 4 StR 173/14, BeckRS 2014, 13036; BGH, 22.02.2012 – 1 StR 378/11, NStZ 2013, 120 (121); BGH, 24.04.2008 – 4 StR 126/08, NStZ 2008, 514 (515).

348 BGH, 03.05.2001 – 4 StR 59/01, StV 2001, 624.

im Sinne des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB bejaht, wenn sie Menschen zumindest vorübergehend zur Unterkunft dienen.³⁴⁹ Der BGH lehnt in seiner neueren Rechtsprechung sogar einen Schlafplatz als notwendiges Merkmal einer Wohnung im Sinne des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB ab: Ein Schlafplatz kennzeichne eine Wohnung zwar typischerweise, sei aber kein notwendiges Merkmal einer Wohnung.³⁵⁰ Diese weite Rechtsprechung fand sowohl in Bezug auf die Einbeziehung von Wohnmobilen unter den Wohnungsbegriff als auch hinsichtlich des Verzichts auf den Schlafplatz als notwendiges Merkmal einer Wohnung Kritik.³⁵¹

Wird eine Räumlichkeit gemischt genutzt, d.h. teilweise als Wohnraum, teilweise als Geschäftsraum, soll nach der herrschenden Meinung nur dann ein Einbruch bzw. Einsteigen in eine Wohnung im Sinne des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB vorliegen, wenn der Einbruch bzw. das Einsteigen direkt in die Wohnräume erfolgt.³⁵² Darauf, ob der Diebstahl auch aus einem dieser Räume erfolgt, soll es demgegenüber nicht ankommen.³⁵³ Demnach läge kein Wohnungseinbruchdiebstahl vor, wenn der Täter zunächst in einen gewerblich genutzten Raum eines Hauses einbricht, von dort in einen Wohnraum gelangt und aus dem Wohnraum ein Objekt stiehlt.³⁵⁴ Etwas anderes müsse aber gelten, wenn beispielsweise ein Arbeitszimmer ohne weitere Abtrennung in eine Wohnung integriert sei und eine in sich geschlossene Einheit vorliegt.³⁵⁵ Ein Wohnungseinbruchdiebstahl wäre zu bejahen, wenn ein Täter in einen privaten Wohnraum einbricht, um von dort aus ungehindert in Geschäftsräume zu gelangen und aus diesen zu stehlen.³⁵⁶

Schließlich urteilte der BGH, dass die (dauerhafte) Nutzung der Wohnung keine tatbestandliche Voraussetzung des einfachen Wohnungsein-

349 BGH, 11.10.2016 – 1 StR 462/16, NJW 2017, 1186 (1187).

350 BGH, 11.10.2016 – 1 StR 462/16, NJW 2017, 1186 (1187).

351 *Mitsch*, NJW 2017, 1186 (1188): Die Einbeziehung des Wohnmobils sei jedenfalls dann abzulehnen, wenn es nur während einer Urlaubsreise genutzt werde. Dann sei keine Vergleichbarkeit mit dem Wohnhaus gegeben. Kritisch zum Verzicht auf den Schlafplatz *Schmitz*, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2021, § 244, Rn. 65.

352 *Schmitz*, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2021, § 244, Rn. 68; BGH, 24.04.2008 – 4 StR 126/08, NStZ 2008, 514 (515).

353 BGH, 22.02.2012 – 1 StR 378/11, NStZ 2013, 120.

354 So unter Verweis auf den Wortlaut der Norm etwa BGH, 22.02.2012 – 1 StR 378/11, NStZ 2013, 120, BGH, 24.04.2008 – 4 StR 126/08, NStZ 2008, 514 (515).

355 *Schmitz*, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2021, § 244, Rn. 69; BGH, 22.02.2012 – 1 StR 378/11, NStZ 2013, 120 (121).

356 BGH, 24.04.2008 – 4 StR 126/08, NStZ 2008, 514 (515).

bruchdiebstahls sei. Dies ergebe sich aus der Gesetzessystematik; anderenfalls wäre die besondere Betonung der Nutzung in § 244 Abs. 4 StGB nicht erforderlich gewesen. Auch gebiete der Schutzzweck der Qualifikation diese Auslegung: Das Eigentum an höchstpersönlichen Gegenständen und die häusliche Integrität können auch Personen zugeordnet werden, die keine aktuellen Bewohner der Wohnung sind. Damit sind nach der Rechtsprechung auch die Wohnungen kürzlich verstorbener Personen taugliches Tatobjekt eines Wohnungseinbruchdiebstahls nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB.³⁵⁷

Die erweiternde Auslegung des Wohnungsbegriff durch den BGH wird teilweise kritisch gesehen. In der Literatur wird befürchtet, dass durch eine solche Auslegung die Tatbestandsbestimmtheit aufgelöst werde: Man könne dann bei konsequenter Anwendung nicht einmal Gartenhäuser in Schrebergärten ohne Schlafplatz vom Wohnungsbegriff ausnehmen.³⁵⁸ Auch leiste die tatbestandsbezogene Aufspaltung des Wohnungsbegriffs einer einzelfallorientierten Auslegung Vorschub.³⁵⁹

2. Der Begriff der „dauerhaft genutzten Privatwohnung“ in § 244 Abs. 4 StGB

Nach der Gesetzesbegründung zu § 244 Abs. 4 StGB sollen „sowohl private Wohnungen oder Einfamilienhäuser und die dazu gehörenden, von ihnen nicht getrennten weiteren Wohnbereiche wie Nebenräume, Keller, Treppen, Wasch- und Trockenräume sowie Zweitwohnungen von Berufspendlern“ geschützte Tatobjekte des § 244 Abs. 4 StGB sein.³⁶⁰ Die genannten Räumlichkeiten sind alle auch von § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB erfasst. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollten jedoch Wohnwagen und Wohnmobile vom neuen § 244 Abs. 4 StGB anders als von § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB gerade

357 BGH, 22.01.2020 – 3 StR 526/19, NStZ 2020, 484.

358 Schmitz, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2021, § 244, Rn. 65.

359 Bosch, in: Schönke/Schröder/StGB, 30. Aufl. 2019, § 244 StGB, Rn. 30 mit Aufzählung weiterer von der Rechtsprechung entschiedener Einzelfälle, z.B. Empfangsbereich eines Foyers eines Seniorenheims.

360 BT Drs. 18/12359, Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl vom 16.05.2017, 7.

nicht erfasst sein.³⁶¹ Damit stellt § 244 Abs. 4 StGB einen Spezialfall des unverändert bestehenden § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB dar.³⁶²

Der in § 244 Abs. 4 StGB verwendete Wohnbegriff ist im Vergleich zu § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB auf begrifflicher Ebene in zweierlei Hinsicht modifiziert: Es sind nur „dauerhaft genutzte“ Wohnungen erfasst und es muss sich um „Privat“-Wohnungen handeln. Auch für § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB sind Räumlichkeiten, die Menschen zumindest vorübergehend zur Unterkunft dienen, vorausgesetzt. Es stellt sich daher die Frage, inwieweit ein „dauerhaftes“ Nutzen ein engerer Begriff ist als ein „zumindest vorübergehend“ zur Unterkunft Dienen. Auf den ersten Blick erscheint es durchaus plausibel, dass „dauerhaft“ im Sinne eines durchgängigen Bewohnens der betroffenen Räumlichkeit der enger gefasste Begriff ist. Jedoch sollen auch Zweitwohnungen vom engeren Begriff der dauerhaft genutzten Privatwohnung umfasst sein. Nimmt man dies als Prämisse, kann „dauerhaft“ nicht im Sinne von „durchgängig bewohnt“ ausgelegt werden.³⁶³ In der Literatur wird deshalb erwogen, bereits dann von einer „Dauerhaftigkeit“ auszugehen, wenn die Räumlichkeit „regelmäßig über einen längeren Zeitraum aufgesucht und als Wohnung auch genutzt wird“.³⁶⁴ Da durch eine solche Auslegung Personengruppen ausgeschlossen würden, die etwa berufsbedingt mehrfach pro Jahr ihre Wohnung wechseln müssen, wird der Vorschlag allerdings verworfen. Um auch solche Räumlichkeiten zu erfassen, müsste die Dauerhaftigkeit der Nutzung auch bei einer kürzeren Nutzung bejaht werden, sofern es sich um die einzige Wohnung des Betroffenen handelt und er sie regelmäßig als Unterkunft nutzt.³⁶⁵

Nach der Rechtsprechung des BGH sollen von § 244 Abs. 4 StGB in Abgrenzung zu § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB keine Wohnungen erfasst sein, deren Bewohner vor der Tat verstorben sind.³⁶⁶ Dies wirft die Frage auf, ob der BGH die Abgrenzung zwischen den beiden Tatbeständen zukünftig anhand der Frage nach der konkreten zur Tatzeit bestehenden Wohnnutzung vornehmen will. Die Formulierung des BGH deutet darauf hin: Spätestens

361 Schmitz, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2021, § 244, Rn. 64, 70; kritisch etwa Bosch, Jura 2017, 50 (54).

362 Schmitz, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2021, § 244, Rn. 70.

363 Schmitz, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2021, § 244, Rn. 72.

364 Schmitz, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2021, § 244, Rn. 73; für die Bestimmung des längeren Zeitpunkts könne hierbei eine Anlehnung an das Steuerrecht und dessen § 9 AO mit einer Dauer von deutlich über sechs Monaten erfolgen.

365 Schmitz, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2021, § 244, Rn. 73.

366 Ohne, dass die Wohnung entwidmet wurde, BGH, 22.01.2020 – 3 StR 526/19, NStZ 2020, 484; ebenso BGH, 24.06.2020 – 5 StR 671/19, NJW 2020, 2816 (2817).

mit Einführung des § 244 Abs. 4 StGB habe der Gesetzgeber deutlich gemacht, „dass er die (dauerhafte) Nutzung der Wohnung nicht als tatbestandliche Voraussetzung des einfachen Wohnungseinbruchdiebstahls nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB verstanden wissen will. Die sprachliche Betonung dieses zusätzlichen Tatbestandsmerkmals in § 244 Abs. 4 StGB wäre sonst nicht geboten gewesen“. Anders als die Literatur betont der BGH nicht die „Dauerhaftigkeit“, sondern die „Nutzung“ als abgrenzendes und spezielles Merkmal des Privatwohnungseinbruchdiebstahls: Die Wohnung müsse zur Tatzeit tatsächlich bewohnt sein. Eine Auslegung der „dauerhaften Nutzung“ als eine zur Tatzeit konkret bestehende Wohnnutzung würde zumindest eine klare Abgrenzbarkeit der beiden Qualifikationen ermöglichen. Nicht erklären würde diese Auslegung aber den Ausschluss von Wohnwagen vom Tatbestand des § 244 Abs. 4 StGB – auch diese können zur Tatzeit konkret und dauerhaft als Wohnung genutzt sein.

Auch die begriffliche Einschränkung auf „Privat“-Wohnungen stellt sich bei genauerer Betrachtung als problematisch dar. Wenn man den Begriff der Privatwohnung als Gegensatz zur Dienstwohnung auffasst, stellt sich die Frage, weshalb in Dienstwohnungen wohnende Personen wie etwa in Pfarrhäusern wohnende Pfarrer weniger schutzwürdig sein sollen als andere.³⁶⁷ Daher erscheint es sinnvoll, auch Dienstwohnungen als „Privat“-Wohnungen im Sinne des § 244 Abs. 4 StGB anzusehen. Dem Merkmal der Privatheit würde dann allerdings für die Abgrenzung von § 244 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 StGB keine eigenständige Bedeutung mehr zukommen.³⁶⁸

367 Schmitz, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2021, § 244, Rn. 71.

368 Wittig, in: BeckOK/StGB, 54. Edition 2022, § 244 StGB, Rn. 26; kritisch zur Bedeutung des Kriteriums der Privatheit bereits im Gesetzgebungsverfahren: Müller-Piepenkötter, Vorbereitende Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD und dem Entwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Wohnungseinbruchdiebstahl, 2 f., https://www.bundestag.de/resource/blob/511248/d46f20cfa8853edc5d8201d1700bbc76/mueller_piepenkoetter_wr-data.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022). Teilweise wird argumentiert, das Merkmal der Privatheit sei als Gegensatz zu „öffentlich zugänglichen“ Räumlichkeiten zu verstehen, die keine Selbstentfaltung ermöglichen. „Privatheit“ liege etwa bei Obdachlosenheimen nicht vor, wenn die Räumlichkeiten von vielen, untereinander nicht persönlich verbundenen Personen betreten werden dürfen, Hoyer, in: SK/StGB, 9. Aufl. 2019, § 244 StGB, Rn. 47. Man kann sich aber durchaus fragen, ob bei Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkünften überhaupt eine Wohnung im Sinne des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB vorliegt, wenn diese aufgrund der Zugänglichkeit für viele Personen keinerlei Privatsphäre ermöglichen; schließlich wird die im Vergleich zum einfachen Einbruch-

3. Abgrenzung von § 244 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 StGB im Schuldspruch

Neben der schwierigen Abgrenzung von § 244 Abs. 4 und § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB stellt sich die Frage, wie im Schuldspruch die Unterschiede zwischen den beiden Tatbeständen kenntlich gemacht werden können. Nach der jüngsten Rechtsprechung des BGH ist in den Fällen des Wohnungseinbruchdiebstahls in dauerhaft genutzte Privatwohnungen im Sinne des § 244 Abs. 4 StGB das Delikt als „schwerer Wohnungseinbruchdiebstahl“ zu bezeichnen, um das mit der Verwirklichung des Qualifikationstatbestands verwirklichte Unrecht im Schuldspruch erkennbar zu machen.³⁶⁹ Teilweise wird auch begrifflich zwischen dem Wohnungseinbruchdiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB und dem Privatwohnungseinbruchdiebstahl nach § 244 Abs. 4 StGB differenziert.³⁷⁰

4. Verhältnis zu § 244a StGB

Während des Gesetzgebungsverfahrens zeigte sich, dass Uneinigkeit darüber bestand, wie das Konkurrenzverhältnis des neuen § 244 Abs. 4 zu § 244a StGB aussehen soll. Während der Bundesrat den Gesetzentwurf so deutete, dass eine Spezialität³⁷¹ des § 244 Abs. 4 StGB gegenüber § 244a StGB gewollt sei,³⁷² gingen das Bundesjustizministerium und die Bundesregierung sowie der Rechtsausschuss von Tateinheit zwischen § 244 Abs. 4 und § 244a StGB aus.³⁷³

diebstahl erhöhte Strafanandrohung auf die Verletzung der Privatsphäre gestützt, *Schmitz*, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2021, § 244, Rn. 63.

369 BGH, 04.02.2020 – 3 StR 509/19, NStZ-RR 2020, 116. Anders noch BGH, 22.01.2020 – 5 StR 609/19, BeckRS 2020, 1433: Die Verwirklichung der Qualifikation des § 244 Abs. 4 StGB bedürfe keiner gesonderten Klarstellung im Urteilstenor.

370 S. etwa BGH, 22.05.2019 – 1 StR 651/18, NStZ-RR 2019, 334 (335).

371 Spezialität liegt vor, wenn alle Sachverhalte, die den speziellen Tatbestand erfüllen, auch den Grundtatbestand erfüllen, aber nicht umgekehrt. Rechtsfolge ist, dass allein das speziellere Delikt zur Anwendung kommt, von *Heintschel-Heinegg*, in: BeckOK/StGB, 54. Edition 2022, § 52 StGB, Rn. 9.

372 BT Drs. 18/12729, Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl vom 14.06.2017, 8 f., Anlage 2, Stellungnahme des Bundesrats; ähnlich auch das Verständnis bei *Schmitz*, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2021, § 244a StGB, Rn. 14.

373 BT Drs. 18/12729, Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl vom 14.06.2017, 10, Anlage 3, Gegenäußerung der Bundesregierung; BT Drs. 18/12995, Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) zum Entwurf eines

Bei genauer Betrachtung zeigt sich, dass nur die Annahme der Tateinheit zwischen den beiden Delikten dem Gesetzeszweck Rechnung trägt: Läge, wie vom Bundesrat angeführt, Spezialität des § 244 Abs. 4 StGB vor, so würde in Fällen des Bandenwohnungseinbruchdiebstahls in eine Privatwohnung § 244a StGB durch § 244 Abs. 4 StGB verdrängt werden. Damit würden auch die für § 244a StGB vorgesehenen Ermittlungsbefugnisse nach § 100a Abs. 2 Nr. 1 und § 100c Abs. 1 Nr. 1 StPO aufgrund der Verdrängung durch § 244 StGB entfallen.³⁷⁴ § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB war zum Zeitpunkt der Einführung des § 244 Abs. 4 StGB in keinem der Kataloge genannt; § 244 Abs. 4 StGB wurde zunächst nur in § 100g Abs. 2 StPO eingefügt.³⁷⁵ Durch das Hinzutreten des Merkmals der Privatwohnung würden also die Ermittlungsbefugnisse bei Bandeneinbruchdiebstählen eingeschränkt, wenn das neue Delikt § 244a StGB verdrängen würde. Dies würde ersichtlich nicht dem Gesetzeszweck entsprechen, der die Ermittlungsbefugnisse für den Wohnungseinbruchdiebstahl gerade erweitern will. Nur bei Annahme einer Idealkonkurrenz zwischen § 244 Abs. 4 StGB und § 244a StGB liegt kein Rückschritt hinsichtlich der Ermittlungsbefugnisse nach der StPO vor. Daher geht nunmehr der BGH in seiner Rechtsprechung ebenso wie die herrschende Meinung in der Literatur von einem tateinheitlichen Verhältnis der beiden Delikte aus.³⁷⁶

5. Konsequenzen der Einstufung des Privatwohnungseinbruchdiebstahls als Verbrechen

Die Einstufung des Privatwohnungseinbruchdiebstahls als Verbrechen aufgrund der Mindeststrafe von einem Jahr (§ 12 Abs. 1 StGB) hat verschiedene rechtliche Konsequenzen.³⁷⁷

Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl vom 28.06.2017, 4.

374 S. zur ähnlichen Fallgestaltung bei § 261 StGB: *Köhler*, in: Meyer-Gofßner/Schmitt/StPO, 65. Aufl. 2022, § 100a StPO, Rn. 15.

375 BT Drs. 18/12729, Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl vom 14.06.2017, 10, Anlage 3, Gegenäußerung der Bundesregierung.

376 Ebenso BGH, 05.02.2019 – 3 StR 466/18, BeckRS 2019, 2714; BGH, 10.12.2019 – 3 StR 529/19, NStZ-RR 2020, 80 sowie *Wittig*, in: BeckOK/StGB, 54. Edition 2022, § 244 StGB, Rn. 30. S. zum Verhältnis zwischen § 244a StGB und § 244 Abs. 4, 22, 23 Abs. 1 StGB BGH, 26.07.2022 – 3 StR 141/22, BeckRS 2022, 23383.

377 S. eine Übersicht über die Folgen der Einordnung eines Delikts als Verbrechen bei *Hilgendorf*, in: LK/StGB, 13. Aufl. 2020, § 12 StGB, Rn. 2 f.

Der Privatwohnungseinbruchdiebstahl fällt nun unter § 30 StGB. Damit sind seit der Gesetzesänderung der Versuch der Anstiftung zum Privatwohnungseinbruchdiebstahl (§§ 244 Abs. 4, 30 Abs. 1 StGB) sowie die Verabredung zum Privatwohnungseinbruchdiebstahl (§§ 244 Abs. 4, 30 Abs. 2 StGB) strafbar.³⁷⁸ § 30 Abs. 2 StGB erfasst neben der Verabredung zu einem Verbrechen auch das sich Bereiterklären zur Tat. Strafbar ist es damit, wenn der Täter seine Bereitschaft zur Begehung eines Verbrechens einem anderen gegenüber vorbehaltlos kundtut.³⁷⁹ Außerdem stellt § 30 Abs. 2 StGB als Gegenstück zur Strafbarkeit des sich Bereiterklärens auch die Annahme des Erbietens unter Strafe, also die ernst gemeinte Erklärung, mit der Bereitschaft eines anderen zur Begehung eines bestimmten Verbrechens einverstanden zu sein.³⁸⁰ Dies hat zur Folge, dass in Fällen mit mehreren Tätern, deren Tat zeitlich vor dem Versuchsbeginn stecken bleibt, nun eine Strafbarkeit gegeben sein kann, während deren Verabredungen nach alter Rechtslage straflos waren (soweit nicht die Bandeneigenschaft gegeben war, sodass § 30 StGB bereits über § 244a StGB Anwendung fand³⁸¹). Eine Strafbarkeit nach §§ 244 Abs. 4, 30 Abs. 2 StGB wegen Verabredung zum Wohnungseinbruchdiebstahl wurde vom BGH etwa in einem Fall bejaht, in dem die Angeklagten zwar gemeinschaftlich den Holzrahmen einer Terrassentür durchbohrt hatten, um den Türöffnungshebel bedienen und aus der betroffenen Wohnung Bargeld oder Wertgegenstände entwenden zu können, aber scheiterten, weil die Tür mit einem verschlossenen Zusatzschloss versehen war. Ein unmittelbares Ansetzen zum Versuch hatte der BGH in diesem Fall verneint,³⁸² sodass eine Versuchsstrafbarkeit nicht in Betracht kam.³⁸³

Auf prozessualer Ebene hat die Qualifizierung des Privatwohnungseinbruchdiebstahls als Verbrechen zur Folge, dass eine Einstellung des Verfahrens nach den §§ 153, 153a StPO bzw. §§ 45 Abs. 1, 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 JGG, die jeweils das Vorliegen eines Vergehens voraussetzen, nicht mehr zulässig

378 Auf die Versuchsstrafbarkeit hatte die Gesetzesänderung keinen Einfluss. Zwar sind gemäß § 23 Abs. 1 StGB nur Verbrechen strafbar, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Jedoch war der versuchte Wohnungseinbruchdiebstahl gemäß § 244 Abs. 2 StGB auch schon vor der Gesetzesänderung strafbar.

379 *Cornelius*, in: BeckOK/StGB, 54. Edition 2022, § 30 StGB, Rn. 13.

380 *Cornelius*, in: BeckOK/StGB, 54. Edition 2022, § 30 StGB, Rn. 15.

381 Aufgrund dieser Einschränkung wird der Erweiterung teilweise jegliche Bedeutung abgesprochen, s. etwa *Bosch*, Jura 2017, 50 (59).

382 Kritisch zur Rechtsprechung des BGH zum Versuchsbeginn beim Wohnungseinbruchdiebstahl *Hoven/Hahn*, NStZ 2021, 588.

383 BGH, 01.08.2019 – 5 StR 185/19, NStZ 2019, 716.

ist. Ebenso besteht nicht mehr die Möglichkeit eines Strafbefehlsverfahrens, § 407 StPO.

Aus der Strafaktenanalyse von *Dreißigacker u.a.* ergibt sich, dass vor der Gesetzesänderung Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaft bei Verfahren wegen Wohnungseinbruchdiebstahls zum größten Teil nach § 170 Abs. 2 StPO erfolgten.³⁸⁴ Eine solche Einstellung ist auch bei einem Verbrechen nach § 244 Abs. 4 StGB möglich. Bei 15,5 % der Tatverdächtigen in der Zufallsstichprobe wurde das Verfahren hingegen nach Vorschriften eingestellt, deren Anwendung aufgrund der Reform nicht mehr möglich ist (19,8 % aller Einstellungen).³⁸⁵ Da davon ausgegangen werden kann, dass es sich bei den meisten Fällen um Einbrüche in dauerhaft genutzte Privatwohnungen handelte, könnte sich die Zahl der Einstellungen bei Privatwohnungseinbruchdiebstählen nach der Reform um knapp ein Fünftel reduzieren.

Demgegenüber wurde bei *Dreißigacker u.a.* gegen weniger als 1 % der Tatverdächtigen ein Strafbefehl beantragt und erlassen.³⁸⁶ Das Entfallen der Möglichkeit eines Strafbefehls beim Privatwohnungseinbruchdiebstahl dürfte daher in der Praxis kaum spürbare Konsequenzen haben.

III. Geschütztes Rechtsgut der §§ 244 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 StGB

Der Unrechtskern eines Delikts ist für die Strafzumessung von maßgeblicher Bedeutung. Das geschützte Rechtsgut des Wohnungseinbruchdiebstahls bedarf daher einer genauen Betrachtung.

Der in § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB normierte „einfache“ Wohnungseinbruchdiebstahl bezweckt zunächst den Schutz des Eigentums. In der Gesetzesbegründung wird aber insbesondere der Schutz der häuslichen Privat- und Intimsphäre in den Mittelpunkt gestellt.³⁸⁷ Es handle sich um eine Straftat, die tief in die Intimsphäre der Opfer eindringe und zu ernststen psychischen

384 *Dreißigacker/Wollinger/Blauert u. a.*, Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren, siehe Fn. 36, 73.

385 *Dreißigacker/Wollinger/Blauert u. a.*, Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren, siehe Fn. 36, 73.

386 *Dreißigacker/Wollinger/Blauert u. a.*, Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren, siehe Fn. 36, 73.

387 So auch BGH, 24.04.2008 – 4 StR 126/08, NStZ 2008, 514 (515).

Störungen führen könne.³⁸⁸ Auch der speziellere Privatwohnungseinbruchdiebstahl soll nach der Begründung des Gesetzgebers in erster Linie die Privatsphäre schützen: Wohnungseinbrüche stellen, so auch hier die Gesetzesbegründung, einen schwerwiegenden Eingriff in den persönlichen Lebensbereich des Betroffenen dar, der neben finanziellen Auswirkungen gravierende psychische Folgen und eine massive Schädigung des Sicherheitsgefühls zur Folge haben könne.³⁸⁹ Auch die Rechtsprechung des BGH zu § 244 Abs. 4 StGB verweist auf diese Begründung.³⁹⁰

Studien haben gezeigt, dass Wohnungseinbruchdiebstähle erhebliche Auswirkungen auf die Psyche der Betroffenen haben können, etwa in Form von Schocks, Angstgefühlen, Schlafstörungen oder Unsicherheitsgefühlen in der Wohnung auch noch längere Zeit nach der Tat oder sogar Traumata.³⁹¹ Demnach ist es konsequent, dass der Gesetzgeber bei den Ausführungen zum Unrechtsgehalt beim (Privat-)Wohnungseinbruchdiebstahl trotz der systematischen Stellung des Delikts bei den Eigentumsdelikten in erster Linie auf die betroffenen immateriellen Rechtsgüter abstellt.³⁹² Damit steht der (Privat-)Wohnungseinbruchdiebstahl hinsichtlich seiner Schutzrichtung zwischen den Delikten zum Schutz des Eigentums und denjenigen zum Schutz der Person. Dies sollte sich auch in der Ausgestaltung und Auslegung der beiden Tatbestände §§ 244 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 StGB niederschlagen.

Überzeugend wäre *de lege lata* eine Auslegung, bei der beide Tatbestände an dem Schutzgut „häusliche Privatsphäre“ ausgerichtet sind. Entsprechend der abgestuften Strafandrohung muss § 244 Abs. 4 StGB eng ausgelegt werden. Bei § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB sollte der Wohnungsbegriff zwar etwas weiter interpretiert werden;³⁹³ auch hier sollten wegen der im Vergleich zum einfachen Einbruchdiebstahl erhöhten Strafandrohung aber Räumlichkeiten nicht erfasst werden, bei denen die Intim- und Privatsphäre nicht oder kaum betroffen ist.

388 BT Drs. 13/8587, Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) vom 25.09.1997, 43.

389 BT Drs. 18/12359, Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl vom 16.05.2017, 7.

390 BGH, 19.03.2019 – 3 StR 2/19, NStZ 2019, 674.

391 S. dazu oben Kapitel C. IV. 1.

392 S. dazu auch *Hoven/Hahn*, NStZ 2021, 588 (591).

393 So auch *Kudlich*, in: SSW/StGB, 5. Aufl. 2021, § 244 StGB, Rn. 41.

Es ist fraglich, ob die Ausgestaltung und Auslegung der beiden Tatbestände diesen Grundsätzen hinreichend Rechnung trägt. Insbesondere der Ausschluss von Einbrüchen in gemischt genutzte Räumlichkeiten, die Erfassung von Einbrüchen in die Wohnungen Verstorbener in § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB und der Ausschluss von Wohnwagen vom Tatbestand des § 244 Abs. 4 StGB werfen diesbezüglich Fragen auf.

Bei teils geschäftlich, teils privat genutzten Räumlichkeiten bejaht die Rechtsprechung nur dann einen Wohnungseinbruchdiebstahl, wenn der Einbruch bzw. das Einsteigen direkt in die Wohnräume erfolgt. Darauf, ob der Diebstahl auch aus einem dieser Räume erfolgt, soll es nicht ankommen.³⁹⁴ Umgekehrt soll kein Wohnungseinbruchdiebstahl vorliegen, wenn der Täter in den Geschäftsraum einsteigt, von dort in die Wohnräume gelangt und von dort stiehlt. Nach dem Gesetzeswortlaut ist diese Auslegung zwingend;³⁹⁵ nach der Ratio des Gesetzes vermag sie aber nicht zu überzeugen.³⁹⁶ Denn für das Ausmaß der psychischen Folgen für die Geschädigten kommt es darauf an, ob und wie massiv der Täter in die Privat- oder Intimsphäre der Betroffenen eingedrungen ist; demgegenüber macht es keinen Unterschied, ob der Täter zuerst in einen reinen Arbeitsraum eingebrochen und von dort in die Wohnräume gelangt ist.³⁹⁷ Diese Differenzierung der Rechtsprechung bei gemischt genutzten Räumlichkeiten ist mit Blick auf das geschützte immaterielle Rechtsgut wenig überzeugend.³⁹⁸ Dennoch erfolgt im Rahmen der Reform des § 244 StGB keine Korrektur.³⁹⁹

Eine weitere Inkonsistenz zeigt sich im Hinblick auf die Wohnungen verstorbener Personen: Die Rechtsprechung bezieht Wohnungen auch dann in den Tatbestand des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB ein, wenn deren Bewohner vor der Tat verstorben sind. Hierbei argumentiert der BGH in ers-

394 Schmitz, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2021, § 244, Rn. 68; BGH, 22.02.2012 – 1 StR 378/11, NStZ 2013, 120.

395 Ein Vorschlag zur Lösung des Problems durch Anpassung des Gesetzeswortlauts findet sich bei *Krack*, Die Struktur der Tatbestände des Wohnungseinbruchdiebstahls (§ 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB), in: Hecker/Weißer/Brand, Festschrift für Rudolf Rengier zum 70. Geburtstag, 2018, 249 (252).

396 So auch *Kudlich*, in: SSW/StGB, 5. Aufl. 2021, § 244 StGB, Rn. 44.

397 So auch *Bosch*, Jura 2017, 50 (54).

398 Ähnlich auch *Krüger/Ströhlein*, JA 2018, 401 (404); anders *Krack*, Die Struktur der Tatbestände des Wohnungseinbruchdiebstahls (§ 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB), in: Hecker/Weißer/Brand, Festschrift für Rudolf Rengier zum 70. Geburtstag, 2018, 249 (255).

399 Ein Korrektur hätte etwa durch eine Umformulierung des Tatbestands erreicht werden können; s. dazu etwa *Bosch*, Jura 2017, 50 (54 f.).

ter Linie mit der Gesetzssystematik, nach der die Beschränkung auf konkret *genutzte* Wohnungen nur für Abs. 4 gelte. Zudem führt der BGH als teleologisches Argument an, § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB solle das Eigentum an höchstpersönlichen Gegenständen und die häusliche Integrität an sich schützen. Diese Rechtsgüter können, so der BGH, auch dann verletzt sein, wenn sie neben den aktuellen Bewohnern weiteren Personen zuzuordnen sind, die einen Bezug zu den Räumlichkeiten aufweisen – etwa, weil sie sich häufig in ihnen aufhalten, weil es sich um ihr Elternhaus handelt oder weil sie in dem Haus private Gegenstände lagern.⁴⁰⁰ Der BGH nennt hier zunächst das Eigentum als geschütztes Rechtsgut und argumentiert erst nachrangig damit, dass auch Personen, die die Wohnung nicht zum Wohnen nutzen, von der Tat betroffen sein können. Diese Argumentation fügt sich gut in die großzügige Rechtsprechungslinie des Bundesgerichtshofs ein, die z.B. auch Hotelzimmer und Räumlichkeiten ohne Schlafplatz in das Tatbestandsmerkmal der Wohnung im Sinne des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB miteinbeziehen will.

Gleichzeitig muss aber die Frage aufgeworfen werden, ob bei einem Einbruch in ein Haus Verstorbener die Privatsphäre überhaupt so sehr betroffen ist, dass dadurch die – gegenüber dem einfachen Einbruchdiebstahl erhöhte – Strafandrohung des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB legitimiert wird. Der Gesetzgeber und der BGH müssen sich insbesondere im Hinblick auf die Wohnungen Verstorbener die Frage gefallen lassen, worin denn das strafschärfende Element gegenüber dem einfachen Einbruchdiebstahl besteht, wenn die Wohnung einer verstorbenen Person zur Tatzeit von niemandem konkret als Wohnung genutzt wird. Die Argumentation des BGH, dass auch Nicht-Bewohner von der Tat betroffen sein können, wirkt an dieser Stelle konstruiert und passt nicht zu der Betonung des massiven Eindringens in die Privatsphäre als Grund für die strenge Bestrafung des Wohnungseinbruchdiebstahls. Es dürfte etwa auch häufig vorkommen, dass Menschen persönliche Gegenstände in ihren Geschäfts- oder Büroräumen lagern und dort viel Zeit verbringen – dennoch wird dies nicht zum Anlass genommen, Geschäftsräume besonders zu schützen.⁴⁰¹ Die Alternative wäre, Einbruchdiebstähle aus Wohnungen Verstorbener nur unter § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB zu erfassen. Ähnliches gilt auch für Hotelzimmer (es sei denn, diese werden dauerhaft als Wohnungsersatz genutzt) und Räumlich-

400 BGH, 22.01.2020 – 3 StR 526/19, NStZ 2020, 484 (485).

401 Kritisch auch *Epik*, NStZ 2020, 484 (486 f.) und *Krack*, JR 2021, 37 (39 f.). Zustimmung zur Rechtsprechung aber *Jäger*, JA 2020, 630 (631).

keiten ohne Schlafplatz. Auch hier muss bezweifelt werden, ob ein so schwerwiegendes Eindringen in die Privatsphäre gegeben ist, dass dadurch der Sprung von § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 zu § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB legitimiert ist.

Der Tatbestand des § 244 Abs. 4 StGB ist im Vergleich mit § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB enger gefasst. Nach der Intention des Gesetzgebers sollen Wohnmobile und Wohnwagen vom Tatbestand des § 244 Abs. 4 StGB ausgeklammert werden. Jedoch werden Wohnmobile oder Wohnwagen zunehmend aus Wohnungsnot als dauerhafter Wohnungsersatz genutzt.⁴⁰² Bei einer Ausrichtung der Auslegung am Schutzgut des Tatbestands müsste man zu dem Ergebnis kommen, dass die Bewohner eines Wohnwagens durch einen Einbruch in ihren Wohnwagen genauso sehr in ihrer Intimsphäre beeinträchtigt werden können wie die Bewohner einer Wohnung, wenn der Wohnwagen als Hauptwohnung oder einzige Wohnung genutzt wird. Darüber hinaus ist diese Gruppe wegen des geringeren Schutzes eines Wohnwagens gegen Eindringlinge sogar besonders schutzwürdig. Zu einem anderen Ergebnis könnte kommen, wer argumentiert, dass eine Wohnung gerade deswegen schutzwürdiger ist als ein Wohnwagen, weil sie durch ihre räumliche Abgrenzung und technischen Schutzmöglichkeiten den Bewohnern besonderen Schutz bietet. Eine Wohnung kann daher ihre Bewohner gerade dazu veranlassen, ihre Privat- und Intimsphäre in diesem geschützten Raum auszuleben. Ein Wohnwagen bietet dagegen aufgrund der technischen und baulichen Eigenheiten gerade nicht in solchem Maße Schutz vor Eindringlingen. Man könnte daher zu dem Schluss kommen, dass die Bewohner eines Wohnwagens weniger veranlasst sein dürfen, ihre Intimsphäre dort auszuleben. Allerdings wäre eine solche Argumentation zynisch – wer dauerhaft einen Wohnwagen bewohnt, tut dies wohl meist nur deshalb, weil er keine andere Möglichkeit hat. Dem Bewohner eines Wohnwagens bleibt für eine unbeobachtete Selbstentfaltung in der Regel kein anderer Raum als sein Wohnwagen; der Wohnwagen bildet den noch am ehesten geschützten verfügbaren Raum. Außerdem wird im Rahmen der Schutzgutdiskussion zum (Privat-)Wohnungseinbruchdiebstahl weniger darauf abgestellt, dass die betroffenen Bewohner in ihrer Wohnung wegen des Schutzes durch die Wohnung ihre Intimsphäre ausleben *dürfen*, sondern es wird darauf abgestellt, dass sie dies faktisch tun und der Ein-

402 *Bosch*, in: Schönke/Schröder/StGB, 30. Aufl. 2019, § 244 StGB, Rn. 32; *ders.*, Jura 2017, 50 (54).

bruch daher in die Intimsphäre eingreift. Bei konsequenter Orientierung am Schutzgut des Tatbestandes müssten daher auch Wohnwagen und Wohnmobile, die ihren Bewohnern dauerhaft als Wohnung dienen, vom Tatbestand erfasst sein; dasselbe gilt im Übrigen für als Wohnungersatz genutzte Hotelzimmer oder Ferienwohnungen.⁴⁰³

Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass die Ausgestaltung und die Auslegung beider Tatbestände durch die Rechtsprechung nicht konsequent am Schutzgut der Tatbestände orientiert sind. Durch die weite Auslegung des Wohnungsbegriffs bei § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB und die engere Auslegung bei Abs. 4 wird zwar ein gewisser abgestufter Schutz des betroffenen Rechtsguts, der Privat- und Intimsphäre, erreicht. Überzeugender wäre es allerdings, auch Einbrüche in gemischt genutzte Räumlichkeiten konsequent als (Privat-) Wohnungseinbruchdiebstahl zu qualifizieren und auch dauerhaft bewohnte Wohnwagen und Hotelzimmer als geschützte Tatobjekte des § 244 Abs. 4 StGB anzuerkennen. Überdies muss sich der Gesetzgeber die Frage gefallen lassen, ob die verbliebenen Anwendungsfälle des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB gegenüber den einfachen Einbruchdiebstählen besonderen Schutz verdienen.

Zu erwägen wäre als Alternative zu der wenig überzeugenden derzeitigen Ausgestaltung und Auslegung, die nach der Ansicht der Rechtsprechung noch verbliebenen Fälle des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB aufgrund der allenfalls am Rande vorhandenen Betroffenheit des Rechtsguts Privatsphäre lediglich unter § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB zu fassen. Dies würde zur Tatzeit nicht konkret als Wohnung genutzte Räumlichkeiten wie etwa Wohnungen Verstorbener, nur kurzfristig bezogene Hotelzimmer oder Räumlichkeiten ohne Schlafplatz betreffen. Würde man gleichzeitig als Wohnungersatz genutzte Hotelzimmer und Wohnwagen ebenso wie konkret genutzte Erst- und Zweitwohnungen und Einfamilienhäuser unter die „dauerhaft genutzte Privatwohnung“ im Sinne des § 244 Abs. 4 StGB fassen, so würde § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB leerlaufen. Darin würde einerseits eine Korrektur der ausufernden Rechtsprechung zu § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB liegen, gleichzeitig aber auch eine Aufwertung der Wohnungersatzräume, die bislang vernachlässigt wurden, deren Schutzwürdigkeit aber ähnlich hoch liegt wie diejenige „klassischer“ Wohnungen. § 244 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 StGB könnten dann in einem Qualifikationstatbestand zusammengeführt werden.

403 So auch *Bosch*, in: Schönke/Schröder/StGB, 30. Aufl. 2019, § 244 StGB, Rn. 32; *Kudlich*, in: SSW/StGB, 5. Aufl. 2021, § 244 StGB, Rn. 46.

IV. Bewertung des gesetzlichen Strafrahmens

1. Relative Angemessenheit der Mindeststrafe von einem Jahr

Seit der Verschärfung der Strafandrohung für Privatwohnungseinbruchdiebstähle entspricht der Strafrahmen des § 244 Abs. 4 StGB demjenigen des schweren Bandendiebstahls (§ 244a StGB); außerdem liegt die Mindeststrafe von einem Jahr beim Privatwohnungseinbruchdiebstahl nun genauso hoch wie beim Raub (§ 249 StGB). Im Schrifttum wurde kritisiert, dass sich aus dieser Angleichung systematische Verwerfungen innerhalb der Diebstahls- und Raubdelikte ergäben:⁴⁰⁴

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde in der Sachverständigenanhörung argumentiert, dass die Angleichung der Mindeststrafen den Opferschutz gefährde: Wenn die Strafandrohung für einen Raub nicht höher liegt als diejenige für den Wohnungseinbruchdiebstahl, werde die Hemmschwelle für den Täter gesenkt, bei Antreffen eines Bewohners Gewalt zur Wegnahme oder auf der Flucht anzuwenden.⁴⁰⁵ Dieses Argument nimmt allerdings zur Prämisse, dass die Höhe der Strafandrohung von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung des Täters über Begehung oder Nichtbegehung der Tat ist. Ob dies tatsächlich der Fall ist, muss bezweifelt werden – zumal, wenn der Täter die Entscheidung über die Begehung eines Raubes oder räuberischen Diebstahls spontan treffen muss, weil er unerwartet auf den Bewohner des Hauses trifft. Hinzu tritt, dass eine Anwendung von Nötigungsmitteln im Zuge eines Wohnungseinbruchdiebstahls auch bei gleicher Mindeststrafe noch immer zu einem höheren Strafmaß innerhalb des Strafrahmens führen kann – es ist davon auszugehen, dass die Gerichte die Verwirklichung mehrerer Delikte in die Strafmaßentscheidung einfließen lassen. Demnach müsste ein Täter, der sich über die ihn erwartende Strafe im Vorfeld der Tat Gedanken macht, nach wie vor zu dem Ergebnis gelangen, dass sich Gewalt und Drohungen für ihn negativ

404 S. etwa *Mitsch*, KriPoZ 2017, 21; *Bosch*, in: Schönke/Schröder/StGB, 30. Aufl. 2019, § 244 StGB, 31; *ders.*, Jura 2017, 50. Bereits die Stellungnahmen der juristischen Sachverständigen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens fielen teilweise sehr kritisch aus, s. etwa *Deutscher Anwaltverein* (Hrsg.), Stellungnahme Nr. 40/2017 des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Strafrecht zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl, siehe Fn. 28.

405 *Conen*, Stellungnahme Gesetzentwurf Wohnungseinbruchdiebstahl, 3, <https://www.bundestag.de/resource/blob/511432/3f4e809c541c7f6c13b7bd0c9a82e727/conen-ata.pdf> (zuletzt abgerufen am 04.08.2022); *Mitsch*, KriPoZ 2017, 21 (22)

auf das Strafmaß auswirken. Das Argument des Opferschutzes ist daher kaum geeignet, zu begründen, dass ein Unterschied in der Mindeststrafandrohung der einzelnen Delikte bestehen muss.

Man könnte allerdings die Frage aufwerfen, ob sich Unterschiede im Unrechtsgehalt der einzelnen Delikte nicht auch in verschiedenen (Mindest-)Strafandrohungen niederschlagen müssen. So wurde in der Literatur kritisiert, es sei unangemessen, dass aufgrund der Reform die Mindeststrafe des Privatwohnungseinbruchdiebstahls nunmehr derjenigen des Raubs und des schweren Bandendiebstahls entspricht.⁴⁰⁶ Diese Argumentation wäre jedoch nur dann überzeugend, wenn sich begründen ließe, dass der Unrechtsgehalt des Raubes und des schweren Bandendiebstahls deutlich über dem des Wohnungseinbruchdiebstahls liegt. Zwar setzt ein Raub Gewalt gegen eine Person oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben voraus, während ein Wohnungseinbruchdiebstahl ohne Gewalt oder Drohungen gegen Personen durchgeführt werden kann. Auch mit einer bandenmäßigen Begehungsweise geht aufgrund der Professionalisierung der Tatbegehung ein erhöhtes Unrecht einher. Jedoch tritt, wie auch *Hoven* und *Hahn* zu Recht argumentieren, beim Wohnungseinbruchdiebstahl ebenso wie beim Raub und beim schweren Bandendiebstahl ein zweites Unrechtselement zu der Verletzung des Eigentums durch die Wegnahme hinzu, nämlich das Eindringen in die Privatsphäre.⁴⁰⁷ Alle drei Delikte zeichnen sich somit gleichermaßen dadurch aus, dass ein neben der Eigentumsverletzung verwirklichtes Unrecht – Verletzung der Privatsphäre, Verletzung der Willensentschließungs- und Willensbetätigungsfreiheit oder professionalisierte Begehungsweise – einen erhöhten Unrechtsgehalt im Vergleich zu dem einfachen Diebstahl bewirkt.⁴⁰⁸ Allein die Tatsache, dass beim Raub und beim schweren Bandendiebstahl Unrechtselemente zur Wegnahme hinzutreten, genügt also nicht, um einen deutlich höheren abstrakten Unrechtsgehalt dieser beiden Delikte im Vergleich zum Wohnungseinbruchdiebstahl zu begründen.⁴⁰⁹

Man könnte erwägen, ob die zur Wegnahme hinzutretenden Unrechtselemente bei den drei Delikten verschieden gewichtig sind. Ginge man da-

406 *Mitsch*, KriPoZ 2017, 21 (22); s. auch *Wittig*, in: BeckOK/StGB, 54. Edition 2022, § 244 StGB, Rn. 25.1.

407 BGH, 24.06.2020 – 5 StR 671/19, NJW 2020, 2816 (2817); *Hoven/Hahn*, NStZ 2021, 588 (591).

408 *Hoven/Hahn*, NStZ 2021, 588 (591).

409 *Hoven/Obert*, ZStW 2022, 1016 (1029 f.).

von aus, dass das Nötigungselement des Raubes und die professionalisierte Begehungsweise des schweren Bandendiebstahls hinsichtlich ihres Unrechtsgehalts erheblich schwerer wiegen als das Eindringen in die Privatsphäre beim Privatwohnungseinbruchdiebstahl, so könnte dies als Argument für eine relative Unangemessenheit der einheitlichen Mindeststrafandrohungen herangezogen werden. In der Literatur wurde dementsprechend die Verschärfung der Mindeststrafandrohung beim Privatwohnungseinbruchdiebstahl mit dem Argument kritisiert, dass infolge der Reform nun die Strafraumen anderer Delikte, namentlich §§ 244a und 249 StGB, zwangsläufig ebenfalls erhöht werden müssen.⁴¹⁰ Dieser Argumentation kann aber entgegengehalten werden, dass die neben dem Eigentum betroffenen Rechtsgüter bei den drei Delikten sehr verschieden sind – dies macht einen abstrakten Vergleich des Gewichts der zum Diebstahl hinzutretenden Unrechtselemente schwierig und spricht dafür, dass dem Gesetzgeber bei der Bewertung der Unrechtselemente ein besonders großer Einschätzungsspielraum zukommt. Wenn der Gesetzgeber die Abwägung trifft, dass ein Eindringen in die Privatsphäre genauso geeignet ist wie ein qualifiziertes Nötigungsmittel oder eine bandenmäßige Begehungsweise, um einen Diebstahl im Hinblick auf dessen Unrechtsgehalt auf eine höhere Stufe zu heben, dann bestehen kaum rationale oder dogmatische Anknüpfungspunkte, die dieser Bewertung entgegengehalten werden können. Wie die Gesetzesbegründung zur Reform des § 244 StGB zeigt, ist die Sensibilität im Hinblick auf das Rechtsgut der Privatsphäre gewachsen. Durch verschiedene Studien ist auch belegt, dass ein Eindringen in die Privatsphäre massive psychische Folgen nach sich ziehen kann.⁴¹¹ Beide Aspekte sind grundsätzlich legitime Erwägungen, die bei einer abstrakten Bewertung des Unrechtsgehalts des Privatwohnungseinbruchdiebstahls herangezogen werden können. Es soll hier nicht die Behauptung aufgestellt werden, dass die Anhebung der Mindeststrafandrohung auf ein Jahr beim Wohnungseinbruchdiebstahl zwingend erforderlich gewesen ist, um zu einer relativen Angemessenheit im Vergleich mit anderen Delikten wie den §§ 244a, 249 StGB zu gelangen. Der systematische Vergleich mit den §§ 244a, 249 StGB

410 Mitsch, KriPoZ 2017, 21 (22 f.): „Zwangsläufig müsste die Hebung des Strafniveaus bei § 244 Abs.1 Nr. 3 StGB Strafsteigerungen bei anderen Tatbeständen nach sich ziehen. Bei § 244a StGB wäre eine Steigerung des gesetzlichen Strafmaßes unumgänglich“.

411 Wollinger/Dreißigacker/Blauert u. a., Wohnungseinbruch: Tat und Folgen, siehe Fn. 39, 53 ff.; Wollinger, MSchrKrim 2015, 365.

ist aber für sich genommen entgegen der teilweise in der Literatur vertretenen Ansicht⁴¹² auch nicht geeignet, eine relative *Unangemessenheit* der verschärften Mindeststrafandrohung des § 244 Abs. 4 StGB zu begründen. Die Verschärfung der Mindeststrafandrohung des Privatwohnungseinbruchdiebstahls lässt sich als bewusste Aufwertung dieses Delikts innerhalb des Gefüges der Diebstahlsdelikte durch den Gesetzgeber verstehen.

Auch der Umstand, dass das Eindringen in die Privatsphäre im Rahmen des § 123 StGB bei dem Tatobjekt der Privatwohnung lediglich mit einer geringen Strafandrohung versehen ist, ist kein zwingendes Argument gegen eine höhere Gewichtung dieses Unrechtselements im Rahmen des § 244 StGB. Dass die gewachsene Sensibilität im Hinblick auf das Rechtsgut der Privatsphäre sowie die empirischen Befunde über die psychischen Folgen von Wohnungseinbruchdiebstählen den Gesetzgeber bislang noch nicht zu einer Korrektur des § 123 StGB in Form der Ergänzung einer höheren Strafandrohung für das Tatobjekt „Privatwohnung“ bewogen hat, mag ein Versäumnis des Gesetzgebers darstellen;⁴¹³ es spricht aber nicht gegen eine Einstufung als schwerwiegendes Unrecht im Rahmen des § 244 StGB.

Schließlich wird in der Literatur vielfach ein Unterschied in der Strafandrohung für den Einzeltäter und den Bandentäter des Privatwohnungseinbruchdiebstahls gefordert.⁴¹⁴ Vor der Reform gab es insoweit eine Abstufung; der Einzeltäter wurde nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB verurteilt, der Bandentäter mit höherer Mindeststrafe nach § 244a StGB. Nach der Neufassung beträgt die Mindeststrafe für beide Täter ein Jahr. Tatsächlich liegt der Unrechtsgehalt bei einer Kombination der drei Unrechtselemente „Diebstahl“, „Eindringen in die Privatsphäre“ und „bandenmäßige Begehungsweise“ höher, als wenn nur ein unrechtserhöhendes Element, also entweder „Eindringen in die Privatsphäre“ oder „bandenmäßige Begehungsweise“, zum Diebstahl hinzutritt. Gleichwohl kann dem doppelt erhöhten Unrechtsgehalt im Falle eines Bandentäters, der in Privatwohnungen einbricht, zwanglos durch die Wahl eines höheren Strafmaßes innerhalb des Strafrahmens Rechnung getragen werden. Auch der Vergleich des

412 Wittig, in: BeckOK/StGB, 54. Edition 2022, § 244 StGB, Rn. 25.1; Mitsch, KriPoZ 2017, 21 (22 f.).

413 S. sogleich zu dem Vorschlag, dass alternativ oder zusätzlich zur Reform des § 244 StGB eine Stärkung des Rechtsgutes (auch) im Rahmen des § 123 StGB sinnvoll gewesen wäre.

414 Mitsch, KriPoZ 2017, 21 (22); Verrel, JZ 2018, 811 (814); s. auch bereits während des Gesetzgebungsverfahrens Conen, Stellungnahme Gesetzentwurf Wohnungseinbruchdiebstahl, siehe Fn. 405, 2.

Bandentäters mit dem Einzeltäter des Privatwohnungseinbruchdiebstahls stellt somit kein zwingendes Argument gegen die Anhebung der Mindeststrafe des Privatwohnungseinbruchdiebstahls auf ein Jahr dar. Demnach vermag das Argument, dass eine Mindeststrafe von einem Jahr beim Wohnungseinbruchdiebstahl aufgrund eines im Vergleich zu den §§ 244a und 249 StGB geringeren Unrechtsgehalts systematisch unstimmtig sei, nicht zu überzeugen.

Festgehalten werden muss aber folgender Gedanke: Die Verschärfung der Mindeststrafandrohung führt zu einer systematischen Verwerfung im Hinblick auf § 123 StGB. Wie bereits ausgeführt, ist es für sich genommen nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber das Eindringen in die Privatsphäre als erhöhtes Unrecht bewertet und damit die Hinaufstufung des § 244 Abs. 4 StGB zum Verbrechen legitimiert. Allerdings muss sich der Gesetzgeber dann die Frage gefallen lassen, warum für ein ebensolches Eindringen ohne Diebstahl im Rahmen des § 123 StGB nach wie vor nur eine Strafandrohung von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorgesehen ist.⁴¹⁵ Ob der Täter etwas stehlen wollte oder gestohlen hat, ist nicht zwingend relevant für das Ausmaß der beim Opfer ausgelösten psychischen Folgen. Man könnte sogar erwägen, ob es nicht belastender für das Opfer ist, wenn der Täter nicht in die Wohnung einbricht, um etwas zu stehlen, sondern um des Einbruchs Willen oder aus sonstigen Gründen.⁴¹⁶ Da der Gesetzgeber mit der Reform des § 244 StGB das Schutzgut „Privatsphäre“ in den Mittelpunkt stellen wollte, das im Rahmen der Eigentumsdelikte naturgemäß nicht im Vordergrund steht, überrascht es, dass eine Stärkung dieses Rechtsguts im Rahmen des § 123 StGB im Gesetzgebungsverfahren nicht einmal in Betracht gezogen wurde. Insoweit wäre alternativ oder zusätzlich zur Verschärfung der Strafandrohung in § 244 StGB auch eine Anpassung des Strafrahmens des § 123 StGB möglich gewesen, etwa in Gestalt einer Qualifikation für das besonders sensible Tatobjekt „Privatwohnung“ mit entsprechend erhöhter Strafandrohung.⁴¹⁷ Somit erscheint die Strafrahmenverschärfung bei § 244 Abs. 4 StGB im Verhältnis zu § 123

415 Kritisch auch Fischer/StGB, 69. Aufl. 2022, § 244 StGB, Rn. 55; Mitsch, KriPoZ 2017, 21 (24); s. dazu bereits Dencker u. a. (Hrsg.), Einführung in das 6. Strafrechtsreformgesetz 1998, 5 f.

416 Mitsch, KriPoZ 2017, 21 (24), Seier, Der Wohnungseinbruchdiebstahl, in: Hirsch/Wolter/Brauns, Festschrift für Günter Kohlmann zum 70. Geburtstag, 2003, 295 (299).

417 S. hierzu die Vorschläge bei Hoven/Hahn, NStZ 2021, 588 (591); Mitsch, KriPoZ 2017, 21 (24 f.); Krack, Die Struktur der Tatbestände des Wohnungseinbruchdieb-

StGB nicht stimmig; zur Vermeidung systematischer Verwerfungen ist daher die Einführung einer Qualifikation in § 123 StGB für das Tatobjekt „Privatwohnung“ mit erhöhter Strafandrohung zu befürworten.

2. Fehlen eines minder schweren Falles des Privatwohnungseinbruchdiebstahls

Der Gesetzgeber hat sich bewusst gegen die Einführung eines minder schweren Falls für den Privatwohnungseinbruchdiebstahl entschieden. Der Strafrahmen für den Privatwohnungseinbruchdiebstahl zwingt angesichts der Schwere der Rechtsgutsverletzung nicht zur Ausformung eines minder schweren Falls mit abgesenkter Mindeststrafe, um eine tat- und schuldangemessene Bestrafung zu ermöglichen.⁴¹⁸ § 244 Abs. 4 StGB bietet, so der Gesetzgeber ausdrücklich im Gesetzentwurf, „einen Strafrahmen, der auch für Fälle mit geringem Schuldgehalt eine tat- und schuldangemessene Strafzumessung ermöglicht“.⁴¹⁹ Zu der Frage, wie mögliche Taten mit geringem Schuldgehalt aussehen könnten und inwieweit auch bei diesen die Mindeststrafe von einem Jahr noch eine tat- und schuldangemessene Strafe ermöglicht, schweigt der Gesetzgeber allerdings.

Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wurde teilweise argumentiert, beim Wohnungseinbruchdiebstahl sei kein minder schwerer Fall denkbar.⁴²⁰ Befürworter eines minder schweren Falls nannten hingegen als Beispiel für einen minder schweren Fall die Konstellation, dass ein ehemaliger Mitbewohner einer Wohngemeinschaft in die vormals von ihm (mit)bewohnte Wohnung eindringt und dort Gegenstände mitnimmt, die er seinen Mitbewohnern geschenkt hatte.⁴²¹ Dieses eine Beispiel genügt, um das Argument, es seien beim Privatwohnungseinbruchdiebstahl schlechter-

stahls (§ 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB), in: Hecker/Weißer/Brand, Festschrift für Rudolf Rengier zum 70. Geburtstag, 2018, 249 (258).

418 BT Drs. 18/12359, Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl vom 16.05.2017, 8.

419 BT Drs. 18/12359, Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl vom 16.05.2017, 8.

420 BT Plenarprotokoll 18/235, Stenografischer Bericht zur 235. Sitzung vom 19.05.2017, 23837; kritisch etwa Verrel, JZ 2018, 811 (814).

421 Conen, Stellungnahme Gesetzentwurf Wohnungseinbruchdiebstahl, siehe Fn. 405, 2.

dings keine minder schweren Fälle vorstellbar, zu widerlegen. Es sind auch weitere Fälle denkbar, in denen der Täter nur wenig in die Privatsphäre der Geschädigten eindringt, etwa wenn Täter in die Wohnungen ihrer Eltern eindringen, in denen sie jahrelang und bis kurz vor der Tat gemeinsam mit den Eltern gelebt haben. Die Beispiele ließen sich fortsetzen.⁴²² Wenn die Täter in solchen Fällen kaum oder gar nicht in die Intimsphäre der Opfer eindringen und das geschützte Rechtsgut somit höchstens am Rande betroffen ist, stellt sich in der Tat die Frage, ob eine Mindeststrafe von einem Jahr angemessen ist. Ein Strafrahmen sollte grundsätzlich für jede vorstellbare Handlung, die unter den Tatbestand subsumiert werden kann, eine dem Unrecht angemessene Strafe ermöglichen; d.h. eine Strafrahmenuntergrenze ist im Hinblick auf die leichteste vorstellbare tatbestandliche Handlung zu prüfen.⁴²³ Je höher die Mindeststrafe der Regelstrafandrohung liegt, desto sorgfältiger muss der Gesetzgeber die Einführung eines minder schweren Falls für besonders leichte Ausnahmefälle erwägen. Vor diesem Hintergrund kann die Begründung des Gesetzgebers für die Entscheidung gegen die Einführung eines minder schweren Falls des Wohnungseinbruchdiebstahls nicht überzeugen.

Im Übrigen gibt es *de lege lata* einen minder schweren Fall des Wohnungseinbruchdiebstahls, normiert in § 244 Abs. 3 StGB. Da bis zur Einführung des § 244 Abs. 4 StGB auch Einbruchdiebstähle in Privatwohnungen (nur) unter § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB fielen und der minder schwere Fall auf diese Fälle grundsätzlich angewendet werden konnte, wurde auch in der Rechtsprechung von 2011 bis 2017 in verschiedenen Fällen das Vorliegen eines minder schweren Falls des Wohnungseinbruchdiebstahls in eine Privatwohnung nach §§ 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 StGB bejaht.⁴²⁴ Die Behauptung, solche Fälle seien nicht vorstellbar, zeugt daher auch von einem gewissen Misstrauen des Gesetzgebers gegenüber der Justiz und ihren Wertungen.⁴²⁵ Auch im Rahmen der vorliegend untersuchten Urteile gab es fünf Taten nach altem Recht, die von den jeweiligen Gerichten als minder

422 S. auch Fischer/StGB, 69. Aufl. 2022, § 244 StGB, Rn. 63, der als Beispiel den Fall anführt, dass eine geringwertige Sache aus mit einer Privatwohnung verbundenen Nebenräumen gestohlen wird.

423 Hörnle, ZIS 2020, 440 (441).

424 S. etwa LG Oldenburg, 02.02.2015 – 8 Ns 32/14, BeckRS 2015, 121839.

425 Von einem Misstrauen gegenüber der Akzeptanz der neuen Mindeststrafe durch die Rechtsprechung spricht auch Bosch, in: Schönke/Schröder/StGB, 30. Aufl. 2019, § 244 StGB, Rn. 31 unter Verweis auf die „nicht nachvollziehbare Begründung“ und „abwegige Diskussion“ in BT Drs. 18/12995, Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des

schwere Fälle eingeordnet wurden. Bei jeder der fünf Taten lagen mehrere mildernde Umstände vor, die die Annahme einer erheblichen Abweichung vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden Fälle begründen. Beispielhaft kann etwa ein Fall genannt werden, in dem der Täter den Schlüssel zur Wohnung der Schwester seiner Lebensgefährtin entwendete und zehn Tage später mit diesem Schlüssel in die Wohnung der Schwester seiner Freundin eindrang. Dort stahl er einen Laptop im Wert von 349 Euro, um seine Spielsucht zu finanzieren; ein Sachschaden entstand nicht. Das Gericht nahm hier einen minder schweren Fall an und begründete dies insbesondere damit, dass der Angeklagte nicht in eine „fremde“ Wohnung eingedrungen sei, sondern es sich um die Wohnung der Schwester seiner Lebensgefährtin handelte, der er den Schlüssel bereits einige Zeit vorher abgenommen hatte. Außerdem berücksichtigte das Gericht strafmildernd, dass der Täter vollumfänglich geständig war und der entwendete Laptop an die Geschädigte zurückgegeben werden konnte.

Aus einem systematischen Blickwinkel heraus drängt sich schließlich die Tatsache auf, dass das Gesetz für strukturell ähnliche Delikte wie den Raub und den schweren Bandendiebstahl und sogar für schwerste Delikte wie den Totschlag nach § 213 StGB sowie für die schwere Brandstiftung nach § 306a Abs. 3 StGB einen minder schweren Fall bereitstellt. Der Gedanke, dass durch das Niederbrennen des ganzen Wohngebäudes das Opfer regelmäßig stärker traumatisiert wird als durch einen Privatwohnungseinbruchdiebstahl, liegt auf der Hand. Dennoch sieht das Gesetz für § 306a StGB einen minder schweren Fall vor.⁴²⁶ Wenn in einem solchen Fall und sogar bei Tötungsdelikten unter Umständen ein minder schwerer Fall vorstellbar ist, was für den Gesetzgeber offenbar zu bejahen ist, erscheint es inkonsequent, dies beim Wohnungseinbruchdiebstahl von vornherein auszuschließen. Diese Argumentation steht nicht im Widerspruch zu den vorherigen Ausführungen zur relativen Angemessenheit der Mindeststrafandrohung. Dort wurde ausgeführt, dass Vergleiche einzelner Delikte wenig geeignet sind, um zu begründen, dass mehrere Delikte mit verschiedenen hohen Mindeststrafen versehen werden müssen. Im Hinblick auf den minder schweren Fall wird der systematische Vergleich mit anderen Delikten hingegen nicht herangezogen, um zu prüfen, ob verschiedene Mindeststrafandro-

Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl vom 28.06.2017, 3 und BT Drs. 18/12359, Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl vom 16.05.2017.

426 Mitsch, KriPoZ 2017, 21 (22).

hungen einzelner Delikte relativ zueinander angemessen erscheinen. Vielmehr ist hier entscheidend, dass es nicht überzeugt, die Existenz sehr leichter Ausnahmefälle bei einem Verbrechen von vorneherein zu leugnen, wenn das Gesetz auch bei strukturell ähnlichen und sogar bei schwersten Delikten von der Existenz minder schwerer Fälle ausgeht – unabhängig davon, mit welcher Mindeststrafe diese minder schweren Fälle versehen sind. An dieser Stelle ist der systematische Blick auf ähnliche und auf schwerste Delikte daher sinnvoll – und er zeigt auf, dass es sinnvoll gewesen wäre, mit dem Tatbestand des Privatwohnungseinbruchdiebstahls auch einen Strafrahmen für einen minder schweren Fall desselben einzuführen.

F. Strafzumessung beim Wohnungseinbruchdiebstahl

I. Entwicklung der Strafhöhen beim Wohnungseinbruchdiebstahl

1. Entwicklung der Strafhöhen bei § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB ab 2010

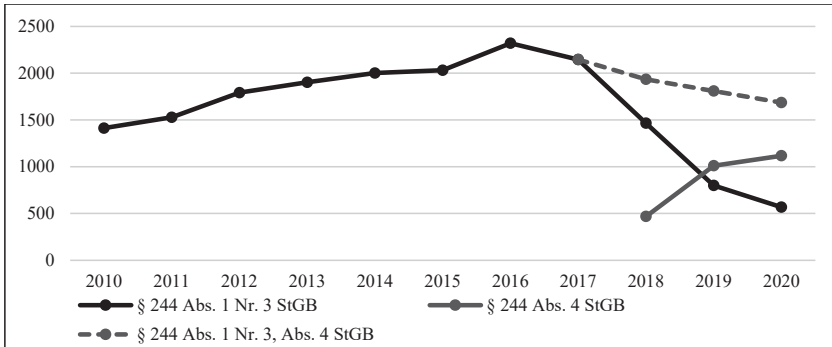
Im Jahr 2010 wurden nach der Strafverfolgungsstatistik 1.412 Personen wegen des Wohnungseinbruchdiebstahls nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB verurteilt.⁴²⁷ In den folgenden Jahren zeigt sich ein konstanter Anstieg der Verurteilungszahlen bis zum Höchststand im Jahr 2016 mit 2.320 Verurteilten. Für das Jahr 2017 war erstmals eine sinkende Tendenz der Verurteilungszahlen zu verzeichnen (2.145 Verurteilungen).

Ab dem Jahr 2018 wird in der Strafverfolgungsstatistik zwischen § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB und § 244 Abs. 4 StGB unterschieden. Im Jahr 2018 wurden 1.465 Personen nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB verurteilt, im Jahr 2019 799 Personen und im Jahr 2020 lediglich 568 Personen. Der deutliche Rückgang der Verurteiltenzahlen bei § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB ist darauf zurückzuführen, dass immer mehr in der Statistik enthaltene Täter ihre Tat nach der Reform im Jahr 2017 begangen haben und daher nur noch unter § 244 Abs. 4 StGB in der Statistik erfasst sind. Unter § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB sind lediglich die verbleibenden Altfälle und die wenigen Fälle, in denen zwar eine Wohnung, aber keine Privatwohnung im Sinne des § 244 Abs. 4 StGB betroffen ist (etwa Wohnwagen oder Wohnungen verstorbener Bewohner), enthalten. Betrachtet man die Summe der Verurteilten beider Tatbestände,

427 Die Zahlen sind entnommen aus: *Statistisches Bundesamt* (Hrsg.), *Rechtspflege Strafverfolgung 2010*, Fachserie 10 Reihe 3, siehe Fn. 283, 164 f.; *das.* (Hrsg.), *Rechtspflege Strafverfolgung 2011*, Fachserie 10 Reihe 3, siehe Fn. 283, 162 f.; *das.* (Hrsg.), *Rechtspflege Strafverfolgung 2012*, Fachserie 10 Reihe 3, siehe Fn. 283, 168 f.; *das.* (Hrsg.), *Rechtspflege Strafverfolgung 2013*, Fachserie 10 Reihe 3, siehe Fn. 283, 168 f.; *das.* (Hrsg.), *Rechtspflege Strafverfolgung 2014*, Fachserie 10 Reihe 3, siehe Fn. 283, 166 f.; *das.* (Hrsg.), *Rechtspflege Strafverfolgung 2015*, Fachserie 10 Reihe 3, siehe Fn. 283, 170 f.; *das.* (Hrsg.), *Rechtspflege Strafverfolgung 2016*, Fachserie 10 Reihe 3, siehe Fn. 283, 170 f.; *das.* (Hrsg.), *Rechtspflege Strafverfolgung 2017*, Fachserie 10 Reihe 3, siehe Fn. 283, 172 f.; *das.* (Hrsg.), *Rechtspflege Strafverfolgung 2018*, Fachserie 10 Reihe 3, siehe Fn. 283, 176; *das.* (Hrsg.), *Rechtspflege Strafverfolgung 2019*, Fachserie 10 Reihe 3, siehe Fn. 283, 176; *das.* (Hrsg.), *Rechtspflege Strafverfolgung 2020*, Fachserie 10 Reihe 3, siehe Fn. 283, 180 f.

bleibt es jedoch dabei, dass seit dem Höchststand im Jahr 2016 eine deutlich sinkende Tendenz zu verzeichnen ist (s. Abbildung 23).

Abbildung 23: Verurteiltenzahlen für § 244 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 StGB nach der Strafverfolgungsstatistik



Die Entwicklung der Zahl der Verurteilten verläuft also ab 2010 mit einem Jahr Verzögerung in etwa parallel zu den in der PKS erfassten Fallzahlen des Wohnungseinbruchdiebstahls: Die Zahlen sind bis 2015 (PKS) bzw. 2016 (Strafverfolgungsstatistik) angestiegen und seitdem wieder deutlich gesunken.⁴²⁸

Bei den verhängten Strafen dominieren die Freiheitsstrafen stark: 2010 bis 2020 wurden jährlich über 90 % der nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB Verurteilten mit Freiheitsstrafen sanktioniert; Geldstrafen wurden dagegen nur selten verhängt.

2010 wurden 59,8 % der wegen § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB verhängten Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt. Der Anteil der ausgesetzten Freiheitsstrafen sank in den darauffolgenden Jahren jedoch – mit vereinzelt leichten Ausschlägen nach oben in den Jahren 2011 und 2014 – auf 48,2 % im Jahr 2018. 2019 und 2020 war ein Anstieg auf rund 51 % bzw. 54,3 % ausgesetzter Freiheitsstrafen zu verzeichnen. Der bis 2018 sinkende Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen lässt bereits vermuten, dass die Strafhöhen ab 2010 tendenziell angestiegen sind. Tatsächlich stieg der Anteil der Freiheitsstrafen über zwei Jahren, also der Anteil der nicht aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen, bei § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB von 12 % im Jahr 2010 auf 22,5 % im Jahr 2018. Auch der Anteil der Freiheitsstrafen über

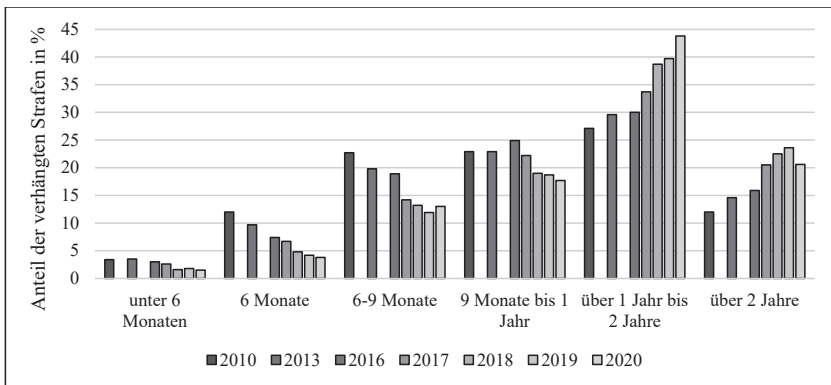
428 S. zur Entwicklung der in der PKS erfassten Fallzahlen Kapitel C. I.

einem Jahr stieg von 39,1 % im Jahr 2010 auf 61,2 % im Jahr 2018.⁴²⁹ Der Anteil der Freiheitsstrafen unter einem Jahr sank dementsprechend mit leichten Schwankungen. Insgesamt zeichnet sich also für den Zeitraum von 2010 bis 2018 ein deutlicher Trend zu einer Verlagerung hin zu höheren Strafen über einem Jahr und sogar über zwei Jahren ab.

Trotz dieser Verlagerung hin zu mehr höheren Strafen blieb ein Faktor von 2010 bis 2018 konstant: Jedes Jahr lagen die meisten Freiheitsstrafen bei § 244 Abs.1 Nr. 3 StGB im Bereich von über einem Jahr bis zwei Jahren. Dieser Schwerpunkt wurde über die Jahre hinweg sogar dominanter: Der Anteil stieg von 27,1 % im Jahr 2010 auf 38,7 % im Jahr 2018.

Für das Jahr 2019 sind hinsichtlich der Strafhöhe keine größeren Änderungen zu 2018 feststellbar. Es lagen erneut die meisten Freiheitsstrafen im Bereich von über einem Jahr bis zu zwei Jahren, der Anteil der Strafen über einem Jahr blieb hoch. Allerdings stieg der Anteil der höheren Strafen nur noch moderat und nicht mehr so deutlich wie in den Vorjahren an. 2020 sank der Anteil der Strafen über zwei Jahren erstmals wieder, der Anteil der Strafen von sechs bis neun Monaten stieg an.

Abbildung 24: Strafhöhen bei § 244 Abs. 1 Nr. 3 in den Jahren 2010 bis 2020 in %



Die Grafik (s. Abbildung 24) zeigt, dass die Häufigkeit höherer Strafen bei § 244 Abs.1 Nr. 3 StGB von 2010 bis 2019 mit leichten Schwankungen insgesamt deutlich angestiegen ist. Insbesondere von 2016 bis 2017 stieg der Anteil der höheren Freiheitsstrafen deutlich an. Ab 2018 setzt sich der Trend

429 Ein besonders hoher Anstieg des Anteils von Freiheitsstrafen über einem Jahr erfolgte von 2016 bis 2017, von 45,9 % auf 54,2 %.

zwar weiter fort, scheint sich aber zu verlangsamen. 2020 sank der Anteil der Strafen über zwei Jahren erstmalig. Es bleibt abzuwarten, ob sich hier der Beginn einer Trendwende oder zumindest einer Stabilisierung der Strahhöhen auf diesem Niveau abzeichnet.

2. Strahhöhen bei § 244 Abs. 4 StGB ab 2018

In der Statistik für das Jahr 2018 wurde erstmalig zwischen den nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 und den nach § 244 Abs. 4 StGB Verurteilten unterschieden.⁴³⁰ Wegen § 244 Abs. 4 StGB wurden im Jahr 2018⁴³¹ 469 Personen verurteilt, im Jahr 2019 1.010 Personen und im Jahr 2020 1.117 Personen.⁴³² In allen drei Jahren wurden gegen rund 99 % der Verurteilten Freiheitsstrafen verhängt.

Zur Bewährung ausgesetzt wurden die Strafen – im Vergleich zu den nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 Verurteilten – erwartungsgemäß bei weniger Verurteilten, nämlich im Jahr 2018 bei 42,5 % der zu Freiheitsstrafen Verurteilten, im Jahr 2019 bei 39,5 % und im Jahr 2020 bei 42 % (s. Tabelle 3).⁴³³

430 *Statistisches Bundesamt* (Hrsg.), *Rechtspflege Strafverfolgung 2018*, Fachserie 10 Reihe 3, siehe Fn. 283, 244 f.; *das.* (Hrsg.), *Rechtspflege Strafverfolgung 2019*, Fachserie 10 Reihe 3, siehe Fn. 283, 164 f. Ausweislich der Auskunft des Bundesamtes gilt für eine Verurteilung gemäß § 244 Abs. 4 StGB: Privatwohnungseinbruchdiebstähle werden in der Statistik unter § 244 Abs. 4 StGB erfasst, weil dies im Vergleich zu § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB der schwerere Straftatbestand ist. Die Verurteilung taucht daher nur unter § 244 Abs. 4 StGB in der Strafverfolgungsstatistik auf, nicht unter beiden Vorschriften.

431 Von den insgesamt 585 Verurteilten (inklusive der nach Jugendstrafrecht Verurteilten) begingen 213 die Straftat im Verurteilungsjahr (158 davon wurden nach allg. Strafrecht verurteilt), 366 (305) im vorhergehenden Jahr (2017), 6 (6) sind in der Spalte „früher“, also für das Jahr 2016 eingetragen, *Statistisches Bundesamt* (Hrsg.), *Rechtspflege Strafverfolgung 2018*, Fachserie 10 Reihe 3, siehe Fn. 283, 142 f. Auf Nachfrage gab das Statistische Bundesamt an, es handle sich bei dem Nachweis zu § 244 Abs. 4 StGB mit früherer Verurteilung (vor 2017) höchstwahrscheinlich um fehlerhafte Angaben zum Zeitpunkt der Tat.

432 *Statistisches Bundesamt* (Hrsg.), *Rechtspflege Strafverfolgung 2019*, Fachserie 10 Reihe 3, siehe Fn. 283, 154, 176. Der Anteil der wegen des Versuchs des § 244 Abs. 4 StGB Verurteilten lag in den Jahren 2018 bis 2020 zwischen 38,1 und 45,8 %.

433 *Statistisches Bundesamt* (Hrsg.), *Rechtspflege Strafverfolgung 2019*, Fachserie 10 Reihe 3, siehe Fn. 283, 154, 176.

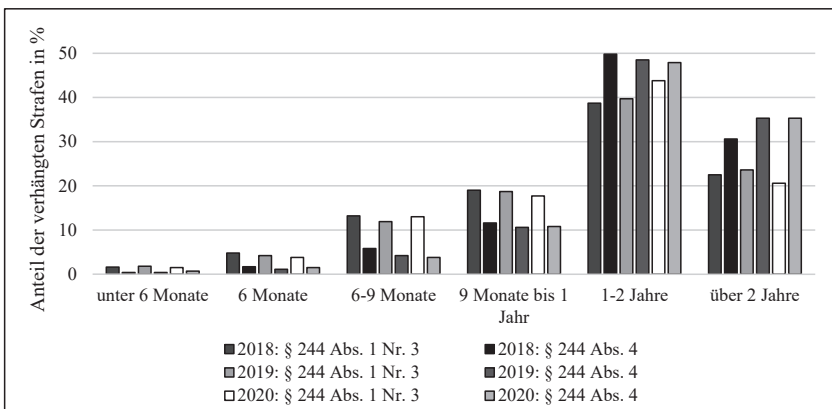
Tabelle 3: Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen bei § 244 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 StGB

	§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB	§ 244 Abs. 4 StGB
2018	48,2 %	42,5 %
2019	51 %	39,5 %
2020	54,3 %	42 %

Aufgrund der Mindeststrafe von einem Jahr war zu erwarten, dass der Anteil der Strafen über einem Jahr deutlich höher liegt als bei den nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB Verurteilten. Tatsächlich wurden gegen 80,4 % der im Jahr 2018 wegen § 244 Abs. 4 StGB rechtskräftig Verurteilten Freiheitsstrafen über einem Jahr verhängt.⁴³⁴ 30,6 % der Freiheitsstrafen lagen im Bereich von über 2 Jahren. Mit 49,8 % lag auch hier der größte Anteil der Strafen im Bereich der Freiheitsstrafe von über einem bis zu zwei Jahren.

Auch 2019 und 2020 lagen erneut die meisten Freiheitsstrafen im Bereich von über einem Jahr bis zu zwei Jahren, der Anteil der Strafen über einem Jahr blieb hoch. Der Anteil der Strafen von über einem bis zu zwei Jahren ging allerdings im Vergleich zum Jahr 2018 leicht zurück.

Abbildung 25: Strafhöhen bei § 244 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 StGB in den Jahren 2018 bis 2020 in %



434 Trotz der Mindeststrafe von einem Jahr sind auch bei § 244 Abs. 4 StGB Freiheitsstrafen unter einem Jahr denkbar, etwa im Falle von Strafraumverschiebungen bei versuchten Taten oder bei verminderter Schuldfähigkeit.

Die Grafik (s. Abbildung 25) zeigt deutlich, dass bei § 244 Abs. 4 StGB anteilig mehr höhere und weniger niedrige Freiheitsstrafen verhängt werden als bei § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Gleichzeitig ergibt sich aus der Grafik aber auch, dass von 2018 bis 2020 nur moderate Veränderungen stattgefunden haben. Daher kann festgehalten werden, dass das Strafniveau bei § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen ist. Bei § 244 Abs. 4 StGB liegt es noch etwas höher. Bei beiden Tatbeständen zeichnet sich aber in den Jahren 2018 bis 2020 eine Verlangsamung der Entwicklung ab; möglicherweise wird in den nächsten Jahren eine Stabilisierung der Strafhöhen auf dem neuen, höheren Niveau stattfinden.

Die Tendenz zur häufigeren Verhängung höherer Strafen und insbesondere die Unterschiede in der Strafhöhe zwischen § 244 Abs. 1 Nr. 3 und § 244 Abs. 4 StGB sind als erster Hinweis darauf zu deuten, dass der Gesetzgeber mit der Erhöhung der Mindeststrafe des Privatwohnungseinbruchdiebstahls ein geeignetes Mittel gewählt hat, um einen moderaten Anstieg des Strafniveaus zu erreichen.

II. Erkenntnisse zur Strafzumessung beim Wohnungseinbruchdiebstahl aus der Urteilsanalyse und aus den Richtergesprächen

In der hier durchgeführten Urteilsauswertung wurden zahlreiche Variablen zu den Strafzumessungsentscheidungen in den ausgewerteten Urteilen erhoben:⁴³⁵ Zum einen wurden die verhängten Strafen selbst analysiert, sodass die Entwicklung der Strafhöhe über den Untersuchungszeitraum von 2016 bis 2019 hinweg im Folgenden nachgezeichnet werden kann. Durch die Erkenntnisse aus den mit Richtern und Staatsanwälten durchgeführten Gruppengesprächen können die Befunde zur Strafzumessungspraxis ergänzt werden. Eine statistische Analyse der erhobenen Strafen im Zusammenspiel mit den ausgewerteten Tat- und Tätervariablen ermöglicht zudem Erkenntnisse über die Relevanz der verschiedenen Tat- und Tätervariablen für die Strafzumessungsentscheidungen. Schließlich wurden im Rahmen der Urteilsanalyse auch die in den jeweiligen Urteilen genannten Strafzumessungserwägungen systematisch erfasst und ausgewertet, sodass auch Aussagen über die Art der Darstellung der Strafzumessungsentscheidung im Urteil getroffen werden können.

435 S. zur Methodik der Untersuchung Kapitel B. II. 2. a).

1. Strafmaß

a) Strafrahmen

Bei den im Rahmen der Urteilsauswertung erfassten Taten wurden insgesamt neun verschiedene Strafrahmen für das Delikt des (Privat-)Wohnungseinbruchdiebstahls zur Anwendung gebracht (s. Tabelle 4). §§ 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3, Abs. 4 StGB stellt drei verschiedene Strafrahmen bereit: In Fällen nach altem Recht kommt ein Strafrahmen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB a.F.) zur Anwendung, nach neuem Recht ein Strafrahmen von einem Jahr bis zu zehn Jahren (§ 244 Abs. 4 StGB n.F.). Für Fälle nach altem Recht sieht das Gesetz zudem für minder schwere Fälle einen Strafrahmen von drei Monaten bis zu fünf Jahren vor (§ 244 Abs. 3 StGB). Drei weitere Strafrahmen ergeben sich aus den Möglichkeiten zur Strafrahmenverschiebung nach § 49 Abs. 1 StGB, etwa bei Versuchsfällen oder bei verminderter Schuldfähigkeit des Täters: Bei einer einfachen Strafrahmenverschiebung reicht der Strafrahmen nach altem Recht von einem Monat bis zu sieben Jahren und sechs Monaten, nach neuem Recht von drei Monaten bis zu sieben Jahren und sechs Monaten. Bei einer doppelten Strafrahmenverschiebung, die etwa im Falle des Zusammentreffens von Versuch und verminderter Schuldfähigkeit vorgenommen werden kann, beträgt der Strafrahmen nach altem und neuem Recht einen Monat bis zu fünf Jahre und sieben Monate.⁴³⁶ Somit ergeben sich insgesamt sechs verschiedene Strafrahmen für den (Privat-)Wohnungseinbruchdiebstahl.

Die drei weiteren Strafrahmen, die im Zuge der Urteilsauswertung erhoben wurden, beruhen auf Fehlern der Gerichte, die in den betreffenden Fällen jeweils ein falsches Höchstmaß von sieben Jahren, sieben Jahren und neun Monaten oder 15 Jahren im Urteil angaben.

436 Rein rechnerisch läge das Höchststrafmaß noch zwei Wochen höher. Allerdings sind Freiheitsstrafen von mindestens einem Jahr nach vollen Monaten und Jahren zu bemessen (§ 39 StGB); s. auch die Übersichtstabelle bei Schäfer/Sander/van Gemmeren, *Praxis der Strafzumessung*, 6. Aufl. 2017, Rn. 918.

Tabelle 4: Verteilung der verschiedenen Strafraumen, N=243

N=243 ⁴³⁷	Verteilung der Strafraumen bei den einzelnen Taten
1 M – 5 J 7 M (a.F. / n.F., doppelte Strafraumenverschiebung)	4,5 %
1 M – 7,5 J (a.F., einfache Strafraumenverschiebung)	7,0 %
3 M – 5 J (a.F., minder schwerer Fall)	1,6 %
3 M – 7,5 J (n.F., einfache Strafraumenverschiebung)	23,9 %
6 M – 10 J (a.F.)	30 %
1 J – 10 J (n.F.)	29,2 %
1 M – 7 J 9 M (Fehler Höchststrafe)	0,4 %
6 M – 7 J (Fehler Höchststrafe)	0,4 %
1 J – 15 J (Fehler Höchststrafe)	2,9 %

Tabelle 4 zeigt, dass bei den meisten ausgewerteten Taten die Regelstrafrahmen der §§ 244 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 StGB zur Anwendung kamen (59,2 %). Einfache und doppelte Strafraumenverschiebungen nach § 49 Abs. 1 StGB wurden bei 35,4 % der Taten vorgenommen. Dabei dominieren deutlich die Strafraumenverschiebungen bei Fällen nach neuem Recht: Ein einfach nach unten verschobener Strafraumen der alten Fassung wurde bei lediglich 7 % der Taten angewendet, ein einfach nach unten verschobener Strafraumen der neuen Fassung bei 23,9 % der Taten. Eine doppelte Strafraumenmilderung wurde bei 4,5 % der Taten vorgenommen.

Die erfassten Strafraumenverschiebungen beruhen überwiegend auf der fehlenden Vollendung von Taten und auf verminderter Schuldfähigkeit (s. Tabelle 5). Vereinzelt wurden Strafraumen nach unten verschoben, weil Täter lediglich als Gehilfen an der Tat beteiligt waren. Strafraumenver-

437 Alle in die Auswertung eingegangenen Täter (N=192) wurden hier mit ihren Taten und den dafür verhängten Einzelstrafen berücksichtigt. 51 Täter gingen mit jeweils zwei gemeinsam abgeurteilten Taten in die Auswertung ein, sodass sich für die Betrachtung der für die Taten verhängten Einzelstrafen und die zugehörigen Strafraumen eine Datengrundlage von N=243 ergibt.

schiebungen nach den §§ 13 Abs. 2, 46a, 46b StGB kamen dagegen bei den ausgewerteten Taten nicht vor.

Tabelle 5: Anteil der Taten mit Strafrahmenverschiebungen, N=243

Strafrahmenverschiebung nach	§ 23 Abs. 2 StGB	§ 21 StGB	§ 27 Abs. 2 StGB	§ 244 Abs. 3 StGB
Anzahl der Taten mit Strafrahmenverschiebung	59 (24,3 %)	36 (14,8 %)	2 (0,8 %)	4 (1,6 %)

Das Vorliegen eines minder schweren Falles wurde lediglich bei 1,6 % der Taten und damit nur in wenigen Ausnahmefällen von den Gerichten angenommen. Ob ein minder schwerer Fall vorliegt, bestimmt sich nach der Rechtsprechung nach dem Gesamtspektrum der Strafzumessungstatsachen: Es müssen alle Umstände herangezogen und gewürdigt werden, die für die Wertung des Täters und der Tat in Betracht kommen.⁴³⁸ Für einen minder schweren Fall muss das gesamte Tatbild einschließlich aller subjektiven Momente und der Täterpersönlichkeit vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden Fälle in einem so erheblichen Maße abweichen, dass die Anwendung des für einen minder schweren Fall vorgesehenen Ausnahmestrafrahmens geboten erscheint.⁴³⁹ Feste deliktsübergreifende Grundsätze für die Frage, wann das Vorliegen eines minder schweren Falles angenommen werden kann, existieren allerdings bereits deshalb nicht, weil sich die gesetzlichen Strafrahmen der einzelnen Tatbestände stark unterscheiden: Bei hohen Mindeststrafen des Regelstrafrahmens kann eher ein minder schwerer Fall angenommen werden als bei Delikten mit geringer Mindeststrafe.⁴⁴⁰ Dementsprechend sind beim Wohnungseinbruchdiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB aufgrund der niedrigen Mindeststrafe von sechs Monaten die Anforderungen an das Vorliegen eines minder schweren Falls eher hoch anzusetzen.⁴⁴¹

438 BGH, 26.08.2008 – 3 StR 316/08, NStZ 2009, 37.

439 BGH, 26.08.2008 – 3 StR 316/08, NStZ 2009, 37.

440 Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl. 2017, Rn. 1132.

441 Ausdrücklich verneint wurde das Vorliegen eines minder schweren Falls etwa trotz des Bestehens mehrerer strafmildernder Umstände bei LG Bonn, 10.03.2015 – 22 KLS-664 Js 5/14-16/14, BeckRS 2016, 15051; s. auch LG Bonn, 03.11.2017 – 22 KLS-664 Js 449/16-18/17, BeckRS 2017, 154020; bejaht etwa bei LG Oldenburg, 02.02.2015 – 8 Ns 32/14, BeckRS 2015, 121839.

Dennoch überrascht die seltene Annahme eines minder schweren Falls in der vorliegenden Fallauswahl. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist in den Fällen, in denen das Gesetz bei einer Straftat einen minder schweren Fall vorsieht und im Einzelfall ein gesetzlicher Milderungsgrund nach § 49 StGB gegeben ist, bei der Strafraumenwahl vorrangig zu prüfen, ob ein minder schwerer Fall vorliegt; genügen die allgemeinen Milderungsgründe nicht für die Annahme eines minder schweren Falls, sind bei der weitergehenden Prüfung, ob der mildere Sonderstrafrahmen zur Anwendung kommt, gesetzlich vertypte Strafmilderungsgründe zusätzlich heranzuziehen.⁴⁴² Demnach kann ein gesetzlich vertypter Milderungsgrund, etwa die Nichtvollendung der Tat, zu der Annahme eines minder schweren Falls führen; dies gilt insbesondere, wenn zusätzlich allgemeine Milderungsgründe wie etwa ein Geständnis vorliegen. Vor dem Hintergrund, dass in den ausgewerteten Fällen häufig vertypte Milderungsgründe gegeben waren, die nach der Rechtsprechung in die Prüfung des minder schweren Falls einzustellen sind, insbesondere die Nichtvollendung der Taten oder verminderte Schuldfähigkeit, wäre eine etwas häufigere Annahme des minder schweren Falls zu erwarten gewesen. Während empirische Untersuchungen zu anderen Tatbeständen zu dem Ergebnis kommen, dass die gerichtliche Praxis bei einem Großteil der Fälle auf das Rechtsinstitut des minder schweren Falles zurückgreift,⁴⁴³ kann für den Wohnungseinbruchdiebstahl somit eine gewisse Zurückhaltung bei der Prüfung und Annahme des minder schweren Falls konstatiert werden.

442 BGH, 26.10.2011 – 2 StR 218/11, NStZ 2012, 271.

443 S. etwa für Raubdelikte *Hoppenworth*, Strafzumessung beim Raub, 1991, 61; für Vergewaltigungsdelikte *Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, 1994, 293. *Streng* konstatiert hinsichtlich der Vergewaltigungs- und Raubtatbestände, dass „die dort offenbar allzu hohen Mindeststrafdrohungen nachgerade routinemäßig zu einem Ausweichen auf die entspr. ‚minder schweren Fälle‘ führten“, *Streng*, in: NK/StGB, 5. Aufl. 2017, § 46 StGB, Rn. 200. Neben den Raubdelikten wird außerdem § 316a StGB als Tatbestand mit auffällig häufigem Rückgriff auf den minder schweren Fall genannt, *Kudlich/Koch*, NJW 2018, 2762 (2765).

b) Strafhöhe

aa) Die in den ausgewerteten Urteilen verhängten Strafmaße und Maßregeln

Alle Täter in den ausgewerteten Urteilen wurden zu Freiheitsstrafen verurteilt. Dabei handelt es sich bei 38 % der Täter um Einzelstrafen, bei 44,3 % um Gesamtstrafen und bei 17,7 % um nachträgliche Gesamtstrafen.⁴⁴⁴ Für einen Vergleich der gegen die 192 Täter verhängten Strafen wurden zunächst die durchschnittlichen Strafen für alle abgeurteilten Delikte betrachtet, d.h. bei mehreren gemeinsam abgeurteilten Taten eines Täters ging die Gesamtstrafe, bei einzeln abgeurteilten Taten die jeweilige Einzelstrafe in die Berechnung ein. Die so verstandene Strafe beträgt für den einzelnen Täter durchschnittlich 21,16 Monate. Der Median liegt bei einem Jahr und sechs Monaten.⁴⁴⁵ Die niedrigste erfasste Freiheitsstrafe liegt bei vier Monaten, die höchste bei fünf Jahren und sechs Monaten.

Freiheitsstrafen von vier Monaten wurden in zwei Fällen verhängt; in beiden Urteilen wurde jeweils eine Einzeltat ohne weitere tatmehrheitlich verwirklichte Delikte abgeurteilt. Beide Täter hatten jeweils zu einem Wohnungseinbruchdiebstahl angesetzt, waren aber bereits vor dem Eindringen in das Tatobjekt gescheitert. Beide Fälle wurden nach § 244 Abs.1 Nr.3 StGB a.F. abgeurteilt; die Gerichte nahmen jeweils eine Strafraumenverschiebung nach §§ 23, 49 Abs.1 StGB vor. In dem einen Fall wurde zugunsten des Täters sein Geständnis und der lange Abstand zur letzten Delinquenz berücksichtigt, zulasten des Täters seine vielfachen und einschlägigen Vorstrafen. Im anderen Fall führte das Gericht zugunsten des Täters die Spontanität seiner Handlung, den geringen materiellen Schaden, das Geständnis des Täters vor der Beweisaufnahme, das eine umfangreiche Beweisaufnahme ersparte, die Entschuldigung des Täters sowie seinen Ver-

444 Bei den Tätern, die zu nachträglichen Gesamtstrafen verurteilt wurden, wurden ganz überwiegend Freiheitsstrafen in die neuen Gesamtstrafen einbezogen (94,1 %, im Durchschnitt elf Monate). Bei den Delikten, die den einbezogenen Strafen zugrunde liegen, dominieren Wohnungseinbruchdiebstähle, sonstige Eigentumsdelikte und Vermögensdelikte (87,1 %).

445 Bei gesonderter Betrachtung aller Berufungsurteile liegt die durchschnittliche Strafe mit 22,27 Monaten etwas höher (Median: 19 Monate, N=33). An dieser Stelle sei nochmals darauf verwiesen, dass der Median im Vergleich zum Mittelwert robuster gegen Ausreißer ist. Er gibt den Wert genau in der Mitte der Datenverteilung an, *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, 14. Aufl. 2021, 675 ff.

zicht auf die Herausgabe der sichergestellten Gegenstände an, zu seinen Lasten seine (ausländische) Vorstrafe.

Die höchste Gesamtstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe wurde in einem Fall verhängt, in dem der Täter sechs Wohnungseinbruchdiebstähle und daneben noch andere Taten begangen hatte. Die Einzelstrafen für die Wohnungseinbruchdiebstähle betragen vier Mal 36 Monate sowie in jeweils einem Fall 33 und 30 Monate. Der Täter hatte teilweise hohe materielle und immaterielle Schäden verursacht; in einem Fall betrug etwa der Beutewert 5.440 Euro, Teil der Beute war u.a. ein Verlobungsring von hohem ideellen Wert für die Geschädigten. In zwei Fällen trugen die Kinder der Geschädigten durch die Taten psychische Schäden davon. Der Täter leugnete alle Taten und gestand erst im Laufe des Verfahrens seine letzte Tat, die unter Polizeiobservation stattgefunden hatte. Im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigte das Gericht strafschärfend, dass der Täter die Taten als legitime Art zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes angesehen hatte, seine erhebliche kriminelle Energie, Hartnäckigkeit sowie sein rücksichtsloses Vorgehen, seine Vorstrafen, die Rückfalldichte, den Umstand, dass frühere Vorstrafen und frühere Strafverfolgungsmaßnahmen den Täter nicht von den Taten abhalten konnten und dass er die Tat kurz nach seiner Entlassung aus der Haft begangen hatte, und schließlich, dass es sich bei dem Täter um einen „Bewährungsversager“ handelt. Weiterhin wurden spezialpräventive Erwägungen angestellt und berücksichtigt, dass der Täter eigens für die Taten nach Deutschland gekommen war und mehrere Taten innerhalb kurzer Zeit begangen hatte. Strafmildernd führte das Gericht an, dass eine der Taten unter polizeilicher Beobachtung stattgefunden hatte, dass das Diebesgut teilweise zurückgegeben werden konnte, dass nicht bei allen Taten ein Schaden entstand, dass der Täter ein Teilgeständnis ablegte und dass er in Untersuchungshaft und dort überdies besonders haftempfindlich war.

72,4 % der Täter wurden zu bewährungsstraffähigen Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren verurteilt. Bei 31,8 % der Täter wurden die Strafen zur Bewährung ausgesetzt (43,9 % der aussetzungsfähigen Strafen).⁴⁴⁶ Die Bewährungszeit beträgt im Durchschnitt 29,56 Monate (Median: 36 Monate).

446 Der vorliegend ermittelte Anteil an Strafen über zwei Jahren liegt etwa auf dem Niveau der Daten aus der Strafverfolgungsstatistik für § 244 Abs. 4 StGB. Der Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Strafen ist hingegen im vorliegenden Sample niedriger als nach den Daten der Strafverfolgungsstatistik, s. zu den Daten aus der Strafverfolgungsstatistik Kapitel F. I. 2.

Die Untersuchung zeigt weiterhin, dass sich die ausgewerteten amts- und landgerichtlichen Urteile in der Höhe des verhängten Strafmaßes deutlich unterscheiden. Die landgerichtlichen Strafmaße liegen mit 33,96 Monaten im Schnitt 14,55 Monate höher als die an den Amtsgerichten verhängten Strafmaße (19,41 Monate). Dieser Unterschied ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass für Fälle mit einer Straferwartung von mehr als vier Jahren nach § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GVG die Landgerichte zuständig sind. Es liegt die Annahme nahe, dass die für die Entscheidung über das Strafmaß relevanten Strafzumessungsfaktoren auch bereits die Entscheidung der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Rechtsfolgenprognose beeinflussen, sodass bei den vor den Landgerichten verhandelten Fällen vermehrt den Täter belastende Umstände vorliegen dürften. Es ist zudem denkbar, dass die Rechtsfolgenprognose der Staatsanwaltschaft einen ersten Ankereffekt auslöst, sodass sich die Richter am Landgericht – ggf. unbewusst – an der staatsanwaltschaftlichen Antizipation einer strengen Rechtsfolgenentscheidung orientieren.⁴⁴⁷ Schließlich ist es vorstellbar, dass das insgesamt höhere Strafniveau an den Landgerichten auch auf die persönlichen Maßstäbe der Richter abfärbt, sodass diese strengere Strafmaßentscheidungen treffen als ihre amtsgerichtlichen Kollegen.⁴⁴⁸

Gegen 31 % der Täter wurde eine Einziehung des Wertes der Taterträge nach § 73c StGB angeordnet. Maßregeln der Besserung und Sicherung wurden gegen lediglich 3,6 % der Täter verhängt. Dabei handelt es sich überwiegend um die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB (2,6 %), daneben wurde vereinzelt eine isolierte Sperre nach §§ 69, 69a StGB angeordnet (1 %).⁴⁴⁹ Die überaus seltene Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt überrascht; schließlich war nach den Befunden der Urteilsauswertung ein erheblicher Anteil der Täter zur Tatzeit von Betäubungsmitteln abhängig. Insbesondere waren viele Täter bereits seit langer Zeit schwer suchtkrank und zur Finanzierung ihres

447 S. zum Ankereffekt sogleich die Ausführungen in Kapitel F. II. 1. b) bb).

448 Darauf deuten etwa die Befunde von *Hoven/Weigend* hin, die in einer Untersuchung mit fiktiven Fällen feststellen, dass an Landgerichten tätige Richter höhere Strafen für mehrere fiktive Fallbeispiele verhängen als ihre an Amtsgerichten tätigen Kollegen. *Hoven/Weigend*, ZStW 2021, 322 (350).

449 In einem Fall hatte der Täter bei der Fahrt zum Tatort und bei der Flucht ein Fahrzeug ohne Fahrerlaubnis geführt. In einem anderen Fall hatte der Täter im Rahmen des Wohnungseinbruchdiebstahls einen Fahrzeugschlüssel gestohlen und damit anschließend den PKW der Geschädigten gestohlen und diesen dabei ohne Fahrerlaubnis geführt.

Drogenkonsums vielfach straffällig geworden. Bei § 64 StGB handelt es sich um eine Soll-Vorschrift: Wenn ihre Voraussetzungen vorliegen, kann nur in Ausnahmefällen von der Anordnung der Unterbringung abgesehen werden.⁴⁵⁰ Ein Urteil muss sich daher grundsätzlich damit auseinandersetzen, ob die Voraussetzungen des § 64 StGB vorliegen, wenn nach den Urteilsfeststellungen eine Beschaffungstat vorliegt, wenn der Angeklagte drogenabhängig ist, bei mehrjährigem Betäubungsmittelkonsum oder bei Teilnahme des Täters an einem Methadonprogramm.⁴⁵¹ Angesichts dessen wäre zumindest zu erwarten gewesen, dass in den Urteilen häufiger ausführlich geprüft wird, ob die Voraussetzungen des § 64 StGB gegeben sind. Dies ist aber nicht der Fall. Nur in wenigen Urteilen wurden die Voraussetzungen des § 64 StGB geprüft und abgelehnt, etwa aufgrund fehlender Erfolgsaussichten wegen der kategorischen Ablehnung einer Therapie durch den Täter oder aufgrund einer psychischen Erkrankung, die eine Teilnahme an den Therapieformen, die im Rahmen einer Unterbringung nach § 64 StGB angeboten werden, unmöglich macht.

450 Dies soll ausweislich der Gesetzgebungsmaterialien etwa der Fall sein, wenn ein ausländischer Verurteilter eine in Deutschland sehr selten vertretene Fremdsprache spricht und im Einzelfall nicht erwartet werden kann, dass er im Maßregel- oder ggf. vorausgehenden Strafvollzug ausreichend Deutsch lernen wird, um an einer Therapie mitwirken zu können, außerdem bei ausreisepflichtigen Ausländern, wenn die Ausreise in naher Zukunft sicher ist; zudem soll eine Ausnahme vorliegen, wenn bei einem Verurteilten die Disposition für die Begehung von Straftaten nicht wesentlich durch den Hang zu übermäßigem Drogenkonsum, sondern durch weitere Persönlichkeitsmängel begründet wird und deshalb Erprobungen unter Lockerungsbedingungen nicht möglich sind, BT Drs. 16/1344, Gesetzentwurf des Bundesrates – Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt vom 26.04.2006, 12; BT Drs. 16/5137, Rechtsausschusses (6. Ausschuss) a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/1110 – Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 16/1344 – Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt vom 25.04.2007, 10.

451 Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl. 2017, Rn. 1492; Schöch, in: LK/StGB, 12. Aufl. 2008, § 64 StGB, Rn. 196; der BGH hat etwa die Verletzung materiellen Rechts aufgrund der unterbliebenen ausdrücklichen Entscheidung über die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt in einem Fall bejaht, in dem bei dem Angeklagten eine langjährige schwere Drogenabhängigkeit und infolgedessen ein nicht unerheblicher Druck zur Geldbeschaffung bestand, BGH, 31.03.2010 – 2 StR 76/10, BeckRS 2010, 9658.

bb) Bandbreite der verhängten Einzelstrafen

Grundlage für die in den ausgewerteten Fällen verhängten Gesamtstrafen sind nicht nur Wohnungseinbruchdiebstähle, sondern auch andere, tatmehrheitlich zum Wohnungseinbruchdiebstahl von den Tätern begangene Delikte. Im Folgenden werden daher die in allen Urteilen angegebenen Einzelstrafen für die begangenen Wohnungseinbruchdiebstähle gesondert in den Blick genommen.⁴⁵² Die durchschnittliche Höhe der Einzelstrafen für die einzelnen (Privat-)Wohnungseinbruchdiebstahl-taten liegt mit 14,63 Monaten (N=243, Median: 14 Monate) erwartungsgemäß niedriger als das durchschnittliche Strafmaß, das unter Berücksichtigung der Gesamtstrafen ermittelt wurde.⁴⁵³ Die niedrigste erfasste Einzelstrafe liegt bei drei Monaten, die höchste Einzelstrafe bei 36 Monaten. Die Einzelstrafe von drei Monaten wurde in einem Fall verhängt, in dem die Täterin lediglich Beihilfe zu einem Wohnungseinbruchdiebstahl leistete. Ihr Tatbeitrag bestand darin, dass sie an der Tür des Tatobjekts klingelte, um sich zu vergewissern, ob „die Luft rein ist“. Hierfür erhielt sie vom Haupttäter Drogen. Der Haupttäter brach sodann in das Tatobjekt ein und stahl Beute im Wert von 1.250 Euro. Die Tat wurde nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB a.F. abgeurteilt; das Gericht nahm eine Strafrahmenschiebung nach §§ 27, 49 Abs. 1 StGB vor. Das Gericht berücksichtigte zugunsten der Gehilfin ihr Geständnis und den Umstand, dass es sich um eine „Beihilfe im unteren Bereich der Beihilfehandlung“ handelte, strafschärfend ihre Vorstrafen. Ferner nahm das Gericht einen Härteausgleich wegen bereits vollstreckter gesamtstrafenfähiger Urteile vor. Eine kurzzeitige Freiheitsstrafe erachtete das Gericht aber für unerlässlich. Die höchste erfasste Einzelstrafe von 36 Monaten wurde gegen den bereits vorgestellten Täter verhängt, der auch zur höchsten Gesamtstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

Die erhobenen Einzelstrafen erstrecken sich also über eine erhebliche Bandbreite von drei bis zu 36 Monaten. Jedoch decken sie insgesamt nicht einmal das rechnerische untere Strafrahmendrittel des (Privat-)Wohnungs-

452 Die statistische Auswertung hat gezeigt, dass die Summe der Einzelstrafen von elementarer Bedeutung für die Gesamtstrafenbildung ist, s. dazu unten Kapitel F. II. 2. c). Daher sind auch in Fällen mit Gesamtstrafenbildung die zunächst getroffenen Entscheidungen über die Höhe der Einzelstrafen von erheblicher Relevanz.

453 Bei gesonderter Betrachtung der Berufungsurteile liegt der durchschnittliche Wert für die Einzelstrafen etwas höher bei 15,59 Monaten (Median: 16 Monate, N=44).

einbruchdiebstahls ab.⁴⁵⁴ Einzelstrafen aus dem mittleren oder oberen Strafrahmendrittel kamen in den ausgewerteten Fällen nicht vor. Abbildung 26 zeigt, dass sehr kurze Strafen im Bereich von bis einschließlich sechs Monaten insgesamt selten verhängt wurden, Strafen aus dem Bereich von sieben bis zwölf und 13 bis 18 Monaten wurden dagegen sehr häufig verhängt. Mit Strafen aus dem Bereich von 19 bis 24 Monaten wurden deutlich weniger Täter sanktioniert. Der Bereich von über zwei Jahren ist nur schwach besetzt. Ein deutlicher Schwerpunkt zeigt sich im Bereich von sechs Monaten bis zu 18 Monaten; mehr als drei Viertel aller Einzelstrafen lassen sich diesem Bereich zuordnen (76,1 %).

Abbildung 26: Höhe der Einzelstrafen

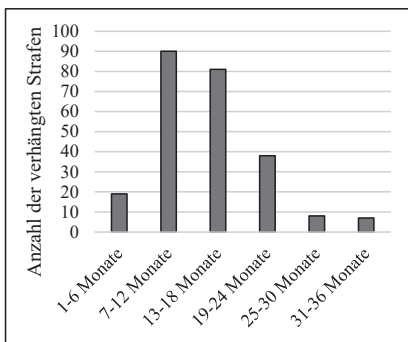
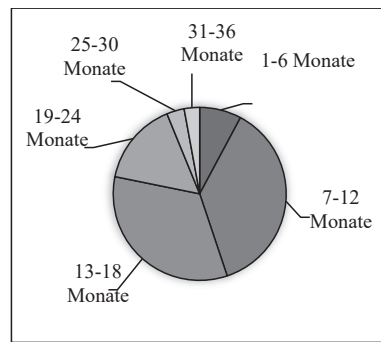


Abbildung 27: Höhe der Einzelstrafen in %



Bei der Betrachtung der Einzelstrafen aus der Urteilsauswertung fällt ferner auf, dass eine gerade Anzahl an Monaten deutlich häufiger verhängt wurde als eine ungerade (s. Tabelle 6): Bei fast drei Viertel aller Einzelstrafen (74,9 %) handelt es sich um eine gerade Anzahl von Monaten. Bei 50,2 % der Strafen handelt es sich um Strafen in „Dreimonatsintervallen“, also Strafen in Höhe von drei, sechs, neun, zwölf Monaten usw. *Rolinski* stellte bereits im Jahr 1969 eine „Prägnanztendenz“ bei der Strafhöhenbestimmung fest, also eine Bevorzugung „glatter“ Werte, die nicht nur durch eine Zahl, sondern auch durch die Begriffe „Vierteljahr“, „Halbes Jahr“, Drei-

454 Bei entsprechend gemildertem Strafrahmen liegt die Mindeststrafe für einen Wohnungseinbruchdiebstahl bei einem Monat, die höchstmögliche Einzelstrafe beträgt bei ungemildertem Strafrahmen 10 Jahre. Das untere Strafrahmendrittel reicht damit bei Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Strafrahmenmilderung von einem Monat bis zu drei Jahren und vier Monaten.

vierteljahr“ usw. bezeichnet werden.⁴⁵⁵ Dies führte er auf eine gestalttheoretisch erklärable Präferenz für die „größere Klarheit, Regelmäßigkeit und Ausgeglichenheit“ dieser „glatten“ Zahlen im Vergleich zur vollständigen Skala der Monatsintervalle zurück.⁴⁵⁶

Tabelle 6: Einzelstrafen aller Täter und ihrer Taten, N=243

Einzelstrafe in Monaten	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Anteil	1	3	1	14	10	19	14	16	3	28	3	21	15	18
Angabe in %	0,4	1,2	0,4	5,8	4,1	7,8	5,8	6,6	1,2	11,5	1,2	8,6	6,2	7,4
Einzelstrafe in Monaten	17	18	19	20	21	22	23	24	26	27	30	32	33	36
Anteil	3	21	1	13	6	5	1	12	1	1	6	3	2	2
Angabe in %	1,2	8,6	0,4	5,3	2,5	2,1	0,4	4,9	0,4	0,4	2,5	1,2	0,8	0,8

Auch in den mit Richtern und Staatsanwälten durchgeführten Gruppengesprächen, in denen ein fiktiver Fall des Privatwohnungseinbruchdiebstahls zur Diskussion gestellt wurde,⁴⁵⁷ decken die Strafmaßvorschläge der Teilnehmenden eine erhebliche Bandbreite ab, bewegen sich aber ausnahmslos im unteren Strafrahmendrittel.⁴⁵⁸ Bereits die Ankerwerte, d.h. die im jeweiligen Gruppengespräch zuerst genannten konkreten Zahlen, unterscheiden sich in den drei Gruppengesprächen deutlich. Verschiedene empirische Studien stellen einen Ankereffekt in der Strafzumessung fest, der in einer systematischen Verzerrung numerischer Urteile in Richtung eines vorgege-

455 Rolinski, Die Prägnanztendenz im Strafurteil, 1969, 36 f.

456 Rolinski, Die Prägnanztendenz im Strafurteil, 1969, 36. Kritisch zu dieser Erklärung Albrecht, der in seiner Untersuchung zwar ebenfalls eine Konzentration auf die bei Rolinski genannten Strafhöhen feststellt, diese aber zumindest teilweise darauf zurückführt, dass eine plausible Differenzierung deliktischer Sachverhalte im Hinblick auf feine Strafhöhenabstufungen mit steigendem Strafmaß schwieriger werde und zu Homogenisierung führe, Albrecht, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, 1994, 287 ff., 291.

457 S. zur Methodik Kapitel B. II. 2. b).

458 Auch Opp/Peuckert stellten in einer Richterbefragung mit fiktiven Fällen erhebliche Unterschiede in den von den Befragten vorgeschlagenen Strafmaßen fest, so wurden für denselben Diebstahlsfall etwa Strafen in Höhe von 50 D-Mark bis hin zu sechs Monaten Gefängnis ohne Strafaussetzung zur Bewährung vorgeschlagen, Opp/Peuckert, Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung, 1971, 42 ff.

benen Ankers zum Ausdruck kommt.⁴⁵⁹ Aus diesem Grund kommt dem zuerst genannten Strafmaßvorschlag eine besondere Bedeutung zu und dieser wurde in den Gruppengesprächen explizit erfasst. In Gespräch A wurde zuerst eine Strafhöhe von einem Jahr und vier Monaten bis zu einem Jahr und sechs Monaten genannt; in Gespräch B ein Wert von einem Jahr und drei Monaten (s. Tabelle 7). Hingegen liegt der zuerst genannte Ankerwert in Gespräch C deutlich höher bei zwei Jahren. Der insgesamt niedrigste Strafmaßvorschlag eines Teilnehmenden beträgt 15 Monate, die zur Bewährung ausgesetzt werden sollen, der höchste Vorschlag liegt bei drei Jahren.

Tabelle 7: Strafmaßvorschläge der Teilnehmenden für den fiktiven Fall in den Gruppengesprächen

	Gespräch A	Gespräch B	Gespräch C
Ankerwert	16-18 Monate	15 Monate	24 Monate
Weitere Strafmaßvorschläge	18-21 Monate	15 Monate	30-36 Monate
	18 Monate	21 Monate	30 Monate
	15 Monate		
Ergebnis der Gruppendiskussion	18 Monate , zur Bewährung ausgesetzt	18 Monate , nicht zur Bewährung ausgesetzt	30 Monate

Die Strafmaße, auf die die Teilnehmenden sich innerhalb der Gruppen einigten, unterscheiden sich noch immer erheblich: Die Gruppen A und B entschieden sich zwar für dieselbe Strafhöhe von einem Jahr und sechs Monaten, äußerten sich aber konträr zur Bewährungsfrage. Während für

459 Tversky und Kahneman formulierten den Effekt wie folgt: “In many situations, people make estimates by starting from an initial value that is adjusted to yield the final answer. The initial value, or starting point, may be suggested by the formulation of the problem, or it may be the result of a partial computation. In either case, adjustments are typically insufficient (4). That is, different starting points yield different estimates, which are biased toward the initial values. We call this phenomenon anchoring.“, Tversky/Kahneman, Science, New Series 1974, 1124 (1128). S. mit verschiedenen Erklärungsansätzen für den Effekt Nickolaus, Ankereffekte im Strafprozess, 2018; s. auch Nink, Justiz und Algorithmen, 2021, 53 ff.; empirische Studien zum Ankereffekt im Rahmen der Strafzumessung aus Deutschland finden sich etwa bei Englisch/Mussweiler, Journal of Applied Social Psychology 2001, 1535 ff.; Englisch, Zeitschrift für Sozialpsychologie 2005, 215 ff.; Englisch/Mussweiler/Strack, Personality and Social Psychology Bulletin 2006, 188 ff.

Gruppe A die Aussetzung der Strafe zur Bewährung so eindeutig war, dass sie diese nicht einmal weiter begründeten, sondern nur überlegten, welche Auflagen angemessen seien (im Ergebnis einigten sie sich auf 100 Sozialstunden), bestand in Gruppe B Einigkeit, dass auf keinen Fall eine Aussetzung zur Bewährung möglich sei; bei einer Aussetzung zur Bewährung in einem solchen Fall werde das Urteil in der Revision aufgehoben. Gruppe C einigte sich auf ein Strafmaß von zwei Jahren und sechs Monaten, wollte also eine um ein ganzes Jahr längere Strafe als die anderen Gruppen verhängen; die Bewährungsfrage stellte sich hier nicht mehr. Während in Gruppe B bereits kontrovers diskutiert wurde, ob der höchste Vorschlag innerhalb der Gruppe B in Höhe von einem Jahr und neun Monaten im zu beurteilenden Fall noch vertretbar sei, wurden in Gruppe C ausschließlich Strafmaße von zwei Jahren oder darüber von den Teilnehmenden zur Diskussion gestellt. In allen drei Gruppen liegt der Ankerwert unterhalb der endgültigen Sanktionsentscheidung und am unteren Ende des Spielraums, den die Teilnehmenden durch ihre Strafmaßvorschläge eröffneten. Die zuerst genannten Ankerwerte schienen in den ausgewerteten Gesprächen also vor allem nach unten hin eine begrenzende Wirkung zu haben. Insgesamt zeigen somit auch die Gruppengespräche erhebliche Strafmaßunterschiede. Dies ist ein besonders interessanter Befund, weil anders als bei den echten Fällen, die in die Urteilsauswertung eingingen, im Rahmen der Gruppengespräche alle Teilnehmenden exakt denselben fiktiven Fall zu beurteilen hatten.

Überdies wurde in einem Gruppengespräch mit Richtern und Staatsanwälten die in der Urteilsanalyse festgestellte richterliche Tendenz zu Zahlen, die durch zwei oder drei teilbar sind, bestätigt. Nach Strafmaßvorschlägen zwischen einem Jahr und drei Monaten und einem Jahr und neun Monaten für den fiktiven Fall fand dort der folgende Dialog zwischen den Teilnehmenden statt:

R3: Wir sollten uns auf ein Strafmaß einigen, ne?

Moderator: Ja, wenn Sie das hinkriegen.

StA1: Weiß nicht, wir sind bei eins-fünf? Eher so die Mitte.

R4: Ist ja ne Uraltsache.

Lachen.

R4: Ich würde mal eins-sechs sagen.

StA1: Eins-sechs ist auch ok.

StA2: *Eins-fünf macht doch sowieso kein Richter. Meinst du, da gibt uns einer eins-fünf?*

R3: *Eins-sechs find ich, hört sich eigentlich ganz gut an.*

Moderator: *Also eins-sechs?*

StA1: *Mit Bewährung und 100 Sozialstunden.*

Auszug Gruppengespräch A

c) Erhöhung des Strafniveaus durch die Reform

aa) Messbarer Anstieg des Strafniveaus

Der Gesetzgeber wollte durch die Reform des Wohnungseinbruchdiebstahlstatbestands im Jahr 2017 das Niveau des realen Strafmaßes beim Privatwohnungseinbruchdiebstahl erhöhen. Hierzu äußerte sich etwa *Luczak* (CDU) in der Bundestagsdebatte zum Gesetzentwurf:

„Das machen wir auch, weil wir als Gesetzgeber ein deutliches Signal an die Strafjustiz aussenden wollen, Wohnungseinbrüche zukünftig generell härter zu bestrafen. [...] Aber wir sehen uns natürlich die Verurteilungen und den Strafraum an, und wenn wir feststellen, dass die Strafen in der Regel am unteren Ende des Strafmaßes angesiedelt sind, dann müssen wir als Gesetzgeber reagieren.“⁴⁶⁰

Tatsächlich zeigt die Urteilsanalyse bei einem Vergleich der durchschnittlichen Höhe der Einzelstrafen vor und nach der Reform einen Anstieg des Strafniveaus: Die durchschnittliche Einzelstrafe bei Fällen der alten Fassung beträgt 11,67 Monate (N=94). Sie liegt damit knapp sechs Monate über der damaligen Mindeststrafandrohung. Bei Fällen der neuen Fassung wurden hingegen Einzelstrafen von durchschnittlich 16,28 Monaten (N=148) verhängt; dieser Schnitt liegt 4,28 Monate über der neuen Mindeststrafandrohung.⁴⁶¹ Dieser Befund bestätigt eine Entwicklung hin zu einem höheren Strafniveau beim Privatwohnungseinbruchdiebstahl. Die Differenz von 4,61 Monaten zwischen durchschnittlicher Einzelstrafe bei der alten und neuen Fassung ist vor dem Hintergrund des weiten Strafraum-

460 BT Plenarprotokoll 18/235, Stenografischer Bericht zur 235. Sitzung vom 19.05.2017, 23843.

461 Nur in NRW liegt der durchschnittliche Wert für die n.F. mit 12,56 Monaten niedriger als der für die a.F. mit 14,44 Monaten.

mens bis zu zehn Jahren als moderat einzustufen. Setzt man die Differenz von 4,61 Monaten allerdings zu dem deutlich kleineren Ausschnitt des Strafrahmens ins Verhältnis, der in der Praxis tatsächlich (regelmäßig) genutzt wird, nämlich dem unteren Strafrahmendrittel, erscheint der Anstieg durchaus erheblich.

Abbildung 28: Höhe der Einzelstrafen - a.F. und n.F.

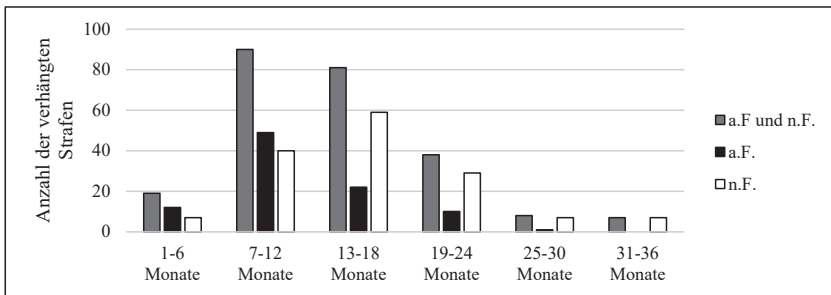


Tabelle 8: Einzelstrafen aller Täter und ihrer Taten, a.F. und n.F.

Einzelstrafe in Monaten	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
a.F. in %	1,1	3,2	1,1	7,4	6,4	14,9	8,5	11,7	1,1	9,6	1,1	7,4	4,3	3,2
n.F. in %	-	-	-	4,7	2,7	3,4	4,1	3,4	1,4	12,2	1,4	9,5	7,4	10,1
Einzelstrafe in Monaten	17	18	19	20	21	22	23	24	26	27	30	32	33	36
a.F. in %	-	7,4	1,1	2,1	2,1	2,1	1,1	2,1	-	1,1	-	-	-	-
n.F. in %	2	9,5	-	7,4	2,7	2	-	6,8	0,7	-	4,1	2	1,4	1,4

Abbildung 28 zeigt zunächst, dass bei beiden Vergleichsgruppen die Strafen von sieben bis zu 18 Monaten dominieren. Sowohl vor als auch nach der Reform zeigt sich in dem Säulendiagramm eine Verteilung, die ihrer Form nach einer nach unten geöffneten Parabel ähnelt: Der Bereich der niedrigen Strafen ist schwach besetzt, der Schwerpunkt liegt in den mittleren Bereichen und der Bereich der höheren Strafen ist wiederum schwach besetzt. Gleichzeitig lässt sich an der Grafik aber auch eine Verschiebung hin zu mehr Strafen über einem Jahr ablesen: Vor der Reform liegt der „Peak“ im Bereich von sieben bis zu zwölf Monaten, nach der Reform im Bereich von 13 bis 18 Monaten. Diese Verschiebung ist weniger trivial, als es auf den ersten Blick erscheinen mag. Denn trotz der seit der Reform geltenden Min-

destrafe von einem Jahr sind auch nach der Reform bei Versuchsfällen und bei verminderter Schuldfähigkeit Einzelstrafen deutlich unter einem Jahr möglich; solche Milderungsgründe kommen in der Praxis in einem erheblichen Anteil der Fälle vor. Hinsichtlich der Randbereiche fällt auf, dass besonders niedrige Strafen bis zu sechs Monaten überwiegend bei Fällen der alten Fassung verhängt wurden, obwohl dies auch bei Fällen der neuen Fassung zumindest im Falle von Strafraumenverschiebungen nach § 49 StGB ebenfalls möglich gewesen wäre. Demgegenüber kommen besonders hohe Strafen von mindestens zwei Jahren mit einer Ausnahme ausschließlich bei Fällen der neuen Fassung vor – auch dort allerdings nur selten. Dies deutet darauf hin, dass die Hemmschwelle zur Verhängung höherer Einzelstrafen seit der Reform leicht gesunken ist, während die Hemmschwelle zur Verhängung sehr niedriger Strafen seit der Reform höher liegt.

Indes kann bei einer bloßen Betrachtung der durchschnittlichen Strafhöhen der beiden Vergleichsgruppen nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei den nach der neuen Gesetzesfassung abgeurteilten Fällen zufälliger häufiger um schwere Fälle handelte, während in der Vergleichsgruppe der alten Fassung leichtere Fälle dominieren. Um dieser Limitation Rechnung zu tragen, wurde ergänzend ein Vergleich der Strafhöhe bei ähnlichen Einzelfällen der neuen und alten Fassung durchgeführt. Hierfür wurden mehrere wichtige Tat- und Tätervariablen konstant gehalten. Verglichen wurden alle Fälle, in denen die Täter geständig und höchstens einmal vorbestraft waren und die Tat mit einer Beute im Wert von 35 bis 700 Euro vollendet wurde. Bei insgesamt 15 erstinstanzlichen amtsgerichtlichen Urteilen aus der Fallauswahl lagen diese Variablen vor; in vier Urteilen wurde der Täter nach der alten Fassung des § 244 StGB abgeurteilt, in elf Urteilen nach der neuen Fassung. Bei den Tätern handelte es sich ausnahmslos um nichtdeutsche Staatsangehörige.⁴⁶² Diese Einzelfälle stellen aufgrund der konstant gehaltenen Variablen vergleichbare leichtere Fälle des Wohnungseinbruchdiebstahls dar. Gleichwohl werden Wohnungseinbruchdiebstähle durch zahlreiche weitere tat- und täterbezogene Faktoren geprägt, die hier aufgrund der begrenzten Zahl der zur Verfügung stehenden Urteile nicht konstant gehalten werden konnten. Insbesondere stammen die verglichenen Urteile aus verschiedenen Bundesländern und es konnten weder die

462 In einem Fall war die Angabe zur Staatsangehörigkeit im Urteil geschwärzt. Jedoch konnte aus den Angaben zu den Sprachkenntnissen und zum Lebenslauf geschlossen werden, dass der Täter mit großer Wahrscheinlichkeit nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Tatmotivationen noch etwaige eingetretene Sachschäden oder psychische Schäden bei den Opfern berücksichtigt werden.⁴⁶³ Nichtsdestotrotz können die konstant gehaltenen Variablen zumindest eine begrenzte Vergleichbarkeit der Fälle gewährleisten. Bei den vor der Reform begangenen Einzelfällen lag die durchschnittliche Einzelstrafe bei 8,75 Monaten (N=4, Median: 7,5), bei den nach der neuen Fassung abgeurteilten Fällen bei 17,1 Monaten (N=11, Median: 16). Das Ergebnis des Einzelfallvergleichs belegt demnach durchschnittlich höhere Strafen seit der Reform.

bb) Mindeststrafe als maßgeblicher Orientierungspunkt im Entscheidungsprozess

Das Sanktionsniveau beim Privatwohnungseinbruchdiebstahl ist daher tatsächlich angestiegen. Relativiert werden könnte dieser Befund allerdings dadurch, dass auch schon in den Jahren vor der Reform nach der Strafverfolgungsstatistik ein Anstieg des Strafniveaus beim (Privat-)Wohnungseinbruchdiebstahl zu verzeichnen war.⁴⁶⁴ Die erfassten höheren Strafen bei den späteren Taten könnten demnach auch auf einen allgemeinen Trend hin zu höheren Strafen beim Wohnungseinbruchdiebstahl zurückzuführen sein, der nicht zwingend durch die Reform ausgelöst worden sein muss. Dieser Einwand vermag allerdings nicht zu überzeugen, wie die Befunde aus den Gruppengesprächen zeigen: Im Rahmen der Gruppengespräche wurde deutlich, dass die Mindeststrafe der maßgebliche Orientierungs- und Ausgangspunkt für die Strafhöhenbemessung darstellt.⁴⁶⁵ In allen Gruppengesprächen verständigten sich die Teilnehmenden bei den Diskussionen über das Strafmaß für den vorgelegten fiktiven Fall in einem einleitenden Schritt über die Mindeststrafe, die im weiteren Gesprächsverlauf als Ausgangspunkt der Überlegungen genutzt wurde.⁴⁶⁶

463 Hätte man auch diese Faktoren konstant halten wollen, so wäre die Zahl der Vergleichsfälle zu niedrig ausgefallen.

464 S. dazu oben Kapitel F. I.

465 S. dazu auch *Kaspar*, Sentencing Guidelines vs. freies trichterliches Ermessen – Brauchen wir ein neues Strafzumessungsrecht?, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages, Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages, 2018, C1–C129 (C49); *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, 3. Aufl. 2012, Rn. 508; *Verrel*, JZ 2018, 811 (814).

466 S. dazu bereits *Hoven/Obert*, ZStW 2022, 1016 (1031 f.).

StA1: Will jemand ein Strafmaß sagen?

R3: Also ausgehend von einem Jahr Mindeststrafe.

StA1: Oh, das ist jetzt ein Jahr. Das hatte ich vergessen.

StA2: Ja, das ist ja jetzt ein Verbrechen.

Auszug Gruppengespräch A

StA2: Also ich wollte auch so eins-sechs sagen. Ich glaub, ja weil ich mein, es ist zu viel für Mindeststrafe, weil schon bisschen vorbelastet. Und schon nicht nur so 'n bisschen mitgenommen und dann höchstpersönlicher Bereich, weswegen es schon drüber war.

Auszug Gruppengespräch A

R1: Aber bei dem etwas mageren Sachverhalt würde ich an der unteren Strafrahmengrenze des gesetzlichen Strafrahmens ansetzen, nicht ganz die unterste Grenze, das nicht, aber an der unteren Grenze und die würde bei mir bei einem Jahr und drei Monaten liegen.

Auszug Gruppengespräch B

Auch auf die abstrakte Rückfrage, wie die Richter bei der Strafhöhenbemessung zu einer konkreten Zahl innerhalb des Strafrahmens kommen, zeigte sich eine deutliche Orientierung an der Mindeststrafe:

R1: So ein bisschen ausgehend schon auch irgendwie von der Mindeststrafe und dann schon vielleicht so ein bisschen einstuft, wie gravierend man den Fall so ungefähr vergleicht zu dem, was man sich vorstellen kann. [...] So zumindest zum Ausgangspunkt, offenbar ist dann da eher die untere Grenze und dann, was das Tatbild insgesamt so darstellt.

R3: [...] Aber auch unter der Berücksichtigung, dass man sagt ok, von der Mindeststrafe sollte es sich in jedem Fall auch absetzen. [...]

R2: Und dann aber nach unten ist jetzt glaube ich vom Bauchgefühl, ist nicht ein Bauchgefühl, das stimmt nicht, aber sozusagen von der Bestimmung her einfacher, wenn man sich schon orientieren kann am Mindestmaß und dann sieht, bin ich jetzt dicht am Mindestmaß oder bin ich etwas drüber hinweg. Und dann ist es mit Sicherheit auch nicht proportional, sondern die Anforderungen steigen je höher man kommt. So würde ich das beschreiben. [...]

R2: Ich würde auch jetzt vom Rechtsstaatlichen ausgehen, mit der geringsten Aktion anfangend, um dann zu überlegen, wie hoch man gehen kann.

Und dann würde ich von unten nach oben gehen und nicht von oben nach unten.

Auszug Gruppengespräch C

Unklarer ist demgegenüber geblieben, wie genau die Teilnehmenden den Wert bestimmen, den sie auf die Mindeststrafe „aufschlagen“, um zu einer angemessenen Strafhöhe zu gelangen. In Gespräch B deutete ein Teilnehmer an, er habe einen „üblichen Tarif“ von neun Monaten, den er bei Wohnungseinbruchdiebstahl auf die Mindeststrafe aufschlage. Die anderen beiden Teilnehmenden des Gesprächs B gingen hingegen eher von einem Wert von zwei bis fünf Monaten aus. Auch in Gespräch A ergibt sich für einen Teilnehmer ein „Tarif“ von drei bis vier Monaten. Auffällig ist, dass in keinem Gespräch zunächst ein „Ausgangswert“ im Sinne eines „Nullpunktes“ innerhalb des Strafrahmens genannt wurde, von dem ausgehend dann strafscharfende und strafmildernde Aspekte miteinbezogen und in Rechnung gebracht werden können. Ausgangspunkt der Überlegungen war, soweit ersichtlich, stets die Mindeststrafe.

Die starke Orientierung an der Mindeststrafe erklärt die messbaren Auswirkungen der Strafrahmensverschärfung auf die Praxis der Strafzumessung. Darüber hinaus zeigte sich in den Gruppendiskussionen, dass die Richter das gesetzgeberische Ziel der Reform im Jahr 2017 – eine Anhebung des realen Strafmaßes durch die Sendung eines Signals an die Justiz⁴⁶⁷ – durchaus wahrgenommen haben und es in ihren Überlegungen zur Strafhöhenbestimmung auch berücksichtigen wollten. Die Tatgerichte wurden also von der vom Gesetzgeber angestrebten Signalwirkung der Reform erreicht. So wurde in zwei Gruppengesprächen im Rahmen der Diskussionen über das Strafmaß für den fiktiven Fall als „Kontrollfrage“ erläutert, welche Strafe die Teilnehmenden verhängen würden, wenn der Fall sich nach der alten Fassung des Gesetzes richten würde. Mehrere Teilnehmende bestätigten, dass sie in diesem Fall deutlich niedrigere Strafen verhängt hätten:

StA1: Nein. Also ich bin die ganze Zeit ehrlich gesagt im Kopf ausgegangen von sechs Monate Mindeststrafe. So war es ja früher und ich meine, es ist auch Blödsinn, einen Wohnungseinbruchdiebstahl mit einem Raub gleich zu setzen. Also da hätte ich zehn Monate beantragt und hier hätte ich

467 BT Plenarprotokoll 18/235, Stenografischer Bericht zur 235. Sitzung vom 19.05.2017, 23843.

jetzt gerade eins-drei gesagt. Ne? Aber auf den Monat kommt 's auch nicht drauf an.

Auszug Gruppengespräch A

R3: Für meinen Geschmack aber eindeutig mehr, also mit eins-neun ist er meines Erachtens noch richtig gut bedient.

R2: Für einen Ersttäter... Wohnungseinbruch, Diebstahl.

R1: Ich hab' in meinem Kopf immer noch, das ist ja erst seit Kurzem ein Verbrechen, ja. Aber eins-neun find ich zu hoch.

R3: Wir haben aber die neue Rechtslage.

R1: Also ich definitiv auch zu hoch. Ich sehe die neue Rechtslage. Ich weiß auch, was der Gesetzgeber damit machen wollte, den Schutz der Privatwohnung, gar keine Frage. Und wir haben ja ein bis zehn Jahre und deshalb, ich sagte ja auch, ich bin im unteren Strafraumen. Eins-neun kann ich in so einem Fall kaum mittragen. [...]

R3: Ich stell mal 'ne Kontrollfrage: Was wäre rausbekommen bei ihm, wenn wir die Rechtslage alten Rechts hätten, sechs Monate aufwärts?

R1: Dann wären bei mir wahrscheinlich elf Monate rausgekommen. Dann wäre ich unter dem einem Jahr geblieben. Nach der alten Rechtslage hätte ich bei dem Fall unter einem Jahr gegeben.

R2: Ich wäre eher bei acht bis neun Monaten gewesen. Habe ich ja oft genug gemacht.

R3: Also ich habe vor zehn Jahren ohne Inflationsausgleich jetzt nach alter Rechtslage für einen Wohnungseinbruch ab 15 Monaten aufwärts verhängt und die neun Monate Abstand zur Mindeststrafe habe ich jetzt eingehalten. Deshalb für mich jetzt ein Jahr und neun Monate. Das war für mich der übliche Tarif.

Auszug Gruppengespräch B

Die Untersuchung legt nahe, dass die Reform – wie vom Gesetzgeber gewünscht – einen Beitrag zum Anstieg des Strafniveaus beim Wohnungseinbruchdiebstahl geleistet haben wird. Dieser Anstieg wird nicht nur durch Verschiebungen am untersten Ende des Strafraumens verursacht, sondern auch durch Veränderungen in den Bereichen oberhalb der neuen Mindeststrafe von einem Jahr und in dem wenig genutzten Bereich des Strafraumens über zwei Jahren. Hieran wird deutlich, dass nicht nur diejenigen Täter durch die Reform „getroffen“ werden, die sehr leichte

Taten begangen haben und vor der Reform mit einer niedrigen Strafe im Bereich von sechs bis elf Monaten hätten rechnen können. Vielmehr zeigt die „Signalwirkung“ der Reform offenbar auch bei schwereren Fällen eine messbare Wirkung und auch die Täter schwerer Taten werden von der Reform „getroffen“, indem das Strafniveau insgesamt ansteigt.

cc) Konsequenzen der Reform für leichte Fälle des Wohnungseinbruchdiebstahls

Gleichwohl muss der Gesetzgeber sich die Frage gefallen lassen, ob auch die leichtesten denkbaren Fälle bei einer Mindeststrafe von einem Jahr und ohne die Möglichkeit des Rückgriffs auf einen minder schweren Fall noch angemessen sanktioniert werden können. Ein Blick in die ausgewerteten Fälle zeigt, dass es sich bei den Taten, die nach der alten Fassung des § 244 StGB mit sechs bis elf Monaten bestraft wurden, zumindest teilweise um sehr leichte Fälle an der Grenze zur Bagatelle handelt: In einem Fall hebelte etwa ein von Crystal Meth abhängiger Sozialhilfeempfänger ein Kellerfenster seines Nachbarn auf. Der Nachbar befand sich, wie der Täter wusste, für mehrere Tage im Krankenhaus, es bestand also nicht die Gefahr eines Aufeinandertreffens. Der Täter stahl drei kleine Elektrogeräte mit einem Zeitwert von „mindestens 100,00 Euro“, nach Einschätzung des Gerichts war der Stehlschaden „nicht sehr erheblich“. Der Täter war in der Vergangenheit wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis einmal zu 20 und einmal zu 40 Tagessätzen verurteilt worden. Weder zu Sachschäden noch zu etwaigen psychischen Folgen beim Geschädigten finden sich Angaben im Urteil. Das Gericht verhängte eine Einzelstrafe in Höhe von acht Monaten; ob für eine solche Tat eine Freiheitsstrafe von mindestens zwölf Monaten angemessen wäre, wenn sie nach der Reform begangen worden wäre, kann bezweifelt werden. In einem anderen ausgewerteten Fall drangen drei junge Täter in ein Wohnhaus ein und stahlen Zigaretten. Die Täter waren geständig und nicht vorbestraft; sie waren nach Deutschland gekommen, um zu arbeiten und ihre Familien finanziell zu unterstützen. Alle drei Täter mussten bereits seit der Schulzeit zum Familieneinkommen beitragen und aus diesem Grund auch ihre Schulausbildung in ihrem Heimatland unterbrechen bzw. abbrechen. Das Gericht hielt jeweils eine Einzelstrafe in Höhe von sechs Monaten für tat- und schuldangemessen; auch hier erscheint angesichts des kaum vorhandenen Stehlschadens, des jungen Alters und der

bisherigen straffreien Lebensführung die Angemessenheit einer Freiheitsstrafe von mindestens zwölf Monaten zweifelhaft.

d) Ausweichen in die Strafraumenverschiebung

Der Befund, dass die Reform zu einem Anstieg des Strafniveaus geführt hat, könnte durch ein Phänomen relativiert werden, das sich im Rahmen der Urteilsanalyse beobachten ließ: Bei der Betrachtung der Strafraumen und Strafraumenverschiebungen fällt auf, dass der Anteil der Taten, bei denen der Normalstrafrahmen angewendet wurde, bei § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB a.F. deutlich höher liegt als bei § 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB n.F. Der Anteil der Fälle mit Anwendung des Normalstrafrahmens liegt bei Fällen der alten Fassung bei 79,8 %, Strafraumenverschiebungen gab es bei 20,2 % der Taten. Demgegenüber wurde bei den nach der neuen Fassung abgeurteilten Taten der Normalstrafrahmen in der Hälfte der Fälle angewendet; bei der anderen Hälfte der Taten wurden Strafraumenverschiebungen vorgenommen (s. Tabelle 9).

Tabelle 9: Anteil der Taten mit Strafraumenverschiebungen bei der alten und neuen Fassung

N=243	§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB a.F.	§ 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB n.F.
Normalstrafrahmen	79,8 %	50,0 %
Gemilderter Strafraumen	20,2 %	50,0 %

Dieser Befund könnte darauf hindeuten, dass die Gerichte bei Fällen der neuen Fassung und der dort höheren Mindeststrafe eher bereit sind, bestehende Möglichkeiten zur Strafraumenverschiebung zu nutzen, um gegebenenfalls Strafen unterhalb der Mindeststrafe des Normalstrafrahmens verhängen zu können. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass die Voraussetzungen für die Vornahme einer Strafraumenverschiebung, etwa das Vorliegen eines Versuchs oder der verminderten Schuldfähigkeit, bei den ausgewerteten Fällen der alten und neuen Fassung nicht gleich häufig gegeben waren. Der größte Anteil der Strafraumenverschiebungen erfolgte nach §§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB, also bei versuchten Taten. Der Anteil der ver-

suchten Taten liegt bei den nach der neuen Fassung abgeurteilten Taten höher als bei den nach der alten Fassung abgeurteilten Taten. D.h. es bestand bei den nach der Reform begangenen Taten häufiger die Möglichkeit zur Strafraumenverschiebung nach §§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB. Um zu analysieren, inwieweit die Gerichte tatsächlich bestehende Möglichkeiten zur Strafraumenverschiebung bei der alten und neuen Fassung unterschiedlich oft nutzen, wurden daher speziell die Fälle des Versuchs und die dort vorgenommenen Strafraumenverschiebungen näher beleuchtet. Betrachtet man die Anzahl der Versuche und die Anzahl der Strafraumenverschiebungen bei den Versuchen, zeigt sich, dass der Anteil der Strafraumenverschiebungen nach der Reform deutlich höher liegt als vor der Reform: Bei 39,1 % der Versuchsfälle nach der alten Fassung wurde der Strafraumen nach §§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB gemildert; bei den Versuchsfällen nach der neuen Fassung wurde dies bei 80,3 % getan (s. Tabelle 10). Diese Ergebnisse legen – jedenfalls für Versuchsfälle, die bei Wohnungseinbruchdiebstählen das Gros der Strafraumenverschiebungen auslösen – die Interpretation nahe, dass Gerichte seit der Verschärfung der Mindeststrafandrohung eher bereit sind, bestehende Möglichkeiten zur Strafraumenverschiebung durch eine Berücksichtigung der Nichtvollendung der Taten zu nutzen.

Tabelle 10: Anteile der Versuche mit Strafraumenverschiebungen bei der alten und neuen Fassung

N=243	§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB a.F.	§ 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB n.F.
Anzahl Versuche	23	61
Anzahl der Versuche mit Strafraumenverschiebung nach §§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB (Anteil in %)	9 (39,1 %)	49 (80,3 %)

Dieses Ergebnis würde allerdings relativiert werden, wenn sich zeigen ließe, dass bei versuchten Fällen der alten Fassung häufig anstelle einer Strafraumenverschiebung nach § 49 StGB ein minder schwerer Fall angenommen worden wäre. Nach der Rechtsprechung ist in den Fällen, in denen das Gesetz bei einer Straftat einen minder schweren Fall vorsieht und im Einzelfall ein gesetzlicher Milderungsgrund nach § 49 StGB gegeben ist, bei der Strafraumenwahl vorrangig zu prüfen, ob ein minder schwerer Fall vor-

liegt; genügen die allgemeinen Milderungsgründe nicht für die Annahme eines minder schweren Falls, sind bei der weitergehenden Prüfung, ob der mildere Sonderstrafrahmen zur Anwendung kommt, gesetzlich vertypte Strafmilderungsgründe zusätzlich heranzuziehen.⁴⁶⁸ Würde dieser dogmatische Weg zur Berücksichtigung der Nichtvollendung einer Tat in der Fallauswahl bei Fällen der alten Fassung häufiger vorkommen, könnte dies erklären, warum seltener Strafrahmenverschiebungen nach § 49 StGB vorliegen. Der Milderungsgrund „Nichtvollendung“ würde dann durch die Berücksichtigung im Rahmen der Beurteilung des Vorliegens eines minder schweren Falls „verbraucht“ und würde sich nicht mehr in einer Strafrahmenverschiebung nach § 49 Abs. 1 StGB niederschlagen. Dem ist aber nicht so: In den ausgewerteten Urteilen wurde in den Fällen der alten Fassung nur sehr selten das Vorliegen eines minder schweren Falls angenommen. Dies deutet darauf hin, dass die Verschiebung hin zu mehr Strafrahmenverschiebungen bei der neuen Fassung nicht auf einer bloßen Veränderung des dogmatischen Wegs zu einem niedrigeren Strafrahmen bei Berücksichtigung der Nichtvollendung der Tat beruht. Es wurde also nicht die Annahme eines minder schweren Falls bei der alten Fassung durch die Strafrahmenverschiebung bei der neuen Fassung ersetzt. Vielmehr ging die Nichtvollendung der Tat bei Fällen der alten Fassung tatsächlich seltener in die Überlegungen zum Strafrahmen ein. Die Verschiebung hin zu mehr Strafrahmenverschiebungen seit der Reform durch die Berücksichtigung der Nichtvollendung der Tat bei der Strafrahmenwahl stellt sich daher als substantielle Veränderung dar.

Ob die Gerichte durch ein solches „Ausweichen in die Strafrahmenverschiebung“ die verschärfte Mindeststrafe umgehen, zeigt ein Blick auf die verhängten Strafen bei Versuchsfällen des § 244 Abs. 4 StGB mit Strafrahmenverschiebungen: Bei mehr als der Hälfte der Versuchsfälle nach der neuen Fassung mit Strafrahmenverschiebungen wurden Einzelstrafen unter zwölf Monaten verhängt, also Strafen, die ohne die Strafrahmenverschiebung aufgrund der Reform nicht möglich gewesen wären (53,1 %, N=49). Die am häufigsten verhängte Einzelstrafe bei Versuchsfällen der neuen Fassung mit Strafrahmenverschiebung beträgt allerdings zwölf Monate (30,6 %).⁴⁶⁹ Eine Einzelstrafe von zwölf Monaten wäre in den betroffenen Fällen auch ohne Strafrahmenverschiebung möglich gewesen: Die

468 BGH, 26.10.2011 – 2 StR 218/11, NStZ 2012, 271.

469 Strafen über zwölf Monaten wurden bei 16,3 % der Versuchsfälle nach neuer Fassung mit Strafrahmenverschiebung verhängt (14-20 Monate).

Mindeststrafe bildet zwar die Grenze des Strafrahmens, darf aber selbst in Fällen verhängt werden, in denen Erschwerungsgründe gegeben sind, wenn die Milderungsgründe überwiegen.⁴⁷⁰ Insgesamt gilt aber: Die Begründung muss umfassender sein, je mehr die Strafe sich dem Mindestmaß nähert, da es begründungsbedürftig ist, warum trotz schärfender Umstände eine niedrige Strafe angemessen ist.⁴⁷¹ Die Versuchsfälle der neuen Fassung mit Strafrahmenverschiebung, in denen eine Strafe bis einschließlich zwölf Monate verhängt wurde, machen insgesamt rund 83,6 % der Versuchsfälle mit Strafrahmenverschiebungen der neuen Fassung aus. Diese Verteilung legt die Vermutung nahe, dass teilweise tatsächlich ein „Ausweichen in die Strafrahmenverschiebung“ stattfindet, bei dem die Gerichte den verschärften Normalstrafrahmen nach unten verschieben, um sodann die verschärfte Mindeststrafandrohung des § 244 Abs. 4 StGB umgehen zu können oder zumindest ohne größeren Begründungsaufwand eine Einzelstrafe in Höhe von zwölf Monaten verhängen zu können.

Demnach kann konstatiert werden, dass zwar einerseits das Strafniveau durch die Reform – wie vom Gesetzgeber gewünscht – angehoben wurde. Andererseits deuten die Befunde zum „Ausweichen in die Strafrahmenverschiebung“ aber darauf hin, dass zumindest teilweise die neue Mindeststrafe in der Praxis als zu hoch empfunden wird, sodass Umgehungsmechanismen zur Anwendung kommen.

2. Sachverhaltsvariablen mit statistisch messbarer Relevanz für das Strafmaß

Die im Rahmen der Urteilsauswertung erhobenen tat-, täter- und verfahrensbezogenen Daten zu den untersuchten Einzelfällen ermöglichen statistische Berechnungen, mittels derer etwaige Zusammenhänge zwischen Sachverhalts- oder Verfahrensvariablen und der im jeweiligen Fall verhängten Strafe ermittelt werden können. Daher wurde mithilfe statistischer

470 Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl. 2017, Rn. 1166, 1445.

471 BGH, 19.06.2012 – 5 StR 264/12, BeckRS 2012, 15548; BGH, 02.12.2015 – 2 StR 317/15, BeckRS 2016, 2551; s. auch Maier, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2020, § 46 StGB, Rn. 102; BGH, 28.04.2010 – 2 StR 297/02, NStZ-RR 2010, 237. Dies erklärt, warum in der Praxis eine gewisse Hemmung besteht, die gesetzlich vorgegebene Mindeststrafe zu verhängen. Auch in der vorliegenden Fallauswahl wurde bei den Fällen nach neuer Fassung ohne Strafmilderung die Mindeststrafe von zwölf Monaten nur selten verhängt (3,1 % der Fälle der n.F. ohne Strafrahmenverschiebung).

Prüfverfahren analysiert, welcher Einfluss den verschiedenen (unabhängigen) Variablen auf die (abhängige) Variable Strafmaß zukommt. Hierfür wurden diejenigen Sachverhaltsvariablen, die als potentiell einflussreiche Strafzumessungsumstände in Betracht kommen, mithilfe des Statistikprogramms SPSS auf statistische Korrelationen mit den Variablen „Einzelstrafe“ und „Gesamtstrafe“ geprüft.

a) Vorbemerkungen zu den statistischen Prüfverfahren

Soweit es sich bei den unabhängigen Variablen um metrische handelte (z.B. Anzahl der Vorstrafen des Täters, Wert der Beute, Höhe des Sachschadens), wurde zunächst die Pearson-Korrelation berechnet. Diese stellt ein Maß für die Stärke eines linearen Zusammenhangs zwischen zwei Variablen dar.⁴⁷² Gleichzeitig mit der Korrelation wurde auch berechnet, ob diese Korrelation signifikant ist, d.h. es wurde die Wahrscheinlichkeit geprüft, mit der eine in den untersuchten Fällen aufgetretene Korrelation zu erwarten ist, wenn angenommen wird, dass kein Zusammenhang zwischen der unabhängigen und der abhängigen Variablen besteht.⁴⁷³ Von einem *hochsignifikanten* Zusammenhang wird im Folgenden gesprochen, wenn die Wahrscheinlichkeit, dass die in der Stichprobe gemessene Korrelation zufällig auftritt, bei höchstens 0,01 bzw. 1 % liegt; bei einem Signifikanzniveau von 0,05 bzw. einer Irrtumswahrscheinlichkeit von höchstens 5 % wird im Folgenden die Bezeichnung *signifikant* genutzt. Bei metrischen Merkmalen, bei denen ein nicht-linearer Zusammenhang erwartet wurde, wurde (zusätzlich) die Spearman-Korrelation berechnet, da diese für die Berechnungen anders als das Zusammenhangsmaß nach Pearson keinen linearen Zusammenhang zwischen den Variablen voraussetzt.⁴⁷⁴

Zudem wurde für die metrischen Variablen ein Regressionskoeffizient ermittelt. Dieser gibt an, um wie viel die abhängige Variable (hier: das Strafmaß) ansteigt, wenn die unabhängige Variable um eine Einheit

472 Nimmt die Korrelation einen Wert zwischen 0 und -1 an, so liegt ein negativer Zusammenhang vor; ein Wert zwischen 0 und 1 steht für einen positiven Zusammenhang. 0 kennzeichnet das Fehlen einer Beziehung, 1 eine perfekte lineare Beziehung. Zu beachten ist dabei, dass der Wert für nichtlineare Beziehungen zu Fehleinschätzungen führen kann, *Janssen/Laatz*, Statistische Datenanalyse mit SPSS, 9. Aufl. 2017, 279; *Schendera*, Regressionsanalyse mit SPSS, 2008, 15.

473 *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, 14. Aufl. 2021, 704 ff.

474 *Janssen/Laatz*, Statistische Datenanalyse mit SPSS, 9. Aufl. 2017, 275 f.

steigt.⁴⁷⁵ Anders als die Korrelationsanalyse erlaubt die Regressionsanalyse nicht nur eine Aussage darüber, ob und wie stark zwei Variablen zusammenhängen, sondern auch darüber, inwieweit die unabhängige Variable die abhängige Variable beeinflusst; es wird also eine Aussage über die Kausalrichtung des Zusammenhangs getroffen.⁴⁷⁶ Hierbei wurde jeweils auch die Signifikanz des Regressionskoeffizienten überprüft.

Für nominale unabhängige Variablen wie etwa die der Verurteilung zugrunde liegende Norm (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB a.F. oder § 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB n.F.) oder die Variable „Vollendung/Versuch“ wurde Eta-Quadrat η^2 als Zusammenhangsmaß berechnet. Dieses zeigt an, wie sehr sich die Mittelwerte der abhängigen Variablen für die verschiedenen Kategorien der unabhängigen Variablen unterscheiden.⁴⁷⁷ Am Beispiel der Variablen „Vollendung/Versuch“ zeigt Eta-Quadrat also an, um wie viel sich das durchschnittliche Strafmaß bei den Kategorien „vollendete Tat“ und „versuchte Tat“ unterscheidet. Um zu überprüfen, ob beobachtete Unterschiede in den Mittelwerten per Zufall zustande kommen, wurden Varianzanalysen (ANOVA) durchgeführt; hierdurch wurde die Signifikanz der Mittelwertdifferenzen ermittelt.⁴⁷⁸

b) Variablen mit Relevanz für die Höhe der Einzelstrafen

Zunächst wurden mögliche Einflüsse der unabhängigen Variablen auf die Höhe der Einzelstrafen bei den einzelnen Taten geprüft. Zwar sind Einzelstrafen in Fällen mit Gesamtstrafenbildung grundsätzlich nicht voll-

475 Janssen/Laatz, Statistische Datenanalyse mit SPSS, 9. Aufl. 2017, 409. In der vorliegenden Untersuchung gibt der Regressionskoeffizient für die metrische Variable „Anzahl der Vorstrafen“ etwa an, um wie viel das Strafmaß mit jeder hinzukommenden Vorstrafe des Täters ansteigt.

476 Schendera, Regressionsanalyse mit SPSS, 2008, 36.

477 Die Stärke des Zusammenhangs zwischen zwei Merkmalen wird anhand der Vorhersagbarkeit der Werte der abhängigen Variablen auf Basis der Werte der unabhängigen Variablen beurteilt, Tachtsoglou, Statistik für Erziehungswissenschaftlerinnen und Erziehungswissenschaftler, 2017, 143. Unterscheiden die Mittelwerte der Kategorien der unabhängigen Variablen sich nicht, so beträgt Eta 0. Bei großen Differenzen und geringen Varianzen innerhalb der Kategorien der unabhängigen Variablen tendiert Eta gegen 1. Eta-Quadrat gibt an, welcher Anteil der Varianz der abhängigen Variablen durch die unabhängige Variable erklärt wird, Janssen/Laatz, Statistische Datenanalyse mit SPSS, 9. Aufl. 2017, 280.

478 Janssen/Laatz, Statistische Datenanalyse mit SPSS, 9. Aufl. 2017, 345.

streckbar. Es handelt sich bei den Einzelstrafen aber auch nicht um bloße „Zwischenschritte“ zur Bemessung der Gesamtstrafe.⁴⁷⁹ Dies zeigt sich etwa an ihrer selbständigen prozessualen Bedeutung: Die Einzelstrafen bleiben grundsätzlich bestehen, wenn lediglich die Gesamtstrafe im Zuge eines Rechtsmittelverfahrens aufgehoben wird.⁴⁸⁰ Da den Einzelstrafen somit eine wichtige Rolle zukommt, lohnt es sich, zunächst zu betrachten, welche Variablen die Höhe der Einzelstrafen beeinflussen. Für diese Prüfung wurde bei Urteilen mit nur einer abgeurteilten Tat die für diese Tat verhängte Strafe in die Analyse aufgenommen; bei Urteilen mit zwei abgeurteilten Wohnungseinbruchdiebstählen oder einem Wohnungseinbruchdiebstahl und anderen tatmehrheitlich verwirklichten Delikten wurden die jeweiligen Einzelstrafen für die Wohnungseinbruchdiebstähle in die Berechnungen einbezogen, auf die vor Bildung der Gesamtstrafe erkannt wurde. In diesem Abschnitt meint die Bezeichnung „Einzelstrafe“ sowohl die Einzelstrafen in Fällen mit Gesamtstrafenbildung als auch die vollstreckbaren verhängten Strafen in Fällen, in denen lediglich ein Wohnungseinbruchdiebstahl abgeurteilt wurde.

aa) Variablen mit signifikanten Befunden

In Betracht kommen zum einen Einflüsse täterbezogener Variablen auf die Höhe der Einzelstrafen, etwa der Vorstrafenbelastung. Daneben könnten auch tatbezogene Variablen, etwa die Schadenshöhe, mit der Einzelstrafenhöhe korrelieren. Außerdem sind Einflüsse verfahrensbezogener Variablen, beispielsweise der Anzahl der abgeurteilten Taten, auf die Einzelstrafen denkbar.⁴⁸¹ Die statistischen Berechnungen bestätigen tatsächlich für mehrere Variablen, dass Korrelationen mit der Höhe der Einzelstrafen bestehen. Moderate Zusammenhänge konnten für die folgenden Variablen festgestellt werden: die der Verurteilung zugrunde liegende Norm (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB a.F./§ 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB n.F.), der Wert der Beute, die (Nicht-)Vollendung der Tat, der Eintritt psychischer Folgen, die Anzahl

479 *Frister*, in: NK/StGB, 5. Aufl. 2017, § 54 StGB, Rn. 26, 28.

480 *Frister*, in: NK/StGB, 5. Aufl. 2017, § 54 StGB, Rn. 28.

481 S. etwa *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, *Praxis der Strafzumessung*, 6. Aufl. 2017, Rn. 573 ff. zu den zahlreichen tat-, täter- und verfahrensbezogenen Variablen, die als einflussreiche strafzumessungsrelevante Faktoren in Betracht zu ziehen sind.

der den Vorstrafen zugrundeliegenden Wohnungseinbruchdiebstähle und die Dauer der Untersuchungshaft (s. Tabelle 11).⁴⁸²

Tabelle 11: Variablen mit moderater Korrelation zur Höhe der Einzelstrafen

Variable	Ausprägungen (Anzahl der Taten)	Eta Quadrat η^2	Mittelwertunterschiede	Pearson-Korrelation (P) / Spearman-Korrelation (S)	Regressionskonstante	Regressionskoeffizient (in Monaten)
Zugrundeliegende Norm	§ 244 Abs. 1 Nr. 3 a.F. (90) § 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 n.F. (142) gesamt (232)	0,13	11,72*** 16,62*** ⁴⁸³			
Anzahl der WE-Ds, die den Vorstrafen zugrunde liegen	0 (154) >0 (40) gesamt (194)	0,05	14,15*** 17,97***	S 0,201***	17,89	-3,826** bei 0 WEDs
Wert der Beute	Bis 1.500 Euro (148) Über 1.500 Euro (65) gesamt (213)	0,10	13,14*** 17,74***	S 0,460***		
Vollendung/Versuch	Vollendung (158) Versuch mit Eindringen (53) Versuch ohne Eindringen (31) Gesamt (242)	0,17	16,54*** 10,26*** 12,03***			
Eintritt psych. Folgen	Leicht/mittel/schwer (56) keine o. k.A. (187) gesamt (243)	0,10	18,23*** 13,49***	P 0,308***	13,49	+4,83*** bei psych. Folgen
Dauer der U-Haft des Täters	(172)				11,06	+0,029*** pro Tag

Signifikanz: *** 0,01, **0,05

In Kapitel F. II. 1. c) wurde ausgeführt, dass die Strafraumenverschärfung im Jahr 2017 zu einer Anhebung des Sanktionsniveaus bei Fällen des Privatwohnungseinbruchdiebstahls geführt hat. In der vorliegenden Fallauswahl

482 Die Anzahl der Taten, die in die statistische Berechnung eingingen, unterscheidet sich bei den einzelnen analysierten Variablen. Dies beruht auf dem Umstand, dass nicht jedes ausgewertete Urteil zu allen Variablen Angaben enthält.

483 Die hier angegebenen Mittelwertunterschiede unterscheiden sich leicht von den in Kapitel F. II. 1. c) angegebenen, da einzelne Fälle, die oben berücksichtigt wurden, aus der statistischen Analyse ausgeschieden sind.

liegt die durchschnittliche Strafhöhe bei den nach der neuen Gesetzesfassung abgeurteilten Taten mit 16,62 Monaten deutlich höher als bei den Taten, die vor dem Inkrafttreten der Reform begangen wurden (11,72 Monate). Demnach war zu erwarten, dass die statistischen Berechnungen eine Korrelation zwischen der Strafhöhe und der Norm, die der Verurteilung zugrunde liegt – § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB a.F. oder § 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB n.F. – zeigen. Diese Annahme wird durch die statistischen Prüfverfahren bestätigt: Die Mittelwertunterschiede hinsichtlich der Höhe der Einzelstrafen zwischen den Fällen der alten und der neuen Fassung sind hochsignifikant. Es besteht ein moderater Zusammenhang zwischen der Norm, nach der die jeweilige Tat abgeurteilt wurde, und der Höhe der Einzelstrafen ($N=232$, Eta-Quadrat η^2 0,13). Das bedeutet, dass ca. 13 % der Varianz in der Höhe der Einzelstrafen in den ausgewerteten Fällen durch die Variable „der Verurteilung zugrunde liegende Norm – § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB a.F. / § 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB n.F.“ erklärt werden. Oder anders gewendet: Der Zeitpunkt der Tatbegehung – vor oder nach Inkrafttreten des Fünfundfünfzigsten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 17. Juli 2017⁴⁸⁴ – ist von erheblicher Relevanz für die Höhe der gegen die Täter verhängten Einzelstrafen.

Weiterhin wurden die erhobenen Daten auf Zusammenhänge zwischen der Vorstrafenbelastung der Täter und der Höhe der Einzelstrafen geprüft. Da in anderen empirischen Studien und in der strafrechtswissenschaftlichen Literatur die Vorstrafenbelastung als eine der einflussreichsten Strafzumessungserwägungen identifiziert wird,⁴⁸⁵ war hier eine Korrelation mit der Höhe der Einzelstrafen zu erwarten. Entgegen dieser Erwartung zeigen die statistischen Prüfverfahren jedoch keinen linearen Zusammenhang zwischen der Anzahl der Vorstrafen und der Höhe der Einzelstrafen. Dies muss allerdings nicht zwingend bedeuten, dass keinerlei Zusammenhang zwischen der Vorstrafenzahl und der Höhe der Einzelstrafe vorhanden ist, die Berechnung der Pearson-Korrelation gibt lediglich Auskunft über das Bestehen eines *linearen* Zusammenhangs und sagt nichts über etwai-

484 Fünfundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, Bundesgesetzblatt I Nr. 48 2017, 2442, in Kraft getreten am 22.07.2017.

485 Für einschlägige Vorstrafen bei Einbruchdiebstählen *Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, 1994, 333 ff.; *Schöch*, Strafzumessungspraxis und Verkehrsdelinquenz, 1973, 125 (für Verkehrsdelinquenz); *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl. 2017, Rn. 650; *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, 3. Aufl. 2012, Rn. 565; *Götting*, Gesetzliche Strafrahen und Strafzumessungspraxis, 1997, 230 f.

ge sonstige Korrelationen zwischen unabhängiger und abhängiger Variablen aus. Daher wurde zur weiteren Analyse die metrische Variable der Vorstrafenanzahl in eine nominale Variable umgewandelt, indem für die weiteren Berechnungen die Kategorien „0 Vorstrafen“, „1-2 Vorstrafen“, „3-5 Vorstrafen“, „6-10 Vorstrafen“ und „mehr als 10 Vorstrafen“ gebildet wurden. Auch bei der statistischen Betrachtung dieser Vorstrafengruppen zeigen sich jedoch keine signifikanten Mittelwertunterschiede zwischen den einzelnen Gruppen. Dieser Befund überrascht zunächst aufgrund der zentralen Rolle, die der Vorstrafenbelastung in der Strafzumessung klassischerweise zugeschrieben wird.⁴⁸⁶ Tatsächlich kommen aber auch andere empirische Studien zur Strafzumessungspraxis zu dem Ergebnis, dass die Anzahl der Vorstrafen bzw. das Vorhandensein von Vorstrafen für sich genommen nicht strafscharfend wirke: *Verrel* stellt etwa erst bei Bildung eines Schwere-Indexes für die Vorstrafen einen Zusammenhang zwischen höherer Strafe und qualitativ oder quantitativ besonders ausgeprägter Vorbelastung fest;⁴⁸⁷ bei *Hoppenworth* spielt die Vorbelastung als solche ebenfalls keine Rolle, nur bei Vorbelastungen mit Freiheitsstrafen ohne Bewährung zeigen sich signifikante Unterschiede in der Strafhöhe.⁴⁸⁸ Daher wurden vorliegend weitere Variablen geprüft, die – neben der bloßen Anzahl der Vorstrafen – die Schwere der Vorstrafenbelastung kennzeichnen. Auf diese Weise konnte eine Variable im Zusammenhang mit der Schwere der Vorstrafenbelastung identifiziert werden, für die eine moderate, hochsignifikante Korrelation mit der Höhe der Einzelstrafen besteht: die Anzahl der bisher vom jeweiligen Täter begangenen, den Vorstrafen zugrunde-

486 *Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, 1994, 333 ff.; *Schöch*, Strafzumessungspraxis und Verkehrsdelinquenz, 1973, 125; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl. 2017, Rn. 650; *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, 3. Aufl. 2012, Rn. 565.

487 *Verrel*, Schuldfähigkeitsbegutachtung und Strafzumessung bei Tötungsdelikten, 1995, 224 ff.

488 *Hoppenworth*, Strafzumessung beim Raub, 1991, 224.

liegenden Wohnungseinbruchdiebstähle⁴⁸⁹ (N=194, Spearman-Korrelation 0,201).⁴⁹⁰

Ein mittlerer Zusammenhang kann zudem zwischen der Variablen „Vollendung/Versuch“ und der Höhe der Einzelstrafen festgestellt werden (N=242, Eta-Quadrat η^2 0,17). Auch hier bestehen hochsignifikante Mittelwertunterschiede zwischen Versuchsfällen und vollendeten Fällen hinsichtlich der Höhe der Einzelstrafen. Interessant ist hierbei, dass der Unterschied zwischen den Versuchsfällen mit und ohne Eindringen in die Wohnung lediglich moderat ausfällt (bei Versuch ohne Eindringen durchschnittlich 12,03 Monate, mit Eindringen 10,26 Monate).⁴⁹¹ Hingegen ist der Unterschied zwischen den Versuchen (mit und ohne Eindringen in das Tatobjekt) und den vollendeten Taten erheblicher (vollendete Fälle: 16,54 Monate). Im vorhergehenden Kapitel F. II. 1. wurde ausgeführt, dass sich bei den Versuchsfällen das Phänomen des „Ausweichens in die Strafraumenverschiebung“ zeigt. Bei Versuchen, die nach der neuen Fassung des Gesetzes nach der Reform 2017 abgeurteilt wurden, wurde erheblich häufiger eine Strafraumenverschiebung nach den §§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB vorgenommen als bei den nach der alten Fassung abgeurteilten Versuchen. Dies wurde dahingehend gedeutet, dass Gerichte bei der neuen Gesetzesfassung mit der verschärften Mindeststrafandrohung eher das Bedürfnis verspüren, den Strafraumen abzusenken, und deshalb häufiger die Möglichkeit hierzu nutzen. Diese These wird durch die statistischen Prüfverfahren zu den Versuchsfällen bekräftigt: Es zeigt sich, dass bei Fällen der neuen Fassung anders als bei den Fällen der alten Fassung nicht nur ein Effekt

489 Diese Anzahl kann im Einzelfall deutlich höher liegen als die Anzahl der einschlägigen Vorstrafen – nämlich dann, wenn in der Vergangenheit mehrere Wohnungseinbruchdiebstähle gemeinsam abgeurteilt wurden. In den ausgewerteten Urteilen kam beispielsweise ein Täter vor, der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung dreifach wegen des Wohnungseinbruchdiebstahl vorbestraft war; er hatte aber insgesamt bereits 13 Wohnungseinbruchdiebstähle begangen. Elf dieser Wohnungseinbruchdiebstähle waren in einem Verfahren gemeinsam abgeurteilt worden, die übrigen zwei Taten in anderen Verfahren.

490 Befunde zu der Variablen „Anzahl einschlägiger Vorstrafen – Eigentumsdelikte“ lösen sich auf, wenn man die Variable gemeinsam mit der Variablen „Anzahl der den Vorstrafen zugrunde liegenden Vorstrafen“ betrachtet. Demnach ist die „Anzahl der den Vorstrafen zugrunde liegenden Vorstrafen“ die genauere und aussagekräftigere Variable und auf die Anzahl der Vorstrafen wegen Eigentumsdelikten wird im Folgenden nicht weiter eingegangen.

491 Warum die durchschnittliche Höhe der Einzelstrafen bei Versuchen mit Eindringen in das Tatobjekt etwas niedriger liegt als bei Versuchen ohne Eindringen in das Tatobjekt, lässt sich aus den ausgewerteten Daten nicht herleiten.

der Variablen „Vollendung/Versuch“ besteht. Ein ganz ähnlicher, signifikanter Effekt zeigt sich auch bei Betrachtung der Variablen „Strafrahmenverschiebung ja/nein“: Die Mittelwerte liegen im Fall einer Strafrahmenverschiebung deutlich und signifikant niedriger und mit durchschnittlich 12,49 Monaten nur noch knapp oberhalb der Mindeststrafe des Normalstrafrahmens (Fälle der neuen Fassung ohne Strafrahmenverschiebung: 20,23 Monate).⁴⁹² Diese Befunde sind geeignet, die These vom „Ausweichen in die Strafrahmenverschiebung“ bei Fällen der neuen Fassung des § 244 StGB zu stützen. Aus ihnen lässt sich folgern, dass bei der neuen Fassung die Vornahme einer Strafrahmenverschiebung zu einer stärkeren (und signifikanten) Absenkung der Strafe führt als bei der alten Fassung – und häufig in die Verhängung einer Einzelstrafe unterhalb der Mindeststrafe des Normalstrafrahmens mündet. Hingegen scheinen die bei der alten Fassung teilweise vorgenommenen Strafrahmenverschiebungen eher symbolischer Natur und ohne signifikante Effekte auf die Höhe der Einzelstrafen zu sein.

Eine besonders eingehende Betrachtung lohnt sich weiterhin im Hinblick auf die Höhe des Beutewerts. Nach der strafrechtswissenschaftlichen Literatur ist die Schadenshöhe bei Erfolgsdelikten von maßgeblicher Bedeutung innerhalb der Strafzumessung.⁴⁹³ Ausweislich der Rechtsprechung des BGH kann die Verhängung gleicher Einzelstrafen in Fällen des Wohnungseinbruchdiebstahls unter Umständen sogar rechtsfehlerhaft sein, wenn die einzelnen Taten sich im Hinblick auf den Entwendungsschaden erheblich unterscheiden.⁴⁹⁴ Empirische Studien zur Strafzumessung haben einen maßgeblichen Einfluss der Schadenshöhe in der tatgerichtlichen Praxis festgestellt.⁴⁹⁵ Auch in den mit Richtern und Staatsanwälten durchgeführten Gruppengesprächen äußerten mehrere Teilnehmenden auf die

492 In einem gemeinsamen Modell der Variablen „Vollendung/Versuch“ und „Strafrahmenverschiebung ja/nein“ zeigt nur noch die letztere Variable einen signifikanten Effekt.

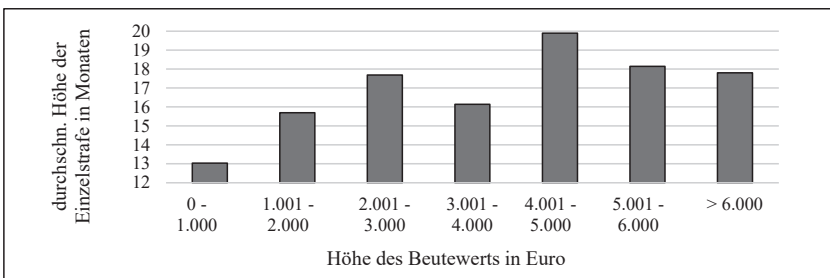
493 *Streng*, in: NK/StGB, 5. Aufl. 2017, § 46 StGB, Rn. 57 m.w.N. Auch *Albrecht* stellt in seiner Untersuchung eine maßgebliche Relevanz der Schadenshöhe für die Strafhöhe bei Einbruchdiebstählen fest, *Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, 1994, 333 ff.

494 In dem vom BGH entschiedenen Fall reichten die Schäden von 115 bis zu mehr als 23.500 Euro, BGH, 19.02.2004 – 3 StR 25/04, BeckRS 2004, 3200; s. dazu auch *Schneider*, in: LK/StGB, 13. Aufl. 2020, § 46 StGB, Rn. 304.

495 *Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, 1994, 333 ff. für die Schadenshöhe beim Einbruchdiebstahl; *Hoppenworth*, Strafzumessung beim Raub, 1991, 227 f. stellt eine steigende Strafe mit steigendem Beutewert beim Raub fest.

Frage hin, welche Faktoren für sie die größte Bedeutung bei der Entscheidung über das Strafmaß haben, dass den Tatfolgen, also bei Vermögensdelikten der Schadenshöhe, das größte Gewicht beizumessen sei. Für die vorliegende Fallauswahl kann ein mäßiger und hochsignifikanter (nicht linearer) Zusammenhang zwischen dem Wert der Beute und der Höhe der Einzelstrafen ermittelt werden ($N=213$, Spearman-Korrelation $0,460$). Ein Mittelwertvergleich zwischen den Gruppen „Beutehöhe bis 1.500 Euro“ und „Beutehöhe über 1.500 Euro“ ergibt zudem hochsignifikante Mittelwertunterschiede: Bei einer Beute im Wert von null bis 1.500 Euro liegt die Höhe der Einzelstrafen im Durchschnitt bei 13,14 Monaten, bei höherem Beutewert im Mittel bei 17,74 Monaten (Eta-Quadrat $\eta^2 0,1$). Bei feinerer Aufgliederung der Beutegruppen in Tausenderschritten zeigt sich allerdings, dass die strafscharfende Bedeutung der Beutehöhe mit steigendem Beutewert abzunehmen scheint. So sind die Mittelwertdifferenzen zwischen den Gruppen für die Beutehöhen bis zu 3.000 Euro erheblich; auch die Gruppe 4.001 bis 5.000 Euro hebt sich von den darunter liegenden Gruppen deutlich ab. Hingegen zeigen sich keine größeren Unterschiede zwischen den Mittelwerten der Beute-Gruppen 5.001 bis 6.000 Euro und über 6.000 Euro. Die Mittelwerte liegen bei den Gruppen mit Beutewerten über 5.000 Euro sogar etwas niedriger als bei der Gruppe 4.001 bis 5.000 Euro. (s. Abbildung 29).

Abbildung 29: Durchschnittliche Höhe der Einzelstrafen bei steigendem Beutewert



Der Effekt der Beutehöhe auf die Strafhöhe verringert sich allerdings, wenn man die Wirkung der Beutehöhe und die Wirkung der Variablen „Vollendung/Versuch“ in einem gemeinsamen Modell betrachtet. Die Beutehöhe allein kann 11,6 % der Varianz in der Einzelstrafenhöhe erklären; die Variable „Vollendung/Versuch“ sogar 16,1 %. In einem gemeinsamen Modell beider Variablen werden aber insgesamt lediglich 21,9 % der Varianz er-

klärt; der Effekt der Variablen „Vollendung/Versuch“ bleibt in diesem Modell konstant und signifikant. Dies spricht dafür, dass der Effekt der Beutehöhe auf die Strafhöhe teilweise schon durch die Effekte der Variablen „Vollendung/Versuch“ erklärt wird – die Beutehöhe trägt aber auch einen Teil zur Erklärung der Varianz in der Strafhöhe bei. Demnach geht die Erklärungskraft der Variablen „Vollendung/Versuch“ über diejenige der Beutehöhe hinaus. Dieser Befund ist interessant. Man hätte vermuten können, dass die Beutehöhe eine größere Erklärungskraft hat als die Vollendung der Tat; denn die Beutehöhe sagt nicht nur etwas darüber aus, *ob* ein Stehlschaden durch den Diebstahl entstanden ist, sondern auch darüber, wie hoch dieser ist.⁴⁹⁶ Die Variable „Vollendung/Versuch“ hingegen trifft keine Aussage über das Ausmaß des eingetretenen Stehlschadens; eine Vollendung zeigt nur, *dass* ein Stehlschaden vorliegt. Dass die Erklärungskraft dieser Variablen nach den statistischen Befunden dennoch höher liegt als diejenige der Beutehöhe, könnte darauf zurückzuführen sein, dass beim Wohnungseinbruchdiebstahl zum Diebstahlelement noch das Einbruchselement hinzutritt, das das Delikt maßgeblich prägt. Über dieses trifft die speziell auf das Diebstahlelement beschränkte Beutehöhe gerade keine Aussage. Liegt der Beutewert über null, so kann man daraus zwar schließen, dass ein Einbruch und damit ein Eindringen in die Wohnung stattgefunden haben muss. Bei Fällen mit einem Beutewert von null Euro zeigt die Variable aber nicht an, ob überhaupt ein Eindringen stattgefunden hat oder nicht. Hingegen trifft die Variable „Vollendung/Versuch“ eine Aussage über das „ob“ des Stehlschadens – bei einem Versuch gibt es keinen solchen, bei Vollendung ist ein Stehlschaden eingetreten (außer, es wurden ausschließlich Gegenstände ohne Wert gestohlen). Darüber hinaus zeigt die Variable bei der vorliegend vorgenommenen Betrachtung der drei Ausprägungen „Versuch ohne Eindringen“ – „Versuch mit Eindringen“ – „Vollendung“ aber auch an, ob ein Eindringen in die Wohnung stattgefunden hat oder lediglich versucht wurde.

Ein mäßiger und hochsignifikanter linearer Zusammenhang kann schließlich auch zwischen der Variablen „Eintritt psychischer Folgen“ und der Höhe der Einzelstrafen festgestellt werden (N=243, Pearson-Korrelation 0,308). Es zeigen sich hochsignifikante Mittelwertunterschiede zwischen den Fällen mit Angaben zu psychischen Folgen im Urteil (Mittelwert:

496 *Albrecht* kam zum Ergebnis, dass die Erklärungskraft der Schadenshöhe bei Einbruchdiebstählen sich mit der der Variable „Versuch“ überlappe und größer sei als diese, *Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, 1994, 334.

18,32 Monate) und den Fällen ohne psychische Schäden oder ohne Angaben hierzu im Urteil (13,49 Monate, Eta-Quadrat η^2 0,1). Bei genauerer Betrachtung der Fälle mit Angaben zu psychischen Folgen wird allerdings deutlich, dass eine unterschiedliche Schwere der psychischen Folgen⁴⁹⁷ sich kaum in Mittelwertunterschieden niederschlägt. Die Mittelwerte liegen sogar in den Gruppen „leicht“ und „mittel“ etwas höher als in der Gruppe „schwer“. Dies deutet darauf hin, dass das Vorliegen von psychischen Folgen immer dann für die Strafhöhe relevant ist, wenn die Folgen so schwerwiegend sind, dass sie ausdrücklich im Urteil Erwähnung finden. Sobald diese Schwelle, ab der die Gerichte die Folgen für ausdrücklich erwähnenswert halten, überschritten ist, scheint es aber kaum noch relevant für die Höhe der Einzelstrafen zu sein, ob es sich um besonders schwere oder „nur“ mittlere oder leichte psychische Folgen handelt.

Schließlich besteht zwischen der Dauer der Untersuchungshaft und der Strafhöhe ein mäßiger und hochsignifikanter linearer Zusammenhang: je länger die Untersuchungshaft, desto höher die gegen den Täter verhängte Einzelstrafe. Mit jedem Tag der Untersuchungshaft verlängert sich die Einzelstrafe im Mittel um 0,029 Monate, d.h. pro Monat in der Untersuchungshaft verlängert sich die Einzelstrafe durchschnittlich um 0,87 Monate (N=172). Dieser Effekt könnte darauf zurückzuführen sein, dass bei schwereren Taten eher Untersuchungshaft angeordnet wird, sodass dieselben Faktoren zur Tatschwere wie etwa die Beutehöhe, die Tatvollendung oder der Eintritt psychischer Folgen sowohl die Entscheidung zur Anordnung der Untersuchungshaft als auch die Entscheidung über die Höhe der Einzelstrafe beeinflussen könnten.⁴⁹⁸ Allerdings besteht der Effekt der Va-

497 Erfasst wurden die psychischen Folgen bei der Urteilsauswertung in den Kategorien „leicht“, „mittel“ und „schwer“. Die Bewertung eines psychischen Schadens als „leicht“, „mittel“ oder „schwer“ im Rahmen einer Urteilsauswertung unterliegt naturgemäß den subjektiven Wertungen der Codierer, soweit nicht vom Gericht im Urteil selbst eine Einordnung als „leicht“, „mittel“ oder „schwer“ vorgenommen wird. S. zu den vorliegend gewählten Kriterien für die Einordnung der Folgen in die Schweregrade Fn. 194.

498 Zwar setzt eine Untersuchungshaft aufgrund ihrer Funktion als Mittel zur Gewährleistung der Durchführung eines geordneten Strafverfahrens durch Verhinderung der Flucht und der Verdunkelung der Tat das Bestehen eines Haftgrundes voraus (Flucht, Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr). Eine Ausnahme gilt nur für die in § 112 Abs. 3 StPO genannten schweren Straftaten, bei denen die Untersuchungshaft auch ohne Haftgrund angeordnet werden darf; der Wohnungseinbruchdiebstahl ist dort allerdings nicht genannt. Für die Frage, ob ein Haftgrund gegeben ist, ist die Tatschwere irrelevant. Jedoch darf die Untersuchungshaft nach § 112 Abs. 1 StPO

riablen „Dauer der Untersuchungshaft“ auch dann, wenn man ihn in gemeinsamen Modellen mit den Variablen „Vollendung/Versuch“, „Eintritt psychischer Folgen“ und der Höhe des Beutewerts betrachtet. Die Dauer der Untersuchungshaft kann jeweils *neben* den Effekten der drei genannten Variablen 7,3 bis 9,3 % der Varianz in der Höhe der Einzelstrafen erklären. Dies deutet darauf hin, dass die Gerichte bei längerer Untersuchungshaft unbewusst dazu neigen, diese durch eine höhere Einzelstrafe nachträglich zu legitimieren, selbst wenn es sich nicht um einen nach den Variablen Beutewert, Vollendung oder psychischen Folgen schweren Fall handelt.⁴⁹⁹ Möglich wäre es auch, dass die Tatgerichte das Vorliegen eines Haftgrunds bewusst oder unbewusst als strafscharfende Erwägung heranziehen; dies konnte allerdings im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht überprüft werden.

Hervorzuheben in ihrer Bedeutung für die Höhe der Einzelstrafen sind somit insbesondere mehrere tatbezogene Variablen, die das Ausmaß der Rechtsgutsverletzung bzw. das Ausmaß des durch die Tat verursachten Schadens kennzeichnen: der Wert der Beute, die Vollendung bzw. Nichtvollendung der Tat sowie der Eintritt psychischer Folgen, die so erheblich sind, dass sie im Urteil ausdrücklich erwähnt werden. Die Variablen, für die die größten Effekte auf die Strafhöhe festgestellt werden konnten, entsprechen damit dem gesetzlichen Programm des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB. Vor allem die Fallgruppe der „verschuldeten Auswirkungen der Tat“ erweist sich hierbei als strafzumessungsrelevant. Nicht im Mittelpunkt stehen hingegen die Tätervariablen, insbesondere auch nicht die Vorstrafenbelastung des Täters. Lediglich für die Anzahl der Wohnungseinbruchdiebstähle, die den Vorstrafen des Täters zugrunde liegen, sowie für die Dauer der Untersuchungshaft konnte eine mäßige Relevanz festgestellt werden.

Außerdem ist der Tatzeitpunkt bzw. damit einhergehend die der Aburteilung zugrundeliegende Norm – § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB a.F. oder § 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB n.F. – von erheblicher Bedeutung für die Höhe der Einzelstrafen. Dieser Befund stützt die These, dass die Reform des § 244

nicht angeordnet werden, wenn sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung außer Verhältnis steht. Es müssen also die Strafzumessungserwägungen in groben Zügen antizipiert werden, um zu beurteilen, welche Sanktion vermutlich verhängt wird und ob die Untersuchungshaft zu dieser außer Verhältnis steht, *Graf*, in: *Karlsruher Kommentar/StPO*, 8. Aufl. 2019, § 112 StPO, Rn. 50. Damit ist die Schwere der Tat mittelbar relevant bei der Anordnung einer Untersuchungshaft.

499 *Hoppenworth*, Strafzumessung beim Raub, 1991, 234.

StGB im Jahr 2017 sich deutlich auf das Strafniveau beim (Privat-) Wohnungseinbruchdiebstahl in der Praxis ausgewirkt hat.

Im Hinblick auf weitere Variablen zeigen sich schwächere, aber ebenfalls signifikante oder hochsignifikante Korrelationen mit der Höhe der Einzelstrafen. Dies gilt für das Geständnis des Täters, die Anzahl der abgeurteilten Wohnungseinbruchdiebstähle, die Herkunft des Täters, die Betroffenheit persönlicher Gegenstände; die Rückgabe der Beute; die Höhe des Sachschadens und die gemeinschaftliche Tatbegehung (s. Tabelle 12).

Tabelle 12: Variablen mit schwacher Korrelation zur Höhe der Einzelstrafen

Variable	Ausprägungen (Anzahl der Taten)	Eta Quadrat η^2	Mittelwertunterschiede	Pearson-Korrelation (P) / Spearman-Korrelation (S)	Regressionskonstante	Regressionskoeffizient (in Monaten)
Anzahl der abgeurteilten WED	(243)			P 0,186***	13,64	+0,45*** pro weiterem WED
Herkunft des Täters	dt. Staatsangehörigkeit (65) nicht-dt. Staatsangehörigkeit (132) gesamt (197)	0,02	13,72* 15,64*	S 0,145**	11,32 ⁵⁰⁰	+3,12*** bei nicht-dt. Staatsangehörigkeit
Betroffenheit pers. Gegenstände	Ja (76) Nein (k.A. nicht einbezogen, 50) gesamt (126)	0,09	17,84*** 13,68***			
Rückgabe der Beute	Ja (35) Nein/k.A. (72) Teilweise (21) gesamt (128)	0,08	18,09*** 14,54*** 18,86***			
Höhe des Sachschadens	Bis 1.500 Euro (34) Über 1.500 Euro (30) gesamt (64)	0,07	13,12** 16,63**			

500 Regressionskonstante und Regressionskoeffizient wurden für die Variable „Herkunft“ in einem gemeinsamen Modell mit den Variablen „Vollendung/Versuch“ und der Höhe des Beutewerts berechnet, da aufgrund der Befunde anderer Studien die Annahme nahe lag, dass bei ausländischen Tätern die Vollendungsquote und die Beutehöhe vom Gesamt-Sample abweichen könnten. Die Studie des *LKA NRW* kam zu dem Ergebnis, dass bei Beteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger die durchschnittliche Beutehöhe signifikant höher liegt. Auch die Versuchsquote liegt nach den Befunden der Studie bei dieser Tätergruppe höher, s. *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht, siehe Fn. 37, 69 f.

Variable	Ausprägungen (Anzahl der Taten)	Eta Quadrat η^2	Mittelwertunterschiede	Pearson-Korrelation (P) / Spearman-Korrelation (S)	Regressionskonstante	Regressionskoeffizient (in Monaten)
Gemeinschaftl. Tatbegehung	Alleinige Tatbegehung ⁵⁰¹ (105)	0,03	13,53***			
	Gemeinschaftl. Tatbegehung (86) gesamt (191)		15,88***			
Geständnis	Ja (195)	0,06	13,98***			
	Nein (29) gesamt (224)		18,79***			
Signifikanz: *** 0,01; **0,05; *0,1						

Zum einen zeigt sich ein schwacher, aber hochsignifikanter linearer Zusammenhang zwischen der Anzahl der im Urteil abgeurteilten Wohnungseinbruchdiebstähle und der Höhe der Einzelstrafen (N=243, Pearson-Korrelation 0,186). Bei einem einzelnen abgeurteilten Wohnungseinbruchdiebstahl liegt die Höhe der Einzelstrafe im Schnitt bei 13,64 Monaten; mit jedem hinzukommenden abgeurteilten Wohnungseinbruchdiebstahl steigt die Höhe der Einzelstrafen statistisch um 0,453 Monate; dieser Befund ist hochsignifikant. Es wäre zu erwarten, dass die Anzahl der abgeurteilten Wohnungseinbruchdiebstähle innerhalb der Gesamtstrafenbildung maßgeblich zum Tragen kommt. Dass sich aber auch eine Relevanz für die Höhe der Einzelstrafen ergibt, ist interessant. Dieser Befund legt nahe, dass die Gerichte den Tätern bereits bei der Beurteilung der einzelnen, gemeinsam mit anderen Taten abgeurteilten Tat eine Mehrfachtäterschaft strafscharfend anlasten. Dies ist nicht unproblematisch: Nach der Rechtsprechung werden bei der Bemessung der Einzelstrafe grundsätzlich nur diejenigen Umstände berücksichtigt, die sich gerade aus der jeweiligen Einzeltat ergeben; schließlich ist nach dem Gesetz für die Bildung der Gesamtstrafe ein eigener Strafzumessungsvorgang vorgesehen, § 54 Abs.1 StGB.⁵⁰² Zudem werden die Einzelstrafen prozessual als unabhängig behandelt: Wird ledig-

501 Hierunter fällt auch die Unterkategorie „gemeinschaftliche Tatbegehung nicht erwiesen“.

502 BGH, 30.II.1971 – 1 StR 485/71, NJW 1972, 454 (456); *Frister*, in: NK/StGB, 5. Aufl. 2017, § 54 StGB, Rn. 7f.. Der BGH betonte zwar in seiner Entscheidung vom 30. November 1971, dass es erforderlich sein könne, die Häufung von Straftaten bereits bei der Festsetzung der Einzelstrafen zu berücksichtigen; dies gelte vor allem für die Frage, ob die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe unerlässlich ist. Diese Frage erübrigt sich aber bei Wohnungseinbruchdiebstählen in aller Regel aufgrund der ganz überwiegend verhängten Freiheitsstrafen von mindestens sechs Monaten.

lich die Verurteilung wegen einer in eine Gesamtstrafe einbezogenen Tat aufgehoben, dann hat die Einzelstrafe für eine andere Tat Bestand.⁵⁰³ Daraus wird in der strafrechtlichen Literatur der Schluss gezogen, dass bei der Bemessung der Einzelstrafe fingiert werden müsse, dass die übrigen mit abzuurteilenden Taten nicht begangen worden wären.⁵⁰⁴ Diese Vorgabe wurde bei den vorliegend ausgewerteten Fällen offenbar nicht eingehalten.

Darüber hinaus besteht eine geringe Korrelation zwischen der Variablen „Betroffenheit persönlicher Gegenstände“ und der Einzelstrafenhöhe (N=126, Eta-Quadrat η^2 0,09); die durchschnittliche Einzelstrafe liegt bei Betroffenheit persönlicher Gegenstände mit 17,84 Monaten hochsignifikant höher, als wenn keine persönlichen Gegenstände Teil der Beute wurden (13,68 Monate). Konnte die Beute an die Geschädigten zurückgegeben werden, so liegt die durchschnittliche Strafhöhe hochsignifikant höher als in Fällen ohne Rückgabe oder ohne Angabe zur Rückgabe; auch hier besteht aber lediglich ein geringer Zusammenhang (N=128, Eta-Quadrat η^2 0,08). An dieser Stelle entsprechen die Befunde nicht den Erwartungen – es hätte die Vermutung nahegelegen, dass in Fällen mit Rückgabe der Beute die Einzelstrafen niedriger ausfallen als in Fällen ohne Rückgabe der Beute. Der Grund für dieses Ergebnis könnte darin zu sehen sein, dass die Urteile überwiegend keine Angabe zur Rückgabe der Beute enthielten; das Fehlen einer Angabe muss aber nicht zwingend bedeuten, dass die Beute nicht zu den Geschädigten zurückgelangt ist. Es wäre ebenso denkbar, dass in den Fällen ohne Angabe eine Rückgabe der Beute erfolgte und dies lediglich nicht explizit in die Urteilsgründe aufgenommen wurde. In diesem Fall wäre das statistische Ergebnis verzerrt.

Ebenfalls nur ein geringer Zusammenhang zeigt sich zwischen der Höhe des eingetretenen Sachschadens und der Einzelstrafenhöhe (N=64, Eta-Quadrat η^2 0,07); es bestehen aber deutliche und signifikante Mittelwertunterschiede zwischen den Gruppen „Sachschaden bis 1.500 Euro“ (durchschnittliche Einzelstrafenhöhe: 13,12 Monate) und „Sachschaden über 1.500 Euro“ (16,63 Monate). Auch bei Betrachtung der Gruppen „kein Sachschaden oder k.A. zu Sachschaden“ und „Sachschaden entstanden“ zeigt sich trotz signifikanter Mittelwertunterschiede lediglich ein sehr geringer Zusammenhang mit der Höhe der Einzelstrafen.

Lediglich ein geringer Zusammenhang besteht auch zwischen der Einzelstrafenhöhe und der Variablen „Alleintäterschaft/gemeinschaftliche Tat-

503 *Frister*, in: NK/StGB, 5. Aufl. 2017, § 54 StGB, Rn. 8.

504 *Dreher*, JZ 1957, 155 (157); *Frister*, in: NK/StGB, 5. Aufl. 2017, § 54 StGB, Rn. 8.

begehung“ (N=191, Eta-Quadrat η^2 0,03). Die Mittelwertunterschiede zwischen den Gruppen „Alleintäterschaft/gemeinschaftliche Tatbegehung nicht erwiesen“ (durchschnittlich 13,53 Monate) und „gemeinschaftliche Tatbegehung/Bande“ (15,88 Monate) sind allerdings hochsignifikant.

Auch die Herkunft der Täter bzw. ihre Staatsangehörigkeit wurde auf etwaige Korrelationen mit der Strafhöhe untersucht. Die Berechnungen ergeben hierbei einen geringen Zusammenhang, der allerdings lediglich zum 10-%-Signifikanzniveau signifikant ist (N=197, Eta-Quadrat η^2 0,02).⁵⁰⁵ Um zu überprüfen, ob der Effekt möglicherweise durch eine abweichende Vollendungsquote oder durch höhere Beutewerte bei Taten ausländischer Täter erklärt wird,⁵⁰⁶ wurden in einem weiteren Prüfschritt die Variablen „Vollendung/Versuch“ und der Wert der Beute kontrolliert. Der Effekt der Variablen „Herkunft“ bleibt auch in diesem Modell bestehen, d.h. die Korrelation im Hinblick auf die Herkunft des Täters erklärt sich nicht dadurch, dass ausländische Täter ihre Taten häufiger oder seltener vollenden oder Stehlgut von höherem Wert erbeuten. Bei Kontrolle der Faktoren „Vollendung/Versuch“ und „Beutewert“ verstärkt sich der Effekt der Täterherkunft sogar; bei nichtdeutscher Staatsangehörigkeit liegt die Strafhöhe dann im Mittel um 3,12 Monate höher als bei deutscher Staatsangehörigkeit des Täters; dieser Befund ist hochsignifikant. Auch wenn im Hinblick auf die Herkunft der Täter lediglich ein geringer Effekt festgestellt werden konnte, ist der Einfluss dieses Merkmals auf die Strafhöhe problematisch. Nicht nur ist die Herkunft des Täters nicht als mögliche Strafzumessungserwägung im Programm des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB enthalten. Entscheidend ist, dass es sich um eine potentiell diskriminierende Variable handelt, die bei einer rechtskonformen Entscheidung außer Betracht bleiben muss.⁵⁰⁷

Schließlich zeigt sich auch eine Korrelation zwischen dem Vorliegen eines Geständnisses des Täters und der Höhe der Einzelstrafen in Form eines

505 Hingegen wurde in der Studie von *Hoven/Weigend*, in der Richter u.a. ein Strafmaß für einen fiktiven Fall des Wohnungseinbruchdiebstahls finden sollten, kein signifikanter Einfluss der Variablen „Herkunft“ auf die Strafhöhe im fiktiven Wohnungseinbruchdiebstahlfall festgestellt, *Hoven/Weigend*, ZStW 2021, 322 (335).

506 Die Studie des LKA NRW zum Wohnungseinbruchdiebstahl kam etwa zu dem Ergebnis, dass bei Beteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger die durchschnittliche Beutehöhe signifikant höher liegt. Auch die Versuchsquote liegt nach den Befunden der Studie bei dieser Tätergruppe höher, s. *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht, siehe Fn. 37, 69 f.

507 *Hoven/Weigend*, ZStW 2021, 322 (351 f.).

geringen Zusammenhangs ($N=224$, Eta-Quadrat η^2 0,06).⁵⁰⁸ Es bestehen hochsignifikante Mittelwertunterschiede zwischen den Kategorien „Täter geständig“ (Mittelwert: 13,98 Monate) und „Täter nicht geständig“ (18,79 Monate). Eine interessante Frage wäre, ob sich ein stärkerer Effekt für die Beweisführung erleichternde Geständnisse im Vergleich mit lediglich formalen Geständnissen zeigen ließe.⁵⁰⁹ Da in der vorliegenden Untersuchung jedoch bei zahlreichen ausgewerteten Urteilen nicht klar ersichtlich war, inwieweit neben den Geständnissen Beweise existierten und ob die Beweisführung durch das jeweilige Geständnis tatsächlich erleichtert wurde, konnte dieser Frage hier nicht nachgegangen werden.

Somit zeigen sich insgesamt sowohl täter- als auch tatbezogene Variablen als strafzumessungsrelevant. Die täterbezogenen Faktoren spielen hinsichtlich ihrer Strafzumessungsrelevanz allerdings im Vergleich mit den tatbezogenen Faktoren eine eher untergeordnete Rolle. Mit Ausnahme der Variablen „Herkunft des Täters“ können alle relevanten Faktoren einer Fallgruppe des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB zugeordnet werden; neben den verschuldeten Auswirkungen der Tat spielen auch das Vorleben des Täters sowie sein Nachtatverhalten und die Art der Tatausführung eine moderate Rolle.

bb) Variablen ohne signifikante Befunde

Eine Besonderheit zeigt sich im Hinblick auf die Variable „Vorliegen eines Täter-Opfer-Kontakts“: Die statistischen Prüfverfahren liefern hier zunächst signifikante Mittelwertunterschiede zwischen den Kategorien „Täter-Opfer-Kontakt“ und „kein Täter-Opfer-Kontakt oder k.A. zu Kontakt“ ($N=243$, Eta-Quadrat η^2 0,02). Man könnte vermuten, dass bei Vorliegen eines Kontaktes die Strafe höher ausfällt – aufgrund der dann bestehenden Eskalationsgefahr in Form potentieller Gewalt- oder Drohungshandlungen des Täters gegenüber dem Opfer zur Fluchtsicherung. Überraschenderweise liegt aber der Mittelwert für die Einzelstrafen bei Taten ohne Kontakt

508 *Hoven/Weigend* stellten in ihrer Untersuchung mit fiktiven Fällen, die von Richtern beurteilt wurden, ebenfalls eine signifikante Relevanz des Geständnisses für die Strafhöhe beim Wohnungseinbruchdiebstahl fest, *Hoven/Weigend*, ZStW 2021, 322 (338).

509 In der Untersuchung von *Hoven/Weigend* führte ein Geständnis, das die Beweisführung tatsächlich erleichterte, zu einer stärkeren Strafmilderung als bloß formale Geständnisse, *Hoven/Weigend*, ZStW 2021, 322 (349).

bzw. ohne Angabe zu einem Kontakt höher (15,01 Monate) als der Mittelwert für Taten mit Kontakt (12,42 Monate). Dieser Befund ist darauf zurückzuführen, dass Taten mit Täter-Opfer-Kontakt häufig nicht vollendet wurden. Die Abbruchquote beträgt in den ausgewerteten Fällen mit Täter-Opfer-Kontakt 71,1 %, bei Taten ohne Täter-Opfer-Kontakt hingegen lediglich 28,3 % (N=243). Wenn das Vorliegen eines Täter-Opfer-Kontakts häufig mit der Nichtvollendung der Tat korreliert, liegt es nahe, zu überprüfen, ob die festgestellten Effekte bei Taten mit Täter-Opfer-Kontakt auch durch die Variable „Vollendung/Versuch“ erklärt werden können. Dieser Variablen kommt, wie oben festgestellt, eine erhebliche Bedeutung für die Höhe der Einzelstrafen zu. Tatsächlich zeigen die statistische Prüfverfahren, dass der für das Vorliegen eines Täter-Opfer-Kontakts festgestellte Effekt auf die Strafhöhe fast vollständig aufgehoben wird, wenn man zusätzlich das Merkmal „Vollendung/Versuch“ in das statistische Modell aufnimmt (s. Tabelle 13). Die Regressionskonstante liegt bei 16,1 Monaten; der Wegfall des Täter-Opfer-Kontakts führt in diesem Modell zu keiner signifikanten Veränderung der Strafhöhe. Hingegen zeigt sich für die Variable „Vollendung/Versuch“ auch in diesem Modell ein stabiler Effekt. Der niedrigere Mittelwert bei der Strafhöhe in Fällen mit Täter-Opfer-Kontakt erklärt sich also durch die häufige Nichtvollendung der Tat in diesen Fällen; die Nichtvollendung und nicht das Vorliegen eines Täter-Opfer-Kontakts beeinflusst die Höhe der Einzelstrafe. Die Variable des Täter-Opfer-Kontakts wurde daher nicht weiter berücksichtigt.

Tabelle 13: Kontrolle - Beutehöhe und Vollendung/Versuch (Regression)

	Regressionskonstante	Regressionskoeffizient: kein TOK oder k.A. zu TOK	Regressionskoeffizient: Nichtvollendung	R ²
Modell 1 (243)	9,83	2,59**		0,02
Modell 2 (243)	16,54		-5,54***	0,161
Modell 3 (243)	16,07	0,244	-5,48***	0,161
Signifikanzen: *** 0,01; **0,05				

Ein ähnlicher Effekt lässt sich für die Variable „Verwüstung/Verschmutzung/ Zerstörung im Tatobjekt“ feststellen: Die statistischen Berechnungen zeigen zunächst eine moderate Korrelation mit der Einzelstrafenhöhe: Liegt nach den Angaben im Urteil eine Verwüstung, Verschmutzung und/ oder Zerstörung innerhalb der Wohnung vor – was nur sehr selten der Fall ist – so liegt die Strafe im Mittel 5,08 Monate höher, als wenn das Urteil keine Angaben zu einer etwaigen Verwüstung, Verschmutzung oder Zerstörung im Tatobjekt enthält oder das Vorliegen solcher explizit verneint wird (N=243); diese Befunde sind hochsignifikant. Dies ist insbesondere deswegen interessant, weil Studien zu den Folgen von Wohnungseinbruchdiebstählen zeigen, dass mit dem Grad der Verwüstung am Tatort die von den Opfern erlittenen Belastungssymptome ansteigen.⁵¹⁰ Vor dem Hintergrund, dass die psychischen Folgen von Wohnungseinbruchdiebstählen maßgeblich für die Entscheidung des Gesetzgebers zur Anhebung der Strafrahmen des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB im Jahr 1998 und des § 244 Abs. 4 StGB im Jahr 2017 waren, wäre es konsequent, wenn das traumarelevante Merkmal „Verwüstung“ – sofern es ausdrücklich im Urteil thematisiert wird – auch für die Strafzumessung relevant wäre. Allerdings muss beachtet werden, dass Vandalismus in den ausgewerteten Fällen ausschließlich bei vollendeten Taten vorlag. Daher war es angezeigt, zu überprüfen, ob der Effekt der Variablen „Verwüstung“ ebenfalls durch denjenigen der Variablen „Vollendung/Versuch“ aufgehoben wird. Tatsächlich zeigt sich in einem gemeinsamen Modell mit der Variablen „Vollendung/Versuch“, dass der Effekt der Verwüstungsvariablen nahezu vollständig aufgehoben wird. Die Erklärungskraft der Verwüstungsvariablen und der Variablen „Vollendung/Versuch“ ist zusammen nur marginal größer als die Erklärungskraft der Variablen „Vollendung/Versuch“ allein (Erklärung von 17 % der Varianz in der Einzelstrafenhöhe statt 16,1 %). Die im Schnitt höhere Strafe bei Vandalismus-Fällen lässt sich demnach eher durch die Tatvollendung als durch den Vandalismus erklären. Daher wurde die Variable bei den weiteren Berechnungen nicht miteinbezogen.

Schließlich konnten für zahlreiche tat- und täterbezogene sowie verfahrensbezogene Variablen keine signifikanten Korrelationen mit der Höhe der Einzelstrafen festgestellt werden. So zeigt sich im Hinblick auf das Tä-

510 Wollinger, MSchrKrim 2015, 365 (378 f.); s. dazu oben Kapitel C. IV. 1.

tergeschlecht kein Zusammenhang mit der Strafhöhe.⁵¹¹ Dasselbe gilt für das Alter und eine etwaige Drogenabhängigkeit des Täters. Die nach den statistischen Befunden fehlende Relevanz der Drogenabhängigkeit des Täters ist überraschend. In den ausgewerteten Fällen handelt es sich bei den drogenabhängigen Tätern zu einem erheblichen Teil um langfristig und massiv suchtkranke Personen, deren Lebensführung durch die Beschaffung und den Konsum der Betäubungsmittel bestimmt wird.⁵¹² Bei 14,8 % der Taten wurde zudem eine verminderte Schuldfähigkeit der Täter angenommen und aus diesem Grund der Strafraum nach den §§ 23, 49 Abs. 1 StGB nach unten verschoben. Dass hier trotz alledem keine signifikante Korrelation mit der Höhe der Einzelstrafen festgestellt werden konnte, könnte darauf hindeuten, dass das Handlungsunrecht der Tat von den Tatgerichten insgesamt als weniger bedeutsam eingestuft wird als das Erfolgsunrecht.⁵¹³

Weitere überprüfte tat- und täterbezogene Faktoren weisen keine Korrelation mit der Höhe der Einzelstrafen auf, so etwa eine aktuell laufende Bewährung bzw. die Anzahl der laufenden Bewahrungen zur Tatzeit. Darüber hinaus kann im Hinblick auf eine etwaige Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer keine Korrelation mit der Höhe der Einzelstrafe festgestellt werden. Dies ist deswegen überraschend, weil nach einer empirischen Studie bei Bestehen einer Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer eher Traumata beim Opfer hervorgerufen werden.⁵¹⁴ Auch in der eigenen Untersuchung lag der Anteil der Taten mit ausdrücklich im Urteil erwähnten psychischen Folgen bei Taten mit Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer höher (N=210, 30,4 %) als bei Fällen ohne Vorbeziehung bzw. ohne Angabe zur Vorbeziehung (21,9 %). Da in der Gesetzesbegründung sowohl zu § 244 Abs. 1 Nr. 3 als auch zu § 244 Abs. 4 StGB die möglichen psychischen Folgen des (Privat-)Wohnungseinbruchdiebstahls besonders betont wurden, wäre zu erwarten gewesen, dass die Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer als traumarelevanter Faktor auch in der Strafzumessung eine Rolle spielt. Der Umstand, dass sich dies nicht bestätigt hat, könnte darauf hindeuten, dass den Tatgerichten die Traumarelevanz einer bestehenden Vor-

511 Der Befund zum Tätergeschlecht ist allerdings aufgrund der niedrigen Anzahl weiblicher Täterinnen in der zugrunde liegenden Fallauswahl mit Vorsicht zu betrachten.

512 S. o. Kapitel C. III. 2. e).

513 Ähnlich auch *Streng*, *Strafrechtliche Sanktionen*, 3. Aufl. 2012, Rn. 933 f.; *Albrecht*, *Strafzumessung bei schwerer Kriminalität*, 1994, 321 f.

514 *Wollinger*, *MSchrKrim* 2015, 365 (379), s. dazu oben Kapitel C. IV. 1.

beziehung zwischen Tätern und Opfern des Wohnungseinbruchdiebstahls nicht bekannt ist. Diese Erklärung wird auch durch die Tatsache gestützt, dass in manchen Urteilen mit Vorbeziehungen die fehlende „Fremdheit“ des Täters in der Strafzumessungsbegründung ausdrücklich als strafmildernde Erwägung herangezogen wurde.

cc) Gesamtmodelle

Abschließend wurde überprüft, in welchem Maß die als einflussreich identifizierten Variablen gemeinsam die Varianz in der Höhe der Einzelstrafen erklären können. Hierfür wurde eine multivariate – d.h. mehrere Variablen betreffende – statistische Berechnung in Form der multiplen Regressionsanalyse durchgeführt. Auch eine etwaige Multikausalität, also die Kausalität mehrerer Variablen auf die abhängige Variable, kann mit diesem Verfahren überprüft werden.⁵¹⁵ Multivariate Analysen wurden vorliegend für die Merkmale durchgeführt, die sich bei den bivariaten Analysen als besonders einflussreich gezeigt haben.

Im Zuge der Modellierung zeigte sich bei mehreren nach den Einzelbetrachtungen relevanten Variablen das Phänomen, dass sie in gemeinsamen Modellen mit anderen Variablen keine signifikanten Effekte mehr zeigen. Dies konnte für die folgenden Merkmale festgestellt werden: den Beutewert, die Dauer der Untersuchungshaft, die Anzahl der abgeurteilten Wohnungseinbruchdiebstähle, die Betroffenheit persönlicher Gegenstände, die gemeinschaftliche Tatbegehung und die Herkunft des Täters. Dieses Phänomen ließe sich auf zwei Arten erklären: Zunächst könnte es darauf zurückzuführen sein, dass mit Hinzunahme mehrerer Merkmale zu einem Gesamtmodell die Anzahl der zugrundeliegenden Fälle immer weiter verringert wird, da nicht für jede Variable in allen Fällen Daten erhoben werden konnten. Damit wird bei Hinzunahme neuer Variablen eine neue, verringerte Grundgesamtheit betrachtet und es besteht die Möglichkeit, dass die betroffene Variable gerade bei dieser kleineren Datengrundlage zufällig keinen Effekt zeigt. Ob diese Erklärung zutrifft, kann überprüft werden, indem man kontrolliert, ob das betroffene Merkmal alleine für die verringerte Datengrundlage einen Effekt zeigt. Gibt es bei dem kleineren Datensatz keinen Effekt mehr, so ist die verringerte Größe des Datensatzes verantwortlich für den Wegfall des signifikanten Befundes. Zeigt sich aber

515 *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, 14. Aufl. 2021, 729 f.

bei der Einzelbetrachtung der Variable für den kleineren Datensatz ein signifikanter Effekt, dann ist die verringerte Größe des Datensatzes nicht verantwortlich für den Wegfall des signifikanten Effekts im Gesamtmodell. Vielmehr beruht der Wegfall dann darauf, dass der Effekt der betroffenen Variablen durch den Effekt einer anderen Variablen verdrängt wird. Aus diesem Grund wurde für alle Variablen, bei denen sich im Gesamtmodell keine signifikanten Effekte mehr zeigten, eine Kontrolle für den kleineren Datensatz durchgeführt. Für alle genannten Variablen zeigt sich, dass im kleinen Datensatz signifikante Effekte vorhanden sind. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass die Effekte der Variablen Beutehöhe, Dauer der Untersuchungshaft, Anzahl der abgeurteilten Wohnungseinbruchdiebstähle, Betroffenheit persönlicher Gegenstände, gemeinschaftliche Tatbegehung und Herkunft des Täters durch die Effekte anderer Variablen verdrängt werden. Diese Variablen wurden daher nicht in das finale Gesamtmodell mitaufgenommen.

In das finale Gesamtmodell gingen daher die folgenden Variablen ein:⁵¹⁶ Norm (a.F./n.F.), psychische Folgen (ja/nein), Geständnis (nein/ja), Vollendung/Versuch, Rückgabe der Beute (nein/ja), Anzahl bisher begangener Wohnungseinbruchdiebstähle (>0/0). Für das Gesamtmodell konnte ein Datensatz von 214 Fällen herangezogen werden.⁵¹⁷ Bei diesem Datensatz können die finalen Variablen insgesamt 48,6 % der Varianz in der Höhe der Einzelstrafen erklären (s. Tabelle 14). In dem Gesamtmodell wirken sich die Variablen „Norm (a.F./n.F.)“ und „Vollendung/Versuch“ am stärksten aus: Die Konstante liegt bei 16,81 Monaten, bei Fällen der neuen

516 Auch die Variable „Höhe des Sachschadens: >1.500 Euro/bis 1.500 Euro“ wurde nicht in das Gesamtmodell aufgenommen, da lediglich bei 45 Taten ein Betrag für diese Variable aus den Urteilen erhoben werden konnte, sodass eine Aufnahme in das Gesamtmodell die Datengrundlage zu stark dezimiert hätte.

517 Damit dieser Datensatz nicht verringert werden musste, wurde die Variable „Anzahl bisher begangener Wohnungseinbruchdiebstähle“ leicht modifiziert. Bei der Einzelbetrachtung des Merkmals wurden hier lediglich die Fälle mit 0 und mehr als 0 begangenen Wohnungseinbruchdiebstählen gegenübergestellt. In einigen ausgewerteten Fällen waren die Angaben zu den Vorstrafen des Täters geschwärzt, sodass keine Daten zu dieser Variablen erhoben werden konnten. Diese Fälle mussten aus dem Mittelwertvergleich ausgeschlossen werden, um Verzerrungen zu vermeiden. Bei der Regression im Gesamtmodell wird hingegen der Mittelwert nur aus den Fällen berechnet, bei denen das Merkmal vorliegt, also hier aus den Fällen, in denen mindestens ein früher begangener Wohnungseinbruchdiebstahl gegeben ist. Die zusätzliche Aufnahme der Fälle mit geschwärzten Angaben führen in diesem Modell also nicht zu einer Verzerrung des Ergebnisses, vergrößern aber die Datengrundlage und verbessern damit die statistische Güte der Befunde.

Fassung liegt die Einzelstrafe statistisch 4,27 Monate höher, bei Versuchsfällen verringert sich die Einzelstrafe statistisch um 5,03 Monate.

Tabelle 14: Gesamtmodell zur Erklärung der Varianzen in der Höhe der Einzelstrafen, N=214

Konstante (in Monaten)	16,81
Norm (a.F./n.F.)	bei „n.F.“: +4,27***
Psych. Folgen (nein/ja)	bei „ja“: +3,45***
Geständnis (nein/ja)	bei „ja“: -3,76***
Vollendung/ Versuch	bei Versuch: -5,03***
Bisher begangene WED (>0/0)	bei „0“: -2,24***
Rückgabe Beute (nein/ja)	bei „ja“: +3,28
R ²	0,486
Signifikanzen: *** 0,01	

Zwei wichtige Befunde können an dieser Stelle festgehalten werden: Zum einen zeigt das Gesamtmodell, dass wenige Variablen genügen, um einen ganz erheblichen Anteil der Varianz in der Höhe der Einzelstrafen erklären zu können. Die Erklärungskraft von beinahe 50 % ist für ein solches statistisches Erklärungsmodell außergewöhnlich hoch. Denn es muss davon ausgegangen werden, dass es neben den Sachverhaltsvariablen zahlreiche Einflüsse gibt, die in der vorliegenden Untersuchung nicht erhoben wurden und ggf. in einer Urteilsauswertung auch gar nicht erhoben werden können. Variablen wie etwa persönliche Erfahrungen, Einstellungen oder Vorurteile der Richter oder auch schlicht ihre Tagesform konnten im Rahmen der Auswertung schwerlich erfasst werden; es ist aber davon auszugehen, dass auch solche Merkmale die Strafzumessungsentscheidungen der Gerichte mit beeinflussen.⁵¹⁸ Aus dem hohen erklärten Wert von fast 50 % folgt, dass die in der Urteilsauswertung festgestellten Unterschiede in der

518 S. zur Beeinflussung der Entscheidung durch unbewusste Vorurteile und die Tagesform *Kohn*, Künstliche Intelligenz und Strafzumessung, 2021, 110 ff. m.w.N. Empirische Studien legen etwa nahe, dass derselbe Richter eine Tat, die er im Abstand von drei Monaten zweimal zur Bewertung vorgelegt bekommt, u.U. zu beiden Zeitpunkten verschieden bewertet, s. dazu etwa *McFatter*, Ungleichheit in der Strafzumessung und Zweck der Strafe, in: Pfeiffer/Oswald, Strafzumessung, 1989, 183 (192 f.).

Höhe der Einzelstrafen zu einem erheblichen Anteil auf Unterschieden in den zugrundeliegenden Fällen beruhen. Dieser erklärte Anteil der Varianz ist Ausdruck der Tatsache, dass die Gerichte Sachverhaltsunterschiede der Einzelfälle im Rahmen der Strafzumessung würdigen. Solche Varianzen sind nicht als problematische Ungleichbehandlungen der einzelnen Täter anzusehen. Festgehalten werden muss aber auch, dass die erhobenen Variablen eben nur einen Anteil der Unterschiede in der Höhe der Einzelstrafen erklären können. Der nicht erklärte Anteil der Unterschiede in den Strafhöhen könnte auf regionalen Gewohnheiten oder auf anderen Umständen beruhen, die hinsichtlich des Aspekts der relativen Gerechtigkeit unter Umständen als problematisch anzusehen wären.

Ein zweiter wichtiger Befund besteht darin, dass im ausgewerteten Datensatz mehrere Variablen erwartungswidrig keine erhebliche Relevanz für die Höhe der Einzelstrafen aufweisen. Dies gilt insbesondere für die Höhe des Beutewerts, eine Variable, der in anderen empirischen Untersuchungen zur Strafzumessung eine bedeutende Rolle zugesprochen wurde.⁵¹⁹ Die Relevanz, die hier zunächst bei gesonderter Betrachtung der Variablen festgestellt werden konnte, wurde im gemeinsamen Modell mit anderen Variablen nicht bestätigt. Für diesen besonderen Befund bieten sich zwei Erklärungsansätze an. Zunächst könnte der Befund darauf zurückzuführen sein, dass in den Gesetzgebungsverfahren zu den Reformen des Tatbestandes in den Jahren 1998 und 2017 das Schutzgut der Privat- und Intimsphäre massiv in den Vordergrund gestellt wurde.⁵²⁰ Dies könnte zu der Konsequenz geführt haben, dass auch die Tatgerichte in der Folge den materiellen Aspekt des Wohnungseinbruchdiebstahls bei der Strafzumessung eher in den Hintergrund haben treten lassen. Wie bereits im Rahmen der Ausführungen zu der Entwicklung der Strafhöhe gezeigt, haben die Gerichte die Zielsetzung des Gesetzgebers bei der Reform 2017 durchaus wahrgenommen.⁵²¹ Dieser Erklärungsansatz würde auch dazu passen, dass empirische Studien zu anderen Eigentumsdelikten eine Relevanz der Beutehöhe für die Strafhöhe festgestellt haben.⁵²² Daneben könnte der Befund allerdings auch auf die deliktspezifische Charakteristik des Wohnungseinbruchdiebstahls rück-

519 *Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, 1994, 333 ff. für die Schadenshöhe beim Einbruchdiebstahl; *Hoppenworth*, Strafzumessung beim Raub, 1991, 227 f. stellt eine steigende Strafe mit steigendem Beutewert beim Raub fest.

520 S. dazu oben Kapitel E. I. 2 und 3.

521 S. dazu Kapitel F. II. 1. c).

522 *Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, 1994, 333 ff. für den Einbruchdiebstahl; *Hoppenworth*, Strafzumessung beim Raub, 1991, 227 f. für den Raub.

föhrbar sein. Der Wohnungseinbruchdiebstahl zeichnet sich dadurch aus, dass der Umfang der Beute regelmäÙig durch das ausgewählte Tatobjekt bestimmt ist und nicht vom Täter selbst aktiv bestimmt wird. Typischerweise wählt der Täter ein Tatobjekt aus, dringt in dieses ein und nimmt dann alles mit, was er in kurzer Zeit findet, für hinreichend stehlenswert hält und transportieren kann. Fällt der Beutewert sehr niedrig aus, so liegt dies in der Regel nicht daran, dass der Täter Skrupel hatte, mehr oder wertvollere Beutestücke mitzunehmen, sondern daran, dass er nur wenige aus seiner Sicht stehlenswerte bzw. transportable Beutestücke gefunden hat.⁵²³ Ein Wohnungseinbruchdiebstahltdäter mit besonders hochwertiger Beute hatte nicht zwangsläufig eine höhere „kriminelle Energie“ als ein anderer, er wählte ggf. nur zufällig ein lohnenswerteres Tatobjekt aus. Ob sich in einer Wohnung transportable Gegenstände von höherem Wert befinden, lässt sich von außen auch häufig kaum abschätzen. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, dass die Gerichte in den ausgewerteten Urteilen im Rahmen der Strafzumessungsbegründung teilweise strafscharfend anführten, dass die erbeuteten Gegenstände zwar geringwertig waren, der Täter aber einen höheren Beutewert angestrebt habe. Demnach könnte man folgern, dass der Beutewert beim Wohnungseinbruchdiebstahl nicht zwingend mit dem Ausmaß des verwirklichten Handlungsunrechts zusammenhängt – anders als bei Eigentums- oder Vermögensdelikten, bei denen der Täter den Beutewert bereits vor Beginn der Tatausführung abschätzen kann, etwa bei Ladendiebstählen. Sagt die Variable des Beutewerts aber „nur“ etwas über das Erfolgsunrecht und kaum etwas über das vom Täter verwirklichte Handlungsunrecht aus, so liegt es nahe, dass dem Beutewert bei der Strafzumessung keine so zentrale Rolle zukommt wie bei Delikten, bei denen in der Höhe des Beutewerts neben dem Ausmaß des Erfolgsunrechts auch das Ausmaß des Handlungsunrechts zum Ausdruck kommt.

Auch die Variablen zu den Vorstrafen der Täter spielen nach den statistischen Berechnungen insgesamt keine zentrale Rolle bei der Entscheidung über die Höhe der Einzelstrafen; lediglich der Anzahl der Wohnungseinbruchdiebstähle, die die jeweiligen Täter vor der abzuurteilenden Tat begangen hatten, kommt eine – mäÙige – Bedeutung zu.

523 So etwa in einem ausgewerteten Fall, in dem der Täter zunächst einen Fernseher zum Abtransport bereitstellte, dann aber bemerkte, dass er diesen nicht transportieren konnte und schlussendlich lediglich eine Leberwurst aus der Tatwohnung mitnahm. In einem anderen Fall wollte der Täter einen hochwertigen Ring stehlen, den er im Tatobjekt vermutete und suchte, aber nicht fand, sodass er lediglich Gegenstände im Wert von 830 Euro mitnahm.

Abschließend wurde noch ein Gesamtmodell für die Teilgruppe der Fälle erstellt, die nach § 244 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 StGB n.F. abgeurteilt wurden. Der Datensatz wurde hierdurch auf 133 nach der neuen Gesetzesfassung abgeurteilte Fälle beschränkt⁵²⁴ und die Variable „der Verurteilung zugrunde liegende Norm“ wurde aus dem Gesamtmodell herausgenommen. Bei diesen Taten der neuen Fassung können die verbleibenden Tat- und Tätervariablen insgesamt sogar mehr als die Hälfte der Varianz in der Höhe der Einzelstrafen erklären (58,8 %, s. Tabelle 15). Dieses Modell unterstreicht die erhebliche Bedeutung der Strafraumenverschärfung für die Höhe der Einzelstrafen beim Privatwohnungseinbruchdiebstahl. Auch hier sticht die Variable „Vollendung/Versuch“ mit einem besonders starken Effekt heraus; die relevanteste Variable in diesem Modell ist aber das Geständnis des Täters: Die Konstante von 23,05 Monaten verringert sich bei Versuchsfällen der neuen Fassung um 5,62 Monate, bei einem Geständnis des Täters sogar um 6,02 Monate.

Tabelle 15: Gesamtmodell zur Erklärung der Varianzen in der Höhe der Einzelstrafen bei den nach § 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB n.F. abgeurteilten Fällen, N=133

Konstante	Psych. Folgen (nein/ja)	Geständnis (nein/ja)	Vollendung/ Versuch	Bisher begangene WED (>0/0)	Rückgabe Beute (nein/ja)	R ²
23,05	3,03***	-6,02***	-5,62***	-2,01**	3,35***	0,588
Signifikanz: *** 0,01; **0,05						

c) Variablen mit Relevanz für die Gesamtstrafen

Neben dem Einfluss der Variablen auf die Höhe der Einzelstrafen ist bei Tätern mit mehreren gemeinsam abgeurteilten Taten auch ein Einfluss der Variablen auf den Vorgang der Gesamtstrafenbildung denkbar. Bei einem

524 Da die Anzahl von 81 Fällen der alten Fassung für eine Regression mit so vielen Variablen als zu gering erscheint, um aussagekräftige statistische Befunde liefern zu können, und die Werte für die einzelnen Variablen bei den Fällen der alten Fassung stark um den jeweiligen vorhergesagten Mittelwert streuen, sodass die Güte des Modells für die alte Fassung der Norm nicht hoch ausfällt, wird die Darstellung hier auf Ergebnisse zu den Fällen der neuen Fassung beschränkt.

erheblichen Anteil der ausgewerteten Urteile wurden mehrere Taten abgeurteilt und die Täter zu Gesamtstrafen verurteilt. Die Bildung der Gesamtstrafe erfolgt nach Lehre und Rechtsprechung in einem eigenen, der Einzelstrafenbildung zeitlich nachfolgenden Strafzumessungsvorgang.⁵²⁵ Dabei wird die höchste verwirkte Einzelstrafe erhöht, wobei die Summe der Einzelstrafen nicht erreicht werden darf, § 54 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 StGB. Nach § 54 Abs. 1 S. 3 StGB werden die Person des Täters und die einzelnen Straftaten hierbei zusammenfassend gewürdigt. Als gesamtstrafenspezifische Strafzumessungskriterien nennt der BGH „namentlich das Verhältnis der einzelnen Straftaten zueinander, insbesondere ihr Zusammenhang, ihre größere oder geringere Selbständigkeit, ferner die Häufigkeit der Begehung, die Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter und der Begehungsweisen sowie das Gesamtgewicht des abzuurteilenden Sachverhalts“.⁵²⁶ Außerdem führt der BGH als relevante Kriterien „die zusammenfassende Würdigung der Person des Täters, neben seiner Strafempfänglichkeit vor allem seine größere oder geringere Schuld im Hinblick auf das Gesamtgeschehen sowie die Frage, ob die mehreren Straftaten einem kriminellen Hang bzw. bei Fahrlässigkeitstaten einer allgemeinen gleichgültigen Einstellung entspringen oder ob es sich um Gelegenheitsdelikte ohne innere Verbindung handelt“ an.⁵²⁷ Bei den vorliegend ausgewerteten Urteilen lagen den Gesamtstrafen neben den abgeurteilten Wohnungseinbruchdiebstählen häufig auch andere Delikte wie etwa Einbruchdiebstähle in Geschäftsräume oder sonstige Eigentums- oder Vermögensdelikte zugrunde. Es ist denkbar, dass Tatvariablen dieser anderen Taten die Höhe der erhobenen Gesamtstrafen ebenso sehr beeinflussen wie die Tatvariablen der ausgewerteten Wohnungseinbruchdiebstähle. Wollte man den statistischen Einfluss aller potentiell strafzumessungsrelevanten Tatvariablen auf die Höhe der Gesamtstrafe berechnen, so müsste man auch die Tatvariablen aller neben den Wohnungseinbruchdiebstählen abgeurteilten Taten erheben und den statistischen Prüfverfahren zugrunde legen. Im Fall mehrerer verwirklichter Eigentumsdelikte wäre etwa der durch alle abgeurteil-

525 BGH, 30.II.1971 – 1 StR 485/71, NJW 1972, 454 (455); Schäfer/Sander/van Gemmen, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl. 2017, Rn. 1203.

526 BGH, 30.II.1971 – 1 StR 485/71, NJW 1972, 454 (456).

527 BGH, 30.II.1971 – 1 StR 485/71, NJW 1972, 454 (456). Ob auch tatbezogene Strafzumessungsumstände berücksichtigt werden dürfen, die bereits im Rahmen der Zumessung der Einzelstrafen verwertet wurden, ist umstritten; teilweise wird hierin ein Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot gesehen, s. dazu etwa Frister, in: NK/StGB, 5. Aufl. 2017, § 54 StGB, Rn. 22 ff.

ten Delikte entstandene Gesamtschaden ein potentiell einflussreicher Faktor. Auch für eine Betrachtung der gesamtstrafenspezifischen Kriterien wäre es erforderlich gewesen, Tatvariablen zu den weiteren begangenen Delikten zu erheben – etwa zur Beantwortung der Frage, ob im jeweiligen Fall die verletzten Rechtsgüter und die Begehungsweisen bei den einzelnen Taten gleich oder verschieden sind. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung war eine Erhebung der Tatvariablen aller Delikte neben den Wohnungseinbruchdiebstählen aufgrund der Vielzahl verschiedener verwirklichter Delikte nicht durchführbar; sie hätte auch wenig zum Untersuchungsgegenstand Wohnungseinbruchdiebstahl beitragen können. Daher wurde die Prüfung der Korrelationen zwischen unabhängigen Variablen und der Höhe der Gesamtstrafe auf täter- und verfahrensbezogene Variablen beschränkt.⁵²⁸

Zunächst wurde für die zugrunde liegende Stichprobe geprüft, inwieweit bei den Tätern mit mehreren gemeinsam abgeurteilten Taten die Höhe der Gesamtstrafen durch die Summe der Einzelstrafen beeinflusst wird. Hierbei zeigt sich ein äußerst starker und hochsignifikanter Einfluss der Summe der Einzelstrafen auf die Höhe der Gesamtstrafe (Spearman-Korrelation 0,928). Bildet man Gruppen mit ansteigenden Einzelstrafensummen (bis zu zwölf Monate, über ein Jahr bis zwei Jahre, usw.), so steigt der Mittelwert der Gesamtstrafen mit Zunahme der Einzelstrafensumme an. Die durchschnittliche Gesamtstrafe liegt etwa bei einer Einzelstrafensumme von bis zu einem Jahr bei 9,25 Monaten. Bei einer Einzelstrafensumme zwischen 13 und 24 Monaten liegt die Gesamtstrafe im Mittel bei 13,93 Monaten und bei einer Einzelstrafensumme von über zwei bis zu drei Jahren bei 22,81 Monaten. Die Variable „Summe der Einzelstrafen“ erklärt bei diesem Mittelwertvergleich statistisch ca. 78 % der festgestellten Varianz in der Höhe der Gesamtstrafen.⁵²⁹ Auffällig ist hierbei, dass nicht nur die Gesamtstrafe

528 Die Datengrundlage für die Betrachtung der Korrelationen zwischen den Täter- und Verfahrensvariablen und der Höhe der verhängten Gesamtstrafen beträgt $N=119$. Da es hier nicht um die jeweils vollstreckbare Strafe ging, sondern konkret um den Vorgang der Gesamtstrafenbildung, konnten nur die Täter in die Analyse eingehen, gegen die Gesamtstrafen oder nachträgliche Gesamtstrafen verhängt wurden; dies ist bei 119 Tätern der Fall.

529 Auch die Variable „Anzahl der im Urteil abgeurteilten Wohnungseinbruchdiebstähle“ zeigt einen signifikanten Effekt auf die Höhe der Gesamtstrafen. Allerdings kann bei gemeinsamer Betrachtung mit der Variablen „Summe der Einzelstrafen“ kein zum 5- oder 1%-Niveau signifikanter Befund mehr festgestellt werden. Der Effekt der Variablen „Anzahl der im Urteil abgeurteilten Wohnungseinbruchdiebstähle“

mit steigender Einzelstrafensumme zunimmt, sondern auch der Abstand zwischen Gesamtstrafe und Einzelstrafensumme. Abbildung 31 zeigt, dass mit steigender Einzelstrafensumme die Summe bei der Gesamtstrafenbildung immer weniger „ausgeschöpft“ wird. Das heißt: Je höher die Einzelstrafensumme liegt, desto größer werden auch die „Abschläge“ von der Summe, die die Gerichte bei der Gesamtstrafenbildung vornehmen.⁵³⁰

Abbildung 30: Mittelwert der Gesamtstrafen im Verhältnis zum Mittelwert der Einzelstrafensummen

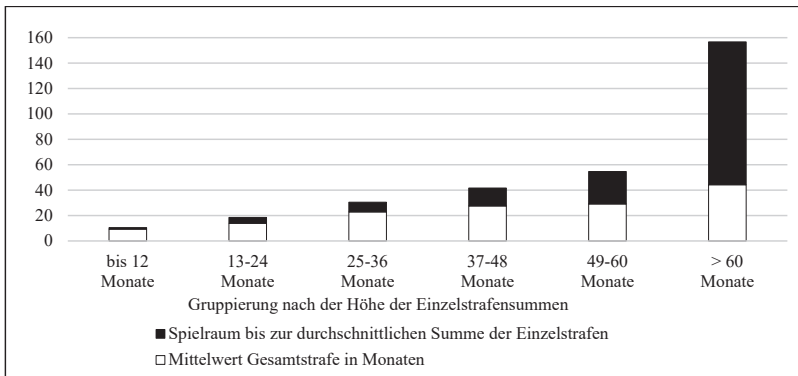
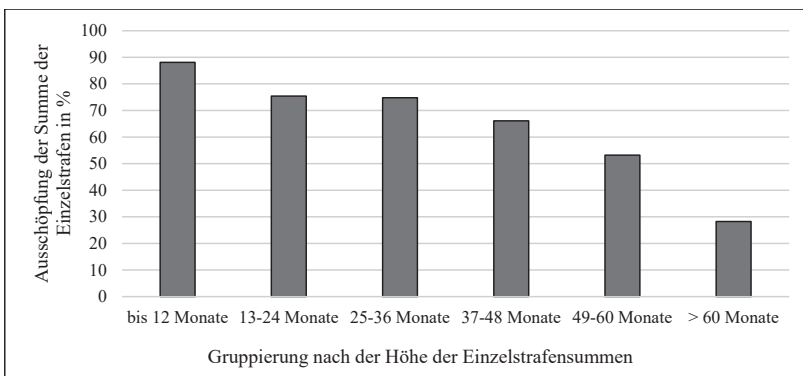


Abbildung 31: Ausschöpfung der Summe der Einzelstrafen bei der Gesamtstrafenbildung



wird demnach durch den Effekt der Variablen „Summe der Einzelstrafen“ aufgehoben und hat keine eigenständige Bedeutung neben dieser.

530 Zu einem ähnlichen Befund kommt für Einbruchsdelikte *Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, 1994, 391 f.

Dieser Befund steht in einem diametralen Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des BGH, nach der der Summe der Einzelstrafen gerade keine maßgebliche Bedeutung für die Gesamtstrafenbildung zukommen soll.⁵³¹ Nicht nur lehnt der BGH jegliche aus der Einzelstrafensumme abgeleitete Rechenformeln oder „Faustregeln“ ab.⁵³² Regelmäßig bringt der BGH auch zum Ausdruck, dass bereits eine auffallend hohe Divergenz zwischen Einsatz- und Gesamtstrafe die Besorgnis begründe, dass der Einzelstrafensumme zu viel Gewicht beigemessen wurde.⁵³³ Die vorliegenden Befunde zur Korrelation zwischen Einzelstrafensumme und Höhe der Gesamtstrafe deuten aber darauf hin, dass die Tatgerichte in der Praxis der Einzelstrafensumme bei der Gesamtstrafenbildung regelmäßig eine maßgebliche Bedeutung zukommen lassen. Diese kommt in den ausgewerteten Fällen zwar nicht in auffallend hohen Gesamtstrafen bzw. auffallend hohen Divergenzen zwischen Einsatz- und Gesamtstrafen zum Ausdruck, weil bei hohen Einzelstrafensummen stets hohe „Abschlüsse“ von der Summe der Einzelstrafen vorgenommen werden. Die verhängten Gesamtstrafen nähern sich bei hohen Einzelstrafensummen daher nicht einmal im Ansatz an diese an. Dennoch stellt die überaus starke Korrelation zwischen den beiden Variablen ein Indiz dafür dar, dass sich die Tatgerichte bei der Gesamtstrafenbildung maßgeblich von der Einzelstrafensumme leiten lassen.

Daneben lässt sich eine Relevanz der Dauer der Untersuchungshaft für die Gesamtstrafenhöhe feststellen (N=78, Pearson-Korrelation 0,383): Mit jedem Tag, den der Täter in Untersuchungshaft verbracht hat, steigt die Gesamtstrafe im Mittel um 0,07 Monate, d.h. pro Monat in Untersuchungshaft steigt die Gesamtstrafe statistisch um 2,1 Monate. Dieser Befund ist hochsignifikant.

531 S. etwa BGH, 16.05.1994 – 3 StR 118/94, NStZ 1994, 393 ff. (394); BGH, 22.03.1995 – 3 StR 625/94, NJW 1995, 2234 (2234 f.); BGH, 12.02.2003 – 2 StR 451/02, BeckRS 2003, 2565; Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl. 2017, 1205, 1210 m.w.N. aus der Rechtsprechung.

532 Explizit als unzulässig bewertete der BGH etwa das Vorgehen, von der Einzelstrafensumme auszugehen und diese zu mindern, BGH, 12.04.1994 – 4 StR 74/94, BeckRS 1994, 7904. Weiterhin wurde die Erhöhung der Einsatzstrafe um die Hälfte der Summe der übrigen Einzelstrafen als unzulässig bewertet, BGH, 07.02.2001 – 2 StR 487/00, NStZ 2001, 365 (366); BGH, 08.04.2009 – 2 StR 64/09, NStZ-RR 2009, 200.

533 S. etwa BGH, 12.02.2003 – 2 StR 451/02, BeckRS 2003, 2565; BGH, 29.11.2012 – 5 StR 522/12, BeckRS 2012, 25393 sowie Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl. 2017, Rn. 1205 m.w.N.

Bei der Betrachtung der Variablen zur Vorstrafenbelastung des Täters zeigen sich die stärksten Effekte im Hinblick auf die Anzahl der Wohnungseinbruchdiebstahl-Vorstrafen (N=88, Spearman-Korrelation 0,256). Pro hinzukommender Wohnungseinbruchdiebstahl-Vorstrafe steigt die Gesamtstrafe statistisch um 0,898 Monate an, diese Befunde sind signifikant zum 5%-Niveau. Betrachtet man die durchschnittlichen Gesamtstrafen für die Tätergruppen „keine Wohnungseinbruchdiebstahl-Vorstrafen“ und „mindestens eine Wohnungseinbruchdiebstahl-Vorstrafe“, so lassen sich hochsignifikante Mittelwert-Unterschiede feststellen. Die Täter ohne Wohnungseinbruchdiebstahl-Vorstrafen werden im Mittel zu Gesamtstrafen in Höhe von 22,77 Monaten verurteilt; gegen Täter mit Wohnungseinbruchdiebstahl-Vorstrafen werden im Schnitt Gesamtstrafen in Höhe von 31,53 Monaten verhängt. Diese Variable kann 7 % der Varianzen in der Höhe der Gesamtstrafen erklären.

Tabelle 16: Variablen mit moderater Korrelation zur Höhe der Gesamtstrafen

Variable	Ausprägungen (Anzahl der Taten)	Eta Quadrat η^2	Mittelwertunterschiede	Pearson-Korrelation (P) / Spearman-Korrelation (S)	Regressionskonstante	Regressionskoeffizient (in Monaten)
Summe der Einzelstrafen	Bis 12 Monate (12) 13-24 Monate (30) 25-36 Monate (26) 37-48 Monate (13) 49-60 Monate (15) > 5 Jahre (23) (119)	0,78	9,25*** 13,93*** 22,81*** 27,54*** 29,07*** 44,26***	P 0,761*** S 0,928***	17,00	+0,141*** pro weiterem Monat
Dauer der U-Haft	(78)			P 0,383***	16,69	+0,07*** pro weiterem Tag
Anzahl einschläg. Vorstrafen (WED)	0 (69) >0 (19) gesamt (88)	0,07	22,77*** 31,53***	S 0,256**	24,21	+0,898 pro weiterer Vorstrafe
Signifikanzen: *** 0,01; **0,05; *0,1						

Für die Herkunft des Täters lassen sich – wie auch im Gesamtmodell zu den Einzelstrafen – keine Effekte auf die Höhe der Gesamtstrafe messen. Da es sich bei der Herkunft des Täters wie bereits ausgeführt um eine potentiell diskriminierende Variable handelt, ist der negative Befund auch an dieser Stelle positiv zu bewerten. Auch für die weiteren überprüften

Tätervariablen – u.a. das Geständnis des Täters – ergeben sich keine signifikanten Effekte auf die Höhe der Gesamtstrafen.

Abschließend wurden auch im Hinblick auf die Gesamtstrafen die Variablen mit den relevantesten Befunden in einem Gesamtmodell zusammengefasst (s. Tabelle 17). Bereits die Summe der Einzelstrafe kann als Variable 78,1 % der Varianzen in der Höhe der Gesamtstrafen erklären. Nimmt man noch die Dauer der Untersuchungshaft und die Anzahl der Wohnungseinbruchdiebstahl-Vorstrafen als zweit- und drittrelevanteste Variable hinzu, so erklären diese drei Variable gemeinsam 86,3 % der festgestellten Varianzen in der Höhe der Gesamtstrafen. Es handelt sich hierbei um einen äußerst hohen Wert. In diesem Modell kommen etwa bei einer Einzelstrafensumme von 24 Monaten zu der Konstanten von 8,88 Monaten statistisch noch 5,33 Monate hinzu, bei einer Einzelstrafensumme von 38 Monaten kommen zur Konstanten 18,36 Monate hinzu. Allerdings zeigen weder die Dauer der Untersuchungshaft noch die Anzahl der Wohnungseinbruchdiebstahl-Vorstrafen in diesem Gesamtmodell noch einen signifikanten Effekt auf die Höhe der Gesamtstrafe an (s. Tabelle 17). Überprüft man die beiden Variablen gesondert für den verringerten Datensatz von 68 Fällen, so liefern beide für den kleineren Datensatz signifikante Einzeleffekte auf die Gesamtstrafenhöhe. Das deutet darauf hin, dass die beiden Effekte im Gesamtmodell von dem Effekt der Variablen „Summe der Einzelstrafen“ verdrängt werden. Damit steht die Summe der Einzelstrafen in den untersuchten Fällen deutlich als dominierende Variable im Mittelpunkt der Gesamtstrafenbildung. Aus dem Gesamtmodell und seiner erheblichen Erklärungskraft hinsichtlich der Varianz in der Höhe der Gesamtstrafen kann gefolgert werden, dass den Tatvariablen und den von der Rechtsprechung in den Fokus gestellten gesamtstrafenspezifischen Kriterien bei der Gesamtstrafenbildung in der vorliegenden Fallauswahl allenfalls eine untergeordnete Bedeutung zukommt. Damit weicht die tatgerichtliche Praxis in den ausgewerteten Fällen erheblich von den Kriterien ab, die die höchstgerichtliche Rechtsprechung für die Gesamtstrafenbildung aufgestellt hat.

Tabelle 17: Gesamtmodell zur Erklärung der Varianzen in der Höhe der Gesamtstrafen

	Konstante	Summe der Einzelstrafen	Anzahl einschlägiger Vorstrafen (nur WED)	Dauer der U-Haft (in Tagen)	R ²
Modell 1 (N=119)	9,25	Bis 12 Monate: 0: 9,25*** 13-24 Monate: 4,68** 25-36 Monate: 13,56*** 37-48 Monate: 18,29*** 49-60 Monate: 19,82*** >60 Monate: 35,01***			0,781
Modell 2 (N=88)	11,69	13-24 Monate: 4,68** 25-36 Monate: 13,99*** 37-48 Monate: 17,39*** 49-60 Monate: 18,47*** >60 Monate: 38,04***	-2,69*		0,842
Modell 3 (N=63)	8,88	13-24 Monate: 5,33** 25-36 Monate: 15,24*** 37-48 Monate: 18,36*** 49-60 Monate: 19,50*** >60 Monate: 40,93***	-1,813	0,013	0,863
Signifikanz: *** 0,01; **0,05					

d) Fazit zu den strafzumessungsrelevanten Sachverhaltsvariablen

Es kann festgehalten werden, dass sowohl für die Bildung der Einzelstrafen als auch für die Gesamtstrafenbildung Sachverhaltsvariablen identifiziert werden konnten, die statistisch relevant für die Höhe der verhängten Strafen sind.

Für die Höhe der Einzelstrafen ist insbesondere relevant, ob die jeweilige Tat nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB a.F. oder nach § 244 Abs. 4 StGB n.F. abgeurteilt wurde. Auch das Vorliegen psychischer Folgen beim Opfer der Tat und das Vorliegen eines Geständnisses hängen mit der Höhe der Einzelstrafen zusammen, ebenso wie die Frage, ob die Tat versucht oder vollendet wurde, ob die Beute zurückgegeben werden konnte und wie viele Wohnungseinbruchdiebstähle des Täters den Strafverfolgungsbehörden in der Vergangenheit bekannt wurden. Diese Variablen können gemeinsam einen erheblichen Anteil der Varianz in der Höhe der Einzelstrafen erklären. Demnach sind die Unterschiede in der Höhe der verhängten Einzelstrafen zu einem erheblichen Anteil darauf zurückzuführen, dass die zugrundeliegenden Sachverhalte sich in wichtigen Variablen unterscheiden. Dass in Fällen mit unterschiedlichen Sachverhalten auch verschieden hohe Einzel-

strafen verhängt werden, ist sachgerecht. Es verbleibt allerdings ein erheblicher Anteil der Varianz, der nicht durch die genannten Variablen oder durch andere untersuchte Sachverhaltsvariablen erklärt werden kann. Es bleibt somit dabei, dass durch Sachverhaltsunterschiede nicht erklärbare Differenzen in der Höhe der Einzelstrafen konstatiert werden müssen.

Bei der Gesamtstrafenbildung steht die Summe der Einzelstrafen als relevante Variable klar im Mittelpunkt. Diese Variable kann fast 80 % der in den Urteilen festgestellten Varianz in der Höhe der verhängten Gesamtstrafen erklären. Die sonstigen überprüften Variablen stehen hingegen bei der Gesamtstrafenbildung im Hintergrund.

3. Ausgestaltung der Strafzumessungsbegründung in den Urteilen

Im vorhergehenden Kapitel F. II. 2 wurde erläutert, welche Variablen des Sachverhalts in der zugrunde liegenden Fallauswahl einen statistisch messbaren Einfluss auf die Strafhöhe ausüben. Es ist denkbar, dass diese im Hinblick auf die Strafhöhe einflussreichen Strafzumessungserwägungen nicht mit den in den Urteilen angeführten Strafzumessungserwägungen übereinstimmen. Daher stellt sich die Frage, welche Erwägungen in den ausgewerteten Urteilen regelmäßig explizit zur Begründung der Strafzumessungsentscheidung angeführt werden und ob diese den statistisch messbar relevanten Erwägungen entsprechen.

a) Strafschärfende und strafmildernde Erwägungen in der Übersicht

Insgesamt konnten den Strafzumessungsbegründungen der ausgewerteten Urteile 205 verschiedene strafschärfende und strafmildernde Strafzumessungserwägungen entnommen werden (mit Mehrfachnennungen: 1.688 Erwägungsnennungen). Dabei handelt es sich teilweise um allgemeine, deliktsübergreifende Strafzumessungserwägungen wie etwa die Vorstrafen oder das Geständnis des Täters. Es sind jedoch auch zahlreiche deliktsspezifische Strafzumessungserwägungen in den Urteilen enthalten, die sich etwa auf die Höhe der Beute, die Höhe des Sachschadens durch das Eindringen in das Tatobjekt oder auf die Inkaufnahme eines Aufeinandertreffens mit dem Opfer beziehen. Unter den 205 verschiedenen Erwägungen gibt es zahlreiche, die nur in wenigen der ausgewerteten Urteile genutzt werden; knapp ein Drittel der erfassten Erwägungen sind in der zugrunde liegenden Fallauswahl sogar singular. Dabei handelt es sich häufig um sehr

konkret auf die jeweilige abgeurteilte Tat bezogene Erwägungen wie etwa den „nachdrücklichen Versuch der Beutesicherung“, die „Kenntnis von der Abwesenheit des Opfers“ oder das „Vergreifen an Sachen von Kindern“. Auf der anderen Seite werden manche Erwägungen, insbesondere allgemeinere, nicht deliktspezifische Erwägungen wie etwa die einschlägigen Vorstrafen oder das Geständnis bei einem ganz erheblichen Anteil der Fälle ausdrücklich herangezogen.

Tabelle 18: Übersicht über strafschärfende und strafmildernde Strafzumessungserwägungen

N=215	Strafschärfende Erwägungen		Strafmildernde Erwägungen	
	Anteil der Fälle mit mind. einer Erwägung	Anzahl Nennungen insgesamt	Anteil der Fälle mit mind. einer Erwägung	Anzahl Nennungen insgesamt
Beweggründe und Ziele	2,3 %	6	17,2 %	39
Gesinnung, die aus der Tat spricht	10,2 %	23	0,5 %	1
Bei der Tat aufgewendeter Wille; Maß der Pflichtwidrigkeit; Art der Tatausführung	33,5 %	139	36,3 %	102
Verschuldete Auswirkungen der Tat	50,7 %	170	37,2 %	111
Vorleben des Täters	68,8 %	356	36,7 %	80
Persönl. und wirtschaftl. Verhältnisse	5,6 %	13	27 %	73
Nachtatverhalten	2,8 %	7	84,2 %	335
Grundlegende Erwägungen zum Strafzweck	5,1 %	11	-	-
Sonstige Faktoren	16,3 %	48	46 %	174
Gesamt		773		915

Insgesamt dominieren auf der strafschärfenden Seite die Erwägungen zum Vorleben des Täters deutlich. Solche Erwägungen kommen in fast 70 % aller Fälle vor. Strafschärfende Erwägungen zu den verschuldeten Auswirkungen der Tat werden in mehr als der Hälfte aller Fälle explizit herangezogen und Erwägungen zur Tatausführung in mehr als jedem vierten Fall. Auf der strafmildernden Seite stehen dagegen Erwägungen zum Nachtatverhalten klar im Vordergrund. Diese kommen in beinahe 85 % aller Fälle vor. Daneben spielen „sonstige Faktoren“ in 46 % der Fälle eine Rolle; strafmildernde Erwägungen zu den verschuldeten Auswirkungen der Tat

und zum Vorleben des Täters kommen in jeweils rund 37 % der Fälle ausdrücklich vor.

Insbesondere bei den dominierenden Erwägungsgruppen kommt es häufig vor, dass mehrere Erwägungen aus einer Erwägungsgruppe in einem Urteil angeführt werden. So werden in manchen Urteilen etwa fünf oder gar sechs verschiedene Erwägungen zum Vorleben oder zum Nachtatverhalten des Täters im Rahmen der Ausführungen zur Strafzumessungsentcheidung benannt.⁵³⁴

b) Die in den Urteilen genannten Strafzumessungserwägungen im Einzelnen

aa) Beweggründe und Ziele des Täters

Nach § 46 Abs. 2 S. 2 StGB kommen die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische oder sonstige menschenverachtende, als Strafzumessungserwägungen in Betracht. Die Beweggründe und Ziele des Täters sind nach der strafrechtswissenschaftlichen Literatur für das Ausmaß der Strafzumessungsschuld von Bedeutung; sie liefern Erkenntnisse zur Beurteilung der Täterpersönlichkeit und der Verwerflichkeit der Tat.⁵³⁵ In der vorliegend ausgewerteten Fallauswahl werden Beweggründe und Ziele des Täters bei 17,2 % aller Fälle als strafmildernde Erwägung genannt. Strafschärfende Beweggründe und Ziele werden demgegenüber lediglich bei 2,3 % aller ausgewerteten Fälle ausdrücklich als Strafzumessungserwägungen herangezogen.

534 In einem Fall werden etwa aus der Gruppe „Nachtatverhalten strafmildernd“ fünf verschiedene Erwägungen genannt: Geständnis (vor Beweisaufnahme); Schuld-einsicht und Reue; Entschuldigung des Täters beim Geschädigten; Ausein-der-setzung des Täters mit dem Geschehen und seinen Ursachen; Therapiebereitschaft des Täters. In einem anderen Fall werden sechs verschiedene Erwägungen aus der Gruppe „Vorleben des Täters strafschärfend“ angeführt: vielfache Vorstrafen; Einschlägigkeit der Vorstrafen; Bewährungsversager; frühere Vorstrafen haben den Täter nicht von der Begehung der Tat abgehalten; Begehung kurz nach (Bewäh-rungs-)Urteil; Begehung während Führungsaufsicht.

535 Maier, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2020, § 46 StGB, Rn. 204; Kinzig, in: Schönke/Schröder/StGB, 30. Aufl. 2019, § 46 StGB, Rn. 12; kritisch etwa Hörnle, Tatproportionale Strafzumessung, 1999, 270 ff., die eine Unrechtserhöhung durch Beweggründe nur in Ausnahmefällen anerkennen will.

Als strafschärfende Beweggründe des Täters kommen insbesondere persönliche Motive wie Rache, Selbstjustiz oder Schädigungsabsicht in Betracht, die aus einer Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer herrühren. Solche Motive lagen in der vorliegenden Fallauswahl in einigen Fällen vor;⁵³⁶ in rund der Hälfte dieser Fälle werden sie auch explizit innerhalb der Strafzumessungsbegründung als Erwägung angeführt: Ein Rachemotiv wird etwa strafschärfend berücksichtigt in einem Fall, in dem der Täter die Tat aus Rache für eine Anzeige wegen sexueller Belästigung nach einer Vergewaltigungsdrohung begangen hatte. Dasselbe gilt für einen Fall, in dem der Täter sich am Geschädigten rächen wollte, weil er diesen vor vielen Jahren aus einem Raubverfahren „herausgehalten“ habe, in dessen Rahmen er selbst zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt worden war. Die Schädigungsabsicht des Täters wird in einem Fall berücksichtigt, in dem der Täter bei seinem Vater einbrach, um diesem aufgrund des zerrütteten Familienverhältnisses zu schaden. Das Motiv „Selbstjustiz“ wird in einem Fall herangezogen, in dem die Täterinnen sich durch einen Einbruch ein Musik-Mischpult zurückholen wollten, das nach ihren Angaben „weggekommen“ war. In zwei Fällen wird das Fehlen eines Anlasses oder eines billigenwertigen Motivs zur Tat als strafschärfende Erwägung angeführt. Damit wird allerdings das Fehlen eines Milderungsgrundes, nämlich eines nachvollziehbaren Tatanlasses, als belastender Umstand berücksichtigt. Dies ist nach der Rechtsprechung unzulässig.⁵³⁷ Zu Recht wird auch in der Literatur betont, dass der Fortfall eines Milderungsgrundes lediglich zum Ausgangssachverhalt zurückführt, aber für sich genommen keine Schärfung begründet; für eine Schärfung wäre eine neue schärfende Abweichung vom Vergleichssachverhalt erforderlich.⁵³⁸

Hinsichtlich der strafmildernd genannten Beweggründe und Ziele der Täter lassen sich drei Fallgruppen bilden: die Tatbegehung aus Zwangslagen oder aus wirtschaftlicher Not heraus, Beziehungstaten und die Begehung zur Befriedigung der Drogensucht oder aus Angst vor Entzug. Am

536 Diese Fälle mit Vorbeziehungen zwischen Tätern und Opfern wurden bereits unter Kapitel C IV. 2. a) vorgestellt.

537 BGH, 25.09.2018 – 4 StR 325/18, BeckRS 2018, 26801; *Maier*, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2020, § 46 StGB, Rn. 204.

538 *Frisch*, GA 1989, 338 (366); *Niemöller*, GA 2012, 337 (345 f.); anders *Foth*, JR 1985, 379 (397). Im Schrifttum wird dieser Aspekt meist im Zusammenhang mit der Frage behandelt, wo der Bezugspunkt für die Bewertungsrichtung von Strafzumessungstatsachen liegt bzw. ob es einen solchen gibt („normativer Normalfall“, „Regelfall“, „Regeltatbild“).

häufigsten werden Motive mit Bezug zur Drogenabhängigkeit im Rahmen der Strafzumessungsbegründungen angeführt. So wird das Motiv „Begehung zur Befriedigung der Drogensucht“ in 13 % aller ausgewerteten Urteile als Strafzumessungserwägung genannt. Typische Formulierungen, die in den Urteilen immer wieder vorkommen, lauten etwa:

„Ebenfalls zugunsten des Angeklagten wirkte sich aus, dass der Angeklagte seit vielen Jahren drogenabhängig ist und diese Taten zur Finanzierung seiner Drogenabhängigkeit beging.“

Urteil Nr. 10

„Strafmildernd wirkte sich hinsichtlich der Tat II. 7. aus, dass die erwarteten Gegenstände in der Wohnung gegen Betäubungsmittel eingetauscht werden sollten, um seine Sucht zu befriedigen.“

Urteil Nr. 51

„Darüber hinaus wurde strafmildernd berücksichtigt, dass die Taten neben der Finanzierung des Lebensunterhaltes auch dem Drogenkonsum und dem daraus resultierenden Finanzbedarf geschuldet gewesen sind. Der Angeklagte selbst hat die erbeuteten Gegenstände nicht selbst behalten oder nutzen, sondern in der Regel weiter veräußern und finanzielle Mittel generieren wollen.“

Urteil Nr. 56

Das Tatmotiv Drogenabhängigkeit des Täters wird aber nicht immer in Gestalt eines Beweggrunds für die Tat berücksichtigt; teilweise wird auch die Abhängigkeit selbst als Erwägung herangezogen oder ein Drogeneinfluss zur Tatzeit bzw. eine suchtbedingte Enthemmung mildernd berücksichtigt. Solche Erwägungen gehören nicht unmittelbar zur Fallgruppe der „Beweggründe“, sie werden hier dennoch mitbehandelt, um darstellen zu können, bei welchem Anteil der drogenabhängigen Täter sich die Drogenabhängigkeit in irgendeiner Form explizit in der Strafzumessungsbegründung wiederfindet. Insgesamt wird die Drogenabhängigkeit bei rund der Hälfte aller nach den Urteilsangaben drogenabhängigen Tätern ausdrücklich im Rahmen der Strafzumessungserwägungen strafmildernd berücksichtigt.

In den Fällen, in denen die Gerichte Zwangslagen oder wirtschaftliche Not als strafmildernde Erwägung anführen,⁵³⁹ lagen zur Tatzeit ausweislich

539 Diese Fälle stammen allesamt aus Hamburg und Bayern.

der Angaben in den Urteilen teilweise äußerst prekäre Umstände vor. In einem Fall war der Täter zur Tatzeit etwa arbeits- und wohnungslos und hatte seit mehreren Tagen nichts gegessen. In einem anderen Fall wollte der mittellose Täter mit dem Beuteerlös Spezialnahrung für sein schwerkranken Baby kaufen. In einem weiteren Fall hatte der Täter Schulden bei seinem späteren Mittäter, die er nicht zurückzahlen konnte, woraufhin der spätere Mittäter ihm anbot, diese durch „Schmiere stehen“ abarbeiten zu können. Allerdings schlagen sich nach dem Sachverhalt vorliegende Notlagen nur in etwa der Hälfte der Fälle in einer ausdrücklichen Berücksichtigung in der Strafzumessungsbegründung nieder. In einem Fall war etwa ein ausländischer Täter nach Deutschland gekommen, um zu arbeiten und von seinem Verdienst Medikamente für seinen in Südosteuropa lebenden schwer kranken Vater kaufen zu können. Als dies scheiterte, beging er einen – letztlich unvollendet gebliebenen – Wohnungseinbruchdiebstahl, um die benötigten Medikamente kaufen zu können. Dieses Motiv findet in der Strafzumessungsbegründung keinerlei Berücksichtigung.

Die Erwägung der „Beziehungstat“ wird in zwei Fällen herangezogen. In einem Fall wollte ein Mann sich an seiner Exfreundin rächen, da diese ihn finanziell ausgenutzt habe; zudem wurde die Erwägung „Beziehungstat“ strafmildernd in dem bereits erwähnten Fall angeführt, in dem der Sohn aufgrund zerrütteter Familienverhältnisse bei seinem Vater einbrach, um diesem zu schaden.

Insgesamt lässt sich daher festhalten, dass in den Urteilen häufig Beweggründe für die Taten benannt werden – insbesondere Beweggründe, die potentiell strafmildernd herangezogen werden könnten. Diese finden aber oft nicht explizit Eingang in die im Urteil enthaltene Strafzumessungsbegründung. Das dominierende Motiv stellt in den ausgewerteten Fällen – sowohl bei Betrachtung der Sachverhalte als auch in den Strafzumessungsbegründungen – die Finanzierung einer Drogenabhängigkeit dar.

bb) Gesinnung, die aus der Tat spricht

Die Gesinnung des Täters kommt nach § 46 Abs. 2 S. 2 StGB als Strafzumessungserwägung in Betracht, soweit sie in einem inneren Zusammenhang mit der Tat steht. Hierfür muss die Gesinnung den Unrechts- und Schuldgehalt der Tat kennzeichnen; der Grad der rechtsfeindlichen Gesin-

nung des Täters muss in der Tat zum Ausdruck gekommen sein.⁵⁴⁰ In den vorliegend ausgewerteten Urteilen wird die Gesinnung, die aus der Tat spricht, bei 10,2 % aller Fälle als strafschärfende Erwägung und bei 0,5 % aller Fälle als strafmildernde Erwägung genannt. Damit spielt diese Gruppe von Erwägungen insgesamt lediglich eine untergeordnete Rolle.

Verschiedene strafschärfende Gesinnungen kommen jeweils in einer einstelligen Zahl von Fällen vor. So wird in zwei Fällen die „Unbelehrbarkeit“ des Täters strafschärfend berücksichtigt. Dabei ergibt sich aus den Erwägungen nicht eindeutig, woraus die Gerichte die Unbelehrbarkeit der Täter ableiten; es lagen allerdings bei beiden Tätern eine Vorstrafenbelastung sowie Bewährungsbrüche kurz nach Bewährungsurteilen vor, die die Grundlage für die Bewertung der Täter als „unbelehrbar“ durch die Gerichte bilden könnten. In mehreren Fällen finden sich Erwägungen, die dem jeweiligen Täter eine skrupellose Gesinnung im Hinblick auf die Opfer der Tat vorwerfen. Dabei leitet sich die Skrupellosigkeit aus verschiedenen Umständen ab: aus einer körperlichen Auseinandersetzung mit dem Opfer und einer Bedrohung des Opfers, daraus, dass der Täter sich auf die Couch des Opfers setzte, dort Erdnüsse aß und Gitarre spielte sowie mit einem Messer auf die Couch einstach, oder daraus, dass der Täter sich nicht scheute, seinen eigenen Bruder zu bestehlen. Mehrfach wird als Strafzumessungserwägung angeführt, dass der Täter sich keine Gedanken über die Folgen der Tat für die Opfer gemacht hatte; dies äußert sich etwa in den folgenden Formulierungen:

„Er nahm jeweils die aus seiner Sicht werthaltigen Gegenstände aus Geschäften und Wohnungen an sich, ohne über die Folgen für die Geschädigten ansatzweise nachzudenken.“

Urteil Nr. 56

„Der Angeklagte versuchte dabei gar nicht erst, schonend in die Räumlichkeiten zu gelangen, sondern öffnete die Geschäfte und sonstigen Einbruchsorte in brachialer Weise, um auch sicherzustellen, dass er in die Räumlichkeiten gelangen konnte. Auf Schäden an Inventar oder Substanz der betroffenen Räumlichkeiten nahm er überhaupt keine Rücksicht. Nur auf seine eigenen Interessen war der Fokos des Angeklagten gerichtet.“

Urteil Nr. 67

540 Maier, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2020, § 46 StGB, Rn. 217; BGH, 21.03.1979 – 4 StR 606/78, NJW 1979, 1835.

Auch eine gleichgültige Einstellung gegenüber der Rechtsordnung wird in mehreren Fällen strafscharfend berücksichtigt. Dabei wird etwa die „Unbedenklichkeit, mit der der Täter sich einen fremden Namen zugelegt hat“ oder die „Ausnutzung des Aufenthalts in einem fremden Land durch einen Ausländer“ angeführt. In drei Fällen wird jeweils der Umstand, dass der Täter die Tat als legitime Art zur Bestreitung des Lebensunterhalts ansah, als Erwägung herangezogen.

Strafmildernd wird eine Gesinnung des Täters nur in einem einzigen Fall berücksichtigt, nämlich in dem bereits erwähnten Fall, in dem der Täter die Wohnung seiner Exfreundin in Brand setzte, in der Hoffnung, sie würde danach mit ihm einen gemeinsamen Hausstand gründen. Dort wird als explizit strafmildernde Erwägung die Naivität des Täters angeführt.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass verschiedene belastende Strafzumessungserwägungen zu der aus der Tat sprechenden Gesinnung in Form von moralisierenden und eher unkonkreten Beschreibungen der Täterpersönlichkeit vorkommen, die aber jeweils nur in einer geringen Anzahl von Fällen genutzt werden. Der Rückgriff auf solche Erwägungen ist nicht unproblematisch. Die Gesinnung des Täters darf nach der Rechtsprechung nur dann strafscharfend herangezogen werden, wenn sie Schlüsse auf den Grad der rechtsfeindlichen Einstellung des Täters zulässt, weil sich diese in der Tat ausgedrückt hat.⁵⁴¹ Vorsicht ist insbesondere geboten, soweit moralisierende Erwägungen angestellt werden⁵⁴² oder Lebensführungsmängel strafscharfend berücksichtigt werden.⁵⁴³ Nicht in allen ausgewerteten Fällen wird aus dem Urteil heraus deutlich, ob sich eine rechtsfeindliche Gesinnung des Täters tatsächlich in der abgeurteilten Tat manifestiert hat oder ob die Gerichte die Gesinnung als solche heranziehen, ohne dass ein innerer Zusammenhang der Gesinnung mit der Tat besteht. In der strafrechtlichen Literatur wird teilweise die Besorgnis geäußert, dass die Fallgruppe der „Gesinnung“ in § 46 Abs. 2 StGB gerade zu solch unbestimmten und moralisierenden Erwägungen verleite.⁵⁴⁴ Diese Befürchtung muss nach den Befunden der Urteilsanalyse unterstrichen werden.

541 *Maier*, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2020, § 46 StGB, Rn. 217.

542 *Schneider*, in: LK/StGB, 13. Aufl. 2020, § 46 StGB, Rn. 88; *Maier*, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2020, § 46 StGB, Rn. 217.

543 *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl. 2017, Rn. 615.

544 *Schneider*, in: LK/StGB, 13. Aufl. 2020, § 46 StGB, Rn. 88.

cc) Bei der Tat aufgewendeter Wille, Maß der Pflichtwidrigkeit und Art der Tatausführung

Der bei der Tat aufgewendete Wille, das Maß der Pflichtwidrigkeit und die Art der Tatausführung bestimmen das Ausmaß des Handlungsunrechts und sind damit ebenfalls für das Gewicht der Strafzumessungsschuld von Bedeutung.⁵⁴⁵ Erwägungen zu dem bei der Tat aufgewendeten Willen, zum Maß der Pflichtwidrigkeit und zur Art der Tatausführung kommen in 33,5 % der ausgewerteten Fälle als strafschärfende Erwägung und in 36,3 % der Fälle als strafmildernde Erwägung vor. Dabei kommen nur wenige Erwägungen aus diesen drei Fallgruppen häufiger vor, überwiegend handelt es sich um singuläre oder um in wenigen Fällen genutzte Erwägungen.

Auf der strafschärfenden Seite konnte den Urteilen eine Vielzahl unterschiedlicher Erwägungen entnommen werden. Verschiedene Formulierungen zielen etwa auf eine hohe kriminelle Energie der Täter ab. Teilweise wird diese Erwägung explizit so im Urteil benannt und ohne weitere Beschreibung als Strafzumessungserwägung genutzt (8,4 % der Fälle). Dies ist nicht unproblematisch; nach der Rechtsprechung hat der Begriff der „kriminellen Energie“ nur summarischen Charakter und muss durch ausdrücklich festgestellte Umstände der Tat begründet werden, die Schlüsse auf die Intensität des Täterwillens zulassen.⁵⁴⁶ Teilweise wird dieser Anforderung der Rechtsprechung in den ausgewerteten Urteilen entsprochen und die hohe kriminelle Energie der Täter umschrieben, etwa indem als strafschärfende Erwägung angeführt wird, der Täter habe Hindernisse überwunden, sei hartnäckig vorgegangen, habe über einen längeren Zeitraum versucht, in das Tatobjekt einzudringen oder habe nachdrücklich versucht, die Beute zu sichern. In einigen Fällen wird eine hohe kriminelle Energie damit begründet, dass der Täter sich durch äußere Umstände wie eine Ansprache durch Zeugen, eine direkt zuvor gescheiterte versuchte Tat oder strafrechtliche Ermittlungsmaßnahmen zwischen mehreren gemeinsam abgeurteilten Taten nicht von der Tatbegehung abhalten ließ.

Auch belastende Erwägungen im Zusammenhang mit einer Tatvorbereitung oder Planung der Tat konnten im Rahmen der Urteilsauswertung erfasst werden. Zudem wird teilweise die gemeinschaftliche Tatbegehung mit

545 *Streng*, in: NK/StGB, 5. Aufl. 2017, § 46 StGB, Rn. 54 f.; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl. 2017, Rn. 631; *Maier*, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2020, § 46 StGB, Rn. 221.

546 *Maier*, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2020, § 46 StGB, Rn. 224; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl. 2017, Rn. 619.

anderen Tätern explizit strafscharfend herangezogen. Hierbei fällt allerdings auf, dass die gemeinschaftliche Tatbegehung nur bei ca. 11,5 % aller Täter, die Taten gemeinschaftlich begangenen hatten, ausdrücklich als Erwägung in der Strafzumessungsbegründung genannt wird. Agierte ein Täter im Verhältnis zu weiteren Tätern als Hauptakteur oder nutzte er eine prekäre Situation eines Dritten, um diesen als Mittäter zu gewinnen, so wird auch dies vereinzelt strafscharfend berücksichtigt. Schließlich wird das gewerbsmäßige Handeln oder Handeln als „professioneller Einbrecher“ als Erwägung zulasten des Täters herangezogen.

Verschiedene strafscharfende Erwägungen beziehen sich auf den Grad der Verletzung der geschützten Rechtsgüter Eigentum und Privatsphäre. So wird vereinzelt der Umstand, dass die „Erheblichkeitsschwelle des Tatbestandes erheblich überschritten“ war oder dass eine Tat vollendet wurde, als strafscharfende Erwägung genannt. Zweimal wird die Mitnahme aller verwertbaren Gegenstände aus der betroffenen Wohnung strafscharfend angeführt. Auch wird etwa das besondere Eindringen in die Privatsphäre oder eine unnötige Zerstörung oder Verwüstung der Wohnung strafscharfend berücksichtigt, ebenso wie das Vergreifen an Sachen von Kindern.

Auch Erwägungen zu dem Umgang der Täter mit den Opfern finden sich: So wird bei 11,8 % aller Täter, die Taten in Anwesenheit der Geschädigten begangen haben, explizit strafscharfend der Umstand herangezogen, dass mit einem Antreffen der Bewohner zu rechnen war. Bei 10,8 % aller Täter, die Taten mit direktem Täter-Opfer-Kontakt begangen haben, wird ausdrücklich das Antreffen der Bewohner strafscharfend berücksichtigt. Auch die Ausnutzung eines Näheverhältnisses zum Opfer oder die Pflegebedürftigkeit eines Opfers wird vereinzelt als strafscharfende Erwägung herangezogen.

Weiterhin konnten vereinzelt Erwägungen zur Tatzeit erfasst werden, wobei jeweils von den Gerichten angenommen wird, dass eine bestimmte Tatzeit besonders dreist oder perfide sei. Dabei wird in zwei Fällen die nächtliche Tatbegehung strafscharfend berücksichtigt („Demgegenüber war jedoch die Vorgehensweise des Angeklagten – er brach zu nachtschlafender Zeit in eine Wohnung ein und versuchte nachdrücklich die Beute zu sichern – zu seinen Lasten zu werten“); in zwei anderen Fällen hingegen die Tat „am helllichten Tag“; zudem wird in einem Fall die Tatbegehung an Heiligabend strafscharfend berücksichtigt.

Insgesamt wird das Tätervorgehen bei der Tatausführung im Rahmen der strafscharfenden Strafzumessungserwägungen häufig mit verschiedenen, in diesem Zusammenhang negativ konnotierten Adjektiven beschrie-

ben, wie etwa „planvoll“ (7,9 % der Fälle) oder „professionell“ (6 %); weitere vereinzelt erfasste Formulierungen sind „brachial“, „rücksichtslos“, „akribisch“ oder „dreist“.

Es lässt sich demnach konstatieren, dass die strafschärfenden Erwägungen in den Fallgruppen „bei der Tat aufgewendeter Wille“, „Maß der Pflichtwidrigkeit“ und „Art der Tatausführung“ äußerst vielfältig ausfallen. Dabei wird insbesondere bei den eher unkonkreten Erwägungen wie „kriminelle Energie“, „besonders tiefes Eindringen in die Privatsphäre“ oder „professionelle/dreiste Tatbegehung“ häufig von den Gerichten nicht transparent gemacht, aus welchen konkreten Umständen sie die Bewertung als professionell oder dreist, die besondere Betroffenheit des Rechtsguts Privatsphäre oder eine besonders hohe kriminelle Energie herleiten. Es gibt auch keine festen Kriterien für die Frage, wann eine besonders hohe kriminelle Energie des Täters angenommen werden kann oder ob beispielsweise eher eine Tat zu nachtschlafender Zeit oder eine Tat am helllichten Tag ein Indiz für die besondere Dreistigkeit des Tätervorgehens darstellt. Die Gerichte besitzen hier einen weiten Spielraum, der – wie das breite Spektrum der erhobenen Erwägungen zeigt – von den Gerichten in der Praxis auch genutzt und ausgefüllt wird.

Innerhalb dieses Spielraums werden die persönlichen Einstellungen und Erfahrungen der Richter relevant. Dies wurde auch in den Richtergesprächen deutlich: Die Teilnehmenden kamen dort bei der Diskussion der relevanten Strafzumessungstatsachen in dem zu bewertenden fiktiven Fall im Hinblick auf die Erwägung der „kriminellen Energie“ teilweise zu unterschiedlichen Ergebnissen. So wurde der Umstand, dass der Täter in dem im Rahmen der Gruppengespräche zu beurteilenden fiktiven Fall eine Säge mitgebracht und damit ein Fenstergitter aufgesägt hatte, von einigen Teilnehmenden der Gruppengespräche als Indiz für eine hohe kriminelle Energie des Täters gedeutet und zulasten des Täters berücksichtigt:

StA2: Also erschwerend find ich ja noch, man kann ja schon sowas in Anführungszeichen professionell begehen. Er hat zumindest eine geplante Tat, keine Spontantat, weil er ja die Säge dabei hat.

R3: Mitgebrachte Säge. Genau.

StA1: Ein bisschen kriminelle Energie.

StA2: Ja, das ist doch auch ein Stichwort.

R3: *Ist aber ein gutes Stichwort. Das wären so für mich die Kriterien, ne?*

StA1: *Ich glaube, da gehen wir in allen Sachen d'accord, ne?*

Auszug Gruppengespräch A

Andere Teilnehmende argumentierten hingegen, dass ein solches Verhalten zu einem „normalen“ oder „typischen“ Wohnungseinbruchdiebstahl dazugehöre und daher nicht Ausweis einer besonders hohen kriminellen Energie sei. Diese Teilnehmenden wollten den Umstand demnach nicht als strafscharfende Erwägung heranziehen:

R4: *Wobei ich würde das jetzt auch nicht allzu hoch ins Gewicht stellen. Also die Tatsache, dass er 'ne Säge dabei hatte, ist natürlich, ich sag mal nun doch eine vorbereitende Handlung. Aber in dem Einbruchdiebstahl ist ja Quatsch irgendwo. So ganz ohne gehen die nie irgendwo rein.*

Auszug Gruppengespräch A

R2: *Gut, dass er hier zwei Sicherungen vielleicht beseitigt hat. Also zunächst war das Küchenfenster wohl aufgehebelt und dann auch das Fenstergitter entfernt.*

R1: *Das könnte man, weil das ist vielleicht auch auf derselben Ebene. Da würde ich mich ehrlich gesagt jetzt nicht trauen.*

R3: *Das sind ja nur übliche Sicherungen. Das sind jetzt keine völlig aus der üblichen Norm liegenden Sicherungsmaßnahmen.*

Auszug Gruppengespräch C

Auf der strafmildernden Seite fallen die Erwägungen zum Maß der Pflichtwidrigkeit, zum aufgewendeten Willen und der Art der Tatausführung deutlich weniger vielfältig aus. Auch hier werden in den Urteilen vereinzelt Erwägungen zum Grad der Beteiligung des Täters angeführt („anderer Täter als Ideengeber“, „Handlung im unteren Bereich der Beihilfe“, „Mittäter hat schwereren Tatbeitrag ausgeführt“ oder „Täter hat geringeren Teil der Beute erhalten“). Auch die Begehung als Kurzschlusstat bzw. spontane Tat wird vereinzelt strafmildernd angeführt.

Einige Erwägungen beziehen sich auf einen Abbruch der Tat in einem frühen Tatstadium („nur Versuch“, „kein Eindringen“, „Tatvollendung fernliegend“, „keine Beendigung der Tat“). Daneben gibt es in wenigen Fällen strafmildernde Erwägungen im Zusammenhang mit einem (fehlenden) Aufeinandertreffen des Täters mit dem Opfer. So wird teilweise das Fehlen eines Täter-Opfer-Kontakts oder die Abwesenheit des Opfers berücksich-

tigt; in einem Fall wird angeführt, dass der Täter noch während der Tat beruhigend und entschuldigend auf das Opfer, das er in der Wohnung antraf, eingewirkt habe.

Vereinzelt wird eine geringe Gefahr für die betroffenen Rechtsgüter Intimsphäre („Wohnung nicht durchgängig bewohnt“) bzw. Eigentum („Tat unter polizeilicher Beobachtung“, „kurzer Gewahrsamsbruch“) als Erwägung zugunsten des Täters angeführt. In mehreren Fällen wird darauf abgestellt, dass eine Tatbegehung durch einen dem Opfer bekannten Täter weniger in die Rechtsgüter der Opfer eingreife.

Insgesamt spielen Erwägungen zu dem bei der Tat aufgewendeten Willen, zum Maß der Pflichtwidrigkeit und zur Art der Tatausführung eine nicht unerhebliche Rolle; die Bedeutung dieser Gruppen ergibt sich aber weniger aus wichtigen Einzelerwägungen, die regelmäßig zur Anwendung kommen, sondern eher aus einer Vielzahl unterschiedlicher und häufig entweder sehr einzelfallspezifischer oder sehr unkonkreter Erwägungen, die jeweils nur in wenigen Fällen genannt werden.

dd) Verschuldete Auswirkungen der Tat

Die verschuldeten Auswirkungen der Tat umfassen zum einen das Ausmaß des tatbestandlichen Erfolgs und zum anderen das Ausmaß der außertatbestandlichen Tatfolgen, die geeignet sind, das Tatbild zu prägen und die Bewertung der Schuldschwere zu beeinflussen.⁵⁴⁷ Sie kennzeichnen das Erfolgsunrecht der jeweiligen Tat und sind daher schuldrelevant.⁵⁴⁸ Verschuldete Auswirkungen der Taten werden vorliegend bei 50,2 % aller ausgewerteten Fälle als strafschärfende Erwägung und bei 37,2 % aller Fälle als strafmildernde Erwägung genannt. Damit gehören Erwägungen aus dieser Gruppe insbesondere auf der strafschärfenden Seite zu den regelmäßig genannten Strafzumessungserwägungen.

Betrachtet man die Täter, die durch ihre Taten psychische Folgen verursacht haben, so zeigt sich, dass bei rund 71,7 % dieser Täter die psychischen Folgen im Rahmen der Strafzumessungsbegründung ausdrücklich als Erwägung zulasten des Täters genannt werden. Differenziert man nach der

547 Schäfer/Sander/van Gemmeren, *Praxis der Strafzumessung*, 6. Aufl. 2017, Rn. 587; Maier, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2020, § 46 StGB, Rn. 244.

548 Schäfer/Sander/van Gemmeren, *Praxis der Strafzumessung*, 6. Aufl. 2017, Rn. 587; Maier, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2020, § 46 StGB, Rn. 244.

Schwere der psychischen Folgen, so lassen sich allerdings erhebliche Unterschiede feststellen: Schwere psychische Folgen, die in den untersuchten Urteilen nur selten vorkamen,⁵⁴⁹ werden zu 94,7 % ausdrücklich als Strafzumessungserwägung erwähnt, die häufigeren mittleren psychischen Folgen zu 82,6 % und die leichten psychischen Folgen zu 35,7 %. Demnach steigt die Wahrscheinlichkeit, dass eine psychische Folge ausdrücklich in der Strafzumessungsbegründung aufgegriffen wird, mit der Erheblichkeit der eingetretenen psychischen Schäden. Daneben wird – allerdings nur selten – der Eintritt eines hohen immateriellen Schadens (etwa aufgrund eines hohen immateriellen Werts der Beute) als Strafzumessungserwägung herangezogen. Auf der strafmildernden Seite wird in wenigen Fällen das Ausbleiben von psychischen Folgen, der Eintritt geringer psychischer Schäden, das Ausbleiben (nicht näher bezeichneter) immaterieller Schäden sowie der Umstand, dass das Opfer zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung nicht mehr unter der Tat litt, als Strafzumessungserwägung angeführt.

Im Hinblick auf den durch den Diebstahl entstandenen materiellen Schaden wird häufig ein hoher Wert des Diebesguts strafschärfend berücksichtigt (17,7 %), ebenso der Umstand, dass die Opfer die Beute (teilweise) nicht zurückerhalten haben sowie die Absicht des Täters, werthaltige Gegenstände zu entwenden (auch wenn dies ggf. erfolglos geblieben ist). Auf der anderen Seite wird häufig als strafmildernde Erwägung eine geringwertige Beute, ein Beutewert im mittleren Bereich oder das Ausbleiben eines Stehlschadens oder Schadens im Allgemeinen bzw. der „bloße“ Eintritt eines Sachschadens angeführt, ebenso wie eine (teilweise) Rückgabe des Diebesguts. Dabei fällt auf, dass ein hoher bzw. niedriger Wert der Beute in sehr verschiedenen Fällen von den Gerichten angenommen wird: In den meisten Fällen, in denen die Erwägung „hoher Wert der Beute“ ausdrücklich verwendet wird, liegt der Beutewert bei mindestens 5.000 Euro, also deutlich über dem Median des Beutewerts aller erfassten Fälle (1.565 Euro). Allerdings wird auch in mehreren Fällen mit einem Beutewert in Höhe von 1.000 bzw. 1.200 Euro die Erwägung „hoher Wert der Beute“ als Strafzumessungserwägung angeführt, also bei Werten unterhalb des Medians. Besonders hohe Beutewerte ab 10.000 Euro⁵⁵⁰ werden mit einer Ausnahme immer explizit als Strafzumessungserwägung herangezogen. Dies gilt aber nicht für Fälle mit Beutehöhe ab 5.000 Euro, hier wird in einigen Fällen die Beutehöhe in keiner Form in den Strafzumessungserwägungen erwähnt.

549 S. dazu oben Kapitel C. IV. 2. c).

550 S. zu diesen Einzelfällen oben Kapitel C. V. 2. b).

Die Strafzumessungserwägung der „geringwertigen Beute“ findet sich hauptsächlich bei Taten mit einer Beute in Wert von höchstens 250 Euro. Auch hier gibt es aber mehrere „Ausreißer“; so wird etwa auch in Fällen mit einem Beutewert von 375, 400 und 700 Euro die „geringwertige Beute“ ausdrücklich als strafmildernde Erwägung herangezogen. In einem Fall wird ein Beutewert in Höhe von 1.000 Euro als „Beutewert in mittleren Bereich“ strafmildernd angeführt. Umgekehrt gibt es aber auch zahlreiche Fälle mit sehr niedrigem Beutewert bis zu 250 Euro, in denen der Beutewert nicht explizit als strafmildernde Erwägung angeführt wird. Demnach haben die Gerichte durchaus unterschiedliche Vorstellungen darüber, wann ein Beutewert als besonders hoch oder besonders niedrig einzuordnen ist und wann ein besonders hoher oder niedriger Beutewert so bedeutsam ist, dass er explizit in die Strafzumessungsbegründung Eingang finden muss. Insbesondere der Bereich um 1.000 Euro wird ausweislich der Angaben in den Strafzumessungsbegründungen teilweise unterschiedlich beurteilt, häufig wird ein solcher Beutewert aber auch gar nicht explizit in der Strafzumessungsbegründung erwähnt.

Auch neben dem Stehlschaden eingetretene Sachschäden werden teilweise ausdrücklich berücksichtigt: Zulasten des Täters wird der Eintritt eines hohen Schadens durch Beschädigungen an Türen oder Fenstern, ein hoher Aufwand für die Wiederherstellung, hinterlassenes Chaos oder ganz allgemein ein Sachschaden angeführt. Teilweise wird lediglich der „hohe materielle Schaden“ als Erwägung angeführt, wobei nicht klar ist, ob hiermit ein Sachschaden oder ein Stehlschaden gemeint ist. Die Sachschäden betragen in den Fällen, in denen die Gerichte explizit einen hohen Schaden durch Beschädigungen an Türen oder Fenstern annehmen, überwiegend mindestens 1.800 Euro, meist sogar mindestens 3.000 Euro. Allerdings wird auch in einem Fall mit einem Sachschaden in Höhe von 347 Euro bei der ersten und 944 Euro bei der zweiten Tat ein hoher Sachschaden explizit als Strafzumessungserwägung herangezogen. Nach dem Sachverhalt vorliegende besonders hohe Sachschäden über 5.000 Euro⁵⁵¹ werden in verschiedenen Varianten ausdrücklich strafscharfend im Rahmen der Strafzumessungserwägungen angeführt; allerdings gibt es auch einen Fall mit einem Sachschaden in Höhe von 4.495 Euro, bei dem der Sachschaden keine explizite Erwähnung in der Strafzumessungsbegründung findet. Es zeigt sich demnach dasselbe Bild wie im Hinblick auf die Stehlschäden: Es gibt zwar einen Schadensbereich, bei dem die Gerichte typischerweise

551 S. zu diesen Einzelfällen oben unter Kapitel C. V. 2. c).

einen besonders hohen Sachschaden annehmen und dies explizit in der Strafzumessungsbegründung berücksichtigen. Gleichwohl finden sich auch „Ausreißer“, bei denen trotz erheblich niedrigerem Schaden ausdrücklich ein „hoher Sachschaden“ angenommen wird. Strafmildernd wird demgegenüber in anderen Fällen berücksichtigt, dass kein Sachschaden, ein geringer materieller Schaden oder ein Sachschaden im mittleren Bereich eingetreten ist.

Zudem finden sich Erwägungen zu der Frage, wer letztendlich den eingetretenen materiellen Schaden tragen musste. So wird vereinzelt strafscharfend angeführt, dass das Opfer keinen Ersatz für die Schäden erhalten hat oder dass das Opfer bzw. seine Versicherung die Schäden tragen muss. Demgegenüber wird teilweise als strafmildernde Erwägung berücksichtigt, dass die Versicherung den Schaden (teilweise) ersetzt hat.

In etwa der Hälfte aller Fälle, in denen nach dem Sachverhalt physische Folgen bei den Geschädigten vorlagen, werden diese explizit strafscharfend berücksichtigt.⁵⁵² Demgegenüber wird in einem Fall mit physischem Kontakt zwischen Täter und Opfer das Fehlen einer erheblichen physischen Verletzung strafmildernd herangezogen. Schließlich werden zweimal sonstige belastende Folgen für die Opfer berücksichtigt: Ein Geschädigter war aufgrund einer vom Täter eingetretenen Balkentür mitten im Winter erheblich beeinträchtigt; eine hochschwängere Geschädigte bekam aufgrund des mit der Tatentdeckung einhergehenden Schrecks vorzeitige Kontraktionen. In einem Fall wird der Verlust der gesamten Existenz des Opfers durch einen vom Täter in der betroffenen Wohnung gelegten Brand strafscharfend herangezogen. In zwei Fällen werden allgemein die Tatfolgen oder „der Schaden“ strafscharfend berücksichtigt.

Insgesamt spielen die verschuldeten Auswirkungen der Tat in zahlreichen Fällen eine bedeutende Rolle innerhalb der Strafzumessungsbegründung. Es zeigt sich in dieser Fallgruppe eine hohe Bandbreite an verschiedenen Formulierungen, mit denen die Tatfolgen beschrieben werden. Dabei kann festgehalten werden, dass Kriterien wie „hoher Beutewert“ oder „hoher Sachschaden“ teilweise bei sehr unterschiedlichen Schadenshöhen von den Gerichten angenommen werden.

552 Allerdings wird in einem Fall mit physischen Folgen die „Skrupellosigkeit“ des Täters berücksichtigt und in einem anderen Fall, dass tateinheitlich begangene Delikte im Wege der Konkurrenz zurückgetreten sind.

ee) Vorleben des Täters

Nach § 46 Abs. 2 S. 2 StGB kann auch das Vorleben des Täters als Strafzumessungserwägung herangezogen werden. Das Vorleben des Täters und insbesondere etwaige Vorstrafen sind nicht unmittelbar tatrelevant; es ist daher begründungsbedürftig, warum das Vorleben im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt werden kann. Die Rechtsprechung behilft sich mit der „Indizkonstruktion“, nach der auch ein außerhalb der Tatausführung liegendes Verhalten strafzumessungsrelevant sein kann, wenn es mit der Straftat zusammenhängt und daher Schlüsse auf den Unrechtsgehalt der Tat und die Schuld des Täters zulässt.⁵⁵³ Bei Bezugnahme auf die Vorstrafen kommen grundsätzlich zwei verschiedenen Vorwürfe in Betracht, nämlich einerseits der Vorwurf, der Täter habe als Mehrfachtäter höhere Schuld auf sich geladen und andererseits der Vorwurf, er habe eine Warnung, etwa in Gestalt eines früheren Strafverfahrens, einer früheren Verurteilung oder gar eines früheren Strafvollzugs nicht beachtet.⁵⁵⁴ Darüber hinaus können Vorstrafen für die Beurteilung der Gefährlichkeit des Täters und damit im Rahmen spezialpräventiver Erwägungen bedeutsam sein.⁵⁵⁵ In den ausgewerteten Urteilen dominieren die Erwägungen zum Vorleben des Täters die Strafzumessungserwägungen v.a. auf der strafschärfenden Seite deutlich. Bei 68,8 % aller Fälle werden strafschärfende Erwägungen und bei 36,7 % aller Fälle werden strafmildernde Erwägungen aus dieser Gruppe genannt.

In einem erheblichen Anteil der Fälle werden die Vorstrafen selbst als Strafzumessungserwägung genannt, ohne dass die Gerichte genauer ausführen, welchen Vorwurf sie dem Täter damit machen: Teilweise werden schlicht „die Vorstrafen“ (15,3 % der Fälle) berücksichtigt, häufig findet sich auch ein Verweis auf „vielfache“ (33,5 %) oder „einschlägige“ Vorstrafen (37,2 % der Fälle). Teilweise werden auch ausländische Vorstrafen und

553 BGH, 24.06.1954 – 4 StR 893/53, NJW, 1416; BGH, 07.09.1983 – 2 StR 412/83, NJW 1984, 259; *Bruns/Güntge*, Das Recht der Strafzumessung, 3. Aufl. 2019, 278 ff. Dies ist allerdings nicht unumstritten. So vertreten etwa die Verfechter tatproportionaler Strafzumessungsmodelle teilweise die Ansicht, das Vorleben des Täters könne keine zulässige Strafzumessungserwägung sein, s. dazu *Hörnle*, Tatproportionale Strafzumessung, 1999, 159 ff.; s. auch *Giannoulis*, Studien zur Strafzumessung, 2014, 137 f.

554 *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl. 2017, Rn. 651; zweifelnd *Frisch*, ZStW 1987, 751 (772 ff.); kritisch auch *Hörnle*, Tatproportionale Strafzumessung, 1999, 160 ff.; *Giannoulis*, Studien zur Strafzumessung, 2014, 137.

555 *Schneider*, in: LK/StGB, 13. Aufl. 2020, § 46 StGB, Rn. 149; *Frisch*, ZStW 1987, 751 (772).

noch nicht rechtskräftig abgeurteilte Straftaten berücksichtigt. Dass es dabei durchaus Unterschiede in der Beurteilung der Schwere der Vorstrafenbelastung geben kann, zeigen die Gruppengespräche mit den Richtern und Staatsanwälten. Dort wurde die in dem vorgelegten fiktiven Fall bestehende Vorstrafe, eine Geldstrafe für eine Körperverletzung, in den Gesprächen A und B als nicht besonders schwerwiegend, aber strafscharfend eingeordnet. In Gespräch C wurde die Vorstrafenbelastung als gering und daher als Milderungsgrund gewertet, außerdem erklärten die Teilnehmenden des Gesprächs C ausdrücklich, dass man darüber streiten könne, ob es sich vorliegend um eine „wesentliche“ Vorstrafe handle oder nicht:

R1: Bei der Strafzumessung würde ich hierauf abstellen, er ist zwar einmal vorbestraft, aber die Vorstrafe ist hier nicht einschlägig und lediglich eine Geldstrafe, auch wenn sie nicht allzu lange her ist.

Auszug Gruppengespräch B

R2: Er ist auch noch nicht wesentlich und auch noch nicht einschlägig vorbestraft.

R1: Darüber kann man sich streiten.

Auszug Gruppengespräch C

Neben direkten Bezugnahmen auf die Vorstrafen finden sich in den ausgewerteten Urteilen häufig Erwägungen, die den Vorwurf zum Ausdruck bringen, dass der Täter durch die Appellfunktion früherer oder aktuell laufender Strafverfolgungsmaßnahmen nicht erreicht wurde. Dies wird etwa deutlich, wenn die Gerichte formulieren, frühere Vorstrafen hätten den Täter nicht von der Tatbegehung abgehalten oder eine vorherige Strafverfolgung sei wirkungslos gewesen. Bei 85,7 % aller Täter, die zur Tatzeit unter laufender Bewährung standen, wird strafscharfend berücksichtigt, dass es sich bei dem Täter um einen „Bewährungsversager“ oder „Bewährungsbrecher“ handelt. Auch wird teilweise erwähnt, dass der Täter die Tat kurz nach seiner Entlassung aus der Haft, während eines ausgesetzten Haftbefehls in anderer Sache, kurz nach einem (Bewährungs-)Urteil oder vor einer Hauptverhandlung in einer anderen Sache begangen hat oder dass die Bewährungszeit erst vor kurzem abgelaufen sei. Schließlich wird häufiger auch die Rückfalldichte im Sinne einer schnellen oder kurz aufeinanderfolgenden Rückfälligkeit des Täters strafscharfend berücksichtigt.

Insgesamt enthalten die Strafzumessungserwägungen bei 85,8 % aller vorbestraften Täter, die in die Auswertung eingingen, mindestens eine Erwägung im Zusammenhang mit den Vorstrafen, sei es unmittelbar die Er-

wägung „Vorstrafen“, „einschlägige Vorstrafen“ oder „vielfache Vorstrafen“ oder mittelbar die Erwägung „vorherige Strafverfolgung wirkungslos“ oder „frühere Vorstrafen haben den Täter nicht von der Tatbegehung abgehalten“. Nur bei wenigen Tätern werden deren Vorstrafen demnach nicht explizit im Rahmen der Strafzumessungserwägungen thematisiert.

Andererseits wird bei nicht vorbestraften Tätern häufig die straffreie Lebensführung zugunsten des Täters berücksichtigt. Diese ist nach der Rechtsprechung eine zulässige strafmildernde Strafzumessungserwägung und mehr noch, eine Erkenntnisquelle, die das Tatgericht nicht ungenutzt lassen darf.⁵⁵⁶ Dass die Gerichte sich an diese Vorgabe der Rechtsprechung halten, zeigt auch die vorliegende Urteilsanalyse: Bei 84,6 % aller nicht vorbestraften Täter findet sich die straffreie Lebensführung als strafmildernde Erwägung, d.h. auch dieser Umstand wird, wenn er gegeben ist, ganz überwiegend ausdrücklich in der Strafzumessungsbegründung aufgegriffen. Daneben kommt es häufiger vor, dass eine geringfügige Vorstrafenbelastung strafmildernd berücksichtigt wird, etwa in Form der Erwägung, es bestünden nur Jugendverfehlungen, unerhebliche Vorstrafen, keine einschlägigen Vorstrafen, es handle sich um einen Erstverbüßer oder es bestehe ein langer zeitlicher Abstand zur letzten Delinquenz. Auch das Vorliegen unglücklicher Umstände bei der letzten Haftentlassung oder ein Rückgang der Tatfrequenz über die Jahre hinweg findet vereinzelt strafmildernde Berücksichtigung.

Es zeigt sich demnach, dass sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu dem Vorleben des Täters wie etwa Vorstrafen oder Bewährungsbrüche, aber auch die straffreie Lebensführung im Fall ihres Vorliegens ganz überwiegend explizit in der Begründung der Strafzumessungsentscheidung erwähnt werden. Damit spielt das Vorleben des Täters innerhalb der Strafzumessungsbegründung insgesamt eine herausragende Rolle.

ff) Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Täters

Auch bei den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters können nur Umstände, die wegen ihrer engen Beziehung zur Tat Schlüsse auf das verschuldete Unrecht zulassen, im Rahmen der Strafzumessung be-

556 BGH, 09.06.1983 – 4 StR 257/83, NStZ 1983, 453; BGH, 27.10.1987 – 1 StR 492/87, NStZ 1988, 70; *Schneider*, in: LK/StGB, 13. Aufl. 2020, § 46 StGB, Rn. 164.

rücksichtigt werden.⁵⁵⁷ Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters können darüber hinaus auch für spezialpräventive Erwägungen relevant sein.⁵⁵⁸ Erwägungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Täter werden in der vorliegenden Fallauswahl bei 5,6 % aller Fälle als strafschärfende Erwägung und bei 27 % aller Fälle als strafmildernde Erwägung genannt.

Zulasten des Täters finden sich lediglich zwei Erwägungen, die sich beide auf die Einreise ausländischer Täter nach Deutschland beziehen: Der illegale Aufenthalt bzw. die illegale Einreise eines Täters nach Deutschland sowie der Umstand, dass die Einreise des Täters nach Deutschland erst kürzlich erfolgt ist, werden insgesamt 13-mal strafschärfend herangezogen. Die Ausländereigenschaft an sich darf zwar nicht als Strafzumessungserwägung herangezogen werden; ebenso wenig wie die Erwägung des „Missbrauchs des Gastrechts“ durch einen Ausländer.⁵⁵⁹ Zulässig ist aber die Erwägung, dass der Täter gerade mit der Absicht der Straftatenbegehung eingereist ist; hierbei handelt es sich um eine schuldrelevante Erwägung.⁵⁶⁰

Zugunsten des Täters zeigt sich eine größere Bandbreite verschiedener Erwägungen, die mit einer Ausnahme allerdings jeweils nur vereinzelt vorkommen: Häufiger wird lediglich die Drogenabhängigkeit (14,4 %), sonstige Abhängigkeit oder das Vorliegen von verminderter Schuldfähigkeit des Täters genannt. Weitere vereinzelt genannte Erwägungen sind die Familienverhältnisse des Täters (der Täter „wuchs offenkundig in schwierigen familiären Verhältnissen auf“), ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse, ein ungünstiger Gesundheitszustand⁵⁶¹ oder das Fehlen einer sozialen Einbindung, die Arbeitslosigkeit eines Täters oder allgemeiner die Lebensumstände⁵⁶².

557 *Streng*, in: NK/StGB, 5. Aufl. 2017, § 46 StGB, Rn. 72.

558 *Streng*, in: NK/StGB, 5. Aufl. 2017, § 46 StGB, Rn. 72 f.

559 *Schneider*, in: LK/StGB, 13. Aufl. 2020, § 46 StGB, Rn. 169.

560 *Schneider*, in: LK/StGB, 13. Aufl. 2020, § 46 StGB, Rn. 171.

561 Ein ungünstiger Gesundheitszustand wurde etwa in Fällen angenommen, in denen die Täter unter Depressionen und Suizidgedanken litten oder einen Schlaganfall erlitten hatten.

562 Die Lebensumstände wurden etwa in einem Fall mildernd berücksichtigt, in dem sich der Täter nach der Trennung von seiner Freundin in einer Lebenskrise befand und vermehrt Alkohol konsumierte. In einem anderen Fall stand der Täter wegen einer geistigen Minderbegabung und psychischer Probleme unter gesetzlicher Betreuung. In drei weiteren Urteilen nahmen die Gerichte ohne nähere Angaben schwierige Lebensumstände an und berücksichtigten diese strafmildernd.

Schließlich wird auch ein besonders junges oder hohes Alter der Täter teils strafmildernd berücksichtigt, ebenso wie der Umstand, dass ein junger Täter erstmals nicht mehr vor einem Jugendgericht stand und dass bei einem älteren Täter aufgrund seines fortgeschrittenen Alters ein Sinken des Hangs zur Begehung von Straftaten zu erwarten sei.

Insgesamt spielten die Erwägungen zu den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der Täter mit Ausnahme der Erwägung der Drogenabhängigkeit eine sehr untergeordnete Rolle. Dabei fällt auf, dass die Gerichte die Erwägungen zu den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen häufig nur nennen, ohne deren Beziehung zur Tat näher zu erläutern; nicht immer wird klar, ob die angeführten Umstände tatsächlich Schlüsse auf das verschuldete Unrecht zulassen. Auch lässt sich meist nicht erkennen, ob die Erwägungen als schuld- oder präventionsrelevante Umstände herangezogen werden sollen.

gg) Nachtatverhalten

Nach § 46 Abs. 2 S. 2 StGB sind schließlich auch das Verhalten des Täters nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen, sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, mögliche Strafzumessungserwägungen. Ähnlich wie im Hinblick auf das Vorleben des Täters stellt sich auch hier die Frage der Bedeutung des Nachtatverhaltens für die Schuld des Täters und das Ausmaß des verwirklichten Unrechts. Auch hier greift die Rechtsprechung auf die „Indizkonstruktion“ zurück: Das Nachtatverhalten ist zwar nicht unmittelbar relevant für den Unrechtsgehalt der Tat; es kann aber dennoch im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt werden, wenn es Schlüsse auf den Unrechtsgehalt der Tat zulässt oder Einblick in die innere Einstellung des Täters zu seiner Tat gewährt.⁵⁶³ Vorliegend werden bei 2,8 % aller Fälle Erwägungen zum Nachtatverhalten des Täters als strafschärfende Erwägungen und bei 84,2 % aller Fälle als strafmildernde Erwägungen genannt. Damit dominieren die strafmildernden Erwägungen zum Nachtatverhalten des Täters insgesamt die Strafzumessungserwägungen; keine andere Gruppe

563 BGH, 03.05.2013 – 1 StR 66/13, NStZ-RR 2013, 307; *Bruns/Güntge*, Das Recht der Strafzumessung, 3. Aufl. 2019, 279, 288; *Bruns/Güntge* stellen aber insbesondere hinsichtlich des Geständnisses in der tatrichterlichen Praxis eine „gewisse Tendenz zur ‚selbständigen‘ Relevanz“ fest.

von strafschärfenden oder strafmildernden Erwägungen kommt in mehr Fällen zur Anwendung.

Auf der strafschärfenden Seite wird im Rahmen der Erwägungen zum Nachtatverhalten vereinzelt das Fehlen von Schuldeinsicht oder Reue beim Täter berücksichtigt. In drei Fällen waren die jeweiligen Täter (teil-)geständig. In einem Fall hatte der Täter allerdings sämtliche Taten bestritten und sich nicht zur Tat eingelassen. Dennoch hat das Gericht anschließend „namentlich den Umstand bedacht, dass der Angeklagte weder Schuldeinsicht noch Reue zeigte“. Dies ist problematisch; nach dem Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit darf zulässiges Verteidigungshandeln grundsätzlich nicht strafschärfend berücksichtigt werden.⁵⁶⁴ Dies gilt auch für ein Bestreiten oder Schweigen des Angeklagten und für den Umstand, dass der bestreitende oder schweigende Täter die Tat bagatellisiert, leugnet oder keine Reue zeigt.⁵⁶⁵ Die Erwägung der fehlenden Schuldeinsicht ist also nicht in allen Fällen von vorneherein ausgeschlossen; wenn aber wie hier einem bestreitendem Täter seine fehlende Schuldeinsicht vorgeworfen wird, ist dies rechtsfehlerhaft. In zwei Fällen wird schließlich eine Verhöhnung des Opfers im Rahmen des Nachtatverhaltens strafschärfend herangezogen:

„Das von der Verteidigung des Angeklagten als angeblich entlastend vorgebrachte Argument, die Geschädigten hätten keine genügenden Sicherungsmaßnahmen ergriffen, kann man nur als Verhöhnung der Tatopfer bewerten“

Urteil Nr. 192

Strafmildernde Erwägungen zum Nachtatverhalten kommen häufig und in vielfältiger Gestalt vor. Zum einen werden in zahlreichen Urteilen Geständnisse, geständnisgleiche Einlassungen und allgemeine Aufklärungshilfen der Täter strafmildernd berücksichtigt. Darüber hinaus wird teilweise angeführt, dass die jeweilige Tat ohne Geständnis schwer nachweisbar gewesen wäre, dass das Geständnis dem Gericht eine umfangreiche Beweisaufnahme erspart hat oder dass der Täter durch seine Aussage Namen von Mittätern oder Hintergründe aufgedeckt hat. Solche Erwägungen kommen insgesamt bei 86,8 % aller voll geständigen Täter vor. Demnach geht bei dem ganz überwiegenden Teil der voll geständigen Täter deren Nachtatverhalten explizit strafmildernd in die Strafzumessungsbegründung ein.

564 BGH, 28.08.2018 – 5 StR 295/18, BeckRS 2018, 23215.

565 Maier, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2020, § 46 StGB, Rn. 310; BGH, 10.01.2017 – 4 StR 521/16, NSTZ-RR 2017, 71.

Auch Entschuldigungen beim Opfer (14,4 %) sowie ein Bemühen um Schadenswiedergutmachung oder Ausgleich mit dem Verletzten (4,2 %) werden regelmäßig zugunsten des Täters berücksichtigt. Darüber hinaus finden sich häufiger Erwägungen, die den Tätern eine Auseinandersetzung mit ihren Taten zugutehalten. So werden häufig Schuldeinsicht und Reue (23,7 %), eine Auseinandersetzung mit dem Geschehen und seinen Ursachen oder eine Übernahme von Verantwortung für die Tat bzw. eine Distanzierung von der Tat strafmildernd angeführt. Auch der Umstand, dass der Täter sich schämt oder sich mehr belastet als nötig, wird vereinzelt zugunsten des Täters berücksichtigt. Schließlich finden sich zahlreiche Erwägungen, die sich mit Verhaltensveränderungen seit der Tat beschäftigten und diese strafmildernd würdigen, etwa eine Therapiebereitschaft oder Abstinenz bei drogenabhängigen Tätern, die Straffreiheit seit der Tat oder eine gute Führung oder positive Veränderung im Vollzug. Vereinzelt wird der Verzicht auf die Herausgabe sichergestellter Gegenstände oder ein starker Eindruck der Untersuchungshaft auf den Täter als strafmildernde Erwägung angeführt.

An dieser Stelle fällt auf, dass häufig eine Kombination mehrerer strafmildernder Erwägungen zum Nachtatverhalten verwendet wird. So werden wiederholt neben dem Geständnis des Täters weitere Erwägungen angeführt, die eine Distanzierung von der Tat zum Ausdruck bringen. Teilweise wird durch die Ergänzung des Geständnisses durch weitere Erwägungen auch verdeutlicht, dass der Täter für seine Aufklärungshilfe bzw. die Verkürzung des Verfahrens prämiert werden soll. In einem erheblichen Anteil der Fälle wird hingegen allein das Geständnis ohne weitere Erwägungen als Strafmilderungsgrund angeführt. Es findet also teilweise eine eher schematische Verwendung dieser Erwägung statt, bei der unklar ist, warum genau dieser Umstand dem Täter eigentlich zugutegehalten wird. Wenn aber weder eine besondere Schuldeinsicht und Reue parallel zum Geständnis strafmildernd herangezogen wird, noch eine besondere Mithilfe bei der Tataufklärung oder Verfahrensverkürzung, dann ist nicht ersichtlich, warum dem Täter eine Strafmilderung zugutekommen soll.⁵⁶⁶

566 Ebenso *Hoven/Weigend*, ZStW 2021, 322 (351). Es ist denkbar, dass in den Fällen, in denen allein das Geständnis strafmildernd angeführt wurde, trotzdem eine Schuldeinsicht und Reue des Täters bzw. dessen Beitrag zur Verfahrensverkürzung gedanklich als ergänzende Erwägung herangezogen wurde, ohne dies im Urteil niederzuschreiben. Wenn aber nicht das Geständnis an sich, sondern maßgeblich die Prämierung des Täters für dessen Schuldeinsicht oder Beitrag zur Verfahrens-

hh) Sonstige Strafzumessungserwägungen

Aus der Formulierung „namentlich“ in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB ergibt sich, dass die möglichen Strafzumessungserwägungen dort nicht abschließend aufgezählt sind. Auch in der vorliegenden Fallauswahl werden sonstige Faktoren, die keiner der in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB explizit genannten Gruppen von Erwägungen zugeordnet werden können, bei 16,3 % aller Fälle als strafscharfende Erwägungen und bei 46 % aller Fälle als strafmildernde Erwägungen genannt.

Zu den „sonstigen Strafzumessungserwägungen“ wurden vorliegend die Umstände gezählt, die sich aus einer Begehung mehrerer Taten oder aus der Verwirklichung mehrerer Delikte ergeben. Werden mehrere Delikte tateinheitlich verwirklicht, so kann der Schuldgehalt insgesamt erhöht sein, sodass die tateinheitliche Verwirklichung mehrerer Delikte strafscharfend herangezogen werden kann.⁵⁶⁷ Werden mehrere Delikte tatmehrheitlich verwirklicht, so wird bei gleichzeitiger Aburteilung der Taten eine Gesamtstrafe gebildet. Bei der Bildung der Gesamtstrafe ist das Verhältnis der einzelnen Straftaten zueinander der zentrale Gesichtspunkt für die Strafzumessung.⁵⁶⁸ Wurden mehrere verschiedene Rechtsgüter verletzt oder liegen die einzelnen Taten zeitlich oder situativ weit auseinander, so kann dies strafscharfend berücksichtigt werden; umgekehrt wirkt sich ein enger zeitlicher und situativer Zusammenhang in der Regel strafmildernd aus.⁵⁶⁹ Bei Serienstraftaten kann eine hartnäckige Tatwiederholung in schneller Folge aber auch als Indiz für eine besondere kriminelle Energie strafscharfend bei der Gesamtstrafenbildung berücksichtigt werden.⁵⁷⁰ In der vorliegenden Fallauswahl finden sich zahlreiche verschiedene Erwägungen zum Verhältnis mehrerer verwirklichter Taten oder Delikte zueinander. So wird etwa die Verwirklichung von Tatbeständen, die im Wege der Konkurrenz zu-

verkürzung den Grund für die Strafmilderung bildet, sollte dies auch im Urteil zum Ausdruck kommen.

567 *Maier*, in: *MüKo/StGB*, 4. Aufl. 2020, § 46 StGB, Rn. 363; BGH, 09.05.1990 – 2 StR 172/90, BeckRS 1990, 116242.

568 *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, *Praxis der Strafzumessung*, 6. Aufl. 2017, Rn. 1208; BGH, 17.12.2013 – 4 StR 261/13, BeckRS 2014, 1560; BGH, 26.01.2011 – 2 StR 446/10, BeckRS 2011, 3954.

569 *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, *Praxis der Strafzumessung*, 6. Aufl. 2017, Rn. 1208; BGH, 17.12.2013 – 4 StR 261/13, BeckRS 2014, 1560; BGH, 26.01.2011 – 2 StR 446/10, BeckRS 2011, 3954.

570 *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, *Praxis der Strafzumessung*, 6. Aufl. 2017, Rn. 1211; BGH, 26.01.2011 – 2 StR 446/10, BeckRS 2011, 3954.

rückgetreten sind, die Verletzung unterschiedlicher Rechtsgüter sowie die Verwirklichung mehrerer Varianten eines Delikts in einzelnen Fällen strafschärfend berücksichtigt. Auch die Vielzahl der Taten oder die Begehung mehrerer Taten in kurzer Zeit wird strafschärfend angeführt. Im Rahmen der Begründung der Gesamtstrafenbildung wird teilweise die Begehung von Taten über einen nicht unerheblichen Zeitraum hinweg strafschärfend berücksichtigt. Hingegen werden ein enger Tatzeitraum bzw. eine ähnliche Begehungsweise bei mehreren Taten als strafmildernde Strafzumessungserwägung im Rahmen der Gesamtstrafenbildung herangezogen.

Strafmildernd wird häufiger auch ein langes Zurückliegen der Taten zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung (9,8 % aller Fälle) berücksichtigt. Diese Erwägung beruht auf der Annahme, dass mit längerem Zeitablauf das staatliche Strafbedürfnis bzw. das Sühnebedürfnis abnehme.⁵⁷¹ Insbesondere bei Tätern, bei denen sich die Tat durch den Zeitablauf als einmalige Verfehlung erweist, liegt die Annahme eines geringeren spezialpräventiven Bedürfnisses zur Einwirkung auf den Täter und damit eine strafmildernde Berücksichtigung des Zeitablaufs nahe.⁵⁷²

Schließlich finden sich auch strafmildernde Erwägungen, die eine besondere Belastung des Täters durch das Strafverfahren oder durch sonstige Umstände zum Ausdruck bringen sollen. Unmittelbare und mittelbare Folgen der Tat für den Täter wie etwa physische Verletzungen durch die Tat oder berufliche Nebenwirkungen können eine solche besondere Belastung des Täters begründen.⁵⁷³ Dasselbe gilt für etwaige durch das Strafverfahren herbeigeführte Lasten wie eine besonders lange Dauer des Strafverfahrens.⁵⁷⁴ Solche Nachteile für den Täter, die als mittelbare Folgen der Straftat eintreten, sind nach dem Grundsatz der Schuldangemessenheit der Strafe bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.⁵⁷⁵ Nach der Rechtsprechung des BGH kann die schuldangemessene Strafe daher je nach dem

571 Maier, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2020, § 46 StGB, Rn. 399; BGH, 29.10.2015 – 3 StR 342/15, NStZ 2016, 277 (277).

572 Schneider, in: LK/StGB, 13. Aufl. 2020, § 46 StGB, Rn. 235.

573 Maier, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2020, § 46 StGB, Rn. 266; Horn/Wolters, in: SK/StGB, 9. Aufl. 2016, § 46 StGB, Rn. 163.

574 Kinzig, in: Schönke/Schröder/StGB, 30. Aufl. 2019, § 46 StGB, Rn. 57b; Schneider, in: LK/StGB, 13. Aufl. 2020, § 46 StGB, Rn. 237.

575 Schneider, in: LK/StGB, 13. Aufl. 2020, § 46 StGB, Rn. 13; Kinzig, in: Schönke/Schröder/StGB, 30. Aufl. 2019, § 46 StGB, Rn. 54; Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl. 2017, Rn. 717; Ziegler, Das Strafurteil, 8. Aufl. 2019, Rn. 341. Kritisch aber Streng, in: NK/StGB, 5. Aufl. 2017, § 46 StGB, Rn. 27 ff.

Grad der Strafempfindlichkeit des Täters durchaus verschieden sein;⁵⁷⁶ tragen besondere, für den Täter nachteilige Folgen zur „Empfindlichkeit“ der Strafe bei, so müssen diese Folgen unter Umständen strafmildernde Berücksichtigung finden, damit die verhängte Strafe noch schuldangemessen ist. Anderer Ansicht nach ist die Erwägung der Strafempfindlichkeit bzw. Strafempfänglichkeit des Täters nur in Form der Berücksichtigung präventiver Zwecke innerhalb des Schuldrahmens zulässig.⁵⁷⁷ Unabhängig von ihrer dogmatischen Einordnung als schuld- oder präventionsrelevant ist die Nutzung von Erwägungen zur Strafempfindlichkeit bei den Tatgerichten jedenfalls gängige Praxis – das zeigt die Vielzahl der in diese Richtung zielenden Erwägungen, die in der Urteilsauswertung erhoben wurden. So wird vorliegend in mehreren Fällen mildernd berücksichtigt, dass ein weiterer Strafrest oder eine Freiheitsstrafe im Ausland zu verbüßen ist oder dass der Widerruf einer Strafaussetzung droht. Auch der besonders belastende Umstand, dass es sich um die erste gegen den Täter vollstreckte Freiheitsstrafe handelt, wird in einem Fall strafmildernd berücksichtigt. Schließlich werden auch sonstige Folgen für den Täter wie etwa ein durch die Tat entstandener psychischer oder physischer Schaden beim Täter oder ein Arbeitsplatzverlust wegen der Untersuchungshaft als mildernde Erwägungen herangezogen. Ein Täter hatte im Rahmen der Untersuchungshaft etwa eine akute psychotische Episode erlitten; ein anderer wurde auf seiner Flucht vor der Polizei durch einen Schuss schwer verletzt; ein Täter hatte sich im Zuge einer körperlichen Auseinandersetzung mit dem Opfer zur Fluchtsicherung verletzt.

Auch die Verhängung einer Maßregel bzw. die Vermögenseinbuße durch eine Einziehung des Werts von Taterträgen findet in den ausgewerteten Urteilen vereinzelt mildernde Berücksichtigung; hierbei handelt es sich allerdings anders als bei den zuvor genannten Erwägungen zum Ausmaß des Strafleids um eine unzulässige Strafzumessungserwägung. Die Einziehung des Werts von Taterträgen stellt eine Maßnahme eigener Art und keine Strafe dar; aufgrund ihrer Ausrichtung auf Abschöpfung ist der Täter, zu

576 BGH, 10.II.1954 – 5 StR 476/54, NJW 1955, 190 (191)

577 *Streng*, in: NK/StGB, 5. Aufl. 2017, § 46 StGB, Rn. 29; das klingt auch an bei BGH, 15.07.1998 – 2 StR 192/89, NJW 1998, 3286 („Die Frage der Strafempfindlichkeit stellt sich in der Regel schuldunabhängig“). *Hörnle* konstatiert, dass die Rechtsprechung die dogmatische Einordnung von Erwägungen zur Strafempfindlichkeit nicht ausdrücklich thematisiere und erkennt keine eindeutige Linie, *Hörnle*, Tatproportionale Strafzumessung, 1999, 340.

dessen Lasten eine Einziehung des Wertes von Taterträgen nach § 73c StGB angeordnet wird, nicht schutzwürdig.⁵⁷⁸

Teilweise wird auch der Umstand, dass der Täter in Untersuchungshaft war (24,7 %), als strafmildernde Erwägung herangezogen, teilweise wird auf eine besondere Haftempfindlichkeit in der Untersuchungshaft (23,7 %) oder die Dauer der Untersuchungshaft (6 %) abgestellt. Die Verbüßung von Untersuchungshaft an sich kann grundsätzlich nicht als Strafmilderungsgrund herangezogen werden;⁵⁷⁹ sie wird bei Verhängung einer Freiheitsstrafe gemäß § 51 Abs. 1 S. 1 StGB auf die zu vollstreckende Strafe angerechnet. Eine besondere Haftempfindlichkeit in der Untersuchungshaft, etwa durch besonders belastende Haftbedingungen für Ausländer ohne familiäre oder sonstige soziale Kontakte, kann hingegen strafmildernd berücksichtigt werden.⁵⁸⁰ Wenn sich aus den konkreten Umständen ungewöhnliche, über das übliche Maß deutlich hinausgehende Beschwerneisse ergeben und die Untersuchungshaft daher strafmildernd herangezogen werden soll, so müssen diese Umstände aber im Urteil dargelegt werden.⁵⁸¹ Durch die Erwägung der „Dauer der Untersuchungshaft“ kann zumindest bei bisher unbestraften Angeklagten eine besondere Haftempfindlichkeit zum Ausdruck gebracht werden, dies stellt dann eine zulässige Erwägung dar.⁵⁸² Auch die Erwägungen im Zusammenhang mit besonderen Belastungen durch die Untersuchungshaft sind auf die Berücksichtigung des Gesamtstrafübels ausgerichtet und können demnach als schuldrelevante Erwägungen eingeordnet werden.⁵⁸³ Es entspricht allerdings nicht den Vorgaben der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, soweit in den ausgewerteten Urteilen die Untersuchungshaft an sich ohne weitere Begründung herangezogen wird oder die „besondere Haftempfindlichkeit“ in der Untersuchungshaft nicht mit konkreten erschwerenden Umständen wie etwa fehlenden Sprachkenntnissen begründet wird.

578 *Maier*, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2020, § 46 StGB, Rn. 61, 357.

579 *Maier*, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2020, § 46 StGB, Rn. 343; BGH, 25.10.2018 – 4 StR 312/18, NStZ 2019, 81 m.w.N.

580 *Von Heintschel-Heinegg*, in: BeckOK/StGB, 54. Edition 2022, § 46 StGB, Rn. 93; BGH, 20.08.2013 – 5 StR 248/13, NStZ 2014, 31.

581 *Von Heintschel-Heinegg*, in: BeckOK/StGB, 54. Edition 2022, § 46 StGB, Rn. 46; BGH, 25.10.2018 – 4 StR 312/18, NStZ 2019, 81.

582 *Maier*, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2020, § 46 StGB, Rn. 345.

583 *Schneider*, in: LK/StGB, 13. Aufl. 2020, § 46 StGB, Rn. 19.

ii) Explizit general- und spezialpräventiv ausgerichtete
Strafzumessungserwägungen

Formulierungen, die eine explizite Berücksichtigung general- und spezialpräventiver Zwecke bei der Strafzumessung zum Ausdruck bringen, finden sich bei lediglich 5,1 % aller Fälle als strafschärfende Erwägungen.

In der untersuchten Fallauswahl wird bei nur einem einzigen Täter ausdrücklich die Generalprävention als strafschärfende Strafzumessungserwägung erwähnt:⁵⁸⁴

„Ferner waren in die konkrete Strafzumessung auch generalpräventive Aspekte einzubeziehen, da der Angeklagte die Privatsphäre der Geschädigten nachhaltig beeinträchtigt hat“.

Urteil Nr. 39

Es ist nicht ganz klar, ob das Gericht mit den „generalpräventiven Aspekten“ hier auf eine Abschreckung der Allgemeinheit, also negativ generalpräventive Zwecke, oder auf positiv generalpräventive Effekte im Sinne einer Normbestätigung bei der Allgemeinheit abzielt. Für eine Strafschärfung zur Abschreckung der Allgemeinheit verlangt die Rechtsprechung eine gemeinschaftsgefährliche Zunahme solcher oder ähnlicher Straftaten.⁵⁸⁵ Dies muss auch im Urteil belegt werden.⁵⁸⁶ Im vorliegenden Urteil wurde keine gemeinschaftsgefährliche Zunahme von Wohnungseinbruchdiebstählen als Begründung für die Heranziehung der generalpräventiven Erwägung erwähnt. Jedenfalls für den Fall, dass das Gericht mit dieser Erwägung eine

584 Allerdings werden an anderer Stelle, nämlich bei der Behandlung der Bewährungsfrage, mehrmals generalpräventive Aspekte berücksichtigt. Bei Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu zwei Jahren darf die Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung sie gebietet, § 56 Abs. 3 StGB. Mit dieser Formel der „Verteidigung der Rechtsordnung“ nimmt der Gesetzgeber auf die generalpräventive Funktion des Strafrechts Bezug. Der Gedanke, dass potentielle Straftäter abgeschreckt werden sollen und das Vertrauen der Rechtsgemeinschaft in die Funktion der Strafrechtspflege gestärkt werden soll, ist demnach relevant für die Frage nach der Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung, BGH, 02.09.1986 – 1 StR 358/86, NStZ 1987, 21; *Groß/Kett-Straub*, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2020, § 56 StGB, Rn. 37; *Kinzig*, in: Schönke/Schröder/StGB, 30. Aufl. 2019, § 56 StGB, Rn. 50; ablehnend für den Aspekt der negativen Generalprävention *Ostendorf*, in: NK/StGB, 5. Aufl. 2017, § 56 StGB, Rn. 32.

585 BGH, 22.03.1989 – 2 StR 84/89, StV 1989, 341; BGH, 08.05.2007 – 4 StR 173/07, NStZ 2007, 702.

586 *Maier*, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2020, § 46 StGB, Rn. 69.

Strafschärfung zur Abschreckung der Allgemeinheit begründen wollte, ist die Begründung des Gerichts daher nicht ausreichend.

Strafschärfende spezialpräventiv ausgerichtete Erwägungen zur Darlegung eines erhöhten Resozialisierungsbedürfnisses oder Abschreckungsbedürfnisses der abgeurteilten Täter werden lediglich bei zehn Tätern erwähnt. Dabei findet sich mehrfach die Formulierung, es sei „zur nachdrücklichen Einwirkung auf den Angeklagten“ eine Freiheitsstrafe (und nicht nur eine Geldstrafe, § 47 StGB) oder eine Strafe aus dem mittleren Bereich des Strafrahmens zu verhängen. In einem Fall wird ausgeführt, es sei „auch in spezialpräventiver Hinsicht auf den Angeklagten in gesteigerter Weise einzuwirken“, da das vorangegangene Verfahren offenbar überhaupt keinen Eindruck gemacht habe. In einem anderen Fall erschien dem Gericht „eine fühlbare Freiheitsstrafe“ geboten. Bei den sonstigen Tätern finden sich keine explizit spezialpräventiv ausgerichteten Erwägungen. Hierbei muss allerdings beachtet werden, dass verschiedene Erwägungen aus den Fallgruppen des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB entweder als schuldrelevant oder als präventionsrelevant eingeordnet werden können. So kann etwa das Nachtatverhalten des Täters einerseits im Sinne der Indizkonstruktion der Rechtsprechung als Indiz für das Maß der Schuld des Täters und damit als schuldrelevante Erwägung herangezogen werden; andererseits können strafmildernde Erwägungen zum Nachtatverhalten aber auch mit dem Gedanken an ein niedriges Bedürfnis zur Individualabschreckung und Resozialisierung einhergehen.⁵⁸⁷ Ein langer zeitlicher Abstand zwischen Tat und Aburteilung kann einerseits in Form einer präventiven Erwägung als Indiz für ein abnehmendes Strafbedürfnis bei dem abzuurteilenden Täter berücksichtigt werden; es kann aber auch ein verminderter Sühneanspruch des Staates aufgrund des Zeitablaufs angenommen werden.⁵⁸⁸ Auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters können schuld- oder präventionsrelevant sein,⁵⁸⁹ ebenso wie die Vorstrafenbelastung des Täters.⁵⁹⁰ In den ausgewerteten Fällen kommen solche Erwägungen regel-

587 *Streng*, in: NK/StGB, 5. Aufl. 2017, § 46 StGB, Rn. 75; *Deckers*, NStZ 1996, 419 (420); *Schneider*, in: LK/StGB, 13. Aufl. 2020, § 46 StGB, Rn. 179.

588 *Kinzig*, in: Schönke/Schröder/StGB, 30. Aufl. 2019, § 46 StGB, Rn. 57a; BGH, 17.11.2016 – 2 StR 342/15, NStZ-RR 2017, 103 (104); kritisch zu der Annahme, dass bei Zeitablauf das Sanktionsbedürfnis abnehme: *Schneider*, in: LK/StGB, 13. Aufl. 2020, § 46 StGB, Rn. 235.

589 *Streng*, in: NK/StGB, 5. Aufl. 2017, § 46 StGB, Rn. 72 f.

590 *Schneider*, in: LK/StGB, 13. Aufl. 2020, § 46 StGB, Rn. 149; *Frisch*, ZStW 1987, 751 (772).

mäßig vor. Allerdings wird bei Nennung dieser potentiell präventionsrelevanten Umstände in den Urteilen ganz überwiegend nicht ausgeführt, ob sie im jeweiligen konkreten Fall schuldrelevant oder präventionsrelevant sein sollen. Es lässt sich daher nicht abschließend beurteilen, wie groß der Anteil der Urteile ist, in denen die Gerichte spezialpräventiv ausgerichtete Erwägungen anstellen.

Auch die im vorhergehenden Abschnitt zu den „Sonstigen Strafzumessungserwägungen“ erwähnten Erwägungen zur Strafempfindlichkeit des Täters bzw. zur Empfindlichkeit der Strafe lassen sich abstrakt nicht eindeutig der Gruppe der schuld- oder präventionsrelevanten Strafzumessungserwägungen zuordnen. Deutet man sie dahingehend, dass sie die Wirkungen der Strafe auf das Leben des Angeklagten prognostizieren sollen und darauf gerichtet sind, eine Entsozialisierung des Täters zu vermeiden, handelt es sich um spezialpräventive Erwägungen. In § 46 Abs. 1 S. 2 StGB, nach dem bei der Strafzumessung die Wirkungen zu berücksichtigen sind, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass gerade dem Bemühen um das Vermeiden von Entsozialisierung durch Strafe eine maßgebliche Bedeutung zukommen soll.⁵⁹¹ In der Urteilsanalyse zeigte sich allerdings wie auch bei den sonstigen potentiell präventionsrelevanten Erwägungen, dass die Gerichte bei Nutzung solcher Erwägungen in der Regel nicht ausführen, ob diese im konkreten Fall als schuld- oder präventionsrelevanter Gesichtspunkt herangezogen wird. Aus diesem Grund wurden die Erwägungen zur Strafempfindlichkeit im Rahmen der Auswertung der Kategorie „sonstige Erwägungen“ zugeordnet und nicht der Kategorie „explizit general- oder spezialpräventive Erwägungen“. Es ist aufgrund der fehlenden Einordnung der Erwägungen durch die Gerichte nicht möglich, anhand der ausgewerteten Urteile eine abschließende Aussage darüber zu treffen, wie häufig spezialpräventive Erwägungen zur Strafempfindlichkeit in der Praxis vorkommen.

Nach der in der Rechtsprechung herrschenden Spielraumtheorie sollen präventive Erwägungen bei der Strafzumessung innerhalb des Spielraums der schon und noch schuldangemessenen Strafe Berücksichtigung finden.⁵⁹² Es soll also zunächst ein Schuldrahmen gebildet und innerhalb dessen das endgültige Strafmaß unter Präventionsgesichtspunkten festge-

591 *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, 3. Aufl. 2012, Rn. 538.

592 BGH, 04.08.1965 – 2 StR 282/65, NJW 1965, 2016 (2017).

legt werden.⁵⁹³ Hierbei wird allerdings nicht verlangt, dass in der Praxis der Schuldrahmen offengelegt werden muss. Damit bleibt Raum dafür, dass das Tatgericht mittels einer Gesamtbewertung zu einer konkreten schon und noch schuldangemessenen Strafe kommt, ohne den schuldangemessenen Strafrahmen überhaupt genau bestimmen zu müssen.⁵⁹⁴ Diese Freiheit, die die Spielraumtheorie den Tatgerichten gewährt, wird in der Praxis genutzt; dies zeigt die Urteilsauswertung. Nicht nur wird der Schuldrahmen nicht offengelegt, sondern es wird auch in den Strafzumessungsbegründungen nicht transparent gemacht, welche der angeführten Strafzumessungserwägungen relevant für die Bestimmung des Schuldrahmens sein sollen und welche demgegenüber „nur“ innerhalb dieses Spielraums relevant sein sollen. Es kann daher konstatiert werden, dass die der Spielraumtheorie zugrunde liegende Trennung zwischen schuld- und präventionsrelevanten Gesichtspunkten die Praxis der Strafzumessung beim Wohnungseinbruchdiebstahl kaum prägt.⁵⁹⁵

c) Beliebigkeit der Strafzumessungserwägungen in den Urteilen

Im Rahmen der Urteilsauswertung fällt insbesondere die äußerst hohe Bandbreite der verschiedenen in den Urteilen genannten Strafzumessungserwägungen auf. Die statistischen Prüfungsverfahren zeigen hingegen, dass in den Gesamtmodellen zur Erklärung der festgestellten Strafmaßvarianzen nur wenige tat-, täter- oder verfahrensbezogene Variablen eine moderate oder starke Relevanz für die Höhe der Einzelstrafen aufweisen. Eine moderate Strafzumessungsrelevanz wurde festgestellt für die Vollendung bzw. Nichtvollendung der Tat sowie für den Eintritt psychischer Folgen; dane-

593 Meier, *Strafrechtliche Sanktionen*, 5. Aufl. 2019, 171.

594 Schäfer/Sander/van Gemmeren, *Praxis der Strafzumessung*, 6. Aufl. 2017, Rn. 833; kritisch Streng, *Strafrechtliche Sanktionen*, 3. Aufl. 2012, Rn. 629, da durch ein solches Vorgehen die Potentiale zu systematischer Selbstkontrolle bei der Strafzumessungsentscheidung vernachlässigt werden. Weigend betont, die Spielraumtheorie entlaste die Instanzgerichte „von allzu aufwändiger Darlegung ihrer Strafzumessungserwägungen“, Weigend, in: *LK/StGB*, 13. Aufl. 2020, Einleitung, Rn. 60.

595 Auch in der Literatur wird teilweise in Zweifel gezogen, ob der Spielraumtheorie in der Praxis überhaupt gefolgt wird; bejahend etwa Schäfer/Sander/van Gemmeren, *Praxis der Strafzumessung*, 6. Aufl. 2017, Rn. 832; verneint von Albrecht, *Strafzumessung bei schwerer Kriminalität*, 1994, 494; Streng, *Strafrechtliche Sanktionen*, 3. Aufl. 2012, 629 bezeichnet die Beschreibung des Strafzumessungsvorgangs durch die Spielraumtheorie als „unrealistisch“.

ben zeigt sich die Variable „Rückgabe der Beute“ als relevant.⁵⁹⁶ Von den Tätervariablen erwiesen sich die Anzahl der Wohnungseinbruchdiebstähle, die den Vorstrafen des Täters zugrunde liegen und das Vorliegen eines Gegenstandes als relevanteste Faktoren. Aufgrund der erheblichen Bandbreite der in den Urteilen explizit genannten Erwägungen liegt der Verdacht nahe, dass die Auswahl der in den Urteilen ausdrücklich niedergelegten Strafzumessungserwägungen häufig eine gewisse Redundanz und Beliebigkeit aufweist.

Die genannten relevanten tatbezogenen Variablen kommen tatsächlich auch häufig in den Strafzumessungsbegründungen der Urteile vor. Dies gilt insbesondere für Erwägungen zu psychischen Folgen der Tat bei den Geschädigten sowie für Erwägungen zu einem Geständnis des Täters. Regelmäßig wird der Eintritt psychischer Folgen in den Urteilen explizit als Erwägung erwähnt; und auch ein Geständnis wird bei fast allen geständigen Tätern ausdrücklich als Strafzumessungserwägung angeführt. Bei den täterbezogenen Variablen fällt hingegen auf, dass insbesondere die Vorstrafen bzw. deren Einschlägigkeit oder erhebliche Anzahl die Strafzumessungsbegründungen in den Urteilen dominieren. Weder für die Anzahl der Vorstrafen noch für das Vorliegen von Vorstrafen bzw. die bisherige Straffreiheit des Täters konnte aber eine signifikante Strafzumessungsrelevanz festgestellt werden. Auch der Umstand, dass der Täter durch die Tat einen Bewährungsbruch begangen hat, wird im Falle seines Vorliegens ganz überwiegend auch ausdrücklich in der Strafzumessungsbegründung angesprochen, weist aber nach den statistischen Prüfverfahren keine Strafzumessungsrelevanz auf. Ähnliches gilt für Erwägungen im Zusammenhang mit einer Suchterkrankung des Täters. Diese kommen wiederholt in den Strafzumessungsbegründungen vor. Sie spielen aber ausweislich der statistischen Prüfverfahren keine relevante Rolle für die Höhe der Einzelstrafen.

Somit kann festgehalten werden, dass die in den Strafzumessungsbegründungen häufig enthaltenen Erwägungen zu den verschuldeten Auswirkungen der Tat zumindest teilweise auch tatsächlich strafzumessungsrelevant sind. Die im ganz überwiegenden Teil der Urteile vorkommenden Erwägungen zum Geständnis des Täters sind ebenso strafzumessungsrelevant. Die Erwägungen zum Vorleben des Täters, die ebenfalls sehr häufig vorkommen, insbesondere Erwägungen zu Vorstrafen aufgrund anderer Delikte, spielen hingegen – mit Ausnahme der Anzahl der Wohnungsein-

596 S. o. Kapitel F. II. 2. b) cc).

bruchdiebstähle, die den Vorstrafen zugrunde liegen – kaum eine Rolle für die Höhe der Einzelstrafen. Diese Erwägungen scheinen demnach redundant zu sein.

Im Rahmen der Urteilsauswertung fällt zudem ein besonderes Phänomen auf: Es zeigt sich mehrmals das Muster, dass Erwägungen, die nach dem Sachverhalt bei mehreren gemeinsam abgeurteilten Tätern gegeben waren, nur bei einem Täter ausdrücklich im Rahmen der Strafzumessung angeführt werden. In einem Fall mit zwei Tätern werden etwa die psychischen Folgen bei dem Opfer der gemeinsam begangenen Tat nur bei einem der beiden Verurteilten ausdrücklich zulasten des Täters im Rahmen der Strafzumessungsbegründung angeführt. In einem anderen Fall mit einer gemeinschaftlich von zwei Tätern begangenen Tat wird nur bei einem Täter ausdrücklich dessen professionelles und planvolles Vorgehen berücksichtigt, ebenso die Tatsache, dass die Geschädigten während der Tat nicht vor Ort waren, dass der Stehlgutwert nicht unbeträchtlich, aber noch nicht sehr hoch war und dass nur ein geringer psychischer Schaden entstand. In einem weiteren Fall mit zwei gemeinsam abgeurteilten Tätern werden nur bei einem Täter strafschärfend die gemeinschaftliche Tatbegehung, das professionelle Vorgehen, die Dreistigkeit des Vorgehens, die psychischen Folgen bei den Opfern und der hohe Schaden durch die Beschädigung mehrerer Fenster sowie strafmildernd die geringwertige Beute und das lange Zurückliegen der Taten berücksichtigt. In allen drei Fällen ist nicht ersichtlich, warum hinsichtlich dieser tatbezogenen Umstände zwischen den Tätern differenziert wird, obwohl die Umstände nach dem Sachverhalt jeweils bei beiden Tätern gleichermaßen vorlagen. Zwar müssen in der Strafzumessungsbegründung nach § 267 Abs. 3 S. 1 StPO grundsätzlich (nur) die *bestimmenden* Umstände mitgeteilt werden, d.h. nicht alle Strafzumessungserwägungen.⁵⁹⁷ Es ist aber kein Grund ersichtlich, warum die Gerichte in den beschriebenen Fällen die Tatumstände bei einem Täter für bestimmend halten sollten, aber beim anderen Täter nicht. Diese Unterschiede in den Urteilsgründen deuten auf eine gewisse Beliebigkeit bei der Auswahl der Faktoren hin, die in der Strafzumessungsbegründung im Urteil *genannt* werden. Dies muss nicht zwingend bedeuten, dass in der (gedanklichen bzw. bei mit mehreren Personen besetzten Spruchkörpern in der Urteilsberatung im Gespräch durchgeführten) Abwägung vor der Niederschrift des Urteils nicht noch mehr oder andere Erwägungen einbezogen wurden. Es ist unwahrscheinlich, dass die Gerichte in den dargestellten Fäl-

597 Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl. 2017, Rn. 1444.

len bei der Abwägung übersehen haben, dass die tatbezogenen Umstände jeweils bei beiden Tätern vorlagen. Es kann daher vermutet werden, dass jeweils bei beiden Tätern dieselben Umstände in die Abwägung eingingen. Für die Niederschrift im Urteil erfolgte dann aber eine Auswahl von Faktoren bei den einzelnen Tätern – und diese ist, wie gezeigt, teilweise willkürlich.

d) Abwägung oder Gegenüberstellung der Strafzumessungserwägungen?

Nach § 46 Abs. 1 S. 1 StGB wägt das Gericht bei der Strafzumessung die für und gegen den Täter sprechenden Umstände gegeneinander ab. Für die Strafhöhenbestimmung gilt grundsätzlich, dass für die Einordnung der Tat in den konkreten Strafraum alle strafzumessungserheblichen Umstände heranzuziehen sind.⁵⁹⁸ In der Strafzumessungsbegründung müssen aber nach § 267 Abs. 3 S. 1 StPO (nur) die *bestimmenden* Umstände mitgeteilt werden, d.h. nicht alle Strafzumessungserwägungen oder alle in § 46 StGB genannten Erwägungen.⁵⁹⁹ Eine im schriftlichen Urteil nicht ausdrücklich angeführte Erwägung kann also trotzdem vom Gericht gesehen und gewertet worden sein.⁶⁰⁰ Die Tat prägende, für die Zumessung besonders bedeutende Umstände müssen aber im Urteil erörtert werden.⁶⁰¹

Die Gerichte müssen die Strafzumessungsentscheidung dabei so hinreichend begründen, dass eine Kontrolle der Entscheidung möglich ist; andernfalls hat die Sachrüge Erfolg, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Urteil auf einem Rechtsfehler beruht.⁶⁰² Das Schweigen über sich aufdrängende Strafzumessungsgründe ist daher rechtsfehlerhaft; denn es lässt sich nicht erkennen, ob das Gericht eine entsprechende Strafschärfung oder -milderung zumindest erwogen hat.⁶⁰³ Wenn dem Sachverhalt auch erschwerende Umstände zu entnehmen sind, genügt es nicht, nur strafmildernde Erwägungen anzuführen, dasselbe gilt für den umgekehrten Fall.⁶⁰⁴

598 Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl. 2017, Rn. 1441.

599 Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl. 2017, Rn. 1444.

600 BGH, 05.11.1997 – 5 StR 504/97, NStZ 1998, 188 (189); BGH, 07.11.2007 – 1 StR 164/07, NStZ-RR 2008, 343 (344).

601 Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl. 2017, Rn. 1444; BGH, 07.11.2007 – 1 StR 164/07, NStZ-RR 2008, 343 (344).

602 Bruns/Güntge, Das Recht der Strafzumessung, 3. Aufl. 2019, 329.

603 Bruns/Güntge, Das Recht der Strafzumessung, 3. Aufl. 2019, 329 f.

604 Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl. 2017, Rn. 1445.

Es kann etwa rechtsfehlerhaft sein, wenn die Mindeststrafe erheblich überschritten wird, in der Strafzumessungsbegründung aber lediglich pauschal auf die im Rahmen der Erörterungen zum minder schweren Fall dargestellten, nicht unerheblichen Strafmilderungsgründe verwiesen wird, ohne dass Strafschärfungsgründe genannt werden.⁶⁰⁵ Nur formelhafte Urteilsgründe genügen den Anforderungen nicht.⁶⁰⁶ Enthalten die Urteilsgründe lediglich allgemeine, phrasenhafte Redewendungen, sodass nicht nachprüfbar ist, ob das Tatgericht von zutreffenden rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen ist, so liegt ein Rechtsfehler vor.⁶⁰⁷ Insgesamt gilt: Die Begründung muss umfassender sein, je mehr die Strafe sich dem Mindest- oder Höchstmaß nähert, da es begründungsbedürftig ist, warum trotz mildernder Umstände eine hohe Strafe bzw. umgekehrt angesichts schärfender Umstände eine niedrige Strafe angemessen ist.⁶⁰⁸ Entsprechendes gilt auch, wenn eine Strafe knapp über der Aussetzungsgrenze von zwei Jahren liegt und Gründe vorhanden sind, die eine Strafaussetzung naheliegend erscheinen lassen. Es muss dann deutlich gemacht werden, dass der Richter die Strafe im Bewusstsein dieser Konsequenzen gewählt hat.⁶⁰⁹ Im umgekehrten Fall einer Strafe knapp unterhalb der Aussetzungsgrenze von zwei Jahren muss sich aus der Begründung ergeben, dass die Strafhöhe schuldangemessen ist und nicht nur um der Ermöglichung der Aussetzung willen gewählt wurde.⁶¹⁰

Der Begriff der „Abwägung“ bedeutet im Rahmen der Strafzumessung nach *Meier* folgendes: „Bei der Abwägung müssen die [...] Faktoren zueinander in Beziehung gesetzt werden. Ausgehend von denjenigen Merkmalen, die das Maß des verschuldeten tatbestandlichen Unrechts kennzeichnen, müssen die belastenden und die entlastenden Umstände gegenübergestellt, im Hinblick auf die verfolgten Strafzwecke miteinander verglichen und in eine Rangfolge gebracht werden.“⁶¹¹ Jedenfalls nicht ausreichend für eine Abwägung ist ein beziehungsloses Nebeneinanderstellen einzelner

605 BGH, 17.07.2009 – 5 StR 241/09, NStZ-RR 2009, 336.

606 *Schneider*, in: LK/StGB, 13. Aufl. 2020, § 46 StGB, Rn. 317.

607 *Meyer-Gofßner/Appl*, Die Urteile in Strafsachen, 28. Aufl. 2008, Rn. 417.

608 *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl. 2017, Rn. 1445; BGH, 19.06.2012 – 5 StR 264/12, BeckRS 2012, 15548; BGH, 02.12.2015 – 2 StR 317/15, BeckRS 2016, 2551.

609 *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl. 2017, Rn. 1446; BGH, 10.08.1993 – 5 StR 461/93, NStZ 1993, 584.

610 BGH, 17.09.1980 – 2 StR 355/80, NJW 1981, 692 (693).

611 *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 5. Aufl. 2019, 237.

Faktoren.⁶¹² Die einzelnen Erwägungen müssen ferner in ihrer Bedeutung konkretisiert werden, d.h. es muss klargestellt werden, ob sie mildernd oder schärfend wirken sollen; in der Literatur wird zudem verlangt, dass klargemacht werden müsse, ob sie schuld- oder präventionsrelevant sind.⁶¹³ Auch nach der Rechtsprechung genügt es nicht, die für und gegen den Täter sprechenden Umstände nur aufzuzählen oder aneinander zu reihen, vielmehr ist eine Abwägung erforderlich: „Abwägen heißt, die Strafzumessungstatsachen unter den Leitgesichtspunkten dahin zu prüfen, ob sie schärfend oder mildernd zu werten sind“.⁶¹⁴ Schließlich ist nach der Rechtsprechung die einzelne Strafzumessungserwägung eine relative Größe, die vom Gewicht der anderen Strafzumessungstatsachen abhängt.⁶¹⁵ Aus den Urteilsgründen müssen nach der Rechtsprechung des BGH „Bedeutung und Gewicht der vom Tatrichter angeführten Strafzumessungstatsachen für die Bewertung des Unrechts- und Schuldgehalts der zu beurteilenden Tat klar und nachvollziehbar zu erkennen sein“.⁶¹⁶

Vor diesem Hintergrund wurde untersucht, ob in den der Auswertung zugrunde liegenden Urteilen tatsächlich eine Abwägung von Umständen stattfindet, sodass den von Literatur und Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen Rechnung getragen wird, oder ob die Gerichte sich regelmäßig mit einer Nebeneinander- oder Gegenüberstellung der als relevant eingeordneten Umstände begnügen.

aa) Bloße Gegenüberstellung von Strafzumessungserwägungen

In 66,1 % aller ausgewerteten Fälle werden die strafschärfenden und strafmildernden Erwägungen lediglich blockartig gegenübergestellt, ohne dass sie zueinander in Beziehung gesetzt werden. Lediglich in Bayern findet sich die „bloße Gegenüberstellung“ in weniger als 50 % der Fälle, in den übrigen Bundesländern macht diese Art der Darstellung mehr als die Hälfte aller Fälle aus. Dabei wird ganz überwiegend nicht ausgeführt, ob die jeweiligen Umstände im konkreten Fall schuld- oder präventionsrelevant sein sollen. In der Regel wird nach einer schematischen Gegenüberstellung mehre-

612 Streng, Strafrechtliche Sanktionen, 3. Aufl. 2012, Rn. 747.

613 Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl. 2017, Rn. 1444; s. dazu auch BGH, 05.05.1987 – 4 StR 208/87, BeckRS 1987, 31099956.

614 OLG Koblenz, 21.09.1978 – 1 Ss 308/78, VRS 1979, 338.

615 BGH, 28.08.1979 – 1 StR 414/79, MDR 1980, 105.

616 BGH, 29.04.1987 – 2 StR 500/86, NStZ 1987, 405.

rer strafschärfender und strafmildernder Erwägungen unmittelbar das Strafmaß genannt, meist eingeleitet durch die phrasenhafte Feststellung, dass diese Strafhöhe „unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände“ festgelegt worden sei. Typische Beispiele für eine solche bloße Gegenüberstellung bilden etwa die Strafzumessungserwägungen in den drei folgenden Urteilsausschnitten:

„Grundlage der Entscheidung ist der Strafrahmen des Wohnungseinbruchsdiebstahl, der vorsieht eine Freiheitsstrafe. Zugunsten des Angeklagten wertete das Gericht, dass der Angeklagte ggf. die Straftat zur Befriedigung seiner Drogensucht beging. Zu seinen Lasten musste sich auswirken, dass der Angeklagte bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Unter Würdigung der für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände erachtet das Gericht eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten für tat- und schuldangemessen.“

Urteil Nr. 4

„Ausgehend vom Strafrahmen des verletzten Gesetzes hat das Gericht zu Gunsten des Angeklagten sein Geständnis und die langjährige Drogenabhängigkeit bedacht. Zu seinen Lasten fielen die Vorstrafen und die Höhe der Schäden ins Gewicht. Das Gericht hielt folgende Einzelstrafen für tat- und schuldangemessen: [...] Aus diesen Einzelstrafen und unter Vornahme eines Härteausgleichs war eine Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten festzusetzen.“

Urteil Nr. 44

„Bei der Strafzumessung war ausgehend vom Strafrahmen des § 244 Abs. 1 StGB - Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren - strafmildernd zu berücksichtigen, dass der Angeklagte geständig war und sich bei den Geschädigten entschuldigt hat. Gegen den Angeklagten sprach der nicht unerhebliche Stehlwert und seine vielen Vorstrafen. Unter Beachtung dessen war eine Freiheitsstrafe von 10 Monaten tat- und schuldangemessen.“

Urteil Nr. 8

Dabei kommt es lediglich selten vor, dass einzelne Erwägungen durch die Verwendung verstärkender oder abschwächender Adjektive oder sonstiger Formulierungen erkennbar von den Gerichten besonders stark oder schwach gewichtet werden. Meist werden die Erwägungen wie in den obigen Beispielen schlicht aneinandergereiht, ohne dass erkennbar wäre, welche Erwägungen für die Gerichte im Mittelpunkt stehen und welche

nur ergänzend herangezogen werden. Soweit vereinzelt Formulierungen vorhanden sind, aus denen sich eine unterschiedliche Gewichtung der einzelnen Erwägungen folgern lässt, betrifft dies zumeist Erwägungen zum Nachtatverhalten, zum Vorleben und zu den verschuldeten Auswirkungen der Tat, die entweder als besonders schwer wiegende Umstände hervorgehoben oder als nur schwach wirkende Umstände benannt werden. Als Beispiel können etwa die Erwägungen aus dem folgenden Urteilsausschnitt herangezogen werden, bei denen zum Ausdruck kommt, dass das Gericht von allen genannten Erwägungen insbesondere die kriminelle Energie des Täters und seinen Bewährungsbruch als besonders belastende Umstände ansieht:

„Zugunsten des Angeklagten [Name des Angeklagten] war dabei zu sehen, dass er nur über wenig Geld verfügt. Der Angeklagte ist drogensüchtig. Außerdem befand sich der Angeklagte in vorliegendem Verfahren bereits seit vier Monaten in Untersuchungshaft. Dort nimmt er regelmäßig an einer Drogenberatung teil. Ganz erheblich zu Lasten war allerdings zu sehen, dass die Ausführungen des Wohnungseinbruchdiebstahls das Vorhandensein einer erheblichen kriminellen Energie offenbart. Es bedarf der Überwindung einer deutlichen Hemmschwelle, in fremde Wohnungen gewaltsam einzudringen. Schwer wog auch der Umstand, dass [Name des Angeklagten] die Tat im Rahmen der laufenden Bewährung beging. Seit seiner Einreise nach Deutschland im Jahr 2011 ist der Angeklagte immer wieder einschlägig in Erscheinung getreten. Unter Berücksichtigung aller für und gegen [Name des Angeklagten] sprechenden Argumente war die Verhängung einer Freiheitsstrafe i.H.v. einem Jahr und zwei Monaten tat- und schuldangemessen.“⁶¹⁷

Urteil Nr. 41

bb) Abwägung der Strafzumessungserwägungen

In insgesamt 18,6 % der Fälle konnte eine echte Abwägung der Strafzumessungserwägungen festgestellt werden. Diese besteht zumeist daraus, dass eine einzelne Erwägung durch Heranziehung einer anderen, gegenläufigen Erwägung in ihrer Bedeutung eingeschränkt wird. Meist handelt es sich hierbei um strafschärfende Erwägungen zum Vorleben des Täters, die je-

617 Hervorhebungen durch die Verf.

weils durch eine strafmildernde Erwägung eingeschränkt werden. So wird in den ausgewerteten Fällen etwa die strafscharfende Bedeutung der Vorstrafen eingeschränkt durch die Erwägung, dass die Vorstrafen lange zurückliegen, dass es sich um nicht einschlägige oder lediglich geringfügige Vorstrafen handelt, dass die den Vorstrafen zugrundeliegenden Taten aufgrund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen wurden, dass die Bewährungszeit zur Tatzeit bereits abgelaufen war, oder dass Tatfrequenz und Schadenshöhe bei einem Täter über die Jahre hinweg rückläufig waren. Außerdem wird in einem Fall der Umstand, dass der Täter bereits vor Gericht stand durch die Tatsache relativiert, dass er wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen wurde, und einmal der Umstand, dass es sich beim Täter um einen einschlägigen Bewährungsversager handelt, durch den drohenden Bewährungswiderruf eingeschränkt. Typische Beispiele für Abwägungen einzelner Erwägungen zum Vorleben des Täters bilden die folgenden Urteilsausschnitte:

„Dem gegenüber war strafscharfend zu berücksichtigen, dass er bereits vielfach, insbesondere auch einschlägig, vorbelastet ist, auch wenn die Vorstrafen bzw. die diesen Vorstrafen zugrunde liegenden Taten bereits sehr lange zurückliegen.“

Urteil Nr. 12

„Zu seinen Lasten musste sich die erhebliche Anzahl von Voreintragungen auswirken. Jedoch übersieht das Gericht nicht, dass es sich im Wesentlichen um Leistungserschleichung und um Strafbefehle handelt.“

Urteil Nr. 34

Außerdem gibt es einige Fälle, in denen die Bedeutung der strafmildernden Erwägung „Geständnis“ durch eine leichte Abwägung eingeschränkt wird, nämlich aufgrund fehlender Reue, weil die Beweislage klar oder sogar erdrückend war, der Täter auf frischer Tat ertappt oder auf der Flucht gestellt und verhaftet wurde, Fingerabdrücke des Täters am Tatort vorhanden waren oder weil nur ein Teilgeständnis vorliegt:

„Bei der konkreten Strafzumessung war zu Gunsten des Angeklagten seine teilgeständige Einlassung zu berücksichtigen; allerdings nur in beschränktem Umfang, weil gerade hinsichtlich der eingeräumten Taten – insbesondere wegen der DNA-Spuren bei Tatziffer III.4. – die Tatnachweise relativ leicht möglich waren.“

Urteil Nr. 142

In einem Fall wird einschränkend zur Erwägung der wertvollen Tatbeute angeführt, dass diese teilweise zurückgegeben werden konnte, und in wenigen anderen Fällen, dass zwar nur geringwertige Gegenstände gestohlen wurden, der jeweilige Angeklagte aber durchaus die Absicht hatte, wertvolle Gegenstände aus der Wohnung zu erlangen bzw. dass er bei der Tatausführung gestört wurde.

Schließlich findet sich in wenigen Urteilen der Fallauswahl eine starke Abwägung der Strafzumessungserwägungen (3,7 %), in deren Rahmen mehrere Erwägungen in ihrer Bedeutung für die Strafzumessung näher erläutert werden oder mehrere Strafzumessungserwägungen oder gemeinsam abgeurteilte Taten in ihrer Bedeutung oder ihrem Gewicht zueinander ins Verhältnis gesetzt werden. Hierbei fällt auf, dass sich drei Viertel aller Fälle der starken Abwägung in landgerichtlichen Urteilen finden, obwohl insgesamt lediglich 22 % der ausgewerteten Urteile von Landgerichten stammen. Bei den Fällen mit starker Abwägung zeigt sich mehrfach die Besonderheit, dass die Gerichte bei Aburteilung mehrerer Taten zunächst fallübergreifende Strafzumessungserwägungen anstellen und anschließend fallspezifische Erwägungen hinsichtlich der Einzeltaten anführen.⁶¹⁸ Diese Gliederung ermöglicht es den Gerichten, zunächst anhand der fallübergreifenden Erwägungen das grobe Niveau der verhängten Strafen zu erklären; die fallspezifischen Erwägungen können dann etwaige Unterschiede zwischen den Einzelstrafen transparent machen.

cc) Sonstige Darstellung der Entscheidung

Bei einigen ausgewerteten Urteilen lassen sich die Strafzumessungserwägungen weder der Kategorie „bloße Gegenüberstellung“, noch den Kategorien „leichte Abwägung“ bzw. „starke Abwägung“ zuordnen (15,4 % aller Fälle):

In einigen Fällen des Samples sind entweder nur strafschärfende oder nur strafmildernde Erwägungen enthalten. 15-mal werden nur strafmildernde Erwägungen angeführt und sechsmal werden ausschließlich strafschärfende Strafzumessungserwägungen genannt. Den betreffenden Fällen ist hierbei gemeinsam, dass sich aus dem Sachverhalt durchaus Anhaltspunkte für weitere, gegenläufige Strafzumessungserwägungen ergeben hätten.

618 Dieses Vorgehen wird auch empfohlen bei *Meyer-Goßner/Appl*, Die Urteile in Strafsachen, 28. Aufl. 2008, Rn. 425a.

ten. So lauten etwa die Strafzumessungserwägungen in einem Fall, in dem der Täter 15-fach vorbestraft war, u.a. wegen Diebstahlsdelikten, zur Tatzeit unter Führungsaufsicht stand und Beute im Wert von 2.750 Euro stahl:

„Das Gericht hat für den Wohnungseinbruchdiebstahls den Strafrahmen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, [Nennung der Strafrahmen für die sonstigen verwirklichten Delikte] zugrunde gelegt. Bei der Strafzumessung hat das Gericht zugunsten des Angeklagten seine vollumfängliche Einlassung bewertet. Zudem fiel strafmildernd ins Gewicht, dass die Taten teilweise bereits über zwei Jahre zurückliegen. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass der Angeklagte bei Begehung der Taten aufgrund der konsumierten Drogen gemäß § 21 StGB vermindert schuldfähig war. Insoweit war gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 3 StGB der jeweilige Strafrahmen auf das gesetzliche Mindestmaß zu ermäßigen. Im Einzelnen hielt das Gericht unter Abwägung der zu berücksichtigenden Strafzumessungserwägungen folgende Einzelstrafen für tat- und schuldangemessen: Tatziffer 3 - acht Monate Freiheitsstrafe“

Urteil Nr. 7

Weder der deutlich über dem Median der Urteilsauswertung liegende Beutewert noch die gravierende Vorstrafenbelastung des Täters finden Eingang in die Strafzumessungsbegründung. Auch im Rahmen der Gesamtstrafenbildung werden keine weiteren Erwägungen berücksichtigt. In einem anderen Fall werden demgegenüber ausschließlich strafscharfende Umstände als Strafzumessungserwägungen angeführt. Das Gericht verhängt hier eine Strafe, die lediglich vier Monate über der Mindeststrafe liegt, nennt aber keine einzige strafmildernde Erwägung:

„Bei der Festsetzung der konkreten Strafe war zu berücksichtigen, dass der Angeklagte mehrfach, auch einschlägig, vorgeahndet ist und die Tat unter zweifacher Bewährung begangen hat. Daneben war zu Lasten des Angeklagten der jeweilige Wert und der jeweils verursachte Sachschaden zu berücksichtigen. Das Gericht hat daher für die Taten Ziffer 1. Bis 3. Jeweils eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten [Nennung weiterer Einzelstrafen für weitere Delikte] als tat- und schuldangemessene Strafe festgesetzt.“

Urteil Nr. 141

In zwei Fällen wird bei der Nennung der Strafzumessungserwägungen nicht dargelegt, ob die jeweiligen genannten Erwägungen strafscharfend

oder strafmildernd berücksichtigt werden: In einem Fall hatte der Täter einen Laptop, einen E-Book-Reader und eine Tasche mit einer Brille aus der betroffenen Wohnung gestohlen. Das Gericht führt in den Strafzumessungserwägungen aus, es habe das Geständnis, die Vorstrafen und den Umstand, dass die Tat kurz nach der Entlassung aus der Haft begangen wurde, berücksichtigt. Diese Erwägungen lassen sich einer Bewertungsrichtung zuordnen, auch wenn das Gericht eine solche nicht ausdrücklich benennt: Das Geständnis wird strafmildernd, das Vorleben des Täters strafscharfend berücksichtigt. Jedoch berücksichtigt das Gericht ausweislich der Strafzumessungsbegründung auch den „Wert der Beute“. Das Urteil enthält keine Zahlen oder sonstigen Angaben zum Wert der Beute; daher bleibt völlig offen, ob das Gericht den entstandenen materiellen Schaden als hoch oder niedrig ansieht. Selbst wenn ein grober Wert anhand der Angaben im Urteil zu den Tatobjekten ermittelbar wäre, könnte hieraus nicht mit Sicherheit abgeleitet werden, ob das Gericht den Umstand strafscharfend oder mildernd verwendet hat, da die Ansichten darüber, wann ein Schaden als hoch einzuordnen ist, durchaus auseinandergehen.⁶¹⁹ In einem weiteren Fall wird erneut neben Vorstrafen und Geständnis der „Wert des Diebesguts“ als Erwägung herangezogen. In diesem Fall hatte der Täter Bargeld in Höhe von 100 Euro aus einer unverschlossenen Geldkassette und einer Geldbörse erbeutet. Dieser Wert erscheint zwar im Vergleich zur durchschnittlichen Beutehöhe der Fallauswahl in Höhe von 4.235,93 Euro (Median: 1.530 Euro) sehr gering, sodass eine strafmildernde Berücksichtigung naheläge. Allerdings legt das Gericht nicht dar, ob die Erwägung strafscharfend oder strafmildernd zu berücksichtigen ist, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Gericht den Beutewert als strafscharfende Erwägung einordnet. In beiden Fällen stellt sich somit das Problem, dass die Erwägung „Wert der Beute“ berücksichtigt wurde, während unklar bleibt, ob sie mildernd oder strafscharfend wirkt. Ohne diese Information ist die bloße Nennung der Erwägung aber überflüssig, da sie ohne erkennbare Bewertungsrichtung in keiner Weise dazu beiträgt, die Strafzumessungsentcheidung transparent zu machen.

Schließlich sind in drei Urteilen aus dem Sample keinerlei Strafzumessungserwägungen enthalten: In einem Urteil findet sich zur Strafzumessung nur ein einziger Satz, in dem keine konkreten Strafzumessungserwägungen angeführt werden:

619 S. dazu Kapitel F. II. 3. b) dd).

„Unter Berücksichtigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände sah das Gericht folgende Einzelstrafen als tat- und schuldangemessen an“.

Urteil Nr. 101

In einem anderen Urteil wird eine ähnliche Formulierung verwendet:

„Das Gericht hat alle für und gegen die Angeklagte sprechenden Umstände gegeneinander abgewogen, § 46 Abs. 2 StGB. Als tat- und schuldangemessene Strafe hat das Gericht eine Freiheitsstrafe von 1 (einem) Jahr und 3 (drei) Monaten festgesetzt.“

Urteil Nr. 103

Auch hier werden im Rahmen der Strafzumessung keinerlei Strafzumessungserwägungen angeführt; es bleibt völlig offen, welche für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände das Gericht gegeneinander abgewogen haben will. In einem weiteren Urteil führt das Gericht zu dem von dem Verurteilten begangenen Wohnungseinbruchdiebstahl lediglich aus, dass wegen des Steckenbleibens der Tat im Versuchsstadium eine Strafrahmenverschiebung zugunsten des Angeklagten vorgenommen werde. Strafzumessungserwägungen zur Bestimmung der Strafhöhe finden sich jedoch nicht. Vorhanden sind lediglich zwei Erwägungen zu einem tatmehrheitlich begangenen Betäubungsmitteldelikt und einem tatmehrheitlich begangenen Diebstahl aus einem Auto.

Führt das Gericht wie in den hier vorgestellten Fällen überhaupt keine Strafzumessungserwägungen an, ist es nicht möglich, die Strafzumessungsentscheidung aus dem Urteil heraus auch nur im Ansatz nachzuvollziehen. Die Gerichte beschränken sich hier auf floskelhafte Phrasen, die keinerlei Aussage über die abgewogenen Umstände treffen. Zwar kann jeder Rezipient des Urteils den Sachverhalt und das Strafmaß abgleichen und basierend darauf Vermutungen anstellen, welche Umstände des Sachverhalts möglicherweise bestimmend für die Strafzumessungsentscheidung waren. Welche Erwägungen tatsächlich bestimmend waren, kann der Leser durch die Lektüre und Analyse des Urteils aber nicht erfahren.

e) Umfang der Strafzumessungsbegründungen

Die Erwägungen zur Strafzumessung verteilen sich in den ausgewerteten Urteilen durchschnittlich auf 14,66 Zeilen (Median: 11 Zeilen).⁶²⁰ In drei Fällen gibt es überhaupt keine Erwägungen zur Strafhöhe;⁶²¹ die umfangreichsten Erwägungen zur Strafhöhe erstrecken sich über 115 Zeilen. Im Rahmen der Ausführungen zur Strafzumessung werden durchschnittlich 3,6 strafschärfende Erwägungen (Median: 3) genannt, die im Schnitt auf 6,36 Zeilen (Median: 5 Zeilen) verteilt sind. Daneben werden durchschnittlich 4,26 strafmildernde Erwägungen pro Fall genannt (Median 4); diese sind im Schnitt auf 6,93 Zeilen verteilt (Median: 6 Zeilen).

Bei knapp 40 % der ausgewerteten Urteile sind die Urteilsgründe nach § 267 Abs. 4 StPO aufgrund der wegen Rechtsmittelverzichts oder wegen Ablaufs der Rechtsmittelfrist eingetretenen Rechtskraft der Entscheidung abgekürzt; rund 60 % der ausgewerteten Urteile enthalten ungekürzte Urteilsgründe. Die gesetzlichen Anforderungen an die Begründung der Strafzumessungsentscheidung unterscheiden sich bei den beiden Gruppen deutlich: Im Falle der abgekürzten Urteilsfassung sind zwar die Rechtsfolge und die sie tragenden Bestimmungen im Urteil anzugeben,⁶²² es bedarf aber nicht zwingend einer Begründung der Strafzumessungserwägungen.⁶²³ Sowohl Erörterungen zur (Nicht-)Annahme eines minder schweren Falls, zur Unerlässlichkeit der Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe und zur (Nicht-)Aussetzung der Strafe zur Bewährung als auch Ausführungen gemäß § 267 Abs. 3 S. 1 StPO über die Strafzumessungsgründe können bei ge-

620 Jede angefangene Zeile wurde mitgezählt. Nicht mitgezählt wurde die bloße Nennung des angewendeten Strafrahmens (z.B.: „Bei der Strafzumessung ist das Gericht von dem gesetzlichen Regelstrafrahmen des Wohnungseinbruchdiebstahls, Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren, ausgegangen.“). Weiterhin wurde der Satz, der die verhängte Strafe mitteilt, nicht mitgezählt (z.B.: „Bei Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungserwägungen hält das Gericht eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten für tat- und schuldangemessen.“). Schließlich wurden auch die Ausführungen zur Aussetzung der Strafe zur Bewährung hier nicht einbezogen. Die Angaben beziehen sich somit ausschließlich auf die inhaltlichen Erwägungen zur Strafhöhe.

621 S. zu diesen Fällen der vorhergehende Abschnitt F. II. 3. d) cc).

622 *Kuckein/Bartel*, in: *Karlsruher Kommentar/StPO*, 8. Aufl. 2019, § 267 StPO, Rn. 38; *Stuckenberg*, in: *Löwe-Rosenberg/StPO*, 6. Aufl. 2013, § 267 StPO, Rn. 138; *Schmitt*, in: *Meyer-Goßner/Schmitt/StPO*, 65. Aufl. 2022, § 267 StPO, Rn. 25.

623 *Peglau*, in: *BeckOK/StPO*, 43. Edition 01.04.2022, § 267 StPO, Rn. 58; *Velten*, in: *SK/StPO*, 5. Aufl. 2016, § 267 StPO, Rn. 60; *Stuckenberg*, in: *KMR/StPO*, 66. Lieferung 2013, § 267 StPO, Rn. 106.

kürzten Urteilsgründen theoretisch entfallen.⁶²⁴ Trotz dieses gravierenden Unterschieds im Hinblick auf die Begründungsanforderungen unterscheidet sich der durchschnittliche Umfang der Strafzumessungserwägungen bei den ausgewerteten Fällen mit gekürzten und ungekürzten Urteilsgründen nur wenig: Bei den gekürzten Urteilen erstrecken sich die Erwägungen im Schnitt über 13,39 Zeilen, bei den ungekürzten Urteilen über 15,47 Zeilen. Auch die Anzahl der in den Urteilen genannten strafschärfenden und strafmildernden Erwägungen unterscheidet sich bei den beiden Gruppen lediglich unerheblich. Bei den ungekürzten Urteilen werden im Schnitt 3,98 (Median: 3) strafmildernde und 3,92 (Median: 4) strafschärfende Erwägungen genannt, in gekürzten Urteilen sogar 4,68 (Median: 4) strafmildernde und 3,11 (Median: 3) strafschärfende Erwägungen (s. Tabelle 19). Das Urteil mit den meisten strafschärfenden Erwägungen – 14 an der Zahl – ist eines mit gekürzten Urteilsgründen und die maximale erhobene Zahl strafmildernder Erwägungen – zwölf – findet sich in drei gekürzten und einem ungekürzten Urteil.

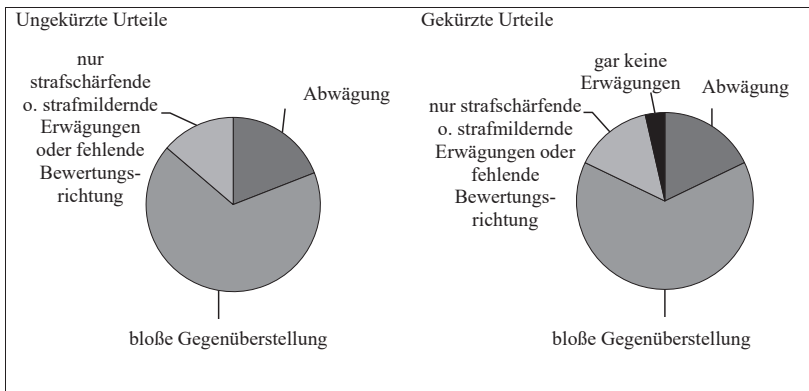
Tabelle 19: Umfang der Strafzumessungserwägungen in Urteilen mit ungekürzten und gekürzten Urteilsgründen

	Umfang der Strafzumessungserwägungen (Mittelwert, in Zeilen)	Anzahl der Erwägungen zugunsten des Täters		Anzahl der Erwägungen zulasten des Täters	
		Mittelwert	Median	Mittelwert	Median
gesamt	14,66	4,26	4	3,6	3
Urteile mit ungekürzten Urteilsgründen	15,47	3,98	3	3,92	4
Urteile mit gekürzten Urteilsgründen	13,39	4,68	4	3,11	3

624 Meyer-Gofßner/Appf, Die Urteile in Strafsachen, 28. Aufl. 2008, Rn. 614.

Zudem zeigt sich, dass die Ausgestaltung der Strafzumessungsbegründung – echte Abwägung, bloße Gegenüberstellung, nur strafscharfende oder strafmildernde Erwägungen bzw. fehlende Bewertungsrichtung oder gar keine Erwägungen – kaum mit der Frage zusammenhängt, ob die Urteilsgründe gekürzt oder ungekürzt sind. Sowohl bei den Urteilen mit gekürzten als auch bei den Urteilen mit ungekürzten Urteilsgründen machen die Urteile mit echter Abwägung 17,9 bis 19,1 % aus, die Urteile mit bloßer Gegenüberstellung dominieren jeweils mit 64,3 bis 67,2 % und die übrigen Gruppen machen gemeinsam jeweils rund 13,7 bis 17,9 % der gekürzten und ungekürzten Urteile aus. Ein größerer Unterschied besteht lediglich hinsichtlich der vollständig fehlenden Strafzumessungserwägungen, die ausschließlich bei gekürzten Urteilsgründen auftreten (s. Abbildung 32).

Abbildung 32: Ausgestaltung der Strafzumessungsbegründung in Urteilen mit ungekürzten und gekürzten Urteilsgründen



Diese Ähnlichkeit zwischen beiden Urteilsgruppen dürfte darauf zurückzuführen sein, dass trotz der in § 267 Abs. 4 StPO vorgesehen Erleichterungen im Einzelfall durchaus Gründe dafür bestehen können, auch bei Rechtskraft der Entscheidung bei der Begründung der Strafzumessungsentscheidung im Urteil über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinauszugehen. Gemäß § 267 Abs. 4 S. 3 StPO bestimmt das Gericht bei gekürzten Urteilsgründen den weiteren Inhalt der Urteilsgründe unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach seinem Ermessen. In der Literatur wird darauf verwiesen, dass Erörterungen zur Strafzumessung etwa für spätere Entscheidungen während der Strafvollstreckung von Interesse sein kön-

bei Verurteilung zu geringfügigen Strafen“ auf die Mindestanforderungen beschränken.⁶²⁹ Anderorts ist die Rede davon, dass jedenfalls bei Verhängung längerer Freiheitsstrafen eine Mitteilung der für die Strafzumessung bestimmenden Erwägungen angezeigt sei.⁶³⁰ Die Urteilsauswertung zeigt, dass die Tatgerichte diese Grundsätze ernst nehmen und die Möglichkeiten zur Abkürzung der Strafzumessungsbegründung in aller Regel nicht ausreizen.

Der Umfang der Strafzumessungsbegründung in den Urteilen hängt also nicht maßgeblich mit der Frage zusammen, ob die Urteilsgründe gekürzt oder ungekürzt sind. Eine Korrelation des Umfangs der Begründung lässt sich hingegen mit der Höhe des verhängten Strafmaßes feststellen: Mit jedem hinzukommenden Monat beim Strafmaß wird die Strafzumessungsbegründung im Urteil durchschnittlich um 0,521 Zeilen länger; dieser Befund ist hochsignifikant (Pearson-Korrelation 0,422). Die Erklärung für diese starke Korrelation dürfte darin zu sehen sein, dass mit einem höheren Strafmaß der Legitimationsbedarf ansteigt.⁶³¹ Je höher das verhängte Strafmaß, desto eher werden die Gerichte – möglicherweise unbewusst – geneigt sein, dieses durch längere Ausführungen zu rechtfertigen. Auch die Anzahl der Erwägungen zugunsten und zulasten des Täters steigt mit der Strafhöhe an – insbesondere im Hinblick auf die Erwägungen zulasten des Täters zeigt sich ein mäßiger und hochsignifikanter Zusammenhang zwischen der Strafhöhe und der Anzahl der Erwägungen (Pearson-Korrelation 0,498). Daneben lässt sich feststellen, dass in den untersuchten Fällen, in denen eine leichte oder stärkere Abwägung stattfindet, die Strafe im Durchschnitt mit 24 Monaten erheblich höher liegt als in den Fällen ohne Abwägung (s. Abbildung 33). In den Fällen mit bloßer Gegenüberstellung mehrerer Erwägungen beträgt das Strafmaß durchschnittlich 21,81 Monate und bei nur strafmildernden oder strafschärfenden Erwägungen sowie bei völligem Fehlen jeglicher Erwägungen liegt das Strafmaß im Schnitt am niedrigsten bei rund 17 Monaten. Diese Befunde sind auch signifikant.

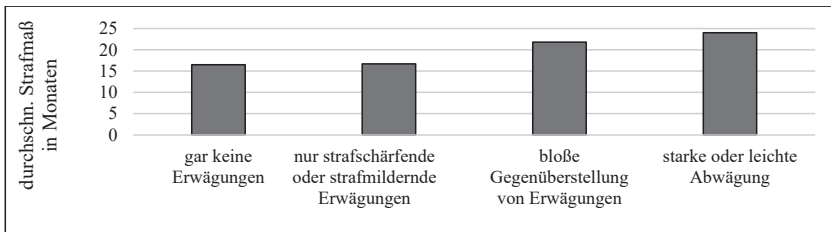
mal wenn der Verurteilte bisher unbestraft war, ohne weiteres verzichtet werden kann“.

629 Meyer-Göfner/*Appl*, Die Urteile in Strafsachen, 28. Aufl. 2008, Rn. 616.

630 Stuckenberger, in: Löwe-Rosenberg/StPO, 6. Aufl. 2013, § 267 StPO, Rn. 138; Wenske, in: MüKo/StPO, 1. Aufl. 2016, § 267 StPO, Rn. 466

631 So bereits Albrecht, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, 1994, 409 f.

Abbildung 33: Strafmaß in Fällen mit und ohne Abwägung der Strafzumessungserwägungen



Dies deutet darauf hin, dass nicht nur hinsichtlich des Umfangs der Strafzumessungserwägungen bei höherer Strafe ein höheres Legitimationsbedürfnis der Gerichte besteht, sondern auch im Hinblick auf die Ausgestaltung der Strafzumessungsbegründung. Die Gerichte scheinen bei höherer Strafe ein erhöhtes Bedürfnis zu haben, die einzelnen für relevant befundenen Erwägungen nicht nur aufzuzählen und blockartig gegenüberzustellen, sondern auch in ihrem Gewicht und ihrer Bedeutung gegeneinander abzuwägen.

f) Fazit zu den Strafzumessungserwägungen

Es bleibt festzuhalten, dass die Bandbreite der theoretisch möglichen Strafzumessungserwägungen beim Wohnungseinbruchdiebstahl außerordentlich hoch ist. Diese enorme Bandbreite lässt sich dadurch erklären, dass das Delikt des Wohnungseinbruchdiebstahls durch viele situative Faktoren wie den Beutewert, die Höhe des Sachschadens, die psychischen Folgen und viele weitere Variablen charakterisiert wird. Hinzu kommen klassische Erwägungen, etwa zur Vorstrafenbelastung und zum Nachtatverhalten des Täters, die beim Wohnungseinbruchdiebstahl ebenso wie bei anderen Delikten in die Strafzumessungsentscheidung eingehen können. Jedoch ist mehr als jede vierte erfasste Strafzumessungserwägung in den ausgewerteten Urteilen singular. Trotz der erheblichen Anzahl der theoretisch zur Auswahl stehenden Strafzumessungserwägungen zeigt sich, dass nur ein Teil der Erwägungen regelmäßig oder häufig genutzt wird. Insbesondere nicht deliktspezifische Erwägungen zum Vorleben und zum Nachtatverhalten sowie deliktspezifische Erwägungen zu den verschuldeten Auswirkungen der Tat werden regelmäßig ausdrücklich in den Urteilen als Strafzumessungserwägungen herangezogen.

Weiterhin kann verzeichnet werden, dass die in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze und Regeln zur Strafzumessungsbegründung in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen von den Tatgerichten unbeachtet bleiben. So wird etwa entgegen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung teilweise ein fehlender Tatanlass als Strafschärfungsgrund herangezogen, die „kriminelle Energie“ des Täters ohne weitere Ausführungen als strafschärfende Erwägung im Urteil genannt, die fehlende Schuldeinsicht eines bestreitenden Täters als Erwägung angeführt oder die Untersuchungshaft des Täters ohne Ausführungen zu einer etwaigen besonderen Belastung des Täters durch die Untersuchungshaft als Strafmilderungsgrund genannt. Dieser Befund zur Fehleranfälligkeit der Strafzumessungserwägungen kann nicht verwundern: Mit einer derart großen und unübersichtlichen Bandbreite möglicher Strafzumessungserwägungen geht naturgemäß ein erhöhtes Fehlerpotential einher.

Auch kann konstatiert werden, dass die Vorstellungen der Gerichte darüber, welche Schadenshöhe beim Wohnungseinbruchdiebstahl strafschärfend und welche strafmildernd zu berücksichtigen ist, durchaus auseinandergehen: Insbesondere bei Beutewerten rund um 1.000 Euro wird die Höhe teilweise als strafmildernde und teilweise als strafschärfende Strafzumessungserwägung im Urteil angeführt.

Überdies konnte festgestellt werden, dass in den Urteilen häufig Strafzumessungserwägungen genannt werden, hinsichtlich derer sich kein messbarer Einfluss auf die Strafhöhe feststellen lässt. Dies deutet darauf hin, dass in den Urteilen teilweise redundante Erwägungen niedergeschrieben werden; dies scheint insbesondere für täterbezogene Umstände zu gelten. Die These, dass die im Urteil ausformulierte Strafzumessungsbegründung und die tatsächlich relevanten Erwägungen in der Praxis häufig nicht zusammenpassen, ist nicht neu: *Streng* kommt unter Verweis auf verschiedene empirische Untersuchungen des Strafzumessungsvorgangs zu dem Ergebnis, dass die eigentliche Strafzumessungsentscheidung weniger komplex sei als ihr zugeschrieben wird, und sich auf wenige Erwägungen stütze, während in der Strafzumessungsbegründung eine (nachträgliche) komplexe Darstellung zahlreicher Erwägungen erfolgt, die nicht alle für die Herstellung des Strafmaßes von Bedeutung waren.⁶³² Auch *Albrecht*

632 *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, 3. Aufl. 2012, Rn. 744 ff.; ähnlich auch *Schünemann*, Daten und Hypothesen zum Rollenspiel zwischen Richter und Staatsanwalt bei der Strafzumessung, in: Kaiser/Kury/Albrecht, Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, 1988, 265 (267); s. auch *Eschelbach*, in: SSW/StGB, 5. Aufl. 2021,

konstatiert ebenso wie *Hoppenworth* und *Verrel*, dass im Rahmen der Strafzumessungsentscheidung wenige Variablen das Strafmaß zufriedenstellend erklären können und die fehlende Komplexität auf der Begründungsebene nachgeholt werde.⁶³³ Dieser Befund über die Beliebigkeit bei der Auswahl der im Urteil verschriftlichen Strafzumessungserwägungen stellt sich als problematisch dar: Wenn aus den niedergeschriebenen Erwägungen keine zuverlässigen Rückschlüsse auf die tatsächlich in der Entscheidung über die Strafhöhe berücksichtigten Strafzumessungserwägungen gezogen werden können, kann die Strafzumessungsbegründung im Urteil keinerlei echte Transparenz und Nachvollziehbarkeit für den Verurteilten, die sonstigen Rezipienten des Urteils und ggf. auch für die Öffentlichkeit gewährleisten.

Darüber hinaus zeigt sich, dass die einzelnen Strafzumessungsgründe ganz überwiegend schematisch und ohne Ausführungen zu ihrer Schuld- oder Präventionsrelevanz verwendet werden. Es werden in der Praxis häufig nur einige strafscharfende und strafmildernde Erwägungen aufgezählt und gegenübergestellt. *Dreher* vermerkte einst, es geschehe allzu oft, dass der Verurteilte „wenn er zum Urteil greift, um zu erfahren, was er gern wissen möchte, die Enttäuschung erleben muß, anstelle einer wirklichen Darstellung nur eine blutleere Gegenüberstellung zu finden von: ‚erschwerend war das und das‘ und ‚mildernd wurde dies und jenes berücksichtigt“.⁶³⁴ Auch *Hassemer* kritisierte insoweit die „Sprachlosigkeit“ des strafzumessenden Richters, „der sich, wie oft beklagt, hinter die „Einerseits-andererseits-Formel“ zurückzieht, in der er Strafzumessungserwägungen zwar aufzählt, sie zum Strafmaß aber in eine nur lose und nicht überprüfbare Verbindung bringt“.⁶³⁵ *Schünemann* spricht von einem „notorisch niedrige[n] Niveau der Strafzumessungsbegründungen, die sich häufig auf die Floskel „unbedingt erforderlich, aber auch ausreichend“ beschränken und auch bei größerem verbalen Aufwand im Grunde unkontrollierbar über jahrelange

§ 46 StGB, Rn. 3: „Oft werden zur Herbeiführung von Revisionsicherheit nachträglich Gründe bei der Urteilsabsetzung formuliert, die in der Urteilsberatung und bei der mündlichen Urteilsbegründung nicht einmal angedacht worden waren“.

633 *Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, 1994, 497 ff.; *Hoppenworth*, Strafzumessung beim Raub, 1991, 265 ff., 270; *Verrel*, Schuldfähigkeitsbegutachtung und Strafzumessung bei Tötungsdelikten, 1995, 248 ff.

634 *Dreher*, Über die gerechte Strafe, 1947, 140.

635 *Hassemer*, ZStW 1978, 64 (82 f.).

Freiheitsentziehungen verfügen“.⁶³⁶ Dies wird durch die Urteilsauswertung im Wesentlichen bestätigt. Die Strafzumessungsbegründung erschöpft sich sehr häufig in einer floskelhaften Gegenüberstellung weniger Umstände, eine leichte oder starke echte Abwägung der einzelnen Erwägungen im Sinne einer Einordnung ihrer Bedeutung im konkreten Einzelfall und einem ins Verhältnissetzen der einzelnen Erwägungen ist eher die Ausnahme denn die Regel. Dies gilt sowohl für Urteile mit ungekürzten als auch für Urteile mit gekürzten Urteilsgründen.

Ein Grund hierfür dürfte darin zu sehen sein, dass die Tatgerichte das ohnehin schon bestehende Fehlerpotential bei der Strafzumessung⁶³⁷ nicht noch vergrößern wollen. Es vermag daher nicht zu verwundern, dass die Tatgerichte sich häufig auf eine schematische Nennung der Strafzumessungserwägungen zurückziehen, ohne die Schuld- oder Präventionsrelevanz des jeweiligen Umstands näher zu erläutern. Auf diese Weise wird das Risiko einer revisionsgerichtlichen Beanstandung des Urteils eingegrenzt: Wenn keine ausdrückliche Einordnung der einzelnen Erwägungen vorgenommen wird, kann weder die Einordnung eines Aspekts als schuld- oder präventionsrelevant an sich noch eine etwaige Übergewichtung der präventionsrelevanten Erwägungen, die nach der Spielraumtheorie lediglich innerhalb des Rahmens des Schuldangemessenen Berücksichtigung finden dürfen,⁶³⁸ beanstandet werden. Zudem kann dem Tatgericht dann auch

636 Schünemann, Plädoyer für eine neue Theorie der Strafzumessung, in: Eser/Cornils, Neuere Tendenzen der Kriminalpolitik, 1987, 209 (212 f.); ebenso bereits Spendel, Zur Lehre vom Strafmaß, 1955, 21; kritisch auch Grasnack, JA 1990, 81.

637 Nack kam in einer Untersuchung der Aufhebungspraxis der Strafsenate des BGH bei Aufhebungen mit Zurückverweisung, Freispruch oder Einstellung für die Jahre 1992 bis 1995 zu dem Ergebnis, dass Strafzumessungsfehler 42 % der sachlich-rechtlichen Aufhebungsgründe ausmachen und mehr als ein Drittel aller Aufhebungen, Nack, NStZ 1997, 153 (156); Streng, in: NK/StGB, 5. Aufl. 2017, § 46 StGB, Rn. 188.

638 S. etwa BGH, 27.10.1970 – 1 StR 423/70, NJW 1971, 61; eine Revision war etwa in einem vom BGH entschiedenen Fall erfolgreich, in dem der BGH befürchtete, „daß die StrK dem Gedanken der Prävention ein zu großes Gewicht beigemessen und dabei außer acht gelassen hat, daß dieser Strafzweck nur innerhalb des Rahmens für die schuldangemessene Strafe berücksichtigt werden darf“, BGH, 07.01.1997 – 4 StR 601/96, NStZ 1997, 336 (337); in einem anderen Urteil führt der BGH aus, die Ausführungen der Strafkammer zum Rechtsfolgenausspruch seien „davon geprägt, „spezialpräventiven Gesichtspunkten ... absoluten Vorrang“ einzuräumen [...]. [D]as Landgericht [hat] mit seinen Erwägungen daher nicht nur die gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 StGB zu berücksichtigenden „Wirkungen der Strafe“ für das künftige Leben des Angeklagten in der Gesellschaft (mit-)berücksichtigt, sondern seine Schuld und die sich insbesondere aus § 46 Abs. 2 Satz 2 sowie § 54 Abs. 1 Satz 3 StGB ergebenden weiteren Strafzumessungskriterien diesen individualpräventiven Erwägungen

nicht vorgehalten werden, es habe Schuld Faktoren und Präventionsfaktoren unzulässigerweise *untereinander* abgewogen.⁶³⁹

Die Entscheidung über die Strafhöhe in der Strafzumessungsbegründung umfassend sprachlich abzubilden, ist schon allein deswegen nicht möglich, weil zumindest Teile der Entscheidung auch unbewusst ablaufen. *Streng* konstatierte bereits 1989, es sei ein unerreichbarer Idealfall, dass der weitgehend unbewusst ablaufende eigentliche Vorgang der Strafzumessung von der argumentativen Strafzumessungsbegründung ganz unmittelbar beschrieben wird und beides übereinstimmt.⁶⁴⁰ Dennoch wäre eine möglichst genaue und wahrheitsgetreue Abbildung der Strafzumessungsentscheidung im Urteil aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sowohl für den Verurteilten,⁶⁴¹ aber auch für die sonstigen Verfahrensbeteiligten – und im Falle der Veröffentlichung des Urteiles auch für die Öffentlichkeit – zu begrüßen.

Die hier ausgewerteten Urteile, in denen trotz vorhandener gegenläufiger Umstände nur schärfende oder nur mildernde Erwägungen genannt werden oder bei denen die Erwägungen keiner Bewertungsrichtung zugeordnet werden, entsprechen jedenfalls bei den Urteilen mit ungekürzten Urteilsgründen nicht den Vorgaben zur Strafzumessung: Sowohl die sich aufdrängenden strafschärfenden als auch die strafmildernden Strafzumessungserwägungen müssen im Rahmen der Strafzumessungsbegründung im Urteil angeführt werden. Darüber hinaus ist auch eine ausdrückliche Bestimmung und Angabe der Bewertungsrichtung der einzelnen Umstände eine Grundvoraussetzung für nachvollziehbare Strafzumessungserwägungen. Es ist zu vermuten, dass die Gerichte in den aufgeführten Fällen sowohl strafmildernde als auch strafschärfende Erwägungen angestellt haben und die Erwägungen auch einer Bewertungsrichtung zugeführt haben – allerdings haben sie dies nicht ausdrücklich in die im Urteil enthaltene

in rechtsfehlerhafter Weise nach- und untergeordnet“, BGH, 03.03.2016 – 4 StR 497/15, BeckRS 2016, 5550.

639 S. dazu *Zipf*, Die Strafzumessung, 1977, 65 f.: Es dürfen jeweils nur Schuld Faktoren untereinander abgewogen werden – hieraus ergibt sich der Schuldrahmen – und Präventionsfaktoren untereinander.

640 *Streng*, NSTZ 1989, 393 (394).

641 *Dreher* betonte, dass den Verurteilten „an der Begründung des Urteils kaum etwas anderes interessiert als die Gründe, die für die Höhe der Strafe ausschlaggebend waren. Den Sachverhalt kennt der Verurteilte viel besser als der Richter. Die rechtliche Würdigung als solche ist ihm in der Regel ziemlich gleichgültig. Aber was er unbedingt wissen will, das ist, warum er die und die Strafe bekam und keine andere“, *Dreher*, Über die gerechte Strafe, 1947, 139 f.

Begründung aufgenommen, wodurch die Strafzumessungsbegründung im Urteil für dessen Rezipienten erheblich an Wert verliert.

In den wenigen Fällen, in denen gar keine Strafzumessungserwägungen im Urteil aufgeführt sind, wird dieses Vorgehen auf die Spitze getrieben. Zwar handelt es sich bei den Urteilen mit vollständig fehlender Strafzumessungsbegründung in der untersuchten Fallauswahl um Urteile mit gekürzten Urteilsgründen. Auch bei diesen kann es aber erforderlich sein, die Strafzumessungsentscheidung zu begründen. Aufgrund des Ablaufs der Rechtsmittelfrist bzw. aufgrund des Rechtsmittelverzichts fällt in diesen Fällen die Funktion der Urteilsgründe weg, eine Kontrolle in der Rechtsmittelinstanz gewährleisten zu müssen. Die Urteilsgründe – und im speziellen die Begründung der Strafzumessungsentscheidung – haben aber noch weitere Funktionen, die es auch bei Rechtskraft des Urteils zu erfüllen gilt. So entfällt bei vollständigem Fehlen einer Begründung der Strafzumessungsentscheidung die „Selbstkontrolle des Tatrichters“, die sich daraus ergibt, dass der Tatrichter im Zuge des Ausformulierens gezwungen ist, sich über die Gründe für seine Entscheidung klar zu werden.⁶⁴² Dieser Aspekt der Selbstkontrolle dürfte gerade im Hinblick auf die Strafzumessungsbegründung von besonders elementarer Bedeutung sein, weil die Gerichte hier einen Spielraum auszufüllen haben, der kaum von konkreten gesetzlichen Vorgaben geprägt ist. Auch hat der Verurteilte bei vollständigem Fehlen von Strafzumessungserwägungen keinerlei Chance, die Strafzumessungsentscheidung aus dem Urteil heraus nachvollziehen zu können.⁶⁴³ Die Pflicht zur sorgfältigen Begründung des tatrichterlichen Urteils verfolgt aber unter anderem auch den Zweck, die Verfahrensbeteiligten von der Richtigkeit der getroffenen Entscheidung zu überzeugen.⁶⁴⁴ Wenn dieser Zweck wegen eklatant unzureichender Begründung der Strafzumessungs-

642 Zipf, Die Strafmaßrevision, 1969, 231 f.; Streng, in: NK/StGB, 5. Aufl. 2017, § 46 StGB, Rn. 167; Schlüchter, GA 1994, 397 (435); s. dazu auch Bruns, Strafzumessungsrecht, 2. Aufl. 1974, 123 f.

643 Zwar werden die Verfahrensbeteiligten bereits bei der Urteilsverkündung darüber unterrichtet, welche Gründe das Gericht zu seiner Entscheidung bestimmt haben. Die Urteilsverkündung ist daher von wesentlicher Bedeutung für die Verfahrensbeteiligten und auch für die Öffentlichkeit. Allerdings handelt es sich bei der Urteilsverkündung lediglich um eine vorläufige Unterrichtung; bei mündlicher Mitteilung wird zudem nur der „wesentliche Inhalt“ der Urteilsgründe eröffnet, § 268 Abs. 2 S. 2 StPO. Daher sind auch die Urteilsgründe nicht nur „ein Werk von Juristen für Juristen“, Stuckenberg, in: Löwe-Rosenberg/StPO, 6. Aufl. 2013, § 268 StPO, Rn. 21.

644 Kuckein/Bartel, in: Karlsruher Kommentar/StPO, 8. Aufl. 2019, § 267 StPO, Rn. 1.

entscheidung nicht einmal im Ansatz erfüllt wird, kann dies gravierende schädliche Folgen sowohl für das Vertrauen in die Rechtspflege als auch für die Resozialisierungschancen des Verurteilten haben.⁶⁴⁵ Aus diesen Gründen erscheint der vollständige Verzicht auf eine Begründung der Strafzumessungsentscheidung auch bei Urteilen mit abgekürzten Urteilsgründen als bedenklich.⁶⁴⁶

Andererseits konnten im Rahmen der Urteilsauswertung in einzelnen Fällen ausführliche und transparente Begründungen festgestellt werden. Insbesondere wurde gezeigt, dass sowohl Umfang als auch Qualität der Begründung mit der Höhe des Strafmaßes ansteigen. Es ist nachvollziehbar, dass die Gerichte bei höheren Strafmaßen die Strafzumessungserwägungen quantitativ ausführlicher und auch qualitativ intensiver abwägen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass bei einer höheren Strafe tiefer in die Rechte des Verurteilten eingegriffen wird und dementsprechend mit der Höhe des Strafmaßes auch der Legitimationsbedarf ansteigt,⁶⁴⁷ ist der Befund der ausführlicheren Begründung bei höheren Strafmaßen ermutigend. Allerdings führt ein niedriges Strafmaß nicht zu einem Wegfall der Funktionen der Strafzumessungsbegründung. Auch bei Verhängung kurzer Strafen erfüllt die Strafzumessungsbegründung verschiedene Funktionen. So ist das rechtsprechende Organ bei der Ausformulierung der Gründe gezwungen, sich die Gründe für die Entscheidung zu vergegenwärtigen; dies ermöglicht, wie bereits erwähnt, eine Selbstkontrolle und führt dem Organ den Umstand vor Augen, dass die Entscheidung nachvollziehbar und gesetzmäßig getroffen werden muss.⁶⁴⁸ Darüber hinaus kommt auch bei Verhängung niedriger Strafen eine Befriedungsfunktion der Urteilsbegründung zum Tragen: Unabhängig von der Höhe des Strafmaßes soll der Verurteilte Einsicht und Verständnis in die Verurteilung erlangen, er „soll davon überzeugt werden, dass Recht gesprochen worden ist und es soll ein

645 So auch *Eschelbach*, in: SSW/StGB, 5. Aufl. 2021, § 46 StGB, Rn. 10: „Als ungerecht empfundene Strafzumessungsergebnisse, die anhand der mitgeteilten Begründung kaum nachzuvollziehen und erst recht nicht zu „berechnen“ sind, wirken aber jedenfalls im Hinblick auf die Spezialprävention kontraproduktiv“.

646 Ebenso *Velten*, in: SK/StPO, 5. Aufl. 2016, § 267 StPO, Rn. 60.

647 *Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, 1994, 410.

648 *Noster*, Die abgekürzte Urteilsbegründung im Strafprozess, 2010, 167 f.; *Schlüchter*, GA 1994, 397 (435); *Velten* spricht von der „disziplinierenden[n] Wirkung“ der Begründungspflicht und hat daher rechtsstaatliche Bedenken hinsichtlich der Absenkung der Begründungsanforderungen bei abgekürzten Urteilsgründen, *Velten*, in: SK/StPO, 5. Aufl. 2016, § 267 StPO, Rn. 60.

Nachvollziehen der Entscheidung möglich sein“.⁶⁴⁹ Ebenso kann den Genugtungsinteressen von Nebenklägern und Verletzten durch ausführliche Darlegungen zur Strafzumessungsbegründung gedient sein – auch im Falle eines niedrigen Strafmaßes.⁶⁵⁰ Schließlich müssen die Urteilsgründe im Falle der fehlenden Rechtskraft des Urteils auch eine Überprüfbarkeit der Entscheidung in der Rechtsmittelinstanz gewährleisten;⁶⁵¹ zwar kommen Rechtsmittel eher bei höherem Strafmaß zum Tragen, aber auch bei niedrigen Strafmaßen ist die Einlegung eines Rechtsmittels nicht ausgeschlossen. Die Erfüllung all dieser Funktionen ist auch im Falle eines niedrigen Strafmaßes gefährdet, wenn die Begründung der Strafzumessungsentscheidung oberflächlich und knapp ausfällt.

Abschließend kann folgendes Fazit zur Ausgestaltung der Strafzumessungsbegründungen in den ausgewerteten Urteilen gezogen werden: Teilweise finden in den Urteilen im Rahmen der Strafzumessungsbegründungen echte Abwägungen der Strafzumessungserwägungen statt; diese werden zueinander ins Verhältnis gesetzt und in ihrer Bedeutung erläutert. Insbesondere ist positiv hervorzuheben, dass vor allem bei Urteilen mit höherem Strafmaß und dementsprechend auch gravierenderem Eingriff in die Rechte des Verurteilten in Teilen solche quantitativ und qualitativ ausführlicheren Abwägungen vorhanden sind. Zudem ist es vor dem Hintergrund der wichtigen Funktionen der Strafzumessungsbegründung positiv zu bewerten, dass die Gerichte auch in Fällen mit rechtskräftigem Urteil nur zurückhaltend Gebrauch von der Möglichkeit zur Abkürzung der Strafzumessungsbegründung machen,⁶⁵² sodass sich diese in Umfang und Ausgestaltung nur wenig von den ungekürzten Urteilen unterscheiden und das vollständige Fehlen einer Strafzumessungsbegründung in den ausgewerteten

649 *Noster*, Die abgekürzte Urteilsbegründung im Strafprozess, 2010, 166; *Kuckein/Bartel*, in: *Karlsruher Kommentar/StPO*, 8. Aufl. 2019, § 267 StPO, Rn. 1.

650 *Noster*, Die abgekürzte Urteilsbegründung im Strafprozess, 2010, 231 ff. Die Erwartungen des Verletzten müssen hierbei nicht zwingend auf eine möglichst harte Strafe gerichtet sein; es spricht viel dafür, dass der Verletzte mit dem Ergebnis des Verfahrens dann einverstanden ist, wenn er „in subjektiv-emotional befriedigender Weise – vor allem durch Information und Konsultation – in das Verfahren eingebunden wurde“, *Weigend*, Deliktsoffer und Strafverfahren, 1989, 408 ff.

651 *Wenske*, in: *MüKo/StPO*, 1. Aufl. 2016, § 267 StPO, Rn. 34.

652 Dies könnte auch darauf zurückzuführen sein, dass bislang weder die gerichtliche Praxis noch die Lehrbuchliteratur einheitliche konkrete Vorgaben zur Abkürzung entwickelt hat, *Noster*, Die abgekürzte Urteilsbegründung im Strafprozess, 2010, 169. Auch die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren enthalten in Nr. 141 zur Form des Urteils keine Aussage zu den Mindestanforderungen an ein abgekürztes Urteil.

Fällen die Ausnahme darstellt. Allerdings muss ebenfalls konstatiert werden, dass bei dem überwiegenden Teil der Urteile gerade keine Abwägung der Strafzumessungserwägungen stattfindet. Diese werden meist lediglich ohne echte Abwägung gegenübergestellt, und zwar sowohl in Urteilen mit gekürzten als auch in Urteilen mit ungekürzten Urteilsgründen. Die in § 267 Abs. 4 StPO vorgesehenen Erleichterungen können das Vorgehen der Gerichte damit jedenfalls bei den ungekürzten Urteilen nicht rechtfertigen. Es scheint eine allgemeine Tendenz zu bestehen, unabhängig von der Rechtskraft des Urteils bei Abfassung der Urteilsgründe mit sinkendem Strafmaß die Strafzumessungsbegründung immer weiter zu verknapfen. Dieser Befund gibt Anlass zu Bedenken. Zwar ist der Eingriff in die Rechte des Verurteilten bei niedrigem Strafmaß weniger intensiv. Allerdings muss daran erinnert werden, dass in der vorliegenden Fallauswahl ausschließlich Freiheitsstrafen verhängt wurden, die im Mittel immerhin bei 21,16 Monaten (Median: 18 Monate) lagen und oftmals nicht zur Bewährung ausgesetzt wurden. Es handelt sich hier nicht um unbedeutende „Bagatellstrafen“, sondern um erhebliche Eingriffe in die Rechte der Verurteilten, die deren Leben langfristig beeinflussen können. Vor diesem Hintergrund erscheint es bedenklich, wenn die Strafzumessungsbegründung in zahlreichen Fällen und sowohl bei Urteilen mit gekürzten als auch ungekürzten Urteilsgründen derart knapp und schematisch ausfällt, dass eine Erfüllung der Funktionen der Begründung – Befriedungsfunktion, Selbstkontrolle des rechtsprechenden Organs, Genugtuungsfunktion, bei fehlender Rechtskraft zudem Ermöglichung der Kontrolle der Entscheidung in der Rechtsmittelinstantz – nicht einmal im Ansatz zu erwarten ist.

4. Regionale Unterschiede im Strafmaß und in den Strafzumessungsbegründungen

a) Regionale Strafmaßunterschiede

Im Rahmen der Urteilsanalyse wurden Varianzen im Strafmaß festgestellt, die nur teilweise auf Unterschieden in den Tat- und Tätervariablen beruhen. Es verbleibt aber ein erheblicher Teil der Varianz, der nicht durch die genannten Variablen erklärt werden kann. Dies wirft die Frage auf, ob die verbleibende Varianz im Strafmaß möglicherweise durch regionale justizielle Gewohnheiten oder lokal übliche „Tarife“ bei der Strafzumessung erklärt werden kann. Um dieser Frage auf den Grund zu gehen, wurden die Gesamt- und Einzelstrafen verglichen, die in den vier in die Urteilsauswer-

tung eingegangenen Bundesländern Hamburg, Sachsen, NRW und Bayern verhängt wurden.

Ein Vergleich der in den einzelnen Bundesländern durchschnittlich verhängten Strafmaße zeigt, dass die Strafhöhen in Bayern und Hamburg über dem Durchschnitt liegen, in NRW und Sachsen darunter (s. Tabelle 20). Die Werte für die Bundesländer liegen dabei aber – mit Ausnahme des deutlich höheren Werts für Bayern – eng beieinander; die maximale Differenz zwischen den Mittelwerten für NRW, Hamburg und Sachsen beträgt weniger als zwei Monate. Bei Betrachtung des Medians liegen die Bundesländer etwas weiter auseinander. Auch hier liegt Sachsen mit 16 Monaten am niedrigsten, Hamburg und NRW bilden das Mittelfeld mit 18 Monaten und in Bayern liegt der Median mit 22 Monaten am höchsten. Teilweise können auch deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Gerichtsorten innerhalb eines Bundeslands festgestellt werden. So liegen etwa Chemnitz und Mönchengladbach über dem Gesamtschnitt, Leipzig und Köln darunter. In Hamburg wurde sowohl der niedrigste Durchschnitt eines Gerichtsortes in Höhe von 16,14 Monaten (Hamburg-Bergedorf), als auch der zweithöchste Durchschnitt in Höhe von 31,05 Monaten (Hamburg) erfasst; höher lag nur Weiden mit durchschnittlich 43,5 Monaten.

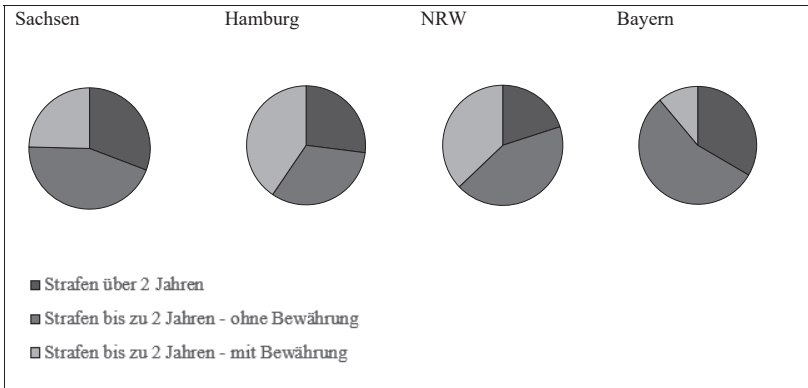
Tabelle 20: Strafmaß an den einzelnen Gerichtsorten, N=192

	Mittelwert in Monaten	Median in Monaten
gesamt	21,16	18,00
Sachsen, N = 65	19,92	16,00
NRW, N = 35	20,09	18,00
Bayern, N = 18	25,00	22,00
Hamburg, N = 74	21,81	18,00

Der Anteil der Täter mit bewährungsstraffähigen Strafen bis zu zwei Jahren liegt in allen Bundesländern in einer ähnlichen Größenordnung, nur NRW liegt etwas deutlicher über den anderen Bundesländern (s. Abbildung 34). Trotzdem unterscheidet sich der Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Strafen in den einzelnen Bundesländern deutlich: Während in Bayern lediglich rund ein Sechstel und in Sachsen ca. 35,6 % aller aussetzungsfähigen Strafen bis zu zwei Jahren ausgesetzt wurden, wurden in NRW 46,4 %

und in Hamburg mit 55,5% sogar mehr als die Hälfte aller aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt.

Abbildung 34: Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Strafen in den einzelnen Bundesländern



Dies deutet darauf hin, dass die Gerichte in Hamburg und NRW tendenziell bewährungsfreundlicher urteilen als die Gerichte in Sachsen und Bayern. Dieses Ergebnis verwundert v.a. deshalb, weil die Vorstrafenbelastung im Schnitt bei den Tätern in Sachsen und NRW am höchsten war, in Hamburg und insbesondere in Bayern niedriger. Die Vorstrafen eines Täters werden regelmäßig als Indiz im Rahmen der Kriminalprognose bei der Prüfung der Voraussetzungen einer Strafaussetzung zur Bewährung herangezogen; die Verbüßung von Strafen spricht dabei gegen eine günstige Prognose.⁶⁵³ Es wäre deshalb eher zu erwarten gewesen, dass in Bayern häufiger zur Bewährung ausgesetzte Strafen zu finden sind und in NRW seltener.

Betrachtet man die an den jeweiligen Gerichtsorten für die einzelnen Wohnungseinbruchdiebstahlthaten verhängten Einzelstrafen, so zeigt sich, dass die Strafen in Hamburg und Bayern – wie auch bei der Betrachtung der Strafen unter Berücksichtigung der Gesamtstrafen – über dem Gesamtschnitt liegen, in NRW und Sachsen darunter (s. Tabelle 21).

653 *Groß/Kett-Straub*, in: *MüKo/StGB*, 4. Aufl. 2020, § 56 StGB, Rn. 29.

Tabelle 21: Durchschnittliche Höhe der Einzelstrafen in den einzelnen Bundesländern, N=243

N=243	ge- samt	Sachsen	Hamburg	NRW	Bayern
Mittelwert Einzelstrafen (in Monaten)	14,60	11,86	16,61	13,77	16,56

Auf den gesamten Strafraumen des (Privat-)Wohnungseinbruchdiebstahls bezogen liegen die Mittelwerte für die Einzelstrafen in den einzelnen Bundesländern dicht beieinander: Die maximale Differenz beträgt 4,75 Monate. In Bezug auf den Gesamtstrafrahmen des (Privat-)Wohnungseinbruchdiebstahls – sechs Monate bzw. ein Jahr bis zu zehn Jahre – machen 4,75 Monate lediglich rund 4 % der theoretisch innerhalb des gesetzlichen Strafraumens möglichen Abweichungen aus. Allerdings wird, wie gezeigt, in der Praxis nur ein kleiner Ausschnitt des Strafraumens tatsächlich genutzt. In der vorliegenden Fallauswahl betrug die höchste Einzelstrafe 36 Monate. Nimmt man den Bereich von sechs Monaten bis zu 36 Monaten als Bezugspunkt, so macht ein regionaler Unterschied von 4,75 Monaten im Strafmaß 15,3 % der theoretisch möglichen Abweichungen aus.⁶⁵⁴ Aus diesem Blickwinkel stellt sich die regionale Abweichung als nicht unerheblich dar.

Regionale Unterschiede hinsichtlich der Strafart und der Strafhöhe wurden bereits in verschiedenen empirischen Studien belegt.⁶⁵⁵ So untersucht etwa Grundies in seiner Studie Daten des Bundeszentralregisters und nimmt dabei in Ansätzen eine Kontrolle der Varianz der Einzelfälle vor:⁶⁵⁶ Mehrere Variablen wie Vorstrafenbelastung und Deliktsschwere werden in der statistischen Analyse konstant gehalten, wodurch sich bereits 61 % der

654 Auch Albrecht deutet die von ihm festgestellte Abweichung aus diesem „pessimistischen“ Blickwinkel im Bezug zum tatsächlich praktisch relevanten Teil des Strafraumens als durchaus erheblich, Albrecht, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, 1994, 350 f.

655 S. etwa Pfeiffer/Savelsberg, Regionale und altersgruppenbezogene Unterschiede der Strafzumessung, in: Pfeiffer/Oswald, Strafzumessung, 1989, 17 (35); Pfeiffer, DRiZ 1990, 441 (443).

656 Grundies, Gleiches Recht für alle? – Eine empirische Analyse lokaler Unterschiede in der Sanktionspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, in: Neubacher/Bögelein, Krise - Kriminalität - Kriminologie, 2016, 511; ders., Regionale Unterschiede in der gerichtlichen Sanktionspraxis in der Bundesrepublik Deutschland. Eine empirische Analyse, in: Hermann/Pöge, Kriminalsoziologie, 2018, 295.

Varianz im Strafmaß erklären lassen; innerhalb der Restvarianz erkennt *Grundies* systematische Unterschiede zwischen den einzelnen Gerichtsbezirken.⁶⁵⁷ Allerdings lassen sich aus den Daten des Bundeszentralregisters wichtige Variablen wie die Schadenshöhe und Ähnliches nicht entnehmen. Es lässt sich demnach auch nur sehr begrenzt einordnen, in welchem Maße die den Verurteilungen zugrunde liegenden Taten vergleichbar waren. Andere Studien versuchen dieser Limitation zu begegnen, indem sie die Varianz der Einzelfälle durch Kontrolle wichtiger Variablen einzufangen versuchen: In *Albrechts* Untersuchung werden etwa zahlreiche Variablen der untersuchten Einzelfälle erhoben, sodass hier eine genauere Kontrolle der Varianz der Einzelfälle möglich ist.⁶⁵⁸ Bei seiner Betrachtung der untersuchten Einbruchdiebstähle vergleicht *Albrecht* daher zunächst die regionalen Strafmaße ohne Kontrolle weiterer Fallvariablen; anschließend nimmt er erneut einen Vergleich vor und hält dabei drei Variablen konstant, die er als für die Strafzumessung besonders relevant identifiziert hat: die Anzahl der der Verurteilung zugrunde liegenden Diebstahlsdelikte, die Anzahl der einschlägigen Vorstrafen und die Schadenshöhe.⁶⁵⁹ Bei dem ersten Vergleich ohne Kontrolle weiterer Variablen stellt *Albrecht* eine maximale Differenz von viereinhalb Monaten zwischen den durchschnittlichen Strafhöhen in den untersuchten Gerichtsbezirken fest. Eine Kontrolle der wichtigsten Variablen hat dann eine erhebliche Reduzierung der Abweichungen auf maximal 1,6 Monate zur Folge.⁶⁶⁰ Sein Ergebnis fasst *Albrecht* wie folgt zusammen: „Die zwischen den Landgerichtsbezirken beobachtete Ungleichmäßigkeit im Strafmaß reflektiert also im Wesentlichen nicht Ungleichbehandlung, sondern geradezu Gleichbehandlung. Denn die Unterschiede im durchschnittlichen Strafmaß sind zu wesentlichen Teilen aus der unterschiedlichen Struktur der zur Verurteilung gelangenden Delikte heraus zu erklären. Gleichwohl bleiben aber Unterschiede im durchschnittlich verhängten Strafmaß bestehen.“⁶⁶¹

Auch in der eigenen Untersuchung könnten die festgestellten Differenzen zwischen den einzelnen Gerichtsorten auf Unterschieden in den Sachverhalten der ausgewerteten Fälle beruhen. Es wäre denkbar, dass in Ham-

657 *Grundies*, Gleiches Recht für alle? – Eine empirische Analyse lokaler Unterschiede in der Sanktionspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, in: Neubacher/Bögelein, Krise - Kriminalität - Kriminologie, 2016, 511 (524).

658 *Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, 1994, 348 ff.

659 *Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, 1994, 349 f.

660 *Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, 1994, 351.

661 *Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, 1994, 351.

burg und Bayern zufällig schwere Fälle in die Fallauswahl eingingen und in NRW und Sachsen mehr leichtere Fälle. Wenn dies der Fall wäre, würden die regionalen Unterschiede im Strafmaß nicht auf eine problematische Ungleichheit in der Strafzumessung hindeuten, sondern sie wären ein Zeichen dafür, dass Unterschiede im Sachverhalt sich im Strafmaß niederschlagen. Die statistische Auswertung der Sachverhaltsvariablen hat auch gezeigt, dass diese durchaus einen Effekt auf die Strafhöhe haben können. Bei der statistischen Analyse der regionalen Strafmaßunterschiede musste demnach eine „Kontrolle“ der relevanten Sachverhaltsvariablen stattfinden, um prüfen zu können, ob die regionalen Differenzen auf Unterschieden in den Sachverhalten oder auf einem „Regionaleffekt“, also tatsächlichen regionalen Unterschieden in der Strafhärte beruhen. Eine solche „Kontrolle“ kann statistisch wie folgt erreicht werden: In die bereits vorgestellten Gesamtmodelle zur Erklärung der Varianzen in der Höhe der Einzelstrafen⁶⁶² wird das Bundesland als zusätzliche Variable mit aufgenommen. Auf diese Weise werden die Unterschiede im Sachverhalt, die sich in der statistischen Auswertung als strafzumessungsrelevant gezeigt haben, kontrolliert. Anhand des so gebildeten Modells kann eine Aussage darüber getroffen werden, inwieweit der Anteil der Varianz, der nicht durch die Unterschiede im Sachverhalt erklärt werden konnte, durch einen „Regionalfaktor“ erklärt werden kann.

Tabelle 22 zeigt in der vorderen Spalte zunächst eine gesonderte Betrachtung der Variablen „Bundesland“. Diese kann alleine rund 10 % der Varianz in der Höhe der Einzelstrafen erklären. In dem Modell wurde Sachsen als Referenz genutzt; die für die übrigen Bundesländer angegebenen Werte bilden die statistische Differenz zur durchschnittlichen Einzelstrafenhöhe in Sachsen ab. Nach diesem Modell liegt die Einzelstrafe in Hamburg und Bayern rund 4,7 Monate höher als in Sachsen; in NRW um 1,9 Monate höher als in Sachsen. Die Befunde für Hamburg und Bayern sind hochsignifikant. Erweitert man dieses Modell mit der Variablen „Bundesland“ nun um die in den vorherigen Prüfschritten als strafzumessungsrelevant identifizierten Sachverhaltsvariablen, so zeigt sich für Bayern erneut ein sehr hoher Wert von 5 Monaten als Abweichung zur Referenz Sachsen. Auch für Hamburg und NRW liefert das Gesamtmodell hochsignifikante, aber niedrigere Ergebnisse: In Hamburg kommen statistisch 2,9 Monate zur Konstanten hinzu, in NRW rund 2,3 Monate. Interessant sind hier insbesondere die Befunde zu Hamburg. Die deutliche Verringerung des Wertes für

662 S. o. Kapitel F. II. 2. b) cc).

Hamburg im Gesamtmodell ist durch die Hinzunahme der Variablen „Norm (a.F./n.F.)“ zu erklären. Dies spricht dafür, dass sich ein Teil der Unterschiede in der Höhe der Einzelstrafen zwischen Hamburg und Sachsen tatsächlich durch Sachverhaltsvariablen erklären lässt. In Hamburg wurden besonders viele Fälle der neuen Fassung ausgewertet. Dass die verhängten Einzelstrafen in Hamburg deutlich höher sind als in Sachsen, beruht also teilweise auf dem Umstand, dass bei Fällen der neuen Fassung höhere Strafen verhängt werden als bei Fällen der alten Fassung, von denen in Hamburg weniger ausgewertet wurden.

Tabelle 22: Gesamtmodell mit strafzumessungsrelevanten Sachverhaltsvariablen und regionalem Faktor, N=214

	Modell 1: Regionaler Faktor ohne Kovariate	Gesamtmodell mit relevanten Sachverhaltsvariablen und regionalem Faktor
N	N=243	N=214
Konstante	11,856 Monate	16,01 Monate
Bundesland (Sachsen/ Hamburg/Bayern/NRW)	Hamburg: 4,76*** Bayern: 4,71*** NRW: 1,92	Hamburg: +2,94*** Bayern: +5,03*** NRW: +2,26**
Norm (a.F./n.F.)		bei „n.F.“: +3,77***
Psychische Folgen (nein/ ja)		bei „ja“: +2,73***
Geständnis (nein/ ja)		bei „ja“: -4,61***
Vollendung/ Versuch		bei „Versuch“: -5,43***
Bisher begangene WED (>0/0)		bei „0“: -2,36***
Rückgabe Beute (nein/ ja)		bei „ja“: +3,08***
R ²	0,104	0,536
Signifikanzen: *** 0,01; **0,05; *0,1		

Dennoch zeigt das Gesamtmodell unter Einschluss der Variablen „Bundesland“, dass ein Teil der Varianz in der Einzelstrafenhöhe durch einen „Regionalfaktor“ erklärt wird. Auch bei Kontrolle der relevanten Sachverhaltsvariablen sind die verhängten Einzelstrafen in NRW ca. 2 Monate, in Hamburg knapp 3 Monate und in Bayern sogar mehr als 5 Monate länger als in Sachsen. Regionale Unterschiede im Strafmaß erweisen sich demnach als stabil – auch bei Kontrolle der als strafzumessungsrelevant eingestuften Sachverhaltsvariablen.⁶⁶³ Insgesamt erklärt das Gesamtmodell mit den relevanten Sachverhaltsvariablen und der Variablen „Bundesland“ 53,6 % der Varianzen in der Höhe der Einzelstrafen.

Ergänzend wurde zudem ein Vergleich von Einzelfällen aus den verschiedenen Bundesländern vorgenommen, die in mehreren Sachverhaltsvariablen übereinstimmen. Betrachtet wurden nur die Fälle mit keiner oder einer Vorstrafe des Täters und einer Beutehöhe von 35 bis 700 Euro. Fünfzehn Fälle erfüllen diese Voraussetzungen. Berechnet man die durchschnittliche Höhe der Einzelstrafen für die jeweiligen Bundesländer, so ergibt sich für die Fälle aus Hamburg ein Mittelwert von 16,63 Monaten, in Bayern und NRW liegt der Mittelwert jeweils bei 14 Monaten und in Sachsen bei lediglich sieben Monaten.⁶⁶⁴ Dies bestätigt die Tendenz zu höheren Strafen in Hamburg und niedrigeren Strafen in Sachsen bei vergleichbaren leichteren Einzelfällen.

Somit kann festgehalten werden, dass auch bei Kontrolle wichtiger Fallvariablen eine regionale Varianz in der Höhe der Einzelstrafen verbleibt. Eine mögliche Erklärung hierfür könnten bestehende regionale „Traditio-

663 Im Unterschied hierzu stellt *Albrecht* bei einer Betrachtung der regionalen Strafmaßunterschiede bei Einbruchdiebstählen unter Kontrolle der wichtigsten Sachverhaltsvariablen fest, dass lediglich eine maximale Differenz von 1,6 Monaten zwischen den untersuchten Landgerichtsbezirken bestehe. Diese belege, dass räumlich beobachtbare Differenzen sich nicht als resistent gegenüber strafzumessungsrelevanten Kontrollen erweisen. *Albrecht* folgert aus der drastischen Reduzierung der Ausgangsunterschiede durch die Kontrollen, dass die verbleibende Größenordnung der Abweichung nicht mehr als Abweichung erkannt werden könne, *Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, 1994, 351.

664 Allerdings muss auch hier beachtet werden, dass die eingegangenen Fälle aus Hamburg nach der neuen Fassung des Gesetzes abgeurteilt wurden, die Fälle aus Sachsen nach der alten Fassung. Es ist davon auszugehen, dass zumindest ein Teil der Mittelwertdifferenz zwischen Hamburg und Sachsen durch diesen Faktor erklärt wird.

nen“ bei der Strafzumessung sein.⁶⁶⁵ Die Ergebnisse einer älteren Richterbefragung von *Albrecht* deuten etwa darauf hin, dass insbesondere die Anfangsphase der strafrichterlichen Tätigkeit als „Anpassung“ erlebt wird.⁶⁶⁶ *Albrecht* fragte u.a. danach, wie Situationen der Unsicherheit bei der Strafzumessungsentscheidung bewältigt werden. Neben dem Antrag der Staatsanwaltschaft als Orientierungspunkt wurde die Erkundigung bei Richterkollegen häufig genannt, wobei meist ein Verweis auf ältere oder erfahrene Kollegen erfolgte. *Albrecht* schließt daraus, dass „hinter den erwähnten Orientierungsmustern ein starker Konformitätsdruck“ stehe.⁶⁶⁷ Auch *Streng* kommt in einer Befragung von Richtern und Staatsanwälten aus dem Jahr 1979 zu dem Ergebnis, dass für einen Großteil der Befragten die „Orientierung an dem, was in vergleichbaren Fällen üblich ist“ bei der Sanktionsauswahl und Strafbemessung „sehr“ oder „mittel“ wichtig ist (79,4 %).⁶⁶⁸ Aufgrund des Fehlens überregionaler Informationen zur Strafzumessungspraxis geht *Streng* hierbei davon aus, dass nur eine Orientierung an regional Üblichem möglich ist.⁶⁶⁹

Auch in den Gruppengesprächen mit Richtern zeigte sich, dass regionale Gewohnheiten bestehen:

StA2: Also ich wollte auch so eins-sechs sagen. Ich glaub, ja weil ich mein, es ist zu viel für Mindeststrafe, weil schon bisschen vorbelastet. Und schon nicht nur so 'n bisschen mitgenommen und dann höchstpersönlicher Bereich, weswegen es schon drüber war. Es ist auf jeden Fall bei den Vorbelastungen Bewährungsstrafe, ist klar. Also bei uns wenigstens. Aber find ich auch gerecht.

Auszug Gruppengespräch A

Interessant ist hierbei, dass die Staatsanwältin ihren Verweis auf lokale Gewohnheiten bei den Strafmaßen als Orientierungspunkt sogleich durch den Hinweis rechtfertigt, dass sie die lokal übliche Strafhöhe auch selbst gerecht

665 So auch *Exner*, Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte, 1931, 10; *Pfeiffer*, DRiZ 1990, 441 (444); von „lokaler Justizkultur“ spricht *Langer*, Staatsanwälte und Richter, 1994.

666 *Albrecht*, Gleichmäßigkeit und Ungleichmäßigkeit in der Strafzumessung, in: *Kerner/Kury/Sessar*, Deutsche Forschungen zur Kriminalitätentstehung und Kriminalitätskontrolle, 1983, 1297 (1322 ff.).

667 *Albrecht*, Gleichmäßigkeit und Ungleichmäßigkeit in der Strafzumessung, in: *Kerner/Kury/Sessar*, Deutsche Forschungen zur Kriminalitätentstehung und Kriminalitätskontrolle, 1983, 1297 (1323).

668 *Streng*, Strafzumessung und relative Gerechtigkeit, 1984, 239.

669 *Streng*, Strafzumessung und relative Gerechtigkeit, 1984, 240.

fände. Es wird also deutlich, dass einerseits lokale Gewohnheiten durchaus eine Rolle bei der Strafzumessung spielen, andererseits aber teilweise Unklarheit darüber besteht, ob es sich bei der lokalen Gewohnheit überhaupt um eine legitime Erwägung im Rahmen der Strafzumessungsentscheidung handelt. Weiterhin bestätigt sich in den Gruppengesprächen auch die Einschätzung, dass lokale Traditionen im Hinblick auf übliche Strafhöhen aufgrund fehlender Informationen über den eigenen Landgerichtsbezirk hinaus regional eingeschränkt sind:

R2 (in Bezug auf Zugang zu Strafmaßentscheidungen anderer Gerichte): Glaube ich schon, dass es interessant ist. Man weiß wenig außerhalb des Landgerichtsbezirkes.

Auszug Gruppengespräch C

Tatsächlich kann davon ausgegangen werden, dass den Strafrichtern bestenfalls in öffentlich diskutierten Einzelfällen überregionale Informationen zu Strafzumessungsentscheidungen bekannt werden; abseits davon dürfte sich eine Orientierung an „üblichen“ Strafhöhen lediglich auf einen regional sehr begrenzten Raum beziehen.⁶⁷⁰

Trotz alledem muss aber auch festgehalten werden, dass selbst das Erklärungsmodell, das sowohl Sachverhaltsvariablen als auch den „Regionalfaktor“ einbezieht, nur etwas mehr als die Hälfte der Varianz in der Höhe der Einzelstrafen erklären kann. Es verbleibt eine erhebliche Varianz in der Höhe der Einzelstrafen, die durch die statistischen Modellierungen nicht erklärt werden kann.

b) Regionale Unterschiede bei den Strafzumessungserwägungen

Nicht nur im Hinblick auf das Strafmaß lassen sich in der Urteilsauswertung regionale Unterschiede feststellen. Auch der Umfang der Strafzumessungsbegründungen in den Urteilen unterscheidet sich in den einzelnen Bundesländern deutlich: In Bayern liegt der Mittelwert für die Strafzumessungserwägungen bei 29,86 Zeilen (Median: 19 Zeilen). Dagegen fassten sich die Gerichte in den übrigen Bundesländern im Schnitt deutlich kürzer. In Hamburg wurden durchschnittlich 15,23 Zeilen und in Sachsen 12,28

670 So auch *Grundies*, Gleiches Recht für alle? – Eine empirische Analyse lokaler Unterschiede in der Sanktionspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, in: Neubacher/Bögelein, Krise - Kriminalität - Kriminologie, 2016, 511 (512).

Zeilen für die Strafzumessungserwägungen benötigt (Median in beiden Ländern: 11 Zeilen). Das Schlusslicht bildet NRW mit lediglich 9,82 Zeilen im Durchschnitt (Median: 9,5 Zeilen).

Bei der Betrachtung der einzelnen Strafzumessungserwägungen fällt zudem auf, dass verschiedene Erwägungen in einzelnen Bundesländern sehr häufig verwendet werden, in anderen Bundesländern dagegen nur selten.

Ein besonders auffälliges Bild zeigt sich im Hinblick auf die Strafzumessungserwägungen im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft der Täter. Der Anteil der Täter, die in Untersuchungshaft waren, liegt in allen Bundesländern sehr hoch. Betrachtet man den Anteil der Täter, bei denen die Untersuchungshaft als Strafzumessungserwägung herangezogen wird, so kann festgestellt werden, dass diese Erwägung in Hamburg und Bayern häufig im Urteil angeführt wird, in Sachsen und NRW hingegen deutlich seltener. In Hamburg wird bei 60,6 % der Täter, die in Untersuchungshaft waren, als Strafzumessungserwägung entweder die Untersuchungshaft selbst, deren Dauer oder eine besondere Haftempfindlichkeit in der Untersuchungshaft im Urteil genannt (s. Tabelle 23). In Bayern wird eine solche Erwägung bei der Hälfte der Täter mit Untersuchungshaft angeführt, in NRW bei jedem vierten Täter mit Untersuchungshaft. In Sachsen werden Strafzumessungserwägungen im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft lediglich bei 17,5 % der inhaftierten Täter angeführt. Erwägungen zur Untersuchungshaft werden im Verhältnis zur Gesamtzahl der Täter mit Untersuchungshaft demnach in Bayern mehr als doppelt so oft und in Hamburg mehr als dreimal so oft ausdrücklich im Urteil genannt wie in Sachsen. Dies ist als Hinweis darauf zu deuten, dass es im Hinblick auf die Verwendung bestimmter Erwägungen und Formulierungen in der Strafzumessungsbegründung regionale Gewohnheiten gibt. Eine Bezugnahme auf die Untersuchungshaft des Täters und seine dortige Haftempfindlichkeit scheint in Hamburg und Bayern üblicher zu sein als in NRW und in Sachsen.

Tabelle 23: Untersuchungshaft als Strafzumessungserwägung in den einzelnen Bundesländern

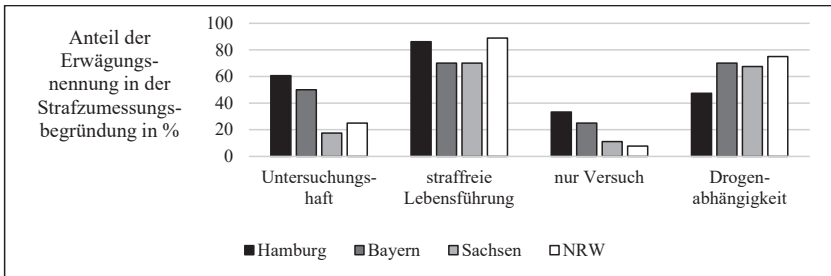
	Hamburg	Sachsen	Bayern	NRW
Anteil der Täter mit U-Haft (in %)	97,1 %	81,6 %	87,5 %	93,3 %
Anteil der Täter mit Erwägung(en) zur U-Haft an allen Tätern mit U-Haft	60,6 %	17,5 %	50 %	25 %

Ähnliches gilt für die strafmildernde Erwägung der Nichtvollendung der Tat: Die Erwägung, dass die Tat im Versuchsstadium steckenblieb oder dass die Tatvollendung fernliegend war, wird in Hamburg in etwa jedem dritten und in Bayern in jedem vierten Versuchsfall ausdrücklich im Urteil als Strafzumessungserwägung angeführt. In Sachsen findet sich eine solche Erwägung dagegen lediglich bei 11,1 % und in NRW bei 7,7 % der versuchten Taten (s. Abbildung 35). Die explizite Benennung der fehlenden Tatvollendung als Erwägung scheint in NRW und Sachsen somit weniger üblich zu sein als in Hamburg und Bayern.

Die strafmildernde Erwägung der straffreien Lebensführung wird anteilig in Hamburg und NRW häufiger genannt: In Hamburg wird die straffreie Lebensführung bei 86,1 % und in NRW bei 88,9 % der nicht vorbestraften Täter ausdrücklich als Erwägung angeführt. In Sachsen und Bayern liegt dieser Anteil mit jeweils 70 % der nicht vorbestraften Täter ebenfalls hoch, aber deutlich niedriger als in den anderen untersuchten Bundesländern.

Strafzumessungserwägungen mit Bezug zu einer Drogenabhängigkeit des Täters wie die Tatmotive „Angst vor Entzug“ bzw. „Begehung zur Befriedigung einer Drogensucht“, ein Alkohol- oder Drogeneinfluss zur Tatzeit, eine suchtbedingte Enthemmung oder die Drogenabhängigkeit selbst werden in NRW bei 75 % der Täter angeführt, bei denen eine Drogenabhängigkeit des Täters im Urteil angegeben wird. In Bayern werden solche Erwägungen bei 70 % und in Sachsen bei 67,5 % der drogenabhängigen Täter angeführt. In Hamburg liegt der Wert mit 47,4 % deutlich niedriger. Auch hier deutet sich an, dass die Nennung des Drogenmotivs und der Drogenabhängigkeit als Strafzumessungserwägung in Hamburg weniger üblich ist als in anderen Bundesländern.

Abbildung 35: Anteil der Nennungen ausgewählter Strafzumessungserwägungen in den einzelnen Bundesländern



Damit kann festgehalten werden, dass sich regionale Unterschiede bei der Frage zeigen, welche Erwägungen explizit in den Urteilen genannt werden. Einzelne Strafzumessungserwägungen werden in manchen Bundesländern sehr häufig genutzt, in anderen hingegen nur selten. Dieser Befund deutet darauf hin, dass nicht nur im Hinblick auf übliche Strafmaße regionale Gewohnheiten bestehen,⁶⁷¹ sondern auch im Hinblick auf die in den Urteilen niedergeschriebenen Strafzumessungserwägungen.

671 S. o. Kapitel F. II. 4. a).

G. Fazit und Ausblick

Abschließend sollen die zentralen Befunde zum Phänomen des Wohnungseinbruchdiebstahls und zur Praxis der Strafzumessung bei diesem Delikt zusammengefasst und diskutiert werden. Hieraus ergeben sich mehrere kriminalpolitische Folgerungen, die nachfolgend dargestellt werden.

I. Bewertung des gesetzlichen Strafrahmens vor dem Hintergrund der Befunde aus Urteilsanalyse und Gruppengesprächen

1. Die Mindeststrafe von einem Jahr

In Kapitel E. IV wurde gezeigt, dass die Erhöhung der Mindeststrafe auf ein Jahr für sich genommen nicht zu beanstanden ist: Es besteht keine „relative Unangemessenheit“ der Strafandrohung im Verhältnis zu den Strafrahmen anderer Delikte wie Raub oder schwerer Bandendiebstahl.

Der Gesetzgeber beabsichtigte mit der Verschärfung ein Signal an die Strafjustiz auszusenden, dass Wohnungseinbrüche generell härter bestraft werden müssen.⁶⁷² Ausweislich des Gesetzgebers wurde der alte Strafrahmen dem schwerwiegenden Eingriff in den persönlichen Lebensbereich, der neben den finanziellen Auswirkungen gravierende psychische Folgen und eine massive Schädigung des Sicherheitsgefühls zur Folge haben kann,

672 S. hierzu etwa der Abgeordnete *Luczak* in der Aussprache zur Ersten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl: „Das machen wir auch, weil wir als Gesetzgeber ein deutliches Signal an die Strafjustiz aussenden wollen, Wohnungseinbrüche zukünftig generell härter zu bestrafen. Lieber Kollege Ströbele, das hat überhaupt gar nichts mit Misstrauen gegenüber der Strafjustiz zu tun, überhaupt nichts. [...] Aber wir sehen uns natürlich die Verurteilungen und den Strafrahmen an, und wenn wir feststellen, dass die Strafen in der Regel am unteren Ende des Strafmaßes angesiedelt sind, dann müssen wir als Gesetzgeber reagieren. [...] Das hat etwas mit Gewaltenteilung zu tun. Wir als Gesetzgeber sagen, was wir als besonders strafwürdig ansehen. Wir in der Union und der Koalition sagen gemeinsam: Wohnungseinbruchdiebstahl ist ein Verbrechen; das müssen wir härter bestrafen.“, BT Plenarprotokoll 18/235, Stenografischer Bericht zur 235. Sitzung vom 19.05.2017, 23843.

und dem damit verbundenen Unrechtsgehalt nicht gerecht.⁶⁷³ Es ist Befugnis und Aufgabe des Gesetzgebers, festzulegen, welche Strafhöhe für ein Delikt angemessen ist. Dies ist keine theoretisch zu beantwortende Frage, sondern das „Ergebnis eines gesellschaftlichen Einigungsprozesses“.⁶⁷⁴ Die diesem Einigungsprozess zugrunde liegenden Umstände können sich über die Zeit hinweg verändern. So kann sich ein Bedürfnis nach einer höheren Mindeststrafe etwa daraus ergeben, dass neue Erkenntnisse über schwere Folgen eines Delikts gewonnen werden oder die Sensibilität für das durch ein Delikt geschützte Rechtsgut wächst.⁶⁷⁵ Hinsichtlich der beim Wohnungseinbruchdiebstahl betroffenen immateriellen Rechtsgüter dürfte die Sensibilität in den vergangenen Jahrzehnten gewachsen sein – das zeigt u.a. die wiederholte ausdrückliche Bezugnahme auf die Rechtsgüter Privat- und Intimsphäre in den Gesetzesbegründungen zu den Reformen des Tatbestands in den Jahren 1998 und 2017. Ordnet der Gesetzgeber ein Delikt als schweres Unrecht ein, sollte er dies durch eine entsprechende Gestaltung des Strafrahmens kennzeichnen.⁶⁷⁶

Dabei ist es auch nicht grundsätzlich zu beanstanden, wenn die Vorstellungen der Bevölkerung von gerechten Strafmaßen Eingang in die kriminalpolitischen Überlegungen finden.⁶⁷⁷ In der Bundestagsdebatte um die Reform des Wohnungseinbruchdiebstahls wurde etwa darauf verwie-

673 BT Drs. 18/12359, Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl vom 16.05.2017, 1, 7.

674 *Hoven/Obert*, JA 2021, 441 (443); *Hoven*, KriPoZ 2018, 276 (287); s. dazu auch *Walter*, ZIS 2011, 636 (645 f.) und *Streng*, StV 2018, 593 (598).

675 *Hoven/Obert*, ZStW 2022, 1016 (1033). Eine wachsende Sensibilität kann insbesondere im Hinblick auf die durch das Sexualstrafrecht geschützten Rechtsgüter konstatiert werden, s. etwa *Hoven*, NK 2018, 392 (406); s. speziell zum sexuellen Missbrauch von Kindern *Frommel*, in: NK/StGB, 5. Aufl. 2017, § 176 StGB, Rn. 4. S. auch *Weigend*, Kommentar zu Tatjana Hörnle, Gegenwärtige Strafbegründungstheorien, in: Hirsch/Seelmann/Neumann, Strafe - Warum?, 2011, 31 (39) zur veränderten Empfindlichkeit gegenüber Verletzungen der Intimität des individuellen Lebensbereichs.

676 *Hoven/Obert*, JA 2021, 441 (443); s. zur expressiven Funktion von Strafrahmen gegenüber potentiellen Tätern und gegenüber der Gesamtgesellschaft *Hörnle*, ZIS 2020, 440 (441).

677 *Hoven*, Populismus und Strafrecht, in: *Hoven/Kubicel*, Zukunftsperspektiven des Strafrechts, 2020, 101 (III); *Kuhlen*, Das Selbstverständnis der Strafrechtswissenschaft gegenüber den Herausforderungen ihrer Zeit (Kommentar), in: *Eser/Hassemer/Burkhardt*, Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende, 2000, 57 (66 f.). S. zur ganz selbstverständlichen Berücksichtigung der Erwartungen der Öffentlichkeit bei der Strafzumessung in Australien: *Hoven*, Strafzumessung in

sen, dass in der Bevölkerung ein Bedürfnis nach höheren Strafen bei Wohnungseinbruchdiebstählen bestehe.⁶⁷⁸ Dies ist grundsätzlich eine legitime kriminalpolitische Erwägung. Das heißt nicht, dass etwaige, unter Umständen von Augenblicksstimmungen geprägte punitive Forderungen nach drakonischen Strafen unmittelbar Eingang in den politischen Prozess finden und vom Gesetzgeber blind befolgt werden sollen. Bis zu einem gewissen Grad ist die Rücksichtnahme auf Einstellungen der Bevölkerung – und dazu gehören auch Vorstellungen über die Angemessenheit von Strafen – in einer Demokratie aber geboten.⁶⁷⁹ Dies gilt umso mehr, als die kriminalpolitischen Debatten in der medialisierten Gesellschaft heute nicht mehr von kleinen, elitären Personenkreisen bestimmt werden; eine breite Öffentlichkeit und damit auch bisher schweigende Gruppen der Bevölkerung können sich über soziale Medien am Diskurs beteiligen.⁶⁸⁰ Finden die Einstellungen der Bevölkerung keinerlei Eingang in die politischen Überlegungen, so droht eine Entfremdung zwischen Bürgern und Staat, die sich durch Vertrauensverluste in staatliche Institutionen bemerkbar machen kann.⁶⁸¹

Australien – ein Vorbild für Deutschland?, in: Engelhart/Kudlich/Vogel, Digitalisierung, Globalisierung und Risikoprävention, 2021, 1373 (1375 ff.).

- 678 So etwa *Sensburg*: „Diskutieren Sie einmal mit den Menschen vor Ort darüber – mit dem Rentner in seiner Wohnung, mit den Menschen an der Theke –, wie sie über das Thema Einbruchdiebstähle denken. An erster Stelle wird ein höheres Strafmaß gefordert und gesagt: Lasst es denen so nicht durchgehen.“, BT Plenarprotokoll 18/235, Stenografischer Bericht zur 235. Sitzung vom 19.05.2017, 23847.
- 679 *Kuhlen*, Das Selbstverständnis der Strafrechtswissenschaft gegenüber den Herausforderungen ihrer Zeit (Kommentar), in: Eser/Hassemer/Burkhardt, Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende, 2000, 57 (66 f.). Teilweise wird mit Blick auf die Einstellungen der Bevölkerung zur Angemessenheit von Strafen und vor dem Hintergrund der Strafzwecke der Vergeltung und der positiven Generalprävention gefordert, das Ausmaß des gesellschaftlichen Reaktionsbedürfnisses hinsichtlich verschiedener Delikte besser zu untersuchen, s. etwa *Kaspar*, Sentencing Guidelines vs. freies tatrichterliches Ermessen – Brauchen wir ein neues Strafzumessungsrecht?, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages, Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages, 2018, C1–C129 (C113). *Streng* vertritt vor dem Hintergrund seiner Befunde zu Strafbedürfnissen in der Bevölkerung, dass den Vorstellungen der Bürger von gerechter Strafe zwar nicht in ungefilterter Form Leitfunktion zuzuweisen sei; man dürfe sie aber auch nicht ignorieren, *Streng*, Studien zu Strafbedürfnissen der Bevölkerung. Methoden und aktuelle Ergebnisse, in: *Kaspar/Walter*, Strafen "im Namen des Volkes"?, 2019, 131 (152, 155).
- 680 *Hoven*, Populismus und Strafrecht, in: *Hoven/Kubiciel*, Zukunftsperspektiven des Strafrechts, 2020, 101 (110).
- 681 *Hoven*, Populismus und Strafrecht, in: *Hoven/Kubiciel*, Zukunftsperspektiven des Strafrechts, 2020, 101 (111): „Eine gewisse Distanz zwischen Volk und Volksvertre-

Geeignetes Mittel für eine Gestaltung des Strafrahmens ist grundsätzlich das Erhöhen der Mindeststrafandrohung, wenn der Gesetzgeber auf die Strafzumessungspraxis einwirken und das Strafniveau insgesamt erhöhen möchte.⁶⁸² Die Befunde aus den Gruppengesprächen haben gezeigt, dass die Gerichte in der Praxis vorwiegend die Mindeststrafe zum Ausgangspunkt ihrer Überlegungen zur Strafzumessung nehmen (Kapitel F. II. 1. c)). Demnach ist die Erhöhung der Mindeststrafe der „Hebel“, an dem der Gesetzgeber zur Erhöhung des Strafniveaus ansetzen kann. Darüber hinaus machen die Befunde aus der Auswertung der Gruppengespräche deutlich, dass die Richter von der „Signalwirkung“ der Reform erreicht wurden und diese auch bewusst in ihre Strafzumessungsüberlegungen einbeziehen.

Die Befunde aus der Urteilsanalyse zeigen sowohl bei Betrachtung der durchschnittlich verhängten Einzelstrafen als auch bei Betrachtung von Vergleichsgruppen mit ähnlichen Fällen einen Anstieg der in der Praxis verhängten Strafen beim Wohnungseinbruchdiebstahl seit der Reform (Kapitel F. II. 1. c)). Insoweit hat der Gesetzgeber sein Ziel, das Unrecht des Privatwohnungseinbruchdiebstahls durch eine verschärfte Mindeststrafe zu kennzeichnen und gleichzeitig das Sanktionsniveau in der Praxis anzuheben, erreicht. Sowohl durch den Strafrahmen als auch durch das durchschnittliche Sanktionsniveau in der Praxis wird kommuniziert, dass ein Eindringen in die Privatsphäre durch Wohnungseinbruchdiebstähle in Privatwohnungen ein erhebliches Unrecht darstellt.

2. Der fehlende minder schwere Fall

Ein minder schwerer Fall des Privatwohnungseinbruchdiebstahls mit abgegrenzter Strafandrohung ist im Gesetz nicht vorgesehen. In Kapitel E. IV. 2 wurde gezeigt, dass die Argumentation des Gesetzgebers gegen eine Einführung eines minder schweren Falls des Privatwohnungseinbruchdiebstahls nicht zu überzeugen vermag. Es sind, anders als vom Gesetzgeber behauptet, minder schwere Fälle des Wohnungseinbruchdiebstahls in Pri-

tion liegt in der Natur einer repräsentativen Demokratie. Zum Problem wird die Stellvertretung in Willens- und Entscheidungsbildung dann, wenn die Distanz zu einer Entfremdung wird, wenn Teile der Bevölkerung den Eindruck gewinnen, dass ihre Anliegen nicht wahrgenommen werden und ihre Interessen keinen Eingang in den politischen Prozess finden“; s. auch *Hoven/Weigend*, ZStW 2021, 322 (356).

682 S. auch zur Natur der Mindeststrafandrohungen als „Schrauben, an denen der Gesetzgeber mit unmittelbarer Auswirkung auf die Strafzumessungspraxis drehen kann“, *Verrel*, JZ 2018, 811 (814).

vatwohnungen denkbar, die einer angemessenen Strafe zugeführt werden müssen.

In der Urteilsauswertung wurde durch die Analyse von Altfällen deutlich, dass solche minder schweren Fälle nicht nur theoretisch konstruierbar sind, sondern dass die Gerichte vor der Reform des § 244 StGB durchaus in verschiedenen Fällen des Einbruchs in dauerhaft genutzte Privatwohnungen das Vorliegen eines minder schweren Falles annahmen – wenn auch eher selten (Kapitel E. IV. 2). In diesen Fällen waren unterschiedliche Kombinationen mildernder Umstände gegeben, aufgrund derer die Fälle an der Grenze zur Bagatelle lagen. Daneben gab es leichte Altfälle in der Fallauswahl, die zwar nicht von den Gerichten als minder schwere Fälle eingestuft wurden, die aber nach altem Recht mit Strafen unter einem Jahr sanktioniert wurden (Kapitel F. II. 1. c)). Auch diese Fälle liegen an der Grenze zur Bagatelle. Selbst unter Beachtung der Wertung des Gesetzgebers, dass bei Einbrüchen in Privatwohnungen grundsätzlich ein erhebliches Unrecht verwirklicht wird, erscheinen Strafen von einem Jahr oder mehr nicht in all diesen leichten Fällen angemessen. Dem hohen Maß von Heterogenität bei den Fällen des Privatwohnungseinbruchdiebstahls hätte durch die Ergänzung eines minder schweren Falls des Privatwohnungseinbruchdiebstahls im Gesetz Rechnung getragen werden können, die eine flexiblere Strafzumessung ermöglicht hätte.

Darin liegt kein Widerspruch zu den obigen Ausführungen. Auch wenn es dem Gesetzgeber obliegt, durch den Strafraumen zu kennzeichnen, welches Ausmaß von Unrecht einem Tatbestand regelmäßig innewohnt, hat er gleichwohl dafür Sorge zu tragen, dass auch der leichteste denkbare Fall angemessen bestraft werden kann. Die vorliegend durchgeführte Urteilsauswertung zeigt das breite Spektrum der Privatwohnungseinbruchdiebstähle in der Praxis auf. Der minder schwere Fall wäre in Anbetracht der großen Heterogenität der Sachverhalte ein geeignetes Instrument zur Gewährleistung von Einzelfallgerechtigkeit gewesen. Das gesetzliche Vorhalten eines minder schweren Falls würde auch nichts daran ändern, dass durch die Verschärfung der Mindeststrafandrohung des Normalstrafrahmens der hohe Unrechtsgehalt des Privatwohnungseinbruchdiebstahls symbolisch gekennzeichnet wird. Bereits nach der Definition der Rechtsprechung sind minder schwere Fälle Ausnahmefälle, die vom Durchschnitt der gewöhnlich vorkommenden Fälle in erheblichem Maße abweichen.⁶⁸³ Das Bestehen eines Ausnahmestrafrahmens für Ausnahmefälle hindert den Gesetzge-

683 BGH, 26.08.2008 – 3 StR 316/08, NStZ 2009, 37.

ber nicht daran, durch einen höheren Normalstrafrahmen das regelmäßig verwirklichte erhebliche Unrecht zu markieren.

Auch das Ziel des Gesetzgebers, das Strafniveau in der Praxis anzuheben, hätte trotz Einführung eines minder schweren Falls des Privatwohnungseinbruchdiebstahls erreicht werden können. Der minder schwere Fall des einfachen Wohnungseinbruchdiebstahls wurde vor der Reform nur selten angenommen. Dies ist zwar auch auf die zu dieser Zeit geltende niedrige Mindeststrafe zurückzuführen, die ganz überwiegend auch ohne Rückgriff auf den minder schweren Fall selbst in sehr leichten Fällen angemessene Strafen ermöglichte. Insofern ist davon auszugehen, dass ein minder schwerer Fall des Privatwohnungseinbruchdiebstahls tendenziell häufiger angenommen werden würde als der minder schwere Fall des einfachen Wohnungseinbruchdiebstahls. Dennoch ist davon auszugehen, dass auch bei Einführung eines minder schweren Falls des Privatwohnungseinbruchdiebstahls das Sanktionsniveau angestiegen wäre: Die Anhebung des Sanktionsniveaus durch die Reform beruht, wie die Urteilsauswertung gezeigt hat, nicht nur auf Verschiebungen am untersten Strafrahmenende, sondern auf Verschiebungen im gesamten unteren Strafrahmendrittel (Kapitel F. II. 1. c)). Auch bei schwereren Fällen wurden die Gerichte offenbar von der Signalwirkung der Reform erreicht und verhängten tendenziell höhere Strafen als vor der Reform. Es ist daher davon auszugehen, dass die Anhebung des Strafniveaus auch bei Einführung eines minder schweren Falls stattgefunden hätte bzw. dass eine nachträgliche Einführung des minder schweren Falls kein gravierendes Absinken des Sanktionsniveaus zur Folge hätte. Der Gesetzgeber hätte demnach seine Ziele – die symbolische Kennzeichnung des hohen Unrechtsgehalts und die Anhebung des realen Sanktionsniveaus – auch dann erreichen können, wenn er für den neuen Tatbestand des Privatwohnungseinbruchdiebstahls einen minder schweren Fall vorgesehen hätte.

Darüber hinaus zeigte sich in der Urteilsauswertung das Phänomen des „Ausweichens in die Strafrahmenverschiebung“ (Kapitel F. II. 1. d)): Bei den Versuchsfällen, die nach der Reform begangen wurden, wurde häufiger eine Strafrahmenverschiebung nach § 49 StGB vorgenommen als bei Versuchsfällen vor der Reform. Dieser Weg wurde häufig genutzt, um Strafen unter zwölf Monaten zu verhängen, die ohne Strafrahmenverschiebung aufgrund der Strafrahmenverschärfung nicht möglich gewesen wären. Strafen innerhalb des neuen, verschärften Strafrahmens erachteten die Gerichte in diesen Fällen als nicht angemessen. Das Auftreten einer solchen Umgehungsstrategie macht besonders deutlich, dass in der Praxis ein Bedürfnis

nach der Einführung eines minder schweren Falls zur angemessenen Sanktionierung auch sehr leichter Fälle besteht.

Die vorliegende Untersuchung bestätigt also die Bedenken, die bereits während des Gesetzgebungsverfahrens mehrfach und nachdrücklich vorgebracht worden waren. Diese hätten im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens intensiver diskutiert werden müssen. Sowohl aus gesetssystematischer als auch aus praktischer Sicht wäre es demnach vorzugswürdig gewesen, einen minder schweren Fall des Privatwohnungseinbruchdiebstahls vorzuhalten. Eine nachträgliche Ergänzung eines minder schweren Falls des Privatwohnungseinbruchdiebstahls durch den Gesetzgeber wäre – wie die nachträgliche Ergänzung des § 244 Abs. 3 StGB im Jahr 2011 – zu begrüßen.

3. Die generalpräventive Zwecksetzung der Reform

Der Gesetzgeber wollte mit der Strafraahmenverschärfung nicht nur das erhebliche Unrecht des Tatbestands des Privatwohnungseinbruchdiebstahls kennzeichnen. Er verfolgte mit der Reform auch generalpräventive Zwecke, nämlich eine Abschreckung der Allgemeinheit durch die Einführung einer höheren Strafandrohung.⁶⁸⁴ Dies wurde etwa in der Plenardiskussion im Bundestag deutlich, in der wiederholt das Stichwort der „Abschreckung“ geäußert wurde.⁶⁸⁵ Auch in der Medienberichterstattung zur Reform wurde teilweise eine negativ generalpräventive Wirkung als Argument für die Reform herangezogen (s.o. Kapitel D. II. 1).

Dies ist nicht unproblematisch. Zum einen gilt in der empirisch-kriminologischen Forschung – trotz methodischer Schwierigkeiten bei der Erforschung der generalpräventiven Wirkung von Strafe und Strafhöhe – als gesichert, dass der Schwere der Strafandrohung und der Schwere der subjektiv vom Täter erwarteten strafrechtlichen Sanktion keine wesentliche Be-

684 Nach der Theorie der negativen Generalprävention, als deren prominenter Vertreter Paul Johann Anselm von Feuerbach gilt, soll Strafe primär dazu dienen, allen potentiellen Straftätern die Nachteile einer Straftatbegehung zu verdeutlichen; die Strafandrohung und die Bestrafung des einzelnen Täters sollen potentielle Täter abschrecken (Theorie des psychologischen Zwangs), v. *Feuerbach*, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, II. Aufl. 1932, § 13 ff.

685 S. etwa Plenarprotokoll, S. 23843: „negative Generalprävention“ sowie unspezifischer S. 23845: „Solche Strafen werden abschrecken“, BT Plenarprotokoll 18/235, Stenografischer Bericht zur 235. Sitzung vom 19.05.2017.

deutung für die Tathäufigkeit zukommt.⁶⁸⁶ Diese allgemeine kriminologische Erkenntnis wurde speziell für Täter des Wohnungseinbruchdiebstahls in verschiedenen Studien repliziert. Bereits 1989 wurde in einer Studie zum Wohnungseinbruchdiebstahl festgestellt, dass bei 74 % der dort befragten Täter die Strafandrohung keinen oder nur einen sehr geringen oder geringen Einfluss auf die Tatplanung gehabt habe; über 68 % kannten vor ihrer ersten Tat nicht einmal die Mindeststrafe, über 38 % auch nicht in der letzten Planungsphase der Tat.⁶⁸⁷ Zu einem ähnlichen Ergebnis kam eine jüngere qualitative Studie speziell zu reisenden Tätern:⁶⁸⁸ Die Auswahl des Tatortes Deutschland erfolgte nach Angaben der dort befragten Täter nicht aufgrund des in Deutschland geltenden Strafrahmens; die Befragten gaben zudem an, dass sie keine Kenntnis von dessen Ausgestaltung und Höhe gehabt hätten.⁶⁸⁹ Diese empirischen Ergebnisse legen nahe, dass eine negativ generalpräventive Wirkung einer erhöhten Strafandrohung beim Wohnungseinbruchdiebstahl eher fernliegend ist. Der Gesetzentwurf hat auch keinerlei Belege für die erwartete Abschreckungswirkung dargelegt.

Es vermag daher nicht zu überraschen, dass die vom Gesetzgeber formulierte Zielsetzung der negativen Generalprävention im strafrechtswissenschaftlichen Schrifttum deutliche Kritik erfuhr.⁶⁹⁰ So wurde etwa zu Recht

686 Radtke, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2020, Vor § 38 StGB, Rn. 38 m.w.N.; Singelstein/Kunz, Kriminologie, 8. Aufl. 2021, 347 f.; mit Zusammenfassung empirischer Befunde aus Befragungsstudien und kriminalstatistischen Studien: Streng, Strafrechtliche Sanktionen, 3. Aufl. 2012, Rn. 59 ff.

687 Rehm/Servay, Wohnungseinbruch aus Sicht der Täter, 1989, 56 ff.

688 Wollinger/Jukschat, Reisende und zugereiste Täter des Wohnungseinbruchs. Ergebnisse einer qualitativen Interviewstudie mit verurteilten Tätern, siehe Fn. 143, 113 ff.

689 Wollinger/Jukschat, Reisende und zugereiste Täter des Wohnungseinbruchs. Ergebnisse einer qualitativen Interviewstudie mit verurteilten Tätern, siehe Fn. 143, 101 ff.; 113 ff.; nach Angaben der befragten Täter erfolgte die Auswahl des Tatortes Deutschland vielmehr aus den folgenden Gründen: Zum einen gingen die Täter davon aus, dass in Deutschland viele wohlhabende Menschen leben, die ihre Wertsachen häufig zuhause aufbewahren, diese schlecht verstecken und sichern und zudem nur unzureichende Sicherungsvorkehrungen und leicht zu überwindende Türen und Schlösser haben. Ein weiteres Motiv für die Auswahl war, dass viele Befragten bereits Kontakte in Deutschland hatten. Entweder kamen sie über diese Kontakte nach Deutschland, um hier zu arbeiten, begingen dann aber mangels Perspektiven am Arbeitsmarkt Wohnungseinbruchdiebstähle, oder sie nutzten gezielt ihre Kontakte in Deutschland, um zur Verübung von Einbrüchen einzureisen.

690 Hoven/Obert, ZStW 2022, 1016 (1027); Bosch, in: Schönke/Schröder/StGB, 30. Aufl. 2019, § 244 StGB, Rn. 31; ders., Jura 2017, 50 (51 f.); Busch, ZRP 2017, 30; Kreuzer, NK 2017, 123 (127 f.); Mitsch, KriPoZ 2017, 21 (21 ff.); Deutscher Anwaltverein (Hrsg.), Stellungnahme Nr. 40/2017 des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss

ausgeführt, es werde sich kein Straftäter „von einer solchen Straftat abhalten lassen, nur weil künftig zu gewärtigen ist, dass der Strafraum des minderschweren Falls mit einer Mindeststrafe von drei Monaten Freiheitsstrafe für ihn nicht mehr gilt“. ⁶⁹¹ Dem Gesetzgeber wurde vorgehalten, er betreibe „Aktionismus“ ⁶⁹² sowie „Symbolpolitik und Wahlkampfretorik, die in der Sache selbst nichts bewegen wird“ ⁶⁹³.

Tatsächlich ist davon auszugehen, dass dem Gesetzgeber die Zweifelhafteit eines spürbaren negativ generalpräventiven Effekts durchaus bewusst war. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens erfolgten verschiedene Stellungnahmen seitens der Koalition, die darauf hindeuten, dass es dem Gesetzgeber maßgeblich darauf ankam, gegenüber der Bevölkerung ein „Zeichen für mehr Sicherheit“ zu setzen. ⁶⁹⁴ Auch wurde, wie die Medienanalyse zeigt (s. Kapitel D), durch die Berichterstattung ein erheblicher Reformdruck auf den Gesetzgeber aufgebaut. Daraus kann gefolgert werden, dass der Gesetzgeber die Behauptung negativ generalpräventiver Effekte der Reform in erster Linie zur demonstrativen Zurschaustellung staatlicher Stärke nutzen wollte, um hierdurch auf Unsicherheitsgefühle in der Bevölkerung zu reagieren. Die Ängste der Bevölkerung wurden somit durch das Kommunizieren gesetzgeberischer Aktivität beantwortet, ohne dass eine reale Veränderung der Sicherheitslage durch die Reform ernsthaft zu erwarten war. Zwar sanken die Fallzahlen des Wohnungseinbruchdiebstahls in den Jahren nach der Reform deutlich; jedoch begann dieser sinkende Trend bereits im Jahr 2016 und damit vor der Reform (s. dazu ausführlich Kapitel C. I). Zudem sind die sehr niedrigen Fallzahlen der Jahre 2020 und 2021 zumindest in Teilen auf die besonderen, durch die Covid19-Pandemie verursachten Umstände zurückzuführen.

Strafrecht zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl, siehe Fn. 28, 4 f.

691 *Busch*, ZRP 2017, 30.

692 *Busch*, ZRP 2017, 30.

693 *Mitsch*, KriPoZ 2017, 21.

694 S. etwa die Aussage des damaligen stellvertretenden Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion *Harbarth*, der in einer Pressemitteilung betonte: „Sie fühlen sich in den eigenen vier Wänden nicht mehr sicher. Sie haben Angst. Indem wir den Einbruch in eine Privatwohnung künftig mit einem Jahr Mindeststrafe ahnden, setzen wir ein klares Zeichen für mehr Sicherheit und Schutz des Eigentums“, *CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag* (Hrsg.), Pressemitteilung vom 30.03.2017, <https://www.cducusu.de/presse/pressemitteilungen/wohnungseinbruchdiebstahl-wird-auf-druck-der-union-kuenftig-als-verbrecen-bestaft> (zuletzt abgerufen am 31.01.2022). S. zum Ganzen *Hoven/Obert*, ZStW 2022, 1016 (1017 ff.).

Ein solches rechtspolitisches Vorgehen birgt gesamtgesellschaftliche Gefahren. So kann die Aktivität des Gesetzgebers etwa die bestehende Kriminalitätsfurcht in der Bevölkerung verstärken oder sogar neue Ängste auslösen, wenn die demonstrative legislative Reaktion von der Öffentlichkeit als Zeichen für tatsächlich bestehende Gefahren interpretiert wird; es droht insoweit ein „Verstärkerkreislauf“ aus Kriminalitätsfurcht und Sicherheitsbedürfnissen auf der einen Seite und immer rigideren strafrechtlichen Verschärfungen durch den Gesetzgeber auf der anderen Seite.⁶⁹⁵ Kündigt der Gesetzgeber eine große allgemeine Abschreckungswirkung einer Strafrahmensverschärfung an, weckt er damit zudem falsche Erwartungen in der Bevölkerung. Zeigt die Verschärfung der Strafandrohung nicht die versprochene durchschlagende Wirkung und werden potentielle Täter auch von der Mindeststrafe von einem Jahr nicht abgeschreckt, führt dies unter Umständen zu einem Vertrauensverlust in der Bevölkerung.⁶⁹⁶ Die gesetzgeberische Aktivität mag kurzfristig dafür sorgen, dass sich Bürgerinnen und Bürger gehört fühlen. Allerdings verschleiert eine Betonung der vermeintlichen negativ generalpräventiven Effekte einer Strafrahmensverschärfung den Blick auf tatsächlich bestehende Defizite in der Kriminalprävention⁶⁹⁷ und Probleme der Strafverfolgung, etwa aufgrund fehlender Ressourcen⁶⁹⁸. Wird der Bevölkerung vermittelt, dass eine – kostengünstige – Strafrahmensverschärfung zur Senkung der Fallzahlen und damit zur Erreichung

695 Hoven, Populismus und Strafrecht, in: Hoven/Kubiciel, Zukunftsperspektiven des Strafrechts, 2020, 101 (105 f.); s. zu dem Effekt des „Verstärkerkreislaufs“ auch: Nobis, StV 2018, 453 (455).

696 Hassemer argumentiert, dass symbolisches Strafmaß dann schädlich sei, wenn die latenten Funktionen der Norm – Beschwichtigung der Bevölkerung, Befriedigung eines aktuellen Handlungsbedarfs, Demonstration eines starken Staates – die manifesten Funktionen, also den Schutz des betroffenen Rechtsgutes, überwiegen und darüber getäuscht wird. Dann verschaffe das symbolische Strafrecht dem Präventionsdruck des Gesetzgebers Erleichterung, aber der Rechtsgüterschutz gewinne nichts, Hassemer, NSTZ 1989, 553 (556).

697 Hassemer, StV 1995, 483 (486).

698 Hoven spricht daher im Hinblick auf die Reform des Wohnungseinbruchdiebstahls von einem „politisch möglicherweise effektiven, aber praktisch folgenlosen Kunstgriff“, Hoven, ZStW 2017, 334 (337); s. auch Hilgendorf, Beobachtungen zur Entwicklung des deutschen Strafrechts 1975-2005, in: Hilgendorf/Weitzel, Der Strafgedanke in seiner historischen Entwicklung: Ringvorlesung zur Strafrechtsgeschichte und Strafrechtsphilosophie, 2007, 191 (207 f.): „Die Einführung neuer Straftaten und die Verschärfung von Strafrahmens sind medien- und damit öffentlichkeitswirksam, kosten aber nichts. [...] Durch strafrechtliche Maßnahmen kann die Politik den Eindruck von Aktivität vermitteln, ohne offenbaren zu müssen, dass sie wirksame Methoden der Problemlösung nicht kennt“.

eines höheren Schutzniveaus ausreiche, dann erscheinen andere, eventuell aufwendige und kostenintensive Maßnahmen als Reaktion auf Ängste der Bevölkerung nicht mehr erforderlich. Für eine spürbare präventive Wirkung und damit auch für ein höheres Schutzniveau der Bevölkerung im Hinblick auf Einbrüche sind aber andere Maßnahmen erforderlich. Zu denken wäre etwa an langfristig ausgerichtete und nachhaltige Präventionsmaßnahmen durch die finanzielle Förderung technischer Sicherungsmaßnahmen, die Erhöhung der Ressourcen für die Strafverfolgung und legislative Änderungen im Hinblick auf Pflichten von Vermietern bei der technischen Ausstattung ihrer Mietwohnungen.⁶⁹⁹ Darüber hinaus wäre

699 Im Rahmen der Bundestagsdebatte zur Strafraumenverschärfung bei § 244 StGB wurde etwa vorgeschlagen, erweiterte Pflichten für Vermieter zur Einhaltung einbruchssicherer technischer Standards im Baurecht festzuschreiben; zudem solle die Verpflichtung für Mieter abgeschafft werden, etwaige von ihnen vorgenommene technische Sicherungsmaßnahmen beim Auszug wieder zurückbauen zu müssen, um die Wohnung in ursprünglichen Zustand übergeben zu können, BT Plenarprotokoll 18/235, Stenografischer Bericht zur 235. Sitzung vom 19.05.2017, 23839, s. zur Rückbauverpflichtung etwa *Wiederhold*, in: BeckOK/BGB, 61. Edition 2022, § 554 BGB, Rn. 37. Diese Vorschläge wurden in der Debatte um § 244 StGB aber nicht weiter aufgegriffen. Im Jahr 2020 wurde mit dem Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz § 554 BGB ins Gesetz eingefügt, nach dem der Mieter verlangen kann, dass ihm der Vermieter bauliche Veränderungen der Mietsache erlaubt, die dem Einbruchschutz dienen. Allerdings besteht grundsätzlich weiterhin eine Rückbauverpflichtung für den Mieter beim Auszug. Der deutsche Mieterbund kritisierte in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf, dass die Rückbauverpflichtung für Einbruchschutzmaßnahmen, die in der Regel auch nachfolgenden Mietern nutzen, nicht gesetzlich ausgeschlossen wurde. Außerdem werde der wirtschaftliche Vorteil des Vermieters durch vom Mieter finanzierte Einbruchschutzmaßnahmen, die nach dem Willen des Vermieters nach dem Auszug des Mieters in der Wohnung verbleiben (§ 552 Abs. 1 BGB – Abwendung des Wegnahmerechts des Mieters durch den Vermieter), durch den Aufwendungsersatzanspruch des Mieters nicht hinreichend ausgeglichen, *Deutscher Mieterbund* (Hrsg.), Stellungnahme vom 14.02.2020 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Förderung der Elektromobilität und zur Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes (Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz – WE-ModG), 6 f., https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/02142020_Stellungnahme_DMB_WEModG.pdf;jsessionid=A2C67FC0A827A56110D231DD43BCB03C1_cid324?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 04.08.2022). Nach herrschender Ansicht sind für den Entschädigungsanspruch des Mieters vom Zeitwert der Einbauten ein angemessener Betrag für die inzwischen erfolgte Abnutzung, die ersparten Kosten des Ausbaus und die Kosten der Herstellung des früheren Zustands und der fiktive Wertverlust, der bei Ausbau eintreten würde, abzuziehen, sodass der Entschädigungsanspruch im Ergebnis meist gegen Null tendiert, *Blank/Börstinghaus*, in: *Blank/Börstinghaus*,

auch die Vermittlung von Informationen über kriminologische Befunde und über die tatsächliche Kriminalitätsbelastung zum Abbau übersteigerter Ängste ein geeignetes Mittel, um den Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung zu tragen.⁷⁰⁰

Demnach wäre es wünschenswert gewesen, wenn der Gesetzgeber das – durchaus berechtigte – Anliegen, ein als besonders hoch bewertetes Unrecht durch eine entsprechend hohe Strafandrohung und hohe Strafen in der Praxis zu kennzeichnen, stärker in den Mittelpunkt der Diskussion um § 244 StGB gestellt hätte. Die wiederholt erklärte generalpräventive Stoßrichtung der Reform hat dagegen verschleiert, dass für eine spürbare präventive Wirkung ggf. auch an anderer Stelle Reformen nötig gewesen wären, insbesondere im Hinblick auf Präventivmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhöhung der Aufklärungsquoten. Zudem war die Betonung der negativen Generalprävention geeignet, Ängste weiter zu schüren und hat das in der Praxis bestehende Bedürfnis nach einem minder schweren Fall zur angemessenen Sanktionierung der in der Praxis vorkommenden leichten Fälle an der Bagatellgrenze verschleiert.

4. Rechtspolitische Folgerungen

Als rechtspolitische Folgerung aus der Analyse der Reform des Wohnungseinbruchdiebstahlbestandes bleibt festzuhalten, dass nicht jede Strafverschärfung reflexartig von der Strafrechtswissenschaft kritisiert werden muss. Es kann gute Gründe für die Verschärfung einer Strafandrohung geben.⁷⁰¹ Berechtigt ist die Kritik an „symbolischer“ Strafgesetzgebung aber, wenn wie im Falle des Wohnungseinbruchdiebstahls eine Strafverschärfung (auch) unter dem Banner der negativen Generalprävention als Mittel herangezogen wird, um Stärke und Handlungsfähigkeit des Staates zu demonstrieren, obwohl keine messbare abschreckende Wirkung der Reform zu erwarten ist.

Gleichzeitig muss auch konstatiert werden, dass eine kritische Begleitung strafrechtlicher Gesetzgebungsvorhaben durch die Wissenschaft essentiell

Miete, 6. Aufl. 2020, § 552 BGB, Rn. 4. Diese Aspekte hätten aufgrund ihrer Relevanz für die Einbruchsprävention bereits im Zusammenhang mit der Debatte um § 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB ausführlich erörtert werden müssen.

⁷⁰⁰ Hoven/Obert, ZStW 2022, 1016 (1028); Hassemer, StV 1995, 483 (488).

⁷⁰¹ Hoven, ZStW 2017, 334 (335); dies., Populismus und Strafrecht, in: Hoven/Kubiciel, Zukunftsperspektiven des Strafrechts, 2020, 101 (107).

ist, in der Politik allerdings noch zu wenig Beachtung findet. Es hat sich am Beispiel des Wohnungseinbruchdiebstahls gezeigt, dass verschiedene Kritikpunkte, die schon sehr früh aus der Wissenschaft in den legislatorischen Prozess hineingetragen wurden, im weiteren Verfahren keinerlei Berücksichtigung fanden. Dass die Einführung eines minder schweren Falls des Privatwohnungseinbruchdiebstahl sinnvoll und erforderlich gewesen wäre, wurde etwa im Rahmen der Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz am 21. Juni 2017 nachdrücklich betont.⁷⁰² Auch der Umstand, dass ein Eindringen in die Privatsphäre auch ohne Diebstahl ein erhöhtes Unrecht darstellen kann, wurde in der Sachverständigenanhörung thematisiert, ebenso die Problematik um das Merkmal der „Dauerhaftigkeit“ der Nutzung der Privatwohnung.⁷⁰³ Dennoch wurde, soweit ersichtlich, zu keinem Zeitpunkt vom Gesetzgeber diskutiert, ob eine Änderung im Rahmen des § 123 StGB erforderlich wäre oder wie man das Merkmal der „Dauerhaftigkeit“ in § 244 Abs. 4 StGB n.F. durch ein besser handhabbares Tatbestandsmerkmal ersetzen könnte. Zudem wiesen die Sachverständigen auch auf alternative oder zusätzliche Maßnahmen zur Senkung der Fallzahlen des Wohnungseinbruchdiebstahls hin, etwa die effizientere Nutzung polizeilicher Ressourcen, technische Prävention und sozialpolitische Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Gruppe der drogenabhängigen Täter.⁷⁰⁴

Insbesondere für die Thematik des minder schweren Falls und hinsichtlich der Abgrenzungsschwierigkeiten des Merkmals der „Dauerhaftigkeit“ wurde gezeigt, dass die von den Sachverständigen prognostizierten Schwierigkeiten nach der Reform tatsächlich eingetreten sind. Dass die Argumente der Sachverständigen im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht zum Anlass genommen wurden, den Gesetzentwurf zu überarbeiten, mag auch darauf zurückzuführen sein, dass der Gesetzgebungsvorgang insgesamt in einem sehr engen zeitlichen Rahmen ablief: Nach der Einigung im Koaliti-

702 Conen, Stellungnahme Gesetzentwurf Wohnungseinbruchdiebstahl, siehe Fn. 405, 2 f.

703 BT Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Protokoll-Nr. 18/156, Wortprotokoll der 156. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 21.06.2017, 14, 25 f.

704 BT Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Protokoll-Nr. 18/156, Wortprotokoll der 156. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 21.06.2017, 14, 25 f.

onsausschuss am 29. März 2017 über das Reformvorhaben⁷⁰⁵ wurde der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD am 16. Mai 2017 veröffentlicht; bereits am 21. Juni fand die Sachverständigenanhörung und am 29. Juni die Schlussabstimmung im Bundestag statt. Auch von mehreren Sachverständigen wurde bereits in der Sachverständigenanhörung die Hektik kritisiert, mit der der Gesetzentwurf erstellt wurde.⁷⁰⁶ Das kann jedoch nur eine Begründung und keine Rechtfertigung für die Mängel sein: Die Dauer des Gesetzgebungsverfahrens hat sich danach zu richten, welcher Zeitaufwand für die Erarbeitung eines durchdachten und qualitativ hochwertigen Gesetzentwurfs erforderlich ist.

Es ist demnach dafür zu plädieren, dass Vertreter der Strafrechtswissenschaft, Kriminologie und der strafrechtlichen Praxis bei zukünftigen strafrechtlichen Reformvorhaben bereits früher und intensiver in das Gesetzgebungsverfahren eingebunden werden, sodass ihre Einwände und Argumente eine realistische Chance haben, zur Verbesserung der Qualität der Gesetzentwürfe beitragen zu können. Eine bloße „Anhörung“ der Sachverständigen im wahrsten Sinne des Wortes ist, insbesondere, wenn sie zu einem Zeitpunkt stattfindet, an dem die gesetzgeberische Mehrheit bereits einen Referentenentwurf beschlossen hat und nicht mehr ernsthaft bereit ist, diesen zu überarbeiten, nicht ausreichend, um die Qualität der strafrechtlichen Gesetzentwürfe sicherzustellen.

II. Bewertung der gerichtlichen Strafzumessungspraxis

1. Ungleichmäßigkeit der Strafzumessungsentscheidungen

Die Urteilsauswertung hat gezeigt, dass bei Verurteilungen wegen des (Privat-) Wohnungseinbruchdiebstahls erhebliche Varianzen im Strafmaß auftreten – dies gilt sowohl hinsichtlich der verhängten Gesamtstrafmaße

705 *Fraktion der CDU/CSU/Fraktion der SPD* (Hrsg.), Koalitionsausschuss vom 29. März 2017, 1, https://www.spdfraktion.de/system/files/documents/koalitionsresultat_e.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

706 BT Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Protokoll-Nr. 18/156, Wortprotokoll der 156. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 21.06.2017, 13, 19; s. auch *Wüppesahl*, Anhörung des Ausschusses am 21. Juni 2017, 15:30 Uhr, 1, <https://www.bundestag.de/resource/blob/511190/3f96845dc4d9771fa49e45710b1e05a2/wueppesahl-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 04.08.2022), der in seiner Stellungnahme ausdrücklich von seiner „aufgrund des Zeitdrucks kurzfristig verfasste[n] schriftliche[n] Stellungnahme“ spricht.

als auch hinsichtlich der für jede Tat verhängten Einzelstrafen. Zwar lässt sich ein Teil der Varianzen durch Unterschiede in den Sachverhalten erklären. Dieser Teil der Ungleichheiten beruht also auf Besonderheiten der abgeurteilten Einzelfälle und ist nicht zu beanstanden, sondern im Sinne der Einzelfallgerechtigkeit geradezu sachgerecht. Jedoch verbleibt noch immer eine erhebliche Varianz im Strafmaß, die sich nicht erklären lässt (s. Kapitel F. II. 2). Auch bei den Gruppengesprächen mit Richtern und Staatsanwälten, in denen alle Teilnehmenden denselben fiktiven Fall zu beurteilen hatten, zeigen sich erhebliche Unterschiede in den vorgeschlagenen Strafmaßen (s. Kapitel F. II. 1. b) bb)).

In der Urteilsauswertung konnten zudem regionale Unterschiede in der Höhe der Einzelstrafen identifiziert werden – und zwar auch dann, wenn man Unterschiede im Sachverhalt der einzelnen ausgewerteten Fälle statistisch kontrolliert. Die erhobenen verhängten Einzelstrafen sind in Sachsen im Schnitt am niedrigsten, in NRW durchschnittlich ca. 2 Monate länger, in Hamburg knapp 3 Monate und in Bayern sogar mehr als 5 Monate länger als in Sachsen (s. Kapitel F. II. 4). Nimmt man den Gesamtstrafrahmen des (Privat-)Wohnungseinbruchdiebstahls bis zur Höchststrafe von zehn Jahren als Referenz, dann erscheinen Strafmaßvarianzen von bis zu fünf Monaten zunächst nicht besonders erheblich. Allerdings wird nach den Befunden der Urteilsanalyse nur das untere Strafrahmendrittel bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe überhaupt genutzt. Nimmt man anstelle des gesamten Strafrahmens nur den Ausschnitt bis zu drei Jahren als Referenz, dann erscheint eine Varianz von bis zu fünf Monaten durchaus beachtlich.

Dieser Befund ist aus zwei verschiedenen Gründen problematisch. Zum einen ist es im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot bedenklich, wenn ein Täter für zwei fast identische Taten in Sachsen zu 16 Monaten auf Bewährung verurteilt wird, in Bayern hingegen zu 21 Monaten, die auch vollstreckt werden. Die Strafzumessung steht – wie jede andere Rechtsanwendung – „unter den zwingenden Geboten des Gleichheitssatzes“.⁷⁰⁷ Das heißt nicht, dass jede unterschiedliche Bestrafung vergleichbarer Taten durch verschiedene Richter einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG darstellt.⁷⁰⁸ Nachweisbare und systematische regionale Ungleichheiten in der Strafzumessung trotz Vergleichbarkeit der zugrundeliegenden Fälle sollten aber Anlass dazu geben, das Strafzumessungsrecht zu optimie-

707 BVerfG, 11.05.1965 – 2 BvR 259/63, NJW 1965, 1323 (1324).

708 BVerfG, 13.06.1952 – 1 BvR 137/52, NJW 1952, 1129 (1130); BVerfG, 11.05.1965 – 2 BvR 259/63, NJW 1965, 1323 (1324).

ren.⁷⁰⁹ Es steht dabei außer Frage, dass Einzelfälle und einzelne Täter immer nur bis zu einem gewissen Grad vergleichbar sind.⁷¹⁰ Eine vollständige Gleichheit der Strafzumessung ist daher nicht erreichbar. Das kann aber keine Rechtfertigung für messbare regionale und sonstige Ungleichheiten in der Strafzumessung sein, die über das Maß des faktisch Unvermeidbaren deutlich hinausgehen.⁷¹¹

Auch regionale Strafzumessungsgewohnheiten oder -taxen können Ungleichbehandlungen in der Strafzumessung nicht rechtfertigen.⁷¹² Bei der Region bzw. bei dem Umstand, dass sich in einer Region faktisch ein bestimmtes „übliches“ Strafmaß herausgebildet hat, handelt es sich nicht um einen sachlichen Differenzierungsgrund im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG.⁷¹³ In der älteren Literatur wurde vertreten, dass es gar nicht von Gerechtigkeit und Rechtssicherheit geboten sei, eine weitere Einheitlichkeit der Strafzumessung anzustreben. Wie der Täter das Risiko seiner Tat und der Verbrechensfolgen zu tragen habe, so müsse er auch das mit der Rechtsprechung verbundene „Strafzumessungsrisiko“ tragen. Ihn treffe nur das, „was er zu erwarten habe, nämlich daß er von Mitbürgern abgeurteilt wird, die sich um die Sicherheit der Schuldfeststellung bemühen und dann im Rahmen

709 Ebenso Hörnle, GA 2019, 282 (284 f.): „Man kann deshalb aus dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Gleichbehandlung ein Optimierungsgebot für das Strafzumessungsrecht ableiten, wobei die Optimierung das Ziel verfolgen sollte, Strafzumessung unabhängiger von regionalen Sitten zu machen.“; dies., Tatproportionale Strafzumessung, 1999, 69 f.; s. dazu auch Streng, Strafzumessung und relative Gerechtigkeit, 1984, 15.

710 Dreher, Rationalere Strafzumessung?, Pönometrie, 1977, 37 (46).

711 So auch Theune, StV 1985, 205 (207).

712 Kaspar, Sentencing Guidelines vs. freies tatrichterliches Ermessen – Brauchen wir ein neues Strafzumessungsrecht?, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages, Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages, 2018, C1–C129 (C112 f.); s. auch Kohn, Künstliche Intelligenz und Strafzumessung, 2021, 104 ff.

713 Kaspar, Wege zur Strafgleichheit, in: Beckmann/Duttge/Gärditz u. a., Gedächtnisschrift für Herbert Tröndle, 2019, 279 (286). Hingegen meint Meier, dass sich gerade im Strafrecht meist irgendwelche sachliche Gründe für eine Ungleichbehandlung mehrerer Fälle finden ließen, sodass man allein aus der Abweichung der örtlichen Justizkultur von den Verfahrensweisen in anderen Bezirken keine willkürliche und mit dem Gleichbehandlungssatz unvereinbare Justiztätigkeit ableiten könne, Meier, Regionale Justizkulturen in der Strafrechtspraxis: ein Problem für den Rechtsstaat?, in: Dessecker/Egg, Justizvollzug und Strafrechtsreform im Bundesstaat, 2011, 31 (41 ff.). Diese Argumentation kann aber nicht überzeugen. Es mag Gründe dafür geben, dass regional unterschiedliche Strafzumessungsgewohnheiten entstehen. Damit ist aber noch nichtargetan, dass diese Gründe sachliche sind bzw. dass sie eine uneinheitliche Strafzumessung zu rechtfertigen vermögen.

objektiven Bemühens die Strafe und den Reaktionsausspruch nach bestem Wissen und Gewissen fällen“.⁷¹⁴ Dem ist zu widersprechen. Zum einen kann die bloße Beschreibung des Zustands der Strafzumessungspraxis diese nicht allein rechtfertigen.⁷¹⁵ Zum anderen überzeugt auch der Vergleich mit dem Risiko der Tat nicht; denn die Grundlagen für die Schuldfeststellung sind sehr viel weiter ausdifferenziert und in viel höherem Maße gesetzlich vorgegeben als bei der von Wertungen und Spielräumen geprägten Strafzumessungsentscheidung.

Neben dem Aspekt der relativen Gerechtigkeit ist der Befund der Ungleichmäßigkeit der Strafzumessung aber auch aus einem zweiten Grund problematisch. Erhebliche Unterschiede im Strafmaß bei vergleichbaren Fällen sind in der Regel weder für die Verurteilten noch für die interessierte Öffentlichkeit nachvollziehbar. Die relative Gerechtigkeit sollte daher nicht „nur“ zum Selbstzweck angestrebt werden; sie ist auch von erheblicher Bedeutung für die Akzeptanz der Strafzumessungsentscheidungen durch den Verurteilten und durch die Öffentlichkeit gleichermaßen.⁷¹⁶ Eine Resozialisierung des Täters kann besser gelingen, wenn der Täter die Strafe als – auch im relativen Vergleich – gerecht empfindet.⁷¹⁷ Auch für die Akzeptanz der Strafzumessungsentscheidungen durch die Öffentlichkeit ist eine möglichst gleichmäßige Strafzumessung unabdingbar. Nicht ohne Grund wurden bereits vor mehreren Jahrzehnten „verheerende Wirkungen auf das allgemeine Rechtsbewußtsein“ durch die Ungleichheit der Strafzumessung befürchtet.⁷¹⁸ Bevölkerungsumfragen zeigen, dass in Deutschland ein erheblicher Teil der Bevölkerung die Aussage für richtig hält, dass die Rechtsprechung in Deutschland sehr uneinheitlich sei und dass das Strafmaß bzw. Urteil stark vom zuständigen Gericht abhängt.⁷¹⁹ Diese Einschät-

714 Peters, Praxis der Strafzumessung und Sanktionen, in: Göppinger/Hartmann, Kriminologische Gegenwartsfragen, Heft 10, 1972, 51 (67).

715 So bereits Theune, StV 1985, 205 (207).

716 S. dazu Verrel, Die normative Kraft des Faktischen, in: Zöller/Hilger/Küper u. a., Gesamte Strafrechtswissenschaft in internationaler Dimension, 2013, 799 (802).

717 Ebenso und mit Nachweisen zu Untersuchungen mit Strafgefangenen Kohn, Künstliche Intelligenz und Strafzumessung, 2021, 109.

718 Höche/Schumann, Curriculum Strafzumessung, in: Hassemer/Lüderssen, Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Band III, Strafrecht, 1978, 215 (228).

719 Nach dem Roland Rechtsreport bejahten in den Jahren 2021 und 2022 jeweils 58 % der Befragten die Aussage „Die Rechtsprechung in Deutschland ist sehr uneinheitlich. Das Strafmaß bzw. Urteil hängt stark vom zuständigen Gericht ab“, *ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG* (Hrsg.), Roland Rechtsreport 2022, siehe Fn. 20, 16; *das.* (Hrsg.), Roland Rechtsreport 2021, siehe Fn. 20, 16.

zung der Strafzumessungspraxis ist nach den Befunden der empirischen Untersuchungen nicht völlig aus der Luft gegriffen. Um einen Verlust des Vertrauens der Bürger in die Justiz und ihre Entscheidungen zu verhindern, ist es daher angezeigt, auf eine gleichmäßigere Strafzumessungspraxis hinzuwirken.

2. Mängel der Strafzumessungsbegründung und Folgen für die Vermittlung der Strafzumessungsentscheidung

Die Untersuchung der Strafzumessungspraxis beim Wohnungseinbruchdiebstahl hat nicht nur Befunde zu den verhängten Strafhöhen geliefert, sondern auch Erkenntnisse zu den in den jeweiligen Urteilen verwendeten Strafzumessungserwägungen. Zentraler Befund ist hier, dass die ausgewerteten Begründungen die zugrunde liegenden Strafzumessungsentscheidungen nicht transparent machen können. Die ausgewerteten Strafzumessungsbegründungen stellen sich jedenfalls teilweise als eklatant unzureichend dar. Zwar wurde eine Vielzahl verschiedener Einzelerwägungen erfasst, sodass man insgesamt von einer erheblichen Bandbreite in der Praxis verwendeter Strafzumessungserwägungen beim Wohnungseinbruchdiebstahl sprechen kann. Allerdings schlägt die Strafzumessungsbegründung in den einzelnen Urteilen regelmäßig weder im Hinblick auf den Umfang noch hinsichtlich der Qualität der Begründung besonders positiv zu Buche. Mit einem Umfang von durchschnittlich 14,66 Zeilen fällt die Strafzumessungsbegründung in der Regel knapp aus – dies ist vor allem vor dem Hintergrund zu sehen, dass gerade die Strafzumessungsentscheidung für den Angeklagten von elementarer Bedeutung ist.⁷²⁰ Die durchschnittlich verwendeten 3,6 strafschärfenden und 4,26 strafmildernden Erwägungen werden meist lediglich blockartig gegenübergestellt, ohne dass eine echte Abwägung der Erwägungen stattfindet. Weder wird erläutert, welche Erwägungen schuld- oder präventionsrelevant sein sollen, noch wird transparent gemacht, welcher Erwägung welches Gewicht in der Abwägung zukommen soll; die einzelnen Erwägungen werden in der Regel nicht zueinander ins Verhältnis gesetzt (s. Kapitel F. II. 3. d)).

Hinzu kommt, dass die Auswahl der in den Urteilen genannten Erwägungen keine verlässlichen Rückschlüsse darauf zulässt, welche Umstän-

720 Dreher, Über die gerechte Strafe, 1947, 139 f.; Hoven, Strafzumessung in Australien – ein Vorbild für Deutschland?, in: Engelhart/Kudlich/Vogel, Digitalisierung, Globalisierung und Risikoprävention, 2021, 1373 (1373).

de tatsächlich strafzumessungsrelevant waren. So zeigen die statistischen Analysen etwa, dass ein „Bewährungsbruch“ eines Täters zwar in aller Regel explizit in der Strafzumessungsbegründung thematisiert wird. Es konnte aber keinerlei Zusammenhang zwischen dem Vorliegen eines „Bewährungsbruchs“ und der Höhe der verhängten Einzel- und Gesamtstrafen festgestellt werden (s. Kapitel F. II. 3. c)). Zudem unterscheidet sich die Häufigkeit der Verwendung bestimmter Erwägungen in den einzelnen Bundesländern teilweise deutlich. Es kann konstatiert werden, dass nicht nur regionale Gewohnheiten hinsichtlich der „üblichen“ Strafmaße bestehen, sondern auch regionale Gewohnheiten hinsichtlich der „üblichen“ in den Urteilen verwendeten Strafzumessungserwägungen (s. Kapitel F. II. 4. b)).

Umfang und Qualität der Strafzumessungsbegründung nehmen in den ausgewerteten Fällen mit steigender Höhe der Einzelstrafen zu. Dies ist durchaus positiv zu bewerten. Mit steigender Strafhöhe wird der Eingriff in die Rechte des Verurteilten intensiver, sodass ein erhöhtes Legitimationsbedürfnis besteht. Ein Legitimationsbedürfnis besteht aber auch in Fällen mit niedriger Strafhöhe. Die Strafzumessungsbegründung im Urteil hat verschiedene Funktionen: Sie soll dem Verurteilten das verhängte Strafmaß verständlich machen und im Idealfall zur Befriedung der Situation beitragen. Darüber hinaus gewährleistet sie eine Selbstkontrolle des rechtsprechenden Organs, das sich im Zuge des Ausformulierens die Entscheidungsgründe vergegenwärtigen muss. Ausführliche Darlegungen zur Strafzumessung können auch den Genugtuungsinteressen von Nebenklägern und Verletzten dienen. Schließlich müssen die Urteilsgründe im Falle der fehlenden Rechtskraft des Urteils auch eine Überprüfbarkeit der Entscheidung in der Rechtsmittelinstanz gewährleisten. All diese Funktionen kommen auch bei einem niedrigen verhängten Strafmaß zum Tragen. Es muss ernsthaft bezweifelt werden, dass diesen Funktionen auch nur im Ansatz Rechnung getragen werden kann, wenn die Strafzumessungsbegründungen derart knapp und schematisch ausfallen wie im Großteil der ausgewerteten Urteile. Sicherlich darf man keine überzogenen Begründungsanforderungen an die Gerichte stellen – es ist stets zu beachten, dass die Verbalisierung einer wertenden Abwägungsentscheidung immer nur in gewissen Grenzen möglich ist. Dies ist aber keine Legitimation für bloße schematische und floskelhafte Strafzumessungsbegründungen.

Diese Befunde müssen im Zusammenspiel mit den Befunden zu den Unterschieden in der Strafhöhe gesehen werden. Sowohl für gleichmäßige

Strafzumessungsentscheidungen als auch für nachvollziehbare Strafzumessungsbegründungen, die die Entscheidungen transparent machen können, sind klare Entscheidungskriterien für die Strafzumessung erforderlich.⁷²¹

3. Rechtspolitische Folgerungen

Der Schwerpunkt der Arbeit lag darauf, einen Beitrag zur Ausleuchtung der empirischen Wirklichkeit der Strafzumessung beim Wohnungseinbruchdiebstahl zu leisten. Einzelheiten zu möglichen Reformvorschlägen sollen an dieser Stelle nicht erarbeitet werden. Es sei an dieser Stelle aber zumindest schlaglichtartig erörtert, welche Reformen im Bereich der Strafzumessung denkbar wären, die den anhand der empirischen Untersuchung aufgezeigten Defiziten der Strafzumessungspraxis wirksam begegnen könnten.

a) Umfassendere statistische Erfassung und Strafzumessungsdatenbanken

Sinnvoll wäre zunächst eine umfassendere statistische Erfassung der Strafzumessungsentscheidungen der Gerichte. Wie die statistische Analyse gezeigt hat, lassen sich einige Tat- und Tätervariablen identifizieren, die statistisch mit der Höhe der verhängten Strafmaße zusammenhängen. Es wäre möglich, diese und ggf. noch weitere „harte Daten“, die ohnehin leicht zu erfassen sind (z.B. die Beutehöhe) statistisch zu erheben. Der Wunsch nach einer umfassenderen statistischen Erfassung der Strafzumessungsentscheidungen wird im Schrifttum bereits seit längerer Zeit geäußert.⁷²²

Dies würde zum einen eine neue Datengrundlage für die weitere empirische Erforschung der Strafzumessungspraxis liefern. Eine umfassende statistische Erfassung der Strafzumessungsentscheidungen und der zugehö-

721 S. dazu auch *Hoven*, Populismus und Strafrecht, in: Hoven/Kubiciel, Zukunftsperspektiven des Strafrechts, 2020, 101 (111 ff.).

722 S. etwa *Streng*, Strafzumessung und relative Gerechtigkeit, 1984, 309 ff.; *ders.*, Strafrechtliche Sanktionen, 3. Aufl. 2012, Rn. 768; *Kaspar*, Sentencing Guidelines vs. freies tatrichterliches Ermessen – Brauchen wir ein neues Strafzumessungsrecht?, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages, Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages, 2018, C1–C129 (C112 f.); *Verrel*, JZ 2018, 811 (815); *ders.*, Die normative Kraft des Faktischen, in: Zöller/Hilger/Küper u. a., Gesamte Strafrechtswissenschaft in internationaler Dimension, 2013, 799 (806 ff., 811 f.); *Theune*, in: LK/StGB, 12. Aufl. 2006, § 46 StGB, Rn. 320 f.; s. auch *Kaiser/Schöch/Kinzig*, Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 8. Aufl. 2015, Fall 7 Rn. 57.

rigen Fallparameter könnte überdies auch zu einer stärker evidenzbasierten Kriminalpolitik beitragen: In der Kriminalpolitik wird immer wieder als Argument für Strafverschärfungen herangezogen, dass in der Praxis zu milde Strafen verhängt würden. Dies gilt für den Wohnungseinbruchdiebstahl, aber auch für andere Deliktgruppen.⁷²³ Ohne empirische Daten zur Einordnung der in der Praxis getroffenen Strafzumessungsentscheidungen und insbesondere auch zu den Parametern der abgeurteilten Einzelfälle lässt sich aber nicht seriös bewerten, ob das Strafniveau in der Praxis zu niedrig ist oder nicht.⁷²⁴ Ausführliche Strafzumessungsstatistiken könnten hier Abhilfe schaffen.

Daneben würde sich durch eine ausführliche statistische Datenerfassung zur Strafzumessung auch die Möglichkeit bieten, eine (elektronische) Strafzumessungsdatenbank einzurichten. Eine solche Strafzumessungsdatenbank wäre etwa dergestalt denkbar, dass konkrete Einzelfälle dort mit den wichtigsten Sachverhaltsvariablen und der verhängten Strafe gespeichert sind. Justiz und Staatsanwaltschaft könnten dann in dieser Datenbank mittels Eingabe konkreter Fallparameter Fälle abrufen, die dem neu zu beurteilenden Fall ähneln. Auch dieser Vorschlag ist nicht ganz neu: So werden etwa in Japan zentrale Tat- und Tätermerkmale für jeden Fall in einem elektronischen Informationssystem gespeichert;⁷²⁵ auch in New South Wales wurde ein „Judicial Information Research System“ implementiert.⁷²⁶ Die Forderung nach der Einführung einer solchen Datenbank auch in Deutschland wurde bereits von *Streng* in die deutsche Strafrechtswissenschaft hineingetragen⁷²⁷ und auch bei *Kaspar et al.*⁷²⁸ sowie bei *Hoven* und

723 S. etwa zum Kindesmissbrauch *Hoven/Obert*, JA 2021, 441 (443).

724 *Hoven/Weigend*, ZStW 2021, 322 (356); *Hoven/Obert*, JA 2021, 441 (443).

725 *Nakagawa*, Die Strafzumessung in der Tatsacheninstanz, in: Frisch, Grundfragen des Strafzumessungsrechts aus deutscher und japanischer Sicht, 2011, 201 (208 ff.); *Kaspar/Höffler/Harrendorf*, NK 2020, 35 (48). Die Datenbank dient in Japan als Hilfsmittel. Richter und Schöffen können dort eine Übersichtstabelle mit den einzelnen Fällen und ihren Merkmalen einsehen.

726 *Hoven*, Strafzumessung in Australien – ein Vorbild für Deutschland?, in: Engelhart/Kudlich/Vogel, Digitalisierung, Globalisierung und Risikoprävention, 2021, 1373 (1385 f.).

727 *Streng*, StV 2018, 593 (599); *ders.*, Strafrechtliche Sanktionen, 3. Aufl. 2012, 768.

728 *Kaspar*, Sentencing Guidelines vs. freies tatrichterliches Ermessen – Brauchen wir ein neues Strafzumessungsrecht?, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages, Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages, 2018, CI–CI29 (CI15); *ders.*, Wege zur Strafgleichheit, in: Beckmann/Duttge/Gärditz u. a., Gedächtnisschrift für Herbert Tröndle, 2019, 279 (293 f.); *Kaspar/Höffler/Harrendorf*, NK 2020, 35 (47 ff.).

*Weigend*⁷²⁹ weiterverfolgt. Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP aus dem Jahr 2021 heißt es, dass Gerichtsentscheidungen künftig grundsätzlich in anonymisierter Form in einer Datenbank öffentlich und maschinenlesbar verfügbar sein sollen.⁷³⁰

Die Befunde aus der empirischen Untersuchung zur Ungleichmäßigkeit der Strafzumessung legen es nahe, die Einführung einer elektronischen Strafzumessungsdatenbank nachdrücklich zu befürworten: Eine solche Datenbank könnte, wenn sich die in der Datenbank enthaltenen Fälle auch nach den strafzumessungsrelevanten Fallparametern filtern lassen, Richtern einen Überblick über die in ähnlichen Fällen verhängten Strafmaße gewähren. Dieser Überblick würde auch über den eigenen Landgerichtsbezirk hinausreichen, dessen Grenzen bislang in der Praxis auch die Grenzen der Wahrnehmung der Tatrichter hinsichtlich der Strafzumessungspraxis anderer Gerichte bilden. Würden die rechtsprechenden Organe diese Datenbank im Zuge ihrer Strafzumessungsentscheidungen nutzen und sich durch eine Abfrage ähnlicher Fälle mittels Eingabe relevanter Sachverhaltsparameter über die verhängten Strafmaße in vergleichbaren Fällen informieren, wäre zu erwarten, dass die regionalen Unterschiede in der Strafzumessung abgebaut werden.⁷³¹ Die in der Datenbank vorgefundenen Präzedenzfälle und deren Strafmaß bzw. statistische Mittelwerte vergleichbarer Fälle aus der Datenbank wären aber in der hier befürworteten Ausgestaltung nicht bindend für den neu zu beurteilenden Fall. Um Bedenken vorwegzunehmen, soll an dieser Stelle betont werden, dass die hier erwogene Datenbank nicht zu einer unkritischen Übernahme eines aus der Datenbank für ähnliche Fälle berechneten Durchschnittswerts oder eines Strafmaßes aus dem ähnlichsten Fall veranlassen soll.⁷³² Vielmehr soll die

729 *Hoven*, Strafzumessung in Australien – ein Vorbild für Deutschland?, in: Engelhart/Kudlich/Vogel, Digitalisierung, Globalisierung und Risikoprävention, 2021, 1373 (1384 ff; 1389 f.); *Hoven/Weigend*, ZStW 2021, 322 (356).

730 *Sozialdemokratische Partei Deutschlands/Bündnis 90/Die Grünen/Freie Demokraten*, Mehr Fortschritt wagen - Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, 106, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> (zuletzt abgerufen am 24.08.2022).

731 Ebenso *Streng*, Strafzumessungsschuld oder/und Tatproportionalität?, in: Haverkamp/Kilchling/Kinzig u. a., Unterwegs in Kriminologie und Strafrecht – Exploring the World of Crime and Criminology, 2021, 603 (612).

732 Ebenso bereits *Streng*, StV 2018, 593 (599); *ders.*, Strafrechtliche Sanktionen, 3. Aufl. 2012, 769.

Datenbank einen Überblick ermöglichen und dem Richter die Möglichkeit bieten, gerade auch die Besonderheiten seines eigenen Falles in Abgrenzung zu anderen Fällen zu reflektieren und in seiner eigenen Strafzumessungsentscheidung zu berücksichtigen. Soweit teilweise befürchtet wird, dass eine systematische Vereinheitlichung zu einer Zementierung bestehender Strafzumessungspraktiken führen würde, ist dem nicht zu folgen.⁷³³ Es ist vielmehr zu erwarten, dass die bestehenden, regional zementierten Praktiken durch die anhand der Datenbanken ermöglichte überregionale Orientierung aufgebrochen werden können.⁷³⁴ Zudem könnte bereits die Benutzung der Datenbank zu einer stärkeren gedanklichen Auseinandersetzung der Tatrichter mit den strafzumessungsrelevanten Strafzumessungsfaktoren führen: Schließlich erfordert die Nutzung der Datenbank zunächst einmal eine Isolierung der strafzumessungsrelevanten Umstände des Sachverhalts, die in die Suchmaske der Datenbank eingetragen werden. Insoweit kann die Datenbank den Tatrichter in der genauen Herausarbeitung der relevanten Umstände bestärken.

Im Vorfeld einer Einführung einer solchen Datenbank wären allerdings noch verschiedene Punkte zu klären. So stellt sich etwa die Frage, für welchen Personenkreis die Datenbank zugänglich sein soll. Da nicht nur die Ungleichmäßigkeit der Strafzumessung problematisch ist, sondern auch deren fehlende Nachvollziehbarkeit für Außenstehende, würde es sich anbieten, die Datenbank auch der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen (anders als es in Japan⁷³⁵ und New South Wales⁷³⁶ gehandhabt wird). Zu bedenken wäre hierbei jedoch, dass die Daten aus den Urteilen ggf. zunächst anonymisiert werden müssten, was justizielle Ressourcen binden würde. Außerdem wäre es – unabhängig vom Personenkreis der Zugriffsberechtigten – auch erforderlich, die neu einzustellenden Entscheidungen nach den jeweiligen relevanten Kriterien der Datenbank auszuwerten, sodass die stetige Aktualisierung der Datenbank zwangsläufig weitere Ressourcen erfordern würde.⁷³⁷ Der Aufwand, den eine Einführung und

733 So *Horstkotte*, Praktische Konsequenzen der Strafzumessungsforschung, in: Pfeiffer/Oswald, Strafzumessung, 1989, 281 (288).

734 Ebenso *Streng*, StV 2018, 593 (599).

735 *Kaspar/Höffler/Harrendorf*, NK 2020, 35 (49).

736 In New South Wales ist die Datenbank der Öffentlichkeit jedenfalls nicht kostenfrei zugänglich und auf die Arbeit von Richtern zugeschnitten, *Hoven*, Strafzumessung in Australien – ein Vorbild für Deutschland?, in: Engelhart/Kudlich/Vogel, Digitalisierung, Globalisierung und Risikoprävention, 2021, 1373 (1385).

737 *Schneider*, in: LK/StGB, 13. Aufl. 2020, § 46 StGB, Rn. 302.

fortwährende Aktualisierung der Datenbank mit sich bringen würde, ist daher nicht zu unterschätzen. Des Weiteren wäre zu klären, wie die Kriterien festgelegt werden, die in der Strafzumessungsdatenbank erfasst werden. *Kaspar et al.* schlagen insoweit die Einsetzung einer unabhängigen Expertenkommission aus Wissenschaftlern und Praktikern vor;⁷³⁸ auf dem Deutschen Juristentag 2018 wurde die Einsetzung einer solchen Kommission allerdings ausdrücklich abgelehnt.⁷³⁹ Schließlich müsste beantwortet werden, welche Daten die Strafzumessungsdatenbank den Nutzern konkret liefern soll: Lediglich eine Übersicht über Fälle mit ähnlichen Sachverhaltsvariablen und die zugehörigen verhängten Strafen? Oder darüber hinaus auch statistische Werte für Fälle mit denselben Parametern, wie es etwa in der in New South Wales verwendeten computergestützten Datenbank der Fall ist?⁷⁴⁰ Bei der letztgenannten Option wäre zumindest zu bedenken, dass bei automatischer Ausgabe statistischer Werte für Fälle mit denselben oder ähnlichen Parametern die Entstehung eines starken Ankereffekts zu befürchten wäre.⁷⁴¹ Es wäre zu erwarten, dass die Richter sich – ggf. unbewusst – maßgeblich an den ausgeworfenen statistischen Werten orientieren, sodass Unterschiede zwischen den Einzelfällen unter Umständen nicht mehr hinreichend Rechnung getragen würde.⁷⁴²

Der Vorschlag, eine zentrale Strafzumessungsdatenbank zur Erweiterung des richterlichen Horizonts einzuführen, wurde auf dem 72. Deutschen Juristentag in Leipzig 2018 ganz überwiegend befürwortet.⁷⁴³ Auch im Rahmen der vorliegend durchgeführten Richtergespräche bewerteten die Teilnehmenden der Gruppengespräche den Vorschlag von elektronischen Strafzumessungsdatenbanken, die Informationen über Strafmaßentscheidungen anderer Gerichte in ähnlichen Fallgestaltungen liefern können, positiv. Man wisse wenig über Strafmaßentscheidungen außerhalb des eige-

738 *Kaspar/Höffler/Harrendorf*, NK 2020, 35 (49).

739 *Deutscher Juristentag e.V.* (Hrsg.), 72. Deutscher Juristentag Leipzig 2018 – Beschlüsse, 19, https://djt.de/wp-content/uploads/2020/03/181130_djt_internet_72_beschluesse.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

740 *Hoven*, Strafzumessung in Australien – ein Vorbild für Deutschland?, in: Engelhart/Kudlich/Vogel, Digitalisierung, Globalisierung und Risikoprävention, 2021, 1373 (1385 f.).

741 S. zum Ankereffekt in der Strafzumessung bereits die Nachweise in Fn. 459.

742 S. hierzu bereits *Streng*, Strafzumessung und relative Gerechtigkeit, 1984, 310 f., der zu bedenken gibt, dass die Ausgabe von Mittelwerten ggf. eine große Verführung für bequeme Richter und Staatsanwälte darstellen könnte.

743 *Deutscher Juristentag e.V.* (Hrsg.), 72. Deutscher Juristentag Leipzig 2018 – Beschlüsse, siehe Fn. 739, 19 f.

nen Landgerichtsbezirks;⁷⁴⁴ solche Informationen könnten daher durchaus hilfreich sein, insbesondere bei Delikten, die eher selten vorkommen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Einführung einer solchen Datenbank von der Praxis begrüßt und das Angebot in der Praxis genutzt werden würde. Unabdingbar wäre es hierbei, den Prozess der Einführung einer elektronischen Datenbank wissenschaftlich zu begleiten und umfassend und fortlaufend zu evaluieren.

b) Strafzumessungsrichtlinien

Eine elektronische Strafzumessungsdatenbank wäre eine zu befürwortende Maßnahme zur Förderung einer gleichmäßigeren Strafzumessungspraxis. Die Datenbank würde allerdings erst im konkreten Abwägungsprozessprozess der rechtsprechenden Organe ansetzen. Es liegt nahe, zu erwägen, ob nicht bereits eine Modifikation der Entscheidungsgrundlagen sinnvoll wäre, damit nicht „nur“ im Ergebnis eine einheitlichere Strafzumessungspraxis zustande kommt, sondern bereits die Entscheidungen selbst einheitlicher ablaufen. Die Strafzumessungsdatenbank hat zwar den Charme einer praktisch ohne größere Änderungen des geltenden Rechts umsetzbaren Maßnahme, kann aber das Problem nicht lösen, dass die Entscheidungskriterien für die Strafzumessung unklar sind und dementsprechend auch nicht hinreichend transparent an den Verurteilten und an die Öffentlichkeit kommuniziert werden können. Die vorliegende Untersuchung hat gezeigt, dass neben dem Problem der Ungleichheit auch der Umstand der fehlenden Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen ein erhebliches Defizit der Strafzumessungspraxis – vielleicht sogar das folgenreichste Defizit – darstellt. Der Befund der Ungleichmäßigkeit der Strafzumessung gibt demnach Anlass, zu erwägen, wie klare und reliable Entscheidungskriterien für die Strafzumessung ausgestaltet sein könnten, um einerseits zu einer gleichmäßigeren Strafzumessung beizutragen, andererseits aber auch eine transparente Kommunikation der Entscheidung und ihrer Entscheidungskriterien zu ermöglichen. Zu Recht mahnt *Weigend*: „[W]enn uns die Akzeptanz von Sanktionsentscheidungen am Herzen liegt, müssen wir bereit sein, deren Zustandekommen und die einzelnen Wertungsschritte so durchsichtig zu machen, daß sie nachvollzogen

744 S. dazu Kapitel F. II. 4. a).

und gegebenenfalls kritisiert werden können“.⁷⁴⁵ Ein naheliegender Ansatz hierfür wäre die Einführung von Strafzumessungsrichtlinien, die für konkrete Fallkonstellationen Strafmaßempfehlungen geben bzw. für bestimmte strafzumessungsrelevante Umstände Empfehlungen zu deren Gewichtung und Bewertung aussprechen.⁷⁴⁶

Ein rechtsvergleichender Blick in andere Rechtsordnungen macht deutlich, dass in verschiedenen Ländern bereits seit längerem Strafzumessungsrichtlinien in unterschiedlichen Ausgestaltungen zur Anwendung kommen. Als Beispiele können etwa die „Federal Sentencing Guidelines“ in den USA und die „Sentencing Guidelines“ in England und Wales genannt werden.⁷⁴⁷ Auch in Deutschland wird das Institut der Strafzumessungsrichtlinien und deren Übertragbarkeit auf das deutsche Strafzumessungsrecht bereits seit mehreren Jahrzehnten diskutiert.⁷⁴⁸ Für die Einführung solcher Richtlinien

745 *Weigend*, Sind Sanktionen zu akzeptieren, die sich am Maß der Tatschuld orientieren?, in: Frisch/Hirsch/Albrecht, Tatproportionalität, 2003, 199 (207).

746 *Weigend*, Richtlinien für die Strafzumessung, Festschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Universität zu Köln, 1988, 579 (602) prognostiziert, dass die Bemühungen einer kontinuierlich arbeitenden Strafzumessungskommission zur Erstellung eines plausibel begründbaren Systems von Strafzumessungskriterien zwänge und damit Ordnung und Rationalität in den Bereich der Strafzumessung brächte.

747 Als weiteres Beispiel kann etwa die chinesische Richtlinie für die Strafzumessung genannt werden, s. dazu *Zhao*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, 2022, 89 ff.

748 S. etwa *Kaspar*, Sentencing Guidelines vs. freies tatrichterliches Ermessen – Brauchen wir ein neues Strafzumessungsrecht?, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages, Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages, 2018, C1–C129 (C114), der sich zwar gegen Richtlinien nach dem US-amerikanischen Modell, aber für deliktsspezifische Strafmaßempfehlungen durch eine Strafzumessungskommission ausspricht; *Ambos*, Einheitlichere und transparentere Strafzumessung durch Strafzumessungsrichtlinien?, in: Haverkamp/Kilchling/Kinzig u. a., Unterwegs in Kriminologie und Strafrecht – Exploring the World of Crime and Criminology, 2021, 649 sowie *Roberts/Padfield*, Strafzumessung in England und Wales, in: *Ambos*, Strafzumessung, 2020, 33 ff. und *Jehle*, Strafzumessung in England und Wales. Ein Kommentar aus deutscher Sicht, in: *Ambos*, Strafzumessung, 2020, 59 ff. zum englischen Modell als mögliches Vorbild für Deutschland; *Reichert*, Intersubjektivität durch Strafzumessungsrichtlinien, 1999 zu den US-amerikanischen Richtlinien und einem modifizierten Modellvorschlag für Deutschland; ebenfalls zu den US-amerikanischen Richtlinien *Maurer*, Komparative Strafzumessung, 2005, 71 ff. sowie *Weigend*, Richtlinien für die Strafzumessung, Festschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Universität zu Köln, 1988, 579 ff., *Giannoulis*, Studien zur Strafzumessung, 2014, 255 ff. und *Uphoff*, Die deutsche Strafzumessung unter dem Blickwinkel amerikanischer Strafzumessungsrichtlinien, 1998.

würden sich derzeit allerdings wohl keine Mehrheiten finden lassen. Ein deutliches Indiz hierfür bildet ein Beschluss des Deutschen Juristentags in Leipzig 2018, auf dem sowohl tabellarische Vorgaben und bindende Strafzumessungsrichtlinien nach Art der US-amerikanischen „Sentencing Guidelines“ als auch Strafzumessungskataloge nach lokalen Strafmaßtraditionen zur Überwindung der Unterschiede der Strafzumessungspraxis je nach Region oder Gerichtsbezirk mit überragender Mehrheit abgelehnt wurden.⁷⁴⁹

Trotz der Skepsis in der Justiz sollte das Konzept der Strafzumessungsrichtlinien nicht vorschnell abgeschrieben werden – dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des empirisch begründeten Reformbedarfs im Strafzumessungsrecht. Dem Institut der Strafzumessungsrichtlinien wohnt grundsätzlich ein erhebliches Potential im Hinblick auf die Vereinheitlichung der Strafzumessung inne. Bei Einführung von Strafzumessungsrichtlinien wäre zu erwarten, dass die in den Richtlinien festgeschriebenen Entscheidungskriterien in den Strafzumessungspraxis in den Vordergrund rücken und die Strafzumessungsentscheidungen künftig wesentlich prägen würden. Ebenso ist davon auszugehen, dass die in den Empfehlungen vorgegebene Gewichtung der einzelnen Faktoren die Praxis der Strafzumessung beeinflussen würde. Dies gilt auch dann, wenn die Richtlinien als nicht bindende Empfehlungen an die Gerichte ausgestaltet wären; schließlich ist der Ankereffekt – auch speziell für den Bereich der Strafzumessung – empirisch gut belegt.⁷⁵⁰ Die empirischen Studien zum Ankereffekt legen nahe, dass auch nicht bindende Strafmaßempfehlungen zu einer erheblichen Annäherung der verhängten Strafen an die in den Richtlinien empfohlenen Werte führen würden.⁷⁵¹ Die Strafzumessungsentscheidungen würden damit aller Voraussicht nach deutlich einheitlicher werden und könnten aufgrund der klaren Entscheidungskriterien auch nachvollziehbarer begründet und vermittelt werden.

749 *Deutscher Juristentag e.V.* (Hrsg.), 72. Deutscher Juristentag Leipzig 2018 – Beschlüsse, siehe Fn. 739, 19.

750 S. zum Ankereffekt nochmals *Tversky/Kahneman*, *Science*, New Series 1974, 1124 (1128); *Nickolaus*, *Ankereffekte im Strafprozess*, 2018; *Nink*, *Justiz und Algorithmen*, 2021, 53 ff.; *Englich/Mussweiler*, *Journal of Applied Social Psychology* 2001, 1535 ff.; *Englich*, *Zeitschrift für Sozialpsychologie* 2005, 215 ff.; *Englich/Mussweiler/Strack*, *Personality and Social Psychology Bulletin* 2006, 188 ff.

751 Wenn bereits völlig willkürlich gesetzte Anker einen Ankereffekt auslösen, was nach der empirische Datenlage der Fall ist, ist davon auszugehen, dass der von offiziellen Strafmaßempfehlungen ausgehende Ankereffekt umso stärker ausfällt, weil dem Ersteller der Empfehlungen Kompetenz und Legitimität zugesprochen wird.

Es ist nicht Ansinnen oder Anspruch dieser Arbeit, ein vollständiges Modell für Strafzumessungsrichtlinien zu erarbeiten. Jedoch soll ausgeführt werden, welche grundlegende Weichenstellungen für ein mögliches Strafzumessungsrichtlinienmodell sich aus den zentralen Befunden der empirischen Untersuchung ergeben:

Die für den Wohnungseinbruchdiebstahl erhobene Bandbreite an Tat- und Tätervariablen ist so groß, dass es nicht praktikabel und durchführbar erscheint, alle prägenden Variablen, die strafzumessungsrelevant sein können, abschließend in die Richtlinien aufzunehmen. Denkbar wäre es aber, in den Richtlinien eine Reihe von deliktsspezifischen Variablen festzulegen, die beim Wohnungseinbruchdiebstahl typischerweise besonders prägend sind. Diese Variablen würden dann zukünftig bei der Strafzumessung im Vordergrund stehen und könnten dazu genutzt werden, ähnlich wie in den „Sentencing Guidelines“ für England und Wales eine erste grobe Orientierung innerhalb des Gesamtstrafrahmens zu bieten. In den englischen Guidelines wird im ersten Schritt der Strafzumessung eine Einordnung der Tat in Schwere-Kategorien vorgenommen, indem deliktsspezifisch festgelegte Kriterien zum verursachten Schaden („harm“) und zur Vorwerfbarkeit der Tat („culpability“) für den Einzelfall bewertet werden.⁷⁵² In der deliktsspezifischen Richtlinie zu dem Delikt „domestic burglary“ werden in diesem Schritt für die Bestimmung des Ausmaßes des verursachten „harm“ etwa u.a. eine Gewaltanwendung oder schwere Gewaltandrohung gegenüber dem Opfer, der Grad der physischen oder psychischen Verletzung des Opfers, die Anwesenheit von Personen während der Tat und das Ausmaß des materiellen und immateriellen Stehlschadens berücksichtigt.⁷⁵³ Für die Bestimmung des Ausmaßes der „culpability“ wird u.a. die Vulnerabilität des Opfers, der Grad der Tatplanung und Organisation, das Beisichtragen eines Messers oder einer Waffe und eine etwaige psychische Störung oder geistige Beeinträchtigung des Täters, die im Zusammenhang mit der Tatbegehung steht, herangezogen. Je nach Grad von „harm“ und „culpability“ wird die Tat nach den englischen Richtlinien in eine Schwere-Kategorie eingeordnet.

Ein ähnliches Vorgehen wäre auch in Deutschland denkbar. Variablen, die das Delikt des Wohnungseinbruchdiebstahls maßgeblich prägen, sind

752 *Roberts/Padfield*, Strafzumessung in England und Wales, in: Ambos, Strafzumessung, 2020, 33 (40 ff.).

753 *Sentencing Council of England and Wales*, Sentencing Guidelines: Domestic burglary, <https://www.sentencingcouncil.org.uk/offences/magistrates-court/item/domestic-burglary/> (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

insbesondere die das Erfolgsunrecht charakterisierenden Umstände wie etwa die Variable „Vollendung/Versuch“, die Beutehöhe, die Höhe des Sachschadens sowie der etwaige Eintritt psychischer Folgen beim Opfer. Für die Variablen „psychische Folgen“ und „Vollendung/Versuch“ hat die statistische Analyse in der vorliegenden Untersuchung gezeigt, dass diese in der Strafzumessungspraxis bereits jetzt eine maßgebliche Rolle für die Höhe der verhängten Einzelstrafen spielen. Für die Beutehöhe und die Höhe des Sachschadens hat sich dagegen in den statistischen Gesamtmodellen keine maßgebliche Bedeutung für die Strafhöhe gezeigt. Ein Grund hierfür könnte sein, dass die Richter teilweise sehr unterschiedliche Vorstellungen darüber haben, welche Schadenshöhe „hoch“ oder „niedrig“ ist. Wenn ein Beutewert von 1.000 Euro in einem Fall als „mittel“ oder „niedrig“ eingeordnet und daher strafmildernd berücksichtigt wird, im zweiten Fall aber als „hoch“ eingeschätzt und strafscharfend berücksichtigt wird, verwundert es nicht, dass die Beutehöhe statistisch nicht maßgeblich mit der Strafhöhe korreliert. Aufgrund dieser Datenlage ist zu erwägen, ob die Richtlinien für die Variable der Beutehöhe und der Höhe des Sachschadens konkrete Werte enthalten sollen, die empfehlen, welche Schadenshöhen ein niedriges, mittleres oder hohes Erfolgsunrecht indizieren.

Neben Variablen zum Erfolgsunrecht der Tat müssten auch prägende Variablen des Handlungsunrechts in die Richtlinien aufgenommen werden; in Betracht kommt beim Wohnungseinbruchdiebstahl insbesondere die Berücksichtigung etwaiger Notsituationen der Täter, eine Drogenabhängigkeit und eine etwaige Planung oder besondere Organisation. Insbesondere die Drogenabhängigkeit ist hier in den Vordergrund zu rücken: In den ausgewerteten Fällen mit drogenabhängigen Tätern war die Drogensucht bzw. die Angst vor Entzug ein klar im Vordergrund stehender und die Tat prägender Umstand.

Ähnlich wie bei der Diskussion um minder schwere Fälle gilt jedoch auch hier, dass stets außergewöhnliche Tatumstände oder Konstellationen eintreten können, die niemand vorhergesehen hat oder vorhersehen musste. Wenn die prägenden Tat- und Tätervariablen aber nicht abschließend in den Strafzumessungsrichtlinien enthalten sind, folgt daraus, dass bei Anwendung der Richtlinie wegen der äußerst hohen Heterogenität der in der Praxis vorkommenden Fälle immer mit Einzelfällen gerechnet werden muss, deren besondere prägende Umstände die Richtlinien nicht antizipieren. Daher muss ein Richtlinienmodell so ausgestaltet werden, dass nach dem ersten Schritt der groben Einordnung weitere Umstände berücksichtigt werden können, um eine Feinjustierung nach oben oder unter vorzu-

nehmen. Die Umstände, die in der Richtlinie als relevante Erwägungen aufgezählt sind, sollen daher nicht abschließend sein. Ein solches mehrschrittiges Vorgehen ermöglicht es einerseits, bestimmte Strafzumessungsfaktoren in ihrer Bedeutung hervorzuheben, indem sie bereits im ersten Schritt berücksichtigt werden und so den „Startwert“ für die Strafzumessung maßgeblich mitbestimmen. Dies trägt auch zur Transparenz bei. Der Umstand, dass im zweiten Schritt bei der Feinjustierung weitere Faktoren berücksichtigt werden können, die nicht abschließend in der Richtlinie aufgezählt sind, erlaubt die nötige Individualisierung des Strafmaßes auf die Besonderheiten des Einzelfalls.

In der Diskussion um die Einführung von Strafzumessungsrichtlinien wird häufig die Besorgnis zum Ausdruck gebracht, dass Richtlinien keine „echte“ Gleichbehandlung der Täter zur Folge hätten, sondern eine „bloß vordergründige Gleichheit“:⁷⁵⁴ Wenn die Strafzumessungsrichtlinien nämlich dazu führen würden, dass aufgrund der notwendigerweise begrenzten Anzahl der nach den Richtlinien entscheidungsrelevanten Faktoren andere potentiell strafzumessungsrelevante Umstände weniger oder gar nicht mehr berücksichtigt würden, dann fände letztlich eine Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte aufgrund der Strafzumessungsrichtlinien statt. Dann wäre die Strafzumessung zwar „einheitlich“. Man müsste sich aber die Frage gefallen lassen, ob diese Einheitlichkeit auch sachgerecht ist, oder ob sie mit einer zu starken Vereinfachung einhergeht. Diesem berechtigten Einwand kann allerdings durch die Ausgestaltung der Richtlinien Rechnung getragen werden: Erstens dürfen die Richtlinien grundsätzlich nicht bindend sein; sie dürfen vielmehr lediglich „Empfehlungen“ zum Strafmaß aussprechen. Nur dann bleibt hinreichend Raum für die Berücksichtigung von Details der Einzelfälle, die relevant für das Handlungs- oder Erfolgsunrecht der Taten sind, von den Richtlinien aber nicht antizipiert werden. Zudem ist im hier angedachten Modell, wie bereits ausgeführt, eine Berücksichtigung nicht in den Richtlinien enthaltener Umstände im Rahmen der „Feinjustierung“ im zweiten Strafzumessungsschritt möglich und erwünscht, sodass genügend Raum für eine Individualisierung der Strafe auf den jeweiligen Einzelfall bleibt. Zweitens darf das Abweichen von der Strafmaßempfehlung der Richtlinien nicht zu einer übersteigerten Be-

754 *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, 3. Aufl. 2012, Rn. 765; *Kaspar*, Sentencing Guidelines vs. freies tatrichterliches Ermessen – Brauchen wir ein neues Strafzumessungsrecht?, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages, Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages, 2018, C1–C129 (C83).

gründungspflicht der Gerichte führen. Anderenfalls wäre zu erwarten, dass aufgrund der Anforderungen an die Begründung eine – ggf. unbewusste – Tendenz besteht, der Strafmaßempfehlung zu folgen, auch wenn Umstände vorliegen, die eine Abweichung von der Empfehlung rechtfertigen würden und sinnvoll erscheinen lassen. Bei dieser Ausgestaltung ist davon auszugehen, dass die Richtlinien einen Ankereffekt auslösen. Dieser Effekt ist die gewünschte Wirkung, die zur Vereinheitlichung der Strafzumessung führt. Aufgrund der fehlenden Bindung und der fehlenden übersteigerten Begründungspflicht im Falle des Abweichens von den Empfehlungen ist aber gleichzeitig zu erwarten, dass trotz des Vereinheitlichungseffekts eine hinreichende Einzelfallindividualisierung möglich bleibt.

Schließlich wäre zu klären, ob die Richtlinien für bestimmte Kombinationen von Strafzumessungskriterien lediglich einen Strafraum empfehlen sollen (z.B. bei einem Wohnungseinbruchdiebstahl mit niedrigem Erfolgsunrecht und niedrigem Handlungsunrecht: sechs Monate bis 18 Monate) oder einen konkreten „Startwert“, von dem die Gerichte unter Berücksichtigung der weiteren Umstände des Einzelfalls nach oben oder unten abweichen können und sollen (z.B. bei niedrigem Erfolgsunrecht und niedrigem Handlungsunrecht: ein Jahr). Es ist zu vermuten, dass bei der zweiten Variante mit einer konkreten Monatsanzahl als Startwert eine stärkere Angleichung der Strafen stattfinden würde als bei der ersten Variante. Die in den Richtlinien aufgezählten Variablen erhalten dann eine noch größere Bedeutung als in der ersten Variante. Hingegen kommt den nicht in den Richtlinien genannten Umständen, die erst bei der „Feinjustierung“ zu berücksichtigen sind, bei der ersten Variante eine größere Bedeutung zu, weil erst durch ihre Berücksichtigung eine konkrete Zahl bestimmt wird; bei der zweiten Variante dienen sie nur dazu, den bereits vorhandenen Wert anzupassen. Vor der Einführung von Richtlinien wäre noch abschließend zu erwägen, welcher der beiden Varianten der Vorzug zu gewähren wäre: der Variante mit konkreten Startwerten zugunsten einer stärkeren Vereinheitlichung der Strafen oder der Variante mit engen Strafräumen als Empfehlungen zugunsten eines größeren richterlichen Spielraums bei der Feinjustierung. Insgesamt kann aber festgehalten werden, dass ein solches Richtlinienmodell in erheblichem Maße Struktur und klare Entscheidungsgrundlagen in den Strafzumessungsvorgang hineinträgt. Damit wird auch der Grundstein dafür gelegt, dass die Strafzumessungsentscheidung transparent und nachvollziehbar an die Verfahrensbeteiligten und ggf. die Öffentlichkeit kommuniziert werden kann.

Eine einzurichtende Expertenkommission wäre damit zu beauftragen, deliktsspezifisch festzulegen, welche im Zentrum stehenden Faktoren des Handlungs- und Erfolgsunrecht im ersten Schritt die grobe Einordnung in Schwere-Kategorien bestimmen sollen. Außerdem müsste sie weitere Faktoren bestimmen, die in einem zweiten Schritt der Feinjustierung Berücksichtigung finden können und in den Richtlinien beispielhaft, aber nicht abschließend aufgezählt werden. Man darf einer Expertenkommission aus Wissenschaftlern und Praktikern durchaus zutrauen, dass sie in der Lage ist, die bei den einzelnen Delikten im Vordergrund stehenden und vorrangig zu berücksichtigenden Faktoren zu bestimmen und eine Empfehlung für deren Gewichtung im Strafzumessungsvorgang abzugeben.⁷⁵⁵

c) Strafzumessung in der juristischen Ausbildung

Mit der Forderung, das Thema der Strafzumessung stärker zum Gegenstand der universitären Ausbildung bzw. des juristischen Vorbereitungsdienstes zu machen, trägt man Eulen nach Athen.⁷⁵⁶ Auch auf dem Deutschen Juristentag Leipzig 2018 wurde mit großer Mehrheit der Beschluss gefasst, das Strafzumessungsrecht stärker in die juristische Ausbildung zu integrieren; das strafrechtliche Sanktionenrecht, insbesondere das Strafzumessungsrecht und die kriminologischen Grundlagen müssen während des juristischen Vorbereitungsdienstes Gegenstand der Ausbildung in der strafrechtlichen Pflichtstage sein.⁷⁵⁷ Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen, liegt es doch auf der Hand, dass im Falle der fehlenden systematischen Vermittlung des Sanktionenrechts an die Studierenden einem Berufsanfänger bei Gericht oder Staatsanwaltschaft kaum eine andere Möglichkeit bleibt, als sich bei erfahrenen Kollegen nach den üblichen Strafmaßen zu erkundigen. Es bedarf, wie *Hörnle* zu Recht ausführt, kaum einer weiteren Begründung, dass sich zwangsläufig „lokale Traditionen („bei uns in der

755 So bereits *Weigend*, Richtlinien für die Strafzumessung, Festschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Universität zu Köln, 1988, 579 (601).

756 S. nur *Kaspar*, Sentencing Guidelines vs. freies tatrichterliches Ermessen – Brauchen wir ein neues Strafzumessungsrecht?, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages, Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages, 2018, C1–C129 (C112).

757 *Deutscher Juristentag e.V.* (Hrsg.), 72. Deutscher Juristentag Leipzig 2018 – Beschlüsse, siehe Fn. 739, 21.

Kammer am Gericht gibt es für das Delikt X so viel“) auf diese Weise fortsetzen“.⁷⁵⁸

An dieser Stelle soll betont werden, dass nicht nur die rechtlichen Grundlagen der Strafzumessung und die höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Revisibilität von Strafzumessungsentscheidungen stärker in den Fokus der strafrechtlichen Ausbildung rücken müssen. Unerlässlich wäre es insbesondere auch, die Bedeutung einer transparenten Vermittlung der Strafzumessungsentscheidungen an die Öffentlichkeit an die angehenden Juristen heranzutragen, damit diese die Tragweite transparenter und nachvollziehbarer Strafzumessungsentscheidungen erfassen und im späteren Berufsleben entsprechend agieren können.

Aber nicht nur angehende Juristen müssen mit diesem Thema vertraut sein. Auch bei Strafrichtern und Staatsanwälten, die bereits im Berufsleben stehen, bedarf es der kontinuierlichen Weiterbildung und Sensibilisierung im Hinblick auf den Bereich der Strafzumessung. So können etwa Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen von Richterakademien die Gelegenheit dazu bieten, sich über regionale und überregionale Strafzumessungsgewohnheiten zu informieren und diesbezügliche Ungleichheiten im Idealfall abzubauen.⁷⁵⁹ Fortbildungsveranstaltungen mit Bezügen zum Strafzumessungsrecht gibt es bereits – das Angebot sollte aber ausgebaut werden und der Fokus auf die Praxis der Strafzumessung gerichtet werden.

III. Ausblick

Die Zielsetzung dieser Arbeit besteht darin, durch die Betrachtung des Phänomens des (Privat-) Wohnungseinbruchdiebstahls einerseits einen Beitrag zum kriminologischen Verständnis des Delikts und zur Evaluation der Reform des Tatbestandes zu leisten, andererseits durch die empirische Untersuchung der Rechtswirklichkeit der Strafzumessung beim Wohnungseinbruchdiebstahl einen Grundstein für Vorschläge zur Verbesserung der Transparenz, Einheitlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Strafzumessungspraxis zu legen.

Die empirische Untersuchung der Tat-, Täter- und Opferstrukturen hat gezeigt, dass der Wohnungseinbruchdiebstahl ein viel heterogeneres Delikt

758 Hörnle, Vorüberlegungen zu Decision-Support-Systemen aus der Sicht des Strafzumessungsrechts, in: Schünemann/Tinnefeld/Wittmann, Gerechtigkeitswissenschaft, 2005, 393 (395).

759 Streng, StV 2018, 593 (599).

ist, als die Darstellung in Presse und politischer Debatte vermuten lässt. Dies sollte Anlass sein, die Vermittlung kriminologischer Befunde zu Besonderheiten einzelner Deliktgruppen und Delikte an die Öffentlichkeit zukünftig zu stärken. Hier ist auch die Strafrechtswissenschaft gefragt: Eine adäquate Vermittlung kriminologischer Erkenntnisse liegt auch in der Verantwortung der Wissenschaft und kann und sollte den Grundstein für faktenbasierte kriminalpolitische Debatten in der Zukunft bilden.

Die Reform des § 244 StGB im Jahr 2017 ist vor dem Hintergrund der empirischen Befunde als ambivalent zu bewerten: Bemisst man den Erfolg einer strafrechtlichen Reform danach, ob der Gesetzgeber die mit der Reform erstrebten Ziele erreicht hat, so kann man die Reform durchaus als erfolgreich einordnen: Der Tatbestand des Privatwohnungseinbruchdiebstahls kennzeichnet mit seiner verschärften Mindeststrafandrohung wie vom Gesetzgeber gewünscht den als hoch eingeordneten Unrechtsgehalt des Delikts. Zudem ist entsprechend der Zielsetzung des Gesetzgebers eine Erhöhung des Strafniveaus bei (Privat-) Wohnungseinbruchdiebstählen eingetreten. Gleichzeitig ist die Reform aber geradezu ein Musterbeispiel für ein Gesetzgebungsvorhaben, das die in der rechtswissenschaftlichen Diskussion vorgetragenen kritischen Argumente zu einzelnen Punkten des Gesetzentwurfs nicht hinreichend berücksichtigt hat. Die Reform ist insoweit „gescheitert“, als die in der strafrechtswissenschaftlichen Diskussion prognostizierten Probleme nach der Reform tatsächlich eingetreten sind. Außerdem muss aus kriminalpolitischer Perspektive konstatiert werden, dass die wiederholte Betonung der negativ generalpräventiven Zielrichtung in der politischen Debatte und in der Medienberichterstattung ein mit gesellschaftlichen Risiken behaftetes Vorgehen darstellt. Es bedarf der weiteren Forschung, inwieweit dieses Vorgehen die ohnehin schon erhebliche Kriminalitätsfurcht im Hinblick auf Wohnungseinbruchdiebstähle möglicherweise sogar noch befördert hat.

Hinsichtlich der Praxis der Strafzumessung zeigen die empirischen Untersuchungen mehrere problematische Defizite auf. Sowohl die festgestellte Ungleichheit der verhängten Strafen als auch die mangelhafte Vermittlung der Strafzumessungsentscheidungen in den Urteilsgründen begründet einen kriminalpolitischen Handlungsbedarf. Den identifizierten Problemen sollte alsbald entgegengetreten werden; anderenfalls drohen gesellschaftliche Konsequenzen, die sich insbesondere in einer Entfremdung der Justiz von der Bevölkerung, in deren Namen sie Recht spricht, manifestieren können. Zudem muss daran erinnert werden, dass die Straf-

zumessungsentscheidung für den Verurteilten von elementarer Bedeutung ist und sein Leben langfristig und gravierend beeinflussen kann;⁷⁶⁰ bereits aus diesem Grund darf die Suche nach Maßnahmen zur Förderung der Gleichmäßigkeit der Strafzumessung nicht vernachlässigt werden.

Die vorliegende Untersuchung soll dazu beitragen, die Rechtswirklichkeit der Strafzumessung beim Wohnungseinbruchdiebstahl durch empirische Befunde auszuleuchten. Hier darf man aber nicht stehenbleiben. Die genauere statistische Erfassung der in der Praxis getroffenen Strafzumessungsentscheidungen sowie die Einführung einer elektronischen Strafzumessungsdatenbank sind probate – und praktisch ohne übersteigerten Aufwand realisierbare – Mittel, um die Gleichmäßigkeit der Strafzumessung zu fördern. Hierfür sind weitere Untersuchungen und Überlegungen erforderlich. Es muss geklärt werden, wie weit der Kreis der Zugriffsberechtigten für die Datenbank zu ziehen ist; zudem muss erwogen werden, welche Fallvariablen in der Datenbank enthalten sein sollen. Schließlich muss geklärt werden, welche Daten die Datenbank auswerfen soll, damit sie zwar einerseits zu einer gleichmäßigeren Strafzumessungspraxis beitragen kann, andererseits aber keine zu starken Ankereffekte durch die mithilfe der Datenbank generierten Daten ausgelöst werden.

Ähnliches gilt für die Strafzumessungsrichtlinien. Auch hier besteht weiterer Forschungsbedarf. Es muss erwogen werden, inwieweit die Richtlinien aus anderen Rechtsordnungen Orientierungspunkt für ein Richtlinienmodell für die deutsche Strafrechtsordnung sein können. Insbesondere die in England und Wales zur Anwendung kommenden „Sentencing Guidelines“ könnten hierbei eine zentrale Rolle spielen. Allerdings müssen hierfür die Auswirkungen der „Sentencing Guidelines“ auf die Rechtspraxis in England und Wales noch umfassend evaluiert werden. Schließlich muss geklärt werden, ob und inwieweit sichergestellt werden kann, dass auch bei Einführung von Strafzumessungsrichtlinien der Einzelfallgerechtigkeit hinreichend Rechnung getragen wird.

Teilweise wird in der Rechtswissenschaft der Vorwurf erhoben, das Strafrecht sei „übererforscht“.⁷⁶¹ Ob diese Aussage stimmt, darf schon im Allgemeinen bezweifelt werden; im Hinblick auf das Strafzumessungsrecht

760 *Hoven*, Strafzumessung in Australien – ein Vorbild für Deutschland?, in: Engelhart/Kudlich/Vogel, Digitalisierung, Globalisierung und Risikoprävention, 2021, 1373.

761 S. zu diesem Vorwurf *Hörnle*, Stärken und Schwächen der deutschen Strafrechtswissenschaft, in: Dreier, Rechtswissenschaft als Beruf, 2020, 183 (207 f.).

ist sie jedenfalls nicht zutreffend. Obwohl in den vergangenen Jahren, insbesondere rund um den Deutschen Juristentag 2018, vermehrt Stellungnahmen und auch Monographien zum deutschen Strafzumessungsrecht veröffentlicht wurden,⁷⁶² kann abschließend konstatiert werden, dass das Strafzumessungsrecht trotz seiner erheblichen Bedeutung noch immer „untererforscht“ ist.⁷⁶³ Die insbesondere in der Praxis vorherrschende Skepsis gegenüber Reformen im Strafzumessungsrecht sollte die weitere wissenschaftliche Befassung mit dem Strafzumessungsrecht nicht bremsen. Zwar müssen Bedenken aus der juristischen Praxis in den weiteren Reformdiskussionen angehört und ernst genommen werden. Es gilt aber nach wie vor, dass gerade im Bereich des Strafzumessungsrecht ein gewisser „reformersche[r] Wagemut“⁷⁶⁴ erforderlich ist, um den bestehenden Defiziten dieses Rechtsbereichs wirksam begegnen zu können.

762 S. mit zahlreichen Nachweisen *Grosse-Wilde*, ZIS 2019, 130.

763 *Hörnle*, Stärken und Schwächen der deutschen Strafrechtswissenschaft, in: Dreier, *Rechtswissenschaft als Beruf*, 2020, 183 (208).

764 *Weigend*, Richtlinien für die Strafzumessung, Festschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Universität zu Köln, 1988, 579 (602).

H. Literaturverzeichnis

- Albrecht, Hans-Jörg*, Gleichmäßigkeit und Ungleichmäßigkeit in der Strafzumessung, in: Kerner, Hans-Jürgen/Kury, Helmut/Sessar, Klaus (Hrsg.), Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle, German research on crime and crime control, Band 2, Köln 1983, S. 1297–1332.
- Albrecht, Hans-Jörg*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, Eine vergleichende theoretische und empirische Studie zur Herstellung und Darstellung des Strafmaßes, Berlin 1994.
- Ambos, Kai*, Einheitlichere und transparentere Strafzumessung durch Strafzumessungsrichtlinien?, Die englischen Sentencing Guidelines als lohnenswertes Untersuchungsobjekt, in: Haverkamp, Rita/Kilchling, Michael/Kinzig, Jörg u. a. (Hrsg.), Unterwegs in Kriminologie und Strafrecht – Exploring the World of Crime and Criminology, Festschrift für Hans-Jörg Albrecht zum 70. Geburtstag, Berlin 2021, S. 649–667.
- Angehrn, Emil*, Die Angst vor dem Fremden: zur Dialektik von Selbstsein und Andersheit, in: Rauchfleisch, Udo (Hrsg.), Fremd im Paradies, Migration und Rassismus, Basel 1994, S. 27–44.
- ARD*, Hart aber fair, Überlastet, überfordert, zu lasch – was läuft schief bei den Gerichten? 19.02.2018, <https://www.daserste.de/information/talk/hart-aber-fair/sendung/ueberlastet-ueberfordert-zu-lasch-was-laeuft-schief-bei-den-100.html> (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Baier, Dirk/Kemme, Stefanie/Hanslmaier, Michael/Doering, Bettina/Rehbein, Florian/Pfeiffer, Christian*, Kriminalitätsfurcht, Strafbedürfnisse und wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung, Ergebnisse von bevölkerungsrepräsentativen Befragungen aus den Jahren 2004, 2006 und 2010, https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_117.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Blank, Hubert/Börstinghaus, Ulf* (Hrsg.), Miete, Kommentar, 6. Aufl., München 2020 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *Blank/Börstinghaus*).
- Bohnsack, Ralf*, Rekonstruktive Sozialforschung, Einführung in qualitative Methoden, 10. Aufl., Opladen 2021.
- Bonfadelli, Heinz/Friemel, Thomas N.*, Medienwirkungsforschung, 6. Aufl., Konstanz, München 2017.
- Bosch, Nikolaus*, Die Strafbarkeit des Wohnungseinbruchdiebstahls, Jura 2017, 50 ff.
- Bourdieu, Pierre*, Über das Fernsehen, 1. Aufl., Frankfurt am Main 1998.
- Breunig, Christian/Handel, Marlene/Kessler, Bernhard*, Ergebnisse der ARD/ZDF-Langzeitstudie. Massenkommunikation 1964-2020: Mediennutzung im Langzeitvergleich, Media Perspektiven 2020, 410 ff.
- Bruns, Hans-Jürgen*, Strafzumessungsrecht, Gesamtdarstellung, 2. Aufl., Köln 1974.

- Bruns, Hans-Jürgen/Güntge, Georg-Friedrich, Das Recht der Strafzumessung, 3. Aufl., Köln 2019.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.), Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/2018ersteErgebnisseDVS2017.pdf;jsessionid=87F076AE53498A0C0F1C0393-DE6798E4.live602?__blob=publicationFile&v=13 (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2015, Grundtabelle, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2015/Standardtabellen/Faelle/tb01_FaelleGrundtabelle_excel.xlsx?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2016, Grundtabelle, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2016/Standardtabellen/Faelle/STD-F-01-T01-Faelle_excel.xlsx?__blob=publicationFile&v=4 (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2017, Grundtabelle Version 1.0, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2017/Standardtabellen/Faelle/STD-F-01-T01-Faelle_excel.xlsx?__blob=publicationFile&v=4 (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2018, Grundtabelle Version 1.0, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2018/Standardtabellen/Faelle/STD-F-01-T01-Faelle_excel.xlsx?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2021, Grundtabelle - ohne Tatortverteilung ab 1987, Version 1.0, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2021/Interpretation/Faelle/ZR-F-01-T01-Faelle_xls.xlsx?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2021, Grundtabelle Version 1.0, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2021/Bund/Faelle/BU-F-01-T01-Faelle_xls.xlsx?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Bundeskriminalamt (Hrsg.), Wohnungseinbruchdiebstahl, https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktbereiche/Wohnungseinbruchdiebstahl/wohnungseinbruchdiebstahl_node.html (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2019, Grundtabelle ohne Tatortverteilung ab 1987, Version 1.0, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2019/Interpretation/Faelle/ZR-F-01-T01-Faelle_xls.xlsx?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik, Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik in der Fassung vom 01.02.2019, V. 1.0, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2019/Interpretation/02_Rili/Richtlinien.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

- Bundeskriminalamt* (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2020, Grundtabelle, Version 1.0, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2020/Bund/Faelle/BU-F-01-T01-Faelle_xls.xlsx?__blob=publicationFile&v=4 (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Bundesministerium des Inneren*, Pressemitteilung zur „Aachener Erklärung“, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2016/10/drei-laendergipfel-wohnungseinbruchdiebstahl.html> (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat* (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2020. Ausgewählte Zahlen im Überblick, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2020/FachlicheBroschueren/IMK-Bericht.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Busch, Ralf*, Strafschärfung für Wohnungseinbruchsdiebstähle?, ZRP 2017, 30 ff.
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag* (Hrsg.), Pressemitteilung vom 30.03.2017, <https://www.cducusu.de/presse/pressemitteilungen/wohnungseinbruchsdiebstahl-wird-auf-druck-der-union-kuenftig-als-verbrecchen-bestaft> (zuletzt abgerufen am 31.01.2022).
- Cirener, Gabriele/Radtke, Henning/Rissing-van Saan, Ruth/Rönnau, Thomas, Schluckebier, Wilhelm* (Hrsg.), Strafgesetzbuch Leipziger Kommentar, Band 1, 13. Aufl., Berlin, Boston 2020 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *LK/StGB*).
- Cirener, Gabriele/Radtke, Henning/Rissing-van Saan, Ruth/Rönnau, Thomas, Schluckebier, Wilhelm* (Hrsg.), Strafgesetzbuch Leipziger Kommentar, Band 4, 13. Aufl., Berlin, Boston 2020 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *LK/StGB*).
- co2online gemeinnützige Beratungsgesellschaft mbH* (Hrsg.), Einbruchschutz: Förderung und Zuschüsse 2020, <https://www.co2online.de/foerdermittel/foerderung-einbruchschutz/#c93665> (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Conen, Stefan*, Stellungnahme Gesetzentwurf Wohnungseinbruchsdiebstahl, <https://www.bundestag.de/resource/blob/511432/3f4e809c541c7f6c13b7bd0c9a82e727/conen-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Corves, Erich*, Die ab 1. April 1970 geltenden Änderungen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches, JZ 1970, 156 ff.
- dbb beamtenbund und tarifunion* (Hrsg.), dbb Bürgerbefragung „Öffentlicher Dienst“ 2022, Der öffentliche Dienst aus Sicht der Bevölkerung, https://www.dbb.de/fileadmin/user_upload/globale_elemente/pdfs/2022/forsa_2022.pdf (zuletzt abgerufen am 05.09.2022).
- Deckers, Rüdiger*, Untersuchungshaft als Strafmilderungsgrund - Überlegungen zur Überbelegung, NSTZ 1996, 419 ff.
- D’Esposito, Julian C.*, Sentencing Disparity: Causes and Cures, *Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science* 60 1969, 182 ff.
- Deusinger, Ingrid M.*, Der Einbrecher, Psychologische Untersuchungen zu Entscheidungsstrategien im Rahmen der Tatplanung und DeliktAusführung, Göttingen 1993.

- Deutscher Anwaltverein* (Hrsg.), Stellungnahme Nr. 40/2017 des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Strafrecht zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl, https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-40-17-strafrahmenverschaeferung-fuer-wohnungseinbruchdiebstahl?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2017/DAV-SN_40-17_Wohnungseinbruchdiebstahl.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Deutscher Juristentag e.V.* (Hrsg.), 72. Deutscher Juristentag Leipzig 2018, Programm, https://djt.de/wp-content/uploads/2021/04/djt_72_Programmheft_180718.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Deutscher Juristentag e.V.* (Hrsg.), 72. Deutscher Juristentag Leipzig 2018 – Beschlüsse, https://djt.de/wp-content/uploads/2020/03/181130_djt_internet_72_beschluesse.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Deutscher Mieterbund* (Hrsg.), Stellungnahme vom 14.02.2020 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Förderung der Elektromobilität und zur Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes (Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz – WEModG), https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/02142020_Stellungnahme_DMB_WEModG.pdf;jsessionid=A2C67FC0A827A56110D231DD43BCB03C.1_cid324?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Diekmann, Andreas*, Empirische Sozialforschung, Grundlagen, Methoden, Anwendungen, 14. Auflage, Reinbeck bei Hamburg 2021.
- Dölling, Dieter*, Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie, in: Kury, Helmut (Hrsg.), Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis, Köln 1984, S. 265–286.
- Dölling, Dieter*, Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip, Eine empirische und juristische Analyse des Ermittlungsverfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Aufklärungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit, Bd. 1, Wiesbaden 1987.
- Dölling, Dieter*, Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip, Eine empirische und juristische Analyse des Ermittlungsverfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Aufklärungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit, Bd. 2, Wiesbaden 1987.
- Dreher, Eduard*, Über die gerechte Strafe, eine theoretische Untersuchung für die deutsche strafrechtliche Praxis, Heidelberg 1947.
- Dreher, Eduard*, Doppelverwertung von Strafbemessungsumständen, JZ 1957, 155 ff.
- Dreher, Eduard*, Rationalere Strafzumessung?, in: Pönometrie, Rationalität oder Irrationalität der Strafzumessung, Köln 1977, S. 37–48.
- Dreißigacker, Arne/Wollinger, Gina Rosa/Blauert, Katharina/Schmitt, Anuschka/Bartsch, Tillmann/Baier, Dirk*, Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren, Ergebnisse einer Aktenanalyse in fünf Großstädten, https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_130.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Dreißigacker, Arne/Wollinger, Gina Rosa/König, Alicia/Bliesener, Thomas*, Wohnungseinbruchdiebstahl als Verbrechen – Was nützen die Neuregelungen zum Wohnungseinbruch?, NK 2017, 321 ff.

- Englich, Birte, „Geben Sie ihm doch einfach fünf Jahre!“, Einflüsse parteiischer Zwischenrufer auf richterliche Urteile, *Zeitschrift für Sozialpsychologie* 2005, 215 ff.
- Englich, Birte/Mussweiler, Thomas, Sentencing Under Uncertainty: Anchoring Effects in the Courtroom, *Journal of Applied Social Psychology* 2001, 1535 ff.
- Englich, Birte/Mussweiler, Thomas/Strack, Fritz, Playing Dice With Criminal Sentences: The Influence of Irrelevant Anchors on Experts' Judicial Decision Making, *Personality and Social Psychology Bulletin* 2006, 188 ff.
- Epik, Aziz, Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 22.1.2020 – 3 StR 526/19 (LG Verden), *NStZ* 2020, 484 ff.
- Erb, Volker/Esser, Robert/Franke, Ulrich/Graalman-Scheerer, Kirsten/Hilger, Hans/Ignor, Alexander (Hrsg.), Löwe-Rosenberg StPO, Band 6 Teil 2, 6. Aufl. 2013 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *Löwe-Rosenberg/StPO*).
- Erb, Volker/Schäfer, Jürgen (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 2, 4. Aufl., München 2020 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *MüKo/StGB*).
- Erb, Volker/Schäfer, Jürgen (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 3, 4. Aufl., München 2021 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *MüKo/StGB*).
- Erb, Volker/Schäfer, Jürgen (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 4, 4. Aufl., München 2021 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *MüKo/StGB*).
- Exner, Franz, Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte, Leipzig 1931.
- Feltes, Thomas, Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten – Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung von aktuellem Täterwissen, Projektbericht, https://www.kriminalpraevention.de/files/DFK/dfk-publikationen/2004_wirksamkeit_langfassung.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Fischer, Thomas (Hrsg.), Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 69. Aufl., München 2022 (zitiert: *Fischer/StGB*).
- Foth, Eberhard, Strafschärfung/Strafmilderung - eine noch unerledigte Frage der Strafzumessung, *JR* 1985, 379 ff.
- Fraktion der CDU/CSU/Fraktion der SPD (Hrsg.), Koalitionsausschuss vom 29. März 2017, Beschluss, <https://www.spdfraktion.de/system/files/documents/koaergebnisse.pdf> (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Friedrichsen, Gisela, „Unheilige Allianzen“ und die Macht der Bilder, Einige Bemerkungen zur zunehmenden Emotionalisierung der Kriminalitätsberichterstattung, in: Walter, Michael/Kania, Harald/Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.), Alltagsvorstellungen von Kriminalität, Individuelle und gesellschaftliche Bedeutung von Kriminalitätsbildern für die Lebensgestaltung, Münster 2004, S. 199–207.
- Frisch, Wolfgang, Gegenwärtiger Stand und Zukunftsperspektiven der Strafzumessungsdogmatik, *ZStW* 1987, 751 ff.
- Frisch, Wolfgang, Über die „Bewertungsrichtung“ von Strafzumessungstatsachen. Ein Beitrag zur Problematik komparativer Aussagen im Strafrecht, *GA* 1989, 338 ff.
- Früh, Werner, Inhaltsanalyse, Theorie und Praxis, 9. Aufl., Konstanz, München 2017.
- Gebauer, Erik, Strafzumessung bei Vergewaltigung, Hamburg 2020.

- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.* (Hrsg.), „Bei jedem ist etwas zu holen“, Einbruch-Report 2017 der deutschen Versicherungswirtschaft, <https://www.gdv.de/resource/blob/12066/eafceb996313eca13eb91876f6eaf0a/einbruch-report-2017-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Giannoulis, Georgios*, Studien zur Strafzumessung, Ein Beitrag zur Dogmatik, Rechts-
theorie und Rechtsinformatik mit Vertiefung in den Eigentums- und Vermögensde-
likten, Tübingen 2014.
- Göppinger, Hans*, Der Täter in seinen sozialen Bezügen, Berlin, Heidelberg 1983.
- Götting, Bert*, Gesetzliche Strafrahmen und Strafzumessungspraxis, Eine empirische
Untersuchung anhand der Strafverfolgungsstatistik für die Jahre 1987 bis 1991,
Frankfurt am Main 1997.
- Graf, Jürgen* (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar StPO mit RiStBV und MiStra, 43.
Edition v. 01.04.2022, München 2022 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *BeckOK/StPO*).
- Graf, Jürgen-Peter* (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar GVG, 15. Edition v.
15.05.2022, München 2022 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *BeckOK/GVG*).
- Grasnick, Walter*, Strafzumessung als Argumentation, Der „richtige“ Weg zur „richti-
gen“ Strafe, JA 1990, 81 ff.
- Gropp, Walter*, Der Diebstahl tatbestand unter besonderer Berücksichtigung der Regel-
beispiele, JuS 1999, 1041 ff.
- Grosse-Wilde, Thomas*, Brauchen wir ein neues Strafzumessungsrecht?, Gedanken an-
lässlich der Diskussion in der Strafrechtsabteilung des 72. Deutschen Juristentages in
Leipzig 2018, ZIS 2019, 130 ff.
- Grundies, Volker*, Gleiches Recht für alle? – Eine empirische Analyse lokaler Unter-
schiede in der Sanktionspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, in: Neubacher,
Frank/Bögelein, Nicole (Hrsg.), Krise - Kriminalität - Kriminologie, Mönchenglad-
bach 2016, S. 511–525.
- Grundies, Volker*, Regionale Unterschiede in der gerichtlichen Sanktionspraxis in der
Bundesrepublik Deutschland. Eine empirische Analyse, in: Hermann, Dieter/Pöge,
Andreas (Hrsg.), Kriminalsoziologie, Handbuch für Wissenschaft und Praxis, 1. Aufl.,
Baden-Baden 2018, S. 295–316.
- Hannich, Rolf/Appl, Ekkehard* (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessord-
nung, Mit GVG, EGGVG und EMRK, 8. Aufl., München 2019 (zitiert: *Bearbeiter*, in:
Karlsruher Kommentar/StPO).
- Hanslmaier, Michael/Kemme, Stefanie*, Kriminalität in der öffentlichen Wahrnehmung:
Welchen Einfluss hat die Mediennutzung?, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2011,
129 ff.
- Hassemer, Winfried*, Die Formalisierung der Strafzumessungsentscheidung, ZStW 1978,
64 ff.
- Hassemer, Winfried*, Symbolisches Strafrecht und Rechtsgüterschutz, NStZ 1989, 553 ff.
- Hassemer, Winfried*, Perspektiven einer neuen Kriminalpolitik, StV 1995, 483 ff.
- Hau, Wolfgang/Poseck, Roman* (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar BGB, 61. Editi-
on v. 01.02.2022, München 2022 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *BeckOK/BGB*).

- von Heintschel-Heinegg, Bernd (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar StGB, 39. Edition v. 01.08.2018, München 2018 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *BeckOK/StGB*).
- von Heintschel-Heinegg, Bernd (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar StGB, 54. Edition v. 01.08.2022, München 2022 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *BeckOK/StGB*).
- von Heintschel-Heinegg, Bernd/Bockemühl, Jan (Hrsg.), KMR – Kommentar zur Strafprozessordnung, 66. Lieferung v. 01.05.2013, Neuwied 2013 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *KMR/StPO*).
- Hellmich, Nicole, Zum „neuen“ Wohnungsbegriff des § 244 I Nr. 3 StGB, NStZ 2001, 511 ff.
- Henwood, Karen L./Pidgeon, Nick F., Qualitative Research and psychological theorizing, *British Journal of Psychology* 1992, 97 ff.
- Hermann, Dieter, Die Aktenanalyse als kriminologische Forschungsmethode, in: Kaiser, Günther/Kury, Helmut/Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.), *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland*, Band 3, Halbband 2, Freiburg i. Br. 1988, S. 863–877.
- Hestermann, Thomas, Von Lichtgestalten und Dunkelmännern, in: Hestermann, Thomas (Hrsg.), *Von Lichtgestalten und Dunkelmännern, Wie die Medien über Gewalt berichten*, 1. Aufl. 2012, S. 15–24.
- Hestermann, Thomas, Der Gruseffekt: Wie Gewaltberichte des Fernsehens unsere Weltansicht beeinflussen, in: Marks, Erich/Steffen, Wiebke (Hrsg.), *Prävention rechnet sich. Zur Ökonomie der Kriminalprävention, Ausgewählte Beiträge des 20. Deutschen Präventionstages*, 8. und 9. Juni 2015 in Frankfurt am Main, Mönchengladbach 2015, S. 309–336.
- Hilgendorf, Eric, Beobachtungen zur Entwicklung des deutschen Strafrechts 1975–2005, in: Hilgendorf, Eric/Weitzel, Jürgen (Hrsg.), *Der Strafgedanke in seiner historischen Entwicklung: Ringvorlesung zur Strafrechtsgeschichte und Strafrechtsphilosophie 2007*, S. 191–215.
- Hirtenlehner, Helmut, Gefährlich sind immer die Anderen!, *Migrationspanik, Abstiegsängste und Unordnungswahrnehmungen als Quelle der Furcht vor importierter Kriminalität*, MSchrKrim 2019, 262 ff.
- Hirtenlehner, Helmut/Groß, Eva, Sichtbare ethnische Vielfalt und Furcht vor Kriminalität, *Kriminalistik* 2018, 526 ff.
- Höche, Peter/Schumann, Karl, Curriculum Strafzumessung, in: Hassemer, Winfried/Lüderssen, Klaus (Hrsg.), *Sozialwissenschaften im Studium des Rechts*, Band III, Strafrecht, München 1978, S. 215–233.
- Hogarth, John, *Sentencing as a Human Process*, Toronto 1971.
- Hoppenworth, Elke, *Strafzumessung beim Raub, Eine empirische Untersuchung der Rechtsfolgenzumessung bei Verurteilungen wegen Raubes nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht*, München 1991.
- Hörnle, Tatjana, *Tatproportionale Strafzumessung*, Berlin 1999.
- Hörnle, Tatjana, Vorüberlegungen zu Decision-Support-Systemen aus der Sicht des Strafzumessungsrechts, in: Schünemann, Bernd/Tinnefeld, Marie-Theres/Wittmann, Roland (Hrsg.), *Gerechtigkeitswissenschaft, Kolloquium aus Anlass des 70. Geburtstages von Lothar Philipps*, Berlin 2005, S. 393–410.

- Hörnle, Tatjana*, Zur Lage der Strafzumessung in Deutschland, GA 2019, 282 ff.
- Hörnle, Tatjana*, Das „Reformpaket zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“, ZIS 2020, 440 ff.
- Hörnle, Tatjana*, Stärken und Schwächen der deutschen Strafrechtswissenschaft, in: Dreier, Horst (Hrsg.), Rechtswissenschaft als Beruf, Tübingen 2020, S. 183–225.
- Horstkotte, Hartmuth*, Praktische Konsequenzen der Strafzumessungsforschung, in: Pfeiffer, Christian/Oswald, Margit (Hrsg.), Strafzumessung, Empirische Forschung und Strafrechtsdogmatik im Dialog, internationales Symposium 9. - 12. März 1988 in Lüneburg, Stuttgart 1989, S. 281–290.
- Hoven, Elisa*, Was macht Straftatbestände entbehrlich? – Plädoyer für eine Entrümpelung des StGB, ZStW 2017, 334 ff.
- Hoven, Elisa*, Das neue Sexualstrafrecht – Der Prozess einer Reform, KriPoZ 2018, 2 ff.
- Hoven, Elisa*, Die öffentliche Wahrnehmung von Strafzumessungsentscheidungen – Anlass für Reformen?, KriPoZ 2018, 276 ff.
- Hoven, Elisa*, Reform des Sexualstrafrechts – Ad-hoc-Gesetzgebung und Diskursstrategien, NK 2018, 392 ff.
- Hoven, Elisa*, Strafzumessung und Medienberichterstattung, MSchrKrim 2019, 65 ff.
- Hoven, Elisa*, Populismus und Strafrecht, in: Hoven, Elisa/Kubicicel, Michael (Hrsg.), Zukunftsperspektiven des Strafrechts, Symposium zum 70. Geburtstag von Thomas Weigend, Baden-Baden 2020, S. 101–116.
- Hoven, Elisa*, Strafzumessung in Australien – ein Vorbild für Deutschland?, in: Engelhart, Marc/Kudlich, Hans/Vogel, Benjamin (Hrsg.), Digitalisierung, Globalisierung und Risikoprävention, Festschrift für Ulrich Sieber zum 70. Geburtstag. Teilband II, Berlin 2021, S. 1373–1390.
- Hoven, Elisa/Hahn, Johanna*, Der Versuch des Wohnungseinbruchsdiebstahls, NStZ 2021, 588 ff.
- Hoven, Elisa/Obert, Annika*, Kindesmissbrauch – ein Übersichtsbeitrag, JA 2021, 441 ff.
- Hoven, Elisa/Obert, Annika*, Die Anhebung von Strafrahmen – eine kriminologische und kriminalpolitische Betrachtung am Beispiel des Privatwohnungseinbruchdiebstahls, ZStW 2022, 1016 ff.
- Hoven, Elisa/Obert, Annika/Rubitzsch, Anja*, Die Rolle von Medienberichterstattung und Nutzerkommentaren im kriminalpolitischen Diskurs am Beispiel des Wohnungseinbruchdiebstahls, ZfDR 2022, 103 ff.
- Hoven, Elisa/Weigend, Thomas*, Strafzumessung durch Richter und Laien, ZStW 2021, 322 ff.
- Huber, Peter/Voßkuhle, Andreas* (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar Band 1, 7. Aufl. 2018 (zitiert: *Bearbeiter*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck/GG).
- Institut für Demoskopie Allensbach* (Hrsg.), Allensbacher Marktanalyse-Werbeträgeranalyse 2021, Codebuch, https://www.ifd-allensbach.de/fileadmin/AWA/AWA_2021/Codebuchausschnitte/AWA2021_Finanzen_Versicherungen.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

- Institut Wohnen und Umwelt GmbH (Hrsg.), Evaluation des KfW-Förderprogramms „Altersgerecht Umbauen (Barrierereduzierung – Einbruchschutz)“, Endbericht. Eine Untersuchung im Auftrag der KfW, https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzerntemen/Research/PDF-Dokumente-alle-Evaluationen/Evaluation-AU_2020.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Jäger, Christian, Der Tod macht auch vor der Wohnung nicht halt!, JA 2020, 630 ff.
- Jähnke, Burkhard (Hrsg.), Strafgesetzbuch Leipziger Kommentar, Band 6, 11. Aufl., München 2005 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *LK/StGB*).
- Jansen, Katrin, Stärkere Punitivität?, Hamburg 2015.
- Janssen, Jürgen/Laatz, Wilfried, Statistische Datenanalyse mit SPSS, Eine anwendungsorientierte Einführung in das Basissystem und das Modul Exakte Tests, 9. Aufl., Berlin, Heidelberg 2017.
- Jehle, Jörg-Martin, Strafzumessung in England und Wales. Ein Kommentar aus deutscher Sicht, in: Ambos, Kai (Hrsg.), Strafzumessung, Angloamerikanische und deutsche Einblicke, Göttingen 2020, S. 59–69.
- Joicks, Wolfgang/Miebach, Klaus (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 6, 3. Aufl., München 2017 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *MüKo/StGB*).
- Jukschat, Nadine/Wollinger, Gina Rosa, Vermummte Männer mit Brecheisen bei Nacht, MSchrKrim 2019, 43 ff.
- Kaiser, Günther/Schöch, Heinz/Kinzig, Jörg, Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 8. Aufl., München 2015.
- Kania, Harald, Kriminalitätsberichte und die Konstruktion von Kriminalitätswirklichkeit, in: Walter, Michael/Kania, Harald/Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.), Alltagsvorstellungen von Kriminalität, Individuelle und gesellschaftliche Bedeutung von Kriminalitätsbildern für die Lebensgestaltung, Münster 2004, S. 137–156.
- Kaspar, Johannes, Sentencing Guidelines vs. freies tatrichterliches Ermessen – Brauchen wir ein neues Strafzumessungsrecht?, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages, Leipzig 2018, Band I, München 2018, C1–C129.
- Kaspar, Johannes, Wege zur Strafgleichheit, in: Beckmann, Rainer/Duttge, Gunnar/Gärditz, Klaus Ferdinand u. a. (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Herbert Tröndle, Berlin 2019, S. 279–294.
- Kaspar, Johannes/Höffler, Katrin/Harrendorf, Stefan, Datenbanken, Online-Votings und künstliche Intelligenz: Perspektiven evidenzbasierter Strafzumessung im Zeitalter von „Legal Tech“, NK 2020, 35 ff.
- Kawelowski, Frank, Von Söhnen, Liebhabern und anderen Einbrechern, Der Wohnungseinbruch und seine Verfolgung durch Polizei und Justiz, Mülheim a.d.Ruhr 2012.
- Kepplinger, Hans Mathias, Reciprocal Effects: Toward a Theory of Mass Media Effects on Decision Makers, Harvard International Journal of Press/Politics 2007, 3 ff.
- Kersting, Stefan/Kiefert, Julia, Das Deliktsspektrum von Wohnungseinbrechern, Eine Fortsetzung der hypothesenprüfenden Analyse zur Tat- und Tatverdächtigenstruktur, Kriminalistik 2013, 468 ff.

- Kersting, Stefan/Willing, Sonja*, Was sagen uns Tatmerkmale über den Wohnungseinbruchdiebstahl?, Vorstellung eines kriminalistisch-kriminologischen Forschungsprojekts, *Kriminalistik* 2014, 720 ff.
- Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid/Paeffgen, Hans-Ulrich* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Lehr- und Praxiskommentar*, 5. Aufl., Baden-Baden 2017 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *NK/StGB*).
- Kitzberger, Martin*, *Einbruchdiebstahl und Legalbewährung, Eine qualitativ-empirische Studie*, Wien 2013.
- Knauer, Christoph/Kudlich, Hans/Schneider, Hartmut* (Hrsg.), *Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung*, Band 2, 1. Aufl., München 2016 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *MüKo/StPO*).
- Kohl, Andreas*, Der Tageswohnungseinbruch – Lagebild und Präventionsansätze, Teil 1, *Polizeispiegel* 1997, 167 ff.
- Kohl, Andreas*, Der Tageswohnungseinbruch – Lagebild und Präventionsansätze, Teil 2, *Polizeispiegel* 1997, 193 ff.
- Kohn, Benedikt*, *Künstliche Intelligenz und Strafzumessung*, Baden-Baden 2021.
- Krack, Ralf*, Die Struktur der Tatbestände des Wohnungseinbruchdiebstahls (§ 244 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 StGB), in: Hecker, Bernd/Weißer, Bettina/Brand, Christian (Hrsg.), *Festschrift für Rudolf Rengier zum 70. Geburtstag*, München 2018, S. 249–259.
- Krack, Ralf*, Zur Wohnungseigenschaft im Sinne des § 244 StGB nach dem Tod früherer Bewohner, BGH, Beschluss vom 22. Januar 2020 – 3 StR 526/19, *JR* 2021, 37 ff.
- Krainz, Klaus W.*, *Prävention von Hauseinbrüchen, Ergebnisse einer Täterbefragung*, Wiesbaden 1988.
- Krainz, Klaus W.*, *Wohnhauseinbrüche, Erscheinungsformen und Prävention; zusammengefaßte Ergebnisse aus zwei Täterbefragungen*, Wiesbaden 1990.
- Kreditanstalt für Wiederaufbau*, Einbruchschutz – Investitionszuschuss, [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilie/F%C3%B6rderprodukte/Altersgerecht-Umbauen-Investitionszuschuss-Einbruchschutz-\(455-E\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilie/F%C3%B6rderprodukte/Altersgerecht-Umbauen-Investitionszuschuss-Einbruchschutz-(455-E)/) (zuletzt abgerufen am 03.03.2022).
- Kreditanstalt für Wiederaufbau* (Hrsg.), Förderung der Einbruchsicherung, Drei Jahre erfolgreiche Einbruchschutzförderung, https://www.kfw.de/%C3%9Cber-die-KfW/Newsroom/Aktuelles/Pressemitteilungen-Details_496000.html (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Kreß, Claus*, Das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts, *NJW* 1998, 633 ff.
- Kreuzer, Arthur*, Wohnungseinbruch. Dramatische Entwicklung? Sind Strafschärfungen die richtige Antwort?, *NK* 2017, 123 ff.
- Kreuzer, Arthur*, Kindesmissbrauch und Kinderpornografie, Kritik eines Kriminalwissenschaftlers an Plänen für erneute Strafrechtsverschärfungen, *KriPoZ* 2020, 263 ff.
- Krüger, Matthias/Ströhlein, Julia*, 20 Jahre Sechstes Strafrechtsreformgesetz (Teil II: Eigentumsdelikte), *JA* 2018, 401 ff.

- Kruse, Jan/Schmieder, Christian/Weber, Kristina Maria/Dresing, Thorsten/Pehl, Thorsten, *Qualitative Interviewforschung, Ein integrativer Ansatz*, 2. Aufl., Weinheim, Basel 2015, http://www.content-select.com/index.php?id=bib_view&ean=9783779941620.
- Kuckartz, Udo, *Mixed Methods, Methodologie, Forschungsdesigns und Analyseverfahren*, Wiesbaden 2014.
- Kudlich, Hans/Koch, Jennifer, Das Ringen um die richtige Strafzumessung, NJW 2018, 2762 ff.
- Kühl, Kristian/Heger, Martin (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 29. Aufl., München 2018 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *Lackner/Kühl/StGB*).
- Kuhlen, Lothar, Das Selbstverständnis der Strafrechtswissenschaft gegenüber den Herausforderungen ihrer Zeit (Kommentar), in: Eser, Albin/Hassemer, Winfried/Burkhardt, Björn (Hrsg.), *Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende, Rückbesinnung und Ausblick; Dokumentation einer Tagung vom 3. - 6. Oktober 1999 in der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften*, München 2000, S. 57–73.
- Landeskriminalamt Niedersachsen* (Hrsg.), *Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2017*, https://www.lka.polizei-nds.de/download/73539/Kernbefundeb_ericht_2017.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), *Wohnungseinbruch, Eine hypothesenprüfende Strukturanalyse (Teil I)*, https://lka.polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/121127_Teil_1_WED.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), *Wohnungseinbruch, Eine hypothesenprüfende Strukturanalyse (Teil II)*, https://lka.polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/13051_5_WED_Teil_2.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), *Kriminalitätsmonitor NRW, Wohnungseinbruch: Risikofaktoren, Anzeigeverhalten und Prävention*, https://polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/150409_KrimMon_WE_Bericht.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), *Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht*, https://lka.polizei.nrw/sites/default/files/2017-05/Basisbericht_Forschungsprojekt%20WED.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Langer, Wolfgang, *Staatsanwälte und Richter, Justitielles Entscheidungsverhalten zwischen Sachzwang und lokaler Justizkultur*, Stuttgart 1994.
- Laufhütte, Heinrich Wilhelm/Rissing-van Saan, Ruth/Tiedemann, Klaus (Hrsg.), *Strafgesetzbuch Leipziger Kommentar, Band 2*, 12. Aufl., Berlin 2006 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *LK/StGB*).
- Laufhütte, Heinrich Wilhelm/Rissing-van Saan, Ruth/Tiedemann, Klaus (Hrsg.), *Strafgesetzbuch Leipziger Kommentar, Band 3*, 12. Aufl., Berlin 2008 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *LK/StGB*).
- von Liszt, Franz, *Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Erster Band. 1877 bis 1891*, Berlin 1905.
- Loos, Peter/Schäffer, Burkhard, *Das Gruppendiskussionsverfahren, Theoretische Grundlagen und empirische Anwendung*, Wiesbaden 2001.
- Luhmann, Niklas, *Die Realität der Massenmedien*, 5. Aufl., Wiesbaden 2017.

- Luo, Yunjuan/Burley, Hansel/Moe, Alexander/Sui Mingxiao, A Meta-Analysis of News Media's Public Agenda-Setting Effects, 1972-2015, *Journalism & Mass Communication Quarterly* 2019, 150 ff.
- Marcinkowski, Frank, Die „Medialisierung“ der Politik – Veränderte Bedingungen politischer Interessenvermittlung, in: Speth, Rudolf/Zimmer, Annette (Hrsg.), *Lobby Work, Interessenvertretung als Politikgestaltung*, Wiesbaden 2015, S. 71–95.
- Maurer, Matthias, *Komparative Strafzumessung, Ein Beitrag zur Fortentwicklung des Sanktionenrechts*, Berlin 2005.
- McFatter, Robert M., Ungleichheit in der Strafzumessung und Zweck der Strafe, in: Pfeiffer, Christian/Oswald, Margit (Hrsg.), *Strafzumessung, Empirische Forschung und Strafrechtsdogmatik im Dialog*, internationales Symposium 9. - 12. März 1988 in Lüneburg, Stuttgart 1989, S. 183–195.
- Meier, Bernd-Dieter, Die Strafzumessung bei Rückfalltätern in der Bundesrepublik Deutschland, in: Kerner, Hans-Jürgen/Kury, Helmut/Sessar, Klaus (Hrsg.), *Deutsche Forschungen zur Kriminalitätstestehung und Kriminalitätskontrolle, German research on crime and crime control*, Band 2, Köln 1983, S. 1333–1360.
- Meier, Bernd-Dieter, Regionale Justizkulturen in der Strafrechtspraxis: ein Problem für den Rechtsstaat?, in: Dessecker, Axel/Egg, Rudolf (Hrsg.), *Justizvollzug und Strafrechtsreform im Bundesstaat*, Wiesbaden 2011, S. 31–49.
- Meier, Bernd-Dieter, *Kriminologie*, 5. Aufl., München 2016.
- Meier, Bernd-Dieter, *Strafrechtliche Sanktionen*, 5. Aufl., Berlin, Heidelberg 2019.
- Meyer-Göfner, Lutz/Apl, Ekkehard, *Die Urteile in Strafsachen, Sowie Beschlüsse und Protokoll der Hauptverhandlung*, 28. Aufl., München 2008.
- Meyer-Göfner, Lutz/Schmitt, Bertram (Hrsg.), *Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen*, 65. Aufl., München 2022 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *Meyer-Göfner/Schmitt/StPO*).
- Meyr, Jürgen, Wohnungseinbruch in München, Eine Auswertung der Täterarbeitsweisen im Jahr 2004 im Vergleich zu 1999, *Kriminalistik* 2006, 118 ff.
- Meyr, Jürgen/Steffen, Wiebke, *Prävention und Technik – Durch Sicherheitstechnik verhinderte Einbrüche in Bayern*, *forum kriminalprävention* 2006, 7 ff.
- Minister der Finanzen des Königreichs Belgien/Minister für Sicherheit und Justiz der Niederlande/Bundesminister des Inneren der Bundesrepublik Deutschland/Minister für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen/Niedersächsischer Minister für Inneres und für Sport/Minister des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz, *Aachener Erklärung*, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2016/aachener-erklaerung_de.pdf;jsessionid=9F76B35579F1A16A353C71F7F57AAC511_cid287?__blob=publicationFile&v=1 (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Misoch, Sabina, *Qualitative Interviews*, Berlin, München, Boston 2015.
- Mitsch, Wolfgang, *Medienstrafrecht*, Berlin, Heidelberg 2012.
- Mitsch, Wolfgang, Anmerkung zu BGH: Wohnungseinbruchdiebstahl in geparkte Wohnmobile/Wohnwagen, *NJW* 2017, 1186 ff.
- Mitsch, Wolfgang, *Strafrechtsverschärfung bei Wohnungseinbruchdiebstahl*, *KriPoZ* 2017, 21 ff.

- Müller-Monning, Tobias Martin, Brechen und Knacken, Zur Soziologie des Einbruchdiebstahls aus der Sicht der Einbrecher, Gießen 2003.
- Müller-Piepenkötter, Roswitha, Vorbereitende Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD und dem Entwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Wohnungseinbruchdiebstahl, https://www.bundestag.de/resource/blob/511248/d46f20cfa8853edc5d8201d1700bbc76/mueller_piepenkoetter_wr-data.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Muraquensis-Monacensis, Reginhardus, Besorgter Brief an einen künftigen Verbrecher, JZ 1962, 380 ff.
- Nack, Armin, Aufhebungspraxis der Strafsenate des BGH – 1992 bis 1995, NStZ 1997, 153 ff.
- Nakagawa, Hiroyuki, Die Strafzumessung in der Tatsacheninstanz, in: Frisch, Wolfgang (Hrsg.), Grundfragen des Strafzumessungsrechts aus deutscher und japanischer Sicht, Tübingen 2011, S. 201–216.
- Neubacher, Frank, Kriminologie, 4. Aufl., Baden-Baden 2020.
- Nickolaus, Christoph, Ankereffekte im Strafprozess, Verstoß gegen das Prinzip des fairen Verfahrens?, Baden-Baden 2018.
- Niemöller, Martin, Strafschärfung wegen fehlenden Milderungsgrunds, GA 2012, 337 ff.
- Nink, David, Justiz und Algorithmen, Über die Schwächen menschlicher Entscheidungsfindung und die Möglichkeiten neuer Technologien in der Rechtsprechung, Berlin 2021.
- Nobis, Frank, Strafrecht in Zeiten des Populismus, StV 2018, 453 ff.
- Noster, Anna, Die abgekürzte Urteilsbegründung im Strafprozess, Verfassungskonforme Konkretisierung des richterlichen Ermessens, Frankfurt am Main, Berlin, Bern, Wien 2010.
- Oehler, Dietrich, Der gesetzliche Richter und die Zuständigkeit in Strafsachen, ZStW 1952, 292 ff.
- Opp, Karl-Dieter/Peuckert, Rüdiger, Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung, Eine soziologische Untersuchung über das Urteil im Strafprozeß ; mit 35 Tabellen, München 1971.
- Oswald, Margit E., Psychologie des richterlichen Strafens, 32 Tabellen, Stuttgart 1994.
- Peters, Karl, Praxis der Strafzumessung und Sanktionen, in: Göppinger, Hans/Hartmann, Rudolf (Hrsg.), Kriminologische Gegenwartsfragen, Heft 10, Vorträge bei der 16. Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie, Stuttgart 1972, S. 51–67.
- Pfeiffer, Christian, Glasnost in der Strafjustiz, Empirische Forschung auf der Suche nach Strafzumessungsgerechtigkeit, DRiZ 1990, 441 ff.
- Pfeiffer, Christian, Verbrechensfurcht und eine Kriminalpolitik des rauchenden Colts, in: Hestermann, Thomas (Hrsg.), Von Lichtgestalten und Dunkelmännern, Wie die Medien über Gewalt berichten, 1. Aufl. 2012, S. 125–138.

- Pfeiffer, Christian/Savelsberg, Joachim J., Regionale und altersgruppenbezogene Unterschiede der Strafzumessung, in: Pfeiffer, Christian/Oswald, Margit (Hrsg.), Strafzumessung, Empirische Forschung und Strafrechtsdogmatik im Dialog, internationales Symposium 9. - 12. März 1988 in Lüneburg, Stuttgart 1989, S. 17–41.
- Polizeidirektion Hannover (Hrsg.), Wohnungseinbruchdiebstahl, <https://www.pd-h.polizei-nds.de/kriminalitaet/deliktsbereiche/eigentumskriminalitaet/wohnungseinbruchdiebstahl-112755.html> (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Polizeidirektion Osnabrück (Hrsg.), Presseinformation der Polizeidirektion Osnabrück vom 13. März 2020 zur PKS 2019, <https://www.pd-os.polizei-nds.de/download/74428> (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (Hrsg.), Die Kampagne K-Einbruch, <https://www.k-einbruch.de/initiative/> (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Polizeipräsidium Köln (Hrsg.), Kölner Studie 2017, Modus Operandi bei Wohnungseinbrüchen, https://www.kriminalpraevention.de/files/DFK/einbruchschutz/2017_k%C3%B6ln_studie.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Przyborski, Aglaja/Wohlrab-Sahr, Monika, Qualitative Sozialforschung, Ein Arbeitsbuch, 4. Aufl., München 2014.
- R & V Versicherungen (Hrsg.), Die Ängste der Deutschen, <https://www.ruv.de/presse/ruv-infocenter/pressemitteilungen/einbruchschutz> (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Rehm, Jürgen/Servay, Wolfgang, Wohnungseinbruch aus Sicht der Täter, Wiesbaden 1989.
- Reichert, Christoph, Intersubjektivität durch Strafzumessungsrichtlinien, Eine Untersuchung mit Bezug auf die „sentencing guidelines“ in den USA, Berlin 1999.
- Reinemann, Carsten, Medialisierung ohne Ende?, Zum Stand der Debatte um Medieninflüsse auf die Politik, Zeitschrift für Politik 2010, 278 ff.
- Renzikowski, Joachim, Der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, KriPoZ 2020, 308 ff.
- Reuband, Karl-Heinz, Kriminalität in den Medien: Erscheinungsformen, Nutzungsstruktur und Auswirkungen auf die Kriminalitätsfurcht, Soziale Probleme 1998, 125 ff.
- Reuband, Karl-Heinz, Kriminalität als Thema ostdeutscher Massenmedien vor und nach der Wende, Eine Analyse Dresdner Tageszeitungen 1988-1994, Kriminologisches Journal 2000, 43 ff.
- Roberts, Julian V./Padfield, Nicola, Strafzumessung in England und Wales, in: Ambos, Kai (Hrsg.), Strafzumessung, Angloamerikanische und deutsche Einblicke, Göttingen 2020, S. 33–58.
- ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG (Hrsg.), Roland Rechtsreport 2022, https://www.roland-rechtsschutz.de/media/roland-rechtsschutz/pdf-rr/042-presse-pressemitteilungen/roland-rechtsreport/roland_rechtsreport_2022.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

- ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG (Hrsg.), Roland Rechtsreport 2021, https://www.roland-rechtsschutz.de/media/roland-rechtsschutz/pdf-rr/042-presse-pressemittellungen/roland-rechtsreport/roland_rechtsreport_2021.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Rolinski, Klaus, Die Prägnanztendenz im Strafurteil, Eine Untersuchung über die Bevorzugung und die Benachteiligung von Strafhöhen und über die Bedeutung von Merkmalen der Täterpersönlichkeit für die Strafzumessung auf statistischer Grundlage, Hamburg 1969.
- Satzger, Helmut/Schluckebier, Wilhelm, Widmaier, Gunter (Hrsg.), Strafgesetzbuch Kommentar, 5. Aufl., Hürth 2021 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *SSW/StGB*).
- Schäfer, Gerhard/Sander, Günther M./van Gemmeren, Gerhard, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl., München 2017.
- Schendera, Christian F. G., Regressionsanalyse mit SPSS, München 2008.
- Schenk, Michael, Medienwirkungsforschung, 3. Aufl., Tübingen 2007.
- Schetsche, Michael, Die Karriere sozialer Probleme, Soziologische Einführung, München, Wien 1996.
- Schlüchter, Ellen, Beschleunigung des Strafprozesses und insbesondere der Hauptverhandlung ohne Rechtsstaatsverlust, GA 1994, 397 ff.
- Schneider, Hans Joachim, Kriminologie, Berlin 1987.
- Schöch, Heinz, Strafzumessungspraxis und Verkehrsdelinquenz, Kriminologische Aspekte der Strafzumessung am Beispiel einer empirischen Untersuchung zur Trunkenheit im Verkehr, Stuttgart 1973.
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst (Begr.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Aufl., München 2001 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *Schönke/Schröder/StGB*).
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst (Begr.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl., München 2019 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *Schönke/Schröder/StGB*).
- Schorb, Bernd/Mohn, Erich/Theunert, Helga, Sozialisation durch (Massen-)Medien, in: Hurrelmann, Klaus/Ulich, Dieter (Hrsg.), Handbuch der Sozialisationsforschung, 6. Aufl., Weinheim 2002, S. 493–508.
- Schulz, Winfried, Politische Kommunikation, Theoretische Ansätze und Ergebnisse empirischer Forschung, 3. Aufl., Wiesbaden 2011.
- Schünemann, Bernd, Plädoyer für eine neue Theorie der Strafzumessung, in: Eser, Albin/Cornils, Karin (Hrsg.), Neuere Tendenzen der Kriminalpolitik, Beiträge zu einem deutsch-skandinavischen Strafrechtskolloquium, Freiburg i. Br. 1987, S. 209–238.
- Schünemann, Bernd, Daten und Hypothesen zum Rollenspiel zwischen Richter und Staatsanwalt bei der Strafzumessung, in: Kaiser, Günther/Kury, Helmut/Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland, Band 1, Freiburg i. Br. 1988, S. 265–280.
- Schwarz-Friesel, Monika, Sprache und Emotion, 2. Aufl., Stuttgart, Tübingen 2013.
- Schwarz-Friesel, Monika, Das Emotionspotenzial literarischer Texte, in: Betten, Anne/Fix, Ulla/Wanning, Berbeli (Hrsg.), Handbuch Sprache in der Literatur, Berlin, Boston 2017, S. 351–370.

H. Literaturverzeichnis

- Schwind, Hans-Dieter, *Kriminologie und Kriminalpolitik, Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen*, 23. Aufl., Heidelberg 2016.
- Seier, Jürgen, *Der Wohnungseinbruchsdiebstahl*, (§ 244 I Nr. 3 StGB), in: Hirsch, Hans Joachim/Wolter, Jürgen/Brauns, Uwe (Hrsg.), *Festschrift für Günter Kohlmann zum 70. Geburtstag*, Köln 2003, S. 295–306.
- Sentencing Council of England and Wales*, *Sentencing Guidelines: Domestic burglary*, <https://www.sentencingcouncil.org.uk/offences/magistrates-court/item/domestic-burglary/> (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Siewert-Kowalkowska, Katarzyna, *Emotionalisierung durch Sprache in der Terrorismusberichterstattung am Beispiel der deutschen Boulevard- und Qualitätspresse, Linguistische Treffen in Wrocław 2020*, 261 ff.
- Singelstein, Tobias/Kunz, Karl-Ludwig, *Kriminologie, Eine Grundlegung*, 8. Aufl., Stuttgart 2021.
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)/Bündnis 90/Die Grünen/Freie Demokraten (FDP)*, *Mehr Fortschritt wagen - Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP*, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> (zuletzt abgerufen am 24.08.2022).
- Spendel, Günter, *Zur Lehre vom Strafmass*, Frankfurt a.M. 1955.
- Stadt Heidelberg* (Hrsg.), *Heidelberger Schlossprämie Förderprogramm Einbruchschutz*, https://www.heidelberg.de/site/Heidelberg_ROOT/get/documents_E1270576328/heidelberg/Objektdatenbank/63/PDF/63_pdf_schlosspraemie_flyer.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Stadt Leipzig, Amt für Statistik und Wahlen* (Hrsg.), *Sicherheit in Leipzig 2011. Ergebnisbericht*, https://static.leipzig.de/fileadmin/mediendatenbank/leipzig-de/Stadt/02.1_Dez1_Allgemeine_Verwaltung/12_Statistik_und_Wahlen/Stadtforschung/sicherheitsumfrage2011.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Stadt Leipzig, Amt für Statistik und Wahlen* (Hrsg.), *Umfrage zur Sicherheit in Leipzig 2016. Ergebnisbericht*, https://static.leipzig.de/fileadmin/mediendatenbank/leipzig-de/Stadt/02.1_Dez1_Allgemeine_Verwaltung/12_Statistik_und_Wahlen/Stadtforschung/Sicherheit-in-Leipzig-2016.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Statistisches Bundesamt* (Destatis) (Hrsg.), *Rechtspflege Strafverfolgung 2010, Fachserie 10 Reihe 3*, https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00006769/2100300107004.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Statistisches Bundesamt* (Destatis) (Hrsg.), *Rechtspflege Strafverfolgung 2011, Fachserie 10 Reihe 3*, https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00010112/2100300117004.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Statistisches Bundesamt* (Destatis) (Hrsg.), *Rechtspflege Strafverfolgung 2012, Fachserie 10 Reihe 3*, https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00012444/2100300127004.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

- Statistisches Bundesamt* (Destatis) (Hrsg.), Rechtspflege Strafverfolgung 2013, Fachserie 10 Reihe 3, https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00018325/2100300137004_korr16022016.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Statistisches Bundesamt* (Destatis) (Hrsg.), Rechtspflege Strafverfolgung 2014, Fachserie 10 Reihe 3, https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00021724/2100300147004.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Statistisches Bundesamt* (Destatis) (Hrsg.), Rechtspflege Strafverfolgung 2015, Fachserie 10 Reihe 3, https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00030947/2100300157004.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Statistisches Bundesamt* (Destatis) (Hrsg.), Rechtspflege Strafverfolgung 2016, Fachserie 10 Reihe 3, https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00034869/2100300167004.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Statistisches Bundesamt* (Destatis) (Hrsg.), Rechtspflege Strafverfolgung 2017, Fachserie 10 Reihe 3, https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafverfolgung-2100300177004.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Statistisches Bundesamt* (Destatis) (Hrsg.), Rechtspflege Strafverfolgung 2018, Fachserie 10 Reihe 3, https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafverfolgung-2100300187004.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Statistisches Bundesamt* (Destatis) (Hrsg.), Rechtspflege Strafverfolgung 2019, Fachserie 10 Reihe 3, https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafverfolgung-2100300197004.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Statistisches Bundesamt* (Destatis) (Hrsg.), Wirtschaftsrechnungen 2020, Fachserie 15, Reihe 4, Private Haushalte in der Informationsgesellschaft – Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologie, https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/IT-Nutzung/Publikationen/Downloads-IT-Nutzung/private-haushalte-ikt-2150400207004.pdf;jsessionid=4388ECE838252D0C36A14F529D1FBD08.live721?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Statistisches Bundesamt* (Destatis) (Hrsg.), Rechtspflege Strafverfolgung 2020, Fachserie 10 Reihe 3, https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00064300/2100300207004_korr19012022.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Steger, Thomas*, Einführung in die qualitative Sozialforschung, <https://d-nb.info/985527765/34> (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention* (Hrsg.), Staatliche Förderung - Einbruchschutz zahlt sich aus, <https://www.k-einbruch.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=19542&token=98db8c6ee191b4b27b91f79e209aca8deccff523c> (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Strauss, Anselm/Corbin, Juliet*, Grounded Theory: Grundlagen Qualitativer Sozialforschung, Weinheim 1996.

- Streng, Franz*, Strafmentalität und juristische Ausbildung, Eine Untersuchung d. Einstellungen junger Juristen zu Kriminalität u. Strafe, Heidelberg 1979.
- Streng, Franz*, Strafzumessung und relative Gerechtigkeit, Eine Untersuchung zu rechtlichen, psychologischen und soziologischen Aspekten ungleicher Strafzumessung, Heidelberg 1984.
- Streng, Franz*, Die Strafzumessungsbegründung und ihre Orientierungspunkte – Ein Beitrag zur Idee und Praxis vergleichender Strafzumessung, *NStZ* 1989, 393 ff.
- Streng, Franz*, Strafzumessungsvorstellungen von Laien, Grundlagen für eine Kriminalpolitik jenseits des »politisch-publizistischen Verstärkerkreislaufs«, *MSchrKrim* 2004, 127 ff.
- Streng, Franz*, Strafrechtliche Sanktionen, Die Strafzumessung und ihre Grundlagen, 3. Aufl., Stuttgart 2012.
- Streng, Franz*, Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität im Wandel, Kriminalitäts- und berufsbezogene Einstellungen junger Juristen; Befragung von 1989 bis 2012, Heidelberg, Hamburg 2014.
- Streng, Franz*, Sicherheitskrise, Kriminalitätswahrnehmung und Strafhaltung, in: Spinellis, C. D./Theodorakis, Emmanouil Billis/Papadimitrakopoulos, George (Hrsg.), *Europe in Crisis: Crime, Criminal Justice, and the Way Forward*, Festschrift für Nestor Courakis, Athen 2017, S. 921–935.
- Streng, Franz*, Perspektiven für die Strafzumessung, *StV* 2018, 593 ff.
- Streng, Franz*, Studien zu Strafbedürfnissen der Bevölkerung. Methoden und aktuelle Ergebnisse, in: Kaspar, Johannes/Walter, Tonio (Hrsg.), *Strafen „im Namen des Volkes“?*, Zur rechtlichen und kriminalpolitischen Relevanz empirisch feststellbarer Strafbedürfnisse der Bevölkerung, Baden-Baden 2019, S. 131–160.
- Streng, Franz*, Strafzumessungsschuld oder/und Tatproportionalität?, in: Haverkamp, Rita/Kilchling, Michael/Kinzig, Jörg u. a. (Hrsg.), *Unterwegs in Kriminologie und Strafrecht – Exploring the World of Crime and Criminology*, Festschrift für Hans-Jörg Albrecht zum 70. Geburtstag, Berlin 2021, S. 603–618.
- Tachtsoglou, Sarantis*, Statistik für Erziehungswissenschaftlerinnen und Erziehungswissenschaftler, Konzepte, Beispiele und Anwendungen in SPSS und R, Wiesbaden 2017.
- Tewes, Uwe/Wildgrube, Klaus* (Hrsg.), *Psychologie-Lexikon*, 2. Aufl., München, Wien, Oldenbourg, 1999.
- Theune, Werner*, Grundsätze und Einzelfragen der Strafzumessung, aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, *StV* 1985, 205 ff.
- Theune, Werner*, Auswirkungen der Drogenabhängigkeit auf die Schuldfähigkeit und die Zumessung von Strafe und Maßregeln, *NStZ* 1997, 57 ff.
- Tversky, Amos/Kahneman, Daniel*, *Judgment under Uncertainty: Heuristics and Biases*, Science, New Series 1974, 1124 ff.
- Uphoff, Roland*, Die deutsche Strafzumessung unter dem Blickwinkel amerikanischer Strafzumessungsrichtlinien, Strafzumessungsrecht und -praxis in Deutschland in rechtsvergleichender Darstellung mit amerikanischen Strafzumessungsrichtlinien und der Idee der Tatproportionalität, Aachen 1998.

- v. *Feuerbach, Paul Johann Anselm*, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, 11. Aufl., Gießen 1932.
- Verrel, Torsten*, Schuldfähigkeitsbegutachtung und Strafzumessung bei Tötungsdelikten, Eine empirische Untersuchung zur Bedeutung des psychowissenschaftlichen Sachverständigen im Strafverfahren, München 1995.
- Verrel, Torsten*, Die normative Kraft des Faktischen, Plädoyer für eine konsequentere empirische Fundierung der Strafzumessung, in: Zöller, Mark A./Hilger, Hans/Küper, Wilfried u. a. (Hrsg.), Gesamte Strafrechtswissenschaft in internationaler Dimension, Festschrift für Jürgen Wolter zum 70. Geburtstag am 7. September 2013, Berlin 2013, S. 799–813.
- Verrel, Torsten*, Brauchen wir ein neues Strafzumessungsrecht?, JZ 2018, 811 ff.
- Walter, Tonio*, Vergeltung als Strafzweck. Prävention und Resozialisierung als Pflichten der Kriminalpolitik, ZIS 2011, 636 ff.
- Walter, Tonio*, Grundlagen einer empirisch begründeten Vergeltungstheorie, in: Kaspar, Johannes/Walter, Tonio (Hrsg.), Strafen „im Namen des Volkes“, Zur rechtlichen und kriminalpolitischen Relevanz empirisch feststellbarer Strafbedürfnisse der Bevölkerung, Baden-Baden 2019, S. 49–60.
- Wanta, Wayne/Ghanem, Salma*, Effects of Agenda Setting, in: Preiss, Raymond W./Gayle, Barbara Mae/Burrell, Nancy u. a. (Hrsg.), Mass media effects research, Advances through meta-analysis, New York, London 2011, S. 37–51.
- Weigend, Thomas*, Richtlinien für die Strafzumessung, in: Festschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Universität zu Köln, Köln 1988, S. 579–604.
- Weigend, Thomas*, Deliktsoffer und Strafverfahren, Berlin 1989.
- Weigend, Thomas*, Sind Sanktionen zu akzeptieren, die sich am Maß der Tatschuld orientieren?, Diskussionsbemerkungen, in: Frisch, Wolfgang/Hirsch, Andrew von/Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.), Tatproportionalität, Normative und empirische Aspekte einer tatproportionalen Strafzumessung ; Buchenbach-Symposium 1999, Heidelberg 2003, S. 199–207.
- Weigend, Thomas*, Kommentar zu Tatjana Hörnle, Gegenwärtige Strafbegründungstheorien, in: Hirsch, Andreas von/Seelmann, Kurt/Neumann, Ulfrid (Hrsg.), Strafe - Warum?, Gegenwärtige Strafbegründungen im Lichte von Hegels Straftheorie, Baden-Baden 2011, S. 31–43.
- Weigend, Thomas*, Mehr Strafrecht – und alles wird gut?, StV 2016, Heft 10, I.
- Wernitznig, Beate*, Strafverfolgung und Sanktionierung von deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden, Konstanz 2002.
- Willing, Sonja/Brenscheidt, Nadine/Kersting, Stefan*, Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl, Erste Ergebnisse der Aktenanalyse, Kriminalistik 2015, 576 ff.
- Winter, Marcus*, Osteuropäische Einbrecherbanden auf Beutezug durch die Republik, Realität, Vorurteil oder Vergangenheit? Eine Betrachtung aus der polizeilichen Kriminalistik, Kriminalistik 2016, 572 ff.
- Wollinger, Gina Rosa*, Wohnungseinbruch als traumatisches Erlebnis., Ergebnisse einer Betroffenenbefragung zu Einflussfaktoren posttraumatischer Belastungssymptome, MSchrKrim 2015, 365 ff.

H. Literaturverzeichnis

- Wollinger, Gina Rosa/Dreißigacker, Arne/Bartsch, Tillmann/Baier, Dirk, Wohnungseinbruchdiebstahl – Ergebnisse einer Betroffenenbefragung, forum kriminalprävention 2014, 12 ff.
- Wollinger, Gina Rosa/Dreißigacker, Arne/Blauert, Katharina/Bartsch, Tillmann/Baier, Dirk, Wohnungseinbruch: Tat und Folgen, Ergebnisse einer Betroffenenbefragung in fünf Großstädten, https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_124.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Wollinger, Gina Rosa/Jukschat, Nadine, Reisende und zugereiste Täter des Wohnungseinbruchs. Ergebnisse einer qualitativen Interviewstudie mit verurteilten Tätern, https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_133.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Wolter, Jürgen (Hrsg.), SK-StGB, Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band II, 9. Aufl., Köln 2016 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *SK/StGB*).
- Wolter, Jürgen (Hrsg.), SK-StPO, Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG und EMRK, Band V, 5. Aufl., Köln 2016 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *SK/StPO*).
- Wolter, Jürgen (Hrsg.), SK-StGB, Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band V, 9. Aufl., Köln 2019 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *SK/StGB*).
- Wüppesahl, Thomas, Anhörung des Ausschusses am 21. Juni 2017, 15:30 Uhr, <https://www.bundestag.de/resource/blob/511190/3f96845dc4d9771fa49e45710b1e05a2/wueppesahl-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- Zhao, Shuhong, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, Eine vergleichende theoretische und empirische Studie zur Bestimmung der Strafe, Berlin 2022.
- Ziegler, Theo, Das Strafurteil, 8. Aufl., München 2019.
- Zipf, Heinz, Die Strafmaßrevision, eine strafrechtsdogmatische Untersuchung über den systematischen Aufbau der Strafzumessung und ihrer Revisibilität im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht, München 1969.
- Zipf, Heinz, Die Strafzumessung, Eine systematische Darstellung für Strafrechtspraxis und Ausbildung, Heidelberg, Karlsruhe 1977.

I. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auswertungstabelle mit exemplarischen Kategorien	39
Abbildung 2: Aburteilung der Taten nach den §§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB a.F. und n.F. und § 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB n.F.	43
Abbildung 3: Verteilung der Urteile auf die AG und LG	44
Abbildung 4: Verteilung der Urteile auf die Spruchkörper	44
Abbildung 5: Fallzahlen des Wohnungseinbruchdiebstahls nach der PKS	53
Abbildung 6: Fallzahlen des Diebstahls in/aus Boden-, Kellerräumen und Waschküchen nach der PKS	54
Abbildung 7: Alter der Täter zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung	63
Abbildung 8: Staatsangehörigkeit der Täter in %	64
Abbildung 9: Schulabschluss der Täter	65
Abbildung 10: Berufsausbildung der Täter	65
Abbildung 11: Anzahl der Vorstrafen pro Täter in den Bundesländern (Mittelwert)	67
Abbildung 12: Nicht einschlägige und einschlägige Vorstrafen (Mittelwerte)	68
Abbildung 13: Tatmotive in den Bundesländern in %	72

I. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 14: Drogenabhängigkeit der Täter in den Bundesländern in %	73
Abbildung 15: Verhalten der Täter im Hauptverfahren	75
Abbildung 16: Vorbeziehungen zwischen Tätern und Opfern	85
Abbildung 17: Psychische Schäden bei den Opfern	89
Abbildung 18: Anteil vollendeter und versuchter Taten	94
Abbildung 19: Beutewert – Minimum und Maximum	96
Abbildung 20: Höhe des Beutewerts	96
Abbildung 21: Zugangsort	104
Abbildung 22: Art des Eindringens	104
Abbildung 23: Verurteiltenzahlen für § 244 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 StGB nach der Strafverfolgungsstatistik	168
Abbildung 24: Strafhöhen bei § 244 Abs. 1 Nr. 3 in den Jahren 2010 bis 2020 in %	169
Abbildung 25: Strafhöhen bei § 244 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 StGB in den Jahren 2018 bis 2020 in %	171
Abbildung 26: Höhe der Einzelstrafen	182
Abbildung 27: Höhe der Einzelstrafen in %	182
Abbildung 28: Höhe der Einzelstrafen - a.F. und n.F.	187
Abbildung 29: Durchschnittliche Höhe der Einzelstrafen bei steigendem Beutewert	206
Abbildung 30: Mittelwert der Gesamtstrafen im Verhältnis zum Mittelwert der Einzelstrafensummen	226

Abbildung 31: Ausschöpfung der Summe der Einzelstrafen bei der Gesamtstrafenbildung	226
Abbildung 32: Ausgestaltung der Strafzumessungsbegründung in Urteilen mit ungekürzten und gekürzten Urteilsgründen	276
Abbildung 33: Strafmaß in Fällen mit und ohne Abwägung der Strafzumessungserwägungen	279
Abbildung 34: Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Strafen in den einzelnen Bundesländern	289
Abbildung 35: Anteil der Nennungen ausgewählter Strafzumessungserwägungen in den einzelnen Bundesländern	299

J. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Verteilung der ausgewerteten Urteile, Fälle und Täter auf die Bundesländer	42
Tabelle 2:	Gesamtzahl der Vorstrafen bei den einzelnen Tätern	67
Tabelle 3:	Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen bei § 244 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 StGB	171
Tabelle 4:	Verteilung der verschiedenen Strafrahmen, N=243	174
Tabelle 5:	Anteil der Taten mit Strafrahmenverschiebungen, N=243	175
Tabelle 6:	Einzelstrafen aller Täter und ihrer Taten, N=243	183
Tabelle 7:	Strafmaßvorschläge der Teilnehmenden für den fiktiven Fall in den Gruppengesprächen	184
Tabelle 8:	Einzelstrafen aller Täter und ihrer Taten, a.F. und n.F.	187
Tabelle 9:	Anteil der Taten mit Strafrahmenverschiebungen bei der alten und neuen Fassung	194
Tabelle 10:	Anteile der Versuche mit Strafrahmenverschiebungen bei der alten und neuen Fassung	195
Tabelle 11:	Variablen mit moderater Korrelation zur Höhe der Einzelstrafen	201
Tabelle 12:	Variablen mit schwacher Korrelation zur Höhe der Einzelstrafen	210
Tabelle 13:	Kontrolle - Beutehöhe und Vollendung/Versuch (Regression)	215

J. Tabellenverzeichnis

Tabelle 14:	Gesamtmodell zur Erklärung der Varianzen in der Höhe der Einzelstrafen, N=214	220
Tabelle 15:	Gesamtmodell zur Erklärung der Varianzen in der Höhe der Einzelstrafen bei den nach § 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB n.F. abgeurteilten Fällen, N=133	223
Tabelle 16:	Variablen mit moderater Korrelation zur Höhe der Gesamtstrafen	228
Tabelle 17:	Gesamtmodell zur Erklärung der Varianzen in der Höhe der Gesamtstrafen	230
Tabelle 18:	Übersicht über strafscharfende und strafmildernde Strafzumessungserwägungen	232
Tabelle 19:	Umfang der Strafzumessungserwägungen in Urteilen mit ungekürzten und gekürzten Urteilsgründen	275
Tabelle 20:	Strafmaß an den einzelnen Gerichtsorten, N=192	288
Tabelle 21:	Durchschnittliche Höhe der Einzelstrafen in den einzelnen Bundesländern, N=243	290
Tabelle 22:	Gesamtmodell mit strafzumessungsrelevanten Sachverhaltsvariablen und regionalem Faktor, N=214	293
Tabelle 23:	Untersuchungshaft als Strafzumessungserwägung in den einzelnen Bundesländern	298